

UBS (Lux) Fund Solutions II

Investmentgesellschaft luxemburgischen Rechts mit variablem Kapital

Inhaltsverzeichnis

1.	Hinweis für künftige Anleger	3
2.	Zusammenfassung der Aktienklassen	4
3.	Die Gesellschaft	6
4.	Anlagepolitik	6
	i. Tracking Accuracy	6
	ii. UBS Asset Management-Framework für nachhaltige Anlagen	7
5.	Anlagen in den UBS (Lux) Fund Solutions II	9
	i. Allgemeine Information zu den Aktien	9
	ii. Zeichnung von Aktien	10
	iii. Rücknahme von Aktien	10
	iv. Ausgabe- und Rücknahmegebühren	11
	v. Umtausch von Aktien	11
	vi. Aussetzung der Ausgabe, Rücknahme und des Umtausches von Aktien sowie der Berechnung des Nettovermögenswertes	12
	vii. Maßnahmen zur Geldwäschebekämpfung	12
	viii. Market Timing	13
	ix. Nicht zulässige Personen und Zwangsrücknahme und Übertragung von Aktien	13
6.	Handel mit Aktien	13
	i. Handel von Aktien am Primärmarkt	13
	ii. Handel von Aktien am Sekundärmarkt	13
	iii. Untertägiger Portfoliowert	13
	iv. Rücknahmen am Sekundärmarkt	14
7.	Anlagebegrenzungen	14
8.	Risikofaktoren	16
9.	Nettovermögenswert	29
10.	Aufwendungen und Steuern	30
	i. Steuern	30
	ii. Steuerinformationen und Steuerverbindlichkeit	30
	iii. Aufwendungen	31
11.	Geschäftsjahr	32
12.	Verwendung der Nettoerträge und der Kapitalgewinne	32
13.	Laufzeit, Liquidation und Zusammenlegung	32
14.	Hauptversammlungen	33
15.	Informationen an die Aktionäre	33
16.	Verwaltungsgesellschaft	33
17.	Anlageverwalter und Unteranlageverwalter	33
18.	Depotbank	33
19.	Zentrale Verwaltungsstelle	35
20.	Lokale Zahlstellen	35
21.	Aufsichtsrechtliche Offenlegungen	35
22.	Datenschutzpolitik	37
23.	Bestimmte Vorschriften in Bezug auf Regulierung und Steuern	38
24.	Hauptbeteiligte	40
25.	Subfonds	41
	UBS MSCI Canada	41
	UBS MSCI Canada Selection	42
	UBS MSCI China All Shares Universal	44
	UBS MSCI EM	47
	UBS MSCI EM Selection	50
	UBS MSCI EMU	54
	UBS MSCI EMU NSL	55
	UBS MSCI EMU Selection	57
	UBS MSCI EMU Small Cap	59
	UBS MSCI Europe	61
	UBS MSCI Europe Selection	62
	UBS MSCI Japan	64
	UBS MSCI Japan Selection	66
	UBS MSCI Pacific ex Japan	68
	UBS MSCI Pacific ex Japan Selection	70
	UBS MSCI UK Selection	72
	UBS BBG EUR Agg Bond	74
	UBS BBG EUR Agg Corp	76
	UBS BBG Global Agg Corp	78
	UBS BBG Global Agg Corp USD	80
	UBS JPM EM Local Gov Bond	82
	UBS JPM EM Gov Bond USD Screened	84
	UBS FTSE EMU Gov Bond	86
	UBS FTSE US Gov Bond	88
	UBS BBG MSCI Global Green Bond	89
	UBS BBG World Gov Inflation-Linked Bond	92
26.	SFDR-Anhang	94
27.	Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland	194

1. Hinweis für künftige Anleger

Dieser Prospekt („Prospekt“) ist nur gültig in Verbindung mit dem jeweils letztgültigen Basisinformationsblatt für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 vom 26. November 2014 in ihrer jeweils gültigen Fassung („PRIIPs KID“, ehemals die wesentlichen Anlegerinformationen), dem letzten Jahresbericht sowie mit dem letzten Halbjahresbericht, sofern dieser nach dem letzten Jahresbericht ausgegeben wurde. Diese Dokumente sind als Teil des vorliegenden Prospekts zu betrachten. Künftigen Anlegern ist die aktuelle Fassung des PRIIPs KID rechtzeitig vor der geplanten Zeichnung der Aktien am UBS (Lux) Fund Solutions II (die „Gesellschaft“) zur Verfügung zu stellen. Der Prospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung von Aktien (nachfolgend „Aktien“) der Gesellschaft durch eine Person in einer Rechtsordnung dar, in der ein derartiges Angebot oder eine solche Aufforderung unrechtmäßig ist oder in der die Person, die ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung ausspricht, nicht dazu qualifiziert ist oder dies einer Person gegenüber geschieht, der gegenüber eine solche Angebotsabgabe oder Aufforderung ungesetzlich ist. Informationen, die nicht in diesem Prospekt oder in den im Prospekt erwähnten und der Öffentlichkeit zugänglichen Dokumenten enthalten sind, gelten als nicht autorisiert und sind nicht verlässlich.

Bestimmte Subfonds der Gesellschaft bieten neben Stammaktien auch ETF-Aktien an, die an maßgeblichen Börsen notiert und zum Handel zugelassen sind. Auch andere Aktienklassen, die keine ETF-Aktien sind, können an bestimmten Börsen notiert sein, jedoch ohne zum Handel zugelassen zu sein. Anleger sollten die relevanten Informationen in Kapitel 2 „UBS (Lux) Fund Solutions II – Beschreibung der Aktienklassen“, Kapitel 5 „Anlagen in den UBS (Lux) Fund Solutions II“ und Kapitel 6 „Handel mit Aktien“ berücksichtigen.

Künftige Anleger sollten sich über mögliche steuerliche Konsequenzen, die rechtlichen Voraussetzungen und mögliche Devisenbeschränkungen oder -kontrollvorschriften informieren, die in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltes gelten und die bedeutsam für die Zeichnung, das Halten, den Umtausch, die Rücknahme oder die Veräußerung von Aktien sein können. Weitere steuerliche Erwägungen werden in Kapitel 10 „Kosten und Steuern“ erläutert.

Falls in Bezug auf den Inhalt des vorliegenden Prospekts Zweifel bestehen, sollten sich potenzielle Anleger an ihre Bank, ihren Börsenmakler, Anwalt, Buchhalter oder an einen anderen unabhängigen Finanzberater wenden.

Dieser Prospekt kann auch in andere Sprachen übersetzt werden. Sollten Widersprüchlichkeiten zwischen dem englischsprachigen Prospekt und einer Version in einer anderen Sprache bestehen, so hat der englischsprachige Prospekt vorrangige Gültigkeit, solange die geltenden Gesetze in der Rechtsordnung, in der die Aktien verkauft werden, nichts Gegenteiliges vorschreiben.

Anleger sollten die Risikobesprechung in Kapitel 8 „Risikofaktoren“ lesen und berücksichtigen, bevor sie in die Gesellschaft investieren.

Ein Teil der Aktienklassen ist möglicherweise an der Luxemburger Börse notiert.

Die Aktien der Gesellschaft wurden und werden nicht unter dem United States Securities Act von 1933 (der „1933 Act“) oder den Wertpapiergesetzen eines anderen Staates der Vereinigten Staaten registriert. Die Gesellschaft wurde und wird weder nach dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung noch nach anderen US-Gesetzen registriert. Deshalb dürfen Aktien der in diesem Prospekt beschriebenen Subfonds weder direkt noch indirekt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika angeboten noch verkauft werden, es sei denn, ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf wird durch eine Befreiung von den Registrierungs Vorschriften des 1933 Act ermöglicht.

Darüber hinaus hat der Verwaltungsrat entschieden, dass die Aktien letztendlichen wirtschaftlichen Eigentümern, die US-Personen sind, weder direkt noch indirekt angeboten oder verkauft werden dürfen. Die Aktien dürfen weder direkt noch indirekt einer oder zugunsten (i) einer „US-Person“ im Sinne von Section 7701(a)(30) des US Internal Revenue Code von 1986 in seiner jeweils gültigen Fassung (der „Code“), (ii) einer „US-Person“ im Sinne von Regulation S des 1933 Act in seiner jeweils gültigen Fassung, (iii) einer Person „in den Vereinigten Staaten“ im Sinne der Rule 202(a)(30)-1 gemäss dem US Investment Advisers Act von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung oder (iv) einer Person, die keine „Nicht-US-Person“ im Sinne der Rule 4.7 der US Commodities Futures Trading Commission ist, angeboten oder verkauft werden.

Weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsgesellschaft hat bei der indischen Regierung bzw. den indischen Aufsichtsbehörden bezüglich der Werbung für sowie des Angebots, Vertriebs und Verkaufs von Aktien in oder aus Indien einen Antrag eingereicht und wird auch keinen Antrag einreichen bzw. hat diesbezüglich keine Zulassung beantragt und wird auch keine Zulassung beantragen. Ferner beabsichtigt weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsgesellschaft, die Aktien direkt oder indirekt in Indien ansässigen Personen anzubieten oder an diese zu vertreiben bzw. zu verkaufen, und wird dies auch nicht tun. Von einigen wenigen Ausnahmen abgesehen dürfen die Aktien nicht von in Indien ansässigen Personen gekauft werden, und der Kauf von

Aktien durch die genannte Personengruppe unterliegt rechtlichen und regulatorischen Beschränkungen. Personen, die in Besitz des vorliegenden Prospekts oder der diesbezüglichen Aktien kommen, haben sich über die betreffenden Bestimmungen zu informieren und diese einzuhalten. Diese Informationen gelten für potenzielle Anleger der folgenden Subfonds: UBS MSCI EM, UBS MSCI EM Selection, UBS JPM EM Local Gov Bond und UBS JPM EM Gov Bond USD Screened.

Bei der Australian Securities and Investments Commission („ASIC“) oder der ASX Limited („ASX“) (oder eines Nachfolgers derselben) oder einer anderen Aufsichtsbehörde oder Agentur in Australien wurden oder werden keine Prospekte, Offenlegungsdokumente (im Sinne des Corporations Act 2001 (Cth) of Australia (der „Act“)), Angebotsunterlagen oder Werbematerialien in Bezug auf das Finanzprodukt eingereicht. Dieses Dokument stellt keine Erklärung zur Offenlegung von Produkten, keinen Prospekt oder eine andere Art von Offenlegungsdokument für die Zwecke des Act dar. Jedes Angebot oder jede Einladung ist nur ein Angebot oder eine Einladung zur Abgabe von Angeboten, bei denen das Angebot oder die Einladung den Anlegern nicht gemäß Teil 7.9 oder Kapitel 6D.2 des Act offengelegt werden muss. Ein Angebot oder Antrag, der nach Erhalt dieses Dokuments abgegeben wurde, wird nur berücksichtigt, wenn das Angebot oder die Einladung keine Offenlegung gegenüber den Anlegern gemäß Teil 7.9 oder Kapitel 6D.2 des Act erfordert. Dementsprechend darf eine Person (a) keine Anträge für die Ausgabe, den Verkauf oder den Kauf des Finanzprodukts in, nach oder aus Australien stellen, anbieten oder dazu auffordern (einschließlich eines Angebots oder einer Einladung, die eine Person in Australien erhält) oder (b) keine Informationsmemoranden oder sonstigen Prospekte, Offenlegungsdokumente (wie im Act definiert), Angebotsunterlagen oder Werbematerialien in Bezug auf das Finanzprodukt in Australien vertreiben oder veröffentlichen, es sei denn, (i) es wird davon ausgegangen, dass die Offenlegung aufgrund der Anwendung der Abschnitte 1012C und 761G oder des Abschnitts 708 des Act nicht erforderlich ist; (ii) der Angebotsempfänger oder Eingeladene ist ein „Großhandelskunde“ in Australien im Sinne von Abschnitt 761G des Act; (iii) eine solche Maßnahme entspricht allen geltenden Gesetzen, Vorschriften und Richtlinien in Australien und (iv) die Einreichung von Dokumenten bei der ASIC, ASX (oder einem Nachfolger derselben) oder einer anderen Aufsichtsbehörde oder Agentur in Australien ist für eine solche Maßnahme nicht erforderlich.

Die UBS Asset Management (Europe) S.A. ist von der Anforderung befreit, eine Lizenz für Finanzdienstleistungen in Australien gemäß dem Corporations Act 2001 (Cth.) (der „Act“) im Hinblick auf für institutionelle Kunden in Australien (im Sinne von Abschnitt 761G des Act) erbrachte Finanzdienstleistungen zu halten. Mit Ausnahme der UBS AG, Australia Branch sind die Einheiten von UBS in Australien keine zugelassenen Einlageninstitute („Authorised Deposit-taking Institutions“) im Sinne des Banking Act 1959 (Cth.) und ihre Verpflichtungen stellen keine Einlagen oder anderen Verbindlichkeiten der UBS AG, Australia Branch dar. Die UBS AG, Australia Branch übernimmt keine Garantie oder andere Art von Gewährleistung im Hinblick auf die Verpflichtungen solcher Einheiten von UBS. Anleger sind dem Anlagerisiko ausgesetzt, einschließlich möglicher Verzögerungen bei Rückzahlungen bzw. Verlust von Ertrag und Anlagebetrag. Die UBS AG bietet keine steuerliche Beratung an; Anleger sollten vor einer Anlageentscheidung ihre eigene unabhängige steuerliche Beratung in Bezug auf steuerliche Konsequenzen hinsichtlich dieses Produkts einholen. Der Fonds ist für das Angebot einer Finanzproduktberatung im Hinblick auf die Aktien nicht zugelassen. Potenzielle Anleger sollten den Verkaufsprospekt vollständig lesen, bevor sie sich für den Erwerb von Aktien entscheiden. Für den Erwerb von Aktien gilt keine Cooling-Off-Regelung.

Die Verwaltungsgesellschaft (wie unten bezeichnet) wird vertrauliche Angaben über Anleger nicht weitergeben, falls sie nicht durch geltende Gesetze oder Vorschriften dazu verpflichtet ist.

Gegebenenfalls gelten für die einzelnen Subfonds besondere Bestimmungen; diese finden sich in Kapitel 25 „Subfonds“.

2. Zusammenfassung der Aktienklassen

Für jeden Subfonds können verschiedene Aktienklassen angeboten werden. Nicht alle nachfolgend beschriebenen Aktienklassen müssen jederzeit angeboten werden. Weitere Informationen zu den verfügbaren Aktienklassen sind bei der Verwaltungsstelle oder auf der Website von UBS (www.ubs.com/funds) und auf der Website für UBS Exchange Traded Funds (www.ubs.com/etf) für ETF-Aktienklassen erhältlich.

Index Fund A	Aktien von Klassen mit dem Kürzel „Index Fund A“ in ihrem Namen stehen allen Anlegern zur Verfügung. In der maximalen Pauschalgebühr für diese Klassen sind die Vertriebskosten nicht enthalten. Ihre kleinste handelbare Einheit ist 0,001. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschließt, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien 100 AUD, 400 BRL, 100 CAD, 100 CHF, 2.000 CZK, 100 EUR, 100 GBP, 1.000 HKD, 10.000 JPY, 900 NOK, 100 NZD, 500 PLN, 1.000 RMB, 3.500 RUB, 700 SEK, 100 SGD, 100 USD bzw. 1.000 ZAR.
UCITS ETF	Aktien von Klassen mit dem Kürzel „UCITS ETF“ in ihrem Namen können von allen Anlegern auf dem Sekundärmarkt erworben und verkauft werden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass ETF-Aktien nur von zugelassenen Teilnehmern gezeichnet, umgetauscht und zurückgegeben werden können (außer im Fall von Barrücknahmen). Weitere Informationen finden Sie in Kapitel 6 „Handel mit Aktien“.
Index Fund I-A	Aktien von Klassen mit dem Kürzel „Index Fund I-A“ in ihrem Namen sind ausschließlich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 (2) (c) des Gesetzes von 2010 vorbehalten. Für Aktien mit dem Kürzel „Index Fund I-A“ in ihrem Namen wird keine Vertriebsgebühr erhoben. Ihre kleinste handelbare Einheit ist 0,001. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschließt, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien 100 AUD, 400 BRL, 100 CAD, 100 CHF, 2.000 CZK, 100 EUR, 100 GBP, 1.000 HKD, 10.000 JPY, 900 NOK, 100 NZD, 500 PLN, 1.000 RMB, 3.500 RUB, 700 SEK, 100 SGD, 100 USD bzw. 1.000 ZAR.
Index Fund I-A-SSP	Aktien von Klassen mit dem Kürzel „Index Fund I-A-SSP“ in ihrem Namen sind ausschließlich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 (2) (c) des Gesetzes von 2010 vorbehalten. Für Aktien mit dem Kürzel „Index Fund I-A-SSP“ in ihrem Namen wird keine Vertriebsgebühr erhoben. Ihre kleinste handelbare Einheit ist 0,001. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschließt, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien 100 AUD, 400 BRL, 100 CAD, 100 CHF, 2.000 CZK, 100 EUR, 100 GBP, 1.000 HKD, 10.000 JPY, 900 NOK, 100 NZD, 500 PLN, 1.000 RMB, 3.500 RUB, 700 SEK, 100 SGD, 100 USD bzw. 1.000 ZAR. Aktienklassen mit dem Kürzel „Index Fund I-A-SSP“ sind Swing-Aktienklassen, deren Nettovermögenswert um einen maximalen Prozentsatz („Swing-Faktor“) erhöht bzw. reduziert werden kann, falls an einem bestimmten Bewertungstag für alle relevanten Swing-Aktienklassen zusammen Nettozeichnungsanträge bzw. -rücknahmeanträge gestellt werden. Weitere Einzelheiten finden Sie in Kapitel 9 „Nettovermögenswert“ sowie in Kapitel 25 „Subfonds“.
Index Fund I-B	Aktien von Klassen mit dem Kürzel „Index Fund I-B“ in ihrem Namen sind ausschließlich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 (2) (c) des Gesetzes von 2010 vorbehalten, die a) eine schriftliche Vereinbarung (mit Ausnahme von Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsverträgen) mit einer Einheit des UBS-Konzerns explizit für eine Anlage in der „Index Fund I-B“-Aktienklasse der Vermögenswerte abgeschlossen haben oder die b) einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag mit einer zur Division Asset Management gehörenden Einheit des UBS-Konzerns abgeschlossen haben oder die c) einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag mit einer Einheit des UBS-Konzerns abgeschlossen haben, vorausgesetzt, dass diese Einheit die Vermögensverwaltung an eine zur Division Asset Management gehörende Einheit des UBS-Konzerns delegiert hat. einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag oder eine schriftliche Vereinbarung mit der UBS Asset Management Switzerland AG oder einem ihrer autorisierten Vertragspartner über Anlagen in einem oder mehreren Subfonds der Gesellschaft unterzeichnet haben. Die Aktien sind ohne Zustimmung der Gesellschaft nicht übertragbar. Bei diesen Aktien wird keine Verwaltungsgebühr erhoben, sondern lediglich eine Verwaltungsdienstleistungsgebühr, die durch die Gesellschaft an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichten ist und sämtliche Gebühren und Aufwendungen gemäß Kapitel 10 „Aufwendungen und Steuern“ abdeckt. Zusätzliche Gebühren werden dem Anleger gemäß den Bedingungen der vorstehend genannten Vereinbarung direkt in Rechnung gestellt. Ihre kleinste handelbare Einheit ist 0,001. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschließt, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien 100 AUD, 400 BRL, 100 CAD, 100 CHF, 2.000 CZK, 700 DKK, 100 EUR, 100 GBP, 1.000 HKD, 10.000 JPY, 900 NOK, 100 NZD, 500 PLN, 1.000 RMB, 3.500 RUB, 700 SEK, 100 SGD, 100 USD bzw. 1.000 ZAR.
Index Fund I-W-SSP	Aktien von Klassen mit dem Kürzel „Index Fund I-W-SSP“ in ihrem Namen werden ausschließlich für institutionelle Anleger im Sinne von Artikel 174 (2) (c) des Gesetzes von 2010 ausgegeben, die von der UBS Asset Management Switzerland AG als autorisierte Vertriebspartner benannt wurden. Die Kosten der Vertriebstätigkeit werden über die Verwaltungsgebühr direkt aus dem Subfondsvermögen bestritten. Ihre kleinste handelbare Einheit ist 0,001. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschließt, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien 100 AUD, 400 BRL, 100 CAD, 100 CHF, 2.000 CZK, 100 EUR, 100 GBP, 1.000 HKD, 10.000 JPY, 900 NOK, 100 NZD, 500 PLN, 1.000 RMB, 3.500 RUB, 700 SEK, 100 SGD, 100 USD bzw. 1.000 ZAR. Aktienklassen mit dem Kürzel „Index Fund I-W-SSP“ sind Swing-Aktienklassen, deren Nettovermögenswert um einen maximalen Prozentsatz („Swing-Faktor“) erhöht bzw. reduziert werden kann, falls an einem bestimmten Bewertungstag für alle relevanten Swing-Aktienklassen zusammen Nettozeichnungsanträge bzw. -rücknahmeanträge gestellt werden. Weitere Einzelheiten finden Sie in Kapitel 9 „Nettovermögenswert“ sowie in Kapitel 25 „Subfonds“.
Index Fund QX	Aktien von Klassen mit dem Kürzel „Index Fund QX“ in ihrem Namen sind ausschließlich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 (2) (c) des Gesetzes von 2010 vorbehalten. Für Aktien mit dem Kürzel „Index Fund QX“ in ihrem Namen wird keine Vertriebsgebühr erhoben. Ihre kleinste handelbare Einheit ist 0,001. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschließt, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien 100 AUD, 400 BRL, 100 CAD, 100 CHF, 2.000 CZK, 100 EUR, 100 GBP, 1.000 HKD, 10.000 JPY, 900 NOK, 100 NZD, 500 PLN, 1.000 RMB, 3.500 RUB, 700 SEK, 100 SGD, 100 USD bzw. 1.000 ZAR.

Index Fund WX	<p>Aktien von Klassen mit dem Kürzel „Index Fund WX“ in ihrem Namen sind ausschließlich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 (2) (c) des Gesetzes von 2010 vorbehalten. Für Aktien mit dem Kürzel „Index Fund WX“ in ihrem Namen wird keine Vertriebsgebühr erhoben. Ihre kleinste handelbare Einheit ist 0,001. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschließt, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien 100 AUD, 400 BRL, 100 CAD, 100 CHF, 2.000 CZK, 100 EUR, 100 GBP, 1.000 HKD, 10.000 JPY, 900 NOK, 100 NZD, 500 PLN, 1.000 RMB, 3.500 RUB, 700 SEK, 100 SGD, 100 USD bzw. 1.000 ZAR.</p> <p>Aktienklassen mit dem Kürzel „Index Fund WX“ sind Swing-Aktienklassen, deren Nettovermögenswert um einen maximalen Prozentsatz („Swing-Faktor“) erhöht bzw. reduziert werden kann, falls an einem bestimmten Bewertungstag für alle relevanten Swing-Aktienklassen zusammen Nettozeichnungsanträge bzw. -rücknahmeanträge gestellt werden. Weitere Informationen finden Sie in Kapitel 9 „Nettovermögenswert“ sowie in Kapitel 25 „Subfonds“.</p>
dis	Bei Aktien von Klassen mit dem Kürzel „dis“ in ihrem Namen werden ihre Nettoerträge (z. B. aus vereinnahmten Zinsen oder Dividenden) in regelmäßigen Abständen ausgeschüttet.
acc	Bei Aktien von Klassen mit dem Kürzel „acc“ in ihrem Namen werden die Erträge aus den Vermögenswerten des jeweiligen Subfonds automatisch in den entsprechenden Subfonds reinvestiert.
h	<p>Für Klassen, deren Referenzwährung nicht mit der Rechnungswährung des Subfonds identisch ist und die das Kürzel „h“ in ihrem Namen haben, wird das Risiko von Schwankungen des Referenzwährungspreises dieser Klassen gegenüber der Rechnungswährung des Subfonds abgesichert. Diese Aktien folgen der Methodik einer monatlichen Absicherung, die in der Indexmethodik der Klasse dargelegt ist. Eine solche Absicherung hat zum Ziel, mindestens 95% des Nettovermögenswerts der betreffenden Klasse abzusichern, die gegen das Währungsrisiko abgesichert werden soll. Aufgrund von Umständen, die außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft liegen, kann das Währungsrisiko zu hoch oder zu niedrig abgesichert sein. Überbesicherte Positionen dürfen jedoch 105% des Nettovermögenswerts der betreffenden Klasse nicht überschreiten. Abgesicherte Positionen werden laufend und mindestens mit derselben Bewertungshäufigkeit wie der Subfonds überprüft, um sicherzustellen, dass über- oder unterbesicherte Positionen die oben angegebenen zulässigen Niveaus nicht über- bzw. unterschreiten. Diese Überprüfung umfasst ein Verfahren zur regelmäßigen Neugewichtung der Absicherungstransaktionen, um sicherzustellen, dass diese Positionen innerhalb der oben angegebenen zulässigen Positionsniveaus bleiben und nicht monatsweise vorgetragen werden. Änderungen des Marktwerts des Portfolios sowie Zeichnungen und Rücknahmen von Aktienklassen in Fremdwährungen können dazu führen, dass die Absicherung vorübergehend über die vorstehend genannte Bandbreite hinausgeht. Die beschriebene Absicherung hat keine Auswirkungen auf mögliche Währungsrisiken, die sich aus Anlagen ergeben, die auf eine andere Währung als die Rechnungswährung des Subfonds lauten.</p>
Währung	Aktienklassen können auf AUD, CAD, CHF, EUR, GBP, HKD, JPY, NOK, PLN, SEK, SGD oder USD lauten. Die jeweilige Währung wird im Namen der Aktienklasse angegeben (zum Beispiel: (USD) A-acc).
Ausgabe- und Rücknahmegebühr	<p>Für Aktien von Klassen ohne das Kürzel „Index Fund I-A-SSP“, „Index Fund I-W-SSP“ und „Index Funds WX“ in ihrem Namen gilt eine Ausgabe- und Rücknahmegebühr von maximal 2,00%, die dem jeweiligen Subfonds bei der Ausgabe und Rücknahme von Aktien dieses Subfonds zugeteilt wird. Dieser Kostenbeitrag deckt insbesondere, aber nicht ausschließlich, die dem jeweiligen Subfonds entstandenen Transaktionskosten, Steuerlasten oder Geld/Briefspannen („Spreads“) aufgrund von Zeichnungen, Rücknahmen und/oder Umtauschvorgängen in und aus dem Subfonds ab. Weitere Informationen finden Sie in Kapitel 5 „Anlagen in den UBS (Lux) Fund Solutions II“, ii) „Zeichnung von Aktien“ und iv) „Ausgabe- und Rücknahmegebühren“. Im Gegensatz zu Stammaktien können die Ausgabe- und Rücknahmegebühren für ETF-Aktienklassen nicht verrechnet werden und werden daher separat zugeteilt. Weitere Einzelheiten zu den Ausgabe- und Rücknahmegebühren für die ETF-Aktienklassen finden Sie in Kapitel 6 „Handel mit Aktien“.</p>
Anpassung des Nettovermögenswerts	<p>Aktienklassen mit dem Kürzel „Index Fund I-A-SSP“, „Index Fund I-W-SSP“ und „Index Fund WX“ sind Swing-Aktienklassen, deren Nettovermögenswert um einen maximalen Prozentsatz von 2,00% („Swing-Faktor“) erhöht bzw. reduziert werden kann, falls an einem bestimmten Bewertungstag für alle relevanten Swing-Aktienklassen zusammen Nettozeichnungsanträge bzw. -rücknahmeanträge gestellt werden. Weitere Informationen finden Sie in Kapitel 9 „Nettovermögenswert“ sowie in Kapitel 25 „Subfonds“.</p>

3. Die Gesellschaft

Die Gesellschaft ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in Form einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (*société d'investissement à capital variable*, SICAV), der Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz vom 17. Dezember 2010“) zur Umsetzung der Richtlinie 2009/65/EG des europäischen Parlaments und des Rats vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) unterliegt. Die Gesellschaft wurde am 14. März 2012 gegründet.

Die Gesellschaft hat die UBS Asset Management (Europe) S.A. zur Verwaltungsgesellschaft ernannt (die „Verwaltungsgesellschaft“). In dieser Funktion handelt die Verwaltungsgesellschaft als Anlageverwalter, Zentrale Verwaltungsstelle und als Vertriebsträger der Aktien der Gesellschaft. Die vorerwähnten Aufgaben wurden durch die Verwaltungsgesellschaft wie folgt delegiert:

Die Aufgaben im Zusammenhang mit der Anlageberatung werden durch die in Kapitel 25 „Subfonds“ bezeichneten Anlageverwalter (die „Anlageverwalter“) übernommen und die Verwaltungsaufgaben durch die State Street Bank International GmbH, Niederlassung Luxemburg, 49, Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg.

Die Gesellschaft ist im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg (*registre de commerce et des sociétés*) unter der Nummer B 167524 eingetragen. Ihre Satzung („Satzung“) wurde erstmals am 23. März 2012 im *Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations* veröffentlicht. Die letzten Änderungen der Satzung wurden am 7. April 2025 vorgenommen und im *Recueil Electronique des Sociétés et Associations* (das „RESA“) veröffentlicht. Die rechtsgültige Version ist beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg hinterlegt. Jede Änderung der Satzung wird mindestens in den in Kapitel 15 „Informationen an die Aktionäre“ genannten Publikationsorganen bekannt gegeben und tritt mit ihrer Billigung durch die Aktionärshauptversammlung für alle Aktionäre („Aktionäre“) in Kraft. Während sich das Anfangskapital der Gesellschaft 50.000 EUR beläuft, entspricht es in der Folge dem Gesamtnettovermögenswert der Gesellschaft. Das Mindestkapital der Gesellschaft beträgt 1.250.000 EUR. Dieser Betrag muss innerhalb von sechs Monaten nach Zulassung der Gesellschaft erreicht werden.

Die Gesellschaft hat eine Umbrella-Struktur und besteht somit aus mindestens einem Subfonds (jeweils als ein „Subfonds“ bezeichnet). Jeder Subfonds repräsentiert jeweils ein Portfolio mit unterschiedlichen Aktiva und Passiva, und im Verhältnis zu den Aktionären und gegenüber Dritten wird jeder Subfonds als getrennte Einheit angesehen. Die Rechte von Aktionären und Gläubigern in Bezug auf einen Subfonds bzw. die in Zusammenhang mit der Gründung, Funktionsweise oder Auflösung eines Subfonds entstandenen Rechte sind auf die Vermögenswerte dieses Subfonds begrenzt. Kein Subfonds haftet mit seinem Vermögen für Verbindlichkeiten eines anderen Subfonds.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft (der „Verwaltungsrat“) kann jederzeit neue Subfonds mit Aktien auflegen, die vergleichbare Eigenschaften zu denjenigen der bestehenden Subfonds aufweisen. Der Verwaltungsrat kann jederzeit neue Aktienklassen („Klassen“) oder Aktienarten innerhalb eines Subfonds bilden. Wenn der Verwaltungsrat einen neuen Subfonds gründet bzw. eine neue Aktienklasse oder -art bildet, dann werden ihre massgeblichen Einzelheiten in diesem Prospekt dargestellt. Eine neue Aktienklasse oder -art kann andere Eigenschaften haben als die der gegenwärtig aufgelegten Aktienklassen. Die Bedingungen für die Auflage neuer Aktien werden in Kapitel 2 „Beschreibung der Aktienklassen“ sowie in Kapitel 25 „Subfonds“ dargestellt.

Die Eigenschaften jeder dieser möglichen Aktienklassen werden in diesem Prospekt näher beschrieben, insbesondere in Kapitel 5 „Anlagen in den UBS (Lux) Fund Solutions II“ sowie in Kapitel 2 „Beschreibung der Aktienklassen“.

Die einzelnen Subfonds werden mit den in Kapitel 2 „Beschreibung der Aktienklassen“ sowie in Kapitel 25 „Subfonds“ genannten Namen bezeichnet. Angaben zur Wertentwicklung der einzelnen Aktienklassen der Subfonds sind dem PRIIPs KID zu entnehmen.

4. Anlagepolitik

Das Hauptziel der Gesellschaft ist es, den Anlegern die Möglichkeit anzubieten, in professionell geführte Portfolios anzulegen. Das Vermögen der Teilfonds wird nach dem Grundsatz der Risikoverteilung in Wertpapieren und anderen Anlagen gemäß Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 investiert.

Anlageziel und -politik der einzelnen Subfonds werden jeweils in Kapitel 25 „Subfonds“ beschrieben. Die Anlagen der einzelnen Teilfonds erfolgen unter Einhaltung der Anlagebegrenzungen, wie sie vom Gesetz vom 17. Dezember 2010 und in diesem Verkaufsprospekt in Kapitel 7 „Anlagebegrenzungen“ festgelegt wurden.

Das Anlageziel jedes Subfonds besteht grundsätzlich darin, durch Investitionen in die nachfolgend aufgeführten Instrumente eine angemessene Rendite in der Rechnungswährung des jeweiligen Subfonds zu erzielen. Wenn die Anlagepolitik der Subfonds in der Nachbildung der Wertentwicklung eines Referenzindex besteht, können die Subfonds auch nach der „optimierten Sampling-Methode“ in eine repräsentative Auswahl von Wertpapieren des jeweiligen Referenzindex investieren, anstatt in alle im jeweiligen Referenzindex vertretenen Wertpapiere. Die Subfonds können auch in Wertpapiere investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, jedoch zur Erreichung des Anlageziels beitragen.

Die „optimierte Sampling-Methode“ beinhaltet ein mathematisches Optimierungsverfahren: Für jede Anlageklasse und Region wird ein anderes Modell verwendet.

Jedes mathematische Optimierungsverfahren berücksichtigt ausgehend vom Universum des Referenzwerts eine Reihe von Parametern (z. B. Länderverteilung,

Währungsverteilung, Durationskörbe, Ratingverteilung) und Beschränkungen (z. B. Liquidität der im Referenzwert enthaltenen Wertpapiere, Mindesthandelsgröße, ex-ante Tracking Error), um eine Auswahl von Wertpapieren zusammenzustellen, die ein Portfolio mit dem geringsten Risiko einer Abweichung vom Referenzindex selbst bildet.

Die Subfonds werden passiv verwaltet. Passiv verwaltete Investmentfonds verfolgen eine vorab festgelegte Anlagestrategie zur Nachbildung des zugrunde liegenden Referenzindex und seiner Wertentwicklung.

Wertpapiere werden aus dem zugrunde liegenden Index des jeweiligen Subfonds ausgeschlossen, wenn vom Indexanbieter festgelegte Schwellenwerte überschritten werden. Weitere Einzelheiten zu den Ausschlussparametern, einschließlich Sektoren und Ertragsschwellenwerten, finden Sie in Kapitel 25 „Subfonds“, Abschnitt „Beschreibung des zugrunde liegenden Index“.

Physische Nachbildung

In der Regel nehmen die Subfonds eine physische Nachbildung vor. Die Subfonds können gleichzeitig zur Erreichung ihrer Ziele in geringem Umfang Derivate einsetzen. Das Engagement im Index durch physische Nachbildung kann durch Neugewichtungskosten beeinträchtigt werden, insbesondere wenn starke Neugewichtungen des Index vorgenommen werden oder die Bestandteile nicht sehr liquide oder nur eingeschränkt zugänglich sind. Die Neugewichtungskosten sind ein Faktor der Häufigkeit, mit der der zugrunde liegende Index neu gewichtet wird, der Gewichtungsanpassungen der Komponenten und/oder der Anzahl der Komponenten, die an jedem Neugewichtungstag ersetzt werden, sowie der Transaktionskosten, die für die Umsetzung dieser Änderungen anfallen. Hohe Neugewichtungskosten verschlechtern in der Regel die relative Performance des Subfonds gegenüber dem Index. Das Engagement im Index kann auch durch andere Faktoren beeinflusst werden.

Der Grundsatz der Risikoverteilung, die Sicherheit des eingesetzten Kapitals und die Liquidität der Vermögenswerte werden dabei angemessen berücksichtigt. Zu diesem Zweck wird die Gesellschaft in angemessenem und vernünftigen Rahmen Risiken eingehen. Allerdings kann aufgrund von Marktbewegungen und sonstiger Risiken (siehe Kapitel 8 „Risikofaktoren“) keine Gewähr dafür übernommen werden, dass das Anlageziel der jeweiligen Subfonds tatsächlich erreicht wird. Der Wert der Anlagen kann sowohl sinken als auch steigen und die Anleger erhalten möglicherweise nicht den Wert ihrer anfänglichen Anlage zurück.

i. Tracking Accuracy

a) Tracking Difference

Die Tracking Difference kann definiert werden als die Nettoperformance eines Subfonds abzüglich der Performance des Index über einen bestimmten Zeitraum. Der Anlageverwalter des Subfonds strebt eine Tracking Accuracy an, bei der der prognostizierte jährliche Unterschied der Renditen nach Abzug der Kosten zwischen der Performance der Aktien eines Subfonds und des Index dieses Subfonds unter normalen Marktbedingungen nicht mehr als 1% beträgt. Es können jedoch Ausnahmefälle eintreten, die dazu führen, dass die Tracking Accuracy eines Subfonds 1% übersteigt. Darüber hinaus ist es in Bezug auf bestimmte Subfonds durch die Zusammensetzung jedes ihrer Indizes unter Umständen in der Praxis nicht möglich, eine solche Tracking Accuracy zu erreichen, beispielsweise aufgrund der Anlagebegrenzungen der Gesellschaft. Für die meisten Subfonds, insbesondere diejenigen, bei denen die im Index enthaltenen Wertpapiere an einem oder mehreren hochliquiden und effizienten geregelten Märkten notiert sind, wird erwartet, dass die Tracking Accuracy deutlich über den normalen jährlichen Renditeunterschieden von 1% liegt. In Bezug auf bestimmte Subfonds, bei denen eine solche Genauigkeit in der Praxis nicht herzustellen ist, wird erwartet, dass die normalen jährlichen Renditeunterschiede nicht mehr als 5% betragen.

b) Tracking Error

Der Anlageverwalter des Subfonds ist bestrebt, unter normalen Marktbedingungen den Tracking Error – definiert als die Volatilität der Tracking Difference zwischen der Performance der Aktien eines Subfonds und dem Index dieses Subfonds – bei maximal 1,5% zu halten.

Bei dem prognostizierten Tracking Error handelt es sich um eine Schätzung des potenziellen Ex-Post-Tracking-Error auf Basis der erwarteten Volatilität der Renditeunterschiede zwischen dem betroffenen Teilfonds und dem Referenzwert. Bei einem physisch nachbildenden Teilfonds beruht der prognostizierte Tracking Error in erster Linie auf den Abweichungen der Positionen des Teilfonds von den Indexbestandteilen.

Die Tracking Difference (Differenz zwischen der Rendite des indexnachbildenden Teilfonds und der Rendite des nachgebildeten Index) misst, wie präzise der nachbildende Teilfonds den zugrunde liegende Index verfolgt, während der ex-Post Tracking Error die Zunahme bzw. Abnahme der Tracking Difference (d. h. die Volatilität der Tracking Difference) misst. Anlegern wird empfohlen, bei der Evaluation des Track Record eines nachbildenden Teilfonds sowohl die Tracking Difference als auch den ex-post Tracking Error zu berücksichtigen.

Der prognostizierte Tracking Error aller Subfonds liegt unter normalen Marktbedingungen bei höchstens 1,50%.

Das Liquiditätsmanagement, die Transaktionskosten aufgrund von Portfolioanpassungen, Wertpapierleihgeschäfte und die Anwendung des Ausschlussframeworks wirken sich auf die Tracking Difference und den ex-post Tracking Error aus. Je nach Rahmenbedingungen sind die Folgen dieser Faktoren positiv oder negativ.

Möglicherweise hat auch die Verrechnungssteuer Einfluss auf den Tracking Error. Das Ausmaß dieses Einflusses hängt von verschiedenen Kriterien ab, beispielsweise eventuell bei den zuständigen Steuerbehörden eingereichten Rückforderungen oder Vorteilen aufgrund von Besteuerungsabkommen.

Es können jedoch Ausnahmefälle eintreten, die dazu führen, dass die Tracking Error eines Subfonds 1,5% übersteigt. Darüber hinaus ist es in Bezug auf bestimmte Subfonds durch die Zusammensetzung jedes ihrer Indizes unter Umständen in der Praxis nicht möglich, einen solchen Tracking Error zu erreichen, beispielsweise aufgrund der Anlagebegrenzungen der Gesellschaft. Für die meisten Subfonds, insbesondere diejenigen, bei denen die im Index enthaltenen Wertpapiere an einem oder mehreren hochliquiden und effizienten geregelten Märkten notiert sind, wird der Tracking Error deutlich kleiner als 1% ausfallen. In Bezug auf bestimmte Subfonds, bei denen eine solche Genauigkeit in der Praxis nicht herzustellen ist, wird erwartet, dass sich der jährliche Tracking Error auf maximal 3% beläuft.

In den Jahres- und Halbjahresberichten wird die Größe der Tracking Difference und des Tracking Errors am Ende des Berichtszeitraums angegeben. Der Jahresbericht enthält eine Erläuterung aller Abweichungen zwischen dem prognostizierten und dem tatsächlichen Tracking Error für den entsprechenden Zeitraum. Außerdem wird im Jahresbericht die jährliche Tracking Difference zwischen der Performance des Fonds und der Performance des nachgebildeten Index angegeben und erläutert.

Ein Subfonds investiert mindestens 90% seines Gesamtvermögens in Wertpapiere, die im Index des Subfonds enthalten sind, und der Indexanbieter wendet ESG-Ratings auf alle Indexbestandteile des Subfonds an.

Der Indexanbieter gewichtet den Index regelmäßig neu, wie im Anhang des jeweiligen Subfonds beschrieben; der Anlageverwalter bildet den Index des Subfonds im Einklang mit den in der Anlagepolitik des jeweiligen Subfonds festgelegten Grenzen nach.

Das Anlageziel des Subfonds ist die Nachbildung der Kurs- und Ertragsentwicklung des Index des Subfonds und seine Merkmale, einschließlich der ESG-Merkmale, gemäß den im Prospekt festgelegten Bestimmungen.

Die Merkmale, der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen und der Mindestanteil der Investitionen, die zur Erfüllung der durch den Subfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale verwendet werden, werden am Quartalsende anhand des Durchschnitts der Werte aller Geschäftstage des Quartals berechnet.

Die Beurteilung der Investitionen des Subfonds, die als nachhaltig einzustufen sind, erfolgt anhand eines internen Ansatzes von UBS. Infolgedessen kann es zu einer Diskrepanz zwischen den von der Verwaltungsgesellschaft und den vom Anbieter des Index/des übergeordneten Referenzwerts des Subfonds veröffentlichten Zahlen kommen.

Wird der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen des Finanzprodukts nicht vierteljährlich erreicht, kann der Anlageverwalter diese Anlagen so lange halten, bis die betreffenden Wertpapiere nicht mehr Teil des Index des Subfonds sind, sodass der Tracking Error im Subfonds minimiert werden kann. Die Möglichkeit und praktische Fähigkeit zur Liquidation der Positionen wird ebenfalls vom Anlageverwalter in Betracht gezogen. Dabei hat die Minimierung des Tracking Errors jedoch Priorität. In jedem Fall ist der Anlageverwalter verpflichtet, stets im besten Interesse der Anleger des Subfonds zu handeln. Wenn eine Anlage zwischen Indexneugewichtungen die Einstufung als nachhaltige Investitionen verliert, können die Positionen des Subfonds in nachhaltigen Investitionen unter den festgelegten Schwellenwert fallen.

Wenn der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen des Finanzprodukts in einem Quartal nicht erfüllt wird, wird die europäische ESG-Vorlage auf eine niedrigere Mindestverpflichtung aktualisiert und die Aktionäre werden innerhalb einer angemessenen Zeit benachrichtigt. Der Prospekt wird so bald wie möglich aktualisiert.

c) Methoden zur Nachbildung des Index des Subfonds

Jeder Subfonds kann zwei verschiedene Methoden zur Nachbildung seines Referenzindex verwenden, entweder durch direktes Halten von im Index enthaltenen Wertpapieren sowie fallweise anderen Wertpapieren oder durch die Nachbildung der Performance seines Index mithilfe von Derivaten. Jeder Subfonds kann eine Kombination aus beiden Techniken einsetzen, wenn dies nach Ansicht des Verwaltungsrats im besten Interesse der Gesellschaft ist. Derivate werden nur dann eingesetzt, wenn a) das Anlageziel nicht durch Investitionen in Bestandteile des Index erreicht werden kann, insbesondere um die Performance einer Währungsabsicherung abzubilden, wenn ein Subfonds einen währungsabgesicherten Index nachbildet, oder b) um den Aufbau eines Engagements in den Indexbestandteilen effizient zu erreichen, insbesondere wenn rechtliche oder praktische Hindernisse für den direkten Zugang zu einem Markt bestehen, auf den sich der Index bezieht.

Cannabis-Ausschlussliste

Die physisch nachbildenden Subfonds nehmen ein Screening vor, um Anlagen in bestimmten Unternehmen auszuschließen, die an der gewerblichen Produktion, dem Vertrieb oder dem Verkauf von Cannabis beteiligt sind („Cannispapiere“).

Bei den Subfonds, die ihren Index physisch nachbilden, stellt der Anlageverwalter sicher, dass keine Wertpapiere von Unternehmen gekauft werden, die unzulässige Cannispapiere darstellen.

Dieser Ausschluss wird auf der Grundlage der Methode von UBS durchgeführt.

Die Indexgewichtung der ausgeschlossenen Wertpapiere wird auf andere Indexbestandteile verteilt, um den Tracking Error zu minimieren. Ein solcher Ausschluss kann jedoch zu einem höheren Tracking Error führen.

Umstrittene Waffen

Die physisch nachbildenden Subfonds nehmen ein Screening vor, um Anlagen in Unternehmen auszuschließen, die direkt an der Nutzung, Entwicklung, Herstellung, Lagerung, Übertragung oder dem Handel von Streumunition und/oder Antipersonenminen beteiligt sind.

Das Übereinkommen über Streumunition vom 3. Dezember 2008 (das „Übereinkommen“) wurde durch das Gesetz vom 4. Juni 2009, das am 1. August 2010 in Kraft trat („Gesetz“), in luxemburgisches Recht umgesetzt.

Für die Subfonds, die ihren Index physisch nachbilden, stellt der Anlageverwalter sicher, dass keine Wertpapiere von Unternehmen gekauft werden, die direkt an der Entwicklung, der Vermittlung, dem Erwerb, dem Import, dem Export, dem Transport, der Produktion, der Lagerung oder dem Handel mit Nuklearwaffen, biologischen Waffen, chemischen Waffen (NBC-Waffen), Antipersonenminen oder Streumunition (verbotene Kriegsmaterialien) beteiligt sind und damit verbundene Dienstleistungen erbringen.

Für diese Subfonds schließt der Anlageverwalter auch Wertpapiere der Unternehmen aus, die an der Herstellung und dem Verkauf umstrittener Waffen beteiligt sind. Dieser Ausschluss wird auf der Grundlage der Methode von UBS durchgeführt.

Die Indexgewichtung der ausgeschlossenen Wertpapiere wird auf andere Indexbestandteile verteilt, um den Tracking Error zu minimieren. Ein solcher Ausschluss kann jedoch zu einem höheren Tracking Error führen.

SVVK-ASIR-Ausschlüsse

Bei allen direkten Investitionen passiv verwalteter Subfonds stellt der Anlageverwalter sicher, dass keine Anlagen in Unternehmen getätigt werden, bei denen die „Swiss Association for Responsible Investment“ („SVVK-ASIR“) einen Ausschluss als problematisch eingestufte Unternehmen empfiehlt (siehe dazu www.svkk-asir.ch). Dieser Liste entsprechende Anpassungen des Portfolios werden so bald wie möglich vorgenommen, vorbehaltlich angemessener Marktbedingungen und der Durchführbarkeit (z. B. durch Marktliquidität oder Sanktionen).

Referenzwährung

Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettovermögenswert der Subfonds berechnet werden („Referenzwährung“). Die Referenzwährungen der einzelnen Subfonds werden in Kapitel 25 „Subfonds“ angeführt.

Akzessorische flüssige Mittel

Die Subfonds können akzessorisch flüssige Mittel von höchstens 20% ihres Gesamtvermögens halten. Vorbehaltlich etwaiger zusätzlicher Beschränkungen gemäß Kapitel 23 „Subfonds“ darf die oben genannte Obergrenze von 20% nur dann vorübergehend und für einen unbedingt notwendigen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund aussergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und wenn eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist, beispielsweise unter sehr schwerwiegenden Umständen. Für flüssige Mittel, die zur Deckung des Engagements bei derivativen Finanzinstrumenten gehalten werden, gilt diese Beschränkung nicht. Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds, die die Kriterien von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erfüllen, zählen nicht zu den akzessorischen flüssigen Mitteln gemäß Artikel 41 Absatz 2 b) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Akzessorische flüssige Mittel beschränken sich auf Sichteinlagen bei Banken, z. B. in Kontokorrentkonten bei einer Bank gehaltene Barmittel, über die jederzeit verfügt werden kann, die entweder zur Deckung laufender oder außerordentlicher Zahlungen gehalten werden oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist.

ii. UBS Asset Management-Framework für nachhaltige Anlagen

Jährliche Nachhaltigkeitsberichterstattung

Der „UBS-Nachhaltigkeitsbericht“ ist das Medium für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von UBS. Der jährlich erscheinende Bericht zielt darauf ab, den Nachhaltigkeitsansatz und die Aktivitäten von UBS offen und transparent offenzulegen und dabei die Informationspolitik und die Offenlegungsgrundsätze von UBS konsequent umzusetzen.

<https://www.ubs.com/global/en/asset-management/investment-capabilities/sustainability.html>

Sustainability Focus/Impact-Fonds

UBS Asset Management klassifiziert bestimmte Subfonds als Sustainability Focus/Impact-Fonds. Sustainability Focus/Impact-Fonds bewerben ESG-Merkmale oder haben ein spezifisches Nachhaltigkeitsziel, das in der Anlagepolitik definiert ist.

Engagement-Programm

Das Engagement-Programm zielt darauf ab, Unternehmen zu priorisieren/auszuwählen, bei denen UBS Asset Management Bedenken oder Themen zu bestimmten ESG-Faktoren festgestellt hat. Diese Unternehmen werden aus dem gesamten Universum der Unternehmen, in die UBS Asset Management investiert, nach einem Top-Down-Ansatz in Übereinstimmung mit unseren Grundsätzen ausgewählt, wie sie in der globalen Stewardship-Richtlinie dargelegt sind. Der Priorisierungsprozess bestimmt, ob und wann ein Dialog mit einem Unternehmen erforderlich ist. Wenn ein Unternehmen für das Engagement-Programm ausgewählt wird, dauert der Dialog in der Regel

mindestens zwei Jahre. Dies ist kein Hinweis darauf, dass ein nachhaltigkeitsbezogener Dialog mit Unternehmen in diesem Portfolio in einem bestimmten Zeitraum stattgefunden hat oder dass die Unternehmen in diesem Portfolio mit dem Ziel ausgewählt wurden, aktiv in Dialog zu treten. Informationen über die Auswahl der Unternehmen durch UBS Asset Management, die Engagement-Aktivitäten, den Priorisierungsprozess und die Einstufung von Belangen als problematisch finden Sie im Stewardship-Jahresbericht und der Stewardship-Richtlinie von UBS Asset Management. <https://www.ubs.com/global/en/assetmanagement/capabilities/sustainable-investing/stewardship-engagement.html>.

Stimmrechte

UBS übt Stimmrechte aktiv aus und orientiert sich dabei an den Grundsätzen, die in der Richtlinie zur Stimmrechtsvertretung von UBS Asset Management und der Stewardship-Richtlinie von UBS Asset Management dargelegt sind, wobei zwei grundlegende Ziele verfolgt werden:

1. Handlung im besten finanziellen Interesse unserer Subfonds, um den langfristigen Wert ihrer Anlagen zu steigern.
2. Förderung bewährter Praktiken in den Führungsetagen und Förderung nachhaltiger Praktiken.

Dies ist kein Hinweis darauf, dass in Bezug auf die von einem Subfonds gehaltenen Unternehmen während eines bestimmten Zeitraums eine Stimmabgabe zu nachhaltigkeitsbezogenen Themen stattgefunden hat. Informationen über die Stimmrechtsausübung bei bestimmten Unternehmen finden Sie im jährlichen Stewardship-Bericht von UBS Asset Management.

<https://www.ubs.com/global/en/assetmanagement/capabilities/sustainable-investing/stewardship-engagement.html>.

Wertpapierleihgeschäfte

Wertpapierleihgeschäfte

Bei einer Wertpapierleihvereinbarung handelt es sich um eine Vereinbarung, bei der der Titel an den „geliehenen“ Wertpapieren von einem „Verleiher“ auf einen „Entleiher“ übertragen wird, wobei der Entleiher vertraglich verpflichtet ist, dem Verleiher zu einem späteren Zeitpunkt „gleichwertige Wertpapiere“ zu liefern („Wertpapierleihgeschäfte“).

Die Gesellschaft kann Wertpapierleihgeschäfte eingehen, sofern sie die folgenden Regeln einhält:

- a. Die Gesellschaft darf Wertpapiere nur über ein standardisiertes System verleihen, das von einer anerkannten Clearing-Institution organisiert wird, oder über ein erstklassiges Finanzinstitut, das auf diese Art von Geschäften spezialisiert ist.
- b. Alle derartigen Wertpapierleihvereinbarungen werden mit Kontrahenten abgeschlossen, bei denen es sich um Institute mit angemessener finanzieller Bonität handelt, die diese Arten von Vereinbarungen abschließen, die von State Street Bank International GmbH, Niederlassung Frankfurt (die „Wertpapierleihstelle“) und UBS Asset Management Switzerland AG genehmigt wurden und die mit UBS Asset Management Switzerland AG und der Depotstelle verbunden sein können. Sie werden zu den handelsüblichen und zu marktüblichen Bedingungen ausgehandelten Konditionen abgeschlossen und alle Gebühren im Rahmen solcher Vereinbarungen werden zu handelsüblichen Sätzen berechnet.
- c. Alle Erträge aus Pensionsgeschäften und Wertpapierleihgeschäften fließen nach Abzug aller anfallenden direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren an die Gesellschaft zurück. Einzelheiten zu den gelegentlich anfallenden Erträgen der Gesellschaft, den mit ihnen verbundenen direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren, die Identität der Unternehmen, an die diese Kosten und Gebühren gezahlt werden, sowie ihre Beziehungen zur Verwaltungsgesellschaft oder Depotstelle werden in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft aufgeführt. Derzeit werden mindestens 80% der im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften eingenommenen Bruttoerträge dem jeweiligen Subfonds gutgeschrieben, während die Wertpapierleihstelle etwa 20% erhält, um die Betriebskosten zu decken, die sich aus den im Zusammenhang mit den Wertpapierleihgeschäften durchgeführten Transaktionen ergeben.
- d. Im Rahmen ihrer Leihgeschäfte muss die Gesellschaft grundsätzlich Sicherheiten erhalten, deren Wert bei Abschluss der Vereinbarung mindestens der Bewertung der verliehenen Wertpapiere entspricht.
- e. Die erhaltenen Sicherheiten sollten von hoher Qualität sein und müssen in Form liquider Vermögenswerte und/oder in Form von ausgegebenen und bis zum Ablauf des Darlehensvertrags im Namen der Gesellschaft gesperrten Aktien und festverzinslichen Wertpapieren gestellt werden. Einzelheiten hierzu finden Sie auf der Website von UBS (www.ubs.com/funds) und für ETF-Aktienklassen auf der Website der UBS Exchange Traded Funds (www.ubs.com/etf).
- f. Die Gesellschaft stellt sicher, dass sie jederzeit in der Lage ist, verliehene Wertpapiere abzurufen oder jegliche abgeschlossene Wertpapierleihvereinbarung zu kündigen.
- g. Der Wert der Wertpapierleihgeschäfte kann sich auf bis zu 100% der Gesamtbewertung des Wertpapierportfolios des jeweiligen Subfonds belaufen.

- h. Die Gesellschaft stellt sicher, dass sie die Wertpapierleihstelle jederzeit anweisen kann, alle Wertpapiere, die Gegenstand der Wertpapierleihvereinbarung sind, zurückzufordern oder von ihr abgeschlossene Wertpapierleihvereinbarungen zu kündigen.

Die Subfonds stellen sicher, dass der Umfang der Effektenleihen sich in einem angemessenen Rahmen hält bzw. dass sie im Stande sind, ihren Rücknahmeverpflichtungen jederzeit durch Rückforderung der verliehenen Wertpapiere nachzukommen. Die Gegenparteien von Wertpapierleihgeschäften haben nach Möglichkeit angemessene Aufsichtsregeln zu erfüllen, welche die CSSF als gleichwertig mit den Bestimmungen des EU-Rechts einstuft.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Die Subfonds beabsichtigen, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (wie nachstehend festgelegt) zur vollständigen Deckung der Wertpapierleihgeschäfte zu nutzen.

Das Engagement der Subfonds in Wertpapierleihgeschäften ist nachstehend dargelegt (jeweils in Prozent des Nettovermögenswerts):

Subfonds	Wertpapierleihgeschäfte	
	Erwartet	Maximale
UBS MSCI Canada	Bis zu 50%	50%
UBS MSCI EM	Bis zu 50%	50%
UBS MSCI EMU	Bis zu 50%	50%
UBS MSCI Europe	Bis zu 50%	50%
UBS MSCI Japan	Bis zu 50%	50%
UBS MSCI Pacific ex Japan	Bis zu 50%	50%

Subfonds mit dem Begriff „NSL“ im Namen des Subfonds dürfen keine Effektenleihgeschäfte tätigen.

Total Return Swaps

Ein Total Return Swap („TRS“) ist ein OTC-Derivatekontrakt, bei dem eine Gegenpartei (der Total Return Payer) die gesamte Wirtschaftsleistung, einschließlich Zinserträge und Gebühren, Gewinne und Verluste aus Kursbewegungen sowie Kreditverluste von Referenzpositionen an eine andere Gegenpartei (den Total Return Receiver) überträgt. Total Return Swaps können gedeckt („funded“) und ungedeckt („unfunded“) sein.

Die Subfonds können von Zeit zu Zeit Total-Return-Swap-Transaktionen zur effizienten Verwaltung des Portfolios und, sofern zutreffend, im Rahmen ihrer entsprechenden Anlagepolitik eingehen, die in Kapitel 25 „Subfonds“ beschrieben ist. Die Nettoerlöse aus den Total Return Swaps gehen nach Abzug von Gebühren, einschließlich vor allem Transaktionskosten und Kosten für Sicherheiten, die an die Gegenpartei des Swaps zu entrichten sind, zu 100% an die Subfonds. Für ungedeckte Total Return Swaps werden diese Transaktionskosten in der Regel in Form eines vereinbarten variablen oder festen Zinses entrichtet. Für gedeckte Total Return Swaps leistet der Subfonds eine Vorauszahlung des Nennwerts des Total Return Swaps. In der Regel fallen dabei keine weiteren regelmäßigen Transaktionskosten an. Ein teilweise gedeckter Total Return Swap weist im entsprechenden Verhältnis Merkmale und Kostenprofile sowohl gedeckter als auch ungedeckter Total Return Swaps auf. Kosten für Sicherheiten fallen je nach Umfang und Häufigkeit des Austauschs von Sicherheiten in Form einer regelmäßigen, festen Zahlung an. Informationen zu den Kosten und Gebühren, die in diesem Zusammenhang für die einzelnen Subfonds anfallen könnten, sowie Angaben zu den Einheiten, denen solche Kosten und Gebühren zugutekommen und zu den Beziehungen, die diese möglicherweise zur Verwaltungsgesellschaft unterhalten, sind den Halbjahres- und Jahresberichten zu entnehmen.

Die Subfonds erhalten gemäß den Grundsätzen zum Umgang mit Sicherheiten der Gesellschaft bare und unbare Sicherheiten für Total-Return-Swap-Transaktionen. Nähere Einzelheiten hierzu finden sich in Kapitel 21 „Aufsichtsrechtliche Offenlegungen“. Erhaltene Sicherheiten werden im Einklang mit branchenüblichen Standards und gemäß Kapitel 9 „Nettovermögenswert“ einer täglichen Mark-to-Market-Bewertung unterzogen. Entgegengenommene Sicherheiten werden täglich angepasst. Erhaltene Sicherheiten werden in einem separaten Sicherheitenkonto und daher von den anderen Vermögenswerten des Subfonds getrennt gehalten.

Die Subfonds dürfen TRS nur mit gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 zulässigen Vermögenswerten eingehen, die ihrer Anlagepolitik entsprechen.

Die Subfonds dürfen Total-Return-Swap-Transaktionen nur über regulierte erstklassige Finanzinstitutionen jeglicher Rechtsform eingehen, welche mindestens über ein Investment-Grade-Rating verfügen, auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind und ihren eingetragenen Sitz in einem OECD-Land haben.

Die Subfonds dürfen Total Return Swaps gemäß den Bestimmungen in Kapitel 25 „Subfonds“ einsetzen.

Andere Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Neben Wertpapierleihgeschäften und TRS beteiligen sich die Subfonds nicht an anderen Wertpapierfinanzierungsgeschäften im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.

Kreuzbeteiligungen zwischen Subfonds und der Gesellschaft

Die Teilfonds der Gesellschaft können vorbehaltlich der im Gesetz vom 17. Dezember 2010, insbesondere in Artikel 41 vorgesehenen Bedingungen Wertpapiere zeichnen, erwerben und/oder halten, die von einem oder mehreren Teilfonds der Gesellschaft ausgegeben werden. Dies gilt jedoch unter der Bedingung, dass

- der Zielsubfonds nicht selbst in den Subfonds, welcher in den Zielsubfonds investiert, anlegt;
- der Anteil der Vermögenswerte, den der Zielsubfonds, dessen Erwerb vorgesehen ist, insgesamt in Aktien anderer Zielsubfonds der Gesellschaft anlegen kann, nicht mehr als 10% beträgt;
- das Stimmrecht, das gegebenenfalls den jeweiligen Aktien zugeordnet ist, so lange ausgesetzt wird, wie die Aktien vom betreffenden Subfonds gehalten werden, unbeschadet einer ordnungsgemässen Abwicklung der Buchführung und der regelmässigen Berichte; und
- bei der Berechnung des Nettovermögens der Gesellschaft zur Überprüfung des vom Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgesehenen Mindestnettovermögens der Wert dieser Aktien keinesfalls berücksichtigt wird, solange sie von der Gesellschaft gehalten werden.

5. Anlagen in den UBS (Lux) Fund Solutions II

i. Allgemeine Information zu den Aktien

Jeder Subfonds kann Aktien der Klassen „Index Fund A“, „UCITS ETF“, „Index Fund I-A“, „Index Fund I-A-SSP“, „Index Fund I-B“, „Index Fund I-W-SSP“, „Index Fund QX“ und „Index Fund WX“ ausgeben. Die Aktienklassen, die in Zusammenhang mit jedem Teilfonds aufgelegt sind, sowie die entsprechenden Gebühren und die Referenzwährung werden in Kapitel 25 „Subfonds“ genannt. Die in Kapitel 25 „Subfonds“ aufgeführten Gebühren sind in Kapitel 10 „Aufwendungen und Steuern“ näher beschrieben.

Alle Aktienklassen sind nur unsertifiziert erhältlich und werden ausschliesslich buchmässig geführt.

Bei den Aktien, die jeweils eine solche Aktienklasse bilden, handelt es sich entweder um thesaurierende Aktien oder um Aktien mit Ertragsausschüttung.

Thesaurierende Aktien

Die Klassen „Index Fund A“, „UCITS ETF“, „Index Fund I-A“, „Index Fund I-A-SSP“, „Index Fund I-B“, „Index Fund I-W-SSP“, „Index Fund QX“ und „Index Fund WX“ sind thesaurierende Aktien. Einzelheiten zu den Eigenschaften der thesaurierenden Aktien sind in Kapitel 12 „Verwendung der Nettoerträge und der Kapitalgewinne“ enthalten.

Aktien mit Ertragsausschüttung

Die Klassen „Index Fund A“, „UCITS ETF“, „Index Fund I-A“, „Index Fund I-A-SSP“, „Index Fund I-B“, „Index Fund I-W-SSP“, „Index Fund QX“ und „Index Fund WX“ sind ausschüttende Aktien. Einzelheiten zu den Eigenschaften der Aktien mit Ertragsausschüttung sind in Kapitel 12 „Verwendung der Nettoerträge und der Kapitalgewinne“ enthalten.

Aktienklassen für eine bestimmte Art von Anleger

Die Aktienklassen „Index Fund I-B“ können nur von institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 (2) (c) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erworben werden, die:

- a. eine schriftliche Vereinbarung (einschließlich, aber nicht beschränkt auf, eine Fonds-Zugangsvereinbarung oder eine Kooperationsvereinbarung, jedoch keine Anlageberatungs- oder Vermögensverwaltungsverträge) mit einer Einheit des UBS-Konzerns explizit für eine Anlage in der Aktienklasse „Index Fund I-B“ der Vermögenswerte abgeschlossen haben oder
- b. einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag mit einer zur Division Asset Management gehörenden Einheit des UBS-Konzerns abgeschlossen haben oder
- c. einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag mit einer Einheit des UBS-Konzerns abgeschlossen haben, vorausgesetzt, dass diese Einheit die Vermögensverwaltung an eine zur Division Asset Management gehörende Einheit des UBS-Konzerns delegiert hat.

Wird eine solche Vereinbarung beendet, werden die Aktien der Klassen „Index Fund I-B“, die zu dem Zeitpunkt im Besitz des Anlegers waren, zwangsweise zurückgenommen oder auf Antrag des Anlegers in eine andere Aktienklasse umgewandelt. Obwohl die Aktien nach ihrer Zulassung zum Handel an der Luxemburger Börse handelbar und übertragbar sein müssen (und die registrierten Geschäfte mit ihnen von der Gesellschaft nicht annulliert werden können), gelten die oben genannten Eignungsvoraussetzungen dennoch für jede Partei, an die Aktien über die Luxemburger Börse übertragen werden.

Der Besitz von Aktien durch eine Partei, die die Eignungsvoraussetzungen nicht erfüllt, kann zur zwangsweisen Rücknahme dieser Aktien durch die Gesellschaft führen.

Aktien der Klassen „Index Fund I-A“, „Index Fund I-A-SSP“, „Index Fund I-W-SSP“, „Index Fund QX“ und „Index Fund WX“ dürfen nur von institutionellen Anlegern gemäß Artikel 174 (2) (c) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erworben werden.

Die Aktien der Klasse „Index Fund I-W-SSP“ sind institutionellen Anlegern vorbehalten und können über alle Vertriebsstellen und/oder Finanzintermediäre angeboten werden, die eine jährliche Vertriebsgebühr bevorzugen. Die Kosten der Vertriebstätigkeit werden über die Verwaltungsgebühr direkt aus dem Subfondsvermögen bestritten.

Für diese Arten von Aktienklassen wird eine Verwaltungsgebühr berechnet, die die Kosten für die in Kapitel 25 „Subfonds“ genannten Vertriebstätigkeiten abdeckt.

Abgesicherte Aktienklassen

Je nach Subfonds werden Aktien der Klassen „Index Fund A“, „UCITS ETF“, „Index Fund I-A“, „Index Fund I-A-SSP“, „Index Fund I-B“, „Index Fund I-W-SSP“, „Index Fund QX“ und „Index Fund WX“ mit dem Buchstaben „h“ im Namen in einer oder mehreren alternativen Währungen ausgegeben, wie in Kapitel 25 „Subfonds“ dargelegt. Bei den Aktienklassen „Index Fund A“, „UCITS ETF“, „Index Fund I-A“, „Index Fund I-A-SSP“, „Index Fund I-B“, „Index Fund I-W-SSP“, „Index Fund QX“ und „Index Fund WX“ mit dem Buchstaben „h“ im Namen wird das mit den Anlagewährungen verbundene Risiko so weit wie möglich und im Einklang mit den Regeln des Referenzindex gegen die jeweilige Währung abgesichert, wie in Kapitel 25 „Subfonds“ angegeben. Dies kann zu einer Über- oder Unterabsicherung von Währungen in Bezug auf die Regeln des Referenzindex zwischen den Terminen der Absicherungsanpassung führen. Wenn Aktien gezeichnet werden, wird der Zeichnungsbetrag entsprechend dem aktuellen Absicherungsniveau der Aktienklasse abgesichert, sodass eine Über- oder Unterabsicherung für die gesamte Aktienklasse gegebenenfalls gleich bleibt. Das Absicherungsniveau für die Aktienklasse wird regelmäßig gemäß den Regeln des Referenzindex angepasst. Bei der Rücknahme von Aktien wird die Absicherung anteilig aufgelöst, sodass die Über- oder Unterabsicherung der verbleibenden Vermögenswerte bis zur nächsten Absicherungsanpassung beibehalten wird. Es kann jedoch keine Garantie gegeben werden, dass das Absicherungsziel erreicht wird.

Für Aktien der Klassen „Index Fund A“, „UCITS ETF“, „Index Fund I-A“, „Index Fund I-A-SSP“, „Index Fund I-B“, „Index Fund I-W-SSP“, „Index Fund QX“ und „Index Fund WX“ gelten die in Kapitel 25 „Subfonds“ dargelegten Gebühren. Die Aktien dieser alternativen Währungsklasse unterliegen einer anderen Entwicklung des Nettovermögenswertes als die Aktien der in der Referenzwährung aufgelegten Aktienklassen.

Ausgabepreis

Sofern von der Gesellschaft nicht anderes festgelegt wird, beträgt der Erstausgabepreis der Aktienklasse „UCITS ETF“ 10 EUR, 10 CHF, 10 USD, 10 GBP, 10 CAD, 100 SEK und/oder 1.000 JPY und für die Aktienklassen „Index Fund A“, „Index Fund I-A“, „Index Fund I-A-SSP“, „Index Fund I-B“, „Index Fund I-W-SSP“, „Index Fund QX“ und „Index Fund WX“ 100 EUR, 100 CHF, 100 USD, 100 GBP, 100 CAD, 1.000 SEK und/oder 10.000 JPY, in Abhängigkeit der Währung, auf die die Aktienklasse im jeweiligen Subfonds lautet, und ihren Merkmalen.

Nach der Erstausgabe können die Aktien zum jeweiligen Nettovermögenswert („Nettovermögenswert“) gezeichnet werden.

Die Gesellschaft kann jederzeit die Ausgabe von Aktienklassen in weiteren frei konvertierbaren Währungen zu einem von ihr festgelegten Erstausgabepreis beschliessen.

Die Aktienklassen lauten auf die in Kapitel 25 „Subfonds“ angegebene Währung. Die Gesellschaft kann jederzeit eine oder mehrere weitere Aktienklassen eines Teilfonds auflagen, wobei diese auf eine andere Währung als die Referenzwährung dieses Teilfonds lauten können („alternative Währungsklasse“). Die Ausgabe jeder weiteren oder alternativen Währungsklasse wird in Kapitel 25 „Subfonds“ beschrieben. Die Gesellschaft kann für eine alternative Währungsklasse und auf Kosten dieser Klasse auch Devisenterminkontrakte abschliessen, um Kursschwankungen in dieser alternativen Währung zu begrenzen. Es kann jedoch keine Garantie gegeben werden, dass dieses Absicherungsziel erreicht wird.

Die Aktien dieser alternativen Währungsklassen unterliegen einer anderen Entwicklung des Nettovermögenswertes als die Aktien der in der Referenzwährung aufgelegten Aktienklassen.

Bei Subfonds mit alternativen Währungsklassen werden die Währungsabsicherungsgeschäfte zu bestmöglichen Konditionen und nach den Regeln des Referenzindex so ausgeführt und angepasst, dass gegenüber dem Referenzindex weder eine Über- noch eine Unterinvestition besteht. Die Währungsabsicherungsgeschäfte für eine Aktienklasse können im Extremfall den Nettovermögenswert der anderen Aktienklassen negativ beeinflussen.

Aktien können über Sammeldepotstellen gehalten werden. In diesem Fall erhalten die Aktionäre durch die Verwahrstelle ihrer Wahl (z. B. ihre Bank oder ihren Börsenmakler) eine Verwahrbestätigung über ihre Aktien oder sie können von den Aktionären direkt über ein Konto im Aktienregister der Gesellschaft gehalten werden. Solche Aktionäre werden von der Zentralen Verwahrstelle erfasst. Aktien, welche durch eine Verwahrstelle gehalten werden, können auf ein Konto des Aktionärs bei der Zentralen Verwahrstelle übertragen werden oder auf ein Konto bei anderen von der Gesellschaft anerkannten Verwahrstellen oder bei einer an den Clearing-Systemen für Wertpapiere und Fonds teilnehmenden Institution übertragen werden. Umgekehrt können Aktien, welche auf einem Konto des Aktionärs bei der zentralen Verwahrstelle gutgeschrieben sind, jederzeit auf ein Konto bei einer Verwahrstelle übertragen werden.

Die Gesellschaft ist im Interesse der Aktionäre zur Teilung oder Zusammenlegung der Aktien berechtigt.

Börsengehandelte Aktienklassen

Es können Aktien der Klasse „UCITS ETF“ ausgegeben werden und für die Ausgabe und Zulassung zur Notierung im amtlichen Kursblatt und Handel an der Deutschen Börse, der Borsa Italiana und/oder anderen Börsen, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festlegen kann (die „maßgeblichen Börsen“), zur Verfügung stehen. Zeichnungsanträge werden an die maßgeblichen Börsen gestellt.

Die Gesellschaft garantiert nicht, dass derartige Notierungen erfolgen oder bestehen bleiben. In dem Fall, dass eine solche Notierung erfolgt, werden die ETF-Aktien der Subfonds normalerweise am Hauptmarkt der Deutschen Börse als Primärmarkt notiert, und alle anderen Notierungen sind sekundär zur Hauptnotierung.

Die Gesellschaft strebt an, dass ihre Subfonds die Voraussetzungen für die Einstufung als ETF erfüllen, indem sie ihre Aktienklassen „UCITS ETF-Aktien“ und „UCITS ETF S“ (die „ETF-Aktien“) an einer oder mehreren maßgeblichen Börsen notieren lässt. Im Rahmen dieser Notierungen sind ein oder mehrere Mitglieder der entsprechenden Börse verpflichtet, als Market Maker aufzutreten und Kurse anzubieten, zu denen die ETF-Aktien von Anlegern gekauft oder verkauft werden können. Die Spanne zwischen diesen Brief- und Geldkursen kann von der für die entsprechende Börse zuständigen Aufsichtsbehörde überwacht und reguliert werden.

Aufträge für den Kauf von ETF-Aktien über die maßgeblichen Börsen können über Mitgliedsunternehmen oder Börsenmakler platziert werden. Solche Aufträge zum Kauf von ETF-Aktien können mit Kosten verbunden sein, auf die die Gesellschaft keinen Einfluss hat.

Die Genehmigung der Börsenzulassungsunterlagen gemäß den Notierungsvorschriften der maßgeblichen Börse stellt keine Gewährleistung oder Zusicherung seitens dieser maßgeblichen Börse in Bezug auf die Kompetenz der Dienstleister oder die Angemessenheit der in den Börsenprospekten enthaltenen Informationen oder die Eignung der ETF-Aktien für Anlage- oder sonstige Zwecke dar.

Entscheidet sich der Verwaltungsrat zur Auflegung weiterer Subfonds oder Aktienklassen, kann er nach seinem Ermessen die Notierung bestimmter Aktienklassen dieses Subfonds an den entsprechenden Börsen beantragen. Solange die ETF-Aktien eines Subfonds an einer maßgeblichen Börse notiert sind, ist der Subfonds bestrebt, die Anforderungen der maßgeblichen Börse in Bezug auf diese Aktien zu erfüllen.

Weitere Einzelheiten zu ETF-Aktien sind in Kapitel 2 „UBS (Lux) Fund Solutions II – Beschreibung der Aktienklassen“ und Kapitel 6 „Handel mit Aktien“ dargelegt.

ii. Zeichnung von Aktien

Wie in Kapitel 25 „Subfonds“ ausführlich festgelegt, können Aktien an jedem Tag erworben werden, an dem die Banken in Luxemburg geöffnet sind („Handelstag“) (außer am 24. Dezember, am 31. Dezember und am 2. Januar, an denen die Subfonds für neue Zeichnungsanträge geschlossen sind), und zwar zum Nettovermögenswert je Aktie der betreffenden Aktienklasse des Subfonds, wobei dieser Nettovermögenswert am nach der Definition in Kapitel 9 „Nettovermögenswert“ als Bewertungstag festgelegten Tag („Bewertungstag“) auf Grundlage der in Kapitel 9 „Nettovermögenswert“ beschriebenen Methode berechnet wird, zusätzlich der Ausgabegebühren (wie in Kapitel 2 „UBS (Lux) Fund Solutions II – Beschreibung der Aktienklassen“ und im Abschnitt „Ausgabe- und Rücknahmegebühren“ dieses Kapitels dargelegt), wobei die letztgenannte dem Subfonds gutgeschrieben werden. Dieser Kostenbeitrag deckt insbesondere, aber nicht ausschließlich, die dem jeweiligen Subfonds entstandenen Transaktionskosten, Steuerlasten oder Geld/Briefspannen („Spreads“) aufgrund von Zeichnungen und/oder Umtauschvorgängen in und aus dem Subfonds ab.

Anträge müssen schriftlich bei der zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft für die Annahme von Zeichnungs- oder Rücknahmeanträgen für Aktien ermächtigten Vertriebsstelle („Vertriebsstelle“) vor dem in Kapitel 25 „Subfonds“ für den jeweiligen Subfonds festgelegten Annahmeschluss eingereicht werden.

Zeichnungsanträge werden für den jeweiligen Subfonds gemäß den Erläuterungen in Kapitel 25 „Subfonds“ abgerechnet. Zeichnungsanträge, die nach Annahmeschluss an einem Bankgeschäftstag eingehen, werden so behandelt, als wären sie vor Annahmeschluss des folgenden Handelstags eingegangen.

Die Zahlung muss innerhalb des für den jeweiligen Subfonds in Kapitel 25 „Subfonds“ festgelegten Zeitraums eingehen. Nach Ermessen der Depotbank der Gesellschaft („Depotbank“) können Anleger die Zeichnungsbeträge für die Aktien in einer konvertierbaren Währung einzahlen, die nicht die Währung ist, in der die betreffende Aktienklasse aufgelegt ist. Diese Zeichnungsbeträge werden, sobald deren Eingang bei der Depotbank festgestellt wird, automatisch von der Depotbank in die Währung umgetauscht, in der die betreffenden Aktien aufgelegt sind. Weitere Einzelheiten dazu finden sich in Kapitel 5 Ziffer i „Zeichnung von Aktien“.

Die bei Zeichnung der Aktien erhobenen Gebühren fallen den Banken und sonstigen Finanzinstituten zu, die mit dem Vertrieb der Aktien befasst sind. Alle durch die Ausgabe von Aktien anfallenden Steuern werden ebenfalls dem Anleger in Rechnung gestellt. Zeichnungsbeträge müssen in der Währung entrichtet werden, in der die betreffenden Aktien aufgelegt sind, oder auf Wunsch des Anlegers und nach freiem Ermessen der Zentralen Verwaltungsstelle in einer anderen konvertierbaren Währung. Zahlungen sind durch Banküberweisung zugunsten der Bankkonten der Gesellschaft zu entrichten. Eingehende Angaben finden sich auf dem Zeichnungsantragsformular.

Die Gesellschaft kann im Interesse der Aktionäre Wertpapiere und andere gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zulässigen Vermögenswerte als Bezahlung für eine Zeichnung akzeptieren („Sachleistungen“), sofern die angebotenen Wertpapiere und Vermögenswerte der Anlagepolitik und den Anlagebegrenzungen des betreffenden Subfonds entsprechen. Jeder Erwerb von Aktien gegen Sachleistungen geht in einem vom Prüfer der Gesellschaft erstellten

Bewertungsbericht ein. Der Verwaltungsrat kann nach eigenem freiem Ermessen die Annahme aller bzw. eines Teils der angebotenen Wertpapiere ohne Angabe von Gründen verweigern. Sämtliche durch derartige Sachleistungen verursachten Kosten (einschließlich der Kosten für den Bewertungsbericht, Maklergebühren, Aufwendungen, Kommissionen etc.) werden durch den Anleger getragen.

Die Ausgabe von Aktien durch die Gesellschaft erfolgt nach Eingang des Ausgabepreises bei der Depotbank mit richtiger Valuta. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen kann die Gesellschaft nach eigenem Ermessen beschließen, den Zeichnungsantrag erst dann zu akzeptieren, wenn die Mittel bei der Depotbank eingegangen sind.

Falls die Zahlung in einer anderen Währung erfolgt als die der betreffenden Aktien, wird der Gegenwert aus der Konvertierung der Zahlungswährung in die Anlagewährung, abzüglich der Gebühren und Wechselprovision, für den Erwerb der Aktien verwendet.

Aktien werden ausschließlich als Namensaktien ausgegeben. Aktien können über Sammeldepotstellen gehalten werden. In diesem Fall erhalten die Aktionäre durch die Verwahrstelle ihrer Wahl (z. B. ihre Bank oder ihren Börsenmakler) eine Verwahrbestätigung über ihre Aktien oder sie können von den Aktionären direkt über ein Konto im Aktienregister der Gesellschaft gehalten werden. Solche Aktionäre werden von der Zentralen Verwaltungsstelle erfasst. Aktien, welche durch eine Verwahrstelle gehalten werden, können auf ein Konto des Aktionärs bei der Zentralen Verwaltungsstelle übertragen werden oder auf ein Konto bei anderen von der Gesellschaft anerkannten Verwahrstellen oder bei einer an den Clearing-Systemen für Wertpapiere und Fonds teilnehmenden Institution übertragen werden. Umgekehrt können Aktien, welche auf einem Konto des Aktionärs bei der zentralen Verwaltungsstelle gutgeschrieben sind, jederzeit auf ein Konto bei einer Verwahrstelle übertragen werden.

Der Mindestwert oder die Mindestanzahl der Aktien, die von einem Aktionär in einer bestimmten Aktienklasse gehalten werden müssen, werden gegebenenfalls in Kapitel 2 „Beschreibung der Aktienklassen“ genannt. Auf diese anfängliche Mindestanlage und Mindestbestandsmenge kann in bestimmten Fällen nach freiem Ermessen der Gesellschaft verzichtet werden.

Zeichnungen und Rücknahmen von Aktienbruchteilen sind bis zu drei Dezimalstellen zulässig. Aktienbruchteilen stehen keine Stimmrechte zu. Ein Bruchteilbestand an Aktien verleiht dem Aktionär anteilmäßige Rechte an solchen Aktien. Es kann vorkommen, dass Clearing-Stellen nicht in der Lage sind, Aktienbruchteile zu bearbeiten. Anleger sollten sich diesbezüglich informieren.

Die Gesellschaft ist berechtigt, nach eigenem Ermessen Zeichnungsanträge abzulehnen und den Verkauf von Aktien vorübergehend oder dauerhaft auszusetzen oder zu begrenzen. Die Zentrale Verwaltungsstelle ist berechtigt, Zeichnungs-, Übertragungs- oder Umtauschanträge ganz oder teilweise aus jedweden Grund abzulehnen, und darf insbesondere den Verkauf, die Übertragung oder den Umtausch von Aktien an natürliche oder juristische Personen in bestimmten Ländern verbieten oder begrenzen, soweit der Gesellschaft dadurch Nachteile entstehen könnten oder dies zum direkten oder indirekten Besitz der Aktien durch eine vom Erwerb ausgeschlossene Person (unter anderem US-Personen) führt oder falls eine Zeichnung, Übertragung oder ein Umtausch im jeweiligen Land gegen geltende Gesetze verstößt. Die Zeichnung, Übertragung oder der Umtausch von Aktien und jegliche zukünftige Transaktionen dürfen erst ausgeführt werden, wenn der Zentralen Verwaltungsstelle die erforderlichen Informationen, unter anderem zur Feststellung der Identität von Kunden und Verhinderung von Geldwäsche, vorliegen.

Zeichnung und Abwicklung von ETF-Aktien

ETF-Aktien können nur von (1) einem Market Maker oder (2) einem als Broker agierendem Unternehmen gezeichnet werden, das von der Gesellschaft als berechtigter Teilnehmer zugelassen ist und daher ETF-Aktien eines Subfonds gemäß den in Kapitel 6 „Handel mit Aktien“ dargelegten Bedingungen direkt von der Gesellschaft zeichnen oder an diese zurückgeben kann (der „berechtigte Teilnehmer“). Laut Beschluss des Verwaltungsrats können ETF-Aktien der Subfonds in stückloser (oder unverbriefter) Form ausgegeben werden und die Subfonds können über alle Clearing-Systeme für die Abwicklung von Wertpapieren, die von Luxemburg gemäß Art. 10 Abs. 1 der Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Finalisierung der Abwicklung von Zahlungs- und Wertpapierabwicklungssystemen ausgewiesen wurden, (die „anerkannten Clearing- und Abwicklungssysteme“) die Zulassung zum Clearing und zur Abwicklung beantragen. Um diese Vereinbarung zu ermöglichen, führt die Depotstelle (oder ihr Beauftragter) ein Umbrella-Konto für Barmittel und Wertpapiere bei dem entsprechenden anerkannten Clearing- und Abwicklungssystem.

Die Abwicklung von Zeichnungen für die ETF-Aktien durch berechtigte Teilnehmer erfolgt auf Basis von Lieferung gegen Zahlung („DVP“) beim jeweiligen anerkannten Clearing- und Abwicklungssystem. Ein berechtigter Teilnehmer veranlasst die Lieferung der Zeichnungsgelder auf das von der Depotstelle (oder ihrem Beauftragten) gehaltene Umbrella-Konto für Barmittel und Wertpapiere, worauf diese die gleichzeitige Lieferung der vom berechtigten Teilnehmer gezeichneten ETF-Aktien an diesen veranlasst. Weitere Informationen zur Zeichnung von ETF-Aktien finden Sie in Kapitel 6 „Handel mit Aktien“.

iii. Rücknahme von Aktien

Wie in Kapitel 25 „Subfonds“ ausführlich festgelegt, nimmt die Gesellschaft Aktien grundsätzlich an jedem Tag zurück, an dem die Banken in Luxemburg geöffnet sind („Handelstag“) (außer am 24. Dezember, am 31. Dezember und am 2. Januar, an denen die Subfonds für neue Rücknahmeanträge geschlossen sind), und zwar zum Nettovermögenswert je Aktie der betreffenden Aktienklasse des Subfonds, wobei dieser Nettovermögenswert am nach der Definition in Kapitel 9

„Nettovermögenswert“ als Bewertungstag festgelegten Tag („Bewertungstag“) auf Grundlage der in Kapitel 9 „Nettovermögenswert“ beschriebenen Methode berechnet wird, abzüglich der Rücknahmegebühren (wie in Kapitel 2 „UBS (Lux) Fund Solutions II – Beschreibung der Aktienklassen“ und im Abschnitt „Ausgabe- und Rücknahmegebühren“ dieses Kapitels dargelegt), wobei die letztgenannte dem Subfonds gutgeschrieben werden. Der Kostenbeitrag deckt insbesondere, aber nicht ausschließlich, die dem Subfonds entstandenen Transaktionskosten, Steuerlasten oder Geld/Briefspannen („Spreads“) aufgrund von Rücknahmen und/oder Umtauschvorgängen in und aus dem Subfonds ab.

Rücknahmeanträge sind bei der zentralen Verwaltungsstelle oder Vertriebsstelle einzureichen. Rücknahmeanträge für Aktien, die bei einer Depotstelle hinterlegt sind, müssen bei der betreffenden Depotstelle eingereicht werden. Die Rücknahmeanträge müssen bei der zentralen Verwaltungsstelle oder der Vertriebsstelle bis zur für den jeweiligen Subfonds in Kapitel 25 „Subfonds“ festgelegten Annahmeschluss eingehen. Rücknahmeanträge, die nach Annahmeschluss eingehen, werden am folgenden Handelstag bearbeitet. Wenn die Ausführung eines Rücknahmeantrags dazu führen würde, dass der Bestand des betreffenden Anlegers in einer bestimmten Aktienklasse unter die für diese Aktienklasse in Kapitel 2 „Beschreibung der Aktienklassen“ festgelegte Mindestbestandsgrenze fällt, kann die Gesellschaft ohne weitere Mitteilung an den Aktionär diesen Rücknahmeantrag so behandeln, als ob es sich dabei um einen Antrag auf Rücknahme aller von dem Aktionär in dieser Aktienklasse gehaltenen Aktien handelt.

Aktien der Klassen „DA“, „DB“, „DAH“ und „DBH“, die nur von institutionellen Anlegern, die die in diesem Prospekt aufgeführten Bedingungen erfüllen, erworben werden können, können entweder zwangsläufig zurückgenommen oder auf Antrag des Anlegers in eine andere Aktienklasse umgewandelt, wenn die Zulassungsbedingungen für solche Aktienklassen nicht mehr erfüllt werden.

Ob und inwiefern der Rücknahmepreis den bezahlten Ausgabepreis übersteigt oder unterschreitet, hängt von der Entwicklung des Nettovermögenswertes der jeweiligen Aktienklasse ab.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises für die Aktien erfolgt innerhalb des für den jeweiligen Subfonds in Kapitel 25 „Subfonds“ festgelegten Zeitraums. Dies gilt nicht für den Fall, dass sich gemäß gesetzlicher Vorschriften wie etwa Devisen- und Transferbeschränkungen oder aufgrund anderweitiger Umstände, die außerhalb der Kontrolle der Depotbank liegen, die Überweisung des Rücknahmepreises als unmöglich erweist.

Bei großen Rücknahmeanträgen kann die Gesellschaft beschließen, einen Rücknahmeantrag erst dann abzurechnen, wenn ohne unnötige Verzögerung entsprechende Vermögenswerte der Gesellschaft verkauft worden sind. Falls sich derartige Maßnahmen als notwendig erweisen und in Kapitel 25 „Teilfonds“ nichts anderes vorgesehen ist, werden sämtliche am selben Tag eingegangenen Rücknahmeanträge zum selben Preis abgerechnet.

Die Auszahlung erfolgt mittels Überweisung auf ein Bankkonto oder, falls möglich, durch Barauszahlung in der gesetzlichen Währung des Auszahlungslandes nach erfolgter Konvertierung des jeweiligen Betrages. Falls die Zahlung nach freiem Ermessen der Depotbank in einer anderen Währung erfolgen soll als in der Währung, in der die betreffenden Aktien aufgelegt sind, berechnet sich der zu zahlende Betrag aus dem Erlös der Konvertierung von der Anlagewährung in die Zahlungswährung abzüglich aller Gebühren und Wechselprovisionen.

Nach Zahlung des Rücknahmepreises wird die betreffende Aktie als kraftlos erklärt.

Die Gesellschaft ist berechtigt, alle von einer nicht zulässigen Person gehaltenen Aktien wie nachfolgend beschrieben zwangsweise zurückzunehmen.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, an einem Bankgeschäftstag keine Anweisungen zur Rücknahme oder zum Umtausch von Aktien anzunehmen, die mehr als 10% des Nettovermögens eines Subfonds ausmachen. In einem solchen Fall kann der Verwaltungsrat erklären, dass die Rücknahme eines Teils oder aller Aktien über 10%, für die eine Rücknahme oder ein Umtausch beantragt wurde, bis zum nächsten Bankgeschäftstag zurückgestellt wird und zu dem an diesem Bankgeschäftstag geltenden Nettovermögenswert pro Aktie erfolgt. An einem solchen Bankgeschäftstag werden zurückgestellte Anträge vorrangig vor späteren Anträgen und in der Reihenfolge bearbeitet, in der die Anträge ursprünglich bei der Transferstelle eingegangen sind.

Während einer Aussetzung oder eines Aufschubs können die Aktionäre ihren Antrag in Bezug auf nicht zurückgenommene oder umgetauschte Aktien durch schriftliche Mitteilung, die der Transferstelle vor Ablauf dieser Frist zugeht, zurückziehen.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Zahlungsfrist für Rücknahmen auf einen Zeitraum zu verlängern, der für die Rückführung der Erlöse aus dem Verkauf von Vermögenswerten erforderlich ist, zehn (10) Bankgeschäftstage aber nicht übersteigen darf; dies gilt insbesondere im Falle von Hindernissen infolge von Devisenkontrollvorschriften oder ähnlichen Beschränkungen an Märkten, in denen ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte eines Subfonds angelegt ist, oder in Ausnahmefällen, in denen die Liquidität eines Subfonds nicht ausreicht, um die Rücknahmeanträge zu erfüllen.

Rücknahme und Abwicklung von ETF-Aktien

ETF-Aktien können der Gesellschaft nur von zugelassenen Teilnehmern gemäß den in Kapitel 6 „Handel mit Aktien“ dargelegten Bedingungen zur Rücknahme angeboten werden. Bei einer Rücknahme von ETF-Aktien durch einen berechtigten Teilnehmer findet eine solche Transaktion auch auf DVP-Basis beim entsprechenden anerkannten Clearing- und Abrechnungssystem statt. Der berechtigte Teilnehmer veranlasst die Lieferung von ETF-Aktien auf das Umbrella-Konto der Depotstelle (oder ihres Beauftragten) für Barmittel und Wertpapiere

und diese der veranlasst wiederum die gleichzeitige Gutschrift der Rücknahmeerlöse auf das Umbrella-Konto für Barmittel und Wertpapiere.

Weitere Informationen zur Rücknahme von ETF-Aktien finden Sie in Kapitel 6 „Handel mit Aktien“.

iv. Ausgabe- und Rücknahmegebühren

Die Gesellschaft kann Ausgabe- und Rücknahmegebühren in Verbindung mit der Zeichnung und Rücknahme von Aktien erheben, bei denen es sich nicht um Aktien der Klassen „Index Fund I-A-SSP“, „Index Fund I-W-SSP“ und „Index Fund WX“ handelt, um insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, die dem jeweiligen Subfonds entstandenen Transaktionskosten, Steuerlasten oder Geld/Briefspannen („Spreads“) aufgrund von Zeichnungen und/oder Umtauschvorgängen in und aus dem Subfonds zu decken.

Sofern dem Subfonds – z. B. bei Zeichnungen oder Rücknahmen gegen Sachleistungen – keine Kosten beim Verkauf von Anlagen entstehen, kann die Gesellschaft jedoch auf die Ausgabe- bzw. Rücknahmegebühren verzichten.

Der Verwaltungsrat ist nur dann zu einer Erhöhung der Ausgabe- oder Rücknahmegebühren befugt, wenn Ausnahmefälle oder Ereignisse eintreten, und die Anleger müssen sich darüber im Klaren sein, dass der Höchstbetrag unter solchen außergewöhnlichen Umständen oder Ereignissen, vorbehaltlich einer Entscheidung des Verwaltungsrats, überschritten werden kann. In diesem Fall informiert die Gesellschaft die Anleger gemäß Kapitel 15 „Informationen an die Aktionäre“.

Die Gesellschaft kann auch auf Ausgabe- und Rücknahmegebühren zugunsten des jeweiligen Subfonds verzichten, soweit an einem Bankgeschäftstag die Ausgaben und Rücknahmen gegeneinander aufgerechnet werden können. Dementsprechend werden Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge für den jeweiligen Subfonds nur auf den Nettoanlagebetrag (bzw. Nettoveräußerungsbetrag) berechnet, der aus der Differenz zwischen Zeichnungs- und Rücknahmeaufträgen resultiert.

Werden an einem Bankgeschäftstag mehr Aktien ausgegeben als zurückgenommen, so werden nur Ausgabegebühren berechnet und zum Nettoanlagebetrag hinzugerechnet, und es werden keine Rücknahmegebühren für Rücknahmeaufträge abgezogen. Werden an einem Bankgeschäftstag mehr Aktien zurückgenommen als ausgegeben, so werden nur Rücknahmegebühren berechnet und vom Nettoveräußerungsbetrag abgezogen, und es werden keine Ausgabegebühren für Ausgabeaufträge hinzugerechnet.

Bei der Berechnung der Kosten aus einem Nettoanlagebetrag des jeweiligen Subfonds sind alle Anleger, die Aktien zeichnen, am jeweiligen Bankgeschäftstag gleich zu behandeln. Bei der Berechnung der Kosten aus einem Nettoveräußerungsbetrag des jeweiligen Subfonds sind alle Anleger, die Aktien zurückgeben, am jeweiligen Bankgeschäftstag gleich zu behandeln.

v. Umtausch von Aktien

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 25 „Subfonds“ können Inhaber von Aktien einer bestimmten Aktienklasse eines Subfonds zu jeder Zeit alle oder einen Teil ihrer Aktien in Aktien der gleichen Klasse in einem anderen Subfonds oder in einer anderen Klasse in demselben oder in einem anderen Subfonds umtauschen, sofern die Anforderungen (siehe Kapitel 2 „Beschreibung der Aktienklassen“) für die Aktienklasse, in die solche Aktien umgetauscht werden, erfüllt sind. Umtauschanträge müssen bei der zentralen Verwaltungsstelle oder der Vertriebsstelle bis zum gemäß Kapitel 25 „Subfonds“ für den betreffenden Subfonds geltenden Annahmeschluss an einem Bankgeschäftstag (außer am 24. Dezember, am 31. Dezember und am 2. Januar, an denen die Subfonds für neue Umtauschanträge geschlossen sind) eingehen. Umtauschanträge, die nach dem Annahmeschluss eingehen, werden am darauf folgenden Bankgeschäftstag bearbeitet. Aktien werden zum jeweiligen Nettovermögenswert je Aktie am als Bewertungstag festgelegten Datum („Bewertungstag“) (nach der Definition in Kapitel 9 „Nettovermögenswert“) nach der in Kapitel 9 „Nettovermögenswert“ beschriebenen Methode umgetauscht werden. Der Umtausch von Aktien an einem Bewertungstag wird nur vorgenommen, sofern der Nettovermögenswert in beiden betreffenden Aktienklassen berechnet wird.

Wenn bei Ausführung eines Antrags auf Umtausch der Bestand des betreffenden Aktionärs in einer bestimmten Aktienklasse unter die in Kapitel 2 „Beschreibung der Aktienklassen“ festgelegte Mindestbestandsgrenze fallen würde, dann kann die Gesellschaft ohne weitere Mitteilung an den Aktionär diesen Umtauschantrag so behandeln, als ob es sich um einen Antrag auf Umtausch aller vom Aktionär in dieser Aktienklasse gehaltenen Aktien handelt.

Beim Umtausch von Aktien eines Subfonds in Aktien eines anderen Subfonds ist sowohl für die Rücknahme der Aktien des früheren Subfonds (Rücknahmegebühr) als auch für die Ausgabe der Aktien dieses Subfonds (Ausgabegebühr) ein Kostenbeitrag zu leisten. Diese Beträge werden insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, zur Deckung der dem jeweiligen Subfonds entstandenen Transaktionskosten, Steuerlasten oder Geld/Briefspannen („Spreads“) aufgrund vom Kauf und Verkauf von Anlagen verwendet.

Bei einem Umtausch von Aktien einer Klasse eines Subfonds in Aktien einer anderen Klasse desselben Subfonds verzichtet die Verwaltungsgesellschaft auf die Gebühren, die der Subfonds normalerweise für die Rücknahme oder Zeichnung von Aktien erhebt.

Werden in einer bestimmten Währung aufgelegte Aktien in Aktien einer anderen Währung umgetauscht, so werden die anfallenden Währungsumrechnungs- und Umtauschgebühren berücksichtigt und abgezogen.

vi. Aussetzung der Ausgabe, Rücknahme und des Umtausches von Aktien sowie der Berechnung des Nettovermögenswertes

Die Gesellschaft kann die Berechnung des Nettovermögenswertes und/oder die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Aktien eines Subfonds aussetzen, wenn ein wesentlicher Teil des Vermögens des Subfonds

- a) nicht bewertet werden kann, weil eine Börse oder ein Markt außerhalb der üblichen Feiertage geschlossen ist, oder wenn der Handel an einer solchen Börse oder an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist; oder
- b) nicht frei verfügbar ist, weil ein Ereignis politischer, wirtschaftlicher, militärischer, finanzpolitischer oder anderweitiger Natur, das außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft liegt, Verfügungen über das Vermögen des Subfonds nicht erlaubt oder den Interessen der Aktionäre abträglich wäre; oder
- c) nicht bewertet werden kann, da aufgrund einer Unterbrechung der Nachrichtenverbindungen oder wegen jedweden anderen Faktoren eine Bewertung unmöglich ist; oder
- d) nicht für Geschäfte zur Verfügung steht, da aufgrund von Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Art keine Übertragungen von Vermögenswerten durchgeführt werden können, oder falls nach objektiv nachprüfbar Maßstäben feststeht, dass Geschäfte nicht zu normalen Währungswechsellkursen getätigt werden können; oder
- e) die Preise für einen Großteil der Bestandteile des unterliegenden Vermögenswerts oder der Preis des betreffenden Vermögenswerts in einem außerbörslichen Geschäft bzw. die für das Engagement in einem solchen unterliegenden Vermögenswert angewendete Methode nicht sogleich oder präzise bestimmt werden können; oder
- f) ein Zustand vorliegt, der nach Meinung des Verwaltungsrates einen Notstand darstellt oder den Verkauf eines Großteils der einem Subfonds zuzuschreibenden Anlagen und/oder der Bestandteile des unterliegenden Vermögenswerts in einem außerbörslichen Geschäft verhindert.

Die Anleger, die die Ausgabe, die Rücknahme oder den Umtausch von Aktien des betroffenen Subfonds beantragen oder bereits beantragt haben, werden unverzüglich von der Aussetzung informiert. Jede Aussetzung wird gemäß den in Kapitel 15 angeführten „Informationen an die Aktionäre“ veröffentlicht, falls ihre voraussichtliche Dauer nach Ansicht des Verwaltungsrats der Gesellschaft eine Woche überschreitet.

Die Aussetzung der Berechnung des Nettovermögenswertes eines Teilfonds beeinträchtigt die Berechnung des Nettovermögenswertes der anderen Teilfonds nicht, wenn keine der oben angeführten Bedingungen auf die anderen Teilfonds zutreffen.

vii. Maßnahmen zur Geldwäschebekämpfung

Gemäss den anwendbaren Bestimmungen der luxemburgischen Gesetze und Verordnungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung („AML/CFT“) werden der Gesellschaft sowie anderen Angehörigen des Finanzsektors Verpflichtungen auferlegt, mit denen verhindert werden soll, dass Gelder zu Zwecken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung genutzt werden.

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft stellen sicher, dass sie die anwendbaren Bestimmungen der einschlägigen luxemburgischen Gesetze und Verordnungen einhalten, darunter unter anderem das luxemburgische Gesetz vom 12. November 2004 über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in der jeweils in der geltenden Fassung („AML/CFT-Gesetz von 2004“), die Grossherzogliche Verordnung vom 10. Februar 2010 mit Einzelheiten zu bestimmten Bestimmungen des AML/CFT-Gesetzes von 2004 in der jeweils in der geltenden Fassung („AML/CFT-Verordnung von 2010“), die CSSF-Verordnung Nr. 12-02 vom 14. Dezember 2012 über die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in der jeweils in der geltenden Fassung („CSSF-Verordnung 12-02“) sowie die einschlägigen AML/CFT-Rundschreiben der CSSF, darunter unter anderem das CSSF-Rundschreiben 18/698 über die Zulassung und Organisation der Verwalter von Investmentfonds Luxemburger Rechts („CSSF-Rundschreiben 18/698“ in der jeweils in der geltenden Fassung, wobei die vorstehenden Regelwerke gemeinsam als „AML/CFT-Bestimmungen“ bezeichnet werden).

Gemäss den AML/CFT-Bestimmungen haben die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft mit Blick auf ihre Anleger (einschliesslich ihres/ihrer letztendlichen wirtschaftlichen Eigentümer(s)), ihre Delegierten und die Vermögenswerte der Gesellschaft im Einklang mit ihren von Zeit zu Zeit verabschiedeten Richtlinien und Verfahren Due-Diligence-Massnahmen anzuwenden und für Intermediäre, die im Auftrag von Anlegern handeln, erweiterte kundenbezogene Due-Diligence-Massnahmen anzuwenden, wenn das anwendbare Recht und die massgeblichen Vorschriften dies verlangen.

In diesem Zusammenhang wurde in der Teilnahmevereinbarung gegebenenfalls ein Verfahren zur Identifizierung der zugelassenen Teilnehmer festgelegt. Jeder zugelassene Teilnehmer ist ein Angehöriger des Finanzsektors, der verpflichtet ist, Identifizierungsverfahren einzuhalten, die denjenigen nach luxemburgischem Recht gleichwertig sind.

Nach den AML/CFT-Bestimmungen ist unter anderem eine eingehende Überprüfung der Identität eines potenziellen Anlegers erforderlich. In diesem Zusammenhang verlangen die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwaltungsstelle oder jegliche Vertriebsstellen, Nominees oder Intermediäre (je nach Fall), die unter der Verantwortung und Aufsicht der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft handeln, von potenziellen Anlegern, alle Informationen, Bestätigungen und Nachweise vorzulegen, die nach ihrer angemessenen

Beurteilung unter Anwendung eines risikobasierten Ansatzes für eine solche Identifizierung erforderlich sind.

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft behalten sich jeweils das Recht vor, um solche Angaben zu ersuchen, die notwendig sind, um die Identität eines potenziellen oder bestehenden Anlegers zu überprüfen. Legt ein potenzieller Anleger die für Überprüfungsziele erforderlichen Angaben verspätet bzw. überhaupt nicht vor, sind die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, den Antrag zurückzuweisen, und haften nicht für Zinsen, Kosten oder Entschädigungen. In vergleichbarer Weise können ausgegebene Aktien erst zurückgenommen bzw. umgetauscht werden, wenn die vollständigen Angaben zur Registrierung und die Dokumente zur Geldwäschebekämpfung ausgefüllt wurden.

Darüber hinaus behalten sich die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, einen Antrag aus beliebigen Gründen ganz oder teilweise zurückzuweisen, wobei dem potenziellen Anleger (etwaige) Zeichnungsgelder oder deren Restbetrag soweit zulässig ohne unnötige Verzögerungen auf das von ihm angegebene Konto oder auf dessen Risiko per Post erstattet werden, sofern die Identität des potenziellen Anlegers gemäß den AML/CTF-Bestimmungen ordnungsgemäss überprüft werden kann. In solchen Fällen haften die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft nicht für Zinsen, Kosten oder Entschädigungen. Zudem können die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwaltungsstelle oder jegliche Vertriebsstellen, Nominees oder Intermediäre (je nach Fall), die unter der Verantwortung und Aufsicht der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft handeln, von Anlegern gemäss den kraft der AML/CTF-Bestimmungen geltenden kundenbezogenen Sorgfaltspflichten von Zeit zu Zeit verlangen, zusätzliche oder aktuelle Identitätsnachweise vorzulegen, wobei Anleger solche Forderungen zu erfüllen haben.

Die Nichtvorlage ordnungsgemässer Angaben, Bestätigungen oder Nachweise kann unter anderem dazu führen, dass (i) Zeichnungen, Umtauschvorgänge und/oder Rücknahmen abgelehnt oder (ii) Rücknahmeerlöse von der Gesellschaft oder (iii) ausstehende Dividendenzahlungen einbehalten werden. Überdies können potenzielle oder bestehende Anleger, die die vorgenannten Anforderungen nicht erfüllen, Gegenstand zusätzlicher verwaltungs- oder strafrechtlicher Sanktionen gemäß den anwendbaren Gesetzen sein, darunter unter anderem die Gesetze des Großherzogtums Luxemburg. Weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsgesellschaft, die Zentrale Verwaltungsstelle oder jegliche Vertriebsstellen, Nominees oder Intermediäre (je nach Fall) haften gegenüber einem Anleger, wenn Zeichnungen, Rücknahmen oder Dividendenzahlungen infolge fehlender bzw. unvollständiger Nachweise seitens des Anlegers verzögert oder überhaupt nicht bearbeitet werden. Überdies behalten sich die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft alle gemäß den anwendbaren Gesetzen verfügbaren Rechte und Rechtsmittel vor, um ihre Einhaltung der AML/CTF-Bestimmungen zu gewährleisten.

Register wirtschaftlicher Eigentümer

Nach dem luxemburgischen Gesetz vom 13. Januar 2019 über das Register wirtschaftlicher Eigentümer („RBO-Gesetz“) ist die Gesellschaft verpflichtet, bestimmte Angaben zu ihrem/ihren wirtschaftlichen Eigentümer(n) zu erfassen und offenzulegen (gemäss den AML/CTF-Bestimmungen). Diese Angaben umfassen unter anderem Vor- und Familiennamen, Staatsangehörigkeit, Wohnsitzland, die private oder berufliche Anschrift, die nationale Identifikationsnummer sowie Informationen zu Art und Umfang des wirtschaftlichen Eigentums der einzelnen wirtschaftlichen Eigentümer der Gesellschaft. Darüber hinaus ist die Gesellschaft unter anderem verpflichtet, (i) solche Informationen auf Aufforderung bestimmten luxemburgischen Behörden (darunter die Commission de Surveillance du Secteur Financier, das Commissariat aux Assurances, die Cellule de Renseignement Financier sowie die luxemburgische Steuerbehörde und sonstige nationale Behörden gemäss dem RBO-Gesetz) und anderen Angehörigen des Finanzsektors auf deren begründete Anfrage hin vorbehaltlich der AML/CTF-Bestimmungen vorzulegen und (ii) solche Informationen in einem öffentlich zugänglichen zentralen Register wirtschaftlicher Eigentümer („RBO“) zu vermerken.

Dennoch können die Gesellschaft oder ein wirtschaftlicher Eigentümer dem Verwalter des RBO – auf Einzelfallbasis und im Einklang mit den Bestimmungen des RBO-Gesetzes – einen begründeten Antrag vorlegen, um den Zugriff auf sie betreffende Informationen einzuschränken, etwa sofern ein solcher Zugriff ein unverhältnismässiges Risiko für den wirtschaftlichen Eigentümer oder die Gefahr von Betrug, Entführung, Erpressung, Belästigung oder Einschüchterung gegenüber dem wirtschaftlichen Eigentümer mit sich bringen kann oder der wirtschaftliche Eigentümer minderjährig oder in sonstiger Weise nicht geschäftsfähig ist. Gleichwohl ist der Beschluss, den Zugriff auf das RBO einzuschränken, weder auf die nationalen luxemburgischen Behörden noch auf Akkreditierungsaufträge, Finanzinstitute sowie Gerichtsvollzieher und Notare anwendbar, die in ihrer Eigenschaft als Hoheitsträger des Staates handeln und stets das Recht auf Einsichtnahme in das RBO besitzen.

Angesichts der vorgenannten Anforderungen gemäss dem RBO-Gesetz sind jegliche Personen, die sich an der Gesellschaft beteiligen wollen, und jegliche wirtschaftlichen Eigentümer dieser Personen (i) verpflichtet und damit einverstanden, der Gesellschaft und gegebenenfalls der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsstelle oder ihrer Vertriebsstelle, ihrem Nominee oder jeglichen Intermediären (je nach Fall) erforderliche Informationen vorzulegen, damit die Gesellschaft ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Identifizierung, Registrierung und Offenlegung des wirtschaftlichen Eigentümers unter dem RBO-Gesetz erfüllen kann (ungeachtet geltender Vorschriften zu Geheimhaltungspflicht, Bankgeheimnis, Vertraulichkeit oder sonstiger vergleichbarer Bestimmungen oder Vereinbarungen), und (ii) akzeptieren, dass solche Informationen über das

RBO unter anderem nationalen luxemburgischen Behörden und sonstigen Angehörigen des Finanzsektors sowie mit bestimmten Einschränkungen auch der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.

Kommt die Gesellschaft ihrer Verpflichtung, die erforderlichen Informationen zu erfassen und zugänglich zu machen, nicht nach, kann sie gemäß dem RBO-Gesetz mit strafrechtlichen Sanktionen belegt werden; Gleiches gilt für jegliche wirtschaftlichen Eigentümer, die der Gesellschaft nicht alle relevanten notwendigen Informationen bereitstellen.

viii. Market Timing

Die Gesellschaft erlaubt kein „Market Timing“ (d. h. Methode, bei welcher der Anleger systematisch Aktien von Aktienklassen innerhalb einer kurzen Zeitspanne unter Ausnutzung der Zeitverschiebungen und/oder der Unvollkommenheiten oder Schwächen der Bewertungsmethode des Nettovermögenswertes zeichnet und zurücknimmt oder umtauscht). Sie behält sich daher das Recht vor, die Zeichnungs- und Umtauschanträge von einem Anleger abzulehnen, der im Ermessen der Gesellschaft diese Praktiken anwendet, sowie gegebenenfalls die zum Schutz der übrigen Anleger in die Gesellschaft erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

ix. Nicht zulässige Personen und Zwangsrücknahme und Übertragung von Aktien

Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet „nicht zulässige Person“ Personen, Gesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Trusts, Personengesellschaften, Nachlassvermögen und andere Körperschaften, wenn deren Besitz von Aktien des betreffenden Subfonds nach alleiniger Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft nachteilig für die Interessen der vorhandenen Aktionäre oder des betreffenden Subfonds ist, zu einer Verletzung eines Gesetzes oder einer Vorschrift in Luxemburg oder einem anderen Land führt oder dem betreffenden Subfonds oder gegebenenfalls einer Tochtergesellschaft bzw. Anlagestruktur aufgrund dessen steuerliche oder sonstige gesetzliche, regulatorische oder administrative Nachteile, Strafen oder Geldstrafen entstehen, die ansonsten nicht entstanden wären, oder wenn der betreffende Subfonds oder gegebenenfalls eine Tochtergesellschaft bzw. Anlagestruktur, die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Gesellschaft aufgrund dessen in einer Rechtsordnung Registrierungs- oder Meldeanforderungen einhalten muss, die er/sie ansonsten nicht einhalten müsste.

Der Begriff „nicht zulässige Person“ umfasst (i) einen Anleger, der nicht der Definition von qualifizierten Anlegern für den betreffenden Subfonds in Kapitel 5 „Anlagen in den UBS (Lux) Fund Solutions II“ (falls zutreffend) entspricht, (ii) eine US-Person oder (iii) eine Person, die es versäumt hat, von der Verwaltungsgesellschaft oder der Gesellschaft geforderte Informationen oder Erklärungen innerhalb eines Kalendermonats nach entsprechender Aufforderung vorzulegen. Der Begriff „nicht zulässige Person“ schließt darüber hinaus natürliche Personen oder Einheiten ein, die direkt oder indirekt gegen anwendbare AML/CTF-Bestimmungen verstoßen oder Gegenstand von Sanktionen sind, darunter auch Personen oder Einheiten auf einschlägigen Listen, die von den Vereinten Nationen, dem Nordatlantikpakt, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, der Financial Action Task Force, der U.S. Central Intelligence Agency (CIA) und dem U.S. Internal Revenue Service in ihrer jeweils gültigen Fassung geführt werden.

Die Gesellschaft nimmt keine Anlagen an, die von nicht zulässigen Personen stammen oder von diesen in Auftrag gegeben werden. Der Zeichner garantiert ausdrücklich, dass die geplante Zeichnung von Aktien, ob im eigenen Namen oder, falls zutreffend, als Vertreter, Treuhänder, Bevollmächtigter, Intermediär, Nominee oder in vergleichbarer Funktion im Namen eines wirtschaftlich Berechtigten, nicht für eine nicht zulässige Person durchgeführt wird. Ferner garantiert er ausdrücklich, dass der Anleger die Gesellschaft umgehend darüber aufklärt, sobald sich sein Status oder der Status zugrunde liegender wirtschaftlich Berechtigter im Hinblick auf seine Zusicherungen und Garantien bezüglich nicht zulässiger Personen ändert.

Wenn der Verwaltungsrat zu einem beliebigen Zeitpunkt feststellt, dass der letztendliche wirtschaftliche Eigentümer, der allein oder zusammen mit einer anderen Person direkt oder indirekt Aktien besitzt, eine nicht zulässige Person ist, darf der Verwaltungsrat die Aktien in eigenem Ermessen und ohne Haftung in Übereinstimmung mit den Regelungen in der Satzung der Gesellschaft zwangsweise zurücknehmen. Nach der Rücknahme ist die nicht zulässige Person nicht mehr Eigentümer dieser Aktien.

Der Verwaltungsrat kann von einem Aktionär der Gesellschaft verlangen, alle Informationen vorzulegen, die er für notwendig hält, um festzustellen, ob der Eigentümer von Aktien aktuell oder künftig eine nicht zulässige Person ist oder nicht.

Ferner sind die Aktionäre dazu verpflichtet, die Gesellschaft unverzüglich zu informieren, sofern der letztendliche wirtschaftliche Inhaber der Aktien der jeweiligen Aktionäre eine nicht zulässige Person ist oder wird.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, in alleinigem Ermessen eine Übertragung, Abtretung oder Veräußerung von Aktien abzulehnen, wenn der Verwaltungsrat vernünftig entscheidet, dass dies dazu führen würde, dass eine nicht zulässige Person entweder als unmittelbare Folge oder in Zukunft Aktien besitzt.

Jede Übertragung von Aktien kann von der zentralen Verwaltungsstelle abgelehnt werden. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Erwerber die erforderlichen Informationen gemäß den geltenden Regelungen zur Feststellung der Identität von Kunden und zur Verhinderung der Geldwäsche vorgelegt hat.

6. Handel mit Aktien

Einige der in Kapitel 25 „Subfonds“ genannten Subfonds sind börsengehandelte Subfonds, da die Aktienklassen „UCITS ETF“ (hier die „ETF-Aktien“) der Subfonds

an einer oder mehreren maßgeblichen Börsen notiert und zum Handel zugelassen sind. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass dieses Kapitel 6 „Handel mit Aktien“ nur für ETF-Aktien gilt.

Bestimmte Broker, die als „berechtigte Teilnehmer“ bezeichnet werden, erhalten von der Gesellschaft die Berechtigung, ETF-Aktien der Subfonds direkt bei der Gesellschaft an dem außerbörslichen Markt zu zeichnen und zurückzunehmen, an dem ETF-Aktien der Subfonds direkt von der Gesellschaft erworben und an sie zurückgegeben werden (der „Primärmarkt“). Diese berechtigten Teilnehmer sind in der Regel in der Lage, die ETF-Aktien der Subfonds innerhalb des anerkannten Clearing- und Abrechnungssystems der jeweiligen Börsen zu liefern. Berechtigte Teilnehmer verkaufen die von ihnen gezeichneten ETF-Aktien in der Regel an einem Markt, an dem ETF-Aktien der Subfonds zwischen Anlegern und nicht mit der Gesellschaft selbst gehandelt werden. Dieser Markt kann entweder an einer maßgeblichen Börse oder im außerbörslichen Handel („OTC“) stattfinden, wo diese ETF-Aktien frei handelbar werden (der „Sekundärmarkt“). Potenzielle Anleger, die keine berechtigten Teilnehmer sind, können die ETF-Aktien der Subfonds auf dem Sekundärmarkt über einen Broker/Händler an einer maßgeblichen Börse oder im außerbörslichen Handel kaufen und verkaufen. Der Abschnitt „Handel von Aktien am Primärmarkt“ bezieht sich auf Zeichnungs- und Rücknahmetransaktionen zwischen der Gesellschaft und zugelassenen Teilnehmern. Anleger, die keine berechtigten Teilnehmer sind, sollten den nachstehenden Abschnitt „Handel von Aktien am Sekundärmarkt“ lesen.

i. Handel von Aktien am Primärmarkt

Der Primärmarkt ist der Markt, an dem ETF-Aktien der Subfonds von der Gesellschaft an berechtigte Teilnehmer ausgegeben oder von der Gesellschaft von autorisierten Teilnehmern zurückgenommen werden. Nur berechtigte Teilnehmer können ETF-Aktien am Primärmarkt zeichnen oder zurückgeben.

ii. Handel von Aktien am Sekundärmarkt

ETF-Aktien können auf dem Sekundärmarkt von allen Anlegern an einer maßgeblichen Börse oder im außerbörslichen Handel gekauft oder verkauft werden.

Alle Anleger, die ETF-Aktien eines Subfonds auf dem Sekundärmarkt kaufen oder verkaufen möchten, müssen ihre Aufträge über ihren Broker platzieren. Anleger, die über einen Broker/Händler in einen Subfonds investieren, können aus Clearingsicht nicht als Aktionäre im Aktionärsregister eingetragen werden, da die ETF-Aktien im Namen eines Nominees gehalten werden können. Diese Anleger haben jedoch Rechte als wirtschaftlicher Inhaber der betreffenden Aktien. Aufträge zum Kauf von ETF-Aktien am Sekundärmarkt über die maßgebliche Börse oder im OTC-Handel können mit Makler- und/oder anderen Kosten verbunden sein, die nicht von der Gesellschaft in Rechnung gestellt werden und auf die die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft keinen Einfluss haben. Diese Gebühren sind an den maßgeblichen Börsen, an denen die ETF-Aktien notiert sind, öffentlich einsehbar oder können bei Börsenmaklern erfragt werden. Anleger können ihre Aktien über einen berechtigten Teilnehmer zurückgeben, indem sie ihre ETF-Aktien an den berechtigten Teilnehmer verkaufen (direkt oder über einen Broker).

iii. Untertägiger Portfoliowert

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen an jedem Handelstag einen laufenden Portfoliowert oder „iNAV“ für einen oder mehrere ETF-Aktien zur Verfügung stellen oder andere Personen damit beauftragen, diesen in ihrem Namen zur Verfügung zu stellen. Wenn die Verwaltungsgesellschaft solche Informationen an einem Handelstag zur Verfügung stellt, wird der iNAV auf der Grundlage der während des Handelstages oder eines Abschnitts des Handelstages verfügbaren Informationen berechnet und basiert in der Regel auf dem aktuellen Wert der Vermögenswerte/Positionen des Subfonds an diesem Handelstag, sowie auf dem Saldo der Barmittel des Subfonds am vorherigen Handelstag. Die Verwaltungsgesellschaft stellt einen iNAV zur Verfügung, wenn dies von einer maßgeblichen Börse verlangt wird.

Der iNAV wird über spezialisierte Anbieter von Finanzdaten (z. B. Bloomberg, Reuters, Telexus usw.) und/oder die maßgebliche Börse zur Verfügung gestellt. Ein iNAV entspricht nicht dem Wert einer ETF-Aktie oder dem Preis, zu dem ETF-Aktien an einer maßgeblichen Börse gezeichnet oder zurückgenommen bzw. gekauft oder verkauft werden können, und sollte auch nicht als solcher angesehen werden. Insbesondere spiegelt der iNAV eines Subfonds, bei dem Bestandteile des Referenzindex des Subfonds zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses iNAV nicht aktiv gehandelt werden, möglicherweise nicht den wahren Wert einer ETF-Aktie wider, kann irreführend sein und sollte nicht als verlässlich betrachtet werden. Wenn die Verwaltungsgesellschaft oder ihr Beauftragter nicht in der Lage ist, einen iNAV in Echtzeit oder für einen bestimmten Zeitraum bereitzustellen, führt dies nicht von sich aus zu einer Aussetzung des Handels mit den ETF-Aktien an einer maßgeblichen Börse. Eine Aussetzung wird unter Berücksichtigung der gegebenen Umstände nach den Regeln der maßgeblichen Börse festgelegt. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass bei der Berechnung und Veröffentlichung eines iNAV Verzögerungen beim Erhalt der Kurse der relevanten enthaltenen Wertpapiere im Vergleich zu anderen berechneten Werten berücksichtigt werden können, die auf denselben enthaltenen Wertpapieren basieren, darunter beispielsweise der Referenzindex selbst oder der iNAV anderer ETFs, die auf demselben Referenzindex basieren. Anleger, die an der Zeichnung oder Rückgabe von ETF-Aktien an einer maßgeblichen Börse interessiert sind, sollten sich bei ihren Anlageentscheidungen nicht ausschließlich auf einen verfügbaren iNAV verlassen, sondern auch andere Marktinformationen sowie relevante wirtschaftliche und sonstige Faktoren berücksichtigen (gegebenenfalls auch Informationen zum Referenzindex, zu den jeweiligen Bestandteilen und zu Finanzinstrumenten, die

auf dem Referenzindex oder dem entsprechenden Subfonds basieren). Weder die Gesellschaft noch der Verwaltungsrat, die Verwaltungsgesellschaft, autorisierte Teilnehmer oder andere Dienstleister haften gegenüber Personen, die sich auf den iNAV verlassen.

iv. Rücknahmen am Sekundärmarkt

ETF-Aktien des jeweiligen Subfonds, die am Sekundärmarkt erworben werden, können in der Regel nicht direkt an die Gesellschaft zurückgegeben werden. Anleger müssen ihre ETF-Aktien auf dem Sekundärmarkt mithilfe eines Intermediärs (z. B. eines Börsenmaklers oder eines anderen Investment-Brokers) kaufen und verkaufen und für eine Anlage über diesen Weg können Gebühren anfallen. Diese Anleger sollten beachten, dass sie beim Kauf von ETF-Aktien am Sekundärmarkt möglicherweise mehr als den aktuellen Nettovermögenswert je ETF-Aktie zahlen und beim Verkauf ihrer Aktien möglicherweise weniger als den aktuellen Nettovermögenswert erhalten.

Im Falle einer Marktstörung (wie nachstehend definiert) können Anleger, die ihre Aktien über einen Sekundärmarkt halten, ihre Aktien jedoch direkt von der Gesellschaft gemäß den Bestimmungen in Abschnitt iii „Rücknahme von Aktien“ in Kapitel 5 „Anlagen in den UBS (Lux) Fund Solutions II“ zurücknehmen lassen.

Für die Zwecke des Vorstehenden ist eine „Marktstörung“ als Aussetzung oder Beschränkung des Handels an (a) Börsen, Notierungssystemen oder außerbörslichen Märkten, an denen ETF-Aktien gehandelt werden, oder (b) Börsen, Notierungssystemen oder außerbörslichen Märkten zu verstehen, an denen Wertpapiere, die 20% oder mehr der Bestandteile des Referenzindex des jeweiligen Subfonds ausmachen, gehandelt werden; und/oder (c) das Eintreten eines Ereignisses oder ein Umstands, das/der Transaktionen mit ETF-Aktien oder -Wertpapieren, die 20% oder mehr der Bestandteile des Referenzindex des jeweiligen Subfonds ausmachen, verhindert oder erheblich einschränkt, zu verstehen. Für diese Zwecke stellt eine Begrenzung der Handelszeiten und der Anzahl der Handelstage keine Marktstörung dar, wenn eine solche Beschränkung auf eine angekündigte Änderung der regulären Geschäftszeiten der maßgeblichen Börse zurückzuführen ist, und eine vorübergehende oder kurzfristige Aussetzung oder Einschränkungen von Handelsgeschäften, die im Laufe des Tages aufgrund von Preisbewegungen jenseits der von der maßgeblichen Börse zugelassene Niveaus verhängt werden, gelten nur als Marktstörung, wenn der Verwaltungsrat und/oder die Verwaltungsgesellschaft dies nach ihrem begründeten Ermessen bestimmt.

In solchen Situationen wird der geregelte Markt darüber informiert, dass die Gesellschaft zu direkten Rücknahmen von Sekundärmarktanlegern bereit ist. Solche Sekundärmarktanleger sollten Abschnitt i „Handel von Aktien am Primärmarkt“ in Kapitel 6 „Handel von Aktien“ des Prospekts lesen, um sich über die Einzelheiten der Bearbeitung dieser Rücknahmeanträge zu informieren.

Den Sekundärmarktanlegern werden nur die tatsächlichen Kosten für die Bereitstellung dieser Möglichkeit (d. h. die in Verbindung mit der Liquidation von zugrunde liegenden Positionen anfallenden Kosten) belastet, und die Gebühren für solche Rücknahmen dürfen in keinem Fall übermäßig hoch sein. Allerdings kann jeder Sekundärmarktanleger, der den Rückkauf seiner ETF-Aktien beantragt, gegebenenfalls Steuern unterliegen, einschließlich Kapitalertragssteuern oder Transaktionssteuern. Aktionären wird deshalb empfohlen, vor dem Stellen eines solchen Antrags professionellen steuerlichen Rat in Bezug auf die Auswirkungen des Rückkaufs nach den Gesetzen des Landes einzuholen, in denen sie möglicherweise steuerpflichtig sind.

Die Rücknahme von ETF-Aktien, die von Anlegern zurückgekauft werden, die keine berechtigten Teilnehmer sind, erfolgt gegen Barzahlung. Voraussetzung für die Zahlung ist, dass der Anleger zuvor alle erforderlichen Identifizierungs- und Geldwäschekontrollen durchlaufen hat.

7. Anlagebegrenzungen

Für die Zwecke dieses Kapitels wird jeder Teilfonds als separater Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Sinne des Artikels 40 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 betrachtet.

Für die Anlagen eines jeden Subfonds gelten die folgenden Bestimmungen:

- 1) Die Anlagen der einzelnen Subfonds dürfen ausschließlich aus einem oder mehreren der folgenden Elemente bestehen:
 - a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden; zu diesem Zweck gilt als geregelter Markt jeder Markt für Finanzinstrumente im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, in der geltenden Fassung;
 - b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem anderen Markt eines EU-Mitgliedstaates gehandelt werden, der geregelt und anerkannt ist, dem Publikum offensteht und regelmäßig stattfindet; für die Zwecke dieses Kapitels bedeutet „Mitgliedstaat“ ein Mitgliedstaat der Europäischen Union („EU“) oder die Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums („EWR“);
 - c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an Börsen eines Staates, welcher kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, zur amtlichen Notierung zugelassen oder welche an einem anderen anerkannten und dem Publikum offenstehenden, regelmäßig stattfindenden geregelten Markt eines Staates, welcher kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und welcher sich in einem Land in Europa, Amerika, Asien, Afrika oder Ozeanien befindet, gehandelt werden;
 - d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtungen enthalten, dass

die Zulassung zur amtlichen Notierung an unter den Punkten a), b) oder c) vorgesehenen Börsen oder Märkten zu beantragen ist und sofern diese Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission erfolgt;

- e) Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, die gemäß der Richtlinie 2009/65/EG („OGAW“) zugelassen sind, und/oder von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2, a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG („OGA“), die ihren Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder einem Staat, der nicht der EU angehört, haben, sofern:
 - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, die nach Auffassung der für die Gesellschaft zuständigen Aufsichtsbehörde derjenigen nach dem in der EU geltenden Recht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden besteht,
 - das Schutzniveau der Aktionäre/Anteilhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Aktionäre/Anteilhaber von OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Vermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind,
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden,
 - der OGAW oder der sonstige OGA, dessen Anteile/Aktien erworben werden sollen, nach seinen Vertragsbedingungen oder Gründungsdokumenten insgesamt höchstens 10% seines Gesamtvermögens in Anteilen/Aktien anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf;
- f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Staat befindet, der nicht der EU angehört, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der für die Gesellschaft zuständigen Aufsichtsbehörde denjenigen nach dem EU-Recht gleichwertig sind;
- g) derivativen Finanzinstrumenten, einschließlich gleichwertiger in bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden; und/oder derivativen Finanzinstrumenten, die im Freiverkehr gehandelt werden (OTC-Derivate), sofern
 - es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die die Gesellschaft gemäß seinen Anlagezielen investieren darf,
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der für die Gesellschaft zuständigen Aufsichtsbehörde zugelassen wurden, und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum angemessenen Zeitwert (Fair Value) veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können
- h) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, die jedoch üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente zum Schutz der Anleger und der Einlagen ihrerseits reguliert sind, und vorausgesetzt, sie werden:
 - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder einer Zentralbank eines EU-Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat, oder sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Teilstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
 - von einem Organismus begeben wurden, dessen Wertpapiere auf den unter den vorstehenden Buchstaben a), b) oder c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt, oder
 - von einem Institut, das gemäß den in dem EU-Recht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen unterliegt und diese einhält, die nach Auffassung der für die Gesellschaft zuständigen Aufsichtsbehörde mindestens so streng sind wie die des EU-Rechts, begeben oder garantiert, oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von den für die Gesellschaft zuständigen Aufsichtsbehörden zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs dieses Absatzes h)

gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. EUR, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

2) Die einzelnen Subfonds dürfen jedoch nicht mehr als 10% ihres Gesamtvermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die nicht in Abschnitt 1 genannt werden, anlegen. Die Teilfonds dürfen akzessorisch flüssige Mittel in verschiedenen Währungen halten.

3) Die Verwaltungsgesellschaft wendet ein Risikomanagementverfahren an, sodass sie das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisiko des Anlageportfolios jederzeit überwachen und messen kann. Des Weiteren verwendet sie ein Verfahren, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Werts der OTC-Derivate erlaubt.

Jeder Teilfonds kann zum Zweck (i) der Absicherung, (ii) effizienten Verwaltung des Portfolios und/oder (iii) Umsetzung seiner Anlagestrategie sämtliche derivativen Finanzinstrumente innerhalb der in Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Grenzen einsetzen.

Das Gesamtrisiko wird unter Berücksichtigung des derzeitigen Wertes der Basiswerte, des Gegenparteiausfallrisikos, künftiger Marktbewegungen und der für die Liquidation der Positionen zur Verfügung stehenden Zeit berechnet. Dies gilt auch für die nachstehenden Unterabschnitte:

Als Teil seiner Anlagepolitik und innerhalb der in Ziffer 4 Buchstabe e) festgelegten Grenzen darf jeder Subfonds Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten tätigen, soweit das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen gemäß Ziffer 4 nicht überschreitet. Wenn ein Subfonds in indexbasierte derivative Finanzinstrumente anlegt, dürfen diese Anlagen nicht mit den in Ziffer 4 festgelegten Grenzen kombiniert werden. Wenn ein derivatives Instrument in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieser Ziffer mitberücksichtigt werden.

Das Gesamtrisiko kann mithilfe des Commitment-Ansatzes oder der Value-at-Risk (VaR)-Methode nach den Angaben für jeden Subfonds in Kapitel 25 „Subfonds“ berechnet werden.

Bei der Standardberechnung nach dem Commitment-Ansatz wird die Position in einem derivativen Finanzinstrument in den Marktwert einer entsprechenden Position im Basiswert dieses Derivats umgerechnet. Bei der Berechnung des Gesamtrisikos mithilfe des Commitment-Ansatzes kann die Gesellschaft die Vorteile von Netting und Absicherungstransaktionen nutzen.

Value-at-Risk bietet eine Bewertung des potenziellen Verlustes, der innerhalb einer bestimmten Zeitspanne unter normalen Marktbedingungen und bei einem bestimmten Konfidenzniveau entstehen kann. In dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 ist ein Konfidenzniveau von 99% bei einer Zeitspanne von einem Monat vorgesehen.

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 25 „Subfonds“ hat jeder Subfonds sicherzustellen, dass sein nach dem Commitment-Ansatz berechnetes Gesamtrisiko in derivativen Finanzinstrumenten nicht mehr als 100% seines Gesamtvermögens beträgt bzw. dass auf Grundlage der Value-at-Risk-Methodik berechnete Gesamtrisiko nicht mehr als entweder (i) 200% des Referenzportfolios (Benchmark) oder (ii) 20% des Gesamtvermögens beträgt.

Das Risikomanagement der Verwaltungsgesellschaft überwacht die Einhaltung dieser Bestimmung in Übereinstimmung mit den Anforderungen der entsprechenden von der Luxemburger Aufsichtsbehörde (Commission de Surveillance du Secteur Financier, CSSF) oder einer anderen europäischen Behörde, die zur Herausgabe entsprechender Vorschriften oder technischer Standards berechtigt ist, herausgegebenen Rundschreiben oder technischen Vorschriften.

- 4) a) Jeder Teilfonds darf höchstens 10% seines Gesamtvermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Außerdem darf der Gesamtwert aller Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente jener Emittenten, in denen ein Teilfonds mehr als 5% seines Gesamtvermögens anlegt, 40% des Wertes seines Gesamtvermögens nicht übersteigen. Ein Teilfonds darf höchstens 20% seines Gesamtvermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Risikopotenzial gegenüber einer Gegenpartei bei Geschäften eines Subfonds mit OTC-Derivaten und/oder Transaktionen im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios darf insgesamt folgende Prozentsätze nicht überschreiten:
- 10% des Gesamtvermögens, falls die Gegenpartei ein in Kapitel 7 „Anlagebegrenzungen“, Abschnitt 1 f) aufgeführtes Kreditinstitut ist, oder
 - 5% des Gesamtvermögens in anderen Fällen.

b) Die in Ziffer 4 Absatz a) genannte Grenze von 40% findet keine Anwendung auf Einlagen und Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen. Unbeschadet der in Ziffer 4 Buchstabe a) genannten Grenzen darf kein Subfonds folgende Kombinationen vornehmen, sofern dies dazu führen würde, dass mehr als 20% seines Gesamtvermögens in einen einzigen Organismus angelegt werden:

- Anlagen in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von diesem Organismus ausgegeben wurden, oder
- Einlagen bei diesem Organismus, oder
- Risikopositionen aus OTC-Derivaten und/oder Transaktionen zur effizienten Verwaltung des Portfolios, die mit diesem Organismus getätigt werden.

c) Die in Abschnitt 4 a) genannte Obergrenze von 10% wird auf höchstens 35% angehoben, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.

d) Die in Ziffer 4 Buchstabe a) genannte Obergrenze von 10% wird für Schuldverschreibungen, die von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt, auf 25% angehoben. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerte angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind. Legt ein Subfonds mehr als 5% seines Gesamtvermögens in Schuldverschreibungen im Sinne dieses Buchstaben an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Gesamtvermögens des Subfonds nicht überschreiten.

e) Die in Ziffer 4 Buchstaben c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Buchstabe a) dieser Ziffer vorgesehenen Anlagegrenze von 40% nicht berücksichtigt. Die in den Buchstaben a, b, c und d genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß den Buchstaben a, b, c und d getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben in keinem Fall 35% des Gesamtvermögens jedes Subfonds übersteigen. Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG in der geltenden Fassung oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesem Abschnitt 4 vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen. Jeder Subfonds darf kumulativ bis zu 20% seines Gesamtvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und desselben Unternehmensgruppe anlegen.

f) Die in Abschnitt 4 Buchstabe a) genannte Obergrenze von 10% wird auf 100% angehoben, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat, der Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) ist, von Brasilien oder Singapur oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss der betreffende Subfonds Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten, wobei der Anteil der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einer Emission 30% des Gesamtvermögens dieses Subfonds nicht überschreiten darf.

g) Vorbehaltlich der in Abschnitt 7 genannten Begrenzungen können die in diesem Abschnitt 4 genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldverschreibungen einer Körperschaft auf 20% angehoben werden, wenn es gemäß dem Ziel der Anlagestrategie des Subfonds vorgesehen ist, einen bestimmten, von den für die Gesellschaft zuständigen Aufsichtsbehörden anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden; Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist,
- der Index einen adäquaten Referenzwert für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die vorstehend genannte Grenze von 20% kann auf höchstens 35% angehoben werden, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist ausschließlich bei einem einzelnen Emittenten zulässig.

- 5) Die Gesellschaft legt nicht mehr als 10% des Gesamtnettovermögens der einzelnen Subfonds in Aktien/Anteilen von anderen OGAW und/oder anderen OGA (einschließlich anderer Subfonds) („Zielfonds“) im Sinne von Ziffer 1 Buchstabe e) an, sofern in der für den Subfonds geltenden Anlagepolitik gemäß der Beschreibung in Kapitel 25 „Subfonds“ keine anderslautenden Bestimmungen enthalten sind.
Wenn in Kapitel 25 „Subfonds“ eine höhere Begrenzung als 10% angegeben ist, gelten die folgenden Begrenzungen:
- Es dürfen nicht mehr als 20% des Gesamtnettovermögens eines Subfonds in Anteilen/Aktien eines einzigen OGAW und/oder sonstigen OGA angelegt werden. Für die Zwecke der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Subfonds eines OGAW oder sonstigen OGA mit mehreren Subfonds als ein gesonderter Emittent anzusehen, sofern der Grundsatz der Trennung der Verbindlichkeiten der verschiedenen Subfonds gegenüber Dritten eingehalten wird.
 - Anlagen in Anteilen/Aktien von OGA, die keine OGAW sind, dürfen insgesamt 30% des Gesamtnettovermögens eines Subfonds nicht übersteigen.
- Erwirbt ein Subfonds Anteile/Aktien anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmen („verbundene Fonds“) verbunden ist, so darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen/Aktien verbundener Fonds durch den Subfonds keine Gebühren berechnen.
Neben den der Verwaltungsgesellschaft durch die Verwaltung des Subfonds entstehenden Kosten kann eine Verwaltungsgebühr für die Investition in als verbundene Fonds eingestufte Zielfonds erhoben und dem Vermögen des Subfonds im Hinblick auf die darin enthaltenen Zielfonds indirekt belastet werden. Zusätzlich zur Verwaltungsgebühr kann eine Performance Fee dem Vermögen des Subfonds im Hinblick auf die darin enthaltenen Zielfonds indirekt belastet werden.
Die kumulierte Verwaltungsgebühr auf Ebene des Subfonds und des Zielfonds für Subfonds, die mehr als 10% ihres Gesamtnettovermögens in Zielfonds investieren, ist, sofern anwendbar, unter Kapitel 25 „Subfonds“ dargelegt.
Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass generell bei Investitionen in Anteilen/Aktien anderer OGAW und/oder anderer OGA dieselben Kosten sowohl auf Ebene des Subfonds als auch auf Ebene des anderen OGAW und/oder sonstigen OGA anfallen können.
- 6) sofern in Kapitel 4 „Anlagepolitik“ im Abschnitt „Wertpapierleihgeschäfte“ nichts anderes angegeben ist, kann ein Subfonds im Einklang mit den geltenden Vorschriften Wertpapierleihgeschäfte eingehen, um eine effiziente Portfolioverwaltung sicherzustellen.
- 7) a) Das Gesellschaftsvermögen darf nicht in Wertpapiere angelegt werden, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es der Gesellschaft erlaubt, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
b) Ferner darf die Gesellschaft nicht mehr als:
- 10% der stimmrechtslosen Aktien desselben Emittenten,
 - 10% der Schuldverschreibungen desselben Emittenten,
 - 25% der Anteile/Aktien desselben OGAW und/oder sonstigen OGA, oder
 - 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.
- In den drei letztgenannten Fällen braucht die Beschränkung nicht eingehalten zu werden, wenn der Bruttobetrag der Anleihen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Instrumente im Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnet werden kann.
- c) Die unter den Buchstaben a) und b) angeführten Begrenzungen sind nicht anzuwenden auf:
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert sind;
 - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat, welcher kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, begeben oder garantiert sind;
 - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören;
 - Aktien, die von der Gesellschaft am Kapital eines Unternehmens in einem Nichtmitgliedstaat der Europäischen Union gehalten werden, der seine Vermögenswerte in erster Linie in Wertpapieren von Emittenten mit eingetragenem Sitz in diesem Staat anlegt, wobei ein solcher Wertpapierbesitz im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, wie die Gesellschaft in die Wertpapiere von Emittenten dieses Staates investieren kann. Diese Ausnahmeregelung ist jedoch nur zulässig, wenn die Anlagepolitik des außerhalb der Europäischen Union ansässigen Unternehmens mit den unter Abschnitt 4 Buchstaben a bis e, Abschnitt 5 und Abschnitt 7 Buchstaben a und b aufgeführten Beschränkungen vereinbar ist.
- 8) Die Gesellschaft darf für die Subfonds keine Mittel aufnehmen, es sei denn:
- a) für den Erwerb von Devisen mittels eines „Back to back“-Darlehens
 - b) für einen Betrag, der 10% des Gesamtnettovermögens des Subfonds nicht übersteigen darf und nur vorübergehend geliehen wird.
- 9) Die Gesellschaft darf weder Darlehen gewähren noch für Dritte als Bürge eintreten.
- 10) Das Vermögen der Gesellschaft darf nicht direkt in Immobilien, Edelmetallen oder Zertifikaten für Edelmetalle und Waren angelegt werden.
- 11) Die Gesellschaft darf keine Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in Abschnitt 1 Buchstaben e, g und h genannten Finanzinstrumenten durchführen.
- 12) a) In Zusammenhang mit Kreditaufnahmen, die innerhalb der im Prospekt vorgesehenen Begrenzungen getätigt werden, darf die Gesellschaft die Vermögenswerte des betreffenden Subfonds verpfänden oder als Sicherheit übertragen.
b) Ferner darf die Gesellschaft die Vermögenswerte des betreffenden Subfonds verpfänden oder als Sicherheit an Gegenparteien bei Transaktionen mit OTC-Derivaten oder derivativen Finanzinstrumenten übertragen, die an einem der oben in Ziffer 1) Abschnitte a), b) und c) genannten geregelten Märkte gehandelt werden, um die Zahlung und Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber der jeweiligen Gegenpartei durch den Subfonds zu sichern. Sofern Gegenparteien die Stellung von Sicherheiten fordern, die den Wert des durch die Sicherheit abzudeckenden Risikos übersteigen, oder sofern die Übersicherung durch andere Umstände verursacht wird (z. B. Wertentwicklung der als Sicherheit gestellten Vermögenswerte oder Bestimmungen üblicher Rahmendokumentation), kann diese Sicherheit (oder Übersicherung) – auch in Bezug auf unbare Sicherheiten – den betreffenden Subfonds dem Gegenparteiisiko dieser Gegenpartei aussetzen und hat der Subfonds möglicherweise nur eine ungesicherte Forderung in Bezug auf diese Vermögenswerte.
- Die oben angeführten Beschränkungen gelten nicht für die Ausübung von Bezugsrechten.
Während der ersten sechs Monate nach der offiziellen Zulassung eines Subfonds in Luxemburg brauchen die oben in Ziffer 4) und 5) angeführten Begrenzungen nicht eingehalten zu werden, wenn das Prinzip der Risikostreuung eingehalten wird.
Wenn die oben genannten Begrenzungen aus Gründen überschritten werden, die sich der Kontrolle der Gesellschaft entziehen oder die das Ergebnis der Ausübung von Bezugsrechten sind, so wird die Gesellschaft die Situation vorrangig und unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre berichtigen.
Die Gesellschaft ist berechtigt, jederzeit im Interesse der Aktionäre weitere Anlagebegrenzungen festzusetzen, soweit diese z. B. erforderlich sind, um den Gesetzen und Bestimmungen jener Länder zu entsprechen, in denen die Aktien der Gesellschaft angeboten und verkauft werden bzw. werden sollen.

8. Risikofaktoren

Potenzielle Anleger sollten vor einer Anlage in der Gesellschaft folgende Risikofaktoren berücksichtigen. Die nachstehend aufgeführten Risikofaktoren stellen keine erschöpfende Aufstellung der mit Anlagen in die Gesellschaft verbundenen Risiken dar. Künftige Anleger sollten den gesamten Prospekt lesen und gegebenenfalls ihre Rechts-, Steuer- und Anlageberater konsultieren, insbesondere in Bezug auf die steuerlichen Konsequenzen, die in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltes gelten und die bedeutsam für die Zeichnung, das Halten, den Umtausch, die Rückgabe oder die sonstige Veräußerung von Aktien sein können (weitere Einzelheiten werden in Kapitel 10 „Aufwendungen und Steuern“ erläutert). Anleger sollten sich darüber bewusst sein, dass die Anlagen in die Gesellschaft Marktschwankungen und anderen mit der Anlage in Wertpapieren und sonstigen Finanzinstrumenten verbundenen Risiken unterliegen. Der Wert der Anlagen und ihrer Erträge kann fallen oder steigen, und Anleger werden möglicherweise den ursprünglich in die Gesellschaft investierten Betrag nicht zurückerhalten, einschließlich des Risikos eines Verlusts des angelegten Gesamtbetrages. Es gibt keine Garantie dafür, dass das Anlageziel eines Subfonds erreicht werden wird oder es zu einem Wertzuwachs der Anlagen kommen wird. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist kein verlässlicher Indikator für zukünftige Ergebnisse.

Der Nettovermögenswert eines Teilfonds kann aufgrund von Schwankungen im Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte und der daraus resultierenden Erträge variieren. Anleger werden daran erinnert, dass ihr Recht auf Rücknahme der Aktien unter bestimmten Umständen ausgesetzt werden kann.

Je nach Währung des Domizillandes eines Anlegers können sich Währungsschwankungen negativ auf den Wert einer Anlage in einem oder mehreren Subfonds auswirken. Außerdem kann bei einer alternativen Währungsklasse, bei der die Risikoposition auf Ebene der Anlagewährungen nicht abgesichert ist, das Resultat aus den verbundenen Devisengeschäften die Performance der betreffenden Aktienklasse negativ beeinflussen.

Marktrisiko

Das Marktrisiko ist ein allgemeines, mit allen Anlagen verbundenes Risiko, das darin besteht, dass sich der Wert einer bestimmten Anlage möglicherweise entgegen den Interessen der Gesellschaft verändert. Insbesondere kann der Wert der Anlagen von Unsicherheiten wie internationale, politische und wirtschaftliche Entwicklungen oder Änderungen der Regierungspolitik beeinflusst werden.

Zinsrisiko

Der Wert von Subfonds, die in festverzinsliche Wertpapiere investieren, kann aufgrund von Schwankungen der Zinssätze sinken. Generell steigt der Wert von

festverzinslichen Wertpapieren bei sinkenden Zinsen. Im Gegensatz dazu kann davon ausgegangen werden, dass der Wert der festverzinslichen Wertpapiere bei steigenden Zinsen fällt. Festverzinsliche Wertpapiere mit langer Laufzeit weisen normalerweise eine höhere Preisvolatilität auf als festverzinsliche Wertpapiere mit kurzen Laufzeiten.

Wechselkursrisiko

Die Anlagen der Teilfonds dürfen in andere Währungen als die jeweilige Referenzwährung getätigt werden und unterliegen daher Wechselkursschwankungen, die sich auf den Wert des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds günstig oder ungünstig auswirken können.

Die Währungen bestimmter Länder können volatil sein und sich daher auf den Wert der auf diese Währungen lautenden Wertpapiere auswirken. Wenn die Währung, in der die Anlage denominated ist, gegen die Referenzwährung des entsprechenden Subfonds aufwertet, steigt der Wert der Anlage. Ein Rückgang des Wechselkurses der Währung wirkt sich hingegen nachteilig auf den Wert der Anlage aus.

Jeder Subfonds kann Absicherungstransaktionen auf Währungen abschließen, um sich gegen ein Absinken des Wertes der Anlagen, die auf andere Währungen als die Referenzwährung lauten, und gegen eine Erhöhung der Kosten der zu erwerbenden Anlagen, die auf eine andere Währung als die Referenzwährung lauten, abzusichern. Es gibt jedoch keine Garantie für den Erfolg von Absicherungstransaktionen.

Es ist zwar die Politik der Gesellschaft, das Währungsrisiko der Subfonds gegen ihre jeweiligen Referenzwährungen abzusichern, diese Absicherungstransaktionen sind jedoch nicht immer möglich, und somit können Währungsrisiken nicht völlig ausgeschlossen werden.

Kreditrisiko

Subfonds, die in festverzinsliche Wertpapiere investieren, unterliegen dem Risiko, dass die Emittenten keine Zahlungen für die Wertpapiere leisten können. Wenn sich die Finanzlage eines Emittenten verschlechtert, kann sich auch die Kreditqualität eines Wertpapiers verschlechtern, was größere Kursschwankungen des Wertpapiers zur Folge haben kann. Eine Herabstufung der Bonität eines Wertpapiers kann auch die Liquidität des Wertpapiers einschränken. Subfonds, die in Schuldverschreibungen einer geringeren Qualität investieren, sind diesen Problemen stärker ausgesetzt und ihr Wert kann volatiler sein.

Gegenparteiisiko

Die Gesellschaft kann OTC-Transaktionen abschließen, durch die die Subfonds dem Risiko ausgesetzt sind, dass die Gegenpartei ihre Pflichten gemäß diesen Vereinbarungen nicht erfüllen kann. Im Fall der Zahlungsunfähigkeit einer Gegenpartei können für die Subfonds Verzögerungen bei der Liquidation der Position und erhebliche Verluste auftreten.

EU-Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Banken

Die Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Bank Recovery and Resolution Directive „BRRD“) wurde am 12. Juni 2014 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und ist am 2. Juli 2014 in Kraft getreten. Das erklärte Ziel der BRRD besteht darin, den Abwicklungsbehörden, einschließlich der zuständigen Abwicklungsbehörde in Luxemburg, angemessene Instrumente und Befugnisse an die Hand zu geben und einzuräumen, um vorausschauend zu handeln und Bankkrisen zu vermeiden und so die Stabilität der Finanzmärkte sicherzustellen und die Auswirkungen der Verluste auf die Steuerzahler so gering wie möglich zu halten.

In Übereinstimmung mit der BRRD und den jeweiligen Umsetzungsrichtlinien können die nationalen Aufsichtsbehörden gewisse Befugnisse gegenüber insolventen oder ausfallenden Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, bei denen eine normale Insolvenz zu finanzieller Instabilität führen würde, ausüben. Hierzu zählen Abschreibungs-, Umwandlungs-, Transfer-, Änderungs- oder Aussetzungsbefugnisse, die von Zeit zu Zeit gemäß den im jeweiligen EU-Mitgliedstaat geltenden Gesetzen, Vorschriften, Regelungen oder Anforderungen in Bezug auf die Umsetzung der BRRD bestehen und in Übereinstimmung damit ausgeübt werden (die „Instrumente zur Bankenabwicklung“).

Die Nutzung dieser Instrumente zur Bankenabwicklung kann jedoch Gegenparteien, die der BRRD unterliegen, in ihrer Fähigkeit, ihren Verpflichtungen gegenüber den Subfonds nachzukommen, beeinflussen oder beschränken.

Der Einsatz der Instrumente zur Bankenabwicklung gegen Anleger eines Subfonds kann auch zum zwangsweisen Verkauf von Teilen der Vermögenswerte dieser Anleger führen, unter anderem der Aktien/Anteile an diesem Subfonds. Dementsprechend besteht die Gefahr, dass die Liquidität eines Subfonds aufgrund einer ungewöhnlich hohen Zahl von Rücknahmeanträgen sinkt oder unzureichend ist. In diesem Fall kann die Gesellschaft möglicherweise die Rücknahmeerlöse nicht innerhalb des in diesem Prospekt angegebenen Zeitraums auszahlen.

Daneben kann der Einsatz bestimmter Instrumente zur Bankenabwicklung in Bezug auf eine bestimmte Wertpapierart unter gewissen Umständen zu einem Austrocknen der Liquidität an bestimmten Wertpapiermärkten führen und dadurch potenzielle Liquiditätsprobleme für die Subfonds verursachen.

Liquiditätsrisiko

Es besteht ein Risiko, dass die Gesellschaft aufgrund ungewöhnlicher Marktbedingungen, einer ungewöhnlich hohen Zahl von Rücknahmeanträgen oder sonstiger Gründe unter Liquiditätsproblemen leidet. In diesem Fall kann die

Gesellschaft möglicherweise die Rücknahmeerlöse nicht innerhalb des in diesem Prospekt angegebenen Zeitraums auszahlen.

Verwahrungsrisiko

Alle Vermögenswerte der Gesellschaft, einschließlich der Portfolios der verschiedenen Subfonds, sowie sämtliche durch die Gesellschaft für diese Subfonds (falls erforderlich) gehaltenen Sicherheiten, werden von der Depotbank oder unter ihrer Aufsicht verwahrt.

Die Depotbank ist berechtigt, ihre Verwahrfunktionen teilweise an Dritte zu delegieren. Die Depotbank ist gemäß dem Gesetz von 17. Dezember 2010 verpflichtet, bei der Auswahl und Bestellung von Dritten, an die sie Teile ihrer Aufgaben delegieren will, sowie bei der darauf folgenden laufenden Überwachung dieser externen Beauftragten die gebotene Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit auszuüben. Die Depotbank muss unter anderem sicherstellen, dass Dritte die Vermögenswerte der Kunden der Depotbank von ihren eigenen Vermögenswerten und den Vermögenswerten der Depotbank so trennen, dass sie jederzeit eindeutig als Eigentum der Kunden einer bestimmten Depotbank identifiziert werden können. Darüber hinaus muss die Depotbank sicherstellen, dass im Falle der Insolvenz eines Unterbeauftragten die Vermögenswerte der Gesellschaft nicht zur Ausschüttung an oder zur Verwertung zugunsten der Gläubiger des jeweiligen Unterbeauftragten zur Verfügung stehen, und sie muss die Gesellschaft unverzüglich informieren, wenn eine dieser Bedingungen nicht mehr erfüllt ist.

Trotz der vorgenannten Punkte können Verwahrungsrisiken nicht ausgeschlossen werden, denn es besteht die Möglichkeit, dass einem Subfonds der Zugang zu verwahrten Vermögenswerten aufgrund von Umständen zu seinem Nachteil entweder ganz oder teilweise verweigert wird, die sich aus einem externen Ereignis ergeben, das sich der zumutbaren Kontrolle der Depotbank entzieht und dessen Folgen auch bei Ergreifung aller zumutbaren Gegenmaßnahmen unvermeidbar gewesen wären. Anlegern wird geraten, die in Kapitel 18 „Depotbank“ aufgeführten Informationen über die Haftung der Depotbank zu beachten.

Ohne Einschränkung der Allgemeingültigkeit der vorstehenden Regelungen können die maßgeblichen Vorschriften und Verordnungen an bestimmten Märkten die Gesellschaft dazu verpflichten, Transaktionen über lokale Marktinfrastrukturen durchzuführen, wie z. B. die Clearing-, Abrechnungs- und Verwahrabteilungen lokaler Börsen, zentrale Wertpapierdepotstellen oder andere Arten von Wertpapierabwicklungsdiensten. Diese Anforderungen und die lokalen Regeln für die Ausführung von Geschäften mit Barmitteln und in der lokalen Marktinfrastruktur geführten Wertpapierkonten können die Gesellschaft und die betreffenden Subfonds einem erhöhten Gegenparteiisiko, dem Risiko, dass die zugelassenen Broker der Gesellschaft nicht genehmigte Kauf- und/oder Verkaufstransaktionen eingehen, einem eingeschränkten Rückgriffsrecht, dem Verlust von Vermögenswerten, Verzögerungen und/oder Stornierungen der Ausführung von Geschäften sowie wirtschaftlichen Schäden aufgrund potenziell nachteiliger Marktbewegungen, unbezahlter Ansprüche aus gesellschaftsrechtlichen Geschäften, dem Verlust optimaler Ausführungsmöglichkeiten, der Unfähigkeit, Positionen zeitnah zu kaufen oder zu verkaufen und/oder dem Verlust von Stimmrechten bei Hauptversammlungen aussetzen.

Nachhaltigkeitsrisiken

Gemäß der EU-Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die „SFDR“) sind die Teilfonds verpflichtet, die Art und Weise, wie Nachhaltigkeitsrisiken (im Sinne nachstehender Definition) bei ihren Anlageentscheidungen einbezogen werden, und die Ergebnisse der Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite der Teilfonds, offenzulegen.

Als Nachhaltigkeitsrisiko wird ein Ereignis oder eine Bedingung im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung bezeichnet, dessen beziehungsweise deren Eintreten erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert der getätigten Investitionen haben könnte. Die Wesentlichkeit eines Nachhaltigkeitsrisikos hängt von der Wahrscheinlichkeit des Eintretens, vom Umfang der möglichen Auswirkungen und vom Zeithorizont in Bezug auf das entsprechende Risiko ab.

Zu den Umweltereignissen oder -bedingungen, die zu einem Nachhaltigkeitsrisiko führen könnten, gehören im Allgemeinen klimabezogene Risiken aufgrund von beispielsweise globaler Erwärmung und sich verändernden Witterungsbedingungen sowie extreme Wetterereignisse wie Hitzewellen, Dürren, Überflutungen, Stürme, Hagel und Waldbrände. Diese Ereignisse oder Bedingungen können zu einem direkten Verlust von Produktionsanlagen, Arbeitskräften und Teilen der Lieferkette sowie zu erhöhten Betriebskosten durch Investitionsausgaben, Versicherungskosten und einen schnelleren Wertverlust der Vermögenswerte führen (das Risiko des Eintritts solcher Ereignisse wird oft als physisches Risiko bezeichnet). Umweltrisiken umfassen auch Risiken in Bezug auf den Übergang zu einer kohlenstoffärmeren Wirtschaft. Risiken aus politischen Maßnahmen in Bezug auf fossile Brennstoffe oder Emissionszertifikate können dazu führen, dass diese teurer oder knapper werden oder dass bestehende Produkte und Dienstleistungen durch emissionsärmere Optionen ersetzt werden. Diese Risiken werden allgemein als Übergangsrisiken bezeichnet.

Zu den sozialen Ereignissen oder Bedingungen, die Nachhaltigkeitsrisiken zur Folge haben können, gehören im Allgemeinen unter anderem die Gesundheit und Sicherheit von Mietern und Arbeitnehmern, Menschenrechtsverstöße, schlechte Arbeitsbedingungen, Probleme beim Lieferkettenmanagement, mangelhafte Personalfürsorge, Bedenken in Bezug auf Datenschutz und Schutz der

Privatsphäre sowie zunehmende technologische Regulierung und Abhängigkeit von neuen Technologie-Infrastrukturen.

Governance-Ereignisse oder -Bedingungen, die zu einem Nachhaltigkeitsrisiko führen könnten, umfassen im Allgemeinen unter anderem Bestechung, Korruption, Steuerbetrug, Steuerhinterziehung, hohe Managementvergütung, die Zusammensetzung und Effektivität des Vorstands sowie die Qualität der Geschäftsführung und die Übereinstimmung der Interessen des Managements mit den Interessen der Aktionäre.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Rendite des Subfonds auswirken. Bei passiv verwalteten Subfonds sind die Identifizierung und das Management von Nachhaltigkeitsrisiken in den Index eingebettet, wobei die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter diese Risiken nur begrenzt überwachen können und nicht vollständig ausschließen können, wenn der jeweilige Subfonds den Index nachbildet. Indizes, die ein Engagement in bestimmten Industrie-sektoren (einschließlich Metall-, Bergbau- und Chemieunternehmen) bieten, können die Subfonds erhöhten Umwelttrisiken aussetzen. Ebenso setzen Indizes, die ein Engagement in Schwellenländern in Unternehmen und Emittenten bieten, die auf den Übergang zu einer kohlenstoffärmeren Wirtschaft abzielen, die Subfonds höheren Nachhaltigkeitsrisiken aus, da die Unternehmen und Emittenten zusätzlichen und vielfältigen Herausforderungen ausgesetzt sind (z. B. wenn der Industriesektor eine wesentliche Rolle für den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt spielt) und im Vergleich zu ihren Pendanten in entwickelten Ländern zusätzliches Kapital benötigen, um den Übergang zu nachhaltigeren Geschäftspraktiken vollziehen zu können, und es kann sein, dass sie nicht genügend Mittel beschaffen können, um den Übergang zu einem geringeren CO₂-Fußabdruck erfolgreich umzusetzen. Weitere Informationen hierzu finden Sie in Kapitel 7 „Risikofaktoren“, Abschnitt „Anlagen in Schwellenländern“.

Risiken nachhaltiger Anlagen

Subfonds, die ESG-Faktoren in ihren Anlageentscheidungen berücksichtigen und die bisherige nachhaltige Anlagepolitik von Credit Suisse Asset Management (gemäß Definition in Kapitel 4 „Anlagepolitik“) anwenden, sind bestimmten Risiken in Verbindung mit ihrer nachhaltigen Anlagestrategie ausgesetzt. In diesem Kontext und angesichts der Tatsache, dass die Regulierungen und Richtlinien für ESG bzw. Nachhaltigkeit noch im Entstehen begriffen sind, werden Anleger darauf hingewiesen, dass die ESG-Klassifizierungen und -Beschreibungen in diesem Prospekt von der Verwaltungsgesellschaft und den Anlageverwaltern in Reaktion auf die sich entwickelnden rechtlichen, regulatorischen oder internen Vorgaben oder Änderungen des Branchenansatzes zur Klassifizierung überarbeitet werden können. Da sich nachhaltigkeitsbezogene Praktiken je nach Region, Branche und Thema unterscheiden und sich entsprechend weiterentwickeln, können sich die Praktiken oder die Bewertung solcher nachhaltigkeitsbezogenen Praktiken durch die Subfonds bzw. den Anlageverwalter und die Verwaltungsgesellschaft im Laufe der Zeit ändern. Ebenso können neue Nachhaltigkeitsanforderungen, die in den Jurisdiktionen, in denen der Anlageverwalter tätig ist und/oder in denen die Subfonds vertrieben werden, auferlegt werden, zu zusätzlichen Compliance-Kosten, Offenlegungspflichten oder anderen Auswirkungen oder Beschränkungen für die Subfonds oder den Anlageverwalter und die Verwaltungsgesellschaft führen. Im Rahmen dieser Anforderungen sind der Anlageverwalter und die Verwaltungsgesellschaft möglicherweise dazu verpflichtet, die Subfonds anhand bestimmter Kriterien zu klassifizieren, von denen einige einer subjektiven Auslegung unterliegen können. Insbesondere ihre Ansichten über eine angemessene Klassifizierung können sich im Laufe der Zeit weiterentwickeln, unter anderem als Reaktion auf gesetzliche oder regulatorische Vorgaben oder Änderungen des Branchenansatzes, und dies kann eine Änderung der Klassifizierung der Subfonds erforderlich machen. Eine solche Änderung der entsprechenden Klassifizierung kann bestimmte Maßnahmen nach sich ziehen, darunter auch neue Anlagen und Verkäufe oder neue Prozesse, die eingerichtet werden müssen, um die entsprechenden Klassifizierungsanforderungen zu erfüllen und Daten über die Anlagen der Subfonds zu erfassen, was mit zusätzlichen Kosten, Offenlegungs- und Berichtspflichten verbunden sein kann. Darüber hinaus sollten die Anleger beachten, dass Verwaltungsgesellschaft und Anlageverwalter ganz oder teilweise auf öffentliche und Informationen von Drittanbietern sowie möglicherweise auf vom Emittenten selbst erstellte Informationen angewiesen sind. Zudem kann die Fähigkeit der Verwaltungsgesellschaft und des Anlageverwalters, solche Daten zu überprüfen, durch die Integrität der Daten, die zum jeweiligen Zeitpunkt zu den zugrunde liegenden Komponenten verfügbar sind, sowie durch den Status und die Entwicklung der globalen Gesetze, Richtlinien und Vorschriften in Bezug auf die Erfassung und Bereitstellung solcher ESG-Daten eingeschränkt sein. Die ESG-Daten von privaten und öffentlichen Informationsquellen sowie von Drittanbietern können falsch, nicht verfügbar oder nicht vollständig aktualisiert sein. Aktualisierungen werden möglicherweise mit zeitlicher Verzögerung durchgeführt. Die ESG-Klassifizierung bzw. das ESG-Scoring spiegelt auch die Meinung der bewertenden Partei wider (einschließlich externer Parteien, wie Rating-Agenturen oder anderer Finanzinstitutionen). In Ermangelung eines standardisierten ESG-Scoring-Systems hat somit jede bewertende Partei ihren eigenen Research- und Analyse-Rahmen. Daher können das ESG-Scoring bzw. die ESG-Einstufungen, die von verschiedenen bewertenden Parteien für ein und dieselbe Anlage vergeben werden, stark voneinander abweichen. Dies gilt auch für bestimmte Anlagen, bei denen Verwaltungsgesellschaft und Anlageverwalter möglicherweise nur begrenzten Zugang zu Daten von externen Parteien in Bezug auf die zugrunde liegenden Komponenten einer Anlage haben, z. B. weil keine Look-Through-Daten vorliegen. In solchen Fällen versuchen

Verwaltungsgesellschaft und Anlageverwalter, diese Informationen nach bestem Wissen und Gewissen zu bewerten. Solche Datenlücken könnten auch zu einer unkorrekten Bewertung einer Nachhaltigkeitspraxis und/oder der damit verbundenen Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen führen. Darüber hinaus werden bestimmte Ansätze auf zentralisierte Art nach einem Top-Down-Ansatz angewandt, wie z. B. dem zentralen Active-Ownership-Ansatz. In diesen Fällen ist das tatsächliche Ergebnis dieser Ansätze auf Subfondsebene nicht garantiert. So gibt es beispielsweise keine Garantie, dass in einem bestimmten Referenzzeitraum tatsächlich ein Engagement mit einem Unternehmen erfolgt, in das ein betreffender Subfonds investiert, obwohl das Portfolio des jeweiligen Subfonds ein integrierter Bestandteil des Gesamtanlageportfolios von UBS ist.

Die Anleger sollten überdies beachten, dass die nichtfinanzielle/ESG-Performance eines Portfolios von seiner finanziellen Performance abweichen kann und Verwaltungsgesellschaft und Anlageverwalter keine Zusicherung hinsichtlich der Korrelation von finanzieller und ESG-Performance geben können. Die Berücksichtigung einer neuen ESG-Klassifizierung bzw. eine Änderung der ESG-Klassifizierung kann zudem zu Transaktionskosten im Rahmen der Neupositionierung des zugrunde liegenden Portfolios sowie zu neuen Kosten für Offenlegung, Berichterstattung, Compliance und Risikomanagement führen. Allein das Verfolgen von ESG-Zielen bedeutet nicht notwendigerweise, dass die allgemeinen Anlageziele eines Anlegers oder Kunden oder dessen Präferenzen in Bezug auf Nachhaltigkeit erfüllt werden können.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass die ESG-Kriterien, die vom Anbieter eines Referenzindex in der Indexmethodik verwendet werden, in einigen Fällen von dem ESG-Ansatz abweichen können, der in der nachhaltigen Anlagepolitik für die Subfonds angegeben ist, die ökologische oder soziale Merkmale bewerten und/oder ein nachhaltiges Anlageziel verfolgen. Die in der Methodik des Indexanbieters enthaltenen ESG-Faktoren können stärker begrenzt sein, sodass die Anlageergebnisse von dem ESG-Ansatz abweichen können, der in der nachhaltigen Anlagepolitik dargelegt ist. Die Anleger sollten insbesondere bei passiv verwalteten Subfonds zur Kenntnis nehmen, dass die nachhaltige Anlagestrategie in den jeweiligen Index eingebettet ist. Dies bedeutet, dass die mit dieser Strategie verbundenen Risiken aus dem entsprechenden Index resultieren (z. B. wenn die Indexmethodik die ESG-Risiken und beworbenen Chancen nicht berücksichtigt oder bei bestimmten markt-, sektor- oder länderbezogenen Engagements), wobei die Verwaltungsgesellschaft und die Anlageverwalter diese Risiken nur begrenzt überwachen und nicht vollständig ausschließen können, wenn der entsprechende Subfonds den Index nachbildet.

Im Allgemeinen können die Risiken nachhaltiger Anlagen für Subfonds, die Indizes mit einem nachhaltigen thematischen Ziel nachbilden und/oder Engagement in bestimmten Industrie-sektoren (einschließlich Metall-, Bergbau- und Chemieunternehmen) bieten, höher sein und diese Subfonds einem besonderen Sektorfokus aussetzen, z. B. durch Investitionen in Industrie-sektoren, die einen größeren CO₂-Fußabdruck aufweisen und/oder mit höheren Kosten in Rahmen des Übergangs zu kohlenstoffärmeren Alternativen verbunden sind, oder (ii) einem besonderen geografischen Fokus, wie die Konzentration von Anlagen in Schwellenmärkten mit höheren Nachhaltigkeitsrisiken im Zusammenhang mit ihrem Übergangsprozess und dem noch frühen Entwicklungsstadium ihrer sozialen und Unternehmensführungsstrukturen. Weitere Informationen über die Risiken nachhaltiger Anlagen in Verbindung mit Anlagen in den Industrie-sektor oder in Schwellenländer können Anleger den Abschnitten „Konzentration auf bestimmte Länder beziehungsweise Regionen“ und „Anlagen in Schwellenländern“ entnehmen, in denen die ökologischen, sozialen und Unternehmensführung-Risiken ausführlicher beschrieben sind.

Anlagerisiko

Anlagen in Aktien

Die Risiken in Zusammenhang mit der Anlage in Aktien (und aktienähnliche) Wertpapiere umfassen insbesondere größere Marktpreisschwankungen, negative Informationen über Emittenten oder Märkte und den nachgeordneten Status von Aktien gegenüber Schuldverschreibungen des gleichen Unternehmens.

Darüber hinaus haben Anleger Wechselkursschwankungen, mögliche Devisenkontrollvorschriften und sonstige Beschränkungen zu berücksichtigen.

Anlagen in festverzinsliche Wertpapiere

Die Anlage in Wertpapiere von Emittenten aus verschiedenen Ländern und in unterschiedlichen Währungen bietet zum einen mögliche Vorteile, die bei einer Anlage in Wertpapiere von Emittenten eines einzigen Landes nicht erzielt werden können, zum anderen sind jedoch auch gewisse beträchtliche Risiken damit verbunden, die in der Regel nicht mit der Anlage in Wertpapiere von Emittenten eines einzigen Landes verbunden sind. Zu den betreffenden Risiken gehören Zinsänderungen und Wechselkursschwankungen (wie vorstehend unter dem Abschnitt „Zinsrisiko“ und „Wechselkursrisiko“ beschrieben) sowie die mögliche Auferlegung von Devisenkontrollvorschriften oder sonstigen für diese Anlagen geltenden Gesetzen oder Beschränkungen. Bei einer Wertminderung einer bestimmten Währung im Vergleich zur Referenzwährung des Subfonds verringert sich der Wert bestimmter Wertpapiere im Portfolio, die auf diese Währung lauten.

Ein Wertpapieremittent kann in einem anderen Land ansässig sein als dem, in dessen Währung das Papier ausgegeben ist. Die Werte und relativen Renditen von Anlagen in den Wertpapiermärkten unterschiedlicher Länder und die jeweils damit verbundenen Risiken können unabhängig voneinander Schwankungen unterliegen.

Da der Nettovermögenswert eines Teifonds in seiner Referenzwährung berechnet wird, hängt die Performance von Anlagen, die auf eine andere als die Referenzwährung lauten, von der Stärke dieser Währung im Vergleich zur

Referenzwährung und dem Zinsumfeld in dem Land ab, in dem diese Währung in Umlauf ist. Abgesehen von weiteren Ereignissen, die den Wert von Anlagen in einer anderen als der Referenzwährung beeinträchtigen könnten (wie z. B. eine Änderung des politischen Klimas oder der Bonität eines Emittenten), kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass eine Aufwertung der Nicht-Referenzwährung zu einer Wertsteigerung der Anlagen des Subfonds in einer anderen als der Referenzwährung in Bezug auf die Referenzwährung führt.

Die Subfonds können in Investment-Grade-Schuldtitel anlegen. Investment-Grade-Schuldtitel sind von den Rating-Agenturen auf Grundlage der Bonität oder des Ausfallrisikos zugewiesene Ratings in den besten Rating-Kategorien. Rating-Agenturen überprüfen gelegentlich die zugewiesenen Ratings und das Rating von Schuldtitel kann daher heruntergestuft werden, wenn wirtschaftliche Bedingungen Auswirkungen auf die entsprechende Emission von Schuldtiteln haben. Zudem können die Teilfonds in Schuldinstrumente im Non-Investment-Grade-Bereich (hochverzinsliche Schuldtitel) anlegen. Gegenüber den Investment-Grade-Schuldtiteln handelt es sich bei hochverzinslichen Wertpapieren in der Regel um niedriger eingestufte Wertpapiere, die üblicherweise eine höhere Rendite bieten, um die niedrigere Bonität oder das mit diesen Schuldsinstrumenten verbundene höhere Ausfallrisiko auszugleichen.

Die SEC-Vorschrift 144A stellt eine Freistellung von der Safe-Harbour-Regel der Registrierungsrichtlinien des Securities Act von 1933 in Bezug auf den Weiterverkauf zweckgebundener Wertpapiere an qualifizierte institutionelle Käufer gemäß der dortigen Definition dar. Der Vorteil für Anleger könnten höhere Erträge aufgrund von niedrigeren Verwaltungsgebühren sein. Jedoch ist die Veröffentlichung von Sekundärmarkttransaktionen mit Rule-144A-Wertpapieren beschränkt und qualifizierten institutionellen Käufern vorbehalten. Dies kann die Volatilität der Wertpapierkurse steigern und unter extremen Bedingungen die Liquidität eines bestimmten Rule-144A-Wertpapiers verringern.

Risiko im Zusammenhang mit Contingent Convertible Instruments

Unbekanntes Risiko

Die Struktur von Contingent Convertible Instruments ist noch nicht erprobt. Es ist ungewiss, wie sie sich in einem angespannten Klima entwickeln werden, wenn die zugrunde liegenden Merkmale dieser Instrumente auf die Probe gestellt werden. Wenn ein einzelner Emittent einen Trigger aktiviert oder Couponzahlungen aussetzt, ist ungewiss, ob der Markt die Angelegenheit als idiosynkratisches oder systemisches Ereignis einstufen wird. Im zweiten Fall sind eine potenzielle Ansteckung der Kurse und Kursschwankungen für die gesamte Anlageklasse möglich. Dieses Risiko kann je nach Höhe der Arbitrage bezüglich des Basiswertes verstärkt werden. In einem illiquiden Markt kann die Preisbildung zunehmend unter Druck geraten.

Risiko einer Umkehr der Kapitalstruktur

Anders als bei der klassischen Kapitalhierarchie können Anleger in Contingent Convertible Instruments einen Kapitalverlust erleiden, während dies für Inhaber von Aktien nicht zutrifft. In bestimmten Szenarios erleiden Inhaber von Contingent Convertible Instruments vor Inhabern von Anteilen Verluste, z.B. wenn ein starker Trigger in Form einer Abschreibung der Kapitalsumme auf Contingent Convertible Instruments aktiviert wird. Das widerspricht der üblichen Ordnung der Kapitalstrukturhierarchie, bei der erwartet wird, dass Inhaber von Aktien den ersten Verlust erleiden.

Risiko der Branchenkonzentration

Da die Emittenten von Contingent Convertible Instruments möglicherweise ungleichmäßig auf die Branchen verteilt sind, unterliegen Contingent Convertible Instruments möglicherweise Risiken im Zusammenhang mit der Branchenkonzentration.

Anlagen in Warrants

Aufgrund der Hebelwirkung von Anlagen in Warrants und der Volatilität der Optionspreise sind die mit Anlagen in Warrants verbundenen Risiken höher als bei Anlagen in Aktien. Aufgrund der Volatilität der Warrants kann die Volatilität des Preises einer Aktie eines Subfonds, der in Warrants anlegt, möglicherweise steigen.

Anlagen in Zielfonds

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass bei Anlagen in Zielfonds Kosten sowohl auf Ebene des Subfonds als auch auf Ebene des Zielfonds anfallen können. Darüber hinaus kann der Wert der Anteile oder Aktien des Zielfonds von Wechselkurschwankungen, Devisengeschäften, Steuervorschriften (einschließlich der Erhebung von Quellensteuer) und sonstigen wirtschaftlichen oder politischen Faktoren oder Änderungen in den Ländern, in denen der Zielfonds investiert hat, sowie den mit einem Engagement in Schwellenländern verbundenen Risiken beeinflusst werden.

Die Anlage des Subfonds in Anteile oder Aktien eines Zielfonds ist mit dem Risiko verbunden, dass die Rücknahme der Anteile oder Aktien Einschränkungen unterliegen kann, sodass diese Anlagen möglicherweise weniger liquide sind als andere Arten von Anlagen.

Einsatz von Derivaten

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann zwar vorteilhaft sein, es können mit ihm jedoch auch Risiken verbunden sein, die sich von denen traditionellerer Anlagen unterscheiden und die in bestimmten Fällen auch größer sind.

Derivative Finanzinstrumente sind hoch spezialisierte Instrumente. Der Einsatz eines Derivats erfordert das Verständnis nicht nur des Basiswertes, sondern auch des Derivats selbst, ohne dass dabei die Möglichkeit besteht, die Performance des Derivats unter allen möglichen Marktbedingungen zu beobachten.

Ist eine Derivatstransaktion besonders groß oder der betreffende Markt illiquide, lässt sich eine Transaktion möglicherweise nicht zu einem vorteilhaften Preis veranlassen oder eine Position glattstellen.

Da viele Derivate eine Hebelwirkung aufweisen, können nachteilige Änderungen des Werts oder Niveaus des zugrunde liegenden Vermögenswertes, Satzes oder Index zu einem wesentlich höheren Verlust als den in das Derivat angelegten Betrag führen.

Zu den anderen Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Derivaten gehören das Risiko der falschen Kursbestimmung oder Bewertung von Derivaten und das Unvermögen von Derivaten, mit den ihnen zugrunde liegenden Vermögenswerten, Sätzen und Indizes perfekt zu korrelieren. Viele Derivate sind komplex und werden oft subjektiv bewertet. Unangemessene Bewertungen können zu erhöhten Barzahlungsanforderungen an Gegenparteien oder zu einem Wertverlust für die Gesellschaft führen. Daher ist die Verwendung von Derivaten durch die Gesellschaft nicht immer förderlich, um ihr Anlageziele zu erreichen, und kann in manchen Fällen sogar kontraproduktiv sein.

Derivative Instrumente bergen auch das Risiko, dass der Gesellschaft ein Verlust entsteht, weil die an dem Derivat beteiligte Gegenpartei (wie unter „Gegenparteiisiko“ beschrieben) ihre Verpflichtungen nicht einhält. Das Ausfallrisiko bei an Börsen gehandelten Derivaten ist in der Regel niedriger als bei privat ausgehandelten Derivaten, da die Clearing-Stelle, die als Emittent oder Gegenpartei jedes an der Börse gehandelten Derivats auftritt, eine Erfüllungsgarantie übernimmt. Zusätzlich beinhaltet der Einsatz von Kreditderivaten (Credit-Default-Swaps, Credit-Linked-Notes) das Risiko, dass der Gesellschaft ein Verlust entsteht, weil eine der dem Kreditderivat zugrunde liegenden Einheiten zahlungsunfähig wird.

Darüber hinaus können OTC-Derivate mit Liquiditätsrisiken verbunden sein. Die Gegenparteien, mit denen die Gesellschaft Transaktionen durchführt, können den Handel oder die Notierung der Instrumente einstellen. In diesen Fällen ist die Gesellschaft möglicherweise nicht in der Lage, das gewünschte Währungsgeschäft, die Credit-Default-Swaps oder Total-Return-Swaps durchzuführen oder ein Gegengeschäft in Bezug auf die offene Position abzuschließen, was sich möglicherweise nachteilig auf seine Performance auswirkt. Im Gegensatz zu an Börsen gehandelten Derivaten bieten Terminkontrakte, Kassageschäfte und Optionskontrakte auf Währungen der Verwaltungsgesellschaft nicht die Möglichkeit, die Pflichten der Gesellschaft durch eine gleichwertige und entgegengesetzte Transaktion auszugleichen. Beim Abschluss von Terminkontrakten, Kassageschäften und Optionskontrakten muss die Gesellschaft daher möglicherweise seine Pflichten nach diesen Kontrakten erfüllen und muss dazu in der Lage sein.

Es kann keine verbindliche Aussage getroffen werden, dass der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zum Erreichen des beabsichtigten Ziels führt.

Anlagen in Hedge-Fonds-Indizes

Zusätzlich zu den Risiken, die traditionelle Anlagen beinhalten (Markt-, Kredit- und Liquiditätsrisiken), sind Anlagen in Hedge-Fonds-Indizes mit einer Reihe spezifischer Risiken verbunden, die nachstehend aufgeführt sind.

Die dem betreffenden Index zugrunde liegenden Hedge-Fonds und deren Strategien zeichnen sich gegenüber herkömmlichen traditionellen Anlagen vor allem dadurch aus, dass deren Anlagestrategie einerseits den Leerverkauf von Wertpapieren mit einbeziehen kann und dass andererseits durch den Einsatz von Fremdfinanzierung und von Derivaten eine Hebelwirkung (sogenannter Leverage-Effekt) erzielt werden kann.

Die Hebelwirkung hat zur Folge, dass der Wert eines Fondsvermögens schneller steigt, wenn die Kapitalgewinne aus den mithilfe von Fremdkapital erworbenen Investitionen höher sind als die damit verbundenen Kosten, namentlich die Zinsen für die aufgenommenen Fremdmittel und die Prämien auf die eingesetzten Derivatinstrumente. Wenn die Preise jedoch fallen, steht diesem Effekt ein entsprechend rascher Verfall des Vermögens der Gesellschaft gegenüber. Der Einsatz von derivativen Instrumenten und insbesondere das Tätigen von Leerverkäufen können im Extremfall zu einem totalen Wertverlust führen.

Die meisten Hedge-Fonds, die dem jeweiligen Index zugrunde liegen, werden in Ländern gegründet, in denen das gesetzliche Rahmenwerk und insbesondere die behördliche Aufsicht entweder nicht existieren oder nicht dem Niveau der westeuropäischen und vergleichbaren Länder entsprechen. Bei Hedge-Fonds hängt der Erfolg in besonderem Masse von der Kompetenz der Fondsmanager und der ihnen zur Verfügung stehenden Infrastruktur ab.

Einsatz von Futures

Der Einsatz von Futures durch die Subfonds birgt das Risiko einer unvollkommenen oder sogar negativen Korrelation zum jeweiligen Referenzindex, wenn der dem Terminkontrakt zugrunde liegende Index vom jeweiligen Referenzindex abweicht.

Anlagen in Rohstoff- und Immobilien-Indizes

Anlagen in Produkten bzw. Techniken, die zu Engagements in Waren- und Rohstoff-, Hedge-Fonds- und Immobilienindizes führen, unterscheiden sich von traditionellen Anlagen und beinhalten zusätzliches Risikopotenzial (z. B. unterliegen sie stärkeren Preisschwankungen). Als Beimischung in einem breit abgestützten Portfolio jedoch zeichnen sich Anlagen in Produkten bzw. Techniken, die zu Engagements in Rohstoff-, und Immobilienindizes führen, in der Regel durch eine geringe Korrelation mit traditionellen Anlagen aus.

Investitionen in illiquide Anlagen

Die Gesellschaft darf bis zu 10% des Gesamtvermögens der einzelnen Subfonds in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente anlegen, die nicht an

Wertpapierbörsen oder auf geregelten Märkten gehandelt werden. Es kann daher der Fall eintreten, dass die Gesellschaft diese Wertpapiere nicht ohne Weiteres verkaufen kann. Außerdem bestehen eventuell vertragliche Beschränkungen in Bezug auf den Weiterverkauf dieser Wertpapiere. Des Weiteren kann die Gesellschaft unter bestimmten Umständen mit Terminkontrakten und darauf lautenden Optionen handeln. Auch bei diesen Instrumenten kann es zu Situationen kommen, in denen sie nur schwer veräußerbar sind, wenn z. B. die Marktaktivität abnimmt oder eine tägliche Schwankungsgrenze erreicht wurde. Die meisten Terminbörsen beschränken die Schwankungen in Terminkontraktkursen während eines Tages durch Vorschriften, die als „Tagesgrenzen“ bezeichnet werden. Während eines einzigen Handelstages dürfen keine Geschäfte zu Preisen oberhalb oder unterhalb dieser Tagesgrenzen abgeschlossen werden. Wenn der Wert eines Terminkontraktes auf die Tagesgrenze gesunken bzw. gestiegen ist, können Positionen weder erworben noch glattgestellt werden. Terminkontrakturse bewegen sich gelegentlich an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen mit wenig oder gar keinem Handelsvolumen außerhalb der Tagesgrenze. Ähnliche Vorkommnisse können dazu führen, dass die Gesellschaft ungünstige Positionen nicht unverzüglich liquidieren kann, woraus Verluste entstehen können.

Zur Berechnung des Nettovermögenswerts werden bestimmte Instrumente, die nicht an einer Börse notiert sind und für die nur eine eingeschränkte Liquidität besteht, auf der Grundlage eines Durchschnittskurses bewertet, der sich aus den Kursen von mindestens zwei der größten Primärhändler ergibt. Diese Kurse können den Kurs beeinflussen, zu dem die Aktien zurückgenommen oder erworben werden. Es ist nicht gewährleistet, dass bei einem Verkauf eines solchen Instruments der so ermittelte Kurs auch erzielt werden kann.

Anlagen in Asset-Backed-Securities und Mortgage-Backed-Securities

Die Teilfonds können Positionen in Asset-Backed-Securities („ABS“) und Mortgage-Backed-Securities („MBS“) halten. ABS und MBS sind von einer Zweckgesellschaft (SPV) zum Zwecke der Weiterleitung von Verbindlichkeiten Dritter, die nicht die Muttergesellschaft des Emittenten sind, begebene Schuldmittel. Die Schuldmittel sind dabei durch einen Pool von Aktiven (bei MBS durch Hypotheken, bei ABS durch verschiedene Arten von Aktiven) besichert. Gegenüber herkömmlichen Anleihen wie Unternehmensanleihen oder Staatsanleihen können die mit diesen Wertpapieren verbundenen Verpflichtungen höhere Gegenparteier-, Liquiditäts- und Zinssatzrisiken aufweisen sowie zusätzlichen Risiken wie mögliche Wiederanlagerisiken (durch eingebaute Kündigungsrechte, sogenannte Prepayment-Optionen), Kreditrisiken auf den unterliegenden Aktiva und frühzeitige Kapitalrückzahlungen mit dem Ergebnis einer geringeren Gesamtrendite unterliegen (insbesondere wenn die Rückzahlung der Schuldmittel nicht mit dem Zeitpunkt der Rückzahlung der unterliegenden Aktiva der Forderungen übereinstimmt).

ABS und MBS können sehr illiquide sein und daher einer hohen Preisvolatilität unterliegen.

Kleine und mittlere Unternehmen

Einige Subfonds dürfen hauptsächlich in kleineren und mittleren Unternehmen anlegen. Anlagen in kleinere, weniger bekannte Unternehmen beinhalten größere Risiken und die Möglichkeit einer Kursvolatilität aufgrund der weniger sicheren Wachstumsaussichten kleinerer Firmen, der niedrigeren Liquidität der Märkte für solche Aktien und der größeren Anfälligkeit kleinerer Unternehmen für Marktveränderungen.

Anlagen in REITs

REITs sind börsennotierte Gesellschaften, die keine Organismen für gemeinsame Anlagen des offenen Investmenttyps gemäß Luxemburger Gesetz sind und welche Immobilien zum Zwecke der langfristigen Anlage erwerben und/oder erschließen. Sie investieren den Großteil ihres Vermögens direkt in Immobilien und erzielen ihre Erträge hauptsächlich aus Mieten. Für die Anlage in öffentlich gehandelten Wertpapieren von Gesellschaften, die hauptsächlich in der Immobilienbranche tätig sind, gelten besondere Risikoüberlegungen. Zu diesen Risiken gehören: die zyklische Natur von Immobilienwerten, mit der allgemeinen und der örtlichen Wirtschafts- und Marktbedingungen verbundene Risiken, Flächenübergang und verstärkter Wettbewerb, Steigerungen bei Grundsteuern und Betriebskosten, demografische Trends und Veränderungen bei Mieterträgen, Änderungen der baurechtlichen Vorschriften, Verluste aus Schäden und Enteignung, Umweltrisiken, Mietbegrenzungen durch Verwaltungsvorschriften, Änderungen im Wert von Wohngebieten, Risiken verbundener Parteien, Veränderungen der Attraktivität von Immobilien für Mieter, Zinssteigerungen und andere für den Immobilienkapitalmarkt maßgebliche Einflussfaktoren. Im Allgemeinen führen ansteigende Zinsen zu höheren Finanzierungskosten, was direkt oder indirekt den Wert der Anlage des betreffenden Subfonds mindern könnte.

Anlagen in Russland

Depot- und Registrierungsrisiko in Russland:

- Obgleich Engagements an den russischen Aktienmärkten gut durch den Einsatz von GDRs und ADRs abgesichert sind, können einzelne Subfonds gemäß ihrer Anlagepolitik in Wertpapiere investieren, die den Einsatz von örtlichen Hinterlegungs- und/oder Depotdienstleistungen erfordern könnten. Derzeit wird in Russland der Nachweis für den rechtlichen Anspruch auf Aktien buchmäßig geführt.
- Der Subfonds hält Wertpapiere über die Depotbank, die ein ausländisches Nominee-Konto bei einer russischen Verwahrstelle eröffnet. Nach russischem Gesetz ist die Depotbank (als ausländischer Nominee) verpflichtet, „alle in ihrer Macht stehenden zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen“, um der russischen Verwahrstelle oder, auf deren Verlangen,

dem Emittenten, einem russischen Gericht, der Zentralbank der Russischen Föderation und den russischen Untersuchungsbehörden Informationen über die Eigentümer der Wertpapiere, andere Personen, die mit den Wertpapieren verbundene Rechte ausüben, sowie Personen, deren Interessen an solchen Rechten wahrgenommen werden, und die Anzahl der betreffenden Wertpapiere zur Verfügung zu stellen.

- Es ist plausibel, dass die Depotbank in der Lage sein sollte, der oben genannten Verpflichtung nachzukommen, indem sie Informationen über den Subfonds als Eigentümer der Wertpapiere bereitstellt. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass zudem auch Informationen über die Aktionäre des Subfonds einschließlich Informationen über das wirtschaftliche Eigentum der am Subfonds gehaltenen Aktien angefordert werden. Wenn der Subfonds und/oder die Aktionäre der Depotbank die entsprechenden Informationen nicht zur Verfügung stellen, kann die Zentralbank der Russischen Föderation die Geschäftstätigkeit des ausländischen Nominee-Kontos der Depotbank in Russland gemäß russischem Recht für bis zu sechs Monate „unterbinden oder einschränken“. Das russische Gesetz macht keine Angaben dazu, ob diese sechsmonatige Frist verlängert werden kann, daher können solche Verlängerungen für eine unbestimmte Zeit nicht ausgeschlossen werden, so dass die letztendliche Auswirkung der oben genannten Unterbindung oder Einschränkung der Geschäftstätigkeit zu diesem Zeitpunkt nicht angemessen bewertet werden kann.
- Die Bedeutung des Registers für das Verwahr- und Registrierungsverfahren ist entscheidend. Obwohl unabhängige Registerführer von der russischen Zentralbank zugelassen und beaufsichtigt werden und unter Umständen zivilrechtliche oder verwaltungsrechtliche Verantwortung für eine ausbleibende oder nicht ordnungsgemäße Performance ihrer Wertpapiere tragen, besteht dennoch die Möglichkeit, dass der Subfonds seine Registrierung durch Betrug, Nachlässigkeit oder schiere Unaufmerksamkeit verliert. Außerdem kann es vorkommen, dass Unternehmen der in der Russischen Föderation geltenden Bestimmung nicht nachgekommen sind, eigene, unabhängige Registerführer einzusetzen, die bestimmte gesetzlich vorgeschriebene Kriterien erfüllen müssen. Aufgrund dieser fehlenden Unabhängigkeit hat die Geschäftsführung eines Unternehmens einen potenziell großen Einfluss auf die Zusammenstellung der Aktionäre dieses Unternehmens.
- Eine Verzerrung oder Zerstörung des Registers könnte dem Bestand des Subfonds an den entsprechenden Aktien des Unternehmens wesentlich schaden oder diesen Aktienbestand in bestimmten Fällen sogar zunichtemachen. Weder der Subfonds noch der Anlageverwalter noch die Depotbank noch die Verwaltungsgesellschaft noch der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft noch deren Beauftragte können Zusicherungen, Gewährleistungen oder Garantien in Bezug auf die Handlungen oder Leistungen des Registerführers abgeben. Dieses Risiko wird vom Subfonds getragen. Obwohl das russische Recht Mechanismen zur Wiederherstellung verlorener Informationen im Register bereitstellt, gibt es keine Anleitung dafür, wie diese Mechanismen in der Praxis umzusetzen sind und jeder potenzielle Streit würde von einem russischen Gericht auf Einzelfallbasis betrachtet.

Durch die oben genannten Änderungen des russischen Zivilgesetzbuchs wird Käufers „in guten Treuen“, die im Rahmen von Börsengeschäften Aktien erwerben, unbegrenzter Schutz gewährt. Einzige Ausnahme (die nicht anwendbar scheint) ist der Erwerb solcher Wertpapiere ohne Gegenleistung.

Direktanlagen am russischen Markt erfolgen grundsätzlich über Aktien und aktienähnliche Wertpapiere, welche an der Moskauer Börse gehandelt werden, in Übereinstimmung mit Kapitel 7 „Anlagebegrenzungen“ und sofern in Kapitel 25 „Subfonds“ nichts anderes vorgesehen ist. Alle übrigen Direktanlagen, die nicht über die Moskauer Börse getätigt werden, fallen unter die 10%-Regel gemäß Art. 41 (2) a des Gesetzes vom 17. Dezember 2010.

Anlagen in Indien

Direkte Anlagen in Indien

Neben den in diesem Prospekt enthaltenen Beschränkungen sind Direktanlagen in Indien nur zulässig, sofern der betreffende Subfonds von einem Designated Depository Participant („DDP“) im Auftrag der indischen Wertpapier- und Börsenaufsicht (Securities and Exchange Board of India, „SEBI“) ein Zertifikat über die Registrierung als „Foreign Portfolio Investor“ („FPI“) (Registrierung als Category I FPI) erlangt. Ferner muss der Teilfonds eine PAN-Karte (Permanent Account Number Card) bei der indischen Einkommensteuerbehörde beantragen. Die FPI-Vorschriften setzen für Anlagen von FPIs bestimmte Grenzen und erlegen FPIs gewisse Pflichten auf. Sämtliche unmittelbar in Indien getätigten Anlagen unterliegen dem zum Zeitpunkt der Anlage geltenden FPI-Vorschriften. Wir weisen Anleger darauf hin, dass die Registrierung des jeweiligen Subfonds als FPI Voraussetzung für jegliche Direktanlagen dieses Subfonds am indischen Markt ist. Insbesondere kann die Registrierung des Subfonds als FPI bei Nicht-Einhaltung der Anforderungen der SEBI oder im Falle von Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der Einhaltung indischer Vorschriften, oder anderem der geltenden Gesetze und Vorschriften im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, von der SEBI ausgesetzt oder widerrufen werden. Es kann nicht zugesichert werden, dass die FPI-Registrierung während der gesamten Dauer des jeweiligen Subfonds erhalten bleibt. Folglich sollten Anleger beachten, dass eine Aussetzung oder ein Widerruf der FPI-Registrierung des jeweiligen Subfonds zu einer Verschlechterung der Wertentwicklung des betreffenden Subfonds führen kann, was abhängig von den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen negative Auswirkungen auf den Wert der Beteiligung des Anlegers zur Folge haben könnte.

Anleger sollten beachten, dass das Gesetz zur Prävention von Geldwäsche von 2002 (Prevention of Money Laundering Act, 2002 („PMLA“)) und die auf dessen Grundlage angenommenen Regelungen zur Prävention und Kontrolle von Aktivitäten im Zusammenhang mit Geldwäsche und dem Einziehen von Vermögen, die von Geldwäsche in Indien abgeleitet werden oder damit verbunden sind, unter anderem verlangen, dass bestimmte juristische Personen wie Banken, Finanzinstitute und Intermediäre, die mit Wertpapieren handeln (einschließlich FPIs) Maßnahmen zur Kundenidentifizierung durchführen und den wirtschaftlichen Eigentümer der Vermögenswerte bestimmen (Kunden-ID) sowie Aufzeichnungen über die Kunden-ID und bestimmte Arten von Transaktionen („Transaktionen“) führen, wie zum Beispiel über Bartransaktionen, die bestimmte Grenzwerte übersteigen, verdächtige Transaktionen (in bar oder unbar einschließlich Gutschriften oder Lastschriften zugunsten oder zulasten von anderen Konten als Geldkonten wie Wertpapierkonten). Dementsprechend können gemäß den FPI-Vorschriften von den FPI-Lizenzinhabern Informationen zur Identität der wirtschaftlich Berechtigten des Subfonds angefordert werden, d. h. lokale Aufsichtsbehörden können die Offenlegung von Informationen bezüglich der Anleger und der wirtschaftlich Berechtigten des Subfonds verlangen.

Soweit nach luxemburgischem Recht zulässig, können Informationen und personenbezogene Daten über die Anleger und die wirtschaftlichen Eigentümer des Subfonds, der am indischen Markt investiert (einschließlich unter anderem jegliche Dokumente, die im Rahmen des für ihre Anlage in den Subfonds vorgeschriebenen Identifizierungsverfahrens eingereicht werden), dem DDP bzw. staatlichen oder Aufsichtsbehörden in Indien gegenüber auf deren Verlangen offengelegt werden. Insbesondere werden die Anleger darauf hingewiesen, dass, um dem Subfonds die Einhaltung der indischen Gesetze und Vorschriften zu gestatten, jede natürliche Person, die alleine oder gemeinsam oder durch eine oder mehrere juristische Personen durch eine Eigentumsbeteiligung Kontrolle ausübt oder letztlich über eine Kontrollmehrheit von über 10% über das Vermögen des Subfonds verfügt, gegenüber dem DDP ihre Identität offenlegen muss.

Indirekte Anlagen in Indien

Ferner versuchen bestimmte Subfonds, sich Zugang zum indischen Markt zu verschaffen, indem sie indirekt durch Derivate oder strukturierte Produkte in indische Vermögenswerte anlegen. Dementsprechend sollten Anleger beachten, dass gemäß den indischen Gesetzen und Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche unter Umständen vom Kontrahenten des Derivats oder strukturierten Produktes Informationen über den Subfonds, die Anleger und rechtlichen Eigentümer des Subfonds an die zuständigen Aufsichtsbehörden in Indien weitergegeben werden müssen.

Soweit nach luxemburgischem Recht zulässig, können daher Informationen und personenbezogene Daten über die Anleger und die wirtschaftlichen Eigentümer des Subfonds, der indirekt am indischen Markt investiert (einschließlich unter anderem jegliche Dokumente, die im Rahmen des für ihre Anlage in den Subfonds vorgeschriebenen Identifizierungsverfahrens eingereicht werden), dem Kontrahenten des Derivats oder den Aufsichtsbehörden in Indien gegenüber auf deren Verlangen offengelegt werden. Insbesondere werden die Anleger darauf hingewiesen, dass, um dem Subfonds die Einhaltung der indischen Gesetze und Vorschriften zu gestatten, jede natürliche Person, die alleine oder gemeinsam oder durch eine oder mehrere juristische Personen durch eine Eigentumsbeteiligung Kontrolle ausübt oder letztlich über eine Kontrollmehrheit von über 10% über das Vermögen des jeweiligen Subfonds verfügt, der Gegenpartei des Derivats oder strukturierten Produkts und den lokalen Aufsichtsbehörden ihre Identität offenlegen muss.

Anlagen in der Volksrepublik China („VRC“ oder „China“)

Für die Zwecke dieses Prospekts bezieht sich „VRC“ auf die Volksrepublik China (ohne Taiwan und die Sonderverwaltungszone Hongkong und Macau), und der Begriff „chinesisch“ ist entsprechend auszulegen.

Die folgenden Risikofaktoren gelten für Subfonds, die in VRC-Wertpapiere anlegen dürfen. Anlagen in die VRC sind mit ähnlichen Risiken verbunden wie Anlagen in Schwellenländer. Dies kann zu einem größeren Verlustrisiko für die Subfonds führen.

Erwägungen in Bezug auf VRC-Vorschriften

Der Wertpapiermarkt und das regulatorische Rahmenwerk für die Wertpapierbranche in der VRC befinden sich derzeit noch in einer frühen Entwicklungsphase. Die China Securities Regulatory Commission („CSRC“) ist für die Überwachung der nationalen Wertpapiermärkte und die Erlassung entsprechender Vorschriften verantwortlich. Die VRC-Vorschriften, in deren Rahmen die Subfonds in die VRC anlegen können und die Anlagen von ausländischen Anlegern in die VRC sowie die Rückführung bestimmen, sind vergleichsweise neu. Die Anwendung und Interpretation dieser VRC-Vorschriften sind daher weitgehend unerprobt, sodass nicht mit Sicherheit gesagt werden kann, wie die Vorschriften umgesetzt werden. Darüber hinaus räumen diese entsprechenden VRC-Vorschriften der CSRC, der staatlichen chinesischen Devisenbehörde (State Administration of Foreign Exchange, „SAFE“), der People’s Bank of China („PBOC“) und anderen relevanten VRC-Behörden umfangreiche Befugnisse ein, und es gibt nur wenige Präzedenzfälle und kaum Sicherheit darüber, wie diese Befugnisse heute oder in Zukunft ausgeübt werden könnten. Die VRC-Vorschriften können sich in Zukunft ändern, und es kann nicht garantiert werden, dass sich solche Änderungen nicht negativ auf die Subfonds auswirken. Die CSRC, SAFE, PBOC und/oder andere relevante VRC-Behörden haben in der Zukunft möglicherweise die Befugnis, neue Beschränkungen oder Bedingungen in Bezug auf die VRC-Wertpapiere oder den Zugang zu diesen zu erlassen oder zu

widerrufen, was sich nachteilig auf die Subfonds und ihre Anleger auswirken könnte. Es ist nicht möglich, vorherzusagen, wie sich diese Veränderungen gegebenenfalls auf die Subfonds auswirken würden.

Corporate Disclosure, Rechnungslegungs- und Regulierungsstandards

Die Offenlegungs- und Regulierungsstandards der VRC sind möglicherweise nicht so gut entwickelt wie in bestimmten OECD-Staaten. Es gibt möglicherweise weniger öffentlich verfügbare Informationen über Unternehmen aus der VRC als Informationen, die regelmäßig von oder über Unternehmen mit Sitz in OECD-Staaten veröffentlicht werden, und diese Informationen können weniger zuverlässig sein als Informationen, die von oder über Unternehmen in OECD-Staaten veröffentlicht werden. VRC-Unternehmen unterliegen Rechnungslegungsstandards und -anforderungen, die sich deutlich von jenen unterscheiden können, die für Unternehmen mit Sitz oder Börsennotierung in OECD-Staaten gelten. Zudem gelten für VRC-Unternehmen möglicherweise andere Standards in Bezug auf Corporate Governance und den Schutz der Rechte von Minderheitsaktionären als in OECD-Ländern. Diese Faktoren können sich nachteilig auf den Wert der von den Subfonds getätigten Anlagen auswirken sowie die Fähigkeit des Anlageverwalters beeinträchtigen, für Anlagen infrage kommende Unternehmen präzise zu beurteilen und zu bewerten.

Währungsrisiken

Die Kontrolle des Währungsexposures und der künftigen Wechselkursbewegungen seitens der Regierung der VRC kann sich nachteilig auf die betriebliche Tätigkeit und die Finanzergebnisse von Unternehmen auswirken, in denen die Subfonds anlegen. Der Renminbi ist keine frei konvertierbare Währung und unterliegt seitens der Regierung der VRC auferlegten Devisenkontrollbestimmungen und Rückführungsbeschränkungen. Sollten sich diese Bestimmungen oder Beschränkungen in Zukunft ändern, könnte sich dies nachteilig auf die Subfonds auswirken.

Die SAFE beschränkt die Fähigkeit von Unternehmen in der VRC, Fremdwährung zu halten und damit zu handeln. Dabei ist die Fähigkeit von Unternehmen mit Sitz in der VRC zum Kauf und zur Outward-Überweisung von Fremdwährung erheblich eingeschränkt. Für den Kauf und die Überweisung von Fremdwährung (einschließlich Übertragungen und Überweisungen einer qualifizierten ausländischen Institution) muss möglicherweise eine Genehmigung der SAFE eingeholt werden, vorbehaltlich der Einhaltung aller geltenden Anforderungen. Entsprechend besteht das Risiko, dass die Subfonds möglicherweise nicht in der Lage sind, finanzielle Mittel zum Zwecke von Ausschüttungen oder Rücknahmen in Bezug auf die Aktien zurückzuführen.

Die Subfonds unterliegen Geld-/Briefspannen beim Währungsumtausch sowie Transaktionskosten. Dieses Wechselkursrisiko und die Umtauschkosten sind möglicherweise mit Verlusten für die Subfonds verbunden. Sofern die Subfonds nicht in auf Renminbi lautende VRC-Wertpapiere anlegen oder ihre Anlagen verzögern, unterliegen sie Schwankungen des Renminbi-Wechselkurses. Die Subfonds können, ohne dazu verpflichtet zu sein, Währungsrisiken absichern. Da der Renminbi als Fremdwährung aber reguliert wird, dürfte eine solche Absicherung in der Hinsicht unvollständig sein, dass die Absicherung teuer sein und in einer Währung erfolgen könnte, die historisch mit dem Renminbi korreliert. Der Erfolg etwaiger, vor allem unvollständiger Absicherungen kann nicht garantiert werden, und sie könnten die Vorteile der Subfonds, die sich aus günstigen Währungsschwankungen ergeben, ganz oder teilweise mindern oder zunichtemachen.

Es kann nicht garantiert werden, dass es nicht zu einer Ab- oder Aufwertung des Renminbi oder zu Defiziten in der Verfügbarkeit von Fremdwährungen kommt.

In Entwicklung befindliches Rechtssystem

Das Rechtssystem der VRC gründet sich auf schriftliche Statuten, gemäß denen frühere Gerichtsurteile als Referenz zitiert werden können, aber keine bindenden Präzedenzfälle darstellen. Seit 1979 entwickelt die Regierung der VRC ein umfassendes System an Handelsgesetzen. Die VRC-Vorschriften in Bezug auf ausländische Anlagen sind dabei wie bereits erwähnt vergleichsweise neu und unerprobt. Da diese Gesetze, Vorschriften und rechtlichen Anforderungen erst relativ kürzlich verabschiedet wurden, ist ihre Auslegung und Durchsetzung mit erheblicher Unsicherheit behaftet. Darüber hinaus bieten die VRC-Gesetze Wertpapierinhabern in Bezug auf Unternehmen, Konkurs oder Insolvenz möglicherweise deutlich weniger Schutz als vergleichbare Gesetze in bereits weiter entwickelten Ländern. Diese Faktoren könnten sich (einzeln oder zusammengenommen) nachteilig auf die Subfonds auswirken.

Es kann nicht garantiert werden, dass in Zukunft keine neuen Steuergesetze, Vorschriften und Praktiken in der VRC, insbesondere in Bezug auf ausländische Anlagen und Transaktionen mit chinesischen Wertpapieren, erlassen werden. Die Verabschiedung neuer Gesetze, Vorschriften und Praktiken könnte sowohl Vorteile als auch Nachteile für Anleger mit sich bringen. In den vergangenen Jahren wurden von der Regierung der VRC mehrere Steuerreformen umgesetzt, und bestehende Steuergesetze und -vorschriften könnten in der Zukunft überarbeitet oder geändert werden. Dementsprechend könnten aktuelle Steuergesetze, -vorschriften und -praktiken in der VRC rückwirkend geändert werden. Ferner kann nicht garantiert werden, dass die derzeit chinesischen Unternehmen gegebenenfalls gebotenen Steueranreize nicht abgeschafft und die bestehenden Steuergesetze und -vorschriften in Zukunft nicht überarbeitet oder geändert werden. Jegliche Änderungen an den Steuergesetzen könnten den Gewinn nach Steuern der Unternehmen in der VRC schmälern, in denen die Subfonds anlegen, und sich damit negativ auf diese auswirken.

Anlagebegrenzungen

Von Zeit zu Zeit gelten für VRC-Wertpapiere Eigentumsbegrenzungen für ausländische Anleger. Diese Begrenzungen können für alle zugrunde liegenden ausländischen Anleger als Ganzes oder einen einzelnen ausländischen Anleger gelten. Die Fähigkeit der Subfonds, in entsprechende Wertpapiere anzulegen, wird durch diese Begrenzungen beschränkt und könnte von den Aktivitäten aller zugrunde liegenden ausländischen Anleger beeinträchtigt werden.

In der Praxis werden sich die Anlagen der zugrunde liegenden ausländischen Anleger kaum von den Subfonds überwachen lassen, da Anleger ihre Anlagen über verschiedene zulässige Kanäle tätigen können.

Flüssige Mittel

Die Subfonds können ein liquides Portfolio aus Barmitteln, Einlagen und Geldmarktinstrumenten in einer solchen Höhe unterhalten, die dem Verwaltungsrat angemessen erscheint. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Subfonds aufgrund potenzieller Rückführungsbeschränkungen möglicherweise höhere Barbestände unterhalten müssen, einschließlich potenzieller Bestände außerhalb der VRC, was dazu führt, dass weniger Erlöse der Subfonds in die VRC angelegt werden als dies ohne die geltenden lokalen Beschränkungen der Fall wäre. Diese zurückgehaltenen finanziellen Mittel dürfen nicht für Anlagen der Subfonds in der VRC verwendet werden, wodurch der in Barmitteln zurückbehaltenen Aktie des Vermögens der Subfonds bei steigenden Kursen von VRC-Wertpapieren die Performance der Subfonds belasten könnte. Umgekehrt könnten sich die Subfonds bei fallenden Kursen von VRC-Wertpapieren besser entwickeln als dies bei umfangreicheren Anlagen in die VRC möglicherweise der Fall gewesen wäre.

VRC – Staatliche, politische, wirtschaftliche und damit verbundene Erwägungen

Seit über einem Jahrzehnt reformiert die Regierung der VRC die wirtschaftlichen und politischen Systeme des Landes. Zwar können diese Reformen weiter anhalten. Viele dieser Reformen sind jedoch völlig neu oder noch in der Erprobungsphase und können daher Anpassungen oder Änderungen unterliegen. Politische, wirtschaftliche und soziale Faktoren könnten ebenfalls zu weiteren Anpassungen der Reformmaßnahmen führen. Anpassungen der Regierungspläne sowie Änderungen der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen in der VRC, politische Kurswechsel der Regierung der VRC, z. B. Änderungen von Gesetzen und Vorschriften (oder deren Auslegung), Maßnahmen, die zur Inflationkontrolle eingeführt werden, Änderungen in der Anlegerstimmung (sowohl in der VRC als auch weltweit), Änderungen des Steuersatzes oder der Besteuerungsmethodik, die Auflage zusätzlicher Beschränkungen beim Währungsumtausch, die Verfügbarkeit und Kosten von Krediten, die Marktliquidität und die Auflage zusätzlicher Importbeschränkungen könnten sich nachteilig auf die Subfonds auswirken.

Die Wirtschaft in der VRC hat in den letzten zehn Jahren ein signifikantes Wachstum verzeichnet – allerdings war dieser konjunkturelle Aufschwung geografisch sowie im Hinblick auf die Wirtschaftssektoren sehr ungleichmäßig verteilt, und es kann nicht garantiert werden, dass das Wachstum in Zukunft anhält. Die Regierung der VRC hat von Zeit zu Zeit verschiedene Maßnahmen zur Inflationkontrolle und zur Regulierung der wirtschaftlichen Expansion umgesetzt, um ein Überhitzen der Wirtschaft zu verhindern. Diese Maßnahmen könnten sich negativ auf die Performance der Subfonds auswirken. Darüber hinaus ist ein Teil der Wirtschaftsaktivität in der VRC exportbedingt und wird daher durch Entwicklungen in den Volkswirtschaften der wesentlichen Handelspartner der VRC beeinflusst.

Der Übergang von einer zentralen, sozialistischen Planwirtschaft zu einer marktorientierteren Wirtschaft hatte zudem zahlreiche wirtschaftliche und soziale Umwälzungen und Verzerrungen zur Folge. Darüber hinaus kann nicht garantiert werden, dass die für einen solchen Übergang erforderlichen wirtschaftlichen und politischen Initiativen fortgesetzt werden oder im Falle einer Fortsetzung tatsächlich erfolgreich sein werden. Diese Änderungen könnten sich nachteilig auf die Interessen der betreffenden Subfonds auswirken.

Die Regierung der VRC hat in der Vergangenheit Verstaatlichung, Enteignung, konfiskatorische Besteuerungsniveaus und Währungsblockaden eingesetzt. Es kann nicht garantiert werden, dass dies nicht erneut geschieht, und ein erneutes Auftreten könnte sich nachteilig auf die Interessen der betreffenden Teilfonds auswirken.

Risiken im Zusammenhang mit den Wertpapiermärkten und -börsen in der VRC

Die Wertpapiermärkte in der VRC, einschließlich der Börsen in der VRC, sind derzeit in einer Phase des Wachstums und Wandels begriffen, was zu Schwierigkeiten bei der Abwicklung und Erfassung von Transaktionen sowie der Auslegung und Anwendung der entsprechenden Vorschriften führen kann. Zudem können die Vorschriften der und die Durchsetzungsmaßnahmen an den Wertpapiermärkten in der VRC von denen der Märkte in OECD-Staaten abweichen. Die Regulierung und Überwachung der Wertpapiermärkte in der VRC sowie der Aktivitäten von Anlegern, Maklern und anderen Teilnehmern unterscheidet sich möglicherweise von denen in bestimmten OECD-Märkten.

Die Börsen in der VRC weisen unter Umständen ein geringeres Handelsvolumen als einige OECD-Börsen auf, und die Marktkapitalisierung börsennotierter Unternehmen kann im Vergleich zu solchen, die an stärker entwickelten Börsen in Industrieländern notiert sind, geringer ausfallen. Die börsennotierten Wertpapiere vieler Unternehmen in der VRC können entsprechend deutlich weniger liquide sein, größeren Handelsspannen unterliegen und eine deutlich höhere Volatilität aufweisen als entsprechende Papiere aus OECD-Staaten. Außerdem können die staatliche Aufsicht und Regulierung der Wertpapiermärkte und börsennotierten Unternehmen in der VRC ebenfalls weniger entwickelt sein als in einigen OECD-Staaten. Darüber hinaus besteht im Vergleich zu Anlagen über

ein Wertpapiersystem eines etablierten Marktes ein hohes Maß an rechtlicher Unsicherheit im Hinblick auf die Rechte und Pflichten der Marktteilnehmer.

Der Aktienmarkt in der VRC unterlag in der Vergangenheit starken Kursschwankungen, und eine solche Volatilität kann auch in Zukunft nicht ausgeschlossen werden. Die oben genannten Faktoren könnten sich nachteilig auf die Subfonds, die Fähigkeit der Anleger, Aktien zurückzugeben, und den Rückgabepreis von Aktien auswirken.

Risiken im Zusammenhang mit Abwicklungszyklen

Aufgrund der unterschiedlichen Abwicklungszyklen der Börsen und da der VRC-Interbankenmarkt für Anleihen im Anlageuniversum der Subfonds enthalten ist, kann der Subfonds die Zeichnungen und Rücknahmen unter Umständen nicht vollständig mit dem Handel der Wertpapiere in Einklang bringen und ist daher möglicherweise nicht durchgehend voll investiert.

Risiken in Zusammenhang mit Anlagen über Bond Connect

„Bond Connect“ ist eine 2017 lancierte Initiative für den beidseitigen Marktzugang zu den Anleihenmärkten in Hongkong und auf dem chinesischen Festland über eine grenzüberschreitende Plattform. Qualifizierte ausländische Anleger können über das Northbound Trading von Bond Connect („Nordwärtshandel“) in den chinesischen Interbankenmarkt („CIBM“) anlegen. Der Nordwärtshandel ist Bürgern der Volksrepublik China („VRC“) nicht zugänglich.

Überblick über Bond Connect

Das Projekt Bond Connect ermöglicht den beidseitigen Marktzugang zu den Anleihenmärkten Hongkongs und des chinesischen Festlands und wurde von China Foreign Exchange Trade System & National Interbank Funding Centre, China Central Depository & Clearing Co. Ltd, Shanghai Clearing House (nachstehend gemeinsam „Finanzinfrastrukturinstitutionen auf dem Festland“) sowie HKEx und Central Money Markets Unit (nachstehend gemeinsam „Finanzinfrastrukturinstitutionen in Hongkong“) errichtet. Der Anleihenmarkt in der VRC umfasst hauptsächlich den CIBM. Der Nordwärtshandel ermöglicht es qualifizierten ausländischen Anlegern, über Bond Connect in den CIBM anzulegen. Der Nordwärtshandel unterliegt dem aktuellen politischen Rahmenwerk in Bezug auf die Beteiligung ausländischer Anleger am CIBM. Für den Nordwärtshandel wird keine Anlageallokation festgelegt.

Gemäß den aktuell geltenden Regelungen auf dem chinesischen Festland dürfen qualifizierte ausländische Anleger, die über Bond Connect in den CIBM anlegen wollen, dies über eine von der Hong Kong Monetary Authority („HKMA“) genehmigte Offshore-Verwahrstelle tun, welche für die Kontoeröffnung bei der betreffenden, von der People's Bank of China („PBOC“) genehmigten Onshore-Verwahrstelle zuständig ist.

Die Risiken in Zusammenhang mit Bond Connect sind derzeit schwer einzuschätzen.

Zu den wesentlichen Risiken gehören (keine abschließende Aufzählung):

Allgemeine Risiken in Zusammenhang mit Bond Connect

Aufgrund von Marktvolatilität und potenziell mangelnder Liquidität infolge niedriger Handelsvolumina bestimmter Schuldtitle am CIBM können die Kurse für bestimmte, an diesem Markt gehandelte Schuldtitle erheblich schwanken. Subfonds, die in diese Märkte anlegen, unterliegen daher einem Liquiditäts- sowie Volatilitätsrisiko. Die Geld- und Briefspannen der Kurse dieser Wertpapiere können daher groß sein. Den betreffenden Subfonds können deshalb erhebliche Handels- und Abwicklungskosten entstehen und sie können bei Veräußerung dieser Anlagen sogar Verluste erleiden.

Zudem kann ein Subfonds, der eine Transaktion am CIBM tätigt, auch Risiken in Zusammenhang mit Abwicklungsverfahren und einem Ausfall der Gegenpartei ausgesetzt sein. Möglicherweise hält die Gegenpartei, die mit dem betreffenden Subfonds eine Transaktion eingegangen ist, ihre Verpflichtung zur Abwicklung der Transaktion nicht ein, indem sie das betreffende Wertpapier nicht liefert oder den fälligen Betrag nicht zahlt. Da die Eröffnung eines Kontos für Anlagen am CIBM über Bond Connect über eine Offshore-Depotstelle erfolgen muss, ist der betreffende Subfonds einem Zahlungsausfall- oder Fehlerrisiko seitens der Offshore-Depotstelle ausgesetzt.

Bond Connect ist mit regulatorischen Risiken verbunden. Die relevanten Vorgaben und Richtlinien für Anlagen über Bond Connect unterliegen Änderungen, die sich potenziell rückwirkend auswirken können. Falls die zuständigen chinesischen Behörden die Kontoeröffnung oder den Handel über Bond Connect aussetzen, wird die Fähigkeit des betreffenden Subfonds, über Bond Connect am CIBM anzulegen, eingeschränkt. Dies kann sich nachteilig auf die Performance des Subfonds auswirken, da er seine Positionen am CIBM möglicherweise veräußern muss. Der betreffende Subfonds könnte infolgedessen erhebliche Verluste erleiden.

Risiko in Zusammenhang mit der Besteuerung auf dem chinesischen Festland

Im Einklang mit dem Rundschreiben Caishui 2018 Nr. 108, das am 7. November 2018 gemeinsam vom Finanzministerium und der Steuerverwaltungsbehörde veröffentlicht wurde, sind institutionelle ausländische Anleger, die vom 7. November 2018 bis zum 6. November 2021 über Bond Connect in chinesische Anleihen anlegen, von der Quellensteuer und Umsatzsteuer auf Kuponerträge solcher Anleihen befreit. Es besteht jedoch keine Gewissheit über die Steuersituation nach dem 6. November 2021. Die Steuerbehörden auf dem chinesischen Festland könnten in Zukunft weitere Anforderungen festlegen, die möglicherweise auch rückwirkend Anwendung finden. Angesichts der Ungewissheit in Bezug auf die künftige Besteuerung von Gewinnen oder Einnahmen aus den Anlagen der Subfonds auf dem chinesischen Festland behält sich die Verwaltungsgesellschaft des Fonds das Recht vor, diese

Gewinne oder Einnahmen mit einer Quellensteuer zu belegen oder die Steuer für Rechnung der Subfonds zurückzuzahlen.

Risiken in Zusammenhang mit der Ausübung von Gläubigerrechten

Die Rechte und Ansprüche der Subfonds in Bezug auf CIBM-Anleihen werden von der Central Money Markets Unit ausgeübt bzw. geltend gemacht, die ihre Rechte als „Nominee“ für die Bond-Connect-Wertpapiere ausübt. Das Bond-Connect-Programm beinhaltet in der Regel das Konzept eines „Nominee“ in derselben Art und Weise wie das Stock-Connect-Programm. Die genaue Beschaffenheit und die genauen Rechte eines Anlegers, der über den Nordwärtshandel investiert und ein wirtschaftlicher Eigentümer von Bond-Connect-Wertpapieren wird, sind im chinesischen Recht nicht genau definiert. Auch lassen sich die genaue Beschaffenheit der im Gesetz des chinesischen Festlands verankerten Rechte und Ansprüche von Anlegern, die über den Nordwärtshandel investieren, oder die Methoden zur Durchsetzung dieser Rechte und Ansprüche nicht zweifelsfrei definieren. Mit Blick auf bestimmte Rechte und Ansprüche in Bezug auf China-Connect-Wertpapiere, die nur über die zuständigen Gerichte auf dem chinesischen Festland ausgeübt oder geltend gemacht werden können, ist ungewiss, ob diese Rechte tatsächlich durchgesetzt werden können, da der Nominee nicht verpflichtet ist, ein Verfahren oder gerichtliche Schritte auf dem chinesischen Festland oder anderswo anzustrengen, um die Rechte der Anleger in Bezug auf Bond-Connect-Wertpapiere durchzusetzen.

Risiken in Verbindung mit der Offenlegung von Beteiligungen

Gemäß den Anforderungen bezüglich der Offenlegung von Beteiligungen in Festlandchina unterliegt der Subfonds dem Risiko, seine Beteiligungen offenlegen zu müssen, falls er in Bezug auf eine CIBM-Anleihe ein wesentlicher Gläubiger wird. Infolgedessen können Beteiligungen des Subfonds öffentlich bekannt werden, was sich wiederum nachteilig auf die Performance des Subfonds auswirken könnte.

Risiken in Zusammenhang mit Anlagen über das Stock-Connect-Programm

Die Subfonds können über das Shanghai-Hong-Kong-Stock-Connect-Programm, das Shenzhen-Hongkong-Stock-Connect-Programm oder andere ähnliche Programme, die gemäss den geltenden Gesetzen und Vorschriften von Zeit zu Zeit eingeführt werden, (nachstehend gemeinsam das „Stock-Connect-Programm“) in zulässige chinesische A-Aktien („China-Connect-Wertpapiere“) investieren. Das Shanghai-Hongkong-Stock-Connect-Programm ist ein Wertpapierhandels- und Clearing-System, das unter anderem die The Stock Exchange of Hong Kong Limited („SEHK“), Shanghai Stock Exchange („SSE“), Hong Kong Securities Clearing Company Limited („HKSCC“) und China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („ChinaClear“) mit dem Ziel entwickelt haben, die Aktienmärkte des chinesischen Festlands (Shanghai) und Hongkongs zu vernetzen. Das Shenzhen-Hongkong-Stock-Connect-Programm ist ein ähnliches Wertpapierhandels- und Clearing-System, das SEHK, Shenzhen Stock Exchange („SZSE“), HKSCC und ChinaClear entwickelt haben, um den beidseitigen Marktzugang zu den Aktienmärkten des chinesischen Festlands (Shenzhen) und Hongkongs zu ermöglichen.

Für Anlagen in China-Connect-Wertpapiere bietet das Stock-Connect-Programm den sogenannten „Nordwärtshandel“. Er ermöglicht es Anlegern, über ihre Börsenmakler in Hongkong und eine von der „SEHK“ gegründete Wertpapierdienstleistungsgesellschaft via Order Routing an die SSE mit China-Connect-Wertpapieren zu handeln.

Gemäß dem Stock-Connect-Programm zeichnet HKSCC, eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Hong Kong Exchanges and Clearing Limited („HKEx“) für die Abrechnung, Abwicklung sowie die Erbringung von Depotstellen-, Nominee- und anderen verbundenen Diensten für die Transaktionen verantwortlich, die von den Marktteilnehmern und Investoren in Hongkong ausgeführt werden.

Es besteht das Risiko, dass der für den Subfonds ernannte Makler unbeabsichtigt oder absichtlich den Verkauf einzelner oder mehrerer China-Connect-Wertpapiere des bei der lokalen Unterverwahrstelle gehaltenen Kontos des Subfonds gegen eine nicht ausreichende oder auch gegen gar keine Vergütung (z. B. über eine Abwicklung ohne Gegenwertverrechnung [Free of Payment]) veranlasst und dass weder die Verwahrstelle noch die lokale Unterverwahrstelle die Abwicklung einer solchen Veräusserung verhindern kann. In diesem Fall sind weder die Verwahrstelle noch die Unterverwahrstelle für etwaige, dem Subfonds daraus entstehende Verluste verantwortlich oder haftbar. Dies gilt auch für den Fall, dass der Subfonds nicht in der Lage ist, solche Aktien vom betreffenden Makler zurückzuerhalten (z. B. im Falle einer Insolvenz des betreffenden Maklers).

Ferner besteht das Risiko, dass der Makler des Subfonds unbeabsichtigt oder absichtlich den Kauf von Aktien einzelner oder mehrerer China-Connect-Wertpapiere auf Rechnung des bei der lokalen Unterverwahrstelle gehaltenen Kontos des Subfonds gegen eine überhöhte Vergütung veranlasst, einschließlich einer Vergütung, die den Wert der vom Subfonds in diesem Konto gehaltenen Vermögenswerte übersteigt, und dass weder die Verwahrstelle noch die Unterverwahrstelle in der Lage sind, die Abwicklung eines solchen Kaufs zu verhindern. In diesem Fall sind weder die Depotstelle noch die Unterverwahrstelle für etwaige, dem Subfonds daraus entstehende Verluste verantwortlich oder haftbar; dies gilt auch für den Fall, dass der Subfonds nicht in der Lage ist, durch den Makler des betreffenden Subfonds als Vergütung für den Kauf solcher Aktien erhaltene Barmittel zurückzufordern (z. B. im Falle der Insolvenz des betreffenden Maklers).

Des Weiteren darf der Subfonds sein bei der lokalen Unterverwahrstelle gehaltenes Konto überziehen, wenn die durch den Subfonds für den (vom Makler des Subfonds durchgeführten) Kauf von China-Connect-Wertpapieren zu zahlende Vergütung die auf diesem Konto gehaltenen Vermögenswerte des Subfonds

übersteigt oder auch infolge von nicht ausreichenden oder unangemessenen Verkaufserlösen, die auf ein solches Konto als Vergütung für den (vom Makler des Subfonds durchgeführten) Verkauf von China-Connect-Wertpapieren eingezahlt werden; der Subfonds wäre dann verpflichtet, die lokale Unterverwahrstelle für diese Kontokorrentverbindlichkeiten zu entschädigen. Diese Verbindlichkeiten können das Gesamtvermögen des Subfonds überschreiten, einschließlich der in anderen Märkten (außerhalb von Hongkong und China) gehaltenen Vermögenswerte.

Für den Nordwärtshandel zulässige China-Connect-Wertpapiere

Zu den für den Nordwärtshandel zulässigen China-Connect-Wertpapieren im Rahmen des Shanghai-Hongkong-Stock-Connect-Programms zählen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts unter anderem an der SSE notierte Aktien, die (a) im SSE 180 Index enthalten sind; (b) im SSE 380 Index enthalten sind; (c) chinesische A-Aktien, die an der SSE notieren, aber nicht im SSE 180 Index oder SSE 380 Index enthalten sind, bei denen die entsprechenden chinesischen H-Aktien jedoch zur Notierung und zum Handel an der SEHK zugelassen wurden, vorausgesetzt: (i) sie werden an der SSE nicht in anderen Währungen als dem Renminbi gehandelt und (ii) sie sind nicht im Risikomeldesystem aufgeführt. Die SEHK kann Wertpapiere als China-Connect-Wertpapiere zulassen oder ausschliessen und kann die Zulassung von Aktien zum Nordwärtshandel ändern.

Zu den zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts für den Nordwärtshandel zulässigen China-Connect-Wertpapieren im Rahmen des Shenzhen-Hongkong-Stock-Connect-Programms zählen unter anderem im SZSE Component Index und SZSE Small/Mid Cap Innovation Index enthaltene Aktien mit einer Marktkapitalisierung von mindestens 6 Mrd. RMB und alle an der SZSE notierten A-Aktien mit entsprechend an der SEHK notierten H-Aktien, vorausgesetzt: (i) sie werden an der SZSE nicht in anderen Währungen als dem RMB gehandelt und (ii) sie sind nicht im Risikomeldesystem aufgeführt.

Zu den im Rahmen des vorstehend beschriebenen SZHK-Stock-Connect-Programms zulässigen Wertpapieren zählen Aktien, die im Hauptsegment, im KMU-Segment und am ChiNext-Markt der SZSE notiert sind. Sofern nicht anders vom SEHK bestimmt, sind alle Anleger für den Handel mit im Hauptsegment und KMU-Segment der SZSE notierten A-Aktien zugelassen. Der Handel mit am ChiNext-Markt der SZSE notierten A-Aktien ist jedoch ausschließlich institutionellen professionellen Anlegern gemäß den in Hongkong geltenden Richtlinien und Vorschriften vorbehalten.

Die SEHK kann Wertpapiere als China-Connect-Wertpapiere zulassen oder ausschliessen und kann die Zulassung von Aktien zum Nordwärtshandel ändern.

Eigentum an China-Connect-Wertpapieren

China-Connect-Wertpapiere, die von Anlegern in Hongkong und von ausländischen Anlegern (darunter die betreffenden Subfonds) über das Stock-Connect-Programm erworben werden, werden in ChinaClear gehalten. HKSCC hält diese China-Connect-Wertpapiere als „Nominee“. Die geltenden Regeln, Vorschriften und sonstigen administrativen Massnahmen und Bestimmungen in der VRC im Zusammenhang mit dem Stock-Connect-Programm (die „Regeln im Zusammenhang mit dem Stock-Connect-Programm“) beinhalten generell das Konzept eines „Nominee“ und erkennen das Konzept des „wirtschaftlichen Eigentümers“ von Wertpapieren an. In diesem Zusammenhang handelt es sich bei einem Nominee (im Falle der betreffenden China-Connect-Wertpapiere HKSCC) um die Person, die im Namen von anderen (Anleger aus Hongkong oder ausländische Anleger (darunter die betreffenden Subfonds) in Bezug auf die jeweiligen China-Connect-Wertpapiere) Wertpapiere hält. HKSCC hält die jeweiligen China-Connect-Wertpapiere im Namen von Anlegern aus Hongkong und ausländischen Anlegern (darunter den jeweiligen Subfonds), die wirtschaftliche Eigentümer der jeweiligen China-Connect-Wertpapiere sind. Die betreffenden Regeln im Zusammenhang mit dem Stock-Connect-Programm bestimmen, dass Anleger in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen die Rechte und Vorteile der über das Stock-Connect-Programm erworbenen China-Connect-Wertpapiere geniessen. Ausgehend von den Bestimmungen der Regeln im Zusammenhang mit dem Stock-Connect-Programm sollten die Anleger aus Hongkong und die ausländischen Anleger (darunter die jeweiligen Subfonds) gemäss den Gesetzen und Vorschriften der VRC als wirtschaftliche Eigentümer der jeweiligen China-Connect-Wertpapiere gelten. Daneben liegen nach den geltenden Regeln des Central Clearing and Settlement System („CCASS“) alle Eigentumsrechte in Bezug auf die von HKSCC als Nominee gehaltenen China-Connect-Wertpapiere je nach Sachlage bei den betreffenden CCASS-Teilnehmern oder ihren Kunden.

Anleger, die über den Nordwärtshandel investieren, üben ihre Rechte im Zusammenhang mit den China-Connect-Wertpapieren jedoch über den CCASS-Clearingteilnehmer und HKSCC als Nominee aus. Mit Blick auf bestimmte Rechte und Ansprüche an China-Connect-Wertpapieren, die nur durch Klagen vor zuständigen Gerichten auf dem chinesischen Festland ausgeübt bzw. geltend gemacht werden können, ist ungewiss, ob diese Rechte durchgesetzt werden können, da gemäss den CCASS-Regelungen HKSCC als Nominee nicht verpflichtet ist, auf dem chinesischen Festland oder anderswo eine Klage oder ein Gerichtsverfahren einzuleiten, um Rechte im Namen der Anleger für die China-Connect-Wertpapiere durchzusetzen.

Die genaue Beschaffenheit und die Rechte eines Anlegers, der über den Nordwärtshandel investiert, als wirtschaftlicher Eigentümer der China-Connect-Wertpapiere über die HKSCC als Nominee sind im chinesischen Recht nicht genau definiert. Auch die genaue Beschaffenheit und die Methoden zur Durchsetzung der in den Gesetzen des chinesischen Festlands verankerten Rechte und Ansprüche von Anlegern, die über den Nordwärtshandel investieren, lassen sich nicht zweifelsfrei definieren.

Vorabprüfung

Die gesetzlichen Vorschriften des chinesischen Festlands sehen vor, dass die SSE einen Verkaufsauftrag ablehnen darf, wenn ein Anleger (einschliesslich der Subfonds) nicht über ausreichende chinesische A-Aktien auf seinem Konto verfügt. Die SEHK wird alle Verkaufsaufträge zu China-Connect-Wertpapieren über den Nordwärtshandel in ähnlicher Weise auf der Ebene der registrierten Marktteilnehmer der SEHK überprüfen („Marktteilnehmer“) um sicherzustellen, dass es nicht zu einem Überverkauf durch einen einzelnen Marktteilnehmer kommt („Vorabprüfung“).

Quotengrenzen

Der Handel via Stock Connect wird einer täglichen Höchstquote für grenzüberschreitende Investments („tägliche Quote“) unterliegen. Der Nordwärtshandel unterliegt einem separaten täglichen Kontingent, das von der SEHK überwacht wird. Die tägliche Quote begrenzt den maximalen Nettowert von Wertpapierkäufen im Rahmen grenzüberschreitender Transaktionen mittels Stock Connect pro Tag. Die tägliche Quote kann sich von Zeit zu Zeit ohne vorherige Mitteilung ändern und Anleger sollten sich auf der Website der SEHK und anderen von der SEHK veröffentlichten Informationen nach aktuellen Angaben erkundigen.

Neue Kaufaufträge werden abgelehnt, sobald das jeweilige Quotenvolumen auf null sinkt oder die tägliche Quote überschritten wird (obgleich Anleger ihre China-Connect-Wertpapiere ungeachtet des Quotenvolumens verkaufen dürfen). Daher können die Quotengrenzen die Fähigkeit des Subfonds beeinträchtigen, über Stock Connect zeitnah in China-Connect-Wertpapiere zu investieren.

Einschränkungen des Day Trading

Day Trading (Turnaround) ist auf dem Markt für chinesische A-Aktien nicht zulässig. Daher können Subfonds, die China-Connect-Wertpapiere an einem Handelstag (T-Tag) kaufen, die Aktien nur am T-Tag+1 und danach vorbehaltlich jeglicher China-Connect-Regeln verkaufen. Das schränkt die Anlagemöglichkeiten der Subfonds ein, insbesondere, wenn ein Subfonds an einem bestimmten Handelstag China-Connect-Wertpapiere verkaufen will. Die Anforderungen für die Abwicklung und die Vorabprüfung können sich gelegentlich ändern.

Vorrangigkeit von Aufträgen

Wenn ein Makler seinen Kunden Handelsdienstleistungen über Stock Connect anbietet, können eigene Handelsaufträge des Maklers oder seiner verbundenen Unternehmen unabhängig an das Handelssystem übermittelt werden, ohne dass die Händler über den Status der Aufträge von Kunden informiert sind. Es kann nicht zugesichert werden, dass Makler Aufträge von Kunden vorrangig behandeln (wie in den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften bestimmt).

Risiko im Zusammenhang mit der bestmöglichen Ausführung

Transaktionen mit China-Connect-Wertpapieren können gemäss den geltenden Regeln im Zusammenhang mit dem Stock-Connect-Programm über einen oder mehrere Makler ausgeführt werden, die im Zusammenhang mit den Subfonds für Transaktionen über den Nordwärtshandel ernannt werden. Um die Anforderungen an die Vorabprüfung zu erfüllen, können die Subfonds bestimmen, dass sie Transaktionen mit China-Connect-Wertpapieren nur über bestimmte Makler oder Marktteilnehmer ausführen können und diese Transaktionen dementsprechend nicht auf der Grundlage der bestmöglichen Ausführung ausgeführt werden.

Ferner kann der Makler Anlageaufträge mit seinen eigenen Aufträgen und denen seiner verbundenen Unternehmen sowie seiner anderen Kunden, einschliesslich der Subfonds, zusammenfassen. In einigen Fällen kann sich die Zusammenfassung für die Subfonds nachteilig auswirken, in anderen Fällen kann die Zusammenfassung für die Subfonds vorteilhaft sein.

Eingeschränkte(r) ausserbörslicher Handel und Übertragungen

Nicht handelsbezogene Übertragungen (d.h. ausserbörsliche(r) Handel und Übertragungen) sind in begrenzten Fällen zulässig, unter anderem wenn Fondsmanager nach einer Handelstransaktion China-Connect-Wertpapiere auf verschiedene Fonds/Subfonds verteilen oder um Transaktionsfehler zu berichtigen.

Risiken im Zusammenhang mit der Abwicklung, Abrechnung und Verwahrung

Die HKSCC und ChinaClear werden die Clearing-Links zwischen der SEHK und der SSE einrichten und jeder wird jeweils Clearing-Teilnehmer des anderen, um die Abrechnung und Abwicklung grenzüberschreitender Transaktionen zu ermöglichen. Bei grenzüberschreitenden Transaktionen, die auf einem Markt eingeleitet werden, rechnet bzw. wickelt die Clearing-Stelle dieses Marktes auf der einen Seite mit ihren eigenen Clearing-Teilnehmern ab und verpflichtet sich auf der anderen Seite, die Abrechnungs- und Abwicklungspflichten ihrer Clearing-Teilnehmer gegenüber der Clearing-Stelle des Kontrahenten zu erfüllen.

Die über Stock Connect gehandelten Stock-Connect-Wertpapiere werden in nicht physischer Form ausgegeben, sodass Anleger wie der Subfonds keine physischen China-Connect-Wertpapiere halten. Beim Stock-Connect-Programm sollten Anleger aus Hongkong und ausländische Anleger, darunter die Subfonds, die China-Connect-Wertpapiere über den Nordwärtshandel erworben haben, die China-Connect-Wertpapiere auf den Wertpapierkonten ihrer Makler oder Verwahrstellen auf dem von der HKSCC betriebenen CCASS halten.

Transaktionen mit den Verwahrstellen oder Maklern, die die Anlagen der Subfonds halten oder die Transaktionen der Subfonds abwickeln, sind mit Risiken verbunden. Bei einer Insolvenz oder einem Konkurs einer Verwahrstelle oder eines Maklers erlangen die Subfonds ihre Vermögenswerte möglicherweise verspätet oder nicht von der Verwahrstelle oder dem Makler oder aus der

Konkursmasse zurück und besitzen gegenüber der Depotstelle oder dem Makler nur einen allgemeinen, unbesicherten Anspruch auf diese Vermögenswerte.

Es besteht das Risiko, dass der für den Subfonds ernannte Makler unbeabsichtigt oder absichtlich den Verkauf einzelner oder mehrerer China-Connect-Wertpapiere des bei der lokalen Unterdepotstelle gehaltenen Kontos des Subfonds gegen eine nicht ausreichende oder auch gegen gar keine Vergütung (z. B. über eine Abwicklung ohne Gegenwertverrechnung [Free of Payment]) veranlasst und dass weder die Depotstelle noch die lokale Unterdepotstelle die Abwicklung einer solchen Veräußerung verhindern kann. In diesem Fall sind weder die Depotstelle noch die Unterdepotstelle für etwaige, dem Subfonds daraus entstehende Verluste verantwortlich oder haftbar; dies gilt auch für den Fall, dass der Subfonds nicht in der Lage ist, solche Aktien vom betreffenden Makler zurückzuerhalten (z. B. im Falle einer Insolvenz des betreffenden Maklers).

Es besteht ferner das Risiko, dass der Makler des Subfonds unbeabsichtigt oder absichtlich den Kauf von Aktien einzelner oder mehrerer China-Connect-Wertpapiere auf Rechnung des bei der lokalen Unterdepotstelle gehaltenen Kontos des Subfonds gegen eine überhöhte Vergütung veranlasst, einschliesslich einer Vergütung, die den Wert der vom Subfonds in diesem Konto gehaltenen Vermögenswerte übersteigt, und dass weder die Depotstelle noch die Unterdepotstelle in der Lage sind, die Abwicklung eines solchen Kaufs zu verhindern. In diesem Fall sind weder die Depotstelle noch die Unterdepotstelle für etwaige, dem Subfonds daraus entstehende Verluste verantwortlich oder haftbar; dies gilt auch für den Fall, dass der Subfonds nicht in der Lage ist, durch den Makler des betreffenden Subfonds als Vergütung für den Kauf solcher Aktien erhaltene Barmittel zurückzufordern (z. B. im Falle der Insolvenz des betreffenden Maklers).

Aufgrund des kurzen Abwicklungszyklus für China-Connect-Wertpapiere kann der CCASS-Clearingteilnehmer, der als Depotstelle fungiert, auf ausschliessliche Anweisung des vom Anlageverwalter des betreffenden Subfonds ordnungsgemäss angewiesenen Verkaufsmaklers handeln. Zu diesem Zweck muss die Depotbank möglicherweise auf Risiko des Subfonds auf ihr Recht zur Erteilung von Abwicklungsanweisungen in Bezug auf den CCASS-Clearingteilnehmer, der auf dem Markt als ihre Verwahrstelle fungiert, verzichten.

Dementsprechend können die Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Maklertätigkeit bei Verkäufen und der Verwahrung von einer juristischen Person erbracht werden, während der Subfonds möglicherweise Risiken aufgrund potenzieller Interessenkonflikte unterliegt, die durch angemessene interne Verfahren gesteuert werden.

Die Rechte und Ansprüche der Subfonds an China-Connect-Wertpapieren werden durch HKSCC ausgeübt, die ihre Rechte als Nominee der China-Connect-Wertpapiere ausübt, die auf dem auf RMB lautenden Aktien-Sammelkonto von HKSCC bei ChinaClear gutgeschrieben werden.

Risiko eines Ausfalls von CCASS und ChinaClear

Anleger werden darauf hingewiesen, dass sich ein Ausfall, eine Insolvenz oder Liquidation von CCASS auf China-Connect-Wertpapiere auswirken kann, die auf den Konten der betreffenden Makler oder Verwahrstellen beim CCASS gehalten werden. In diesem Fall besteht ein Risiko, dass die Subfonds keine Eigentumsrechte an den auf dem Konto beim CCASS hinterlegten Vermögenswerten haben und/oder die Subfonds zu unbesicherten Gläubigern werden, die gleichrangig mit allen anderen unbesicherten Gläubigern von CCASS sind.

Ferner sind die auf den Konten der betreffenden Makler oder Verwahrstellen beim CCASS gehaltenen Vermögenswerte der Subfonds möglicherweise nicht genauso gut geschützt, als wenn sie ausschliesslich auf den Namen der Subfonds registriert und gehalten werden könnten. Insbesondere besteht das Risiko, dass Gläubiger des CCASS behaupten können, die Wertpapiere wären Eigentum des CCASS und nicht der Subfonds, und dass ein Gericht diese Behauptung bestätigen würde.

Im Falle einer Nichtabwicklung durch HKSCC und sofern HKSCC keine oder nicht ausreichende Wertpapiere in einer Höhe benennt, die der Nichtabwicklung entsprechen, sodass für die Abwicklung von Transaktionen mit China-Connect-Wertpapieren Wertpapiere fehlen, zieht ChinaClear den Fehlbetrag von dem auf RMB lautenden Aktien-Sammelkonto von HKSCC bei ChinaClear ab, sodass die Subfonds an diesem Fehlbetrag unter Umständen beteiligt werden.

ChinaClear hat ein Rahmenwerk für das Risikomanagement sowie Massnahmen eingeführt, die von der China Securities Regulatory Commission genehmigt wurden und überwacht werden. Sollte der äusserst unwahrscheinliche Fall eines Ausfalls von ChinaClear eintreten und ChinaClear für zahlungssäumig erklärt werden, beschränken sich die Pflichten von HKSCC bei Transaktionen über den Nordwärtshandel im Rahmen ihrer Marktverträge mit Clearing-Teilnehmern auf die Unterstützung der Clearing-Teilnehmer bei der Verfolgung von Ansprüchen gegen ChinaClear. HKSCC wird sich in Treu und Glauben bemühen, die ausstehenden Aktien und Gelder von ChinaClear über die zur Verfügung stehenden gesetzlichen Kanäle oder durch die Liquidation von ChinaClear zurückzuerlangen. In diesem Fall kann es für die betreffenden Subfonds zu Verzögerungen beim Prozess der Wiedererlangung kommen, oder sie sind unter Umständen nicht in der Lage, ihre Verluste von ChinaClear zurückzuerlangen.

Beteiligung an Kapitalmassnahmen und Aktionärsversammlungen

Der aktuellen Marktpraxis in China entsprechend werden Anleger, die über den Nordwärtshandel Transaktionen mit China-Connect-Wertpapieren tätigen, nicht durch Stimmrechtsvertreter oder persönlich an den Versammlungen der betreffenden an der SSE notierten Unternehmen teilnehmen können. Die Subfonds werden die Stimmrechte bei den Unternehmen, in die sie anlegen, nicht in gleicher Weise ausüben können wie auf einigen entwickelten Märkten.

Ferner wird eine Kapitalmassnahme in Bezug auf China-Connect-Wertpapiere vom betreffenden Emittenten über die SSE-Website und bestimmte amtlich benannte Zeitungen bekannt gegeben. Die an der SSE notierten Emittenten veröffentlichen Unternehmensunterlagen jedoch nur auf Chinesisch und es stehen keine englischen Übersetzungen zur Verfügung. HKSCC wird die CCASS-Teilnehmer über China-Connect-Wertpapiere betreffende Kapitalmassnahmen auf dem Laufenden halten. Anleger aus Hongkong und ausländische Anleger (darunter die Subfonds) müssen die Vereinbarung und die von ihren jeweiligen Maklern oder Verwahrstellen (d. h. den CCASS-Teilnehmern) angegebene Frist einhalten. Der ihnen zur Verfügung stehende Zeitraum für einige Arten von Kapitalmassnahmen für China-Connect-Wertpapiere kann sich auf nur einen Werktag belaufen. Daher sind die Subfonds unter Umständen nicht in der Lage, rechtzeitig an einigen Kapitalmassnahmen teilzunehmen. Da auf dem chinesischen Festland nicht mehrere Stimmrechtsvertreter ernannt werden dürfen, können die Subfonds möglicherweise keine Stimmrechtsvertreter ernennen, damit diese an Aktionärsversammlungen in Bezug auf China-Connect-Wertpapiere teilnehmen. Es kann nicht zugesichert werden, dass CCASS-Teilnehmer, die am Stock-Connect-Programm teilnehmen, Abstimmungsdienste oder andere zugehörige Dienste anbieten oder veranlassen, dass sie angeboten werden.

Regelung für Gewinne aus Short-Swing-Geschäften und Offenlegung von Interessen

Risiko aufgrund der Regelung für Gewinne aus Short-Swing-Geschäften

Gemäss dem Wertpapierrecht des chinesischen Festlands muss ein Aktionär, dessen eigene Positionen zusammen mit denen anderer Unternehmen der Gruppe mindestens 5% der insgesamt ausgegebenen Aktien („Grossaktionär“) einer auf dem chinesischen Festland gegründeten Gesellschaft betragen, die an einer Börse auf dem chinesischen Festland notiert ist (ein „börsennotiertes chinesisches Unternehmen“), alle durch den Kauf und Verkauf von Aktien dieses börsennotierten chinesischen Unternehmens erzielten Gewinne zurückzahlen, wenn beide Geschäfte innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten stattfinden. Für den Fall, dass die Gesellschaft durch die Anlage in China-Connect-Wertpapiere über das Stock-Connect-Programm Grossaktionär eines börsennotierten chinesischen Unternehmens wird, sind die Gewinne, die die Subfonds aus diesen Anlagen erzielen können, unter Umständen begrenzt, was sich abhängig vom Umfang der Anlagen der Gesellschaft in China-Connect-Wertpapiere über das Stock-Connect-Programm nachteilig auf die Wertentwicklung der Subfonds auswirken kann.

Risiko im Zusammenhang mit der Offenlegung von Beteiligungen

Gemäss den Anforderungen zur Offenlegung von Beteiligungen auf dem chinesischen Festland unterliegt die Gesellschaft, sofern sie ein Grossaktionär eines börsennotierten chinesischen Unternehmens wird, dem Risiko, dass die Beteiligungen der Gesellschaft zusammen mit den Beteiligungen der anderen oben genannten Personen gemeldet werden müssen. Dadurch können die Beteiligungen der Gesellschaft öffentlich bekannt werden, was sich nachteilig auf die Wertentwicklung der Subfonds auswirkt.

Eigentumsgrenzen für ausländische Anleger

Da es basierend auf den in den Vorschriften des chinesischen Festlands (in ihrer jeweils gültigen Fassung) festgelegten Grenzwerten Beschränkungen für die Gesamtzahl der Aktien an einem börsennotierten chinesischen Unternehmen gibt, die von allen zugrunde liegenden ausländischen Anlegern und/oder einem einzelnen ausländischen Anleger gehalten werden dürfen, wird die Fähigkeit der Subfonds (als ausländischer Anleger), Anlagen in China-Connect-Wertpapiere zu tätigen, durch die betreffenden Grenzwerte und die Aktivitäten aller zugrunde liegenden ausländischen Anleger beeinflusst.

In der Praxis werden sich die Anlagen der zugrunde liegenden ausländischen Anleger kaum überwachen lassen, da ein Anleger seine Anlagen gemäss dem Recht des chinesischen Festlandes über verschiedene zulässige Kanäle tätigen kann.

Operationelle Risiken

Voraussetzung für das Stock-Connect-Programm ist, dass die betrieblichen Systeme der jeweiligen Marktteilnehmer funktionieren. Marktteilnehmer können an diesem Programm teilnehmen, sofern sie bestimmte Anforderungen an Informationstechnologie, Risikomanagement und sonstige Anforderungen erfüllen, die von der jeweiligen Börse und/oder Clearing-Stelle genannt werden. Zudem erfordert die „Vernetzung“ innerhalb von Stock Connect ein grenzüberschreitendes Order Routing. Das erfordert die Entwicklung neuer Informationstechnologiesysteme seitens der SEHK und der Marktteilnehmer (d. h. China Stock Connect System), die von der SEHK eingeführt werden müssen und an die sich die Marktteilnehmer anschließen müssen. Es kann nicht zugesichert werden, dass die Systeme der SEHK und der Marktteilnehmer ordnungsgemäss funktionieren werden oder weiterhin an die Veränderungen und Entwicklungen auf beiden Märkten angepasst werden. Falls die jeweiligen Systeme nicht ordnungsgemäss funktionieren, könnte der Handel mit China-Connect-Wertpapieren über das Stock-Connect-Programm unterbrochen werden. Dies kann sich nachteilig auf die Fähigkeit der Subfonds auswirken, Zugang zum Markt für chinesische A-Aktien zu erhalten (und damit seine Anlagestrategie zu verfolgen).

Regulatorisches Risiko

Das Stock-Connect-Programm ist ein neues Programm für den Markt und unterliegt Verordnungen, die von den Regulierungsbehörden erlassen, und Umsetzungsregeln, die von den Börsen auf dem chinesischen Festland und in Hongkong aufgestellt wurden. Daneben können von den Regulierungsbehörden

gelegentlich neue Verordnungen im Zusammenhang mit Aktivitäten und der grenzüberschreitenden rechtlichen Durchsetzung im Zusammenhang mit dem grenzüberschreitenden Handel aufgrund von Stock Connect erlassen werden.

Keine Absicherung durch den Investor Compensation Fund

Die Anlagen der Subfonds über den Nordwärtshandel sind derzeit nicht durch den Entschädigungsfonds für Anleger in Hongkong abgesichert. Daher unterliegen die Subfonds den Risiken eines Ausfalls der Makler, die am Handel von China-Connect-Wertpapieren beteiligt sind.

Unterschiede bezüglich des Handelstages

Das Stock-Connect-Programm wird nur an Tagen betrieben, an denen sowohl die Märkte auf dem chinesischen Festland als auch in Hongkong für den Handel geöffnet sind und wenn die Banken auf beiden Märkten an den entsprechenden Abrechnungstagen geöffnet sind. Daher kann bei bestimmten Gelegenheiten möglicherweise ein gewöhnlicher Handelstag für Anleger auf dem Markt des chinesischen Festlands (auch der Subfonds) sein, an dem Anleger jedoch nicht mit China-Connect-Wertpapieren handeln können. Die Subfonds können in der Zeit, in der ein Handel mittels Stock Connect folglich nicht möglich ist, dem Risiko von Kursschwankungen bei China-Connect-Wertpapieren unterliegen.

Risiken im Zusammenhang mit der Aussetzung der Aktienmärkte auf dem chinesischen Festland

Die Wertpapierbörsen auf dem chinesischen Festland haben in der Regel das Recht, den Handel mit einem Wertpapier, das an der betreffenden Börse gehandelt wird, auszusetzen oder zu begrenzen. Insbesondere werden die Handelsbandbreiten von den Börsen begrenzt. Dadurch kann der Handel mit chinesischen A-Aktien an der betreffenden Börse ausgesetzt werden, wenn der Handelskurs des Wertpapiers die Handelsbandbreite über- oder unterschreitet. Bei einer solchen Aussetzung würde ein Handel mit bestehenden Positionen unmöglich und wäre mit potenziellen Verlusten für die Subfonds verbunden.

Risiken im Zusammenhang mit der Besteuerung auf dem chinesischen Festland

Gemäss dem Rundschreiben (Caishui) 2014 Nr. 81 zu Fragen im Zusammenhang mit der Steuerpolitik für das Pilotprojekt des Mechanismus für eine Verbindung des Handels an den Aktienmärkten in Shanghai und Hongkong, das am 14. November 2014 gemeinsam vom Finanzministerium, der Steuerbehörde und der Wertpapieraufsicht herausgegeben wurde, sind Anleger, die über Stock Connect in China-Connect-Wertpapiere anlegen, von der Einkommensteuer auf Kapitalgewinne befreit, die durch den Verkauf von China-Connect-Wertpapieren erzielt werden. Es kann jedoch nicht zugesichert werden, wie lange diese Befreiung gelten wird und es gibt keine Sicherheit darüber, dass der Handel mit China-Connect-Wertpapieren nicht künftig einer Steuer unterliegen wird. Die Steuerbehörden auf dem chinesischen Festland können in Zukunft weitere Vorgaben herausgeben, die möglicherweise rückwirkend gelten.

Angesichts der Unsicherheit über die künftige Besteuerung von Gewinnen oder Erträgen aus Anlagen der Subfonds auf dem chinesischen Festland behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, diese Gewinne oder Erträge einer Quellensteuer zu unterwerfen und die Steuer für Rechnung der Subfonds einzubehalten. Die Quellensteuer kann bereits auf Ebene der Makler/Verwahrstellen einbehalten werden. Eine etwaige Steuerrückstellung spiegelt sich zum Zeitpunkt, an dem sie belastet oder freigegeben wird, im Nettovermögenswert der Subfonds wider und wirkt sich so zum Zeitpunkt der Belastung oder Freigabe der Rückstellung auf die Aktien aus.

Risiko abgesicherter Aktienklassen

Die für abgesicherte Aktienklassen angewandte Absicherungsstrategie kann je nach Subfonds variieren. Jeder Subfonds wendet eine Absicherungsstrategie an, die darauf zielt, das Währungsrisiko zwischen der Referenzwährung des entsprechenden Subfonds und der Nominalwährung der abgesicherten Aktienklasse unter Berücksichtigung verschiedener praktischer Überlegungen zu minimieren. Ziel der Absicherungsstrategie ist es, das Währungsrisiko zu verringern, auch wenn es möglicherweise nicht gänzlich ausgeschaltet werden kann.

Die direkten Kosten für die Absicherung werden ausschließlich den abgesicherten Aktienklassen zugeordnet und nicht auf alle Aktienklassen desselben Subfonds aufgeteilt. Anleger werden jedoch darauf hingewiesen, dass keine Aufteilung der Verbindlichkeiten zwischen den einzelnen Aktienklassen in einem Subfonds erfolgt. Somit besteht das Risiko, dass unter bestimmten außergewöhnlichen Umständen Absicherungstransaktionen, die für eine abgesicherte Aktienklasse vorgenommen werden, Verbindlichkeiten zur Folge haben, die den Nettovermögenswert der übrigen Aktienklassen dieses Subfonds beeinflussen. In diesem Fall können Vermögenswerte anderer Aktienklassen des Subfonds für die Deckung der Verbindlichkeiten, die durch die abgesicherte Aktienklasse entstanden sind, eingesetzt werden.

Abrechnungs- und Abwicklungsverfahren

Unterschiedliche Märkte haben auch unterschiedliche Abrechnungs- und Abwicklungsverfahren. Abrechnungsverzögerungen könnten dazu führen, dass ein Teil des Vermögens eines Subfonds zeitweilig nicht angelegt ist und somit auch keine Gewinne damit erzielt werden. Wenn die Gesellschaft aufgrund von Abrechnungsproblemen nicht in der Lage ist, beabsichtigte Wertpapierkäufe zu tätigen, könnte dies dazu führen, dass einem Subfonds attraktive Anlagechancen entgehen. Führen Abrechnungsprobleme dazu, dass Wertpapiere im Portfolio nicht verkauft werden können, so können sich daraus entweder Verluste für den Subfonds aufgrund eines daraus resultierenden Wertverlustes der Wertpapiere im Portfolio ergeben, oder falls ein Subfonds einen Kontrakt über den Verkauf der

Wertpapiere abgeschlossen hat, kann dies zu einer möglichen Haftbarkeit gegenüber dem Käufer führen.

Anlageländer

Emittenten von festverzinslichen Wertpapieren und Gesellschaften, deren Aktien erworben werden, unterliegen in der Regel in den unterschiedlichen Ländern der Welt unterschiedlichen Rechnungslegungs-, Prüf- und Berichtstandards. Das Handelsvolumen, die Kursvolatilität und die Liquidität der Anlagen können in den Märkten der verschiedenen Länder voneinander abweichen. Außerdem unterscheidet sich das Ausmaß der staatlichen Kontrolle und Regulierung der Wertpapierbörsen, Börsenmakler und börsennotierter und nicht notierter Unternehmen in den verschiedenen Ländern der Welt voneinander. Die Gesetze und Rechtsvorschriften einiger Länder können die Möglichkeiten der Gesellschaft beschränken, in Wertpapiere bestimmter Emittenten dieser Länder anzulegen.

Konzentration auf bestimmte Länder beziehungsweise Regionen

Wenn sich ein Subfonds auf Anlagen in Wertpapiere von Emittenten in einem bestimmten Land oder bestimmten Ländern beschränkt, ist er durch eine solche Anlagekonzentration dem Risiko ungünstiger gesellschaftlicher, politischer oder wirtschaftlicher Ereignisse in diesem Land oder diesen Ländern ausgesetzt.

Dieses Risiko erhöht sich, falls es sich hierbei um ein Schwellenland handelt. Anlagen in diesen Subfonds sind den beschriebenen Risiken ausgesetzt, welche durch die besonderen in diesem Schwellenland herrschenden Bedingungen verschärft werden können.

Anlagen in Schwellenländern

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass bestimmte Subfonds in weniger entwickelte Märkte oder Schwellenländer anlegen können. Als Schwellenländer gelten alle Länder, die zum Zeitpunkt der Anlage vom Internationalen Währungsfonds, der Weltbank oder der International Finance Corporation (IFC) nicht als entwickelte Industrieländer eingestuft werden.

Anlagen in Schwellenländern können ein höheres Risiko bergen als Anlagen in Märkten von Industrieländern.

Die Wertpapiermärkte von weniger entwickelten Märkten oder Schwellenländern sind in der Regel kleiner, weniger entwickelt, weniger liquide und volatiler als die Wertpapiermärkte der Industrieländer. Zudem können das Vermögen von Subfonds, die in diese Märkte anlegen, sowie die von dem Subfonds erzielten Erträge nachteilig von Wechselkurschwankungen und Devisen- und Steuervorschriften beeinflusst werden und folglich kann der Nettovermögenswert der Aktien dieser Subfonds eine erhebliche Volatilität aufweisen. Des Weiteren können Einschränkungen bei der Rückführung des eingesetzten Kapitals bestehen.

Einige dieser Märkte unterliegen möglicherweise keinen Rechnungslegungs-, Prüf- und Berichtstandards oder Praktiken, die mit den in Industrieländern üblichen Praktiken vergleichbar sind. Zudem können die Wertpapiermärkte dieser Länder einer unerwarteten Schließung unterliegen. Darüber hinaus bestehen möglicherweise eine geringere staatliche Aufsicht, weniger rechtliche Vorschriften sowie weniger präzise Steuergesetze und -verfahren als in Ländern mit stärker entwickelten Wertpapiermärkten.

Außerdem sind die Abrechnungssysteme in Schwellenländern möglicherweise weniger gut organisiert als in Industrieländern. Daher kann das Risiko bestehen, dass die Abrechnung verzögert erfolgt und Barmittel oder Wertpapiere der betreffenden Subfonds aufgrund von Ausfällen oder Mängeln der Systeme gefährdet sind. Insbesondere kann es die Marktpraxis erfordern, dass die Zahlung vor dem Erhalt des gekauften Wertpapiers zu erfolgen hat oder dass ein Wertpapier übergeben werden muss, bevor die Zahlung eingegangen ist. In diesen Fällen kann der Ausfall eines Brokers oder einer Bank, über die die entsprechende Transaktion durchgeführt wird, zu einem Verlust der Subfonds führen, die in Wertpapiere aus Schwellenländern investieren.

Zudem kann in weniger entwickelten Märkten oder Schwellenländern ein höheres Risiko als üblich einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder religiösen Instabilität und nachteiliger Änderungen der staatlichen Regulierung und von Gesetzen bestehen, die sich auf die Anlagen in diesen Ländern auswirken können.

Zu solchen Risiken gehören das Risiko sozialer Unruhen, ein eingeschränkter Zugang zu medizinischer Versorgung, Kinderarbeit, fragile Strukturen von Regierungsstellen, mangelnde Transparenz und Cybersicherheitsrisiken, die letztlich alle die Entwicklung einer nachhaltigen Wirtschaft bremsen können. Auch Umweltrisiken können in den Schwellenländern höher sein, da die Anleger möglicherweise höheren physischen Risiken und höheren Übergangsrisiken in Bezug auf Anlagen in diesen Ländern ausgesetzt sind.

Konzentrierte Anlagen in Schwellenländern sind möglicherweise auch mit höheren Nachhaltigkeitsrisiken verbunden als entsprechende Anlagen in Industrieländern, was insbesondere auf den langsameren Übergang der Schwellenmarkt-Unternehmen hin zu einer kohlenstoffärmeren Wirtschaft und auf das noch frühe Entwicklungsstadium ihrer sozialen und Governance-Strukturen zurückzuführen ist.

Anleger sollten sich auch über speziell mit Anlagen in Schwellenländern verbundene erhöhte Nachhaltigkeitsrisiken informieren, die in den Abschnitten „Nachhaltigkeitsrisiken“ und „Risiken nachhaltiger Anlagen“ ausführlicher beschrieben sind.

Weiterhin muss in Betracht gezogen werden, dass die Unternehmen unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung (Micro, Small, Mid, Large Caps), ihrem Sektor oder ihrer geografischen Lage nach ausgewählt werden. Dies kann zu einer geografischen oder einer sektorspezifischen Konzentration führen.

Zeichnungen für die entsprechenden Subfonds sind deshalb nur für Anleger geeignet, die sich der Risiken im Zusammenhang mit dieser Anlageform vollständig bewusst sind und diese tragen können.

Branchen-/Sektorrisiko

Die Subfonds können Anlagen in bestimmte Branchen oder Sektoren oder eine Gruppe von verwandten Branchen tätigen. Diese Branchen oder Sektoren können jedoch von Markt- oder Wirtschaftsfaktoren betroffen sein, die starke Auswirkungen auf den Wert der Anlagen des Subfonds nach sich ziehen.

Wertpapierleihgeschäfte

Die Subfonds können Wertpapierleihgeschäfte vorbehaltlich der in diesem Prospekt festgelegten Bedingungen und Begrenzungen tätigen. Wertpapierleihgeschäfte bergen Gegenparteiisiken, darunter auch das Risiko, dass die ausgeliehenen Wertpapiere nicht fristgerecht zurückgegeben oder zurückgenommen werden. Sollte die entleihende Partei die von einem Subfonds entliehenen Wertpapiere nicht zurückgeben, besteht ein Risiko, dass die gestellte Sicherheit zu einem geringeren Wert als dem der entliehenen Wertpapiere verwertet werden muss, ungeachtet dessen, ob dies auf eine ungenaue Bewertung der Sicherheit, negative Marktentwicklungen, eine Zurückstufung der Bonitätsbewertung des Emittenten der Sicherheit, die Illiquidität des Marktes, auf dem die Sicherheit gehandelt wird, Fahrlässigkeit oder Zahlungsunfähigkeit der die Sicherheit haltenden Verwahrstelle oder die Kündigung von Rechtsverträgen, beispielsweise aufgrund von Insolvenz, zurückzuführen ist, was wiederum die Performance des Subfonds nachteilig beeinflussen könnte. Sollte die Gegenpartei eines Wertpapierleihgeschäfts ausfallen, könnte der Subfonds einen Verlust erleiden, soweit die Erlöse aus dem Verkauf der von der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Wertpapierleihgeschäft gehaltenen Sicherheiten geringer sind als der Wert der verliehenen Wertpapiere. Ferner könnten dem Subfonds bei einer Insolvenz oder vergleichbaren Verfahren der Gegenpartei des Wertpapierleihgeschäfts oder bei einer nicht vereinbarungsgemäßen Rückgabe der Wertpapiere Verluste entstehen, einschließlich Zins- oder Kapitalverlusten der Wertpapiere und Kosten in Zusammenhang mit der Verzögerung und Durchsetzung des Wertpapierleihgeschäfts.

Die Subfonds setzen Wertpapierleihgeschäfte nur zum Zweck der Risikominderung (Absicherung) oder zur Erwirtschaftung von zusätzlichem Kapital oder Erträgen für den betreffenden Subfonds ein. Bei der Anwendung solcher Techniken hält der Subfonds jederzeit die Bestimmungen dieses Prospekts ein. Die Risiken, die sich aus dem Einsatz von Wertpapierleihgeschäften ergeben, werden genau überwacht, und Techniken (einschließlich der Verwaltung von Sicherheiten) zur Risikominderung werden angewandt. Obwohl erwartet wird, dass der Einsatz von Wertpapierleihgeschäften im Allgemeinen keine wesentlichen Auswirkungen auf die Performance eines Subfonds haben wird, kann die Verwendung solcher Transaktionen erhebliche negative oder positive Auswirkungen auf den Nettovermögenswert des Subfonds haben.

Total Return Swaps

Ein TRS ist ein OTC-Derivatekontrakt, bei dem der Total Return Payer die gesamte Wirtschaftsleistung von Referenzpositionen, einschließlich Zinserträge und Gebühren, Gewinne und Verluste aus Kursbewegungen sowie Kreditverluste, an den Total Return Receiver überträgt. Im Gegenzug leistet der Total Return Receiver entweder eine Vorauszahlung an den Total Return Payer oder regelmäßige Zahlungen auf Grundlage eines vereinbarten variablen oder festen Satzes. Ein TRS unterliegt daher in der Regel einer Kombination aus Markt-, Zins- und Gegenparteiisiko.

Zudem können einer Gegenpartei aufgrund der regelmäßigen Abwicklung ausstehender Beträge und/oder regelmäßiger Margin-Forderungen („Margin Calls“) im Rahmen der entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen unter unüblichen Marktgegebenheiten möglicherweise nicht genügend Mittel zur Begleichung der fälligen Beträge zur Verfügung stehen. Darüber hinaus ist jeder TRS eine Maßgeschneiderte Transaktion, unter anderem im Hinblick auf seine Referenzposition, Duration und Vertragsbedingungen, einschließlich Frequenz und Abwicklungsbestimmungen. Dieser Mangel an Standardisierung kann sich nachteilig auf den Preis oder die Bedingungen auswirken, zu denen ein TRS verkauft, liquidiert oder saldiert werden kann. Ein TRS unterliegt daher einem gewissen Liquiditätsrisiko.

Wie auch andere OTC-Derivate stellt ein TRS eine bilaterale Vereinbarung dar, bei der eine Gegenpartei ihren Verpflichtungen im Rahmen des TRS aus beliebigen Gründen möglicherweise nicht nachkommen kann. Jede Partei eines TRS ist daher einem Gegenparteiisiko, und, falls die Vereinbarung den Einsatz von Sicherheiten vorsieht, den Risiken in Bezug auf die Verwaltung von Sicherheiten ausgesetzt.

Die Anleger werden auf die in diesem Kapitel aufgeführten Markt-, Zins-, Liquiditäts- und Gegenparteiisiken sowie die Risiken in Bezug auf die Verwaltung von Sicherheiten hingewiesen.

Verwaltung von Sicherheiten

Wenn die Gesellschaft Geschäfte in OTC-Derivaten tätigt und/oder Techniken der effizienten Verwaltung des Portfolios einsetzt, kann das eingegangene Gegenparteiisiko durch die Entgegennahme von Sicherheiten gemindert werden. Sicherheiten werden gemäss dem Abschnitt „Grundsätze zum Umgang mit Sicherheiten“ in Kapitel 21 „Aufsichtsrechtliche Offenlegung“ gehandhabt. Der Austausch von Sicherheiten geht mit Risiken einher, einschließlich des operationellen Risikos in Bezug auf den tatsächlichen Austausch, die Übertragung und Buchung von Sicherheiten. Im Rahmen einer Eigentumsübertragung erhaltene Sicherheiten werden von der Depotbank gemäß der üblichen Bedingungen und Bestimmungen des Depotbankvertrags gehalten. Bei anderweitigen

Sicherheitsvereinbarungen können die betreffenden Sicherheiten von einer unter angemessener Aufsicht stehenden Drittbank gehalten werden, die nicht mit dem Sicherheitengeber verbunden ist. Der Einsatz solcher Drittbanken kann mit zusätzlichen operationellen, Abrechnungs- und Abwicklungs- sowie Gegenpartierisiken einhergehen.

Erhaltene Sicherheiten setzen sich entweder aus Barmitteln oder übertragbaren Wertpapieren zusammen, welche die Kriterien der Grundsätze der Gesellschaft zum Umgang mit Sicherheiten erfüllen. Als Sicherheiten erhaltene übertragbare Wertpapiere unterliegen einem Marktrisiko. Zur Steuerung dieses Risikos wendet die Verwaltungsgesellschaft angemessene Abschläge („Haircuts“) an, bewertet die Sicherheiten täglich und nimmt nur hochwertige Sicherheiten an. Allerdings ist mit einem Restmarktrisiko zu rechnen.

Unbare Sicherheiten müssen hoch liquide sein und an einem regulierten Markt oder einer multilateralen Handelseinrichtung mit einer transparenten Preissetzung gehandelt werden, damit sie rasch und zu einem Preis veräußert werden können, der annähernd der Bewertung vor dem Verkauf entspricht. Unter nachteiligen Marktgegebenheiten kann der Markt für bestimmte Arten von übertragbaren Wertpapieren illiquide sein und in Extremfällen sogar nicht mehr existent sein. Unbare Sicherheiten unterliegen daher einem gewissen Liquiditätsrisiko.

Erhaltene Sicherheiten werden nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet. Entsprechend dürfte die Weiterverwendung von Sicherheiten keinen Risiken unterliegen.

Für die Identifikation, Steuerung und Minderung von mit der Verwaltung von Sicherheiten zusammenhängenden Risiken gilt der Risikomanagementprozess der Verwaltungsgesellschaft für die Gesellschaft. Die Anleger werden auf die in diesem Kapitel aufgeführten Markt-, Gegenparti- und Liquiditätsrisiken sowie die Abrechnungs- und Abwicklungsverfahren hingewiesen.

Rechtliche, regulatorische, politische und Steuerrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und die Gesellschaft müssen sich stets an alle geltenden Gesetze und Vorschriften der verschiedenen Länder halten, in denen die sie tätig sind oder in denen die Gesellschaft anlegt oder ihre Vermögenswerte hält. Rechtliche oder regulatorische Beschränkungen oder Änderungen an geltenden Gesetzen und Vorschriften können sich auf die Verwaltungsgesellschaft oder die Gesellschaft sowie das Vermögen und die Verbindlichkeiten ihrer Subfonds auswirken und erfordern möglicherweise eine Anpassung der Anlageziele und Anlagepolitik der Subfonds. Wesentliche Änderungen an geltenden Gesetzen und Vorschriften können die Erreichung oder Umsetzung der Anlageziele oder Anlagepolitik eines Subfonds erschweren oder sogar unmöglich machen und angemessene Maßnahmen der Verwaltungsgesellschaft nach sich ziehen, einschließlich der Auflösung eines Subfonds.

Das Vermögen und die Verbindlichkeiten eines Subfonds, einschliesslich unter anderem der von der Verwaltungsgesellschaft zur Umsetzung der Anlageziele und der Anlagepolitik dieses Subfonds eingesetzten derivativen Finanzinstrumente, können ebenfalls Änderungen an Gesetzen und Vorschriften und/oder regulatorischen Massnahmen unterliegen, die ihren Wert oder ihre Umsetzbarkeit beeinflussen können. Bei der Umsetzung der Anlageziele und Anlagepolitik eines Subfonds muss die Verwaltungsgesellschaft möglicherweise auf komplexe Rechtsvereinbarungen zurückgreifen, einschliesslich unter anderem Rahmenverträge für Vereinbarungen zu derivativen Finanzinstrumenten, Zusicherungen und Sicherheitenvereinbarungen sowie Effektenleihevereinbarungen. Solche Vereinbarungen können von Branchenverbänden mit Sitz außerhalb des Großherzogtums Luxemburg ausgearbeitet sein und ausländischen Gesetzen unterliegen, was ein zusätzliches rechtliches Risiko implizieren könnte. Zwar stellt die Verwaltungsgesellschaft sicher, sich von einem namhaften Rechtsbeistand angemessen beraten zu lassen. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese komplexen, durch Gesetze im In- oder Ausland geregelten Rechtsvereinbarungen von einem zuständigen Gericht aufgrund rechtlicher oder regulatorischer Entwicklungen oder aus sonstigen Gründen für nicht durchsetzbar erachtet werden.

In jüngster Zeit ist das globale Wirtschaftsumfeld geprägt von einem Anstieg des politischen Risikos in den Industrie- und den Schwellenländern. Änderungen am allgemeinen Wirtschaftsumfeld und Unsicherheiten verursacht durch Marktstörungen, die insbesondere durch politische Entwicklungen wie die Ergebnisse von Volksabstimmungen oder Referenden, Änderungen an der Wirtschaftspolitik, die Aufhebung von Freihandelsabkommen, eine Verschlechterung diplomatischer Beziehungen, verstärkte militärische Spannungen, aktive bewaffnete Konflikte, Änderungen an staatlichen Einrichtungen oder der Politik, die Auflage von Beschränkungen auf den Kapitaltransfer sowie Änderungen am allgemeinen Wirtschafts- und Finanzausblick hervorgerufen werden, können sich nachteilig auf die Performance der Subfonds oder die Fähigkeit eines Anlegers auswirken, Aktien zu kaufen, zu verkaufen oder zurückzugeben.

Änderungen an den Steuergesetzen oder der Fiskalpolitik in Ländern, in denen die Verwaltungsgesellschaft oder die Gesellschaft aktiv sind oder in denen ein Subfonds anlegt oder seine Vermögenswerte hält, können sich nachteilig auf die Performance eines Subfonds oder einer seiner Aktienklassen auswirken. Die Anleger werden auf die entsprechenden Steuerrisiken hingewiesen und ihnen wird empfohlen, sich zu ihrer steuerlichen Lage selbst professionell beraten zu lassen.

Risiko bewaffneter Konflikte

Ein Subfonds kann, nachdem er Anlagen getätigt hat, in der Zukunft in eine Situation geraten, in der er ein Exposure zu Emittenten hat, die in einer Region angesiedelt sind, in der ein durch staatliche Akteure oder nicht staatliche Akteure

verursachter bewaffneter Konflikt stattfindet, oder dort Geschäftstätigkeiten oder Vermögenswerte haben. Infolge eines solchen bewaffneten Konflikts können Handel, Zahlungsinfrastruktur, Kontrolle über Anlagen und Geschäftstätigkeiten erheblich beeinträchtigt sein, wodurch Anlagen in dieser Region umfangreiche Verluste erleiden können. Der Subfonds kann Verluste aufgrund der nachteiligen Auswirkungen dieses bewaffneten Konflikts auf die Anlagen des Subfonds in der Region oder in einen Emittenten mit entweder Geschäftstätigkeiten oder Vermögenswerten in dieser Region erleiden.

Darüber hinaus können bei einem bewaffneten Konflikt die Konfliktparteien und/oder andere Länder und/oder internationale oder supranationale Organe Sanktionen und sonstige Beschränkungen des Handels oder des freien Kapitalverkehrs verhängen und/oder Vermögenswerte einfrieren, direkt oder indirekt im Zusammenhang mit dem Konflikt oder gezielt in Bezug auf bestimmte Personen, Unternehmen, öffentliche Institutionen, kritische industrielle, technologische und/oder finanzielle Infrastruktur, Währungen und/oder die gesamte Wirtschaft einer oder mehrerer der Konfliktparteien. Solche Sanktionen und/oder Beschränkungen (einschliesslich Ratingbeschränkungen) können wesentliche negative Auswirkungen auf die Anlagen eines Subfonds haben und zu einem erheblichen Wertverlust der Vermögenswerte eines Subfonds führen. Ferner kann der Wert von Vermögenswerten eines Subfonds infolge von Sanktionen verfallen („stranded assets“), da der Subfonds aufgrund des unvorhergesehenen oder vorzeitigen Wertverlusts nicht mehr in der Lage ist, diese Vermögenswerte zu bewerten und/oder sie zu verkaufen. Sanktionen und/oder andere Beschränkungen können sehr umfangreich ausfallen und ihre praktische Umsetzung und Überwachung stellen allenfalls eine große Herausforderung dar. Jegliches Versäumnis, geltende Sanktionen und/oder andere Beschränkungen vollständig umzusetzen, kann zusätzliche finanzielle und/oder Reputationsschäden für den Subfonds oder seine Vermögenswerte zur Folge haben.

Besteuerung

In einigen Märkten können die Erlöse aus dem Verkauf von Wertpapieren oder der Erhalt von Dividenden und sonstigen Erträgen Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren und Kosten, die von den Behörden in diesem Markt auferlegt werden, einschliesslich einer Besteuerung durch Einbehalt an der Quelle, unterliegen oder künftig unterliegen.

Es ist möglich, dass das Steuergesetz (und/oder die geltende Auslegung des Gesetzes) sowie die Praxis in den Ländern, in denen die Subfonds anlegen oder möglicherweise in der Zukunft Anlagen tätigen, geändert werden. Daher kann die Gesellschaft in diesen Ländern möglicherweise einer zusätzlichen Besteuerung unterliegen, von der zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts bzw. der Tätigung, Bewertung oder Veräußerung von Anlagen nicht ausgegangen wird.

Europäische Richtlinie zur Bekämpfung der Steuervermeidung

Anleger sollten sich der möglichen Auswirkungen der Europäischen Richtlinie zur Bekämpfung der Steuervermeidung auf die Gesellschaft bewusst sein. Wir weisen insbesondere darauf hin, dass Gesetzesänderungen zu erwarten sind, wenn die EU-Mitgliedstaaten die kürzliche Erweiterung der Europäischen Richtlinie zur Bekämpfung der Steuervermeidung („ATAD II“) umsetzen. Luxemburg hat am 21. Dezember 2018 die in der Richtlinie (EU) 2016/1164 des Rates vom 12. Juli 2016 festgelegten Regeln zur Bekämpfung der Steuervermeidung umgesetzt und die Richtlinie 2017/952 des Europäischen Rates vom 29. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/1164 in Bezug auf hybride Gestaltungen (EU) 2016/1164 mit dem Gesetz vom 20. Dezember 2018 (das „ATAD-Gesetz“) in lokales Recht überführt. Das ATAD-Gesetz in der jeweils gültigen Fassung erweitert die Regeln zu hybriden Gestaltungen und gilt nicht nur für hybriden Gestaltungen zwischen Mitgliedstaaten, sondern auch für hybride Gestaltungen mit Drittländern. Darüber hinaus wird die Definition der hybriden Gestaltungen in der Europäischen Richtlinie zur Bekämpfung der Steuervermeidung (die Situationen doppelter Abzüge oder Abzüge ohne entsprechende Einbeziehung in die steuerpflichtige Basis aufgrund der hybriden Natur der relevanten Rechtsträger oder hybrider Finanzinstrumente abdeckt) um Gestaltungen erweitert, die sich aus Vereinbarungen mit dauerhaften Einrichtungen, hybriden Übertragungen, importierten Gestaltungen und umgekehrt hybriden Gesellschaften ergeben. ATAD II enthält auch Regeln für hybride Gestaltungen bezüglich des Steuersitzes. Luxemburg hat sich für die Einführung einer in ATAD II vorgesehenen Ausnahme für Organismen für gemeinsame Anlagen in Bezug auf regulierte luxemburgische Investmentfonds (OGAW, Teil II OGA (Gesetz von 2010), SIFs und RAIFs) und alle AIF mit weiter Streuung des Anteilsbestzes, die ein diversifiziertes Portfolio halten und den Vorschriften zum Anlegerschutz unterliegen, entschieden.

Multilaterales Instrument

Zusätzlich zu den oben erwähnten internationalen Maßnahmen zur Bekämpfung der Steuervermeidung hat die OECD das Multilaterale Instrument („MLI“) eingeführt. Dieses Multilaterale Instrument wird schnell eine Reihe von Maßnahmen in Steuerabkommen umsetzen, um die internationalen Steuervorschriften zu aktualisieren und die Möglichkeit zur Steuervermeidung durch multinationale Unternehmen einzuschränken. Bestehende Steuerabkommen können geändert werden, um die im MLI vorgesehenen Mindeststandards widerzuspiegeln. Am 7. Juni 2017 gehörte die luxemburgische Regierung zur ersten Gruppe von Unterzeichnern, die das MLI in Paris unterzeichnet haben. Am 3. Juli 2018 hat die luxemburgische Regierung einen Gesetzesentwurf (Nr. 7333) zur Ratifizierung des MLI vorgelegt. Am 14. Februar 2019 verabschiedete das luxemburgische Parlament den Gesetzesentwurf zur Ratifizierung des MLI in luxemburgisches Steuerrecht. Die Anwendung der Bestimmungen des MLI auf die Gesellschaft muss fallweise gemäß der

Ratifizierung durch die anderen Staaten und der Art der betreffenden Steuer, d. h. der Quellensteuer oder sonstigen Steuern, überwacht werden.

FATCA

Die Gesellschaft kann Vorschriften von ausländischen Regulierungsbehörden unterliegen, insbesondere dem im Rahmen des „Hiring Incentives to Restore Employment Act“ beschlossenen „Foreign Account Tax Compliance Act“ (allgemein als „**FATCA**“ bekannt). Die FATCA-Bestimmungen verpflichten Finanzinstitute ausserhalb der USA, die die FATCA-Regelungen nicht befolgen, und US-Personen (im Sinne von FATCA) generell dazu, den unmittelbaren und mittelbaren Besitz von Nicht-US-Konten und Nicht-US-Einheiten dem U.S. Internal Revenue Service zu melden. Werden die erforderlichen Informationen nicht erteilt, zieht dies eine Quellensteuer von 30% auf bestimmte Einnahmen aus US-Quellen (einschließlich Dividenden und Zinsen) sowie Bruttoerlösen aus dem Verkauf oder einer sonstigen Veräußerung von Vermögenswerten nach sich, die Zins- oder Dividendenerträge aus US-Quellen generieren könnten.

Gemäß den FATCA-Bedingungen wird die Gesellschaft als ausländisches Finanzinstitut (im Sinne des FATCA) behandelt. Daher kann die Gesellschaft von allen Anlegern verlangen, ihren steuerlichen Wohnsitz und alle anderen Informationen anzugeben, die zur Einhaltung der oben genannten Vorschriften notwendig erscheinen.

Wenn für die Gesellschaft aufgrund des FATCA eine Quellensteuer erhoben wird, kann dies wesentliche Auswirkungen auf den Wert der von allen Aktionären gehaltenen Aktien haben.

Zudem kann sich die Nichteinhaltung der FATCA-Vorschriften durch ein Nicht-US-Finanzinstitut indirekt auf die Gesellschaft und/oder ihre Aktionäre auswirken, auch wenn die Gesellschaft ihre eigenen FATCA-Pflichten einhält.

Unbeschadet aller anderslautenden Bestimmungen hierin, ist die Gesellschaft berechtigt:

- jegliche Steuern oder ähnlichen Abgaben einzubehalten, die sie aufgrund von geltenden Gesetzen und Vorschriften in Bezug auf gehaltene Aktien der Gesellschaft einbehalten muss;
- von Aktionären oder wirtschaftlichen Eigentümern der Aktien die umgehende Angabe von entsprechenden personenbezogenen Daten zu verlangen, die im Ermessen der Gesellschaft zur Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften und/oder zur Bestimmung der Höhe der einzubehaltenden Quellensteuer notwendig erscheinen;
- diese personenbezogenen Daten an alle Steuerbehörden weiterzugeben, sofern dies aufgrund geltender Gesetze und Vorschriften erforderlich ist oder von einer Steuerbehörde verlangt wird; und
- die Zahlung von Dividenden und Rücknahmeerlösen an einen Aktionär aufzuschieben, bis der Gesellschaft ausreichend Informationen zur Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften oder zur Bestimmung der Höhe des einzubehaltenden Betrags vorliegen.

Gemeinsamer Meldestandard

Die Gesellschaft kann dem Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (der „Standard“) und dem Gemeinsamen Meldestandard (der Common Reporting Standard „**CRS**“) unterliegen, der im luxemburgischen Gesetz vom 18. Dezember 2015 zur Umsetzung der Richtlinie des Rates 2014/107/EU vom 9. Dezember 2014 bezüglich der Verpflichtung zum Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten (das „**CRS-Gesetz**“) verankert ist.

Den Bedingungen des CRS-Gesetzes zufolge ist die Gesellschaft als meldendes luxemburgisches Finanzinstitut zu behandeln. Unbeschadet anderweitig geltender Datenschutzvorschriften muss die Gesellschaft daher ab dem 30. Juni 2017 jährlich personenbezogene und Finanzinformationen, unter anderem in Bezug auf die Identifizierung von, Beteiligungen von und Zahlungen an (i) bestimmte Aktionäre gemäss dem CRS-Gesetz („meldepflichtige Personen“) und (ii) kontrollierende Personen bestimmter Nicht-Finanzunternehmen (Non-Financial Entities, „NFEs“), die wiederum selbst meldepflichtige Personen sind, gegenüber der luxemburgischen Steuerbehörde offenlegen. Zu diesen Informationen gehören, wie in Anhang I des CRS-Gesetzes ausführlich beschrieben (die „**Informationen**“), personenbezogene Daten zu den meldepflichtigen Personen.

Damit die Gesellschaft ihren Meldepflichten gemäss dem CRS-Gesetz nachkommen kann, muss jeder Aktionär der Gesellschaft diese Informationen gemeinsam mit den entsprechenden Nachweisen zukommen lassen. In diesem Zusammenhang werden die Aktionäre hiermit informiert, dass die Gesellschaft die Informationen in ihrer Funktion als Datenverantwortlicher zu den im CRS-Gesetz festgelegten Zwecken verarbeitet. Die Aktionäre verpflichten sich, ihre kontrollierenden Personen gegebenenfalls über die Verarbeitung ihrer Informationen durch die Gesellschaft zu informieren.

Der Begriff „**Kontrollierende Person**“ bezieht sich im aktuellen Kontext auf natürliche Personen, die Kontrolle über eine Einheit ausüben. Im Fall eines Trusts bezeichnet der Begriff den (die) Treugeber, den (die) Treuhänder, (gegebenenfalls) den (die) Protoktor(en), den (die) Begünstigten oder Begünstigtenkreis(e) sowie alle sonstigen natürlichen Personen, die den Trust tatsächlich beherrschen, und im Fall eines Rechtsgebildes, das kein Trust ist, bezeichnet dieser Begriff Personen in gleichwertigen oder ähnlichen Positionen. Die Interpretation des Begriffs „Kontrollierende Personen“ muss sich nach den Empfehlungen der Financial Action Task Force richten.

Ferner werden die Aktionäre darüber informiert, dass die Informationen über meldepflichtige Personen im Sinne des CRS-Gesetzes jährlich für die im CRS-Gesetz genannten Zwecke an die luxemburgische Steuerbehörde weitergegeben werden. Insbesondere werden meldepflichtige Personen informiert, dass bestimmte von ihnen durchgeführte Geschäfte durch Abgabe von Erklärungen an

sie gemeldet werden, und dass ein Teil dieser Informationen als Grundlage für die jährliche Offenlegung gegenüber der Steuerbehörde in Luxemburg dient.

Ebenso müssen Aktionäre die Gesellschaft innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt dieser Erklärungen über etwaige nicht zutreffende personenbezogene Daten in Kenntnis setzen. Die Aktionäre verpflichten sich ferner, die Gesellschaft unverzüglich über jegliche Änderungen dieser Informationen zu benachrichtigen und der Gesellschaft alle entsprechenden Nachweise vorzulegen.

Aktionäre, welche die von der Gesellschaft geforderten Informationen oder Nachweise nicht vorlegen, können für die gegen die Gesellschaft verhängten Geldstrafen haftbar gemacht werden, die auf das Versäumnis des betreffenden Aktionärs, die Informationen bereitzustellen, zurückzuführen sind.

DAC 6

Die EU-Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden (2011/16/EU) wurde kürzlich abgeändert, um vorzusehen, dass Steuerpflichtige und Intermediäre gemäß der neuen Regelung zur obligatorischen Offenlegung (Mandatory Disclosure Regime, DAC 6) Einzelheiten zu „meldepflichtigen grenzüberschreitenden Vereinbarungen“ an ihre Heimatsteuerbehörde melden müssen. Diese Informationen werden automatisch zwischen den Steuerbehörden der EU-Mitgliedstaaten ausgetauscht. Die Regeln sind bis Ende 2019 in allen EU-Mitgliedstaaten in inländisches Recht umzusetzen und ab 1. Juli 2020 anzuwenden (die erste Meldung kann sich jedoch aufgrund der COVID-19-Pandemie in Luxemburg und in den anderen Mitgliedstaaten verzögern). Die Regeln verlangen (nach ihrer Einführung) jedoch, dass Steuerzahler und/oder Intermediäre die Einzelheiten aller relevanten Vereinbarungen melden, die nach 25. Juni 2018 abgeschlossen wurden. Dementsprechend können diese Regeln für die Gesellschaft und ihre Anlagen relevant sein. Im März 2020 hat Luxemburg die Regeln des DAC 6 in luxemburgisches Recht umgesetzt. Das neu umgesetzte Gesetz sieht im Einklang mit der zugrunde liegenden EU-Richtlinie verpflichtende Offenlegungspflichten für bestimmte grenzüberschreitende Vereinbarungen vor, die die in der EU-Richtlinie festgelegten „Kennzeichen“ erfüllen, und in bestimmten Fällen, in denen der wesentliche oder erwartete Vorteil der Vereinbarung eine Steuervergünstigung ist. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte Klausel 23 „Bestimmte Vorschriften in Bezug auf Regulierung und Steuern“.

Deutsches Investmentsteuergesetz

Seit dem 1. Januar 2018 sind gemäss den Bestimmungen der so genannten Teilfreistellung:

- 30% des Einkommens eines in Deutschland steueransässigen Privatanlegers (d. h. steuerliches Privatvermögen), welches aus einer Anlage in einen als Aktienfonds geltenden Fonds gemäss der Definition in § 2 Abs. 6 des deutschen Investmentsteuergesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2018 bzw. in der jeweils gültigen Fassung („**deutsches Investmentsteuergesetz**“) stammt, von der Einkommensteuer (sowie vom Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls der Kirchensteuer) befreit; und
- 15% des Einkommens eines in Deutschland steueransässigen Privatanlegers, welches aus einer Anlage in einen als Mischfonds geltenden Fonds gemäss der Definition in § 2 Abs. 7 des deutschen Investmentsteuergesetzes stammt, von der Einkommensteuer (sowie vom Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls der Kirchensteuer) befreit.

Es wird für jedes Kalenderjahr geprüft, ob diese Regelungen Anwendung finden.

Ein Fonds gilt als Aktienfonds (oder Mischfonds), wenn

- in dessen Anlagerichtlinien festgelegt ist, dass er durchgehend mehr als 50% (oder mindestens 25%) seines Gesamtvermögens in bestimmte, gemäss der Definition in § 2 Abs. 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes zulässige Eigenkapitalinstrumente anlegt oder ein Anleger gegenüber der zuständigen Steuerbehörde individuell nachweist, dass die betreffende Beschränkung über das fragliche Kalenderjahr hinweg, für welches die Teilfreistellung angestrebt wird, eingehalten wurde; und
- diese Anforderungen für das betreffende Kalenderjahr durchgehend erfüllt sind.

Ähnliche Regelungen (mit anderen Prozentsätzen) gelten, mit bestimmten Ausnahmen und abgesehen von einem entsprechenden Teil der Kosten in Zusammenhang mit Anlagen, der nicht steuerlich absetzbar ist, für von deutschen Einzelanlegern, die eine Beteiligung am Fonds als Geschäftsvermögen zu Steuerzwecken halten (d. h. steuerliches Betriebsvermögen), und von in Deutschland steueransässigen Gesellschaften durch Anlagen in einen Aktienfonds oder Mischfonds erzieltetes Einkommen.

Wie in der jeweiligen Anlagepolitik aufgeführt, strebt der betreffende Subfonds an, kontinuierlich mehr als 50% bzw. mindestens 25% seines Gesamtvermögens in zulässige Eigenkapitalinstrumente anzulegen.

Allerdings hängt es von mehreren Faktoren (von denen sich manche der Kontrolle des Fondsmanagers entziehen) ab, ob dieser Mindestprozentsatz in jedem Kalenderjahr durchgehend eingehalten werden kann oder nicht, und daher auch, ob die Bestimmungen zur Teilfreistellung für in Deutschland steueransässige Anleger anwendbar sind oder nicht. Insbesondere hängt dies von der Definition der qualifizierten Beteiligungen und der Interpretation anderer Gesetzesvorschriften durch die deutschen Steuerbehörden und Finanzgerichte sowie davon, wie die Instrumente, in die der betreffende Subfonds anlegt, klassifiziert sind (seitens des jeweiligen Emittenten und/oder Datenanbieters), und vom Vermögenswert (Marktpreis) der vom Subfonds gehaltenen Instrumente ab.

Deshalb kann nicht garantiert werden, dass die Bestimmungen zur Teilfreistellung Anwendung finden. Demnach müssen in Deutschland steueransässige Anleger damit rechnen, dass gegebenenfalls 100% ihres Einkommens aus den Anlagen in den betreffenden Subfonds versteuert werden müssen.

Sanktionen

Bestimmte Länder oder benannte Personen oder Einheiten können von Zeit zu Zeit Sanktionen oder anderen beschränkenden Massnahmen (nachstehend gemeinsam als „Sanktionen“ bezeichnet) unterliegen, die von Staaten oder supranationalen Behörden (z. B. unter anderem der Europäischen Union oder den Vereinten Nationen) oder deren Einrichtungen verhängt werden.

Sanktionen können unter anderem gegen ausländische Regierungen, Staatsunternehmen, Staatsfonds, bestimmte Gesellschaften oder Wirtschaftszweige sowie nicht staatliche Akteure oder bestimmte mit den Vorgenannten in Verbindung stehende Personen verhängt werden. Sanktionen können in verschiedenen Formen erfolgen, unter anderem als Handelsembargos, zielgerichtete Handels- oder Dienstleistungsverbote oder -beschränkungen für Länder oder Einrichtungen, sowie Beschlagnahmungen, Einfrieren von Vermögenswerten und/oder das Verbot, bestimmten Personen Mittel, Waren oder Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen oder von diesen entgegenzunehmen.

Sanktionen können sich nachteilig auf Unternehmen oder die Wirtschaftszweige, in denen die Gesellschaft oder ihre Subfonds von Zeit zu Zeit anlegen, auswirken. Die Gesellschaft könnte infolge verhängter Sanktionen, die sich gegen Emittenten, den Wirtschaftszweig, in dem die Emittenten tätig sind, andere Gesellschaften oder Einheiten, zu denen die Emittenten Geschäftsbeziehungen unterhalten, oder gegen das Finanzsystem eines bestimmten Landes richten, unter anderem eine Wertminderung der Wertpapiere dieser Emittenten erfahren. Die Gesellschaft könnte aufgrund von Sanktionen außerdem gezwungen sein, bestimmte Wertpapiere zu unattraktiven Preisen, zu einem ungünstigen Zeitpunkt und/oder unter nachteiligen Umständen zu veräußern, was ohne die Sanktionen möglicherweise nicht der Fall gewesen wäre. Obwohl die Gesellschaft unter Berücksichtigung des besten Interesses der Aktionäre angemessene Anstrengungen unternimmt, solche Wertpapiere zu optimalen Bedingungen zu verkaufen, können dem betreffenden Subfonds durch solche erzwungenen Veräußerungen Verluste entstehen. Diese Verluste können je nach Umständen erheblich sein. Auch durch ein Einfrieren von Vermögenswerten oder sonstige restriktive Maßnahmen, die sich gegen andere Unternehmen richten, darunter z. B. Einheiten, die der Gesellschaft oder ihren Subfonds als Gegenpartei bei Derivatgeschäften, als Unterverwahrstelle oder Zahlstelle dienen oder sonstige Dienstleistungen erbringen, können der Gesellschaft Nachteile entstehen. Die Auferlegung von Sanktionen kann dazu führen, dass die Gesellschaft sich gezwungen sieht, Wertpapiere zu veräußern oder laufende Vereinbarungen zu beenden, den Zugang zu bestimmten Märkten oder wichtiger Marktinfrastruktur verliert, dass ein Teil oder alle Vermögenswerte eines Subfonds nicht mehr verfügbar sind, dass Barmittel oder andere Vermögenswerte der Gesellschaft eingefroren werden und/oder die mit einer Anlage oder Transaktion verbundenen Cashflows beeinträchtigt werden. Die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank, der Anlageverwalter und andere Mitglieder des UBS-Konzerns (nachstehend gemeinsam die „Fondsparteien“) müssen alle in den Ländern, in denen die Fondsparteien Geschäfte tätigen, geltenden Sanktionsgesetze und -vorschriften einhalten (unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sich bestimmte Sanktionen auch auf grenzüberschreitende oder Aktivitäten im Ausland auswirken) und werden diesbezüglich entsprechende Richtlinien und Verfahren (nachstehend gemeinsam „Sanktionsrichtlinien“) implementieren. Die Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass diese Sanktionsrichtlinien von den Fondsparteien in eigenem und nach bestem Ermessen entwickelt werden und schützende oder vorbeugende Maßnahmen enthalten können, die über die strengen Anforderungen der geltenden Gesetze und Vorschriften über den Erlass von Sanktionen hinausgehen, was sich ebenfalls negativ auf die Anlagen der Gesellschaft auswirken kann.

Risiko in Verbindung mit dem Sekundärmarkt

Notierung: Es besteht keine Gewissheit, dass eine Notierung an einer Börse, wie von der Gesellschaft beantragt, erreicht und/oder aufrechterhalten wird oder dass sich die Bedingungen für die Notierung nicht ändern. Ferner kann der Handel mit ETF-Aktien an einer maßgeblichen Börse gemäß den Regeln dieser maßgeblichen Börse aufgrund von Marktbedingungen ausgesetzt werden, und Anleger können ihre ETF-Aktien möglicherweise erst dann verkaufen, wenn der Handel wieder aufgenommen wird.

Modell der autorisierten Teilnehmer: Wenn ein Anleger Aktien über einen autorisierten Teilnehmer oder einen anderen Nominee oder Intermediär hält, erscheint dieser Anleger normalerweise nicht im Aktionärsregister der Gesellschaft und ist daher möglicherweise nicht in der Lage, Stimmrechte oder andere Rechte auszuüben, die den im Aktionärsregister eingetragenen Personen zustehen.

Handelsrisiko: Die ETF-Aktien sollen zwar an einer oder mehreren maßgeblichen Börsen notiert werden, es besteht aber keine Sicherheit, dass die ETF-Aktien an einer maßgeblichen Börse liquide sind oder dass der Marktpreis, zu dem die ETF-Aktien möglicherweise an einer maßgeblichen Börse gehandelt werden, dem Nettovermögenswert je ETF-Aktie entspricht oder in etwa entspricht. Da die ETF-Aktien durch Zeichnung und Rücknahme gehandelt werden können, ist der Verwaltungsrat der Ansicht, dass hohe Abschläge oder Aufschläge auf den Nettovermögenswert eines Subfonds nicht nachhaltig sind. Es kann nicht garantiert werden, dass ETF-Aktien, sobald sie an einer maßgeblichen Börse notiert sind, weiterhin notiert bleiben oder dass sich die Bedingungen für die Notierung nicht ändern.

Der Handel mit ETF-Aktien an einer maßgeblichen Börse kann aufgrund von Marktbedingungen oder mit der Begründung, dass nach Ansicht der maßgeblichen Börse der Handel mit ETF-Aktien nicht ratsam ist, oder aus einem anderen Grund gemäß den Regeln der maßgeblichen Börse unterbrochen oder

ausgesetzt werden. Wenn der Handel an einer maßgeblichen Börse unterbrochen wird, können Anleger ihre ETF-Aktien möglicherweise erst wieder verkaufen, wenn der Handel wieder aufgenommen wird. Diese Anleger sollten jedoch bei der Gesellschaft die Rücknahme von ETF-Aktien gemäß den nachstehenden Bestimmungen beantragen können.

Kosten für den Kauf oder Verkauf von Aktien: Anleger, die ETF-Aktien am Sekundärmarkt kaufen oder verkaufen, zahlen Maklerprovisionen oder andere Gebühren, die vom jeweiligen Broker festgelegt und auferlegt werden. Maklerprovisionen sind häufig Festbeträge und können für Anleger, die relativ kleine Mengen an Aktien kaufen oder verkaufen möchten, zu erheblichen anteiligen Kosten führen. Darüber hinaus müssen Anleger des Sekundärmarktes die Kosten für die Differenz zwischen dem Preis, den ein Anleger für die ETF-Aktien zu zahlen bereit ist (dem „Geldkurs“), und dem Preis, zu dem ein Anleger bereit ist, ETF-Aktien zu verkaufen (dem „Briefkurs“), tragen. Dieser Unterschied zwischen Geld- und Briefkursen wird häufig als „Spread“ oder „Geld-Brief-Spanne“ bezeichnet. Die Geld-Brief-Spanne für Aktien variiert im Laufe der Zeit basierend auf dem Handelsvolumen und der Marktliquidität und ist in der Regel niedriger, wenn ETF-Aktien eines Subfonds ein höheres Handelsvolumen und eine höhere Marktliquidität aufweisen, und größer, wenn ETF-Aktien ein geringes Handelsvolumen und eine geringe Marktliquidität aufweisen. Darüber hinaus kann eine erhöhte Marktvolatilität zu erhöhten Geld-Brief-Spannen führen. Aufgrund der Kosten für den Kauf oder Verkauf von ETF-Aktien, einschließlich der Geld-Brief-Spannen, kann ein häufiges Handeln von ETF-Aktien die Anlageergebnisse erheblich beeinträchtigen, und eine Anlage in ETF-Aktien ist für Anleger, die regelmäßig relativ geringen Mengen zu handeln beabsichtigen, möglicherweise nicht ratsam.

9. Nettovermögenswert

Der Nettovermögenswert der Aktien jedes Subfonds wird in der Referenzwährung des betreffenden Subfonds berechnet und vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 25 „Subfonds“ in Luxemburg unter der Verantwortung des Verwaltungsrats der Gesellschaft an jedem Bankgeschäftstag ermittelt, an dem die Banken in Luxemburg ganztags geöffnet sind (jeder dieser Tage wird als ein „Bewertungstag“ bezeichnet). Sofern der Bewertungstag kein ganzer Bankgeschäftstag in Luxemburg ist, wird der Nettovermögenswert dieses Bewertungstags am nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Luxemburg berechnet. Falls ein Bewertungstag gleichzeitig als üblicher Feiertag in Ländern gilt, deren Börsen oder sonstige Märkte für die Bewertung des größten Teils des Nettovermögens eines Subfonds maßgebend sind, kann die Gesellschaft beschließen, dass ausnahmsweise kein Nettovermögenswert der Aktien dieses Subfonds an diesen Bewertungstagen bestimmt wird. Zur Bestimmung des Nettovermögenswertes werden die Aktiva und Passiva der Gesellschaft den Subfonds (und den einzelnen Aktienklassen in jedem Subfonds) zugewiesen, und die Berechnung erfolgt, indem das Gesamtvermögen des Subfonds durch die Gesamtheit der ausstehenden Aktien des jeweiligen Subfonds oder der jeweiligen Aktienklasse geteilt wird. Verfügt der betreffende Subfonds über mehr als eine Aktienklasse, so wird der einer bestimmten Aktienklasse zuzuweisende Teil des Nettovermögenswertes durch die Anzahl der in dieser Klasse ausgegebenen Aktien geteilt.

Die Berechnung des Nettovermögenswertes einer alternativen Währungsklasse erfolgt zuerst in der Referenzwährung des jeweiligen Subfonds. Die Bestimmung des Nettovermögenswertes der alternativen Währungsklasse wird durch Konvertierung zum Mittelkurs zwischen der Referenzwährung und der alternativen Währung der betreffenden Aktienklasse vorgenommen.

Insbesondere werden sich die Kosten und Aufwendungen für den Umtausch von Geldern in Zusammenhang mit der Zeichnung, der Rücknahme und dem Umtausch von Aktien einer alternativen Währungsklasse sowie die Absicherung des Währungsrisikos in Zusammenhang mit der alternativen Währungsklasse in dem Nettovermögenswert dieser alternativen Währungsklasse niederschlagen. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 25 „Subfonds“ werden die Vermögenswerte jedes einzelnen Subfonds wie folgt bewertet:

- Wertpapiere, die an einer Börse notiert sind oder regelmäßig an einer solchen Börse gehandelt werden, sind nach dem letzten verfügbaren Marktkurs zu bewerten.
- Wenn ein Wertpapier an verschiedenen Börsen gehandelt wird, erfolgt die Bewertung in Bezug auf die Börse, die der Primärmarkt für dieses Wertpapier ist.
- Wenn ein Wertpapier an einem Sekundärmarkt mit geregelter Freiverkehr zwischen Anlagehändlern gehandelt wird, der zu einer marktmäßigen Preisbildung führt, kann die Bewertung aufgrund des Sekundärmarktes vorgenommen werden.
- Wertpapiere, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden nach der gleichen Methode bewertet wie diejenigen, die an einer Börse notiert sind.
- Wertpapiere, die nicht an einer Börse notiert sind und nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden zum letzten vorliegenden Marktpreis bewertet. Ist kein Marktpreis verfügbar, erfolgt die Bewertung der Wertpapiere durch die Gesellschaft gemäß anderen, durch den Verwaltungsrat festzulegenden Kriterien und auf der Grundlage des voraussichtlich erzielbaren Verkaufspreises, dessen Wert mit der gebührenden Sorgfalt und nach bestem Wissen veranschlagt wird.
- Derivate werden gemäß dem Vorstehenden behandelt. Außerbörsliche (OTC) Swap-Geschäfte werden konsistent aufgrund der nach Treu und Glauben auf Basis der durch den Verwaltungsrat festgelegten Verfahren zur Ermittlung von Geld-, Brief- oder Mittelkursen bewertet. Falls nach Ansicht des Verwaltungsrats diese Werte nicht dem Marktwert der betreffenden

OTC-Swap-Transaktionen entsprechen, wird deren Wert nach bestem Wissen durch den Verwaltungsrat festgelegt bzw. nach einer anderen Methode, welche der Verwaltungsrat nach eigenem freiem Ermessen für geeignet hält.

- g) Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, werden auf der Grundlage der entsprechenden Kurven bewertet. Kurvenbasierte Bewertungen werden anhand von Zinssätzen und Kreditspreads berechnet. Dabei werden die folgenden Grundsätze angewandt: Der der Restlaufzeit am nächsten liegende Zinssatz wird für jedes Geldmarktinstrument interpoliert. Der so berechnete Zinssatz wird in einen Marktpreis umgewandelt, indem ein Kreditaufschlag hinzugefügt wird, der die Bonität des zugrunde liegenden Kreditnehmers widerspiegelt. Dieser Kreditspread wird angepasst, wenn sich das Kreditrating des Kreditnehmers wesentlich ändert.
- h) Anteile an OGAW oder sonstigen OGA werden grundsätzlich nach ihrem letzten errechneten Nettovermögenswert bewertet, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Rücknahmegebühr. Falls für Anteile oder Aktien an OGAW oder sonstigen OGA kein Nettovermögenswert zur Verfügung steht, sondern lediglich An- und Verkaufspreise, so können die Anteile oder Aktien solcher OGAW oder sonstiger OGA zum Mittelwert zwischen solchen An- und Verkaufspreisen bewertet werden.
- i) Treuhand- und Festgelder werden zum jeweiligen Nennwert zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen bewertet.

Die aus solchen Bewertungen resultierenden Beträge werden in die Referenzwährung jedes Subfonds zum jeweils gültigen Mittelkurs umgerechnet. Bei der Durchführung dieser Umrechnung sind zum Zwecke der Absicherung von Währungsrisiken abgeschlossene Devisentransaktionen zu berücksichtigen.

Wird aufgrund besonderer oder veränderter Umstände eine Bewertung unter Beachtung der vorstehenden Regeln undurchführbar oder unrichtig, dann ist der Verwaltungsrat der Gesellschaft berechtigt, andere allgemein anerkannte und von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar bewertungsregeln zu befolgen, um eine sachgerechte Bewertung des Vermögens des Subfonds zu erreichen und Praktiken in Bezug auf Market Timing zu verhindern.

Die Bewertung von schwer bewertbaren Anlagen (hierzu zählen insbesondere solche Beteiligungen, die nicht an einem Sekundärmarkt handelbar und regulierten Mechanismen zur Preisfestsetzung notieren) erfolgt nach nachvollziehbaren und transparenten Kriterien auf regelmäßiger Basis. Der Verwaltungsrat kann sich bei der Bewertung von Private Equity ebenfalls auf Dritte berufen, die in diesem Bereich über angemessene Erfahrung und Systeme verfügen. Der Verwaltungsrat und der Wirtschaftsprüfer werden die Nachvollziehbarkeit und die Transparenz der Bewertungsmethoden und ihre Anwendung überwachen.

Der Nettovermögenswert einer Aktie wird auf die nächste kleinste gängige Währungseinheit der zu dem Zeitpunkt verwendeten Referenzwährung auf- oder gegebenenfalls abgerundet, wenn nichts Gegenteiliges in Kapitel 25 „Teilfonds“ bestimmt ist.

Bei ETF-Aktienklassen wird der Nettovermögenswert auf die nächsten vier (4) Stellen der aktuell verwendeten Referenzwährung auf- bzw. abgerundet.

Der Nettovermögenswert eines oder mehrerer Aktienklassen kann ebenfalls zum Mittelkurs in andere Währungen umgerechnet werden, falls der Verwaltungsrat der Gesellschaft beschließt, Ausgaben und eventuell Rücknahmen in einer oder mehreren anderen Währungen durchzuführen. Falls der Verwaltungsrat solche Währungen bestimmt, wird der Nettovermögenswert der jeweiligen Aktien in diesen Währungen auf die jeweils nächste kleinste gängige Währungseinheit auf- oder abgerundet.

Unter außergewöhnlichen Umständen können innerhalb ein- und desselben Tages weitere Bewertungen vorgenommen werden, die für die danach eingehenden Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge maßgebend sind.

Der Gesamtnettovermögenswert der Gesellschaft wird in Euro berechnet.

Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)

Zum Schutz der bestehenden Aktionäre und vorbehaltlich der in Kapitel 25 „Subfonds“ festgelegten Bedingungen kann der Nettovermögenswert der Aktien in den Klassen „Index Fund I-A-SSP“, „Index Fund I-W-SSP“, und „Index Fund WX“ eines Subfonds bei Nettozeichnungsanträgen bzw. Nettorücknahmeanträgen in Bezug auf alle maßgeblichen Swing-Aktienklassen zusammen an einem bestimmten Bewertungstag um einen in Kapitel 25 „Subfonds“ genannten maximalen Prozentsatz („Swing-Faktor“) erhöht bzw. reduziert werden. In diesem Fall gilt für alle ein- und aussteigenden Anleger der betreffenden Aktienklasse an diesem Bewertungstag derselbe Nettovermögenswert.

Ziel einer Anpassung des Nettovermögenswerts ist es, insbesondere, aber nicht ausschließlich die dem jeweiligen Subfonds entstandenen Transaktionskosten, Steuerlasten oder Geld/Briefspalten („Spreads“) aufgrund von Zeichnungen, Rücknahmen und/oder Umtauschvorgängen in und aus dem Subfonds abzudecken. Bestehende Aktionäre müssen diese Kosten nicht mehr tragen, da sie direkt in die Berechnung des Nettovermögenswerts integriert und somit von ein- und aussteigenden Anlegern getragen werden.

Der Nettovermögenswert kann an jedem Bewertungstag auf Grundlage des Nettohandels angepasst werden. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann einen Schwellenwert (Überschreiten eines bestimmten Nettokapitalflusses) für die Anpassung des Nettovermögenswerts festlegen. Die Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass die auf Grundlage des angepassten Nettovermögenswerts berechnete Performance aufgrund der Anpassung des Nettovermögenswerts möglicherweise nicht der tatsächlichen Performance des Portfolios entspricht.

In Ausnahmefällen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschließen, den im Kapitel 25 „Subfonds“ angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen.

In diesem Fall informiert die Gesellschaft die Anleger gemäß Kapitel 15 „Informationen an die Aktionäre“.

10. Aufwendungen und Steuern

i. Steuern

Die nachstehende Zusammenfassung entspricht den gegenwärtig geltenden Gesetzen und Praktiken des Großherzogtums Luxemburg in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Die Gesellschaft wird, vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 25 „Die Subfonds“, im Großherzogtum Luxemburg mit einer vierteljährlich zahlbaren Abonnementsteuer in Höhe von 0,05% p. a. belegt („taxe d'abonnement“), die vierteljährlich in Bezug auf ihr Gesamtnettovermögen berechnet und zahlbar wird. Die Gesellschaft muss die vierteljährlichen Berichtspflichten in Bezug auf die Zeichnungssteuer einhalten. Neben anderen Optionen gilt beispielsweise für Aktienklassen des jeweiligen Subfonds, die einem oder mehreren institutionellen Investoren gemäß Artikel 174 (2) (c) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 vorbehalten sind, ein ermäßigter Zeichnungssteuersatz in Höhe von 0,01% p. a. des Nettovermögens.

Ferner gilt eine Befreiung von der taxe d'abonnement beispielsweise für Aktienklassen des jeweiligen Subfonds, wenn (i) Wertpapiere an mindestens einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt, der regelmäßig geöffnet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, notiert sind oder gehandelt werden; und (ii) sein ausschließliches Ziel darin besteht, die Performance eines oder mehrerer Indizes gemäß Artikel 175 e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 nachzubilden. Falls innerhalb der Gesellschaft oder des jeweiligen Subfonds mehrere Wertpapierklassen bestehen, gilt die Ausnahme nur, wenn die Aktienklassen des jeweiligen Subfonds die Bedingungen unter (i) erfüllen.

Die Erträge der Gesellschaft sind in Luxemburg nicht steuerpflichtig.

Die aus den Anlagen der Gesellschaft erzielten und von ihr vereinnahmten Dividenden, Zinsen, Erträge und Gewinne können möglicherweise in den Ursprungsländern einer nicht erstattungsfähigen Quellensteuer oder anderen Steuer unterliegen.

Nach der zurzeit gültigen gesetzlichen Regelung in Luxemburg müssen die Aktionäre weder Einkommens-, Schenkungs-, Erbschafts- oder andere Steuern in Luxemburg entrichten, sofern sie nicht in Luxemburg wohnhaft oder ansässig sind oder dort eine Betriebsstätte unterhalten.

Die steuerlichen Konsequenzen für jeden Aktionär richten sich nach den Gesetzen und Praktiken, die im Land der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des zeitweiligen Aufenthaltes des Aktionärs gelten, sowie nach seinen persönlichen Verhältnissen. Anleger sollten sich deshalb diesbezüglich selbst informieren und im Bedarfsfall ihre eigenen Anlageberater hinzuziehen.

ii. Steuerinformationen und Steuerverbindlichkeit

Jeder Anleger muss unverzüglich alle Informationen, Formulare, Offenlegungen, Bescheinigungen oder Unterlagen („**Steuerinformationen**“) bereitstellen, die die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft begründet und in schriftlicher Form verlangen können, um angemessene Aufzeichnungen zu führen, Informationen zu melden, die gegebenenfalls an die Luxemburger Steuerbehörden oder eine andere Steuerbehörde oder zuständige Stelle (die „**Steuermeldesysteme**“) gemeldet werden müssen, und gegebenenfalls Quellensteuerbeträge abzugrenzen, in jedem Fall in Bezug auf die Beteiligung des jeweiligen Anlegers an der Gesellschaft oder Zahlungen von der Gesellschaft, einschließlich, aber nicht beschränkt auf alle Informationen, die zur Einhaltung folgender Bestimmungen angefordert wurden:

- (i) die FATCA-Bestimmungen, zur Klarstellung einschließlich der zwischen der Regierung des Großherzogtums Luxemburg und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika getroffenen Vereinbarung zur Verbesserung der internationalen Steuerkonformität und zur Umsetzung der Foreign Account Tax Compliance Provisions, die am 28. März 2014 unterzeichnet und im Gesetz vom 24. Juli 2015 genehmigt wurden, oder einer anderen Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und anderen Ländern, die die Foreign Account Tax Compliance Provisions umsetzen; oder
- (ii) die Richtlinie 2014/107/EU des Rates der Europäischen Union zur Verpflichtung zum automatischen Informationsaustausch zwischen Steuerverwaltungen (die „**Richtlinie über den Informationsaustausch**“); oder
- (iii) die Richtlinie 2011/16/EU des Rates der Europäischen Union (die „**DAC**“) in der jeweils gültigen Fassung; oder
- (iv) die multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Finanzkontoinformationen, die von der Regierung des Großherzogtums Luxemburg am 29. Oktober 2014 in Bezug auf Vereinbarungen mit den teilnehmenden Ländern unterzeichnet wurde, die in der Tabelle in Anhang A zu dieser Vereinbarung aufgeführt sind, um die internationale Steuerkonformität auf der Grundlage des von der OECD entwickelten Standards für den automatischen Austausch von Finanzkontoinformationen zu verbessern; oder
- (v) die Richtlinie (EU) 2017/952 vom 29. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/1164 in Bezug auf hybride Gestaltungen mit Drittländern, gemäß der jeder Anleger bestätigen können muss, dass seine Anlage nicht zu einer hybriden Gestaltung führt;
- (vi) jedes Gesetz, jede Regel oder Verordnung gemäß FATCA, der Richtlinie über den Informationsaustausch, der DAC, des CRS oder einer anderen Regelung, die den Austausch von Steuerinformationen erfordert, oder zu deren Umsetzung;
- (vii) allgemeine Steuervorschriften, nach denen die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft Informationen über den Anleger benötigt, um die

Geschäfte der Gesellschaft zu führen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Gewährleistung der steuerlichen Anrechenbarkeit von Zahlungen durch die Gesellschaft und ihre verbundenen Unternehmen).

Der Anleger hat alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft unverzüglich die Informationen, Erklärungen, Zertifikate, Zusicherungen und Formulare zur Verfügung zu stellen, die von der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft begründet verlangt werden können, damit die Gesellschaft alle anwendbaren oder zukünftigen rechtlichen oder aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Anforderungen gemäß diesem Abschnitt erfüllen kann.

Jeder Anleger erklärt sich ferner bereit, diese Steuerinformationen umgehend zu aktualisieren oder zu ersetzen, soweit ihm Änderungen an den von ihm bereitgestellten Steuerinformationen bekannt sind oder diese Steuerinformationen veraltet sind. Darüber hinaus hat jeder Anleger Maßnahmen zu ergreifen, die die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft von ihm verlangen, um es einem relevanten Rechtsträger zu ermöglichen, die Anforderungen in Bezug auf Steuerinformationen zu erfüllen oder eine Besteuerung zu mindern, und bevollmächtigt hiermit jeden relevanten Rechtsträger, die Maßnahmen zu ergreifen, die er für erforderlich hält, um ihm die Einhaltung der Anforderungen in Bezug auf Steuerinformationen oder Minderung von Steuern zu ermöglichen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Offenlegung personenbezogener Daten).

Ein Anleger hat die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft und die anderen Anleger für alle Verluste, Kosten, Aufwendungen, Schäden, Ansprüche und/oder Anträge (einschließlich unter anderem Quellensteuern, Strafzahlungen oder Zinsen, die von der Gesellschaft und/oder den Anlegern zu tragen sind, oder jeder Verlust der steuerlichen Anrechenbarkeit von Zahlungen der Gesellschaft oder ihrer verbundenen Unternehmen), die sich aus der Nichteinhaltung der in diesem Abschnitt dargelegten Anforderungen oder der Aufforderungen der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft gemäß diesem Abschnitt durch den Anleger ergeben.

Auf Anforderung durch die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft müssen die Anleger unverzüglich alle Dokumente ausfertigen oder sonstige Maßnahmen ergreifen, die die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft gemäß diesem Abschnitt verlangen können. Die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft kann die ihnen gemäß dem letzten Absatz dieses Abschnitts erteilte Vollmacht zur Ausfertigung solcher Dokumente oder zur Ergreifen solcher Handlungen im Namen eines Anlegers in Verbindung mit dem Vorstehenden ausüben, wenn der Anleger dies unterlässt. Falls ein Anleger nicht nachweist, dass Zahlungen und Zuteilungen an ihn von der Quellensteuer befreit sind, oder eine der Anforderungen nicht erfüllt und einen solchen Verstoß nicht behebt, in jedem Fall ohne unnötige Verzögerung (ohne Berücksichtigung, ob diese Informationen nicht bereitgestellt wurden, weil es für den Anleger nicht mit zumutbarem Aufwand möglich war, diese Informationen einzuholen), und die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft vernünftigerweise zu dem Schluss kommen, dass eine der folgenden Maßnahmen im Hinblick auf die Einhaltung der Steuermeldevorschriften unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft und der Anleger im Allgemeinen erforderlich oder ratsam ist, sind die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft uneingeschränkt befugt (jedoch nicht verpflichtet), sämtliche der folgenden Maßnahmen zu ergreifen:

- (i) eine Quellensteuer einzubehalten, die gemäß geltenden Gesetzen, Verordnungen, Regeln oder Vereinbarungen einbehalten werden muss;
- (ii) einem Anleger alle Steuern und/oder sonstigen Kosten zuzuteilen, die diesem Anleger zuzurechnen sind, einschließlich aller zusätzlichen Steuern, die sich aus der fehlenden Anrechnung einer anderweitig steuerlich abzugsfähigen Zahlung ergeben (einschließlich, aber nicht beschränkt auf, infolge einer hybriden Gestaltung im Sinne der Richtlinie (EU) 2017/952 vom 29. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/1164 in Bezug auf hybride Gestaltungen mit Drittländern);
- (iii) einen solchen Anleger aufzufordern, sich aus der Gesellschaft zurückzuziehen;
- (iv) die Beteiligungen eines solchen Anlegers an einen Dritten (einschließlich, aber nicht beschränkt auf bestehende Anleger) gegen eine Gegenleistung zu übertragen, die von der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft in gutem Glauben für diese Beteiligungen ausgehandelt wurde; und/oder
- (v) alle anderen Maßnahmen zu ergreifen, die die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben für angemessen halten, um die nachteiligen Auswirkungen einer solchen Unterlassung auf die Gesellschaft oder andere Anleger zu mindern.

Jeder Anleger erkennt hiermit unwiderruflich die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft (und ihren ordnungsgemäß bestellten Bevollmächtigten) zu seinem rechtmäßig bestellten Bevollmächtigten, um alle in Verbindung mit diesem Abschnitt erforderlichen Handlungen vorzunehmen und Dokumente auszufertigen, und jeder dieser Anleger verpflichtet sich, alle von der Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft (und/oder ihrer ordnungsgemäß bestellten Bevollmächtigten) rechtmäßig gemäß dieser Vollmacht vollzogenen Handlungen zu ratifizieren und zu bestätigen.

Unabhängig von der Anwendung des vorstehenden Abschnitts „Steuerinformationen“ können die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft oder ihre verbundenen Unternehmen, wenn ihnen direkt oder indirekt aufgrund der Beteiligung eines bestimmten Anlegers (oder bestimmter Anleger) an der Gesellschaft eine Steuerverbindlichkeit (z. B. im Falle der Verweigerung der steuerlichen Anrechenbarkeit) entsteht, nach eigenem Ermessen bestimmen, dass ein dieser Steuerverbindlichkeit entsprechender

Betrag als ein Betrag behandelt wird, der diesem Anleger zugeteilt und an ihn ausgeschüttet wurde (wobei die fiktive Zuteilung und Ausschüttung auf einer angemessenen anteiligen Basis, die die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft in ihrem freien Ermessen festlegen können, auf die betreffenden Anleger aufgeteilt wird), oder eine Entschädigung durch diesen Anleger veranlassen. Die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft informieren den jeweiligen Anleger (oder bestimmte Anleger) über diese fiktive Zuteilung und Ausschüttung.

Stempelsteuer in der VRC

Der Verkäufer hat mit Wirkung von 28. August 2023 für den Verkauf von in der VRC notierten Aktien eine Stempelsteuer in Höhe von 0,05% der erzielten Erlöse zu entrichten. Es wird nicht erwartet, dass eine Stempelsteuer von Inhabern von Staats- und Unternehmensanleihen, die nicht in der VRC ansässig sind, erhoben wird, sei es bei Ausgabe oder bei einer späteren Übertragung dieser Anleihen.

Anlagen in chinesischen A-Aktien über Stock Connect

Am 14. November 2014 und 2. Dezember 2016 gaben das MOF, STA und die CSRC das Rundschreiben Caishui [2014] Nr. 81 („Rundschreiben 81“) und das Rundschreiben Caishui [2016] Nr. 127 („Rundschreiben 127“) heraus, um Aspekte der Besteuerung in der VRC in Bezug auf Shanghai-Hongkong Stock Connect und Shenzhen-Hongkong Stock Connect („Stock Connect“) klarzustellen. Gemäß Rundschreiben 81 bzw. Rundschreiben 127, die am 17. November 2014 und 5. Dezember 2016 in Kraft traten, sind von Anlegern am Markt in Hongkong realisierte Kapitalgewinne aus dem Handel mit A-Aktien über Stock Connect vorübergehend von der chinesischen Körperschaftsteuer befreit. Darüber hinaus sind gemäß Rundschreiben 36 und 127 Kapitalerträge, die von Anlegern am Markt in Hongkong aus dem Handel mit A-Aktien über Stock Connect erzielt werden, von der Mehrwertsteuer befreit. Ausländische Anleger müssen in der VRC auf Dividenden eine VRC-Quellensteuer in Höhe von 10% zahlen, die von den in der VRC notierten Unternehmen einbehalten und an die zuständigen Steuerbehörden der VRC gezahlt wird. Für Anleger, die ihren Steuersitz in einem Land haben, das ein Steuerabkommen mit der VRC geschlossen hat, können diese Anleger eine Erstattung der zu viel gezahlten VRC-Quellensteuer beantragen, wenn das entsprechende Steuerabkommen eine niedrigere VRC-Quellensteuer auf Dividenden vorsieht. Der Subfonds unterliegt in Bezug auf die Veräußerung von A-Aktien über Stock Connect der Stempelsteuer in der VRC zu einem Satz von 0,05% des Verkaufserlöses, die am 28. August 2023 in Kraft trat.

iii. Aufwendungen

Die Verwaltungsgesellschaft zahlt eine monatliche Verwaltungsgebühr oder monatliche Verwaltungsdienstleistungsgebühr, zahlbar am Ende jedes Monats auf der Grundlage der durchschnittlichen täglichen Nettovermögenswerte der betreffenden Aktienklassen während dieses Monats.

Die Verwaltungsgebühr und Verwaltungsdienstleistungsgebühr kann bei einzelnen Subfonds und Aktienklassen innerhalb eines Subfonds zu unterschiedlichen Sätzen erhoben werden oder ganz entfallen.

Weitere Einzelheiten zu den Verwaltungsgebühren und zur Verwaltungsdienstleistungsgebühr finden sich in Kapitel 25 „Subfonds“.

Die für die Aktien der Klassen „Index Fund A“, „UCITS ETF“, „Index Fund I-A“, „Index Fund I-A-SSP“, „Index Fund I-W-SSP“, „Index Fund QX“ und „Index Fund WX“ an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende Verwaltungsgebühr umfasst die Gebühren in Bezug auf die Erbringung von Anlageverwaltungsdienstleistungen und Verwaltungsdienstleistungen.

Die Verwaltungsdienstleistungsgebühr für die Klasse „Index Fund I-B“, die an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen ist, umfasst alle Gebühren und Aufwendungen, die nicht von der Verwaltungsgebühr abgedeckt sind.

Für Aktien der Klasse „Index Fund I-B“ wird nur eine Verwaltungsdienstleistungsgebühr erhoben, die von der Gesellschaft an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen ist und alle Gebühren und Aufwendungen abdeckt. Zusätzliche Gebühren werden dem Anleger gemäß den Bedingungen des von dem Anleger mit einer betreffenden Einheit des UBS-Konzerns geschlossenen separaten Vertrags in Rechnung gestellt.

Die vorgenannten Verwaltungsdienstleistungen decken die nachstehend aufgeführten Kosten ab:

- a) Gebühren an die Depotbank, welche zu Sätzen erhoben werden, die mit der Gesellschaft von Zeit zu Zeit aufgrund der in Luxemburg gängigen Marktsätze vereinbart werden, und die sich auf das Nettovermögen des jeweiligen Subfonds und/oder den Wert der deponierten Wertpapiere beziehen oder als Festbetrag bestimmt werden; in bestimmten Fällen können die Transaktionsgebühren und die Gebühren der Korrespondenzstellen der Depotbank zusätzlich in Rechnung gestellt werden;
- b) an die zentrale Verwaltungsstelle zu zahlende Gebühren, die zu den gelegentlich mit der Gesellschaft vereinbarten Sätzen auf der Grundlage der üblichen Marktsätze in Luxemburg berechnet werden und auf dem Nettovermögen des jeweiligen Subfonds basieren oder als Fixsumme festgelegt werden;
- c) Gebühren an die Zahlstellen (insbesondere auch eine Couponzahlungskommission) an die Transferstellen und an die Bevollmächtigten an den Eintragungsorten;
- d) alle anderen anfallenden Gebühren, die für Verkaufstätigkeiten und andere in diesem Abschnitt nicht genannte, für die Gesellschaft geleistete Dienstleistungen anfallen, wobei für verschiedene Aktienklassen diese Gebühren ganz oder teilweise durch die Verwaltungsgesellschaft getragen werden können;

e) Gebühren, die für die Verwaltung von Sicherheiten in Verbindung mit Geschäften mit Derivaten entstehen;

▪ Aufwendungen, einschließlich derjenigen für Rechts- und Steuerberatung, die der Gesellschaft, dem Anlageverwalter oder der Depotbank möglicherweise aufgrund von Maßnahmen im Interesse der Aktionäre entstehen (wie Rechtskosten und andere Gebühren im Zusammenhang mit Transaktionen im Namen der Gesellschaft);

f) die Kosten für die Vorbereitung sowie Hinterlegung und Veröffentlichung der Satzung sowie anderer die Gesellschaft betreffender Dokumente, einschließlich der Anmeldungen zur Registrierung, des PRIIPs KID, Prospekte oder Erläuterungen bei sämtlichen Regierungsbehörden und Börsen (einschließlich der örtlichen Wertpapierhändlervereinigungen), die in Zusammenhang mit der Gesellschaft oder dem Anbieten der Aktien vorgenommen werden müssen, die Kosten für den Druck und die Verbreitung der Jahres- und Halbjahresberichte für die Aktionäre in allen erforderlichen Sprachen (zur Klarstellung einschließlich jeder aufsichtsrechtlichen Meldepflicht an die CSSF) zusammen mit den Kosten des Drucks und der Verteilung von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, die gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften der vorher genannten Behörden und Institutionen erforderlich sind, die Vergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre angemessenen und dokumentierten Reisekosten und sonstigen Auslagen, Versicherungen (einschließlich Versicherungen für Verwaltungsräte/Geschäftsführer), alle an die Lizenzgeber bestimmter Handelsmarken, Dienstleistungsmarken oder Indizes zu zahlenden Lizenzgebühren, die Kosten der Buchhaltung und Berechnung des täglichen Nettovermögenswerts, die Kosten von Veröffentlichungen an die Aktionäre, einschließlich der Kurspublikationen, der Honorare und Gebühren von Wirtschaftsprüfern und Rechtsberatern der Gesellschaft und aller ähnlichen Verwaltungsgebühren und anderer Kosten, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Aktien der Gesellschaft anfallen, einschließlich Druckkosten für Ausfertigungen der oben genannten Dokumente oder Berichte, die von denen, die in Zusammenhang mit dem Vertrieb der Aktien der Gesellschaft genutzt werden. Die Werbekosten können ebenfalls in Rechnung gestellt werden.

g) an Anbieter von Risikomanagementsystemen oder von Daten für die Risikomanagementsysteme, welche von der Verwaltungsgesellschaft zum Zweck der Erfüllung aufsichtsrechtlicher Anforderungen eingesetzt werden, zu zahlende Gebühren;

h) sämtliche zu zahlenden Gebühren an Agenturen, Firmen oder andere Institutionen (einschließlich für Bevollmächtigte im Sinne des Vollmachtsstimmrechts), die von der Verwaltungsgesellschaft ausschließlich zur Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen eingesetzt werden;

i) sämtliche Gebühren, die an Anbieter von Domizilleistungen zu entrichten sind;

j) die gegebenenfalls fällige „taxe d'abonnement“ ebenfalls Bestandteil der Verwaltungsdienstleistungvergütung.

k) die Verwaltungsdienstleistungen gelten auch für ETF-Aktien und sind an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen, um (ohne Einschränkung) die Gebühren und Aufwendungen, die für die Notierung und Aufrechterhaltung der Notierung oder Erfüllung der Anforderungen für die Notierung der Aktien an den maßgeblichen Börsen anfallen, oder die mit dem Market Maker verbundenen Gebühren zu decken.

Die Gesellschaft trägt alle Steuern, die auf die Vermögenswerte, Erträge und Aufwendungen zu zahlen und der Gesellschaft in Rechnung zu stellen sind, sowie die standardmäßigen Brokergebühren, Gebühren für die Clearingkontoführung, von Clearing-Plattformen erhobene Gebühren, Bankgebühren und Kosten im Zusammenhang mit Continuous Linked Settlements (CLS), die der Gesellschaft durch Wertpapiertransaktionen in Bezug auf das Portfolio entstehen (diese Gebühren sind in den Anschaffungskosten dieser Wertpapiere enthalten und werden von den Verkaufserlösen abgezogen).

Alle wiederkehrenden Gebühren werden zuerst von den Anlageerträgen, dann von den Gewinnen aus Wertpapiertransaktionen und dann vom Anlagevermögen abgezogen. Weitere einmalige Gebühren, wie die Kosten für die Gründung der Gesellschaft und (neuer) Subfonds oder Aktienklassen, können über einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren abgeschrieben werden.

Die Kosten, die die einzelnen Teilfonds gesondert betreffen, werden diesen direkt angerechnet; ansonsten werden die Kosten den einzelnen Teilfonds gemäß ihrem jeweiligen Nettovermögenswert anteilmäßig belastet.

Unbeschadet der oben genannten Bestimmungen sind sämtliche Kosten und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Verwertung von Vermögenswerten oder anderweitig im Zusammenhang mit der Liquidation eines Subfonds entstehen, wie Rechts- und Beratungskosten, Aufwendungen für die Wiedereinbringung von Vermögenswerten und Verwaltungskosten im Rahmen der Liquidation, durch den in Liquidation befindlichen Subfonds zu tragen, sofern sie nicht durch die Verwaltungsgesellschaft und/oder den Anlageverwalter getragen werden. Alle derartigen Kosten im Zusammenhang mit der Liquidation eines Subfonds werden von allen Anlegern getragen, die zum Zeitpunkt der Entscheidung der Gesellschaft über die Liquidation des Subfonds Aktien des Subfonds halten.

11. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

12. Verwendung der Nettoerträge und der Kapitalgewinne Thesaurierende Aktien

Für Aktienklassen mit thesaurierenden Aktien der Subfonds (siehe Kapitel 5 „Anlagen in den UBS (Lux) Fund Solutions II“) sind derzeit keine Ausschüttungen

beabsichtigt, und die erwirtschafteten Erträge erhöhen, nach Abzug der allgemeinen Kosten, den Nettovermögenswert der Aktien. Die Gesellschaft kann jedoch von Zeit zu Zeit, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, die ordentlichen Nettoerträge bzw. realisierten Kapitalgewinne sowie alle Einkünfte nicht wiederkehrender Art, abzüglich der realisierten Kapitalverluste, ganz oder teilweise ausschütten.

Aktien mit Ertragsausschüttung

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Ausschüttung von Dividenden zu bestimmen, und entscheidet, inwieweit Ausschüttungen aus den Nettoanlageerträgen jeder Aktienklasse mit Ertragsausschüttung des betreffenden Subfonds vorgenommen werden (siehe Kapitel 5 „Anlagen in den UBS (Lux) Fund Solutions II“). Zudem können Gewinne aus der Veräußerung von zum Subfonds gehörigen Vermögenswerten an die Anleger ausgeschüttet werden. Es können weitere Ausschüttungen aus dem Vermögen der Subfonds vorgenommen werden, damit eine angemessene Ausschüttungsquote erzielt wird.

Ausschüttungen erfolgen auf jährlicher Basis oder in beliebigen Abständen, die vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 25 „Subfonds“ durch den Verwaltungsrat festgelegt werden.

Die Zuweisung des Jahresergebnisses sowie sonstige Ausschüttungen werden durch den Verwaltungsrat der jährlichen Hauptversammlung vorgeschlagen und von letzterer festgelegt.

Ausschüttungen dürfen keinesfalls dazu führen, dass das Gesellschaftskapital unter den gesetzlich vorgeschriebenen Betrag fällt.

Allgemeine Informationen

Die Zahlung von Ertragsausschüttungen erfolgt auf die unter Kapitel 5, Ziffer iii „Rücknahme von Aktien“ beschriebene Weise.

Ansprüche auf Ausschüttungen, die nicht binnen fünf Jahren geltend gemacht werden, verjähren und die betreffenden Vermögenswerte fallen an die jeweiligen Subfonds zurück.

13. Laufzeit, Liquidation und Zusammenlegung

Die Gesellschaft und die Subfonds sind, wenn in Kapitel 25 „Subfonds“ nichts Gegenteiliges enthalten ist, für unbegrenzte Zeit gegründet. Allerdings kann die Gesellschaft durch eine außerordentliche Hauptversammlung der Aktionäre aufgelöst werden. Damit dieser Beschluss rechtskräftig wird, ist das gesetzliche Quorum zu erfüllen. Falls das Gesellschaftskapital unter zwei Drittel des Mindestbetrags fällt, hat der Verwaltungsrat der Hauptversammlung der Aktionäre die Frage nach der Auflösung der Gesellschaft zu unterbreiten. In diesem Falle ist kein Quorum notwendig, sondern die Entscheidung kann durch einfache Mehrheit der an dieser Hauptversammlung vertretenen Aktien erfolgen. Falls das Gesellschaftskapital unter ein Viertel des Mindestbetrags fällt, hat der Verwaltungsrat einer Hauptversammlung der Aktionäre die Frage nach deren Auflösung zu unterbreiten. In diesem Falle ist kein Quorum notwendig; die Auflösung der Gesellschaft kann durch die Aktionäre beschlossen werden, welche ein Viertel der an dieser Hauptversammlung vertretenen Aktien halten. Das gemäß luxemburgischer Gesetzgebung notwendige Mindestkapital beläuft sich derzeit auf EUR 1'250'000. Wird die Gesellschaft liquidiert, erfolgt diese Liquidation in Übereinstimmung mit der luxemburgischen Gesetzgebung. Der/die Liquidator/en werden von der Hauptversammlung ernannt, sie haben das Vermögen der Gesellschaft im besten Interesse der Aktionäre zu verwerten. Der Nettoliquidationserlös der einzelnen Teilfonds wird pro rata an die Aktionäre dieser Teilfonds ausgeschüttet.

Die Liquidation eines Subfonds und die Zwangsrücknahme von Aktien des betroffenen Subfonds können erfolgen

- aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrats der Gesellschaft, wenn der Subfonds nicht mehr angemessen im Interesse der Aktionäre verwaltet werden kann, oder
- aufgrund eines Beschlusses der Hauptversammlung des betreffenden Subfonds, wobei die Satzung festlegt, dass das Quorum und die Anforderungen an Mehrheitsverhältnisse Gemäß luxemburgischem Recht hinsichtlich von Beschlüssen zur Anpassung der Satzung für derartige Hauptversammlungen gelten.

Jeder Beschluss des Verwaltungsrats der Gesellschaft zur Auflösung eines Teilfonds wird gemäß Kapitel 15 „Informationen an die Aktionäre“ publiziert. Der Nettovermögenswert der Aktien des betreffenden Subfonds wird zum Datum der Zwangsrücknahme der Aktien ausbezahlt. Etwaige Liquidations- und Rücknahmeerlöse, die bei Beendigung der Liquidation nicht an die Aktionäre verteilt werden konnten, werden bei der „Caisse de Consignation“ in Luxemburg bis zum Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist hinterlegt.

Gemäß den im Gesetz vom 17. Dezember 2010 festgelegten Definitionen und Bedingungen kann jeder Teilfonds entweder als übertragender und als übernehmender Teilfonds mit einem anderen Teilfonds der Gesellschaft oder eines anderen OGAW auf grenzübergreifender oder inländischer Basis zusammengelegt werden. Auch die Gesellschaft selbst kann entweder als übertragender und als übernehmender OGAW Gegenstand einer grenzübergreifenden oder inländischen Zusammenlegung bilden.

Des Weiteren kann ein Subfonds als übertragender Subfonds Gegenstand einer Zusammenlegung mit einem anderen OGA oder Subfonds eines OGA auf grenzübergreifender oder inländischer Basis sein.

In allen Fällen liegt die Entscheidung über eine Zusammenlegung in der Zuständigkeit des Verwaltungsrats der Gesellschaft. Sofern für eine Zusammenlegung die Genehmigung der Aktionäre gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erforderlich ist, obliegt die Genehmigung des effektiven Datums dieser Zusammenlegung der Hauptversammlung der

Aktionäre, die mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Aktionäre, welche an der Abstimmung teilnehmen, einen Beschluss fasst. Es gelten keine Anforderungen hinsichtlich des Quorums. Es ist lediglich die Genehmigung der Aktionäre der von der Zusammenlegung betroffenen Subfonds erforderlich.

Zusammenlegungen sind mindestens dreißig Tage im Voraus bekannt zu geben, um den Aktionären den Antrag auf Rücknahme oder den Umtausch ihrer Aktien zu ermöglichen.

Auflösung eines Subfonds – Devisenkurs-Absicherungsgeschäfte

Während der Liquidation eines Teilfonds realisiert der Anlageverwalter die Vermögenswerte des Teilfonds im besten Interesse der Anleger. In dieser Zeit ist der Anlageverwalter nicht länger an die für den Subfonds geltenden Anlagebeschränkungen gebunden und kann die Devisenkurs-Absicherungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Portfolio des Subfonds vollständig oder teilweise aussetzen oder einstellen, sofern er im besten Interesse der Anleger handelt. In Bezug auf die Absicherung der Aktienklassen muss der Anlageverwalter die Devisenabsicherung während der Liquidationsphase aufrechterhalten, es sei denn, der Anlageverwalter bzw. der Verwaltungsrat der Gesellschaft stellt fest, dass die Absicherung von Aktienklassen nicht länger im besten Interesse der Anleger ist (z. B. wenn die Kosten der Absicherung voraussichtlich die Vorteile für die Anleger überwiegen). In diesem Fall stellt der Anlageverwalter die Devisenabsicherung ein.

Auflösung von Aktienklassen

Falls der Wert einer Aktienklasse ein Niveau unterschreitet, das nach Ansicht des Verwaltungsrats dem erforderlichen Mindestmass für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung dieser Aktienklasse entspricht, oder dieses nicht erreicht, kann der Verwaltungsrat beschliessen, diese Aktienklasse gemäss der Satzung der Gesellschaft aufzulösen oder zu deaktivieren.

Gegebenenfalls kommt der in Kapitel 9 beschriebene Single-Swing-Pricing-Mechanismus zur Anwendung.

14. Hauptversammlungen

Die jährliche Hauptversammlung der Aktionäre der Gesellschaft findet in Luxemburg jedes Jahr am dritten Mittwoch des Monats Mai um 10:00 Uhr (mitteleuropäische Zeit) an dem in der Einberufungsbekanntmachung genannten Ort statt. Falls dieser Tag in Luxemburg kein Bankgeschäftstag ist, findet sie am nächstfolgenden Bankgeschäftstag statt. Die Einberufungen aller Hauptversammlungen werden den Inhabern von Namensaktien mindestens acht (8) Kalendertage im Voraus an ihre im Aktionärsregister vermerkte Anschrift zugesandt. Versammlungen der Aktionäre eines bestimmten Subfonds können ausschließlich Beschlüsse fassen, die sich auf diesen Subfonds beziehen.

15. Informationen an die Aktionäre

Informationen über die Auflage neuer Subfonds sind bei der Gesellschaft und den Vertriebsstellen erhältlich bzw. können von dort angefordert werden. Die jährlichen geprüften Rechenschaftsberichte werden den Aktionären innerhalb von vier Monaten nach Abschluss jedes Geschäftsjahres am Hauptsitz der Gesellschaft sowie bei den Zahl-, Informations- und Vertriebsstellen kostenlos zur Verfügung gestellt.

Nicht geprüfte Halbjahresberichte werden innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der jeweiligen Rechnungslegungsperiode auf dieselbe Weise zur Verfügung gestellt.

Sonstige Informationen über die Gesellschaft und die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Aktien werden an jedem Bankgeschäftstag am Sitz der Gesellschaft bereitgehalten.

Der Nettovermögenswert wird täglich im Internet auf der UBS-Website (www.ubs.com/funds) und für ETF-Aktienklassen auf der Website für UBS Exchange Traded Funds (www.ubs.com/etf) veröffentlicht und kann im *Recueil Electronique des Sociétés et Associations* („RESA“) und/oder in verschiedenen Zeitungen veröffentlicht werden.

Sämtliche Mitteilungen an die Aktionäre, einschließlich aller Informationen in Zusammenhang mit der Aussetzung der Berechnung des Nettovermögenswertes, werden im Internet unter „www.ubs.com/funds“ und bei Bedarf im „RESA“ und/oder in verschiedenen Zeitungen veröffentlicht.

Der Verkaufsprospekt, das PRIIPS-KID, die letzten Jahres- und Halbjahresberichte und Exemplare der Satzung sind für Anleger kostenlos am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder im Internet auf der UBS-Website (www.ubs.com/funds) und für ETF-Aktienklassen auf der Website für UBS Exchange Traded Funds (www.ubs.com/etf) erhältlich. Die entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen und die Satzung der Verwaltungsgesellschaft liegen am Sitz der Gesellschaft während der normalen Geschäftszeiten zur Einsicht aus. Zudem werden den Anlegern auf Anfrage am eingetragenen Sitz der Gesellschaft aktuelle Informationen in Bezug auf Kapitel 18 „Depotbank“ zur Verfügung gestellt.

16. Verwaltungsgesellschaft

Die Gesellschaft hat die UBS Asset Management (Europe) S.A. Zu ihrer Verwaltungsgesellschaft ernannt. Die UBS Asset Management (Europe) S.A. wurde am 1. Juli 2010 in Luxemburg als *Aktiengesellschaft* auf unbestimmte Zeit gegründet. Sie hat ihren eingetragene Sitz in der 33A Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg. Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde am 16. August 2010 durch Verweis im *Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations* veröffentlicht. Die konsolidierte Fassung der Satzung wurde beim Handels- und Firmenregister in Luxemburg zur Einsichtnahme hinterlegt. Der Gesellschaftszweck der Verwaltungsgesellschaft ist unter anderem die Verwaltung von luxemburgischen Organismen für gemeinsame Anlagen sowie die Ausgabe und Rücknahme von

Anteilen dieser Produkte. Neben der Gesellschaft managt die Verwaltungsgesellschaft derzeit weitere Organismen für gemeinsame Anlagen. Das Grundkapital der Verwaltungsgesellschaft beträgt 13.000.000 EUR und ist voll eingezahlt.

17. Anlageverwalter und Unteranlageverwalter

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist für die Anlage des Vermögens der Subfonds verantwortlich. Für die Umsetzung der Anlagepolitik der Subfonds im Tagesgeschäft hat der Verwaltungsrat die Verwaltungsgesellschaft ernannt.

Zur Umsetzung der Anlagepolitik der einzelnen Subfonds kann die Verwaltungsgesellschaft für jeden Subfonds einen oder mehrere Anlageverwalter zur Unterstützung bei der Verwaltung der einzelnen Portfolios hinzuziehen.

Im Rahmen der jeweiligen Anlageverwaltungsverträge sind die einzelnen Anlageverwalter ermächtigt, im Tagesgeschäft und unter der Oberaufsicht sowie letztendlichen Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft Wertpapiere zu erwerben und zu veräußern sowie die Portfolios der betroffenen Teilfonds anderweitig zu verwalten.

Der bzw. die Anlageverwalter für die einzelnen Subfonds wird bzw. werden in Kapitel 25 „Subfonds“ genannt. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit einen anderen als den/die in Kapitel 25 „Subfonds“ benannten Anlageverwalter ernennen oder kann die Zusammenarbeit mit einem Anlageverwalter beenden. Die Anleger in dem betreffenden Subfonds werden entsprechend informiert; der Prospekt wird an die neuen Verhältnisse angepasst.

Der Anlageverwalter kann im Rahmen seiner Verantwortung und Kontrolle und auf eigene Kosten verbundene Unternehmen innerhalb des UBS-Konzerns als Unteranlageverwalter einsetzen. Die Delegation von Funktionen und Aufgaben der Portfolioverwaltung an Unteranlageverwalter hat keinerlei Auswirkungen auf die Haftung des Anlageverwalters.

18. Depotbank

Aufgaben der Depotstelle

Die Gesellschaft hat die State Street Bank International GmbH, handelnd durch ihre Niederlassung Luxemburg, gemäß dem Depotstellenvertrag zu ihrer Depotstelle im Sinne des Gesetzes von 2010 ernannt (die „**Depotstelle**“). Die State Street Bank International GmbH ist eine nach deutschem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit eingetragenem Sitz in Briener Str 59, 80333 München, Deutschland, eingetragen beim Handelsregistergericht München unter der Nummer HRB 42872. Sie ist ein Kreditinstitut, das von der Europäischen Zentralbank (EZB), der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der Deutschen Bundesbank beaufsichtigt wird. State Street Bank International GmbH, Niederlassung Luxemburg, wurde von der CSSF in Luxemburg als Depotstelle zugelassen und ist auf Depotstellen-, Fondsverwaltungs- und damit verbundene Dienstleistungen spezialisiert. State Street Bank International GmbH, Niederlassung Luxemburg, ist im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg (RCS) unter der Nummer B 148 186 eingetragen. State Street Bank International GmbH ist Mitglied der State Street-Unternehmensgruppe, deren oberste Muttergesellschaft State Street Corporation ist, eine in den USA börsennotierte Gesellschaft.

Die Beziehung zwischen der Gesellschaft und der Depotstelle ist durch die Bestimmungen des Depotstellenvertrags (der „**Depotstellenvertrag**“) geregelt. Gemäß den Bedingungen des Depotstellenvertrags wurde die Depotstelle mit den folgenden Hauptaufgaben betraut:

Die Depotstelle wurde mit den folgenden Hauptaufgaben betraut:

- Sicherzustellen, dass Verkauf, Ausgabe, Rückkauf, Rücknahme und Löschung der Aktien im Einklang mit den maßgeblichen Gesetzen und den Vertragsbedingungen/der Satzung erfolgen.
- Sicherzustellen, dass der Wert der Aktien/Anteile gemäß den maßgeblichen Gesetzen und den Vertragsbedingungen/der Satzung berechnet wird.
- Die Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft/der Gesellschaft auszuführen, sofern sie den maßgeblichen Gesetzen und den Vertragsbedingungen/der Satzung nicht entgegenstehen.
- Sicherzustellen, dass bei Transaktionen mit den Vermögenswerten der Gesellschaft die entsprechende Gegenleistung innerhalb der üblichen Fristen geleistet wird.
- Sicherzustellen, dass die Erträge des OGAW gemäß den geltenden Gesetzen und den Vertragsbedingungen/der Satzung verwendet werden.
- Die Barmittel und Cashflows der Gesellschaft zu überwachen.
- Die zu verwahrenden Finanzinstrumente zu verwahren sowie in Bezug auf andere Vermögenswerte die Eigentumsrechte zu verifizieren und Aufzeichnungen zu führen.

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben muss die Depotstelle ehrlich, fair, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre handeln.

Haftung der Depotstelle

Im Falle des Verlusts eines verwahrten Finanzinstruments, der gemäß der OGAW-Richtlinie und insbesondere Artikel 18 der OGAW-Verordnung festgestellt wird, muss die Depotstelle der Gesellschaft unverzüglich Finanzinstrumente gleicher Art oder den entsprechenden Betrag erstatten.

Die Depotstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust eines verwahrten Finanzinstruments auf ein externes Ereignis zurückzuführen ist, das nach vernünftigem Ermessen nicht kontrollierbar war und dessen Folgen trotz aller angemessenen Anstrengungen gemäß der OGAW-Richtlinie nicht hätten vermieden werden können.

Im Falle des Verlusts eines verwahrten Finanzinstruments können die Aktionäre die Haftung der Depotstelle direkt oder indirekt über die Gesellschaft in Anspruch nehmen, vorausgesetzt, dass dies nicht zu einer Verdoppelung der Entschädigung oder zu einer Ungleichbehandlung der Aktionäre führt.

Die Depotstelle wird von der Gesellschaft für alle Verbindlichkeiten entschädigt, die der Depotstelle aufgrund der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Pflichten gemäß den Bedingungen des Depotstellenvertrags entstehen, es sei denn, die Verbindlichkeiten entstehen aufgrund von Fahrlässigkeit, Betrug, Arglist, vorsätzlicher Unterlassung oder Nachlässigkeit der Depotstelle oder dem Verlust von verwahrten Finanzinstrumenten.

Die Depotstelle haftet gegenüber der Gesellschaft für alle sonstigen Verluste, die der Gesellschaft aufgrund fahrlässiger oder vorsätzlicher Nichterfüllung der Verpflichtungen der Depotstelle gemäß der OGAW-Richtlinie entstehen. Die Depotstelle haftet nicht für Folgeschäden, indirekte oder besondere Schäden oder Verluste, die sich aus oder in Verbindung mit der Erfüllung oder Nichterfüllung der Aufgaben und Pflichten der Depotstelle ergeben.

Übertragung von Aufgaben

Die Depotstelle hat die volle Befugnis, ihre Verwahrungsaufgaben ganz oder teilweise zu delegieren. Ihre Haftung wird jedoch nicht durch die Tatsache berührt, dass sie die von ihr zu verwahrenden Vermögenswerte ganz oder teilweise einem Dritten anvertraut hat. Die Haftung der Depotstelle bleibt von einer Übertragung ihrer Verwahrungsaufgaben gemäß dem Depotstellenvertrag unberührt.

Informationen zu den übertragenen Verwahrungsaufgaben und zur Identifizierung der entsprechenden Delegierten und Unterdelegierten sind auf der Website von State Street mit der Liste der Unterdepotstellen unter <https://www.statestreet.com/disclosures-and-disclaimers/lu/subcustodians> verfügbar.

Interessenkonflikte

Die Depotstelle ist Teil einer internationalen Gruppe von Gesellschaften und Unternehmen („State Street“), die im Rahmen ihrer normalen Geschäftsausübung gleichzeitig für eine große Anzahl von Kunden sowie auf eigene Rechnung tätig sind, was zu tatsächlichen oder potenziellen Konflikten führen kann. Interessenkonflikte entstehen, wenn die Depotstelle oder ihre verbundenen Unternehmen Tätigkeiten gemäß dem Depotstellenvertrag oder separaten vertraglichen oder sonstigen Vereinbarungen durchführen. Zu diesen Aktivitäten gehören:

- (i) die Erbringung von Nominee-, Verwaltungs-, Register- und Transferstellen-, Research-, Wertpapierleih-, Anlageverwaltungs-, Finanzberatungs- und/oder sonstigen Beratungsdienstleistungen für die Gesellschaft;
- (ii) die Durchführung von Bank-, Verkaufs- und Handelsgeschäften, einschließlich Devisen-, Derivate-, Principal-Lending-, Makler-, Market-Making- oder anderen Finanzgeschäften mit der Gesellschaft entweder als Geschäftsherr und im eigenen Interesse oder für andere Kunden.

Die Depotstelle oder ihre verbundenen Unternehmen

- (i) sind bestrebt, mit diesen Aktivitäten Gewinne zu erwirtschaften und sind berechtigt, Gewinne oder Vergütungen in jeglicher Form einzunehmen und einzubehalten, und die Depotstelle ist, abgesehen von gesetzlich vorgeschriebenen Verpflichtungen, nicht verpflichtet, der Gesellschaft gegenüber solche Gewinne oder Vergütungen, die von verbundenen Unternehmen der Depotstelle oder der Depotstelle bei ihrer Tätigkeit in einer anderen Eigenschaft erzielt werden, in jeglicher Form offenzulegen;
- (ii) dürfen Wertpapiere oder andere Finanzprodukte oder -instrumente als Geschäftsherrn in eigenem Interesse, im Interesse ihrer verbundenen Unternehmen oder für ihre anderen Kunden kaufen, verkaufen, ausgeben, handeln oder halten;
- (iii) dürfen Handelsgeschäfte in der gleichen oder entgegengesetzten Richtung wie die durchgeführten Transaktionen durchführen, auch wenn sie auf Informationen beruhen, über die sie verfügt und die der Gesellschaft nicht zur Verfügung stehen;
- (iv) dürfen die gleichen oder ähnliche Dienstleistungen für andere Kunden, einschließlich Mitbewerber der Gesellschaft, erbringen, wobei die von ihr abgeschlossenen Gebührenvereinbarungen sich voneinander unterscheiden;
- (v) können von der Gesellschaft Gläubigerrechte und andere Rechte übertragen bekommen, z. B. Rechte auf Schadensersatz, die sie im eigenen Interesse ausüben können. Bei der Ausübung dieser Rechte haben die Depotstelle oder ihre verbundenen Unternehmen möglicherweise den Vorteil einer besseren Kenntnis der Angelegenheiten der Gesellschaft im Vergleich zu Drittgläubigern, wodurch sie ihre Fähigkeit zur Durchsetzung dieser Rechte verbessern und diese Rechte in einer Weise ausüben können, die mit der Strategie des Fonds in Konflikt stehen kann.

Die Gesellschaft kann ein verbundenes Unternehmen der Depotstelle einsetzen, um Devisen-, Spot- oder Swap-Transaktionen auf Rechnung der Gesellschaft durchzuführen. In diesen Fällen handelt das verbundene Unternehmen als Geschäftsherr und nicht als Broker, Vertreter oder Treuhänder der Gesellschaft.

Das verbundene Unternehmen wird versuchen, mit diesen Transaktionen Gewinne zu erzielen, und ist berechtigt, etwaige Gewinne einzubehalten. Das verbundene Unternehmen geht solche Transaktionen zu den mit der Gesellschaft vereinbarten Bedingungen ein. Die Depotstelle legt Gewinne, die von diesen verbundenen Unternehmen erzielt wurden, nur im gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen offen.

Wenn Barmittel der Gesellschaft bei einem verbundenen Unternehmen, das eine Bank ist, verwahrt werden, werden die Barmittel nicht von dessen eigenen Vermögenswerten getrennt, und es entsteht ein Konflikt in Bezug auf die (gegebenenfalls anfallenden) Zinsen, die das verbundene Unternehmen diesem Konto möglicherweise gutschreibt oder belastet, sowie in Bezug auf die Gebühren oder sonstigen Nutzen, die es aus dem Halten dieser Barmittel als Bank erhält. Die Verwaltungsgesellschaft kann auch Kunde oder Gegenpartei der Depotstelle oder ihrer verbundenen Unternehmen sein, und es kann ein Konflikt entstehen, wenn die Depotstelle sich weigert zu handeln, wenn die Verwaltungsgesellschaft die Depotstelle anweist oder anderweitig beauftragt, bestimmte Maßnahmen zu ergreifen, die im direkten Konflikt mit den Interessen der Anleger in einer Gesellschaft stehen könnten.

Die Arten und das Ausmaß der Risiken, die die Depotstelle einzugehen bereit ist, können mit der bevorzugten Anlagepolitik und -strategie der Gesellschaft in Konflikt stehen.

Zu den Konflikten, die beim Einsatz von Unterdepotstellen durch die Depotstelle entstehen können, gehören die folgenden allgemeinen Kategorien:

Die globale Verwahrstelle und die Unterdepotstellen der Depotstelle sind bestrebt, im Rahmen oder zusätzlich zu ihren Verwahrungsdienstleistungen Gewinne zu erwirtschaften. Beispiele hierfür sind unter anderem Gewinne aus Gebühren und anderen Abgaben für die Dienstleistungen, Gewinne aus der Annahme von Einlagen, Erträge aus Sweep- und Repo-Vereinbarungen, Devisengeschäfte, vertragliche Abwicklungsleistungen, Fehlerkorrektur (sofern dies mit den geltenden Gesetzen vereinbar ist) und Provisionen für den Verkauf von Aktienbruchteilen.

Die Depotstelle erbringt in der Regel nur Verwahrungsdienstleistungen, wenn die globale Verwahrung an ein verbundenes Unternehmen der Depotstelle delegiert wurde. Unsere globale Verwahrstelle wiederum beauftragt ein Netzwerk von verbundenen und nicht verbundenen Unterdepotstellen. Mehrere Faktoren beeinflussen die Entscheidung unserer globalen Verwahrstelle, eine bestimmte Unterdepotstelle zu beauftragen oder ihr Vermögenswerte zuzuweisen, einschließlich ihrer Expertise und ihrer Fähigkeiten, ihrer finanziellen Lage, ihrer Dienstleistungsplattformen und ihrem Engagement im Verwahrungsgeschäft sowie der ausgehandelten Gebührenstruktur (die Bedingungen beinhalten kann, die zu Gebührenermäßigungen oder Nachlässen für die globale Verwahrstelle führen), wesentlichen Geschäftsbeziehungen und Wettbewerbsabwägungen;

- (1) verbundene und nicht verbundene Unterdepotstellen handeln für andere Kunden und in ihrem eigenen Interesse, was im Konflikt mit den Interessen der Kunden stehen kann, und die von ihnen getroffenen Gebührenvereinbarungen können sich untereinander unterscheiden;
- (2) verbundene und nicht verbundene Unterdepotstellen unterhalten nur indirekte Beziehungen mit Kunden und sehen die Depotstelle als Gegenpartei an, was für die Depotstelle einen Anreiz darstellen könnte, in ihrem eigenen Interesse oder im Interesse anderer Kunden zum Nachteil der Kunden zu handeln; und
- (3) Unterdepotstellen haben möglicherweise Rechte als Gläubiger in Bezug auf Vermögenswerten von Kunden und andere Rechte, an deren Durchsetzung sie interessiert sind.

Die Depotstelle hat die Erfüllung ihrer Verwahrungsaufgaben funktional und hierarchisch von ihren anderen potenziell kollidierenden Aufgaben getrennt. Das System der internen Kontrollen, die unterschiedlichen Berichtslinien, die Aufgabenverteilung und die Managementberichterstattung ermöglichen die ordnungsgemäße Identifizierung, Verwaltung und Überwachung potenzieller Interessenkonflikte. Darüber hinaus sieht die Depotstelle im Zusammenhang mit dem Einsatz von Unterdepotstellen durch die Depotstelle vertragliche Beschränkungen vor, um einigen der potenziellen Konflikte entgegenzuwirken, und nimmt Due-Diligence-Prüfungen und eine Beaufsichtigung der Unterdepotstellen vor. Die Depotstelle stellt regelmäßig Berichte über die Aktivitäten und Bestände der Kunden zur Verfügung, wobei die zugrunde liegenden Unterdepotstellen internen und externen Kontrollprüfungen unterliegen. Schließlich trennt die Depotstelle die Vermögenswerte der Gesellschaft von den eigenen Vermögenswerten der Depotstelle und setzt einen Verhaltensstandard um, der von den Mitarbeitern verlangt, gegenüber den Kunden ethisch, fair und transparent zu handeln.

Globale Richtlinie zu Interessenkonflikten

State Street hat eine globale Richtlinie eingeführt, in der die erforderlichen Standards für die Identifizierung, Bewertung, Aufzeichnung und Handhabung aller Interessenkonflikte festgelegt sind, die im Rahmen der Geschäftstätigkeit auftreten können. Jede Geschäftseinheit von State Street, einschließlich der Depotstelle, ist für die Einrichtung und Aufrechterhaltung eines Programms zur Handhabung von Interessenkonflikten verantwortlich, um organisatorische Interessenkonflikte zu identifizieren und zu handhaben, die innerhalb der Geschäftseinheit in Verbindung mit der Erbringung von Dienstleistungen für ihre Kunden oder bei der Erfüllung ihrer funktionalen Verantwortlichkeiten entstehen können.

Aktuelle Informationen zur Depotstelle, ihren Aufgaben, möglichen Konflikten, den von der Depotstelle übertragenen Verwahrungsaufgaben, zur Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten und zu Interessenkonflikten, die sich aus einer solchen Übertragung ergeben können, werden den Aktionären auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

19. Zentrale Verwaltungsstelle

Die Aufgaben der Verwaltungsstelle wurden der State Street Bank International GmbH, Niederlassung Luxemburg, 49, Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, im Rahmen eines Verwaltungsvertrags zwischen der Gesellschaft und State Street Bank International GmbH, Niederlassung Luxemburg (der „Verwaltungsvertrag“) übertragen.

State Street Bank International GmbH, Niederlassung Luxemburg, ist von der CSSF in Luxemburg als Verwaltungsstelle für OGAW und AIF zugelassen.

Die zentrale Verwaltungsstelle fungiert als Verwaltungsstelle, Domizil-, Vertretungs- und Zahlstelle der Gesellschaft in Luxemburg sowie als Register- und Transferstelle und ist für die allgemeinen Verwaltungsaufgaben verantwortlich, die bei der Verwaltung der Gesellschaft gemäß den Bestimmungen der luxemburger Gesetze und der Tätigkeit als Transferstelle erforderlich sind. Zu diesen Pflichten gehören die Domizilierung, die Berechnung des täglichen Nettovermögenswerts je Aktie und die Führung der Konten der Gesellschaft sowie die Berichterstattung. Darüber hinaus ist die zentrale Verwaltungsstelle für die Ausgabe und Rücknahme von Aktien der Gesellschaft und alle damit verbundenen Vorgänge verantwortlich, einschließlich der Bearbeitung aller Zeichnungen, Rücknahmen und Umtauschvorgänge mit autorisierten Teilnehmern und anderen Anlegern oder Aktionären.

Darüber hinaus erbringt der OGA-Verwalter Dienstleistungen im Bereich der Kundenkommunikation und ist für die Erstellung und den Versand von für die Anleger bestimmten Dokumenten verantwortlich.

20. Lokale Zahlstellen

Lokale Gesetze oder Vorschriften in bestimmten Ländern des EWR und anderen Ländern können verlangen, dass die Verwaltungsgesellschaft eine lokale Zahlstelle und/oder andere lokale Vertreter bestellt. Die Rolle der lokalen Zahlstelle kann beispielsweise die Führung von Konten beinhalten, über die Zeichnungs- und Rücknahmeerlöse und Dividenden gezahlt werden.

Anleger, die sich dafür entscheiden oder aufgrund lokaler Vorschriften dazu verpflichtet sind, Zeichnungs- oder Rücknahmebeträge über den Intermediär statt direkt an die zentrale Verwaltungsstelle oder die Gesellschaft zu zahlen bzw. von diesen zu erhalten, tragen ein Kreditrisiko gegenüber diesem Unternehmen in Bezug auf a) Zeichnungsgelder vor der Überweisung dieser Gelder an die Depotstelle zugunsten der Gesellschaft und b) von diesem Intermediär an den betreffenden Anleger zu zahlende Rücknahmebeträge. Genauere Angaben zur Einsetzung einer lokalen Zahlstelle (einschließlich einer Zusammenfassung des Vertrags über die Einsetzung einer solchen lokalen Zahlstelle) können in einem Nachtrag zu diesem Prospekt angegeben werden.

Die Gebühren und Aufwendungen für die lokale Zahlstelle und/oder andere lokale Vertreter werden zu handelsüblichen Sätzen von dem/den jeweiligen Subfonds getragen. Gebühren, die an die lokale Zahlstelle und/oder andere lokale Vertreter zu zahlen sind und auf dem Nettovermögenswert basieren, werden nur aus dem Nettovermögenswert der jeweiligen Subfonds gezahlt, der der bzw. den jeweiligen Klassen zuzuordnen ist/sind. Alle Aktionäre dieser Klassen sind berechtigt, die Dienste der lokalen Zahlstelle und/oder anderen lokalen Vertreter in Anspruch zu nehmen.

Anleger, die selbst nicht als Aktionär registriert werden möchten, können die Dienste eines Nominees in Anspruch nehmen. Wenn Aktien über einen Nominee gehalten werden, können die zugrunde liegenden Anleger, die die Dienste dieses Nominees in Anspruch nehmen, dazu verpflichtet sein, eine Gebühr in Bezug auf die Zeichnung, Rücknahme oder den Umtausch von Aktien direkt an den Nominee zu zahlen. Einzelheiten hierzu werden vom Nominee mitgeteilt. Die im Abschnitt „Handel mit Aktien“ dargelegten Anforderungen zur Verhinderung von Geldwäsche sind dabei zu beachten.

21. Aufsichtsrechtliche Offenlegungen

Richtlinien

Weitere Informationen werden von der Verwaltungsgesellschaft gemäß den geltenden luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften auf der folgenden Website zur Verfügung gestellt: www.ubs.com/fml-policies. Ein Druckexemplar wird auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Zu den weiteren Informationen gehören die Verfahren für die Bearbeitung von Beschwerden, die Strategie für die Ausübung der Stimmrechte des Fonds, die Grundsätze für Interessenkonflikte, die aktuelle Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft, insbesondere eine Erläuterung der Berechnung der Vergütungen und Leistungen, der für die Gewährung von Vergütung und Leistungen zuständigen Personen, einschliesslich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses und der Grundsätze für die bestmögliche Ausführung.

Bearbeitung von Beschwerden, Strategie zur Ausübung der Stimmrechte und bestmögliche Ausführung

In Übereinstimmung mit den luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften stellt die Verwaltungsgesellschaft auf folgender Website zusätzliche Informationen über die Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden, die Strategie zur Ausübung von Stimmrechten sowie die bestmögliche Ausführung bereit:

http://www.ubs.com/lu/en/asset_management/investor_information.html

Gleichbehandlung

Anleger beteiligen sich an den Subfonds, indem sie Aktien der einzelnen Aktienklassen zeichnen und halten. Die einzelnen Aktien einer einzelnen Aktienklasse sind mit den gleichen Rechten und Pflichten verbunden, um die Gleichbehandlung aller Anleger innerhalb der gleichen Aktienklasse des entsprechenden Subfonds zu gewährleisten.

Die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft können auf Grundlage objektiver Kriterien, wie im Folgenden näher beschrieben, mit einzelnen Anlegern oder einer Gruppe von Anlegern Vereinbarungen treffen, die diesen Anlegern besondere Rechte einräumen, wobei sie sich an die für die verschiedenen Aktienklassen des entsprechenden Subfonds geltenden Parameter halten müssen.

Solche Rechte beziehen sich vorwiegend, aber nicht ausschliesslich, auf Rabatte auf für die Anteilsklasse erhobene Gebühren oder spezifische Angaben und werden ausschliesslich auf Grundlage objektiver Kriterien gewährt, die von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt werden.

Zu den objektiven Kriterien zählen unter anderem (alternativ oder kumulativ):

- das aktuelle oder voraussichtlich gezeichnete oder zu zeichnende Volumen eines Anlegers;
- das gesamte von einem Anleger im Teilfonds oder in einem anderen von UBS gesponserten Produkt gehaltene Volumen;
- die erwartete Haltedauer für eine Anlage im Teilfonds;
- die Bereitschaft des Anlegers, Anlagen während der Lancierungsphase des Teilfonds zu tätigen;
- die Art des Anlegers (z. B. Repackager, Großanleger, Fondsverwaltungsgesellschaft, Anlageverwalter, sonstiger institutioneller Anleger oder Privatanleger);
- die Gebühren oder Erträge, die vom Anleger mit einer Gruppe von oder allen verbundenen Unternehmen des UBS-Konzerns erwirtschaftet werden;
- ein legitimer Grund zum Erhalt bestimmter Offenlegungen, hierzu gehören in erster Linie rechtliche, regulatorische oder steuerliche Verpflichtungen.

Jeder Anleger oder potenzielle Anleger innerhalb einer Aktienklasse eines bestimmten Subfonds, der sich gemäss objektiver Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft in der gleichen Situation befindet wie ein anderer Anleger derselben Aktienklasse, der Vereinbarungen mit der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen hat, hat Anspruch auf die gleichen Vereinbarungen. Um gleich behandelt zu werden, kann sich jeder Anleger oder potenzielle Anleger an die Verwaltungsgesellschaft wenden, indem er eine Anfrage an den Sitz der Verwaltungsgesellschaft richtet.

Die Verwaltungsgesellschaft teilt dem jeweiligen Anleger oder potenziellen Anleger die entsprechenden Informationen über das Bestehen und die Art dieser besonderen Vereinbarungen mit, prüft die von diesem erhaltenen Informationen und entscheidet auf Grundlage der ihr zur Verfügung gestellten Informationen (einschließlich derjenigen des Anlegers oder potenziellen Anlegers), ob dieser Anspruch auf dieselbe Behandlung hat oder nicht.

Anlegerrechte

Die Gesellschaft weist die Anleger darauf hin, dass jeder Anleger seine Rechte direkt gegenüber der Gesellschaft, insbesondere das Recht auf Teilnahme an den Hauptversammlungen der Aktionäre, nur dann vollumfänglich geltend machen kann, wenn der Anleger selbst und in eigenem Namen im Aktionärsregister, das von der Zentralen Verwaltungsstelle der Gesellschaft für die Gesellschaft und die Aktionäre geführt wird, eingetragen ist. Wenn ein Anleger über einen Mittler, der in die Gesellschaft in eigenem Namen, aber für den Anleger investiert, in die Gesellschaft anlegt, kann der Anleger gewisse Aktionärsrechte nicht in allen Fällen direkt gegenüber der Gesellschaft geltend machen. Bei Fehlern bei der Berechnung des Nettovermögenswerts und/oder der Nichteinhaltung von Anlagevorschriften und/oder sonstigen Fehlern auf Ebene der Gesellschaft bei der Zeichnung über Finanzintermediäre ist es für den Anleger möglicherweise nicht immer möglich, eine Entschädigung zu erhalten.

Anlegern wird empfohlen, sachkundige Beratung in Anspruch zu nehmen.

Vergütungspolitik

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik angenommen, die eine Vergütung gemäß den geltenden Vorschriften sicherstellen soll – insbesondere gemäß den Bestimmungen der (i) OGAW-Richtlinie 2014/91/EU, dem ESMA-Abschlussbericht über eine solide Vergütungspolitik gemäß der OGAW-Richtlinie und der dem am 31. März 2016 veröffentlichten AIFM-Richtlinie, (ii) der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM), die durch das AIFM-Gesetz vom 12. Juli 2013 in der geänderten Fassung in luxemburgisches Recht umgesetzt wurde, der am 11. Februar 2013 veröffentlichten ESMA-Leitlinien für solide Vergütungspolitik gemäß der AIFM-Richtlinie und (iii) dem CSSF-Rundschreiben 10/437 über Leitlinien zur Vergütungspolitik im Finanzsektor, veröffentlicht am 1. Februar 2010 – sowie den Leitlinien für die Vergütungspolitik der UBS Group AG. Diese Vergütungspolitik wird mindestens einmal jährlich überprüft.

Die Vergütungspolitik unterstützt ein solides und effektives Rahmenwerk für das Risikomanagement, ist auf die Interessen der Anleger ausgerichtet und verhindert, dass Risiken eingegangen werden, die nicht den Risikoprofilen, den Richtlinien der Verwaltung oder der Satzung dieser Gesellschaft entsprechen. Die Vergütungspolitik gewährleistet auch die Einhaltung der Strategien, Ziele, Werte und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der Gesellschaft, einschließlich der Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Darüber hinaus zielt dieser Ansatz darauf ab:

- die Performance über einen Zeitraum von mehreren Jahren, im Einklang mit der den Anlegern des Subfonds empfohlenen Haltedauer zu bewerten, um sicherzustellen, dass der Bewertungsprozess auf der langfristigen

Wertentwicklung und den Anlagerisiken der Gesellschaft beruht und die performanceabhängige Vergütung tatsächlich im selben Zeitraum ausgezahlt wird;

- den Mitarbeitern eine Vergütung zu bieten, die eine ausgewogene Mischung aus festen und variablen Bestandteilen darstellt. Die feste Vergütungskomponente macht einen hinreichend großen Teil des Gesamtvergütungsbetrags aus, was eine flexible Bonusstrategie ermöglicht. Dazu gehört auch die Möglichkeit, keine variable Vergütung zu zahlen. Diese feste Vergütung richtet sich nach der Rolle des einzelnen Mitarbeiters, einschließlich seiner Verantwortlichkeiten und der Komplexität seiner Arbeit, seiner Leistung und den lokalen Marktbedingungen. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verwaltungsgesellschaft den Mitarbeitern nach eigenem Ermessen Leistungen anbieten kann. Diese sind integrierter Bestandteil der festen Vergütung.

Alle einschlägigen Informationen werden in den Jahresberichten der Verwaltungsgesellschaft gemäß den Bestimmungen der OGAW-Richtlinie 2014/91/EU offengelegt. Nähere Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik, unter anderem eine Erläuterung der Berechnung von Vergütung und Leistungen, der für die Gewährung von Vergütung und Leistungen zuständigen Personen, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses (sofern zutreffend), sind unter http://www.ubs.com/lu/en/asset_management/investor_information.html abrufbar.

Diese Informationen können auch in Papierform kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

Grundsätze zum Umgang mit Sicherheiten

Wenn die Gesellschaft Geschäfte in OTC-Derivaten tätigt und/oder Transaktionen zur effizienten Verwaltung des Portfolios einsetzt, kann das eingegangene Gegenparteiisiko durch die Entgegennahme von Sicherheiten gemindert werden, vorbehaltlich der folgenden Bedingungen:

- Liquidität: Andere Sicherheiten als flüssige Mittel müssen qualitativ hochwertig und hoch liquide sein sowie an einem regulierten Markt oder einer multilateralen Handelseinrichtung mit einer transparenten Preissetzung gehandelt werden, damit sie rasch und zu einem Preis veräußert werden können, der annähernd der Bewertung vor dem Verkauf entspricht.
- Die folgenden Arten von Wertpapieren werden als Sicherheiten akzeptiert, sofern sie die vorstehenden Anforderungen erfüllen:
 1. Festverzinsliche Wertpapiere, und
 2. Aktien in Form von weltweiten Aktienindizes.

Weitere Informationen zu den Arten von Wertpapieren, die als Sicherheiten akzeptiert werden, sind auf der Website von UBS (www.ubs.com/funds) und für ETF-Aktienklassen auf der Website für UBS Exchange Traded Funds (www.ubs.com/etf) verfügbar.

Entgegengenommene Sicherheiten müssen zudem den Anforderungen von Artikel 48 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 entsprechen.

- Bewertung: Entgegengenommene Sicherheiten werden mindestens täglich bewertet. Wertpapiere mit einer hohen Kursvolatilität werden nur als Sicherheiten angenommen, wenn geeignete konservative Sicherheitsabschläge („Haircuts“) vorgenommen werden;
- Bonität des Emittenten: Die erhaltenen Sicherheiten müssen von hoher Qualität sein.
- Korrelation: Entgegengenommene Sicherheiten müssen von einer Einheit ausgehen, die unabhängig von der Gegenpartei ist und den Erwartungen nach keine ausgeprägte Korrelation mit der Wertentwicklung der Gegenpartei aufweist.
- Diversifikation der Sicherheiten (Vermögenswertkonzentration) – Es ist auf eine ausreichende Diversifikation der Sicherheiten nach Ländern, Märkten und Emittenten zu achten. Die Konzentrationsrisiken bei Emittenten gelten als ausreichend diversifiziert, wenn der betroffene Subfonds von einer Gegenpartei in einem OTC-Derivatgeschäft und/oder einer Transaktion zur effizienten Verwaltung des Portfolios einen Korb von Sicherheiten erhält, in dem die einzelnen Emittenten mit höchstens 20% des Nettovermögenswerts gewichtet sind. Wenn ein Subfonds Exposures zu verschiedenen Gegenparteien aufweist, sind die einzelnen korbweise gestellten Sicherheiten zu aggregieren, um die 20%-Grenze für Engagements in den einzelnen Emittenten zu berechnen.
- Für die Identifikation, Steuerung und Minderung von mit der Verwaltung von Sicherheiten zusammenhängenden Risiken, beispielsweise operationeller oder rechtlicher Art, gilt der Risikomanagementprozess der Verwaltungsgesellschaft für die Gesellschaft.
- Bei einer Rechtsübertragung müssen die entgegengenommenen Sicherheiten von der Depotstelle gehalten werden. Bei anderweitigen Sicherheitsvereinbarungen können die betreffenden Sicherheiten von einer unter angemessener Aufsicht stehenden Depotstelle gehalten werden, die nicht mit dem Sicherheitengeber verbunden ist.

- Entgegengenommene Sicherheiten müssen durch die Gesellschaft jederzeit und ohne Bezugnahme oder Genehmigung der Gegenpartei vollständig durchgesetzt werden können.
- Unbare Sicherheiten dürfen nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet werden.

Soweit durch geltende Gesetze und Verordnungen vorgeschrieben, sind EPM- und OTC-Derivatgeschäfte mit UBS (Lux) Fund Solutions II überbesichert und es werden angemessene Sicherheitsabschläge angewendet, wie nachstehend dargelegt. Weitere Informationen finden Sie auf der Website von UBS (www.ubs.com/funds) und für ETF-Aktienklassen auf der Website für UBS Exchange Traded Funds (www.ubs.com/etf). Die Sicherheiten werden in einem von der Bilanz des Intermediärs getrennten Verwahrkonto verwahrt. Durch die tägliche Neubewertung zu Marktpreisen wird sichergestellt, dass der Wert der gestellten Sicherheiten stets korrekt angepasst wird. Um die Risiken weiter zu minimieren, werden die Entleiher sorgfältig ausgewählt. Barsicherheiten, die im Zusammenhang mit Derivaten, Wertpapierleih- und Pensionsgeschäften entgegengenommen werden, dürfen nur:

- als Einlage bei Rechtsträgern gemäß Art. 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 gehalten werden;
- in Staatsanleihen hoher Qualität investiert werden;
- für umgekehrte Pensionsgeschäfte verwendet werden, sofern die Geschäfte mit Kreditinstituten getätigt werden, die einer ordentlichen Aufsicht unterliegen, und die Gesellschaft in der Lage ist, den Barbetrag auf aufgelaufener Basis jederzeit in voller Höhe abzurufen;
- in kurzfristige Geldmarktfonds gemäß der Definition in den CESR Guidelines on a Common Definition of European Money Market Funds (Ref. CESR/10-049) investiert werden.

Reinvestierte Barsicherheiten sollten weiterhin gemäß den Diversifizierungsanforderungen, die für unbare Sicherheiten gelten, wie oben dargelegt, diversifiziert werden.

Die Wiederanlage von Barsicherheiten ist mit Risiken verbunden, die mit der Art der getätigten Anlagen verbunden sind. Die Wiederanlage von Sicherheiten kann zu einer Hebelwirkung führen, die bei der Berechnung des Gesamtrisikos der Gesellschaft berücksichtigt wird.

Wenn ein Subfonds Sicherheiten für mindestens 30% seiner Vermögenswerte erhält, führt er eine angemessene Stresstest-Politik ein, die regelmäßige Stresstests gewährleistet, die unter normalen und außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt werden, damit der Subfonds das mit den Sicherheiten verbundene Liquiditätsrisiko bewerten kann.

Haircut-Strategie

Die Gesellschaft verfügt für alle als Sicherheiten entgegengenommenen Arten von Vermögenswerten über eine Haircut-Strategie. Die Haircut-Strategie berücksichtigt die Eigenschaften der jeweiligen Vermögenswerte, einschließlich die Bonität des Emittenten der Sicherheiten, die Preisvolatilität der Sicherheiten und die Ergebnisse von etwaigen Stresstests, die gemäß den Grundsätzen zum Umgang mit Sicherheiten durchgeführt werden können. Die Anwendung eines solchen Sicherheitsabschlags wird jedoch fallweise in Abhängigkeit von genauen Details der Bewertung der Sicherheit festgelegt. Zu diesem Zweck wird eine Überschussmarge von mindestens 5% über alle zulässigen Anlageklassen der Sicherheiten aufrechterhalten, mit Ausnahme von US-Staatsanleihen (in Übereinstimmung mit dem Abschnitt „Grundsätze zum Umgang mit Sicherheiten“), sodass der Wert der gehaltenen Sicherheiten mindestens 105% des Wertes der verliehenen Wertpapiere beträgt. Zu diesem Zweck wird eine Überschussmarge von mindestens 5% über alle zulässigen Anlageklassen der Sicherheiten aufrechterhalten, mit Ausnahme von US-Staatsanleihen (in Übereinstimmung mit dem Abschnitt 5 „Grundsätze zum Umgang mit Sicherheiten“), sodass der Wert der gehaltenen Sicherheiten mindestens 105% des Wertes der verliehenen Wertpapiere beträgt. Für US-Staatsanleihen wird eine Überschussmarge von mindestens 2% aufrechterhalten (in Übereinstimmung mit dem Abschnitt „Grundsätze zum Umgang mit Sicherheiten“), sodass der Wert der gehaltenen Sicherheiten mindestens 102% des Wertes der verliehenen Wertpapiere beträgt. Für US-Staatsanleihen wird eine Überschussmarge von mindestens 2% aufrechterhalten (in Übereinstimmung mit dem Abschnitt 5 „Grundsätze zum Umgang mit Sicherheiten“), sodass der Wert der gehaltenen Sicherheiten mindestens 102% des Wertes der verliehenen Wertpapiere beträgt.

Die Sicherheiten werden täglich zum Marktwert bewertet. Der Wert von Sicherheiten kann innerhalb eines Tages aufgrund von Marktbewegungen infolge von Kapitalmaßnahmen und anderen Ereignissen ändern, die dazu führen können, dass der Wert der gehaltenen Sicherheiten für eine kurze Zeit bis zur nächsten täglichen Neubewertung des Marktwerts unter 105% (außer bei US-Staatsanleihen) des Werts der verliehenen Wertpapiere fällt. Bei US-Staatsanleihen kann sich der Wert von Sicherheiten innerhalb eines Tages aufgrund von Marktbewegungen infolge von Kapitalmaßnahmen und anderen Ereignissen ändern, die dazu führen können, dass der Wert der gehaltenen Sicherheiten für eine kurze Zeit bis zur nächsten täglichen Neubewertung des Marktwerts unter 102% des Werts der verliehenen Wertpapiere fällt. Die Sicherheiten werden ebenfalls täglich überwacht, um sicherzustellen, dass die erforderlichen Diversifikationsniveaus eingehalten werden. Bei US-Staatsanleihen kann sich der Wert von Sicherheiten innerhalb eines Tages aufgrund von Marktbewegungen infolge von Kapitalmaßnahmen und anderen Ereignissen ändern, die dazu führen können, dass der Wert der gehaltenen

Sicherheiten für eine kurze Zeit bis zur nächsten täglichen Neubewertung des Marktwerts unter 102% des Werts der verliehenen Wertpapiere fällt. Die Sicherheiten werden ebenfalls täglich überwacht, um sicherzustellen, dass die erforderlichen Diversifikationsniveaus eingehalten werden. Sicherheiten werden im Rahmen von OTC-Derivatgeschäften entgegengenommen, wenn das Engagement gegenüber der jeweiligen OTC-Gegenpartei die geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Beschränkungen gemäß Kapitel Q) 7 Anlagebegrenzungen überschreitet (d. h. 10%, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut ist, oder 5% ihres Vermögens in allen anderen Fällen).

Referenzwert-Verordnung

Gemäß Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 596/2014 und (EU) 2021/168 (die „Referenzwert-Verordnung“) darf die Gesellschaft nur dann einen Referenzwert oder eine Kombination aus Referenzwerten verwenden, wenn der Referenzwert von einem Administrator zur Verfügung gestellt wird, der innerhalb der Europäischen Union oder in einem Drittstaat, der bestimmten Bedingungen in Bezug auf Gleichwertigkeit, Anerkennung und Übernahme unterliegt, ansässig ist und in einem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde („ESMA“) geführten Register aufgeführt wird.

Bis zum 1. Januar 2020 gelten gewisse Übergangsbestimmungen, aufgrund derer Referenzwert-Administratoren derzeit noch keine Genehmigung oder Registrierung von den nationalen zuständigen Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaats gemäß Artikel 34 der Referenzwert-Verordnung oder eine Qualifizierung für die Verwendung in der Europäischen Union im Rahmen der Gleichwertigkeits-, Anerkennungs- und Übernahmeregelungen gemäß Artikel 30 bzw. 32 oder 33 der Referenzwert-Verordnung benötigen. Die Gesellschaft hat, soweit möglich, ihre Offenlegungspflichten gemäß Artikel 29 der Referenzwert-Verordnung auf der Grundlage der neuesten zum Zeitpunkt der Aktualisierung dieses Prospekts im von der ESMA eingerichteten und verwalteten Register zur Verfügung stehenden Informationen eingehalten. Sofern möglich werden bei jeder Aktualisierung des Prospekts weitere Informationen bereitgestellt. Anleger werden jedoch darauf hingewiesen, dass zwischen dem Zeitpunkt der Aktualisierung der Informationen im von der ESMA verwalteten Register und der Einbindung dieser Informationen in den Prospekt im Zuge der folgenden Aktualisierung eine gewisse Zeit verstreichen kann. Im Einklang mit der Referenzwert-Verordnung unterhält die Gesellschaft von ihr erstellte schriftlich festgehaltene Notfallpläne in Bezug auf den Referenzwert, welche die Maßnahmen enthalten, die die Gesellschaft ergreifen würde für den Fall, dass sich ein von einem Subfonds verwendeter Referenzwert wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird („**Notfallpläne in Bezug auf den Referenzwert**“). Einzelheiten zu den aktuellen Notfallplänen in Bezug auf den Referenzwert stehen Aktionären und Anlegern auf Anfrage kostenlos am Hauptsitz des Fonds zur Verfügung.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Maßnahmen, die die Gesellschaft für den Fall, dass sich ein von einem Subfonds verwendeter Referenzwert wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird, auf Grundlage der Notfallpläne in Bezug auf den Referenzwert gegebenenfalls ergreift, zu einer Änderung unter anderem des Namens, der Anlageziele und/oder der Anlagepolitik des betreffenden Subfonds oder der zur Berechnung einer etwaigen Performance Fee herangezogenen Vergleichsgröße führen können, insbesondere im Falle einer Änderung des Referenzwerts. Ersatzweise kann der Verwaltungsrat festlegen, den betreffenden Subfonds zu erschließen oder dessen Vermögen mit einem anderen Subfonds der Gesellschaft oder einem anderen OGAW zusammenzulegen oder anderweitig zu verschmelzen. Maßnahmen dieser Art und die damit verbundenen Änderungen an diesem Prospekt werden den Aktionären mitgeteilt und in Einklang mit luxemburgischem Recht, den Vorschriften der CSSF (soweit anwendbar) und den Bestimmungen dieses Prospekts umgesetzt.

22. Datenschutzpolitik

Gemäß den Bestimmungen des luxemburgischen Gesetzes vom 1. August 2018 über die Organisation der nationalen Datenschutzkommission und des allgemeinen Datenschutzrahmens in der geänderten Fassung und der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (das „Datenschutzgesetz“) handelt die Gesellschaft als Verantwortlicher und erhebt, speichert und verarbeitet auf elektronischem oder anderem Wege die von den Anlegern zur Erbringung der von den Anlegern verlangten Dienstleistungen und zur Erfüllung der Rechts- und Aufsichtsverpflichtungen der Gesellschaft bereitgestellten Daten.

Zu den verarbeiteten Daten gehören insbesondere der Name des Anlegers, die Kontaktdaten (einschließlich seiner Postanschrift oder E-Mail-Adresse), die Bankkontodaten, der Betrag und die Art der Anlagen in die Gesellschaft (und, wenn es sich bei dem Anleger um eine juristische Person handelt, die Daten natürlicher Personen, die mit dieser juristischen Person in Verbindung stehen, beispielsweise deren Kontaktperson(en) und/oder wirtschaftliche(r) Eigentümer („personenbezogene Daten“)).

Anleger können die Übermittlung personenbezogener Daten an die Gesellschaft nach eigenem Ermessen ablehnen. In diesem Fall ist die Gesellschaft jedoch berechtigt, Aufträge zur Zeichnung von Aktien abzulehnen.

Die personenbezogenen Daten der Anleger werden verarbeitet, wenn sie eine Beziehung mit der Gesellschaft eingehen und um die Zeichnung von Aktien

durchzuführen (d. h. um einen Vertrag zu erfüllen), zur Wahrung der berechtigten Interessen der Gesellschaft und zur Erfüllung ihrer rechtlichen Verpflichtungen. Personenbezogene Daten werden insbesondere für folgende Zwecke verarbeitet: (i) zur Durchführung von Zeichnungen, Rücknahmen und Umwandlungen von Aktien, zur Ausschüttung von Dividenden an Anleger und zur Verwaltung von Kundenkonten; (ii) zur Verwaltung von Kundenbeziehungen; (iii) zur Durchführung von Überprüfungen in Bezug auf übermäßige Handelspraktiken und Market-Timing-Praktiken sowie zur steuerlichen Identifikation, die möglicherweise von luxemburgischen oder ausländischen Gesetzen und Verordnungen (einschließlich von Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf FATCA und CRS) vorgeschrieben ist; und (iv) zur Einhaltung der geltenden Geldwäsche-Vorschriften. Die von den Aktionären bereitgestellten Daten werden auch (v) zur Verwaltung des Aktionärsregisters der Gesellschaft verarbeitet. Darüber hinaus können personenbezogene Daten (vi) zu Marketingzwecken verwendet werden.

Zu den oben genannten berechtigten Interessen gehören:

- Die unter den Ziffern (ii) und (vi) des vorhergehenden Absatzes dieses Datenschutzabschnitts genannten Zwecke, für die Daten verarbeitet werden können;
- Die Erfüllung der Rechnungslegungs- und Aufsichtspflichten der Gesellschaft im Allgemeinen;
- Die Führung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft nach angemessenen Marktstandards.

Zu diesem Zweck und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes kann die Gesellschaft personenbezogene Daten an seine Datenempfänger (die „Empfänger“) übermitteln, bei denen es sich um verbundene oder externe Unternehmen handeln kann, die das Unternehmen bei seinen Aktivitäten in Bezug auf die oben genannten Zwecke unterstützen. Dazu gehören insbesondere die Verwaltungsgesellschaft, die Verwaltungsstelle, die Vertriebsstelle, die Depotbank, die Zahlstelle, der Anlageverwalter, die Domizilstelle, die globale Vertriebsstelle, der Wirtschaftsprüfer und der Rechtsberater der Gesellschaft.

Die Empfänger können die personenbezogenen Daten in eigener Verantwortung an ihre Vertreter und/oder Beauftragten (die „Unterempfänger“) weiterleiten, für die Unterstützung der Empfänger bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen für die Gesellschaft und/oder bei der Erfüllung ihrer rechtlichen Verpflichtungen als dem einzigen zulässigen Verarbeitungszweck der personenbezogenen Daten.

Die Empfänger und Unterempfänger können sich in Ländern innerhalb oder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) befinden, in denen die Datenschutzvorschriften möglicherweise kein angemessenes Schutzniveau bieten.

Bei der Übermittlung personenbezogener Daten an Empfänger und/oder Unterempfänger, die sich in einem Land außerhalb des EWR befinden, das nicht über angemessene Datenschutzstandards verfügt, legt die Gesellschaft vertragliche Garantien fest, um sicherzustellen, dass die personenbezogenen Daten der Anleger den gleichen Schutz genießen wie durch das Datenschutzgesetz, und kann dazu die von der Europäischen Kommission genehmigten Musterklauseln verwenden. Anleger sind berechtigt, Kopien der einschlägigen Dokumente anzufordern, die die Übermittlung personenbezogener Daten in diese Länder ermöglichen, indem sie eine schriftliche Anfrage an die oben genannte Adresse der Gesellschaft senden.

Bei der Zeichnung von Aktien wird jeder Anleger ausdrücklich darauf hingewiesen, dass seine personenbezogenen Daten an die oben genannten Empfänger und Unterempfänger übermittelt und von ihnen verarbeitet werden können, einschließlich Unternehmen, die außerhalb des EWR ansässig sind und insbesondere in Ländern, die möglicherweise kein angemessenes Schutzniveau bieten.

Die Empfänger und Unterempfänger können die personenbezogenen Daten als Auftragsverarbeiter bei der Verarbeitung der Daten auf Anweisung der Gesellschaft oder als eigenständige Verantwortliche bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten für ihre eigenen Zwecke, d. h. zur Erfüllung ihrer eigenen rechtlichen Verpflichtungen, verarbeiten. Die Gesellschaft kann personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften auch an Dritte übermitteln, beispielsweise an Regierungs- und Aufsichtsbehörden, einschließlich Steuerbehörden innerhalb oder außerhalb des EWR. Insbesondere können personenbezogene Daten an die luxemburgischen Steuerbehörden weitergegeben werden, die ihrerseits als Verantwortliche fungieren und diese Daten an ausländische Steuerbehörden weiterleiten können.

Gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes hat jeder Anleger das Recht, eine schriftliche Anfrage an die oben aufgeführte Adresse der Gesellschaft zu übermitteln, um Folgendes zu erhalten:

- Zugang zu seinen personenbezogenen Daten (d. h. das Recht, von der Gesellschaft eine Bestätigung darüber zu erhalten, ob seine personenbezogenen Daten verarbeitet werden, das Recht, bestimmte Informationen darüber zu erhalten, wie der Fonds seine personenbezogenen Daten verarbeitet, das Recht auf Zugang zu diesen Daten und das Recht, eine Kopie der verarbeiteten personenbezogenen Daten zu erhalten (vorbehaltlich etwaiger gesetzlicher Ausnahmen));

- Berichtigung seiner personenbezogenen Daten, wenn diese unrichtig oder unvollständig sind (d. h. das Recht, das Unternehmen zu verpflichten, fehlerhafte oder unvollständige personenbezogene Daten oder Sachfehler entsprechend zu aktualisieren oder zu korrigieren);
- Einschränkung der Verwendung seiner personenbezogenen Daten (d. h. das Recht zu verlangen, dass die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter bestimmten Umständen auf die Speicherung dieser Daten beschränkt wird, bis er seine Zustimmung erteilt);
- Einspruch gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten, einschließlich der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu Marketingzwecken (d. h. das Recht, aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Anlegers ergeben, der Verarbeitung personenbezogener Daten aufgrund einer Aufgabe, die im öffentlichen oder im berechtigten Interesse der Gesellschaft liegt, zu widersprechen; die Gesellschaft beendet diese Verarbeitung, es sei denn, sie kann nachweisen, dass zwingende berechtigte Gründe für die Verarbeitung vorliegen, die Vorrang vor den Interessen, Rechten und Freiheiten des Anlegers haben, oder die Datenverarbeitung zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist);
- Löschung seiner personenbezogenen Daten (d. h. das Recht, unter bestimmten Umständen die Löschung personenbezogener Daten zu verlangen, unter anderem wenn die Verarbeitung dieser Daten durch die Gesellschaft im Hinblick auf die Zwecke, für die sie erhoben oder verarbeitet wurden, nicht mehr erforderlich ist);
- Datenübertragbarkeit (d. h. das Recht, soweit technisch möglich, die Übermittlung von Daten an den Anleger oder einen anderen Verantwortlichen in einem strukturierten, gemeinsam genutzten und maschinenlesbaren Format zu verlangen).

Des Weiteren haben Anleger das Recht, bei der nationalen Datenschutzkommission in 1, Avenue du Rock'n'Roll, L-4361 Esch-sur-Alzette, Großherzogtum Luxemburg, Beschwerde einzulegen oder bei einer anderen nationalen Datenschutzbehörde, wenn sie ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union haben.

Personenbezogene Daten werden nicht länger gespeichert, als für den Zweck, für den die Daten verarbeitet werden, erforderlich ist. Es gelten die einschlägigen gesetzlichen Fristen für die Datenspeicherung.

23. Bestimmte Vorschriften in Bezug auf Regulierung und Steuern

„Foreign Account Tax Compliance“

Sofern in diesem Abschnitt nicht anders festgelegt, entsprechen die in diesem Abschnitt verwendeten Begriffe sinngemäß der Definition im Luxemburger Gesetz vom 2. Juli 2015 in seiner gültigen Fassung (das „**FATCA-Gesetz**“).

Die „Foreign Account Tax Compliance“-Bestimmungen im Rahmen des Hiring Incentives to Restore Employment Act (gemeinhin als „**FATCA**“ bezeichnet) schreiben neue Berichterstattungspflichten und gegebenenfalls eine Quellensteuer von 30% vor, die gilt für (i) bestimmtes steuerpflichtiges US-Einkommen (einschließlich Zinsen und Dividenden) und Bruttoerlöse aus dem Verkauf oder der sonstigen Veräußerung von Vermögenswerten, die in den USA steuerpflichtige Zinsen oder Dividenden („**Withholdable Payments**“) generieren können, sowie für (ii) einen Teil bestimmter indirekter US-Einkommen von Nicht-US-Einheiten, die FFI-Abkommen (gemäß der nachfolgenden Definition) abgeschlossen haben, insofern diese Einkommen Withholdable Payments zuzurechnen sind („**Passthru Payments**“). Die neuen Vorschriften sollen US-Personen generell verpflichten, den unmittelbaren und mittelbaren Besitz von Nicht-US-Konten und Nicht-US-Einheiten dem US Internal Revenue Service („**IRS**“) zu melden. Die Quellensteuer von 30% gilt, sofern die erforderlichen Informationen zu US-Eigentum nicht ordnungsgemäß gemeldet werden. Allgemein betrachtet unterwerfen die FATCA-Vorschriften alle von der Gesellschaft bezogenen „Withholdable Payments“ und „Passthru Payments“ einer Quellensteuer von 30% (einschließlich des Anteils, der Nicht-US-Anlegern zuzurechnen ist), sofern die Gesellschaft keine Vereinbarung („**FFI-Vereinbarung**“) mit dem IRS zur Vorlage von Informationen, Bestätigungen und Verzichtserklärungen gegenüber Nicht-US-Recht (einschließlich Informationen in Bezug auf Datenschutz) geschlossen hat, so wie dies für die Einhaltung der neuen Vorschriften erforderlich sein kann (einschließlich Informationen zu ihren direkten und indirekten US-Kontoinhabern), oder sofern keine Ausnahmeregelung gilt, darunter die Befreiung im Rahmen eines zwischenstaatlichen Abkommens („**IGA**“) zwischen den Vereinigten Staaten und einem Land, in dem die Nicht-US-Einheit ansässig ist oder eine relevante Niederlassung unterhält.

Die Regierungen Luxemburgs und der Vereinigten Staaten haben ein IGA zu FATCA abgeschlossen, das vom luxemburgischen Gesetz zur Umsetzung des zwischenstaatlichen Abkommens vom 28. März 2014 zwischen dem Großherzogtum Luxemburg und den Vereinigten Staaten von Amerika 8 (das „**FATCA-Gesetz**“) implementiert wird. Hält sich die Gesellschaft an die anwendbaren Bestimmungen des FATCA-Gesetzes, ist sie nicht verpflichtet, Zahlungen im Rahmen von FATCA einer Quellensteuer oder allgemein einem Abzug zu unterwerfen. Darüber hinaus hat die Gesellschaft mit dem IRS kein FFI-Abkommen zu schließen, sondern Informationen zu ihren Aktionären zu erlangen und diese an die luxemburgische Steuerbehörde zu melden, die diese wiederum an den IRS weiterleitet.

Jegliche Steuern, die sich aus der Nichteinhaltung von FATCA durch einen Anleger ergeben, sind von diesem Anleger zu tragen.

Alle potenziellen Anleger und alle Aktionäre sollten ihre Steuerberater zu den Verpflichtungen befragen, die sich durch ihre eigenen Umstände unter FATCA ergeben.

Alle Aktionäre und Erwerber von Beteiligungen eines Aktionärs an einem Teilfonds haben der Verwaltungsgesellschaft (auch in Form von Updates) oder einer von der Verwaltungsgesellschaft benannten Drittpartei („**Designated Third Party**“) Informationen, Bestätigungen, Verzichtserklärungen und Formulare zum Aktionär (bzw. zu dessen mittelbaren oder unmittelbaren Eigentümern oder Kontoinhabern) zu übermitteln, und zwar in der Form und zu dem Zeitpunkt, wie dies üblicherweise von der Verwaltungsgesellschaft oder der „Designated Third Party“ verlangt wird (auch durch elektronische Bescheinigungen), um über die Gewährung von Ausnahmen, Ermäßigungen oder Erstattungen von Quellensteuern oder sonstigen Steuern zu befinden, die von Steuerbehörden oder sonstigen Regierungsstellen (einschließlich der Quellensteuern gemäß dem „Hiring Incentives to Restore Employment Act of 2010“ bzw. gemäß vergleichbaren oder nachfolgenden Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlichen Abkommen bzw. sonstigen Abkommen, die kraft solcher Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlicher Abkommen geschlossen werden) gegenüber der Gesellschaft erhoben werden; Gleiches gilt für der Gesellschaft bezahlte Beträge oder Beträge, die der Gesellschaft zugeschrieben oder von ihr an solche Aktionäre oder Erwerber ausgeschüttet werden. Sofern bestimmte Aktionäre oder Erwerber von Beteiligungen eines Aktionärs versäumen, der Verwaltungsgesellschaft oder der „Designated Third Party“ diese Informationen, Bestätigungen, Verzichtserklärungen oder Formulare vorzulegen, hat die Verwaltungsgesellschaft bzw. die „Designated Third Party“ das uneingeschränkte Recht, eine oder alle der folgenden Massnahmen zu ergreifen: (i) Einbehaltung aller Steuern, die gemäß den geltenden Rechtsvorschriften, Bestimmungen, Regeln oder Vereinbarungen einzubehalten sind; (ii) Rücknahme der Beteiligungen des Aktionärs oder des Erwerbers an einem Subfonds; und (iii) Schaffung und Verwaltung eines Anlagevehikels, das in den Vereinigten Staaten gegründet wird und im Sinne von Abschnitt 7701 des Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils gültigen Fassung als „domestic partnership“ betrachtet wird, sowie die Übertragung der Beteiligungen des Aktionärs oder des Erwerbers an einem Subfonds oder der Beteiligung an Vermögenswerten und Verbindlichkeiten dieses Subfonds auf dieses Anlagevehikel. Der Aktionär oder der Erwerber haben der Verwaltungsgesellschaft oder der „Designated Third Party“ auf deren Ersuchen hin Dokumente, Stellungnahmen, Instrumente und Zertifikate rechtsgültig vorzulegen, insofern diese von der Verwaltungsgesellschaft oder der „Designated Third Party“ üblicherweise verlangt werden oder in sonstiger Form erforderlich sind, um die vorgenannten Formalitäten zu erfüllen. Alle Aktionäre erteilen der Verwaltungsgesellschaft bzw. der „Designated Third Party“ die Vollmacht (verbunden mit einem Rechtsinteresse), solche Dokumente, Stellungnahmen, Instrumente oder Zertifikate im Namen des Aktionärs rechtsgültig vorzulegen, sofern der Aktionär dies unterlässt.

Datenschutz im Zusammenhang mit der Verarbeitung für Zwecke des FATCA

Im Einklang mit dem FATCA-Gesetz sind Luxemburger Finanzinstitute („**FI**“) verpflichtet, der Steuerbehörde in Luxemburg (d. h. der Administration des Contributions Directes, die „**Steuerbehörde in Luxemburg**“) Informationen zu meldepflichtigen Personen im Sinne des FATCA-Gesetzes zu übermitteln.

Die Gesellschaft gilt als gesponserte Einrichtung und als solche als nicht meldepflichtiges luxemburgisches Finanzinstitut und wird daher, wie von FATCA vorgesehen, als FATCA-konformes ausländisches Finanzinstitut („deemed-compliant foreign FI“) behandelt. Die Gesellschaft ist die Datenverantwortliche und verarbeitet personenbezogene Daten der Aktionäre und kontrollierenden Personen als meldepflichtige Personen zu FATCA-Zwecken.

Die Gesellschaft verarbeitet die personenbezogenen Daten zu den Aktionären oder deren kontrollierenden Personen, um den rechtlichen Verpflichtungen nachzukommen, die der Gesellschaft aus dem FATCA-Gesetz erwachsen. Zu diesen personenbezogenen Daten (die „**personenbezogenen FATCA-Daten**“) gehören der Name; das Geburtsdatum und der Geburtsort; die Adresse; die US-Steueridentifikationsnummer; das Land des steuerlichen Wohnsitzes und die Wohnsitzadresse; die Telefonnummer; die Kontonummer (oder deren funktionale Entsprechung); der Kontostand oder Kontowert; der Gesamtbruttobetrag der Zinsen; der Gesamtbruttobetrag der Dividenden; der Gesamtbruttobetrag anderer Einkünfte, die mittels der auf dem Konto gehaltenen Vermögenswerte erzielt wurden; die Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder dem Rückkauf von Vermögensgegenständen, die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden; der Gesamtbruttobetrag der Zinsen, die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden; der Gesamtbruttobetrag, der in Bezug auf das Konto an den Aktionär gezahlt oder diesem gutgeschrieben wurde; die Daueraufträge zur Übertragung von Mitteln an ein in den USA unterhaltenes Konto und jedwede andere Informationen, die in Bezug auf die Aktionäre oder deren kontrollierende Personen für die Zwecke des FATCA relevant sind.

Die personenbezogenen FATCA-Daten werden von der Verwaltungsgesellschaft oder ggf. der Zentralen Verwaltungsstelle an die Steuerbehörde in Luxemburg gemeldet. In Anwendung des FATCA-Gesetzes übermittelt die Steuerbehörde in Luxemburg die personenbezogenen FATCA-Daten, in eigener Verantwortung, wiederum der US-amerikanischen Steuerbehörde (Internal Revenue Service – IRS).

Aktionäre und kontrollierende Personen werden insbesondere informiert, dass bestimmte von ihnen durchgeführte Geschäfte durch Abgabe von Erklärungen an

sie gemeldet werden, und dass ein Teil dieser Informationen als Grundlage für die jährliche Offenlegung gegenüber der Steuerbehörde in Luxemburg dient.

Personenbezogene FATCA-Daten können auch von den datenverarbeitenden Stellen der Gesellschaft („**datenverarbeitende Stellen**“) verarbeitet werden; im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung zu FATCA-Zwecken können das auch die Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft und die Zentrale Verwaltungsstelle der Gesellschaft sein.

Damit die Gesellschaft ihren Meldepflichten gemäß dem FATCA-Gesetz nachkommen kann, muss jeder Aktionär oder jede kontrollierende Person der Gesellschaft die personenbezogenen FATCA-Daten, zu denen auch Informationen über die unmittelbaren und mittelbaren Eigentümer aller Aktionäre zählen, zusammen mit den entsprechenden Nachweisen übermitteln. Auf Verlangen der Gesellschaft willigt jeder Aktionär oder dessen kontrollierende Person ein, der Gesellschaft diese Informationen zur Verfügung zu stellen. Geschieht dies nicht im vorgegebenen Zeitrahmen, kann daraus eine Meldung des Kontos an die Steuerbehörde in Luxemburg folgen.

Zwar wird die Gesellschaft versuchen, die auferlegten Meldepflichten zu erfüllen, um sämtliche Steuern oder Strafen im Rahmen des FATCA-Gesetzes zu vermeiden. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass die Gesellschaft diesen Verpflichtungen nachkommen kann. Wird der Gesellschaft infolge des FATCA-Gesetzes eine Steuer oder Strafe auferlegt, können die Aktien erhebliche Wertverluste erleiden.

Aktionären oder kontrollierenden Personen, die den Dokumentationsersuchen der Gesellschaft nicht nachkommen, können im FATCA-Gesetz vorgesehene Steuern und Geldstrafen (u.a.: ein Einbehalt gemäß Section 1471 des U.S. Internal Revenue Code, eine Geldbusse von bis zu 250.000 Euro oder eine Geldbusse von bis zu 0,5 Prozent der Beträge, die zu melden gewesen wären, mindestens jedoch 1.500 Euro), die der Gesellschaft aufgrund der Tatsache auferlegt wurden, dass der betreffende Aktionär oder die betreffende kontrollierende Person die entsprechenden Informationen nicht übermittelt hat, in Rechnung gestellt werden; zudem steht es der Gesellschaft frei, die Aktien dieser Aktionäre zurückzunehmen.

Hinsichtlich der Auswirkungen des FATCA-Gesetzes auf ihre Anlagen sollten Aktionäre und kontrollierende Personen ihren eigenen Steuerberater hinzuziehen oder sich anderweitig professionell beraten lassen.

Personenbezogene FATCA-Daten werden entsprechend der Bestimmungen des Datenschutzhinweises verarbeitet; dieser Datenschutzhinweis ist Teil des Antragsformulars, das die Gesellschaft den Anlegern zukommen lässt.

Automatischer Informationsaustausch – Common Reporting Standard („CRS“)

Sofern in diesem Abschnitt nicht anders festgelegt, entsprechen die in diesem Abschnitt verwendeten Begriffe sinngemäß der Definition im Luxemburger Gesetz vom 18. Dezember 2015 (das „**CRS-Gesetz**“).

Am 9. Dezember 2014 hat der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 2014/107/EU zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung vom 15. Februar 2011 verabschiedet, die den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten zwischen EU-Mitgliedsstaaten vorsieht („**DAC-Richtlinie**“). Mit der Verabschiedung der oben genannten Richtlinie wird der gemeinsame Meldestandard CRS der OECD umgesetzt und der automatische Informationsaustausch innerhalb der Europäischen Union zum 1. Januar 2016 vereinheitlicht.

Darüber hinaus hat Luxemburg das multilaterale Abkommen zwischen Steuerbehörden der OECD („**Multilaterales Abkommen**“) über den automatischen Informationsaustausch zwischen Finanzbehörden unterzeichnet. Gemäß diesem multilateralen Abkommen wird Luxemburg ab dem 1. Januar 2016 Informationen über Finanzkonten automatisch mit anderen teilnehmenden Rechtsordnungen austauschen. Das CRS-Gesetz setzt diese multilaterale Vereinbarung um und verankert so gemeinsam mit der DAC-Richtlinie den CRS im Luxemburger Recht.

Gemäss den Bestimmungen des CRS-Gesetzes kann die Gesellschaft verpflichtet sein, der luxemburgischen Steuerbehörde jedes Jahr Namen, Adresse, das Wohnsitzland, Steueridentifikationsnummer sowie Geburtsdatum- und Geburtsort i) jeder meldepflichtigen Person, die Kontoinhaber ist, ii) und im Falle einer passiven NFE im Sinne des CRS-Gesetzes jeder kontrollierenden Person, bei der es sich um eine meldepflichtige Person handelt, zu melden. Diese Informationen dürfen von der luxemburgischen Steuerbehörde an ausländische Steuerbehörden weitergegeben werden.

Damit die Gesellschaft ihren Meldepflichten gemäß dem CRS-Gesetz nachkommen kann, muss jeder Aktionär der Gesellschaft diese Informationen, einschließlich Informationen hinsichtlich unmittelbarer und mittelbarer Eigentümer von Aktionären, zusammen mit den entsprechenden Nachweisen zukommen lassen. Auf Verlangen der Gesellschaft willigt jeder Aktionär ein, der Gesellschaft diese Informationen zur Verfügung zu stellen.

Die Gesellschaft wird sich zwar bemühen, sämtlichen Verpflichtungen zur Vermeidung von Steuern oder Geldstrafen aufgrund des CRS-Gesetzes nachzukommen, dennoch kann nicht garantiert werden, dass die Gesellschaft in der Lage sein wird, diesen Verpflichtungen nachzukommen. Wird der Gesellschaft infolge des CRS-Gesetzes eine Steuer oder Strafe auferlegt, können die Aktien erhebliche Wertverluste erleiden.

Aktionären, die den Dokumentationsanfragen der Gesellschaft nicht nachkommen, können Steuern und Strafen belastet werden, die der Gesellschaft auferlegt wurden und darauf zurückzuführen sind, dass der Aktionär die Informationen nicht zur Verfügung gestellt hat. Zudem kann die Gesellschaft die Aktien eines solchen Aktionärs nach eigenem Ermessen zurücknehmen.

Hinsichtlich der Auswirkungen des CRS-Gesetzes auf ihre Anlagen sollten Aktionäre ihren eigenen Steuerberater hinzuziehen oder sich anderweitig professionell beraten lassen.

Datenschutz im Zusammenhang mit der Verarbeitung für Zwecke des CRS

Im Einklang mit dem CRS-Gesetz sind Luxemburger Finanzinstitute („**FI**“) verpflichtet, der Steuerbehörde in Luxemburg Informationen zu meldepflichtigen Personen im Sinne des CRS-Gesetzes zu übermitteln.

Als meldendes luxemburgisches Finanzinstitut ist die Gesellschaft die Datenverantwortliche und verarbeitet personenbezogene Daten der Aktionäre und kontrollierenden Personen als meldepflichtige Personen zu im CRS-Gesetz dargelegten Zwecken.

In diesem Zusammenhang ist die Gesellschaft unter Umständen verpflichtet, der Steuerbehörde in Luxemburg folgende Daten (die „**personenbezogenen CRS-Daten**“) zu melden: den Namen; die Wohnsitzadresse; die Steueridentifikationsnummer(n); das Geburtsdatum und den Geburtsort; das Land des/der steuerlichen Wohnsitz(e)s; die Telefonnummer; die Kontonummer (oder deren funktionale Entsprechung); Daueraufträge zur Übertragung von Mitteln auf ein in einer ausländischen Rechtsordnung unterhaltenes Konto; den Kontostand oder Kontowert; den Gesamtbruttobetrag der Zinsen; den Gesamtbruttobetrag der Dividenden; den Gesamtbruttobetrag anderer Einkünfte, die mittels der auf dem Konto gehaltenen Vermögenswerte erzielt wurden; die Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder dem Rückkauf von Vermögensgegenständen, die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden; den Gesamtbruttobetrag der Zinsen, die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden; den Gesamtbruttobetrag, der in Bezug auf das Konto an den Aktionär gezahlt oder diesem gutgeschrieben wurde, sowie jedwede andere gesetzlich vorgeschriebene Informationen zu i) allen meldepflichtigen Personen, die Kontoinhaber sind, ii) und, im Falle von passiven NFE im Sinne des CRS-Gesetzes, allen kontrollierenden Personen, die meldepflichtige Personen sind.

Personenbezogene CRS-Daten zu den Aktionären oder deren kontrollierende Personen werden vom meldepflichtigen Finanzinstitut an die Steuerbehörde in Luxemburg gemeldet. Die Steuerbehörde in Luxemburg übermittelt wiederum in eigener Verantwortung die personenbezogenen CRS-Daten den zuständigen Steuerbehörden einer oder mehrerer meldepflichtiger Rechtsordnungen. Die Gesellschaft verarbeitet die personenbezogenen CRS-Daten zu den Aktionären oder den kontrollierenden Personen ausschließlich, um den rechtlichen Verpflichtungen nachzukommen, die der Gesellschaft aus dem CRS-Gesetz erwachsen.

Aktionäre und kontrollierende Personen werden insbesondere informiert, dass bestimmte von ihnen durchgeführte Geschäfte durch Abgabe von Erklärungen an sie gemeldet werden, und dass ein Teil dieser Informationen als Grundlage für die jährliche Offenlegung gegenüber der Steuerbehörde in Luxemburg dient.

Personenbezogene CRS-Daten können auch von den datenverarbeitenden Stellen der Gesellschaft („**datenverarbeitende Stellen**“) verarbeitet werden; im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung zu CRS-Zwecken können das auch die Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft und die Zentrale Verwaltungsstelle der Gesellschaft sein.

Damit die Gesellschaft ihren Meldepflichten gemäß dem CRS-Gesetz nachkommen kann, muss jeder Aktionär oder jede kontrollierende Person der Gesellschaft die personenbezogenen CRS-Daten, zu denen auch Informationen über die unmittelbaren und mittelbaren Eigentümer aller Aktionäre zählen, zusammen mit den entsprechenden Nachweisen übermitteln. Auf Verlangen der Gesellschaft willigt jeder Aktionär oder dessen kontrollierende Person ein, der Gesellschaft diese Informationen zur Verfügung zu stellen. Geschieht dies nicht im vorgegebenen Zeitrahmen, kann daraus eine Meldung des Kontos an die Steuerbehörde in Luxemburg folgen.

Die Gesellschaft wird sich zwar bemühen, sämtlichen Verpflichtungen zur Vermeidung von Steuern oder Geldstrafen aufgrund des CRS-Gesetzes nachzukommen, dennoch kann nicht garantiert werden, dass die Gesellschaft in der Lage sein wird, diesen Verpflichtungen nachzukommen. Wird der Gesellschaft infolge des CRS-Gesetzes eine Steuer oder Strafe auferlegt, können die Aktien erhebliche Wertverluste erleiden.

Aktionären oder kontrollierenden Personen, die den Dokumentationsersuchen der Gesellschaft nicht nachkommen, können im CRS-Gesetz vorgesehene Steuern und Geldstrafen (u.a.: eine Geldbusse von bis zu 250.000 Euro oder eine Geldbusse von bis zu 0,5 Prozent der Beträge, die zu melden gewesen wären, mindestens jedoch 1.500 Euro), die der Gesellschaft aufgrund der Tatsache auferlegt wurden, dass der betreffende Aktionär oder die betreffende kontrollierende Person die entsprechenden Informationen nicht übermittelt hat, in Rechnung gestellt werden; zudem steht es der Gesellschaft frei, die Aktien dieser Aktionäre zurückzunehmen.

Hinsichtlich der Auswirkungen des CRS-Gesetzes auf ihre Anlagen sollten Aktionäre ihren eigenen Steuerberater hinzuziehen oder sich anderweitig professionell beraten lassen.

Personenbezogene CRS-Daten werden entsprechend der Bestimmungen des Datenschutzhinweises verarbeitet; dieser Datenschutzhinweis ist Teil des Antragsformulars, das die Gesellschaft den Anlegern zukommen lässt.

DAC 6

Die Richtlinie 2018/822/EU des Rates („**DAC 6**“), die verpflichtende Offenlegungsvorschriften für Intermediäre eingeführt hat, die von den Mitgliedstaaten ab dem 1. Juli 2020 anzuwenden sind, wurde in Luxemburg per Gesetz vom 25. März 2020 umgesetzt (das „**Luxemburgische DAC 6-Gesetz**“). Es ist zu beachten, dass die Umsetzung der DAC 6 in den Mitgliedstaaten infolge der COVID-19-Pandemie verzögert werden könnte. Dies muss jedoch noch von den

Behörden der Mitgliedstaaten bestätigt werden. Die Offenlegungspflicht gilt rückwirkend bereits für ab dem 25. Juni 2018 eingerichtete Strukturen. Es war beabsichtigt, dass meldepflichtige grenzüberschreitenden Vereinbarungen, die zwischen 25. Juni 2018 und 30. Juni 2020 eingerichtet wurden, spätestens bis zum 31. August 2020 offengelegt werden müssen. Es ist zu beachten, dass die EU-Kommission den Mitgliedstaaten infolge der COVID-19-Pandemie vorgeschlagen hat, die Meldefristen wie folgt (und wie von Luxemburg übernommen) um sechs Monate zu verlängern: (i) der erste Informationsaustausch über meldepflichtige grenzüberschreitende Vereinbarungen wurde bis zum 30. April 2021 (anstelle des 31. Oktober 2020) ausgedehnt, (ii) der Stichtag, ab dem ein 30-tägiger Zeitraum für die Meldung von grenzüberschreitenden Vereinbarungen gilt, die den Kennzeichen entsprechen, wurde auf den 1. Januar 2021 gelegt (anstelle des 1. Juli 2020), und (iii) der Stichtag für die Meldung grenzüberschreitender Vereinbarungen aus der Vergangenheit (deren erster Schritt zwischen 25. Juni 2018 und 30. Juni 2020 umgesetzt wurde) beginnt ab dem 28. Februar 2021 (anstelle des 31. August 2020). Die Höchststrafe für die Unterlassung der Meldung einer meldepflichtigen Vereinbarung liegt derzeit bei 250.000 EUR. Die Luxemburger Steuerbehörden veröffentlichten möglicherweise zusätzliche Leitlinien zur Anwendung der Vorschriften.

Beratungen und Dienstleistungen im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Steuerplanungsvereinbarungen, die als meldepflichtige grenzüberschreitende Vereinbarungen gelten (im Sinne von DAC 6), müssen möglicherweise von den Intermediären (im Sinne von DAC 6) oder vom Steuerpflichtigen selbst an die Steuerbehörden gemeldet werden. Die Steuerbehörden tauschen die bereitgestellten Informationen innerhalb der EU automatisch über eine zentrale Datenbank aus. Der Begriff der Intermediäre erstreckt sich auf alle Personen, die eine meldepflichtige grenzüberschreitende Vereinbarung konzipieren, vermarkten, organisieren, zur Umsetzung zur Verfügung stellen oder verwalten, und alle Personen, die wissen, dass sie sich verpflichtet haben, (direkt oder durch Dritte) Hilfe-, Unterstützungs- oder Beratungsleistungen im Hinblick auf die Gestaltung, Vermarktung, Organisation, Bereitstellung für die Umsetzung oder die Verwaltung einer meldepflichtigen grenzüberschreitenden Vereinbarung zu erbringen, oder von denen dieses Wissen erwartet werden kann. Diese Definition umfasst daher unter anderem Steuerberater, Rechtsanwälte, Buchhalter, Domiziliarstellen, Verwaltungsgesellschaften und Banken. Allerdings unterliegen Anwälte und Wirtschaftsprüfer gemäß dem Luxemburger DAC 6-Gesetz der beruflichen Schweigepflicht, sodass die Berichtspflichten für sie nicht gelten. Sie sind jedoch verpflichtet, einen Intermediär, der nicht der beruflichen Schweigepflicht unterliegt, oder, wenn es keinen solchen Intermediär gibt, den von den jeweiligen Meldepflichten betroffenen Steuerpflichtigen über diese Pflichten zu informieren. Wenn es keinen Luxemburger Intermediär gibt oder der Luxemburger Intermediär unter die berufliche Schweigepflicht fällt, fallen die Meldepflichten an die betreffenden Steuerpflichtigen.

Deutsches Investmentsteuergesetz

Die Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt bei der Verwaltung der nachfolgend aufgeführten Subfonds neben den im Abschnitt „Besondere Hinweise für deutsche Anleger“ des Subfonds aufgeführten Anlagebegrenzungen die Bestimmungen zur teilweisen Befreiung gemäß Paragraf 20 Abs. 1 und Abs. 2 des deutschen Investmentsteuergesetzes von 2018 („InvStG“).

Bei der Investition in Ziel-Investmentfonds werden diese Ziel-Investmentfonds von den Subfonds bei der Berechnung ihrer Kapitalbeteiligungsquote berücksichtigt. Soweit solche Daten zur Verfügung stehen, werden bei dieser Berechnung die mindestens wöchentlich ermittelten und veröffentlichten Kapitalbeteiligungsquoten der Zielfonds gemäß Paragraf 2 Abs. 6 oder Abs. 7 InvStG berücksichtigt.

Aus diesem Grund werden die folgenden Subfonds kontinuierlich mindestens 50% ihres jeweiligen Vermögens in Kapitalbeteiligungen (gemäß Definition in Paragraf 2 Abs. 8 InvStG und den damit verbundenen Richtlinien) investieren, um sich als „Aktienfonds“ im Sinne von Paragraf 2 Abs. 6 InvStG für die teilweise Befreiung gemäß Paragraf 20 Abs. 1 des vorstehend genannten Gesetzes zu qualifizieren. Ein solches Ziel wird jedoch nicht als Anlagegrenze eingestuft, und es kann nicht garantiert werden, dass dieses Ziel immer erreicht wird.

- UBS MSCI Canada
- UBS MSCI Canada Selection
- UBS MSCI China All Shares Universal
- UBS MSCI EM
- UBS MSCI EM Selection
- UBS MSCI EMU
- UBS MSCI EMU NSL
- UBS MSCI EMU Selection
- UBS MSCI EMU Small Cap
- UBS MSCI Europe
- UBS MSCI Europe Selection
- UBS MSCI Japan
- UBS MSCI Japan Selection
- UBS MSCI Pacific ex Japan
- UBS MSCI Pacific ex Japan Selection
- UBS MSCI UK Selection

Die folgenden Subfonds werden kontinuierlich mindestens 25% ihres jeweiligen Vermögens in Kapitalbeteiligungen (gemäß Definition in Paragraf 2 Abs. 8 InvStG und den damit verbundenen Richtlinien) investieren, um sich als „Mischfonds“ im

Sinne von Paragraf 2 Abs. 7 InvStG für die teilweise Befreiung gemäß Paragraf 20 Abs. 2 InvStG zu qualifizieren.

- Keine

Alle Subfonds mit Ausnahme der vorstehend ausdrücklich erwähnten sind als „sonstige Fonds“ im Sinne des InvStG zu betrachten. Deutsche Anleger sollten sich bezüglich der steuerlichen Folgen einer Anlage in einen „Aktienfonds“, einen „Mischfonds“ oder einen „sonstigen Fonds“ nach dem deutschen Investmentsteuergesetz an ihren Steuerberater wenden.

24. Hauptbeteiligte

Gesellschaft

UBS (Lux) Fund Solutions II
49, Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg

Verwaltungsrat der Gesellschaft

- Andreas Habertzeth
Executive Director, UBS Asset Management Switzerland AG
- Jonathan Griffin
Independent Director, Luxemburg
- Eduard von Kymmel
Independent Director, Luxemburg

Unabhängiger Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft

PricewaterhouseCoopers, Société cooperative
2, rue Gerhard Mercator, L-2182 Luxemburg

Verwaltungsgesellschaft

UBS Asset Management (Europe) S.A.
33A avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft

- Manuel Roller
Head of Fund Management, UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich, Schweiz
- Francesca Prym
CEO, UBS Asset Management (Europe) S.A., Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg
- Eugène Del Cioppo,
Managing Director, UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel, Schweiz
- Ann-Charlotte Lawyer
Non-Executive Director, Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Conducting Officers der Verwaltungsgesellschaft

- Valérie Bernard,
UBS Asset Management (Europe) S.A., Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg
- Geoffrey Lahaye,
UBS Asset Management (Europe) S.A., Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg
- Olivier Humbert,
UBS Asset Management (Europe) S.A., Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg
- Andrea Papazzoni,
UBS Asset Management (Europe) S.A., Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg
- Stéphanie Minet
UBS Asset Management (Europe) S.A., Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg
- Nina Egelhof
UBS Asset Management (Europe) S.A., Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg
- Andreas Rossi
UBS Asset Management (Europe) S.A., Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Depotbank

State Street Bank International GmbH, Niederlassung Luxemburg 49, Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg

Zentrale Verwaltungsstelle

State Street Bank International GmbH, Niederlassung Luxemburg 49, Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg

Globale Vertriebsstelle

UBS Asset Management Switzerland AG

Rechtsberatung

Clifford Chance,
10, boulevard Grande-Duchesse Charlotte, L-1330 Luxemburg

25. Subfonds

UBS MSCI Canada

Die Referenzwährung, in der die Performance und der Nettovermögenswert des Subfonds berechnet werden, ist der kanadische Dollar.

Anlageziel

Der Subfonds bildet den **MSCI Canada Index** als Referenzindex nach. Das Anlageziel des Subfonds ist die Erwirtschaftung einer Rendite für die Aktionäre, die der Performance des **MSCI Canada Index** (der „zugrunde liegende Index“) entspricht (siehe Beschreibung im Abschnitt „Beschreibung des zugrunde liegenden Index“).

Anlagegrundsätze

Der Subfonds kann in eine repräsentative Auswahl von Wertpapieren aus dem Referenzindex (optimiertes Sampling) anstelle aller im Index enthaltenen Wertpapiere investieren. Die Auswahl wird durch ein System erleichtert, das sowohl quantitative Faktoren als auch Faktoren mit Einfluss auf die Renditen berücksichtigt. Das Portfolio kann auf eine repräsentative Auswahl von Wertpapieren aus dem Referenzindex aufgrund der nachstehend aufgeführten Anlagebegrenzungen, sonstiger rechtlicher oder gesetzlicher Beschränkungen, Kosten und Aufwendungen des Subfonds oder der Illiquidität bestimmter Wertpapiere beschränkt sein.

Der Subfonds investiert

- in Aktien und andere aktienähnliche Wertpapiere und Rechte (Aktien, Dividendenzertifikate, Genossenschaftsanteile, Genusscheine usw.) von Unternehmen, die im oben genannten Referenzindex enthalten sind;
- vorübergehend in Aktien und andere aktienähnliche Wertpapiere und Rechte (Aktien, Dividendenzertifikate, Genossenschaftsanteile, Genusscheine usw.) von Unternehmen, die nicht im Referenzindex enthalten sind, bei denen jedoch eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass solche Wertpapiere auf der Grundlage der Aufnahmekriterien in den MSCI Canada Index aufgenommen werden können;
- bis zu 10% in Vermögenswerte gemäß Bestimmung a) von Unternehmen, die nicht im Referenzindex enthalten sind, jedoch ähnliche Anlageeigenschaften mit einem entsprechenden Risikoprofil aufweisen;
- in Anteile passiv verwalteter kollektiver Kapitalanlagen sowohl im In- als auch im Ausland und mit sowie ohne Börsennotierung, die mit der Anlagepolitik im Einklang stehen;
- in auf die oben genannten Anlagen bezogene Derivate (einschließlich Optionsscheine). Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass solche Derivate Futures auf den Referenzindex, auf Finanzindizes, die nach Ansicht des Anlageverwalters eine hohe Korrelation zum Referenzindex aufweisen, auf Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex widergespiegelt werden, oder auf Indizes, die überwiegend auf denselben Märkten basieren wie der Referenzindex des Subfonds, umfassen können.

Anlagen (einschließlich auf diesen Anlagen basierende Derivate), die aus dem Referenzindex ausscheiden, müssen innerhalb einer angemessenen Frist unter Wahrung der Interessen der Anleger verkauft werden.

Gemäß den Bedingungen in Kapitel 4 „Anlagepolitik“ darf der Subfonds bis zu 20% des Gesamtvermögens des Subfonds in akzessorische flüssige Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) anlegen, die entweder zur Deckung laufender oder außerordentlicher Zahlungen gehalten werden oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Der Subfonds darf ebenfalls bis zu 20% seines Gesamtvermögens (einschließlich der oben genannten Sichteinlagen bei Banken) in Bargeld, Termineinlagen, Liquiditätsfonds, Geldmarktfonds und Geldmarktinstrumente anlegen. In jedem Fall und um Unklarheiten zu vermeiden, sind Anlagen in Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds auf maximal 10% des Gesamtvermögens beschränkt.

Der Subfonds wird als Finanzprodukt im Sinne von Artikel 6 der SFDR eingestuft. Aufgrund seiner Anlagestrategie und der Art der zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigt der Subfonds nicht die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die „PAI“) handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Der Anlageverwalter integriert PAI-Indikatoren in seinen Entscheidungsfindungsprozess.

Gegenwärtig wird der folgenden PAI-Indikator mittels Ausschluss aus dem Anlageuniversum berücksichtigt:

1.14 „Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)“:

Der Anlageverwalter investiert nicht in Unternehmen, die an Streumunition, Antipersonenminen oder chemischen und biologischen Waffen beteiligt sind, auch nicht in Unternehmen, die gegen den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verstoßen. Der Anlageverwalter nimmt an, dass ein Unternehmen an umstrittenen Waffen beteiligt ist, wenn es an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, Wartung oder dem Transport umstrittener Waffen beteiligt ist oder eine Mehrheitsbeteiligung (> 50%) an einem solchen Unternehmen besitzt.

Bei den zugrunde liegenden Anlagen dieses Finanzprodukts werden die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten nicht berücksichtigt (TR Art. 7).

Beschreibung des zugrunde liegenden Index

Der MSCI Canada Index ist ein um den Streubesitz bereinigter und nach Marktkapitalisierung gewichteter Index, der die Wertentwicklung der Aktienmärkte Kanadas für Aktien mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung abbilden soll. Gemäß den Indexregeln wird der Index vierteljährlich neu gewichtet und kann, wie in den Indexregeln vorgesehen, auch zu anderen Zeitpunkten neu gewichtet werden, z. B. um Kapitalmaßnahmen wie Fusionen und Übernahmen zu berücksichtigen.

Zusätzliche Angaben zu Indexentwicklung, -eigenschaften, -bestandteilen, Branchen- und Ländergewichtungen, der bei Indexaufbau und -pflege angewendeten Methodologie, den Anpassungsdaten und andere allgemeine Angaben finden sich auf der Website des Indexanbieters <https://www.msci.com/indexes>.

Der MSCI Canada Index wird von MSCI Limited bereitgestellt, einem zugelassenen und im von der ESMA gemäß Artikel 36 der Referenzwert-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Referenzwerte aufgeführten Referenzwert-Administrator.

Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird mithilfe des Commitment-Ansatzes berechnet.

Offenlegungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz

Die Gesellschaft beabsichtigt, für alle Aktienklassen des Subfonds in Deutschland den Status als Aktienfonds zu erlangen. Auf dieser Grundlage beabsichtigt der UBS MSCI Canada zusätzlich zu den in Kapitel 4 „Anlagepolitik“ und insbesondere in den Anlagegrundsätzen dieses Subfonds dargelegten Anlagegrundsätzen mindestens 60% seines gesamten Nettovermögenswerts in Eigenkapitalbeteiligungen zu investieren (das „Kapitalbeteiligungsverhältnis“), wie in Paragraph 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz (InvStG) definiert.

Im Kapitalbeteiligungsverhältnis werden Eigenkapitalbeteiligungen nicht berücksichtigt, die im Rahmen eines Wertpapierleihprogramms verliehen werden, wie in Kapitel 4 „Anlagepolitik“ dargelegt.

Anleger sollten ihre Steuerberater bezüglich der Auswirkungen des in Deutschland erlangten Steuerstatus konsultieren.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bis 14:00 Uhr (mitteleuropäische Zeit) an einem Tag, an dem die Banken in Luxemburg für den Kundenverkehr geöffnet sind („Handelstag“), bei der zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge berechtigten Vertriebsstelle eingereicht werden, sofern der Markt oder die Märkte, an denen 75% der Vermögenswerte des jeweiligen Subfonds gehandelt werden, geöffnet sind.

Der Nettovermögenswert je Aktie der betreffenden Aktienklasse des Subfonds wird am ersten vollen Geschäftstag in Luxemburg („Bewertungstag“) nach dem entsprechenden Handelstag berechnet.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 14:00 Uhr am folgenden Handelstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat an dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Zahlung des Rücknahmepreises je Aktie hat an dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Rücknahmepreis festgestellt wurde.

Risikoinformationen

Anleger sollten vor einer Anlage in den Subfonds alle in Kapitel 8 „Risikofaktoren“ dargelegten Risikofaktoren sorgfältig abwägen.

Anlegerprofil

Der Subfonds eignet sich für Anleger mit hoher Risikotoleranz und einem langfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio von kanadischen Aktienwerten investieren möchten.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich, zu ihrem Anlageverwalter ernannt.

Subfondsspezifische Gebühren

Aktienklasse	Verwaltungsgebühr (jährlich)	Verwaltungsgebühr (jährlich)
		Aktienklassen mit dem Kürzel „h“ in ihrem Namen
	(Maximum)	(Maximum)
Index Fund A	0,3300%	0,3600%
UCITS ETF	0,3300%	0,3600%
Index Fund I-A	0,3300%	0,3600%
Index Fund I-A-SSP	0,3300%	0,3600%
Index Fund I-B*	0,0225%	0,0525%
Index Fund I-W-SSP	1,0725%	1,1025%
Index Fund QX	0,3300%	0,3600%
Index Fund WX	0,3300%	0,3600%

* Vorbehaltlich nur einer Verwaltungsdienstleistungsgebühr wie in Kapitel 2 „Beschreibung der Aktienklassen“ angegeben, einschließlich aller Gebühren und Aufwendungen, wie in Kapitel 10 „Aufwendungen und Steuern“ beschrieben

Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)

Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 9 „Nettovermögenswert“ ermittelte Nettovermögenswert der Aktienklassen „Index Fund I-A-SSP“, „Index Fund I-W-SSP“ und „Index Fund WX“ für die an diesem Bewertungstag eingegangenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge bei einem Nettoüberschuss an Zeichnungsanträgen, auf der Grundlage aller für alle relevanten Swing-Aktienklassen zusammen am maßgeblichen Bewertungstag eingegangenen Anträge, um bis zu 2% des Nettovermögenswertes je Aktie erhöht bzw. bei einem Nettoüberschuss an Rücknahmeanträgen um bis zu 2% verringert.

In Ausnahmefällen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschließen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Gesellschaft die Anleger gemäß Kapitel 15 „Informationen an die Aktionäre“.

Rechtlicher Hinweis

DIESER FONDS WIRD WEDER VON MSCI INC. („MSCI“), IHREN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN, IHREN INFORMATIONSANBIETERN ODER SONSTIGEN DRITTEN, DIE AN DER ERARBEITUNG, BERECHNUNG ODER ERSTELLUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT SIND ODER DAMIT IN VERBINDUNG STEHEN (ZUSAMMEN DIE „MSCI-PARTEIEN“) GESPONSERT, EMPFOHLEN, VERKAUFT NOCH BEWORBEN. DIE MSCI-INDIZES SIND DAS AUSSCHLIESSLICHE EIGENTUM VON MSCI. MSCI UND DIE MSCI-INDEXNAMEN SIND DIENSTLEISTUNGSMARKEN VON MSCI ODER IHREN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN UND WURDEN FÜR DIE VERWENDUNG FÜR BESTIMMTE ZWECKE DURCH DIE UBS AG LIZENZIERT. KEINE DER MSCI-PARTEIEN MACHT GEGENÜBER DEM EMITTENTEN ODER DEN INHABERN DIESES FONDS ODER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE ZUSAGEN ODER GIBT EBENSOLCHE GARANTIE HINSICHTLICH DER RATSAMKEIT EINER ANLAGE IN FONDS IM ALLGEMEINEN ODER IN DIESEN FONDS IM BESONDEREN ODER DER FÄHIGKEIT EINES MSCI-INDEX, DIE ENTSPRECHENDE AKTIENMARKTENTWICKLUNG NACHZUBILDEN, AB. MSCI ODER IHRE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN SIND DIE LIZENZGEBER BESTIMMTER MARKEN, DIENSTLEISTUNGSMARKEN UND HANDELSNAMEN SOWIE DER MSCI-INDIZES, DIE VON MSCI OHNE RÜCKSICHT AUF DIESEN FONDS ODER DEN EMITTENTEN ODER DIE INHABER DIESES FONDS ODER SONSTIGE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN BESTIMMT, ZUSAMMENGESETZT UND BERECHNET WERDEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN IST VERPFLICHTET, BEI DER BESTIMMUNG, ZUSAMMENSTELLUNG ODER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES DIE BEDÜRFNISSE DES EMITTENTEN ODER DER INHABER DIESES FONDS ODER EINER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSON ZU BERÜCKSICHTIGEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN IST FÜR DIE FESTLEGUNG DES ZEITPUNKTS, DER PREISE ODER DER ANZAHL BEI DER AUSGABE VON AKTIEN DIESES FONDS ODER DIE FESTLEGUNG ODER BERECHNUNG DER GLEICHUNG ODER DER GEGENLEISTUNG VERANTWORTLICH, DIE FÜR RÜCKNAHMEN IN DIESEM FONDS MASSGEBLICH IST, ODER HAT DARAN MITGEWIRKT. DES WEITEREN ÜBERNIMMT KEINE DER MSCI-PARTEIEN IRGEND EINE VERPFLICHTUNG ODER HAFTUNG GEGENÜBER DEM EMITTENTEN ODER DEN INHABERN DIESES FONDS ODER EINER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSON IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG, VERMARKTUNG ODER DEM ANGEBOТ DIESES FONDS.

OBWOHL MSCI INFORMATIONEN FÜR DIE AUFNAHME IN DIE MSCI-INDIZES ODER ZUR VERWENDUNG BEI DEREN BERECHNUNG AUS QUELLEN BEZIEHT, DIE MSCI ALS ZUVERLÄSSIG ERACHTET, ÜBERNIMMT KEINE DER MSCI-PARTEIEN EINE GARANTIE ODER GEWÄHRLEISTUNG FÜR DIE ECHTHEIT, RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DER MSCI-INDIZES ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN GIBT AUSDRÜCKLICH ODER STILLSCHWEIGEND IRGEND EINE ZUSICHERUNG HINSICHTLICH DER ERGEBNISSE, DIE DER EMITTENT DES FONDS, DIE INHABER DES FONDS ODER SONSTIGE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN AUS DER NUTZUNG EINES MSCI-INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN ERZIELEN KÖNNEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN HAFTET FÜR FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN DER MSCI-INDIZES ODER IM ZUSAMMENHANG MIT DEN MSCI-INDIZES ODER DEN DARIN ENTHALTENEN DATEN. DARÜBER HINAUS GIBT KEINE DER MSCI-PARTEIEN AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNGEN JEDLICHER ART AB UND DIE MSCI-PARTEIEN LEHNEN HIERMIT AUSDRÜCKLICH JEDLICHE GEWÄHRLEISTUNG DER MARKTGÄNGIGKEIT UND DER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK IN BEZUG AUF JEDEN MSCI-INDEX UND DIE DARIN ENTHALTENEN DATEN AB. OHNE EINSCHRÄNKUNG DES VORSTEHENDEN HAFTEN DIE MSCI-PARTEIEN KEINESFALLS IN IRGEND EINE WEISE FÜR DIREKTE, INDIRECTE ODER SONDRSCHÄDEN, STRAFSCHADENSERSATZ, FOLGE- ODER SONSTIGE SCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH ENTGANGENER GEWINNE), SELBST WENN SIE AUF DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDEN.

Kein Käufer, Verkäufer oder Inhaber dieses Wertpapiers sowie keine andere Person oder Körperschaft darf Handelsnamen, Marken oder Dienstleistungsmarken von MSCI verwenden oder sich darauf beziehen, um dieses Produkt zu sponsern, zu empfehlen, zu vermarkten oder zu bewerben, ohne sich vorher mit MSCI in Verbindung zu setzen, um festzustellen, ob eine Zustimmung von MSCI erforderlich ist. Unter keinen Umständen darf eine natürliche oder juristische Person ohne vorherige schriftliche Genehmigung von MSCI behaupten, mit MSCI verbunden zu sein.

UBS MSCI Canada Selection

Die Referenzwährung, in der die Performance und der Nettovermögenswert des Subfonds berechnet werden, ist der kanadische Dollar.

Anlageziel

Der Subfonds bildet den **MSCI Canada Selection Index** als Referenzindex nach. Das Anlageziel des Subfonds ist die Erwirtschaftung einer Rendite für die Aktionäre, die der Performance des **MSCI Canada Selection Index** (der „zugrunde liegende Index“) entspricht (siehe Beschreibung im Abschnitt „Beschreibung des zugrunde liegenden Index“).

Anlagegrundsätze

Der Subfonds kann in eine repräsentative Auswahl von Wertpapieren aus dem Referenzindex (optimiertes Sampling) anstelle aller im Index enthaltenen Wertpapiere investieren. Die Auswahl wird durch ein System erleichtert, das sowohl quantitative Faktoren als auch Faktoren mit Einfluss auf die Renditen berücksichtigt. Das Portfolio kann auf eine repräsentative Auswahl von Wertpapieren aus dem Referenzindex aufgrund der nachstehend aufgeführten Anlagebegrenzungen, sonstiger rechtlicher oder gesetzlicher Beschränkungen, Kosten und Aufwendungen des Subfonds oder der Illiquidität bestimmter Wertpapiere beschränkt sein.

Der Subfonds investiert

- in Aktien und andere aktienähnliche Wertpapiere und Rechte (Aktien, Dividendenzertifikate, Genossenschaftsanteile, Genussscheine usw.) von Unternehmen, die im oben genannten Referenzindex enthalten sind;
- vorübergehend in Aktien und andere aktienähnliche Wertpapiere und Rechte (Aktien, Dividendenzertifikate, Genossenschaftsanteile, Genussscheine usw.) von Unternehmen, die nicht im Referenzindex enthalten sind, bei denen jedoch eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass solche Wertpapiere auf der Grundlage der Aufnahmekriterien in den MSCI Canada Selection Index aufgenommen werden können;
- bis zu 10% in Vermögenswerte gemäß Bestimmung a) von Unternehmen, die nicht im Referenzindex enthalten sind, jedoch ähnliche Anlageeigenschaften mit einem entsprechenden Risikoprofil aufweisen;
- in Anteile passiv verwalteter kollektiver Kapitalanlagen sowohl im In- als auch im Ausland und mit sowie ohne Börsennotierung, die mit der Anlagepolitik im Einklang stehen;
- in auf die oben genannten Anlagen bezogene Derivate (einschließlich Optionsscheine). Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass solche Derivate Futures auf den Referenzindex, auf Finanzindizes, die nach Ansicht des Anlageverwalters eine hohe Korrelation zum Referenzindex aufweisen, auf Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex widergespiegelt werden, oder auf Indizes, die überwiegend auf denselben Märkten basieren wie der Referenzindex des Subfonds, umfassen können.

Anlagen (einschließlich auf diesen Anlagen basierende Derivate), die aus dem Referenzindex ausscheiden, müssen innerhalb einer angemessenen Frist unter Wahrung der Interessen der Anleger verkauft werden.

Gemäß den Bedingungen in Kapitel 4 „Anlagepolitik“ darf der Subfonds bis zu 20% des Gesamtvermögens des Subfonds in akzessorische flüssige Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) anlegen, die entweder zur Deckung laufender oder außerordentlicher Zahlungen gehalten werden oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle übergängiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Der Subfonds darf ebenfalls bis zu 20% seines Gesamtvermögens (einschließlich der oben genannten Sichteinlagen bei Banken) in Bargeld, Termineinlagen, Liquiditätsfonds, Geldmarktfonds und Geldmarktinstrumente anlegen. In jedem Fall und um Unklarheiten zu vermeiden, sind Anlagen in Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds auf maximal 10% des Gesamtvermögens beschränkt. Dieser Subfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und erfüllt die Voraussetzungen gemäß Artikel 8 SFDR.

Weitere Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen sind im SFDR-Anhang zu diesem Dokument zu finden (SFDR Art. 14 Abs. 2).

Beschreibung des zugrunde liegenden Index

Der MSCI Canada Selection Index ist ein nach Marktkapitalisierung gewichteter Index mit einem Engagement in Unternehmen, die im Vergleich zu ihren Pendanten im Sektor eine hohe Performance in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environmental, Social and Governance, ESG) aufweisen. Der MSCI Canada Selection Index setzt sich aus Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung auf dem kanadischen Markt zusammen. Um zu beurteilen, ob ein bestimmtes Unternehmen im Vergleich zu seinen Pendanten im Sektor hohe ESG-Ratings aufweist, schließt der Referenzwert-Administrator Unternehmen mit umstrittenen Geschäftsbereichen aus. Der Referenzwert-Administrator bewertet umstrittene Geschäftspraktiken weiterführend und schließt Unternehmen mit schweren Kontroversen in Bezug auf ESG-Indikatoren aus. Der Referenzwert-Administrator führt schließlich eine ganzheitliche Bewertung der Unternehmen nach universellen und branchenspezifischen Themen durch. Unternehmen werden anhand verschiedener Indikatoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung bewertet, wobei Unternehmen ausgeschlossen werden, die die erforderlichen Mindeststandards auf einer Liste von ESG-Faktoren nicht erfüllen.

Gemäß den Indexregeln wird der Index vierteljährlich neu gewichtet und kann, wie in den Indexregeln vorgesehen, auch zu anderen Zeitpunkten neu gewichtet werden, z. B. um Kapitalmaßnahmen wie Fusionen und Übernahmen zu berücksichtigen.

Weitere Informationen zu der Performance des Index, den Merkmalen, den Bestandteilen, den Sektor- und Ländergewichtungen, der Zusammensetzung und Pflege, den Neugewichtungsterminen sowie anderen allgemeine Informationen, einschließlich der gelegentlich vom Referenzwert-Administrator vorgenommene Änderungen an der Indexmethodik, wie nachstehend beschrieben, sind auf der Website des Referenzwert-Administrators unter <https://www.msci.com/index-methodology> verfügbar.

Der MSCI Canada Selection Index wird von MSCI Limited bereitgestellt, einem zugelassenen und im von der ESMA gemäß Artikel 36 der Referenzwert-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Referenzwerte aufgeführten Referenzwert-Administrator.

Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird mithilfe des Commitment-Ansatzes berechnet.

Offenlegungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz

Die Gesellschaft beabsichtigt, für alle Aktienklassen des Subfonds den steuerrechtlichen Status als meldender Fonds zu erlangen. Auf dieser Grundlage wird der Subfonds zusätzlich zu den im Prospekt dargelegten Anlagebegrenzungen die Begrenzung einhalten, dass mindestens 80% des Nettovermögenswerts des Subfonds in Eigenkapitalbeteiligungen investiert werden (das „Kapitalbeteiligungsverhältnis“). Weitere Einzelheiten zum Kapitalbeteiligungsverhältnis sind dem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Da der Subfonds kontinuierlich mindestens 80% seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen (gemäß Definition in Paragraph 2 Abs. 8 InvStG und den damit verbundenen Richtlinien) investiert, qualifiziert er sich als „Aktienfonds“ im Sinne von Paragraph 2 Abs. 6 InvStG für die teilweise Befreiung gemäß Paragraph 20 Abs. 1 InvStG.

Anleger sollten ihre Steuerberater bezüglich der Auswirkungen des in Deutschland erlangten Steuerstatus konsultieren.

AMF-Offenlegung

Zum Zwecke der Einhaltung der AMF ESG Rules AMF Position/Recommendation DOC-2020-03 (die „AMF-Regeln“) basiert der vom Subfonds verfolgte Ansatz auf der Verpflichtung, dass er messbare Ziele für die Berücksichtigung nicht finanzieller Kriterien bereitstellt. Der Indikator für CO2-Emissionsintensität (Scope 1, 2) des Subfonds ist niedriger als beim übergeordneten Referenzwert. Die Anlagestrategie des Subfonds besteht darin, die Rendite des Index und seine Merkmale, einschließlich ESG-Merkmale, so genau wie zumutbar möglich nachzubilden.

Der Subfonds investiert mindestens 90% seines Gesamtvermögens in Wertpapiere, die im Index enthalten sind, und der Indexanbieter wendet ESG-Ratings auf alle Indexbestandteile an. Mindestens 90% der Wertpapiere des Subfonds, ausgenommen Barmittel, Geldmarktfonds und Derivate, weisen eine ESG-Bewertung auf.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bis 14:00 Uhr (mitteleuropäische Zeit) an einem Tag, an dem die Banken in Luxemburg für den Kundenverkehr geöffnet sind („Handelstag“), bei der zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge berechtigten Vertriebsstelle eingereicht werden, sofern der Markt oder die Märkte, an denen 75% der Vermögenswerte des jeweiligen Subfonds gehandelt werden, geöffnet sind.

Der Nettovermögenswert je Aktie der betreffenden Aktienklasse des Subfonds wird am ersten vollen Geschäftstag in Luxemburg („Bewertungstag“) nach dem entsprechenden Handelstag berechnet.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 14:00 Uhr am folgenden Handelstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat an dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Zahlung des Rücknahmepreises je Aktie hat an dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Rücknahmepreis festgestellt wurde.

Risikoinformationen

Anleger sollten vor einer Anlage in den Subfonds alle in Kapitel 8 „Risikofaktoren“, insbesondere in den Abschnitten „Nachhaltigkeitsrisiken“ und „Risiken nachhaltiger Anlagen“, dargelegten Risikofaktoren sorgfältig abwägen.

Anlegerprofil

Der Subfonds eignet sich für Anleger mit hoher Risikotoleranz und einem langfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio von kanadischen Aktienwerten investieren möchten.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich, zu ihrem Anlageverwalter ernannt.

Subfondsspezifische Gebühren

Aktienklasse	Verwaltungsgebühr (jährlich)	Verwaltungsgebühr (jährlich)
		Aktienklassen mit dem Kürzel „h“ in ihrem Namen
	(Maximum)	(Maximum)

Index Fund A	0,3300%	0,3600%
UCITS ETF	0,3300%	0,3600%
Index Fund I-A	0,3300%	0,3600%
Index Fund I-A-SSP	0,3300%	0,3600%
Index Fund I-B*	0,0500%	0,0800%
Index Fund I-W-SSP	1,1000%	1,1300%
Index Fund QX	0,3300%	0,3600%
Index Fund WX	0,3300%	0,3600%

* Vorbehaltlich nur einer Verwaltungsdienstleistungsgebühr wie in Kapitel 2 „Beschreibung der Aktienklassen“ angegeben, einschließlich aller Gebühren und Aufwendungen, wie in Kapitel 10 „Aufwendungen und Steuern“ beschrieben

Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)

Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 9 „Nettovermögenswert“ ermittelte Nettovermögenswert der Aktienklassen „Index Fund I-A-SSP“, „Index Fund I-W-SSP“ und „Index Fund WX“ für die an diesem Bewertungstag eingegangenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge bei einem Nettoüberschuss an Zeichnungsanträgen, auf der Grundlage aller für alle relevanten Swing-Aktienklassen zusammen am maßgeblichen Bewertungstag eingegangenen Anträge, um bis zu 2% des Nettovermögenswertes je Aktie erhöht bzw. bei einem Nettoüberschuss an Rücknahmeanträgen um bis zu 2% verringert.

In Ausnahmefällen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschließen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Gesellschaft die Anleger gemäß Kapitel 15 „Informationen an die Aktionäre“.

Rechtlicher Hinweis

DIESER FONDS WIRD WEDER VON MSCI INC. („MSCI“), IHREN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN, IHREN INFORMATIONSANBIETERN ODER SONSTIGEN DRITTEN, DIE AN DER ERARBEITUNG, BERECHNUNG ODER ERSTELLUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT SIND ODER DAMIT IN VERBINDUNG STEHEN (ZUSAMMEN DIE „MSCI-PARTEIEN“) GESPONSERT, EMPFOHLEN, VERKAUFT NOCH BEWORBEN. DIE MSCI-INDIZES SIND DAS AUSSCHLIESSLICHE EIGENTUM VON MSCI. MSCI UND DIE MSCI-INDEXNAMEN SIND DIENSTLEISTUNGSMARKEN VON MSCI ODER IHREN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN UND WURDEN FÜR DIE VERWENDUNG FÜR BESTIMMTE ZWECKE DURCH DIE UBS AG LIZENZIERT. KEINE DER MSCI-PARTEIEN MACHT GEGENÜBER DEM EMITTENTEN ODER DEN INHABERN DIESES FONDS ODER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE ZUSAGEN ODER GIBT EBENSOLCHE GARANTIEEN HINSICHTLICH DER RATSAMKEIT EINER ANLAGE IN FONDS IM ALLGEMEINEN ODER IN DIESEN FONDS IM BESONDEREN ODER DER FÄHIGKEIT EINES MSCI-INDEX, DIE ENTSPRECHENDE AKTIENMARKTENTWICKLUNG NACHZUBILDEN, AB. MSCI ODER IHRE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN SIND DIE LIZENZGEBER BESTIMMTER MARKEN, DIENSTLEISTUNGSMARKEN UND HANDELSNAMEN SOWIE DER MSCI-INDIZES, DIE VON MSCI OHNE RÜCKSICHT AUF DIESEN FONDS ODER DEN EMITTENTEN ODER DIE INHABER DIESES FONDS ODER SONSTIGE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN BESTIMMT, ZUSAMMENGESETZT UND BERECHNET WERDEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN IST VERPFLICHTET, BEI DER BESTIMMUNG, ZUSAMMENSTELLUNG ODER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES DIE BEDÜRFNISSE DER EMITTENTEN ODER DER INHABER DIESES FONDS ODER EINER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSON ZU BERÜCKSICHTIGEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN IST FÜR DIE FESTLEGUNG DES ZEITPUNKTS, DER PREISE ODER DER ANZAHL BEI DER AUSGABE VON AKTIEN DIESES FONDS ODER DIE FESTLEGUNG ODER BERECHNUNG DER GLEICHUNG ODER DER GEGENLEISTUNG VERANTWORTLICH, DIE FÜR RÜCKNAHMEN IN DIESEM FONDS MASSGEBLICH IST, ODER HAT DARAN MITGEWIRKT. DES WEITEREN ÜBERNIMMT KEINE DER MSCI-PARTEIEN IRGEND EINE VERPFLICHTUNG ODER HAFTUNG GEGENÜBER DEM EMITTENTEN ODER DEN INHABERN DIESES FONDS ODER EINER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSON IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG, VERMARKTUNG ODER DEM ANGEBOOT DIESES FONDS.

OBWOHL MSCI INFORMATIONEN FÜR DIE AUFNAHME IN DIE MSCI-INDIZES ODER ZUR VERWENDUNG BEI DEREN BERECHNUNG AUS QUELLEN BEZIEHT, DIE MSCI ALS ZUVERLÄSSIG ERACHTET, ÜBERNIMMT KEINE DER MSCI-PARTEIEN EINE GARANTIE ODER GEWÄHRLEISTUNG FÜR DIE ECHTHEIT, RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DER MSCI-INDIZES ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN GIBT AUSDRÜCKLICH ODER STILLSCHWEIGEND IRGEND EINE ZUSICHERUNG HINSICHTLICH DER ERGEBNISSE, DIE DER EMITTENT DES FONDS, DIE INHABER DES FONDS ODER SONSTIGE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN AUS DER NUTZUNG EINES MSCI-INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN ERZIELEN KÖNNEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN HAFTET FÜR FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN DER MSCI-INDIZES ODER IM ZUSAMMENHANG MIT DEN MSCI-INDIZES ODER DEN DARIN ENTHALTENEN DATEN. DARÜBER HINAUS GIBT KEINE DER MSCI-PARTEIEN AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNGEN JEDLICHER ART AB UND DIE MSCI-PARTEIEN LEHNEN HIERMIT AUSDRÜCKLICH JEDLICHE GEWÄHRLEISTUNG DER MARKTGÄNGIGKEIT UND DER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK IN BEZUG AUF JEDEN MSCI-INDEX UND DIE DARIN ENTHALTENEN DATEN AB. OHNE EINSCHRÄNKUNG DES VORSTEHENDEN HAFTEN DIE MSCI-PARTEIEN KEINESFALLS IN IRGEND EINER WEISE FÜR DIREKTE, INDIREKTE ODER SONDRSCHÄDEN, STRAFSCHADENSERSATZ, FOLGE- ODER SONSTIGE SCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH ENTGANGENER GEWINNE), SELBST WENN SIE AUF DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDEN.

Kein Käufer, Verkäufer oder Inhaber dieses Wertpapiers sowie keine andere Person oder Körperschaft darf Handelsnamen, Marken oder Dienstleistungsmarken von MSCI verwenden oder sich darauf beziehen, um

dieses Produkt zu sponsern, zu empfehlen, zu vermarkten oder zu bewerben, ohne sich vorher mit MSCI in Verbindung zu setzen, um festzustellen, ob eine Zustimmung von MSCI erforderlich ist. Unter keinen Umständen darf eine natürliche oder juristische Person ohne vorherige schriftliche Genehmigung von MSCI behaupten, mit MSCI verbunden zu sein.

UBS MSCI China All Shares Universal

Die Referenzwährung, in der die Performance und der Nettovermögenswert des Subfonds berechnet werden, ist der US-Dollar.

Anlageziel

Der Subfonds bildet den **MSCI China All Shares Universal Index** als Referenzindex nach.

Das Anlageziel des Subfonds ist die Erwirtschaftung einer Rendite für die Aktionäre, die der Performance des **MSCI China All Shares Universal Index** (der „zugrunde liegende Index“) entspricht (siehe Beschreibung im Abschnitt „Beschreibung des zugrunde liegenden Index“).

Anlagegrundsätze

Der Subfonds kann in eine repräsentative Auswahl von Wertpapieren aus dem Referenzindex (optimiertes Sampling) anstelle aller im Index enthaltenen Wertpapiere investieren. Die Auswahl wird durch ein System erleichtert, das sowohl quantitative Faktoren als auch Faktoren mit Einfluss auf die Renditen berücksichtigt. Das Portfolio kann auf eine repräsentative Auswahl von Wertpapieren aus dem Referenzindex aufgrund der nachstehend aufgeführten Anlagebegrenzungen, sonstiger rechtlicher oder gesetzlicher Beschränkungen, Kosten und Aufwendungen des Subfonds oder der Illiquidität bestimmter Wertpapiere beschränkt sein.

Der Subfonds investiert

- a) in Aktien und andere aktienähnliche Wertpapiere und Rechte (Aktien, Dividendenzertifikate, Genossenschaftsanteile, Genussscheine usw.) von Unternehmen, die im oben genannten Referenzindex enthalten sind;
- b) vorübergehend in Aktien und andere aktienähnliche Wertpapiere und Rechte (Aktien, Dividendenzertifikate, Genossenschaftsanteile, Genussscheine usw.) von Unternehmen, die nicht im Referenzindex enthalten sind, bei denen jedoch eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass solche Wertpapiere auf der Grundlage der Aufnahmekriterien in den MSCI China All Shares Universal Index aufgenommen werden können;
- c) bis zu 10% in Vermögenswerte gemäß Bestimmung a) von Unternehmen, die nicht im Referenzindex enthalten sind, jedoch ähnliche Anlageeigenschaften mit einem entsprechenden Risikoprofil aufweisen;
- d) in Anteile passiv verwalteter kollektiver Kapitalanlagen sowohl im In- als auch im Ausland und mit sowie ohne Börsennotierung, die mit der Anlagepolitik im Einklang stehen;
- e) in auf die oben genannten Anlagen bezogene Derivate (einschließlich Optionsscheine). Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass solche Derivate Futures auf den Referenzindex, auf Finanzindizes, die nach Ansicht des Anlageverwalters eine hohe Korrelation zum Referenzindex aufweisen, auf Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex widerspiegelt werden, oder auf Indizes, die überwiegend auf denselben Märkten basieren wie der Referenzindex des Subfonds, umfassen können.

Anlagen (einschließlich auf diesen Anlagen basierende Derivate), die aus dem Referenzindex ausscheiden, müssen innerhalb einer angemessenen Frist unter Wahrung der Interessen der Anleger verkauft werden.

Des Weiteren darf der Subfonds bis zu 15% seines Gesamtvermögens in strukturierte Produkte (Zertifikate, Notes) auf Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, Aktienkörbe und Aktienindizes investieren, die ausreichend liquide sind und von erstklassigen Banken (bzw. Emittenten, welche einen solchen erstklassigen Banken gleichwertigen Anlegerschutz bieten) ausgegeben werden. Diese strukturierten Produkte müssen sich als Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 qualifizieren. Ferner muss die Bewertung dieser strukturierten Produkte regelmässig und nachprüfbar auf der Basis von unabhängigen Quellen erfolgen. Die strukturierten Produkte dürfen keinen Hebeleffekt beinhalten. Zusätzlich zu den Vorschriften zur Risikostreuung muss die Zusammensetzung der Aktienkörbe und Aktienindizes ausreichend diversifiziert sein.

Gemäß den Bedingungen in Kapitel 4 „Anlagepolitik“ darf der Subfonds bis zu 20% des Gesamtvermögens des Subfonds in akzessorische flüssige Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) anlegen, die entweder zur Deckung laufender oder außerordentlicher Zahlungen gehalten werden oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Der Subfonds darf ebenfalls bis zu 20% seines Gesamtvermögens (einschließlich der oben genannten Sichteinlagen bei Banken) in Bargeld, Termineinlagen, Liquiditätsfonds, Geldmarktfonds und Geldmarktinstrumente anlegen. In jedem Fall und um Unklarheiten zu vermeiden, sind Anlagen in Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds auf maximal 10% des Gesamtvermögens beschränkt.

Dieser Subfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und erfüllt die Voraussetzungen gemäß Artikel 8 SFDR.

Weitere Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen sind im SFDR-Anhang zu diesem Dokument zu finden (SFDR RTS Art. 14 Abs. 2).

Beschreibung des zugrunde liegenden Index

Der MSCI China All Shares Universal Index basiert auf dem MSCI China All Shares Index, seinem Ausgangsindex, und erfasst die Large und Mid Cap-Unternehmen unter den chinesischen A-Aktien, B-Aktien, -Aktien, H-Aktien, Red-Chips, P-Chips und ausländischen Notierungen (z. B. ADRs). Der Index zielt darauf ab, das Anlageuniversum aus den in Hongkong, Shanghai, Shenzhen und außerhalb Chinas notierten chinesischen Aktienklassen widerzuspiegeln. Der Index soll die Performance einer Anlagestrategie widerspiegeln, die durch die Abkehr von streubesitzbereinigten Marktkapitalisierungsgewichtungen versucht, ein Engagement in Unternehmen aufzubauen, die sowohl ein robustes ESG-Profil als

auch einen positiven Trend zur Verbesserung dieses Profils aufweisen, wobei Mindestausschlüsse aus dem MSCI China All Shares Index angewendet werden. Der Aufbau der MSCI ESG Universal Indizes erfolgt in den folgenden Schritten. Zunächst werden die Aktien mit dem schwächsten ESG-Profil aus einem MSCI-Index (der „Ausgangsindex“) ausgeschlossen. Zweitens wird der ESG-Neugewichtungsfaktor definiert, der eine Beurteilung sowohl des aktuellen ESG-Profiles (basierend auf dem aktuellen MSCI ESG Rating) als auch des Trends in diesem Profil (basierend auf dem MSCI ESG Rating Trend) widerspiegelt. Schließlich werden die Wertpapiere anhand der streubesitzbereinigten Marktkapitalisierungsgewichtungen des Ausgangsindex anhand des kombinierten ESG-Scores neu gewichtet, um den MSCI ESG Universal Index aufzubauen.

Gemäß den Indexregeln wird der Index vierteljährlich neu gewichtet und kann, wie in den Indexregeln vorgesehen, auch zu anderen Zeitpunkten neu gewichtet werden, z. B. um Kapitalmaßnahmen wie Fusionen und Übernahmen zu berücksichtigen.

Zusätzliche Angaben zu Indexentwicklung, -eigenschaften, -bestandteilen, Branchen- und Ländergewichtungen, der bei Indexaufbau und -pflege angewendeten Methodologie, den Anpassungsdaten und andere allgemeine Angaben finden sich auf der Website des Indexanbieters <https://www.msci.com/indexes>.

Der MSCI China All Shares Universal Index wird von MSCI Limited bereitgestellt, einem zugelassenen und im von der ESMA gemäß Artikel 36 der Referenzwert-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Referenzwerte aufgeführten Referenzwert-Administrator.

Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird mithilfe des Commitment-Ansatzes berechnet.

Offenlegungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz

Die Gesellschaft beabsichtigt, für alle Aktienklassen des Subfonds den steuerrechtlichen Status als meldender Fonds zu erlangen. Auf dieser Grundlage wird der Subfonds zusätzlich zu den im Prospekt dargelegten Anlagebegrenzungen die Begrenzung einhalten, dass mindestens 60% des Nettovermögenswerts des Subfonds in Eigenkapitalbeteiligungen investiert werden (das „Kapitalbeteiligungsverhältnis“). Weitere Einzelheiten zum Kapitalbeteiligungsverhältnis sind dem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Da der Subfonds kontinuierlich mindestens 60% seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen (gemäß Definition in Paragraph 2 Abs. 8 InvStG und den damit verbundenen Richtlinien) investiert, qualifiziert er sich als „Aktienfonds“ im Sinne von Paragraph 2 Abs. 6 InvStG für die teilweise Befreiung gemäß Paragraph 20 Abs. 1 InvStG.

Anleger sollten ihre Steuerberater bezüglich der Auswirkungen des in Deutschland erlangten Steuerstatus konsultieren.

AMF-Offenlegung

Zum Zwecke der Einhaltung der AMF ESG Rules AMF Position/Recommendation DOC-2020-03 (die „AMF-Regeln“) basiert der vom Subfonds verfolgte Ansatz auf der Verpflichtung, dass er messbare Ziele für die Berücksichtigung nicht finanzieller Kriterien bereitstellt. Der Indikator für CO₂-Emissionsintensität (Scope 1, 2) des Subfonds ist niedriger als beim übergeordneten Referenzwert. Die Anlagestrategie des Subfonds besteht darin, die Rendite des Index und seine Merkmale, einschließlich ESG-Merkmale, so genau wie zumutbar möglich nachzubilden.

Der Subfonds investiert mindestens 90% seines Gesamtvermögens in Wertpapiere, die im Index enthalten sind, und der Indexanbieter wendet ESG-Ratings auf alle Indexbestandteile an. Mindestens 90% der Wertpapiere des Subfonds, ausgenommen Barmittel, Geldmarktfonds und Derivate, weisen eine ESG-Bewertung auf.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bis 15:00 Uhr (mitteleuropäische Zeit) an einem Tag, an dem die Banken in Luxemburg für den Kundenverkehr geöffnet sind, („Handelstag“) bei der zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge berechtigten Vertriebsstelle eingereicht werden, sofern der Markt oder die Märkte, an denen 75% der Vermögenswerte des jeweiligen Subfonds gehandelt werden, am Tag nach dem Handelstag geöffnet sind und sofern dieser Tag auch ein Tag ist, an dem die Banken in Luxemburg für den Kundenverkehr geöffnet sind.

Der Nettovermögenswert je Aktie der betreffenden Aktienklasse des Subfonds wird am zweiten vollen Geschäftstag in Luxemburg („Bewertungstag“) nach dem entsprechenden Handelstag berechnet.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 15:00 Uhr am folgenden Handelstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Zahlung des Rücknahmepreises je Aktie hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dessen Berechnung des Rücknahmepreises zu erfolgen. Die Verwaltungsgesellschaft hat bei der Regierung bzw. den Aufsichtsbehörden der Volksrepublik China (VRC) bezüglich der Werbung für sowie des Angebots, Vertriebs und Verkaufs von Aktien des Subfonds in oder aus der VRC keinen Antrag eingereicht und wird auch keinen Antrag einreichen bzw. hat diesbezüglich keine Zulassung beantragt und wird auch keine Zulassung

beantragen. Ferner beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft nicht, die Aktien des Subfonds direkt oder indirekt in der VRC zu bewerben, anzubieten oder zu vertreiben bzw. zu verkaufen, und wird dies auch nicht tun.

Die Aktien des Subfonds sollen nicht innerhalb der VRC angeboten oder verkauft werden. Ein Anleger in der VRC darf Aktien nur zeichnen, wenn ihm dies gemäß den für den Anleger, die Verwaltungsgesellschaft oder den Anlageverwalter geltenden einschlägigen Gesetzen, Regelungen, Vorschriften, Bekanntmachungen, Richtlinien, Anordnungen der VRC oder anderen von einer Regierungsstelle oder Aufsichtsbehörde erlassenen aufsichtsrechtlichen Vorschriften in der VRC (gleichgültig, ob diese Gesetzeskraft besitzen oder nicht), die von Zeit zu Zeit erlassen und geändert werden können, gestattet ist und/oder er diesbezüglich keinen Einschränkungen unterliegt. Gegebenenfalls sind Anleger in der VRC dafür zuständig, alle erforderlichen staatlichen Genehmigungen, Bestätigungen, Lizenzen oder Zulassungen (falls zutreffend) von den jeweiligen VRC-Regulierungsstellen und/oder -Regierungsstellen einzuholen, unter anderem von der staatlichen chinesischen Devisenbehörde (State Administration of Foreign Exchange), der chinesischen Wertpapieraufsichtskommission (China Securities Regulatory Commission) und/oder ggf. anderen zuständigen Regulierungs- und/oder Regierungsstellen und alle entsprechenden VRC-Vorschriften einzuhalten, darunter alle einschlägigen Devisenvorschriften und/oder Vorschriften für Anlagen im Ausland. Wenn ein Anleger die oben genannten Bestimmungen nicht einhält, darf die Gesellschaft gutgläubig und aus nachvollziehbaren Gründen Maßnahmen in Bezug auf die Aktien dieses Anlegers ergreifen, um die betreffenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen einzuhalten, und unter anderem Aktien des betreffenden Anlegers vorbehaltlich der Satzung und der geltenden Gesetze und Vorschriften zwangsweise zurückzunehmen.

Personen, die in Besitz des vorliegenden Prospekts oder der diesbezüglichen Aktien kommen, haben sich über die betreffenden Bestimmungen zu informieren und diese einzuhalten.

Absoluter Schwellenwert

Die folgende Maßnahme kann angewandt werden, wenn die Nettozeichnungs- und -rücknahmeanträge die Schwelle von 200 Mio. USD überschreiten. Die nachstehenden Regeln werden von den in Kapitel 5, Ziffer iii „Rücknahme von Aktien“ beschriebenen Verfahren zur Abwicklung umfangreicher Rücknahmeanträge angewendet.

Wenn an einem bestimmten Handelstag die Nettozeichnungs- und -rücknahmeanträge (wobei „netto“ die Differenz zwischen an einem bestimmten Handelstag eingegangenen Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen bezeichnet, ohne Übertragungen von Vermögenswerten in den und aus dem Fonds) die vorstehend für den Subfonds angegebene Grenze überschreiten, und wenn an dem Markt, der dem Referenzindex zugrunde liegt, keine ausreichende Liquidität vorhanden ist, kann der Verwaltungsrat ausnahmsweise im Interesse der Aktionäre die Gesamtheit der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge anteilig begrenzen.

Soweit ein Auftrag an diesem Handelstag aufgrund der Ausübung der Befugnis zur anteiligen Begrenzung der Anträge nicht in vollem Umfang ausgeführt wird, wird er im Hinblick auf den offen bleibenden Saldo so behandelt, als der Aktionär einen weiteren Antrag für den nächsten Handelstag gestellt hätte.

Die Anleger, die Aktien zeichnen oder zurückgeben, erhalten daher einen Anteil am gesamten verfügbaren Zeichnungs- oder Rücknahmebetrag, der dem Verhältnis zwischen dem ausführbaren Anteil der Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge und allen für den betreffenden Handelstag eingegangenen Zeichnungs- oder Rücknahmeanträgen entspricht.

Musterberechnung bei zu hohen Zeichnungen: Die Schwelle liegt bei 200 Mio. USD. Am Handelstag 1 gehen Zeichnungsaufträge in Höhe von 800 Mio. USD und Rücknahmeanträge in Höhe von 140 Mio. USD ein. Daraus ergibt sich ein Nettozeichnungsauftrag von 660 Mio. USD.

Summe der Zeichnungsaufträge	800 Mio. USD
Summe der Rücknahmeanträge	140 Mio. USD
Überzeichnung (= Nettozeichnungsaufträge)	660 Mio. USD (800 Mio. USD – 140 Mio. USD)
Transaktionen auf dem Markt	200 Mio. USD (Schwelle)
Ausführbare Zeichnungsaufträge	340 Mio. USD (200 Mio. USD + 140 Mio. USD)
Nicht ausführbare Zeichnungsaufträge	460 Mio. USD (800 Mio. USD – 340 Mio. USD)
Begrenzung der Zeichnungsaufträge	57,5% (460 Mio. USD/800 Mio. USD)
Am folgenden Tag zu bearbeitende Zeichnungsaufträge	460 Mio. USD

Rücknahmen werden vollständig ausgezahlt. Zeichnungsaufträge in Höhe von insgesamt 800 Mio. USD können nur bis zum Betrag von 340 Mio. USD (140 Mio. USD durch Saldierung gegen Rücknahmeanträge und 200 Mio. USD durch Wertpapierkäufe am Markt) erfüllt werden. Die Zeichnungsaufträge werden daher für jeden Antragsteller auf 340/800 begrenzt. Der verbleibende Teil – d. h. 460/800 – wird als Antrag für den nächsten Handelstag behandelt. Wird die Schwelle an Handelstag 2 erneut überschritten, werden alle Zeichnungsaufträge in gleicher Weise begrenzt und der verbleibende Teil wird erneut als Antrag für den darauf folgenden Handelstag (Handelstag 3) behandelt. Auf den verbleibenden Teil werden keine Zinsen gezahlt.

Musterberechnung bei zu hohen Rückgaben: Die Schwelle liegt bei 200 Mio. USD. Am Handelstag 1 gehen Zeichnungsaufträge in Höhe von 60 Mio. USD und

Rücknahmeanträge in Höhe von 700 Mio. USD ein. Daraus ergibt sich ein Nettorücknahmeantrag in Höhe von 640 Mio. USD.

Summe der Zeichnungsanträge	60 Mio. USD
Summe der Rücknahmeanträge	700 Mio. USD
Rücknahmeüberschuss (Nettorücknahmeanträge)	640 Mio. USD (700 Mio. USD – 60 Mio. USD)
Transaktionen auf dem Markt	200 Mio. USD (Schwelle)
Ausführbare Rücknahmeanträge	260 Mio. USD (60 Mio. USD + 200 Mio. USD)
Nicht ausführbare Rücknahmeanträge	440 Mio. USD (700 Mio. USD – 260 Mio. USD)
Begrenzung der Rücknahmeanträge	62,9% (440 Mio. USD/700 Mio. USD)
Am folgenden Tag zu bearbeitende Rücknahmeanträge	440 Mio. USD

Zeichnungen werden vollständig bedient. Rücknahmeaufträge in Höhe von insgesamt 700 Mio. USD können nur bis zum Betrag von 260 Mio. USD (60 Mio. USD durch Saldierung gegen Zeichnungsanträge und 200 Mio. USD über Wertpapierverkäufe am Markt) erfüllt werden. Die Rücknahmeanträge werden daher für jeden Antragsteller auf 260/700 begrenzt. Der verbleibende Teil (d. h. 440/700) wird als Antrag für den nächsten Handelstag behandelt. Wird die Schwelle an Handelstag 2 erneut überschritten, werden alle Rücknahmeanträge in gleicher Weise begrenzt und der verbleibende Teil wird erneut als Antrag für den darauf folgenden Handelstag (Handelstag 3) behandelt. Auf den verbleibenden Teil werden keine Zinsen gezahlt.

Es besteht ein Risiko, dass die Gesellschaft aufgrund ungewöhnlicher Marktbedingungen, einer ungewöhnlich hohen Zahl von Rücknahmeanträgen oder sonstiger Gründe unter Liquiditätsproblemen leidet. In diesem Fall kann die Gesellschaft möglicherweise die Rücknahmeerlöse nicht innerhalb des in diesem Prospekt angegebenen Zeitraums auszahlen.

Relativer Schwellenwert

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, an einem Handelstag keine Anweisungen zur Rücknahme, Ausgabe oder zum Umtausch von Aktien anzunehmen, die mehr als 25% des Nettovermögens dieses Subfonds ausmachen. In einem solchen Fall kann der Verwaltungsrat erklären, dass die Rücknahme eines Teils oder aller Aktien über 25%, für die eine Rücknahme oder ein Umtausch beantragt wurde, bis zum nächsten Handelstag zurückgestellt wird und zu dem an diesem Handelstag geltenden Nettovermögenswert pro Aktie erfolgt. An einem solchen Handelstag werden zurückgestellte Anträge vorrangig vor späteren Anträgen und in der Reihenfolge bearbeitet, in der die Anträge ursprünglich bei der Transferstelle eingegangen sind.

Während einer Aussetzung oder eines Aufschubs können die Aktionäre ihren Antrag in Bezug auf nicht zurückgenommene oder umgetauschte Aktien durch schriftliche Mitteilung, die der Transferstelle vor Ablauf dieser Frist zugeht, zurückziehen.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Zahlungsfrist für Rücknahmen auf einen Zeitraum zu verlängern, der für die Rückführung der Erlöse aus dem Verkauf von Vermögenswerten erforderlich ist, zwanzig (20) Kalendertage aber nicht übersteigen darf; dies gilt insbesondere im Falle von Hindernissen infolge von Devisenkontrollvorschriften oder ähnlichen Beschränkungen an Märkten, in denen ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte dieses Subfonds angelegt ist, oder in Ausnahmefällen, in denen die Liquidität dieses Subfonds nicht ausreicht, um die Rücknahmeanträge zu erfüllen.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, in Abhängigkeit der Umstände den niedrigeren Schwellenwert aus dem relativen und dem absoluten Schwellenwert anzuwenden.

Risikoinformationen

Anleger sollten vor einer Anlage in den Subfonds alle in Kapitel 8 „Risikofaktoren“, insbesondere in den Abschnitten „Nachhaltigkeitsrisiken“ und „Risiken nachhaltiger Anlagen“, dargelegten Risikofaktoren sorgfältig abwägen. Anlagen über das Shanghai-Hong Kong Stock-Connect-Programm oder andere ähnliche Programme, die gelegentlich nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften aufgelegt werden, sind mit speziellen Risiken verbunden. Dementsprechend werden potenzielle Anleger insbesondere auf die in Kapitel 8 „Risikofaktoren“ im Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit dem Stock-Connect-Programm“ aufgeführten Risiken hingewiesen.

Anlegerprofil

Der Subfonds eignet sich für Anleger mit hoher Risikotoleranz und einem langfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio von chinesischen Aktienwerten investieren möchten.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich, zu ihrem Anlageverwalter ernannt.

Subfondsspezifische Gebühren

Aktienklasse	Verwaltungsgebühr (jährlich)	Verwaltungsgebühr (jährlich)
		Aktienklassen mit dem Kürzel „h“ in ihrem Namen
	(Maximum)	(Maximum)
Index Fund A	0,3000%	0,3300%

UCITS ETF	0,3000%	0,3300%
Index Fund I-A	0,3000%	0,3300%
Index Fund I-A-SSP	0,3000%	0,3300%
Index Fund I-B*	0,1300%	0,1600%
Index Fund I-W-SSP	1,1800%	1,2100%
Index Fund QX	0,3000%	0,3300%
Index Fund WX	0,3000%	0,3300%

* Vorbehaltlich nur einer Verwaltungsdienstleistungsgebühr wie in Kapitel 2 „Beschreibung der Aktienklassen“ angegeben, einschließlich aller Gebühren und Aufwendungen, wie in Kapitel 10 „Aufwendungen und Steuern“ beschrieben

Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)

Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 9 „Nettovermögenswert“ ermittelte Nettovermögenswert der Aktienklassen „Index Fund I-A-SSP“, „Index Fund I-W-SSP“ und „Index Fund WX“ für die an diesem Bewertungstag eingegangenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge bei einem Nettoüberschuss an Zeichnungsanträgen, auf der Grundlage aller für alle relevanten Swing-Aktienklassen zusammen am maßgeblichen Bewertungstag eingegangenen Anträge, um bis zu 2% des Nettovermögenswertes je Aktie erhöht bzw. bei einem Nettoüberschuss an Rücknahmeanträgen um bis zu 2% verringert.

In Ausnahmefällen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschließen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Gesellschaft die Anleger gemäß Kapitel 15 „Informationen an die Aktionäre“.

Rechtlicher Hinweis

DIESER FONDS WIRD WEDER VON MSCI INC. („MSCI“), IHREN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN, IHREN INFORMATIONSANBIETERN ODER SONSTIGEN DRITTEN, DIE AN DER ERARBEITUNG, BERECHNUNG ODER ERSTELLUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT SIND ODER DAMIT IN VERBINDUNG STEHEN (ZUSAMMEN DIE „MSCI-PARTEIEN“) GESPONSERT, EMPFOHLEN, VERKAUFT NOCH BEWORBEN. DIE MSCI-INDIZES SIND DAS AUSSCHLIESSLICHE EIGENTUM VON MSCI. MSCI UND DIE MSCI-INDEXNAMEN SIND DIENSTLEISTUNGSMARKEN VON MSCI ODER IHREN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN UND WURDEN FÜR DIE VERWENDUNG FÜR BESTIMMTE ZWECKE DURCH DIE UBS AG LIZENZIERT. KEINE DER MSCI-PARTEIEN MACHT GEGENÜBER DEM EMITTENTEN ODER DEN INHABERN DIESES FONDS ODER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE ZUSAGEN ODER GIBT EBENSOLCHE GARANTIEEN HINSICHTLICH DER RATSAMKEIT EINER ANLAGE IN FONDS IM ALLGEMEINEN ODER IN DIESEN FONDS IM BESONDEREN ODER DER FÄHIGKEIT EINES MSCI-INDEX, DIE ENTSPRECHENDE AKTIENMARKTENTWICKLUNG NACHZUBILDEN, AB. MSCI ODER IHRE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN SIND DIE LIZENZGEBER BESTIMMTER MARKEN, DIENSTLEISTUNGSMARKEN UND HANDELSNAMEN SOWIE DER MSCI-INDIZES, DIE VON MSCI OHNE RÜCKSICHT AUF DIESEN FONDS ODER DEN EMITTENTEN ODER DIE INHABER DIESES FONDS ODER SONSTIGE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN BESTIMMT, ZUSAMMENGESETZT UND BERECHNET WERDEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN IST VERPFLICHTET, BEI DER BESTIMMUNG, ZUSAMMENSTELLUNG ODER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES DIE BEDÜRFNISSE DES EMITTENTEN ODER DER INHABER DIESES FONDS ODER EINER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSON ZU BERÜCKSICHTIGEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN IST FÜR DIE FESTLEGUNG DES ZEITPUNKTS, DER PREISE ODER DER ANZAHL BEI DER AUSGABE VON AKTIEN DIESES FONDS ODER DIE FESTLEGUNG ODER BERECHNUNG DER GLEICHUNG ODER DER GEGENLEISTUNG VERANTWORTLICH, DIE FÜR RÜCKNAHMEN IN DIESEM FONDS MASSGEBLICH IST, ODER HAT DARAN MITGEWIRKT. DES WEITEREN ÜBERNIMMT KEINE DER MSCI-PARTEIEN IRGENDNEINE VERPFLICHTUNG ODER HAFTUNG GEGENÜBER DEM EMITTENTEN ODER DEN INHABERN DIESES FONDS ODER EINER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSON IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG, VERMARKTUNG ODER DEM ANGEBOOT DIESES FONDS.

OBWOHL MSCI INFORMATIONEN FÜR DIE AUFNAHME IN DIE MSCI-INDIZES ODER ZUR VERWENDUNG BEI DEREN BERECHNUNG AUS QUELLEN BEZIEHT, DIE MSCI ALS ZUVERLÄSSIG ERACHTET, ÜBERNIMMT KEINE DER MSCI-PARTEIEN EINE GARANTIE ODER GEWÄHRLEISTUNG FÜR DIE ECHTHEIT, RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DER MSCI-INDIZES ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN GIBT AUSDRÜCKLICH ODER STILLSCHWEIGEND IRGENDNEINE ZUSICHERUNG HINSICHTLICH DER ERGEBNISSE, DIE DER EMITTENT ODER JURISTISCHE PERSONEN AUS DER NUTZUNG EINES MSCI-INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN ERZIELEN KÖNNEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN HAFTET FÜR FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN DER MSCI-INDIZES ODER IM ZUSAMMENHANG MIT DEN MSCI-INDIZES ODER DEN DARIN ENTHALTENEN DATEN. DARÜBER HINAUS GIBT KEINE DER MSCI-PARTEIEN AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNGEN JEDLICHER ART AB UND DIE MSCI-PARTEIEN LEHNEN HIERMIT AUSDRÜCKLICH JEDLICHE GEWÄHRLEISTUNG DER MARKTGÄNGIGKEIT UND DER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK IN BEZUG AUF JEDEN MSCI-INDEX UND DIE DARIN ENTHALTENEN DATEN AB. OHNE EINSCHRÄNKUNG DES VORSTEHENDEN HAFTEN DIE MSCI-PARTEIEN KEINESFALLS IN IRGENDNEINER WEISE FÜR DIREKTE, INDIREKTE ODER SONDERSCHÄDEN, STRAFSCHADENSERSATZ, FOLGE- ODER SONSTIGE SCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH ENTGANGENER GEWINNE), SELBST WENN SIE AUF DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDEN.

Kein Käufer, Verkäufer oder Inhaber dieses Wertpapiers, Produkts oder Fonds sowie keine andere Person oder Körperschaft darf Handelsnamen, Marken oder Dienstleistungsmarken von MSCI verwenden oder sich darauf beziehen, um dieses Wertpapier zu sponsern, zu empfehlen, zu vermarkten oder zu bewerben,

ohne sich vorher mit MSCI in Verbindung zu setzen, um festzustellen, ob eine Zustimmung von MSCI erforderlich ist. Unter keinen Umständen darf eine natürliche oder juristische Person ohne vorherige schriftliche Genehmigung von MSCI behaupten, mit MSCI verbunden zu sein.

UBS MSCI EM

Die Referenzwährung, in der die Performance und der Nettovermögenswert des Subfonds berechnet werden, ist der US-Dollar.

Anlageziel

Der Subfonds bildet den **MSCI Emerging Markets Index** als Referenzindex nach. Das Anlageziel des Subfonds ist die Erwirtschaftung einer Rendite für die Aktionäre, die der Performance des **MSCI Emerging Markets Index** (der „zugrunde liegende Index“) entspricht (siehe Beschreibung im Abschnitt „Beschreibung des zugrunde liegenden Index“).

Anlagegrundsätze

Der Subfonds kann in eine repräsentative Auswahl von Wertpapieren aus dem Referenzindex (optimiertes Sampling) anstelle aller im Index enthaltenen Wertpapiere investieren. Die Auswahl wird durch ein System erleichtert, das sowohl quantitative Faktoren als auch Faktoren mit Einfluss auf die Renditen berücksichtigt. Das Portfolio kann auf eine repräsentative Auswahl von Wertpapieren aus dem Referenzindex aufgrund der nachstehend aufgeführten Anlagebegrenzungen, sonstiger rechtlicher oder gesetzlicher Beschränkungen, Kosten und Aufwendungen des Subfonds oder der Illiquidität bestimmter Wertpapiere beschränkt sein.

Der Subfonds investiert

- a) In Aktien und andere aktienähnliche Wertpapiere und Bezugsrechte (Aktien, Dividendenzertifikate, Genossenschaftsanteile, Genussscheine) oder aktienähnliche Wertpapiere wie American Depositary Receipts (ADRs), American Depositary Shares (ADS), Global Depositary Receipts (GDRs) und Global Depositary Shares (GDS) usw. (ausgenommen Wertpapiere mit eingebetteten Derivaten), die jeweils als übertragbare Wertpapiere im Sinne des oben genannten Gesetzes vom 17. Dezember 2010 eingestuft werden;
- b) vorübergehend in Aktien und andere aktienähnliche Wertpapiere und Rechte (Aktien, Dividendenzertifikate, Genossenschaftsanteile, Genussscheine usw.) von Unternehmen, die nicht im Referenzindex enthalten sind, bei denen jedoch eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass solche Wertpapiere auf der Grundlage der Aufnahmekriterien in den MSCI Emerging Markets Index aufgenommen werden können;
- c) bis zu 10% in Vermögenswerte gemäß Bestimmung a) von Unternehmen, die nicht im Referenzindex enthalten sind, jedoch ähnliche Anlageeigenschaften mit einem entsprechenden Risikoprofil aufweisen;
- d) in Anteile passiv verwalteter kollektiver Kapitalanlagen sowohl im In- als auch im Ausland und mit sowie ohne Börsennotierung, die mit der Anlagepolitik im Einklang stehen;
- e) in auf die oben genannten Anlagen bezogene Derivate (einschließlich Optionsscheine). Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass solche Derivate Futures auf den Referenzindex, auf Finanzindizes, die nach Ansicht des Anlageverwalters eine hohe Korrelation zum Referenzindex aufweisen, auf Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex widergespiegelt werden, oder auf Indizes, die überwiegend auf denselben Märkten basieren wie der Referenzindex des Subfonds, umfassen können.

Anlagen (einschließlich auf diesen Anlagen basierende Derivate), die aus dem Referenzindex ausscheiden, müssen innerhalb einer angemessenen Frist unter Wahrung der Interessen der Anleger verkauft werden.

Des Weiteren darf der Subfonds bis zu 15% seines Gesamtvermögens in strukturierte Produkte (Zertifikate, Notes) auf Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, Aktienkörbe und Aktienindizes investieren, die ausreichend liquide sind und von erstklassigen Banken (bzw. Emittenten, welche einen solchen erstklassigen Banken gleichwertigen Anlegerschutz bieten) ausgegeben werden. Diese strukturierten Produkte müssen sich als Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 qualifizieren. Ferner muss die Bewertung dieser strukturierten Produkte regelmässig und nachprüfbar auf der Basis von unabhängigen Quellen erfolgen. Die strukturierten Produkte dürfen keinen Hebeleffekt beinhalten. Zusätzlich zu den Vorschriften zur Risikostreuung muss die Zusammensetzung der Aktienkörbe und Aktienindizes ausreichend diversifiziert sein.

Gemäß den Bedingungen in Kapitel 4 „Anlagepolitik“ darf der Subfonds bis zu 20% des Gesamtvermögens des Subfonds in akzessorische flüssige Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) anlegen, die entweder zur Deckung laufender oder außerordentlicher Zahlungen gehalten werden oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Der Subfonds darf ebenfalls bis zu 20% seines Gesamtvermögens (einschließlich der oben genannten Sichteinlagen bei Banken) in Bargeld, Termineinlagen, Liquiditätsfonds, Geldmarktfonds und Geldmarktinstrumente anlegen. In jedem Fall und um Unklarheiten zu vermeiden, sind Anlagen in Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds auf maximal 10% des Gesamtvermögens beschränkt.

Der Subfonds wird als Finanzprodukt im Sinne von Artikel 6 der SFDR eingestuft. Aufgrund seiner Anlagestrategie und der Art der zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigt der Subfonds nicht die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die „PAI“) handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Der Anlageverwalter integriert PAI-Indikatoren in seinen Entscheidungsfindungsprozess.

Gegenwärtig wird der folgenden PAI-Indikator mittels Ausschluss aus dem Anlageuniversum berücksichtigt:

1.14 „Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)“:

Der Anlageverwalter investiert nicht in Unternehmen, die an Streumunition, Antipersonenminen oder chemischen und biologischen Waffen beteiligt sind, auch nicht in Unternehmen, die gegen den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verstoßen. Der Anlageverwalter nimmt an, dass ein Unternehmen an umstrittenen Waffen beteiligt ist, wenn es an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, Wartung oder dem Transport umstrittener Waffen beteiligt ist oder eine Mehrheitsbeteiligung (> 50%) an einem solchen Unternehmen besitzt.

Bei den zugrunde liegenden Anlagen dieses Finanzprodukts werden die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten nicht berücksichtigt (TR Art. 7).

Beschreibung des zugrunde liegenden Index

Der MSCI Emerging Markets Index ist ein um den Streubesitz bereinigter Marktkapitalisierungsindex, der die Aktienmarktperformance der globalen Schwellenmärkte messen soll.

Der MSCI Emerging Markets Index umfasst Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung aus 24 Schwellenländern: Ägypten, Brasilien, Chile, China, Griechenland, Indien, Indonesien, Katar, Kolumbien, Malaysia, Mexiko, Pakistan, Peru, Philippinen, Polen, Russland, Südafrika, Südkorea, Taiwan, Thailand, tschechische Republik, Türkei, Ungarn, und die Vereinigten Arabische Emirate. Gemäß den Indexregeln wird der Index vierteljährlich neu gewichtet und kann, wie in den Indexregeln vorgesehen, auch zu anderen Zeitpunkten neu gewichtet werden, z. B. um Kapitalmaßnahmen wie Fusionen und Übernahmen zu berücksichtigen. Zusätzliche Angaben zu Indexentwicklung, -eigenschaften, -bestandteilen, Branchen- und Ländergewichtungen, der bei Indexaufbau und -pflege angewendeten Methodologie, den Anpassungsdaten und andere allgemeine Angaben finden sich auf der Website des Indexanbieters <https://www.msci.com/indexes>.

Der MSCI Emerging Markets Index wird von MSCI Limited bereitgestellt, einem zugelassenen und im von der ESMA gemäß Artikel 36 der Referenzwert-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Referenzwerte aufgeführten Referenzwert-Administrator.

Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird mithilfe des Commitment-Ansatzes berechnet.

Offenlegungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz

Die Gesellschaft beabsichtigt, für alle Aktienklassen des Subfonds in Deutschland den Status als Aktienfonds zu erlangen. Auf dieser Grundlage beabsichtigt der UBS MSCI EM zusätzlich zu den in Kapitel 4 „Anlagepolitik“ und insbesondere in den Anlagegrundsätzen dieses Subfonds dargelegten Anlagegrundsätzen mindestens 80% seines gesamten Nettovermögenswerts in Eigenkapitalbeteiligungen zu investieren (das „Kapitalbeteiligungsverhältnis“), wie in Paragraph 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz (InvStG) definiert.

Im Kapitalbeteiligungsverhältnis werden Eigenkapitalbeteiligungen nicht berücksichtigt, die im Rahmen eines Wertpapierleihprogramms verliehen werden, wie in Kapitel 4 „Anlagepolitik“ dargelegt.

Anleger sollten ihre Steuerberater bezüglich der Auswirkungen des in Deutschland erlangten Steuerstatus konsultieren.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bis 15:00 Uhr (mitteleuropäische Zeit) an einem Tag, an dem die Banken in Luxemburg für den Kundenverkehr geöffnet sind, („Handelstag“) bei der zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge berechtigten Vertriebsstelle eingereicht werden, sofern der Markt oder die Märkte, an denen 75% der Vermögenswerte des jeweiligen Subfonds gehandelt werden, am Tag nach dem Handelstag geöffnet sind und sofern dieser Tag auch ein Tag ist, an dem die Banken in Luxemburg für den Kundenverkehr geöffnet sind.

Der Nettovermögenswert je Aktie der betreffenden Aktienklasse des Subfonds wird am zweiten vollen Geschäftstag in Luxemburg („Bewertungstag“) nach dem entsprechenden Handelstag berechnet.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 15:00 Uhr am folgenden Handelstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Zahlung des Rücknahmepreises je Aktie hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dessen Berechnung des Rücknahmepreises zu erfolgen. Aktien des Subfonds werden weder direkt noch indirekt in Indien ansässigen Personen durch Werbung oder auf anderem Wege angeboten, an sie vertrieben oder verkauft. Zeichnungsanträge für Aktien des Subfonds werden nicht angenommen, wenn die Aktien durch finanzielle Mittel erworben wurden, die aus Quellen innerhalb Indiens stammen.

Wie in Kapitel 5 „Anlagen in den UBS (Lux) Fund Solutions II“ des Prospekts beschrieben, kann die Gesellschaft auch sämtliche Aktien im Besitz eines Aktionärs zwangsweise zurücknehmen, falls sie der Überzeugung ist, dass eine derartige zwangsweise Rücknahme zur Vermeidung von erheblichen rechtlichen, regulatorischen, pekuniären, steuerlichen, wirtschaftlichen, proprietären, administrativen oder anderweitigen Nachteilen der Gesellschaft beiträgt. Dies gilt unter anderem auch in Fällen, in denen die Aktien von Aktionären gehalten

werden, die zum Erwerb oder zum Besitz dieser Aktien nicht berechtigt sind oder mit dem Besitz dieser Aktien nach den geltenden Rechtsvorschriften verbundene Pflichten nicht erfüllen. Dementsprechend werden die Aktionäre darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen, regulatorischen oder steuerlichen Anforderungen, die für die von ihnen gehaltenen Aktien des Subfonds gelten, spezielle lokale Anforderungen gemäß den Gesetzen und Vorschriften in Indien, enthalten können, und dass eine Nichteinhaltung der Vorschriften in Indien zu einer Beendigung ihrer Anlage in den Subfonds, die (teilweise oder vollständige) Zwangsrücknahme der von den Anlegern gehaltenen Aktien des Subfonds, der Einbehaltung von den Anlegern zustehenden Rücknahmeerlösen oder anderen Massnahmen der Behörden vor Ort führen kann, die sich auf die Anlage des Anlegers in den Subfonds auswirken können.

Die Verwaltungsgesellschaft hat bei der Regierung bzw. den Aufsichtsbehörden der Volksrepublik China (VRC) bezüglich der Werbung für sowie des Angebots, Vertriebs und Verkaufs von Aktien des Subfonds in oder aus der VRC keinen Antrag eingereicht und wird auch keinen Antrag einreichen bzw. hat diesbezüglich keine Zulassung beantragt und wird auch keine Zulassung beantragen. Ferner beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft nicht, die Aktien des Subfonds direkt oder indirekt in der VRC zu bewerben, anzubieten oder zu vertreiben bzw. zu verkaufen, und wird dies auch nicht tun.

Die Aktien des Subfonds sollen nicht innerhalb der VRC angeboten oder verkauft werden. Ein Anleger in der VRC darf Aktien nur zeichnen, wenn ihm dies gemäß den für den Anleger, die Verwaltungsgesellschaft oder den Anlageverwalter geltenden einschlägigen Gesetzen, Regelungen, Vorschriften, Bekanntmachungen, Richtlinien, Anordnungen der VRC oder anderen von einer Regierungsstelle oder Aufsichtsbehörde erlassenen aufsichtsrechtlichen Vorschriften in der VRC (gleichgültig, ob diese Gesetzeskraft besitzen oder nicht), die von Zeit zu Zeit erlassen und geändert werden können, gestattet ist und/oder er diesbezüglich keinen Einschränkungen unterliegt. Gegebenenfalls sind Anleger in der VRC dafür zuständig, alle erforderlichen staatlichen Genehmigungen, Bestätigungen, Lizenzen oder Zulassungen (falls zutreffend) von den jeweiligen VRC-Regulierungsstellen und/oder -Regierungsstellen einzuholen, unter anderem von der staatlichen chinesischen Devisenbehörde (State Administration of Foreign Exchange), der chinesischen Wertpapieraufsichtskommission (China Securities Regulatory Commission) und/oder ggf. anderen zuständigen Regulierungs- und/oder Regierungsstellen und alle entsprechenden VRC-Vorschriften einzuhalten, darunter alle einschlägigen Devisenvorschriften und/oder Vorschriften für Anlagen im Ausland. Wenn ein Anleger die oben genannten Bestimmungen nicht einhält, darf die Gesellschaft gutgläubig und aus nachvollziehbaren Gründen Maßnahmen in Bezug auf die Aktien dieses Anlegers ergreifen, um die betreffenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen einzuhalten, und unter anderem Aktien des betreffenden Anlegers vorbehaltlich der Satzung und der geltenden Gesetze und Vorschriften zwangsweise zurückzunehmen.

Weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsgesellschaft hat bei der indischen Regierung bzw. den indischen Aufsichtsbehörden bezüglich der Werbung für sowie des Angebots, Vertriebs und Verkaufs von Aktien in oder aus Indien einen Antrag eingereicht und wird auch keinen Antrag einreichen bzw. hat diesbezüglich keine Zulassung beantragt und wird auch keine Zulassung beantragen. Ferner beabsichtigt weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsgesellschaft, die Aktien direkt oder indirekt in Indien ansässigen Personen anzubieten oder an diese zu vertreiben bzw. zu verkaufen, und wird dies auch nicht tun. Von einigen wenigen Ausnahmen abgesehen dürfen die Aktien nicht von in Indien ansässigen Personen gekauft werden, und der Kauf von Aktien durch die genannte Personengruppe unterliegt rechtlichen und regulatorischen Beschränkungen.

Personen, die in Besitz des vorliegenden Prospekts oder der diesbezüglichen Aktien kommen, haben sich über die betreffenden Bestimmungen zu informieren und diese einzuhalten.

Absoluter Schwellenwert

Die folgende Maßnahme kann angewandt werden, wenn die Nettozeichnungs- und -rücknahmeanträge die Schwelle von 500 Mio. USD überschreiten. Die nachstehenden Regeln werden vor den in Kapitel 5, Ziffer iii „Rücknahme von Aktien“ beschriebenen Verfahren zur Abwicklung umfangreicher Rücknahmeanträge angewendet.

Wenn an einem bestimmten Handelstag die Nettozeichnungs- und -rücknahmeanträge (wobei „netto“ die Differenz zwischen an einem bestimmten Handelstag eingegangenen Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen bezeichnet, ohne Übertragungen von Vermögenswerten in den und aus dem Fonds) die vorstehend für den Subfonds angegebene Grenze überschreiten, und wenn an dem Markt, der dem Referenzindex zugrunde liegt, keine ausreichende Liquidität vorhanden ist, kann der Verwaltungsrat ausnahmsweise im Interesse der Aktionäre die Gesamtheit der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge anteilig begrenzen.

Soweit ein Auftrag an diesem Handelstag aufgrund der Ausübung der Befugnis zur anteiligen Begrenzung der Anträge nicht in vollem Umfang ausgeführt wird, wird er im Hinblick auf den offen bleibenden Saldo so behandelt, als der Aktionär einen weiteren Antrag für den nächsten Handelstag gestellt hätte.

Die Anleger, die Aktien zeichnen oder zurückgeben, erhalten daher einen Anteil am gesamten verfügbaren Zeichnungs- oder Rücknahmebetrag, der dem Verhältnis zwischen dem ausführbaren Anteil der Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge und allen für den betreffenden Handelstag eingegangenen Zeichnungs- oder Rücknahmeanträgen entspricht.

Musterberechnung bei zu hohen Zeichnungen: Die Schwelle liegt bei 500 Mio. USD. Am Handelstag 1 gehen Zeichnungsaufträge in Höhe von 800 Mio. USD und

Rücknahmeanträge in Höhe von 140 Mio. USD ein. Daraus ergibt sich ein Nettozeichnungsantrag von 660 Mio. USD.

Summe der Zeichnungsanträge	800 Mio. USD
Summe der Rücknahmeanträge	140 Mio. USD
Überzeichnung (= Nettozeichnungsanträge)	660 Mio. USD (800 Mio. USD – 140 Mio. USD)
Transaktionen auf dem Markt	500 Mio. USD (Schwelle)
Ausführbare Zeichnungsanträge	640 Mio. USD (500 Mio. USD + 140 Mio. USD)
Nicht ausführbare Zeichnungsanträge Summe	160 Mio. USD (800 Mio. USD – 640 Mio. USD)
Begrenzung der Zeichnungsanträge	20% (160 Mio. USD/800 Mio. USD)
Am folgenden Tag zu bearbeitende Zeichnungsanträge	140 Mio. USD

Rücknahmen werden vollständig ausgezahlt. Zeichnungsaufträge in Höhe von insgesamt 800 Mio. USD können nur bis zum Betrag von 660 Mio. USD (160 Mio. USD durch Saldierung gegen Rücknahmeanträge und 500 Mio. USD durch Wertpapierkäufe am Markt) erfüllt werden. Die Zeichnungsanträge werden daher für jeden Antragsteller auf 660/800 begrenzt. Der verbleibende Teil – d. h. 140/800 – wird als Antrag für den nächsten Handelstag behandelt. Wird die Schwelle an Handelstag 2 erneut überschritten, werden alle Zeichnungsanträge in gleicher Weise begrenzt und der verbleibende Teil wird erneut als Antrag für den darauf folgenden Handelstag (Handelstag 3) behandelt. Auf den verbleibenden Teil werden keine Zinsen gezahlt. Musterberechnung bei zu hohen Rückgaben: Die Schwelle liegt bei 500 Mio. USD. Am Handelstag 1 gehen Zeichnungsaufträge in Höhe von 60 Mio. USD und Rücknahmeanträge in Höhe von 700 Mio. USD ein. Daraus ergibt sich ein Nettorücknahmeantrag in Höhe von 640 Mio. USD.

Summe der Zeichnungsanträge	60 Mio. USD
Summe der Rücknahmeanträge	700 Mio. USD
Rücknahmeüberschuss (Nettorücknahmeanträge)	640 Mio. USD (700 Mio. USD – 60 Mio. USD)
Transaktionen auf dem Markt	500 Mio. USD (Schwelle)
Ausführbare Rücknahmeanträge	560 Mio. USD (60 Mio. USD + 500 Mio. USD)
Nicht ausführbare Rücknahmeanträge Summe	140 Mio. USD (700 Mio. USD – 560 Mio. USD)
Begrenzung der Rücknahmeanträge	20% (140 Mio. USD/700 Mio. USD)
Am folgenden Tag zu bearbeitende Rücknahmeanträge	140 Mio. USD

Zeichnungen werden vollständig bedient. Rücknahmeaufträge in Höhe von insgesamt 700 Mio. USD können nur bis zum Betrag von 560 Mio. USD (60 Mio. USD durch Saldierung gegen Zeichnungsanträge und 500 Mio. USD über Wertpapierverkäufe am Markt) erfüllt werden. Die Rücknahmeanträge werden daher für jeden Antragsteller auf 560/700 begrenzt. Der verbleibende Teil (d. h. 140/700) wird als Antrag für den nächsten Handelstag behandelt. Wird die Schwelle an Handelstag 2 erneut überschritten, werden alle Rücknahmeanträge in gleicher Weise begrenzt und der verbleibende Teil wird erneut als Antrag für den darauf folgenden Handelstag (Handelstag 3) behandelt. Auf den verbleibenden Teil werden keine Zinsen gezahlt.

Es besteht ein Risiko, dass die Gesellschaft aufgrund ungewöhnlicher Marktbedingungen, einer ungewöhnlich hohen Zahl von Rücknahmeanträgen oder sonstiger Gründe unter Liquiditätsproblemen leidet. In diesem Fall kann die Gesellschaft möglicherweise die Rücknahmeerlöse nicht innerhalb des in diesem Prospekt angegebenen Zeitraums auszahlen.

Relativer Schwellenwert

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, an einem Handelstag keine Anweisungen zur Rücknahme, Ausgabe oder zum Umtausch von Aktien anzunehmen, die mehr als 25% des Nettovermögens dieses Subfonds ausmachen. In einem solchen Fall kann der Verwaltungsrat erklären, dass die Rücknahme eines Teils oder aller Aktien über 25%, für die eine Rücknahme oder ein Umtausch beantragt wurde, bis zum nächsten Handelstag zurückgestellt wird und zu dem an diesem Handelstag geltenden Nettovermögenswert pro Aktie erfolgt. An einem solchen Handelstag werden zurückgestellte Anträge vorrangig vor späteren Anträgen und in der Reihenfolge bearbeitet, in der die Anträge ursprünglich bei der Transferstelle eingegangen sind.

Während einer Aussetzung oder eines Aufschubs können die Aktionäre ihren Antrag in Bezug auf nicht zurückgenommene oder umgetauschte Aktien durch schriftliche Mitteilung, die der Transferstelle vor Ablauf dieser Frist zugeht, zurückziehen.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Zahlungsfrist für Rücknahmen auf einen Zeitraum zu verlängern, der für die Rückführung der Erlöse aus dem Verkauf von Vermögenswerten erforderlich ist, zwanzig (20) Kalendertage aber nicht übersteigen darf; dies gilt insbesondere im Falle von Hindernissen infolge von Devisenkontrollvorschriften oder ähnlichen Beschränkungen an Märkten, in denen ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte dieses Subfonds angelegt ist, oder in Ausnahmefällen, in denen die Liquidität dieses Subfonds nicht ausreicht, um die Rücknahmeanträge zu erfüllen.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, in Abhängigkeit der Umstände den niedrigeren Schwellenwert aus dem relativen und dem absoluten Schwellenwert anzuwenden.

Risikoinformationen

Anleger sollten vor einer Anlage in den Subfonds alle in Kapitel 8 „Risikofaktoren“ dargelegten Risikofaktoren sorgfältig abwägen. Insbesondere die in Kapitel 8 „Risikofaktoren“ dargelegten folgenden Risiken können für diesen Subfonds von größerer Relevanz sein: Anlagen in Schwellenländern
Direktanlagen in Indien sind ebenfalls mit speziellen Risiken verbunden. Potenzielle Anleger werden dementsprechend auf die in Kapitel 8 „Risikofaktoren“ aufgeführten Risiken im Zusammenhang mit der Registrierung des Subfonds als FPI hingewiesen und auf die potenzielle Weitergabe von Informationen und personenbezogener Daten über die Anleger des Subfonds an die lokalen Aufsichtsbehörden in Indien und den DDP.
Anlagen über das Shanghai-Hong Kong Stock-Connect-Programm oder andere ähnliche Programme, die gelegentlich nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften aufgelegt werden, sind mit speziellen Risiken verbunden. Dementsprechend werden potenzielle Anleger insbesondere auf die in Kapitel 8 „Risikofaktoren“ im Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit dem Stock-Connect-Programm“ aufgeführten Risiken hingewiesen.

Anlagen in Kuwait

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Eröffnung von Konten zur Anlage in Aktien von Unternehmen mit Sitz in Kuwait unter anderem bestimmte Einrichtungen wie Banken, Finanzinstitute und Intermediäre, die mit Wertpapieren handeln oder mit dem Clearing von Wertpapieren zu tun haben (einschließlich lokaler Clearing-Stellen) (die „lokalen Intermediäre“), dazu verpflichtet, Kundenidentifikationsverfahren durchzuführen, um den wirtschaftlich Berechtigten der Vermögenswerte zu ermitteln und ein Verzeichnis dieser Berechtigten sowie gewisser Transaktionen zu führen. Entsprechend sind diese lokalen Intermediäre berechtigt, Informationen über die Identität der wirtschaftlich Berechtigten des Subfonds anzufordern.

Soweit nach luxemburgischem Recht zulässig, können Informationen und personenbezogene Daten über Anleger des Subfonds, die am Markt in Kuwait investieren möchten, (einschließlich unter anderem jegliche Dokumente, die im Rahmen des für ihre Anlage in den Subfonds vorgeschriebenen Identifizierungsverfahrens eingereicht werden) diesen lokalen Intermediären bzw. staatlichen oder Aufsichtsbehörden in Kuwait gegenüber offengelegt werden. Insbesondere werden die Anleger darauf hingewiesen, dass jede natürliche Person, die durch eine oder mehrere juristische Personen durch eine Eigentumsbeteiligung Kontrolle ausübt oder letztlich über eine Kontrollmehrheit verfügt, die einen gewissen Schwellenwert in Bezug auf das Vermögen des jeweiligen Subfonds übersteigt, diesen lokalen Intermediären ihre Identität offenlegen muss, um dem Subfonds die Eröffnung von Konten zur Anlage am Markt in Kuwait zu gestatten.

Wir weisen Anleger darauf hin, dass die Eröffnung eines Kontos in Kuwait eine Voraussetzung für jede direkte Anlage des Subfonds am Markt in Kuwait ist. Es kann nicht zugesichert werden, dass die Konten über die gesamte Laufzeit des betreffenden Subfonds geführt werden, und eine Schließung der Konten kann zu einer Verschlechterung der Wertentwicklung des betreffenden Subfonds führen. Dies könnte abhängig von den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen negative Auswirkungen auf den Wert der Beteiligung des Anlegers zur Folge haben.

Anlegerprofil

Der Subfonds eignet sich für Anleger mit ausgeprägter Risikotoleranz und einem langfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio von Aktienwerten aus Schwellenländern anlegen möchten.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich, zu ihrem Anlageverwalter ernannt.

Subfondsspezifische Gebühren

Aktienklasse	Verwaltungsgebühr (jährlich)	Verwaltungsgebühr (jährlich)
		Aktienklassen mit dem Kürzel „h“ in ihrem Namen
	(Maximum)	(Maximum)
Index Fund A	0,1800%	0,2100%
UCITS ETF	0,1800%	0,2100%
Index Fund I-A	0,1800%	0,2100%
Index Fund I-A-SSP	0,1800%	0,2100%
Index Fund I-B*	0,1025%	0,1325%
Index Fund I-W-SSP	1,1525%	1,1825%
Index Fund QX	0,1800%	0,2100%
Index Fund WX	0,1800%	0,2100%

* Vorbehaltlich nur einer Verwaltungsdienstleistungsgebühr wie in Kapitel 2 „Beschreibung der Aktienklassen“ angegeben, einschließlich aller Gebühren und Aufwendungen, wie in Kapitel 10 „Aufwendungen und Steuern“ beschrieben

Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)

Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 9 „Nettovermögenswert“ ermittelte Nettovermögenswert der Aktienklassen „Index Fund I-A-SSP“, „Index Fund I-W-SSP“ und „Index Fund WX“ für die an diesem Bewertungstag eingegangenen

Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge bei einem Nettoüberschuss an Zeichnungsanträgen, auf der Grundlage aller für alle relevanten Swing-Aktienklassen zusammen am maßgeblichen Bewertungstag eingegangenen Anträge, um bis zu 2% des Nettovermögenswertes je Aktie erhöht bzw. bei einem Nettoüberschuss an Rücknahmeanträgen um bis zu 2% verringert.

In Ausnahmefällen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschließen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Gesellschaft die Anleger gemäß Kapitel 15 „Informationen an die Aktionäre“.

Rechtlicher Hinweis

DIESER FONDS WIRD WEDER VON MSCI INC. („MSCI“), IHREN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN, IHREN INFORMATIONSANBIETERN ODER SONSTIGEN DRITTEN, DIE AN DER ERARBEITUNG, BERECHNUNG ODER ERSTELLUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT SIND ODER DAMIT IN VERBINDUNG STEHEN (ZUSAMMEN DIE „MSCI-PARTEIEN“) GESPONSERT, EMPFOHLEN, VERKAUFT NOCH BEWORBEN. DIE MSCI-INDIZES SIND DAS AUSSCHLIESSLICHE EIGENTUM VON MSCI. MSCI UND DIE MSCI-INDEXNAMEN SIND DIENSTLEISTUNGSMARKEN VON MSCI ODER IHREN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN UND WURDEN FÜR DIE VERWENDUNG FÜR BESTIMMTE ZWECKE DURCH DIE UBS AG LIZENZIERT. KEINE DER MSCI-PARTEIEN MACHT GEGENÜBER DEM EMITTENTEN ODER DEN INHABERN DIESES FONDS ODER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE ZUSAGEN ODER GIBT EBENSOLCHE GARANTIEEN HINSICHTLICH DER RATSAMKEIT EINER ANLAGE IN FONDS IM ALLGEMEINEN ODER IN DIESEN FONDS IM BESONDEREN ODER DER FÄHIGKEIT EINES MSCI-INDEX, DIE ENTSPRECHENDE AKTIENMARKTENTWICKLUNG NACHZUBILDEN, AB. MSCI ODER IHRE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN SIND DIE LIZENZGEBER BESTIMMTER MARKEN, DIENSTLEISTUNGSMARKEN UND HANDELSNAMEN SOWIE DER MSCI-INDIZES, DIE VON MSCI OHNE RÜCKSICHT AUF DIESEN FONDS ODER DEN EMITTENTEN ODER DIE INHABER DIESES FONDS ODER SONSTIGE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN BESTIMMT, ZUSAMMENGESETZT UND BERECHNET WERDEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN IST VERPFLICHTET, BEI DER BESTIMMUNG, ZUSAMMENSTELLUNG ODER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES DIE BEDÜRFNISSE DER EMITTENTEN ODER DER INHABER DIESES FONDS ODER EINER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSON ZU BERÜCKSICHTIGEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN IST FÜR DIE FESTLEGUNG DES ZEITPUNKTS, DER PREISE ODER DER ANZAHL BEI DER AUSGABE VON AKTIEN DIESES FONDS ODER DIE FESTLEGUNG ODER BERECHNUNG DER GLEICHUNG ODER DER GEGENLEISTUNG VERANTWÖRTLICH, DIE FÜR RÜCKNAHMEN IN DIESEM FONDS MASSGEBLICH IST, ODER HAT DARAN MITGEWIRKT. DES WEITEREN ÜBERNIMMT KEINE DER MSCI-PARTEIEN IRGEND EINE VERPFLICHTUNG ODER HAFTUNG GEGENÜBER DEM EMITTENTEN ODER DEN INHABERN DIESES FONDS ODER EINER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSON IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG, VERMARKTUNG ODER DEM ANGEBOT DIESES FONDS.

OBWOHL MSCI INFORMATIONEN FÜR DIE AUFNAHME IN DIE MSCI-INDIZES ODER ZUR VERWENDUNG BEI DEREN BERECHNUNG AUS QUELLEN BEZIEHT, DIE MSCI ALS ZUVERLÄSSIG ERACHTET, ÜBERNIMMT KEINE DER MSCI-PARTEIEN EINE GARANTIE ODER GEWÄHRLEISTUNG FÜR DIE ECHTHEIT, RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DER MSCI-INDIZES ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN GIBT AUSDRÜCKLICH ODER STILLSCHWEIGEND IRGEND EINE ZUSICHERUNG HINSICHTLICH DER ERGEBNISSE, DIE DER EMITTENT DES FONDS, DIE INHABER DES FONDS ODER SONSTIGE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN AUS DER NUTZUNG EINES MSCI-INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN ERZIELEN KÖNNEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN HAFTET FÜR FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN DER MSCI-INDIZES ODER IM ZUSAMMENHANG MIT DEN MSCI-INDIZES ODER DEN DARIN ENTHALTENEN DATEN. DARÜBER HINAUS GIBT KEINE DER MSCI-PARTEIEN AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNGEN JEDLICHER ART AB UND DIE MSCI-PARTEIEN LEHNEN HIERMIT AUSDRÜCKLICH JEDLICHE GEWÄHRLEISTUNG DER MARKTGÄNGIGKEIT UND DER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK IN BEZUG AUF JEDEN MSCI-INDEX UND DIE DARIN ENTHALTENEN DATEN AB. OHNE EINSCHRÄNKUNG DES VORSTEHENDEN HAFTEN DIE MSCI-PARTEIEN KEINESFALLS IN IRGEND EINER WEISE FÜR DIREKTE, INDIREKTE ODER SONDERSCHÄDEN, STRAFSCHADENSERSATZ, FOLGE- ODER SONSTIGE SCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH ENTGANGENER GEWINNE), SELBST WENN SIE AUF DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDEN.

Kein Käufer, Verkäufer oder Inhaber dieses Wertpapiers sowie keine andere Person oder Körperschaft darf Handelsnamen, Marken oder Dienstleistungsmarken von MSCI verwenden oder sich darauf beziehen, um dieses Produkt zu sponsern, zu empfehlen, zu vermarkten oder zu bewerben, ohne sich vorher mit MSCI in Verbindung zu setzen, um festzustellen, ob eine Zustimmung von MSCI erforderlich ist. Unter keinen Umständen darf eine natürliche oder juristische Person ohne vorherige schriftliche Genehmigung von MSCI behaupten, mit MSCI verbunden zu sein.

UBS MSCI EM Selection

Die Referenzwährung, in der die Performance und der Nettovermögenswert des Subfonds berechnet werden, ist der US-Dollar.

Anlageziel

Der Subfonds bildet den **MSCI Emerging Markets Selection Index** als Referenzindex nach.

Das Anlageziel des Subfonds ist die Erwirtschaftung einer Rendite für die Aktionäre, die der Performance des **MSCI Emerging Markets Selection Index** (der „zugrunde liegende Index“) entspricht (siehe Beschreibung im Abschnitt „Beschreibung des zugrunde liegenden Index“).

Anlagegrundsätze

Der Subfonds kann in eine repräsentative Auswahl von Wertpapieren aus dem Referenzindex (optimiertes Sampling) anstelle aller im Index enthaltenen Wertpapiere investieren. Die Auswahl wird durch ein System erleichtert, das sowohl quantitative Faktoren als auch Faktoren mit Einfluss auf die Renditen berücksichtigt. Das Portfolio kann auf eine repräsentative Auswahl von Wertpapieren aus dem Referenzindex aufgrund der nachstehend aufgeführten Anlagebegrenzungen, sonstiger rechtlicher oder gesetzlicher Beschränkungen, Kosten und Aufwendungen des Subfonds oder der Illiquidität bestimmter Wertpapiere beschränkt sein.

Der Subfonds investiert

- In Aktien und andere aktienähnliche Wertpapiere und Bezugsrechte (Aktien, Dividendenzertifikate, Genossenschaftsanteile, Genussscheine) oder aktienähnliche Wertpapiere wie American Depositary Receipts (ADRs), American Depositary Shares (ADS), Global Depositary Receipts (GDRs) und Global Depositary Shares (GDS) usw. (ausgenommen Wertpapiere mit eingebetteten Derivaten), die jeweils als übertragbare Wertpapiere im Sinne des oben genannten Gesetzes vom 17. Dezember 2010 eingestuft werden;
- vorübergehend in Aktien und andere aktienähnliche Wertpapiere und Rechte (Aktien, Dividendenzertifikate, Genossenschaftsanteile, Genussscheine usw.) von Unternehmen, die nicht im Referenzindex enthalten sind, bei denen jedoch eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass solche Wertpapiere auf der Grundlage der Aufnahmeerkriterien in den MSCI Emerging Markets Selection Index aufgenommen werden können;
- bis zu 10% in Vermögenswerte gemäß Bestimmung a) von Unternehmen, die nicht im Referenzindex enthalten sind, jedoch ähnliche Anlageeigenschaften mit einem entsprechenden Risikoprofil aufweisen;
- in Anteile passiv verwalteter kollektiver Kapitalanlagen sowohl im In- als auch im Ausland und mit sowie ohne Börsennotierung, die mit der Anlagepolitik im Einklang stehen;
- in auf die oben genannten Anlagen bezogene Derivate (einschließlich Optionsscheine). Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass solche Derivate Futures auf den Referenzindex, auf Finanzindizes, die nach Ansicht des Anlageverwalters eine hohe Korrelation zum Referenzindex aufweisen, auf Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex widergespiegelt werden, oder auf Indizes, die überwiegend auf denselben Märkten basieren wie der Referenzindex des Subfonds, umfassen können.
- Neben Direktanlagen kann der Subfonds Total Return Swaps zu Anlagezwecken einsetzen, um ein Engagement im Referenzindex oder in bestimmten Bestandteilen dieses Index zu erzielen, wenn ein direktes Engagement in den Bestandteilen des Index nicht möglich oder effizient ist. Der Subfonds darf maximal 20% seines Nettovermögenswerts in Total Return Swaps investieren. Dieser Wert berechnet sich anhand der Summe der Nominalbeträge der Total Return Swaps. Es wird allgemein erwartet, dass der Betrag eines solchen Total Return Swap innerhalb einer Spanne von 0% bis 20% des Nettovermögenswerts des Subfonds bleibt. Dieser Wert berechnet sich anhand der Summe der Nominalbeträge der Total Return Swaps. Unter gewissen Umständen kann dieser Anteil höher sein. Die Summe der Nominalbeträge berücksichtigt den absoluten Wert des nominalen Exposures aller Total Return Swaps, welche der Subfonds einsetzt. Der erwartete Betrag solcher Total Return Swaps ist ein Indikator für die Intensität des Einsatzes von Total Return Swaps innerhalb des Subfonds. Jedoch ist er nicht unbedingt ein Indikator für die Anlagerisiken im Zusammenhang mit diesen Instrumenten, da er Verrechnungseffekte nicht berücksichtigt.

Anlagen (einschließlich auf diesen Anlagen basierende Derivate), die aus dem Referenzindex ausscheiden, müssen innerhalb einer angemessenen Frist unter Wahrung der Interessen der Anleger verkauft werden.

Des Weiteren darf der Subfonds bis zu 15% seines Gesamtvermögens in strukturierte Produkte (Zertifikate, Notes) auf Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, Aktienkörbe und Aktienindizes investieren, die ausreichend liquide sind und von erstklassigen Banken (bzw. Emittenten, welche einen solchen erstklassigen Banken gleichwertigen Anlegerschutz bieten) ausgegeben werden. Diese strukturierten Produkte müssen sich als Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 qualifizieren. Ferner muss die Bewertung dieser strukturierten Produkte regelmässig und nachprüfbar auf der Basis von unabhängigen Quellen erfolgen. Die strukturierten Produkte dürfen keinen Hebeleffekt beinhalten. Zusätzlich zu den Vorschriften zur Risikostreuung muss die Zusammensetzung der Aktienkörbe und Aktienindizes ausreichend diversifiziert sein.

Gemäß den Bedingungen in Kapitel 4 „Anlagepolitik“ darf der Subfonds bis zu 20% des Gesamtvermögens des Subfonds in akzessorische flüssige Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) anlegen, die entweder zur Deckung laufender oder

außerordentlicher Zahlungen gehalten werden oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Der Subfonds darf ebenfalls bis zu 20% seines Gesamtvermögens (einschließlich der oben genannten Sichteinlagen bei Banken) in Bargeld, Termineinlagen, Liquiditätsfonds, Geldmarktfonds und Geldmarktinstrumente anlegen. In jedem Fall und um Unklarheiten zu vermeiden, sind Anlagen in Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds auf maximal 10% des Gesamtvermögens beschränkt. Dieser Subfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und erfüllt die Voraussetzungen gemäß Artikel 8 SFDR.

Weitere Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen sind im SFDR-Anhang zu diesem Dokument zu finden (SFDR RTS Art. 14 Abs. 2).

Beschreibung des zugrunde liegenden Index

Der MSCI Emerging Markets Selection Index ist ein nach Marktkapitalisierung gewichteter Index mit einem Engagement in Unternehmen, die im Vergleich zu ihren Pendanten im Sektor eine hohe Performance in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environmental, Social and Governance, ESG) aufweisen. Er umfasst Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung aus 24 Schwellenländern: Ägypten, Brasilien, Chile, China, Griechenland, Indien, Indonesien, Katar, Kolumbien, Malaysia, Mexiko, Pakistan, Peru, Philippinen, Polen, Russland, Südafrika, Südkorea, Taiwan, Thailand, tschechische Republik, Türkei, Ungarn, und die Vereinigten Arabische Emirate. Der Index ist für Anleger konzipiert, die einen breiten, diversifizierten Nachhaltigkeitsreferenzwert mit relativ geringem Tracking Error gegenüber dem zugrunde liegenden Aktienmarkt suchen.

Um zu beurteilen, ob ein bestimmtes Unternehmen im Vergleich zu seinen Pendanten im Sektor hohe ESG-Ratings aufweist, schließt der Referenzwert-Administrator Unternehmen mit umstrittenen Geschäftsbereichen aus. Der Referenzwert-Administrator bewertet umstrittene Geschäftspraktiken weiterführend und schließt Unternehmen mit schweren Kontroversen in Bezug auf ESG-Indikatoren aus. Der Referenzwert-Administrator führt schließlich eine ganzheitliche Bewertung der Unternehmen nach universellen und branchenspezifischen Themen durch. Unternehmen werden anhand verschiedener Indikatoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung bewertet, wobei Unternehmen ausgeschlossen werden, die die erforderlichen Mindeststandards auf einer Liste von ESG-Faktoren nicht erfüllen.

Gemäß den Indexregeln wird der Index vierteljährlich neu gewichtet und kann, wie in den Indexregeln vorgesehen, auch zu anderen Zeitpunkten neu gewichtet werden, z. B. um Kapitalmaßnahmen wie Fusionen und Übernahmen zu berücksichtigen.

Weitere Einzelheiten zum Index (einschließlich seiner Bestandteile und gelegentlich vom Referenzwert-Administrator vorgenommene Änderungen an der Indexmethodik, wie oben beschrieben) sind auf der Website des Referenzwert-Administrators unter <https://www.msci.com/index-methodology> verfügbar.

Der MSCI Emerging Markets Selection Index wird von MSCI Limited bereitgestellt, einem zugelassenen und im von der ESMA gemäß Artikel 36 der Referenzwert-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Referenzwerte aufgeführten Referenzwert-Administrator.

Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird mithilfe des Commitment-Ansatzes berechnet.

Offenlegungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz

Die Gesellschaft beabsichtigt, für alle Aktienklassen des Subfonds in Deutschland den Status als Aktienfonds zu erlangen. Auf dieser Grundlage beabsichtigt der UBS MSCI EM Selection zusätzlich zu den in Kapitel 4 „Anlagepolitik“ und insbesondere in den Anlagegrundsätzen dieses Subfonds dargelegten Anlagegrundsätzen mindestens 80% seines gesamten Nettovermögens in Eigenkapitalbeteiligungen zu investieren (das „Kapitalbeteiligungsverhältnis“), wie in Paragraph 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz (InvStG) definiert.

Im Kapitalbeteiligungsverhältnis werden Eigenkapitalbeteiligungen nicht berücksichtigt, die im Rahmen eines Wertpapierleihprogramms verliehen werden, wie in Kapitel 4 „Anlagepolitik“ dargelegt.

Anleger sollten ihre Steuerberater bezüglich der Auswirkungen des in Deutschland erlangten Steuerstatus konsultieren.

AMF-Offenlegung

Zum Zwecke der Einhaltung der AMF ESG Rules AMF Position/Recommendation DOC-2020-03 (die „AMF-Regeln“) basiert der vom Subfonds verfolgte Ansatz auf der Verpflichtung, dass er messbare Ziele für die Berücksichtigung nicht finanzieller Kriterien bereitstellt. Der Indikator für CO₂-Emissionsintensität (Scope 1, 2) des Subfonds ist niedriger als beim übergeordneten Referenzwert. Die Anlagestrategie des Subfonds besteht darin, die Rendite des Index und seine Merkmale, einschließlich ESG-Merkmale, so genau wie zumutbar möglich nachzubilden.

Der Subfonds investiert mindestens 90% seines Gesamtvermögens in Wertpapiere, die im Index enthalten sind, und der Indexanbieter wendet ESG-Ratings auf alle Indexbestandteile an. Mindestens 90% der Wertpapiere des

Subfonds, ausgenommen Barmittel, Geldmarktfonds und Derivate, weisen eine ESG-Bewertung auf.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bis 15:00 Uhr (mitteleuropäische Zeit) an einem Tag, an dem die Banken in Luxemburg für den Kundenverkehr geöffnet sind, („Handelstag“) bei der zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge berechtigten Vertriebsstelle eingereicht werden, sofern der Markt oder die Märkte, an denen 75% der Vermögenswerte des jeweiligen Subfonds gehandelt werden, am Tag nach dem Handelstag geöffnet sind und sofern dieser Tag auch ein Tag ist, an dem die Banken in Luxemburg für den Kundenverkehr geöffnet sind.

Der Nettovermögenswert je Aktie der betreffenden Aktienklasse des Subfonds wird am zweiten vollen Geschäftstag in Luxemburg („Bewertungstag“) nach dem entsprechenden Handelstag berechnet.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 15:00 Uhr am folgenden Handelstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Zahlung des Rücknahmepreises je Aktie hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dessen Berechnung des Rücknahmepreises zu erfolgen. Aktien des Subfonds werden weder direkt noch indirekt in Indien ansässigen Personen durch Werbung oder auf anderem Wege angeboten, an sie vertrieben oder verkauft. Zeichnungsanträge für Aktien des Subfonds werden nicht angenommen, wenn die Aktien durch finanzielle Mittel erworben wurden, die aus Quellen innerhalb Indiens stammen.

Wie in Kapitel 5 „Anlagen in den UBS (Lux) Fund Solutions II“ des Prospekts beschrieben, kann die Gesellschaft auch sämtliche Aktien im Besitz eines Aktionärs zwangsweise zurücknehmen, falls sie der Überzeugung ist, dass eine derartige zwangsweise Rücknahme zur Vermeidung von erheblichen rechtlichen, regulatorischen, pekuniären, steuerlichen, wirtschaftlichen, proprietären, administrativen oder anderweitigen Nachteilen der Gesellschaft beiträgt. Dies gilt unter anderem auch in Fällen, in denen die Aktien von Aktionären gehalten werden, die zum Erwerb oder zum Besitz dieser Aktien nicht berechtigt sind oder mit dem Besitz dieser Aktien nach den geltenden Rechtsvorschriften verbundene Pflichten nicht erfüllen. Dementsprechend werden die Aktionäre darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen, regulatorischen oder steuerlichen Anforderungen, die für die von ihnen gehaltenen Aktien des Subfonds gelten, spezielle lokale Anforderungen gemäss den Gesetzen und Vorschriften in Indien, enthalten können, und dass eine Nichteinhaltung der Vorschriften in Indien zu einer Beendigung ihrer Anlage in den Subfonds, die (teilweise oder vollständige) Zwangsrücknahme der von den Anlegern gehaltenen Aktien des Subfonds, der Einbehaltung von den Anlegern zustehenden Rücknahmeerlösen oder anderen Massnahmen der Behörden vor Ort führen kann, die sich auf die Anlage des Anlegers in den Subfonds auswirken können.

Die Verwaltungsgesellschaft hat bei der Regierung bzw. den Aufsichtsbehörden der Volksrepublik China (VRC) bezüglich der Werbung für sowie des Angebots, Vertriebs und Verkaufs von Aktien des Subfonds in oder aus der VRC keinen Antrag eingereicht und wird auch keinen Antrag einreichen bzw. hat diesbezüglich keine Zulassung beantragt und wird auch keine Zulassung beantragen. Ferner beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft nicht, die Aktien des Subfonds direkt oder indirekt in der VRC zu bewerben, anzubieten oder zu vertreiben bzw. zu verkaufen, und wird dies auch nicht tun.

Die Aktien des Subfonds sollen nicht innerhalb der VRC angeboten oder verkauft werden. Ein Anleger in der VRC darf Aktien nur zeichnen, wenn ihm dies gemäß den für den Anleger, die Verwaltungsgesellschaft oder den Anlageverwalter geltenden einschlägigen Gesetzen, Regelungen, Vorschriften, Bekanntmachungen, Richtlinien, Anordnungen der VRC oder anderen von einer Regierungsstelle oder Aufsichtsbehörde erlassenen aufsichtsrechtlichen Vorschriften in der VRC (gleichgültig, ob diese Gesetzeskraft besitzen oder nicht), die von Zeit zu Zeit erlassen und geändert werden können, gestattet ist und/oder er diesbezüglich keinen Einschränkungen unterliegt. Gegebenenfalls sind Anleger in der VRC dafür zuständig, alle erforderlichen staatlichen Genehmigungen, Bestätigungen, Lizenzen oder Zulassungen (falls zutreffend) von den jeweiligen VRC-Regulierungsstellen und/oder -Regierungsstellen einzuholen, unter anderem von der staatlichen chinesischen Devisenbehörde (State Administration of Foreign Exchange), der chinesischen Wertpapieraufsichtskommission (China Securities Regulatory Commission) und/oder ggf. anderen zuständigen Regulierungs- und/oder Regierungsstellen und alle entsprechenden VRC-Vorschriften einzuhalten, darunter alle einschlägigen Devisenvorschriften und/oder Vorschriften für Anlagen im Ausland. Wenn ein Anleger die oben genannten Bestimmungen nicht einhält, darf die Gesellschaft gutgläubig und aus nachvollziehbaren Gründen Maßnahmen in Bezug auf die Aktien dieses Anlegers ergreifen, um die betreffenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen einzuhalten, und unter anderem Aktien des betreffenden Anlegers vorbehaltlich der Satzung und der geltenden Gesetze und Vorschriften zwangsweise zurückzunehmen.

Weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsgesellschaft hat bei der indischen Regierung bzw. den indischen Aufsichtsbehörden bezüglich der Werbung für sowie des Angebots, Vertriebs und Verkaufs von Aktien in oder aus Indien einen Antrag eingereicht und wird auch keinen Antrag einreichen bzw. hat diesbezüglich keine Zulassung beantragt und wird auch keine Zulassung beantragen. Ferner beabsichtigt weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsgesellschaft, die Aktien direkt oder indirekt in Indien ansässigen Personen anzubieten oder an diese zu vertreiben bzw. zu verkaufen, und wird dies auch nicht tun. Von einigen wenigen Ausnahmen abgesehen dürfen die

Aktien nicht von in Indien ansässigen Personen gekauft werden, und der Kauf von Aktien durch die genannte Personengruppe unterliegt rechtlichen und regulatorischen Beschränkungen.

Personen, die in Besitz des vorliegenden Prospekts oder der diesbezüglichen Aktien kommen, haben sich über die betreffenden Bestimmungen zu informieren und diese einzuhalten.

Absoluter Schwellenwert

Die folgende Maßnahme kann angewandt werden, wenn die Nettozeichnungs- und -rücknahmeanträge die Schwelle von 300 Mio. USD überschreiten. Die nachstehenden Regeln werden vor den in Kapitel 5, Ziffer iii „Rücknahme von Aktien“ beschriebenen Verfahren zur Abwicklung umfangreicher Rücknahmeanträge angewendet.

Wenn an einem bestimmten Handelstag die Nettozeichnungs- und -rücknahmeanträge (wobei „netto“ die Differenz zwischen an einem bestimmten Handelstag eingegangenen Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen bezeichnet, ohne Übertragungen von Vermögenswerten in den und aus dem Fonds) die vorstehend für den Subfonds angegebene Grenze überschreiten, und wenn an dem Markt, der dem Referenzindex zugrunde liegt, keine ausreichende Liquidität vorhanden ist, kann der Verwaltungsrat ausnahmsweise im Interesse der Aktionäre die Gesamtheit der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge anteilig begrenzen.

Soweit ein Auftrag an diesem Handelstag aufgrund der Ausübung der Befugnis zur anteiligen Begrenzung der Anträge nicht in vollem Umfang ausgeführt wird, wird er im Hinblick auf den offen bleibenden Saldo so behandelt, als der Aktionär einen weiteren Antrag für den nächsten Handelstag gestellt hätte.

Die Anleger, die Aktien zeichnen oder zurückgeben, erhalten daher einen Anteil am gesamten verfügbaren Zeichnungs- oder Rücknahmebetrag, der dem Verhältnis zwischen dem ausführbaren Anteil der Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge und allen für den betreffenden Handelstag eingegangenen Zeichnungs- oder Rücknahmeanträgen entspricht.

Musterberechnung bei zu hohen Zeichnungen: Die Schwelle liegt bei 300 Mio. USD. Am Handelstag 1 gehen Zeichnungsaufträge in Höhe von 800 Mio. USD und Rücknahmeanträge in Höhe von 140 Mio. USD ein. Daraus ergibt sich ein Nettozeichnungsantrag von 660 Mio. USD.

Summe der Zeichnungsaufträge	800 Mio. USD
Summe der Rücknahmeanträge	140 Mio. USD
Überzeichnung (= Nettozeichnungsaufträge)	660 Mio. USD (800 Mio. USD – 140 Mio. USD)
Transaktionen auf dem Markt	300 Mio. USD (Schwelle)
Ausführbare Zeichnungsaufträge	440 Mio. USD (300 Mio. USD + 140 Mio. USD)
Nicht ausführbare Zeichnungsaufträge Summe Zeichnungsaufträge	360 Mio. USD (800 Mio. USD – 440 Mio. USD)
Begrenzung der Zeichnungsaufträge	45% (360 Mio. USD/800 Mio. USD)
Am folgenden Tag zu bearbeitende Zeichnungsaufträge	360 Mio. USD

Rücknahmen werden vollständig ausgezahlt. Zeichnungsaufträge in Höhe von insgesamt 800 Mio. USD können nur bis zum Betrag von 440 Mio. USD (140 Mio. USD durch Saldierung gegen Rücknahmeanträge und 300 Mio. USD durch Wertpapierkäufe am Markt) erfüllt werden. Die Zeichnungsaufträge werden daher für jeden Antragsteller auf 440/800 begrenzt. Der verbleibende Teil – d. h. 360/800 – wird als Antrag für den nächsten Handelstag behandelt. Wird die Schwelle an Handelstag 2 erneut überschritten, werden alle Zeichnungsaufträge in gleicher Weise begrenzt und der verbleibende Teil wird erneut als Antrag für den darauf folgenden Handelstag (Handelstag 3) behandelt. Auf den verbleibenden Teil werden keine Zinsen gezahlt.

Musterberechnung bei zu hohen Rückgaben: Die Schwelle liegt bei 300 Mio. USD. Am Handelstag 1 gehen Zeichnungsaufträge in Höhe von 60 Mio. USD und Rücknahmeanträge in Höhe von 700 Mio. USD ein. Daraus ergibt sich ein Nettorücknahmeantrag in Höhe von 640 Mio. USD.

Summe der Zeichnungsaufträge	60 Mio. USD
Summe der Rücknahmeanträge	700 Mio. USD
Rücknahmeüberschuss (Nettorücknahmeanträge)	640 Mio. USD (700 Mio. USD – 60 Mio. USD)
Transaktionen auf dem Markt	300 Mio. USD (Schwelle)
Ausführbare Rücknahmeanträge	360 Mio. USD (60 Mio. USD + 300 Mio. USD)
Nicht ausführbare Rücknahmeanträge	340 Mio. USD (700 Mio. USD – 360 Mio. USD)
Begrenzung der Rücknahmeanträge	48,6% (340 Mio. USD/700 Mio. USD)
Am folgenden Tag zu bearbeitende Rücknahmeanträge	340 Mio. USD

Zeichnungen werden vollständig bedient. Rücknahmeanträge in Höhe von insgesamt 700 Mio. USD können nur bis zum Betrag von 360 Mio. USD (60 Mio. USD durch Saldierung gegen Zeichnungsaufträge und 300 Mio. USD über Wertpapierverkäufe am Markt) erfüllt werden. Die Rücknahmeanträge werden daher für jeden Antragsteller auf 360/700 begrenzt. Der verbleibende Teil (d. h. 340/700) wird als Antrag für den nächsten Handelstag behandelt. Wird die Schwelle an Handelstag 2 erneut überschritten, werden alle Rücknahmeanträge in gleicher Weise begrenzt und der verbleibende Teil wird erneut als Antrag für

den darauf folgenden Handelstag (Handelstag 3) behandelt. Auf den verbleibenden Teil werden keine Zinsen gezahlt.

Es besteht ein Risiko, dass die Gesellschaft aufgrund ungewöhnlicher Marktbedingungen, einer ungewöhnlich hohen Zahl von Rücknahmeanträgen oder sonstiger Gründe unter Liquiditätsproblemen leidet. In diesem Fall kann die Gesellschaft möglicherweise die Rücknahmeerlöse nicht innerhalb des in diesem Prospekt angegebenen Zeitraums auszahlen.

Relativer Schwellenwert

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, an einem Handelstag keine Anweisungen zur Rücknahme oder zum Umtausch von Aktien anzunehmen, die mehr als 25% des Nettovermögens dieses Subfonds ausmachen. In einem solchen Fall kann der Verwaltungsrat erklären, dass die Rücknahme eines Teils oder aller Aktien über 25%, für die eine Rücknahme oder ein Umtausch beantragt wurde, bis zum nächsten Handelstag zurückgestellt wird und zu dem an diesem Handelstag geltenden Nettovermögenswert pro Aktie erfolgt. An einem solchen Handelstag werden zurückgestellte Anträge vorrangig vor späteren Anträgen und in der Reihenfolge bearbeitet, in der die Anträge ursprünglich bei der Transferstelle eingegangen sind.

Die Gesellschaft behält sich außerdem das Recht vor, an einem Handelstag keine Anweisungen zur Ausgabe von Aktien anzunehmen, die mehr als 20% des Nettovermögens dieses Subfonds ausmachen. In einem solchen Fall kann der Verwaltungsrat erklären, dass die Ausgabe eines Teils oder aller Aktien über 20%, für die eine Zeichnung beantragt wurde, bis zum nächsten Handelstag zurückgestellt wird und zu dem an diesem Handelstag geltenden Nettovermögenswert pro Aktie erfolgt. An einem solchen Handelstag werden zurückgestellte Anträge vorrangig vor späteren Anträgen und in der Reihenfolge bearbeitet, in der die Anträge ursprünglich bei der Transferstelle eingegangen sind.

Während einer Aussetzung oder eines Aufschubs können die Aktionäre ihren Antrag in Bezug auf nicht zurückgenommene oder umgetauschte Aktien durch schriftliche Mitteilung, die der Transferstelle vor Ablauf dieser Frist zugeht, zurückziehen.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Zahlungsfrist für Rücknahmen auf einen Zeitraum zu verlängern, der für die Rückführung der Erlöse aus dem Verkauf von Vermögenswerten erforderlich ist, zwanzig (20) Kalendertage aber nicht übersteigen darf; dies gilt insbesondere im Falle von Hindernissen infolge von Devisenkontrollvorschriften oder ähnlichen Beschränkungen an Märkten, in denen ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte dieses Subfonds angelegt ist, oder in Ausnahmefällen, in denen die Liquidität dieses Subfonds nicht ausreicht, um die Rücknahmeanträge zu erfüllen.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, in Abhängigkeit der Umstände den niedrigeren Schwellenwert aus dem relativen und dem absoluten Schwellenwert anzuwenden.

Risikoinformationen

Anleger sollten vor einer Anlage in den Subfonds alle in Kapitel 8 „Risikofaktoren“ dargelegten Risikofaktoren sorgfältig abwägen. Insbesondere die in Kapitel 8 „Risikofaktoren“ dargelegten folgenden Risiken können für diesen Subfonds von größerer Relevanz sein: „Anlagen in Schwellenländern“, „Nachhaltigkeitsrisiken“ und „Risiken nachhaltiger Anlagen“.

Direktanlagen in Indien sind ebenfalls mit speziellen Risiken verbunden. Potenzielle Anleger werden dementsprechend auf die in Kapitel 8 „Risikofaktoren“ aufgeführten Risiken im Zusammenhang mit der Registrierung des Subfonds als FPI hingewiesen und auf die potenzielle Weitergabe von Informationen und personenbezogener Daten über die Anleger des Subfonds an die lokalen Aufsichtsbehörden in Indien und den DDP.

Anlagen über das Shanghai-Hong Kong Stock-Connect-Programm oder andere ähnliche Programme, die gelegentlich nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften aufgelegt werden, sind mit speziellen Risiken verbunden. Dementsprechend werden potenzielle Anleger insbesondere auf die in Kapitel 8 „Risikofaktoren“ im Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit dem Stock-Connect-Programm“ aufgeführten Risiken hingewiesen.

Anlagen in Kuwait

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Eröffnung von Konten zur Anlage in Aktien von Unternehmen mit Sitz in Kuwait unter anderem bestimmte Einrichtungen wie Banken, Finanzinstitute und Intermediäre, die mit Wertpapieren handeln oder mit dem Clearing von Wertpapieren zu tun haben (einschließlich lokaler Clearing-Stellen) (die „lokalen Intermediäre“), dazu verpflichtet, Kundenidentifikationsverfahren durchzuführen, um den wirtschaftlich Berechtigten der Vermögenswerte zu ermitteln und ein Verzeichnis dieser Berechtigten sowie gewisser Transaktionen zu führen. Entsprechend sind diese lokalen Intermediäre berechtigt, Informationen über die Identität der wirtschaftlich Berechtigten des Subfonds anzufordern.

Soweit nach luxemburgischem Recht zulässig, können Informationen und personenbezogene Daten über Anleger des Subfonds, die am Markt in Kuwait investieren möchten (einschließlich unter anderem jegliche Dokumente, die im Rahmen des für ihre Anlage in den Subfonds vorgeschriebenen Identifizierungsverfahrens eingereicht werden), diesen lokalen Intermediären bzw. staatlichen oder Aufsichtsbehörden in Kuwait gegenüber offengelegt werden. Insbesondere werden die Anleger darauf hingewiesen, dass jede natürliche Person, die durch eine oder mehrere juristische Personen durch eine Eigentumsbeteiligung Kontrolle ausübt oder letztlich über eine Kontrollmehrheit verfügt, die einen gewissen Schwellenwert in Bezug auf das Vermögen des jeweiligen Subfonds übersteigt, diesen lokalen Intermediären ihre Identität

offenlegen muss, um dem Subfonds die Eröffnung von Konten zur Anlage am Markt in Kuwait zu gestatten.

Wir weisen Anleger darauf hin, dass die Eröffnung eines Kontos in Kuwait eine Voraussetzung für jede direkte Anlage des Subfonds am Markt in Kuwait ist. Es kann nicht zugesichert werden, dass die Konten über die gesamte Laufzeit des betreffenden Subfonds geführt werden, und eine Schließung der Konten kann zu einer Verschlechterung der Wertentwicklung des betreffenden Subfonds führen. Dies könnte abhängig von den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen negative Auswirkungen auf den Wert der Beteiligung des Anlegers zur Folge haben.

Anlegerprofil

Der Subfonds eignet sich für Anleger mit ausgeprägter Risikotoleranz und einem langfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio von Aktienwerten aus Schwellenländern anlegen möchten.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich, zu ihrem Anlageverwalter ernannt.

Subfondsspezifische Gebühren

Aktienklasse	Verwaltungsgebühr (jährlich)	Verwaltungsgebühr (jährlich)
		Aktienklassen mit dem Kürzel „h“ in ihrem Namen
	(Maximum)	(Maximum)
Index Fund A	0,1800%	0,2100%
UCITS ETF	0,1800%	0,2100%
Index Fund I-A	0,1800%	0,2100%
Index Fund I-A-SSP	0,1800%	0,2100%
Index Fund I-B*	0,1300%	0,1600%
Index Fund I-W-SSP	1,1800%	1,2100%
Index Fund QX	0,1800%	0,2100%
Index Fund WX	0,1800%	0,2100%

* Vorbehaltlich nur einer Verwaltungsdienstleistungsgebühr wie in Kapitel 2 „Beschreibung der Aktienklassen“ angegeben, einschließlich aller Gebühren und Aufwendungen, wie in Kapitel 10 „Aufwendungen und Steuern“ beschrieben

Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)

Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 9 „Nettovermögenswert“ ermittelte Nettovermögenswert der Aktienklassen „Index Fund I-A-SSP“, „Index Fund I-W-SSP“ und „Index Fund WX“ für die an diesem Bewertungstag eingegangenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge bei einem Nettoüberschuss an Zeichnungsanträgen, auf der Grundlage aller für alle relevanten Swing-Aktienklassen zusammen am maßgeblichen Bewertungstag eingegangenen Anträge, um bis zu 2% des Nettovermögenswertes je Aktie erhöht bzw. bei einem Nettoüberschuss an Rücknahmeanträgen um bis zu 2% verringert.

In Ausnahmefällen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschließen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Gesellschaft die Anleger gemäß Kapitel 15 „Informationen an die Aktionäre“.

Rechtlicher Hinweis

DIESER FONDS WIRD WEDER VON MSCI INC. („MSCI“), IHREN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN, IHREN INFORMATIONSANBIETERN ODER SONSTIGEN DRITTEN, DIE AN DER ERARBEITUNG, BERECHNUNG ODER ERSTELLUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT SIND ODER DAMIT IN VERBINDUNG STEHEN (ZUSAMMEN DIE „MSCI-PARTEIEN“) GESPONSERT, EMPFOHLEN, VERKAUFT NOCH BEWORBEN. DIE MSCI-INDIZES SIND DAS AUSSCHLIESSLICHE EIGENTUM VON MSCI. MSCI UND DIE MSCI-INDEXNAMEN SIND DIENSTLEISTUNGSMARKEN VON MSCI ODER IHREN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN UND WURDEN FÜR DIE VERWENDUNG FÜR BESTIMMTE ZWECKE DURCH DIE UBS AG LIZENZIERT. KEINE DER MSCI-PARTEIEN MACHT GEGENÜBER DEM EMITTENTEN ODER DEN INHABERN DIESES FONDS ODER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE ZUSAGEN ODER GIBT EBENSOLCHE GARANTIE HINSICHTLICH DER RATSAMKEIT EINER ANLAGE IN FONDS IM ALLGEMEINEN ODER IN DIESEN FONDS IM BESONDEREN ODER DER FÄHIGKEIT EINES MSCI-INDEX, DIE ENTSPRECHENDE AKTIENMARKTENTWICKLUNG NACHZUBILDEN, AB. MSCI ODER IHRE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN SIND DIE LIZENZGEBER BESTIMMTER MARKEN, DIENSTLEISTUNGSMARKEN UND HANDELSNAMEN SOWIE DER MSCI-INDIZES, DIE VON MSCI OHNE RÜCKSICHT AUF DIESEN FONDS ODER DEN EMITTENTEN ODER DIE INHABER DIESES FONDS ODER SONSTIGE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN BESTIMMT, ZUSAMMENGESETZT UND BERECHNET WERDEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN IST VERPFLICHTET, BEI DER BESTIMMUNG, ZUSAMMENSTELLUNG ODER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES DIE BEDÜRFNISSE DES EMITTENTEN ODER DER INHABER DIESES FONDS ODER EINER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSON ZU BERÜCKSICHTIGEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN IST FÜR DIE FESTLEGUNG DES ZEITPUNKTS, DER PREISE ODER DER ANZAHL BEI DER AUSGABE VON AKTIEN DIESER FONDS ODER DIE FESTLEGUNG ODER BERECHNUNG DER GLEICHUNG ODER DER GEGENLEISTUNG VERANTWORTLICH, DIE FÜR RÜCKNAHMEN IN DIESEM FONDS MASSGEBLICH IST, ODER HAT DARAN MITGEWIRKT. DES WEITEREN ÜBERNIMMT KEINE DER MSCI-PARTEIEN IRGEND EINE VERPFLICHTUNG ODER HAFTUNG GEGENÜBER DEM EMITTENTEN ODER DEN INHABERN DIESER FONDS ODER EINER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER

JURISTISCHEN PERSON IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG, VERMARKTUNG ODER DEM ANGEBOIT DIESER FONDS.

OBWOHL MSCI INFORMATIONEN FÜR DIE AUFNAHME IN DIE MSCI-INDIZES ODER ZUR VERWENDUNG BEI DEREN BERECHNUNG AUS QUELLEN BEZIEHT, DIE MSCI ALS ZUVERLÄSSIG ERACHTET, ÜBERNIMMT KEINE DER MSCI-PARTEIEN EINE GARANTIE ODER GEWÄHRLEISTUNG FÜR DIE ECHTHEIT, RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DER MSCI-INDIZES ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN GIBT AUSDRÜCKLICH ODER STILLSCHWEIGEND IRGEND EINE ZUSICHERUNG HINSICHTLICH DER ERGEBNISSE, DIE DER EMITTENT DES FONDS, DIE INHABER DES FONDS ODER SONSTIGE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN AUS DER NUTZUNG EINES MSCI-INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN ERZIELEN KÖNNEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN HAFTET FÜR FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN DER MSCI-INDIZES ODER IM ZUSAMMENHANG MIT DEN MSCI-INDIZES ODER DEN DARIN ENTHALTENEN DATEN. DARÜBER HINAUS GIBT KEINE DER MSCI-PARTEIEN AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNGEN JEGLICHER ART AB UND DIE MSCI-PARTEIEN LEHNEN HIERMIT AUSDRÜCKLICH JEGLICHE GEWÄHRLEISTUNG DER MARKTGÄNGIGKEIT UND DER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK IN BEZUG AUF JEDEN MSCI-INDEX UND DIE DARIN ENTHALTENEN DATEN AB. OHNE EINSCHRÄNKUNG DES VORSTEHENDEN HAFTEN DIE MSCI-PARTEIEN KEINESFALLS IN IRGEND EINER WEISE FÜR DIREKTE, INDIRECTE ODER SONDERSCHÄDEN, STRAFSCHADENSERSATZ, FOLGE- ODER SONSTIGE SCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH ENTGANGENER GEWINNE), SELBST WENN SIE AUF DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDEN.

Kein Käufer, Verkäufer oder Inhaber dieses Wertpapiers sowie keine andere Person oder Körperschaft darf Handelsnamen, Marken oder Dienstleistungsmarken von MSCI verwenden oder sich darauf beziehen, um dieses Produkt zu sponsern, zu empfehlen, zu vermarkten oder zu bewerben, ohne sich vorher mit MSCI in Verbindung zu setzen, um festzustellen, ob eine Zustimmung von MSCI erforderlich ist. Unter keinen Umständen darf eine natürliche oder juristische Person ohne vorherige schriftliche Genehmigung von MSCI behaupten, mit MSCI verbunden zu sein.

UBS MSCI EMU

Die Referenzwährung, in der die Performance und der Nettovermögenswert des Subfonds berechnet werden, ist der Euro.

Anlageziel

Der Subfonds bildet den **MSCI EMU Index** als Referenzindex nach.

Das Anlageziel des Subfonds ist die Erwirtschaftung einer Rendite für die Aktionäre, die der Performance des **MSCI EMU Index** (der „zugrunde liegende Index“) entspricht (siehe Beschreibung im Abschnitt „Beschreibung des zugrunde liegenden Index“).

Anlagegrundsätze

Der Subfonds kann in eine repräsentative Auswahl von Wertpapieren aus dem Referenzindex (optimiertes Sampling) anstelle aller im Index enthaltenen Wertpapiere investieren. Die Auswahl wird durch ein System erleichtert, das sowohl quantitative Faktoren als auch Faktoren mit Einfluss auf die Renditen berücksichtigt. Das Portfolio kann auf eine repräsentative Auswahl von Wertpapieren aus dem Referenzindex aufgrund der nachstehend aufgeführten Anlagebegrenzungen, sonstiger rechtlicher oder gesetzlicher Beschränkungen, Kosten und Aufwendungen des Subfonds oder der Illiquidität bestimmter Wertpapiere beschränkt sein.

Der Subfonds investiert

- in Aktien und andere aktienähnliche Wertpapiere und Rechte (Aktien, Dividendenzertifikate, Genossenschaftsanteile, Genussscheine usw.) von Unternehmen, die im oben genannten Referenzindex enthalten sind;
- vorübergehend in Aktien und andere aktienähnliche Wertpapiere und Rechte (Aktien, Dividendenzertifikate, Genossenschaftsanteile, Genussscheine usw.) von Unternehmen, die nicht im Referenzindex enthalten sind, bei denen jedoch eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass solche Wertpapiere auf der Grundlage der Aufnahmekriterien in den MSCI EMU Index aufgenommen werden können;
- bis zu 10% in Vermögenswerte gemäß Bestimmung a) von Unternehmen, die nicht im Referenzindex enthalten sind, jedoch ähnliche Anlageeigenschaften mit einem entsprechenden Risikoprofil aufweisen;
- in Anteile passiv verwalteter kollektiver Kapitalanlagen sowohl im In- als auch im Ausland und mit sowie ohne Börsennotierung, die mit der Anlagepolitik im Einklang stehen;
- in auf die oben genannten Anlagen bezogene Derivate (einschließlich Optionsscheine). Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass solche Derivate Futures auf den Referenzindex, auf Finanzindizes, die nach Ansicht des Anlageverwalters eine hohe Korrelation zum Referenzindex aufweisen, auf Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex widerspiegelt werden, oder auf Indizes, die überwiegend auf denselben Märkten basieren wie der Referenzindex des Subfonds, umfassen können.

Anlagen (einschließlich auf diesen Anlagen basierende Derivate), die aus dem Referenzindex ausscheiden, müssen innerhalb einer angemessenen Frist unter Wahrung der Interessen der Anleger verkauft werden.

Gemäß den Bedingungen in Kapitel 4 „Anlagepolitik“ darf der Subfonds bis zu 20% des Gesamtvermögens des Subfonds in akzessorische flüssige Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) anlegen, die entweder zur Deckung laufender oder außerordentlicher Zahlungen gehalten werden oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Der Subfonds darf ebenfalls bis zu 20% seines Gesamtvermögens (einschließlich der oben genannten Sichteinlagen bei Banken) in Bargeld, Termineinlagen, Liquiditätsfonds, Geldmarktfonds und Geldmarktinstrumente anlegen. In jedem Fall und um Unklarheiten zu vermeiden, sind Anlagen in Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds auf maximal 10% des Gesamtvermögens beschränkt.

Der Subfonds wird als Finanzprodukt im Sinne von Artikel 6 der SFDR eingestuft. Aufgrund seiner Anlagestrategie und der Art der zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigt der Subfonds nicht die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die „PAI“) handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Der Anlageverwalter integriert PAI-Indikatoren in seinen Entscheidungsfindungsprozess.

Gegenwärtig wird der folgende PAI-Indikator mittels Ausschluss aus dem Anlageuniversum berücksichtigt:

1.14 „Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)“:

Der Anlageverwalter investiert nicht in Unternehmen, die an Streumunition, Antipersonenminen oder chemischen und biologischen Waffen beteiligt sind, auch nicht in Unternehmen, die gegen den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verstoßen. Der Anlageverwalter nimmt an, dass ein Unternehmen an umstrittenen Waffen beteiligt ist, wenn es an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, Wartung oder dem Transport umstrittener Waffen beteiligt ist oder eine Mehrheitsbeteiligung (> 50%) an einem solchen Unternehmen besitzt.

Bei den zugrunde liegenden Anlagen dieses Finanzprodukts werden die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten nicht berücksichtigt (TR Art. 7).

Beschreibung des zugrunde liegenden Index

Der MSCI EMU (European Economic and Monetary Union) Index ist ein um den Streubesitz bereinigter und nach Marktkapitalisierung gewichteter Index zur Messung der Aktienmarktperformance von Ländern in der europäischen Währungsunion. Der MSCI EMU Index besteht aus den folgenden 10 Industrieländer-Indizes: Belgien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Niederlande, Österreich, Portugal und Spanien. Gemäß den Indexregeln wird der Index vierteljährlich neu gewichtet und kann, wie in den Indexregeln vorgesehen, auch zu anderen Zeitpunkten neu gewichtet werden, z. B. um Kapitalmaßnahmen wie Fusionen und Übernahmen zu berücksichtigen.

Zusätzliche Angaben zu Indexentwicklung, -eigenschaften, -bestandteilen, Branchen- und Ländergewichtungen, der bei Indexaufbau und -pflege angewendeten Methodologie, den Anpassungsdaten und andere allgemeine Angaben finden sich auf der Website des Indexanbieters <https://www.msci.com/indexes>.

Der MSCI EMU Index wird von MSCI Limited bereitgestellt, einem zugelassenen und im von der ESMA gemäß Artikel 36 der Referenzwert-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Referenzwerte aufgeführten Referenzwert-Administrator.

Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird mithilfe des Commitment-Ansatzes berechnet.

Offenlegungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz

Die Gesellschaft beabsichtigt, für alle Aktienklassen des Subfonds in Deutschland den Status als Aktienfonds zu erlangen. Auf dieser Grundlage beabsichtigt der UBS MSCI EMU zusätzlich zu den in Kapitel 4 „Anlagepolitik“ und insbesondere in den Anlagegrundsätzen dieses Subfonds dargelegten Anlagegrundsätzen mindestens 80% seines gesamten Nettovermögens in Eigenkapitalbeteiligungen zu investieren (das „Kapitalbeteiligungsverhältnis“), wie in Paragraph 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz (InvStG) definiert.

Im Kapitalbeteiligungsverhältnis werden Eigenkapitalbeteiligungen nicht berücksichtigt, die im Rahmen eines Wertpapierleihprogramms verliehen werden, wie in Kapitel 4 „Anlagepolitik“ dargelegt.

Anleger sollten ihre Steuerberater bezüglich der Auswirkungen des in Deutschland erlangten Steuerstatus konsultieren.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bis 14:00 Uhr (mitteleuropäische Zeit) an einem Tag, an dem die Banken in Luxemburg für den Kundenverkehr geöffnet sind („Handelstag“), bei der zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge berechtigten Vertriebsstelle eingereicht werden, sofern der Markt oder die Märkte, an denen 75% der Vermögenswerte des jeweiligen Subfonds gehandelt werden, geöffnet sind.

Der Nettovermögenswert je Aktie der betreffenden Aktienklasse des Subfonds wird am ersten vollen Geschäftstag in Luxemburg („Bewertungstag“) nach dem entsprechenden Handelstag berechnet.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 14:00 Uhr am folgenden Handelstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Zahlung des Rücknahmepreises je Aktie hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dessen Berechnung des Rücknahmepreises zu erfolgen.

Risikoinformationen

Anleger sollten vor einer Anlage in den Subfonds alle in Kapitel 8 „Risikofaktoren“ dargelegten Risikofaktoren sorgfältig abwägen.

Anlegerprofil

Der Subfonds eignet sich für Anleger mit hoher Risikotoleranz und einem langfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio aus Aktien innerhalb der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion anlegen möchten.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich, zu ihrem Anlageverwalter ernannt.

Subfondsspezifische Gebühren

Aktienklasse	Verwaltungsgebühr (jährlich)	Verwaltungsgebühr (jährlich)
		Aktienklassen mit dem Kürzel „h“ in ihrem Namen
	(Maximum)	(Maximum)
Index Fund A	0,1200%	0,1500%
UCITS ETF	0,1200%	0,1500%
Index Fund I-A	0,1200%	0,1500%
Index Fund I-A-SSP	0,1200%	0,1500%
Index Fund I-B*	0,0225%	0,0525%
Index Fund I-W-SSP	1,0725%	1,1025%
Index Fund QX	0,1200%	0,1500%
Index Fund WX	0,1200%	0,1500%

* Vorbehaltlich nur einer Verwaltungsdienstleistungsgebühr wie in Kapitel 2 „Beschreibung der Aktienklassen“ angegeben, einschließlich aller Gebühren und Aufwendungen, wie in Kapitel 10 „Aufwendungen und Steuern“ beschrieben

Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)

Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 9 „Nettovermögenswert“ ermittelte Nettovermögenswert der Aktienklassen „Index Fund I-A-SSP“, „Index Fund I-W-SSP“ und „Index Fund WX“ für die an diesem Bewertungstag eingegangenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge bei einem Nettoüberschuss an Zeichnungsanträgen, auf der Grundlage aller für alle relevanten Swing-Aktienklassen zusammen am maßgeblichen Bewertungstag eingegangenen Anträge, um bis zu 2% des Nettovermögenswertes je Aktie erhöht bzw. bei einem Nettoüberschuss an Rücknahmeanträgen um bis zu 2% verringert.

In Ausnahmefällen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschließen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Gesellschaft die Anleger gemäß Kapitel 15 „Informationen an die Aktionäre“.

Rechtlicher Hinweis

DIESER FONDS WIRD WEDER VON MSCI INC. („MSCI“), IHREN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN, IHREN INFORMATIONSANBIETERN ODER SONSTIGEN DRITTEN, DIE AN DER ERARBEITUNG, BERECHNUNG ODER ERSTELLUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT SIND ODER DAMIT IN VERBINDUNG STEHEN (ZUSAMMEN DIE „MSCI-PARTEIEN“) GESPONSERT, EMPFOHLEN, VERKAUFT NOCH BEWORBEN. DIE MSCI-INDIZES SIND DAS AUSSCHLIESSLICHE EIGENTUM VON MSCI. MSCI UND DIE MSCI-INDEXNAMEN SIND DIENSTLEISTUNGSMARKEN VON MSCI ODER IHREN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN UND WURDEN FÜR DIE VERWENDUNG FÜR BESTIMMTE ZWECKE DURCH DIE UBS AG LIZENZIERT. KEINE DER MSCI-PARTEIEN MACHT GEGÜBER DEM EMITTENTEN ODER DEN INHABERN DIESES FONDS ODER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE ZUSAGEN ODER GIBT EBENSOLCHE GARANTIE HIN SICHTLICH DER RATSAMKEIT EINER ANLAGE IN FONDS IM ALLGEMEINEN ODER IN DIESEN FONDS IM BESONDEREN ODER DER FÄHIGKEIT EINES MSCI-INDEX, DIE ENTSPRECHENDE AKTIENMARKTENTWICKLUNG NACHZUBILDEN, AB. MSCI ODER IHRE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN SIND DIE LIZENZGEBER BESTIMMTER MARKEN, DIENSTLEISTUNGSMARKEN UND HANDELSNAMEN SOWIE DER MSCI-INDIZES, DIE VON MSCI OHNE RÜCKSICHT AUF DIESEN FONDS ODER DEN EMITTENTEN ODER DIE INHABER DIESES FONDS ODER SONSTIGE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN BESTIMMT, ZUSAMMENGESETZT UND BERECHNET WERDEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN IST VERPFLICHTET, BEI DER BESTIMMUNG, ZUSAMMENSTELLUNG ODER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES DIE BEDÜRFNISSE DES EMITTENTEN ODER DER INHABER DIESES FONDS ODER EINER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSON ZU BERÜCKSICHTIGEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN IST FÜR DIE FESTLEGUNG DES ZEITPUNKTS, DER PREISE ODER DER ANZAHL BEI DER AUSGABE VON AKTIEN DIESES FONDS ODER DIE FESTLEGUNG ODER BERECHNUNG DER GLEICHUNG ODER DER GEGENLEISTUNG VERANTWORTLICH, DIE FÜR RÜCKNAHMEN IN DIESEM FONDS MASSGEBLICH IST, ODER HAT DARAN MITGEWIRKT. DES WEITEREN ÜBERNIMMT KEINE DER MSCI-PARTEIEN IRGEND EINE VERPFLICHTUNG ODER HAFTUNG GEGENÜBER DEM EMITTENTEN ODER DEN INHABERN DIESES FONDS ODER EINER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSON IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG, VERMARKTUNG ODER DEM ANGEBOT DIESES FONDS.

OBWOHL MSCI INFORMATIONEN FÜR DIE AUFNAHME IN DIE MSCI-INDIZES ODER ZUR VERWENDUNG BEI DEREN BERECHNUNG AUS QUELLEN BEZIEHT, DIE MSCI ALS ZUVERLÄSSIG ERACHTET, ÜBERNIMMT KEINE DER MSCI-PARTEIEN EINE GARANTIE ODER GEWÄHRLEISTUNG FÜR DIE ECHTHEIT, RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DER MSCI-INDIZES ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN GIBT AUSDRÜCKLICH ODER STILLSCHWEIGEND IRGEND EINE ZUSICHERUNG HIN SICHTLICH DER ERGEBNISSE, DIE DER EMITTENT DES FONDS, DIE INHABER DES FONDS ODER SONSTIGE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN AUS DER NUTZUNG EINES MSCI-INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN ERZIELEN KÖNNEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN HAFTET FÜR FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN DER MSCI-INDIZES ODER IM ZUSAMMENHANG MIT DEN MSCI-INDIZES ODER DEN DARIN ENTHALTENEN DATEN. DARÜBER HINAUS GIBT KEINE DER MSCI-PARTEIEN AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNGEN JEDLICHER ART AB UND DIE MSCI-PARTEIEN LEHNEN HIERMIT AUSDRÜCKLICH JEDLICHE GEWÄHRLEISTUNG DER MARKTGÄNGIGKEIT UND DER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK IN BEZUG AUF JEDEN MSCI-INDEX UND DIE DARIN ENTHALTENEN DATEN AB. OHNE EINSCHRÄNKUNG DES VORSTEHENDEN HAFTEN DIE MSCI-PARTEIEN KEINESFALLS IN IRGEND EINE WEISE FÜR DIREKTE, INDIREKTE ODER SONDRSCHÄDEN, STRAFSCHADENSERSATZ, FOLGE- ODER SONSTIGE SCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH ENTGANGENER GEWINNE), SELBST WENN SIE AUF DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDEN.

Kein Käufer, Verkäufer oder Inhaber dieses Wertpapiers sowie keine andere Person oder Körperschaft darf Handelsnamen, Marken oder Dienstleistungsmarken von MSCI verwenden oder sich darauf beziehen, um dieses Produkt zu sponsorn, zu empfehlen, zu vermarkten oder zu bewerben, ohne sich vorher mit MSCI in Verbindung zu setzen, um festzustellen, ob eine Zustimmung von MSCI erforderlich ist. Unter keinen Umständen darf eine natürliche oder juristische Person ohne vorherige schriftliche Genehmigung von MSCI behaupten, mit MSCI verbunden zu sein.

UBS MSCI EMU NSL

Die Referenzwährung, in der die Performance und der Nettovermögenswert des Subfonds berechnet werden, ist der Euro.

Anlageziel

Der Subfonds bildet den **MSCI EMU Index** als Referenzindex nach.

Das Anlageziel des Subfonds ist die Erwirtschaftung einer Rendite für die Aktionäre, die der Performance des **MSCI EMU Index** (der „zugrunde liegende Index“) entspricht (siehe Beschreibung im Abschnitt „Beschreibung des zugrunde liegenden Index“).

Anlagegrundsätze

Der Subfonds kann in eine repräsentative Auswahl von Wertpapieren aus dem Referenzindex (optimiertes Sampling) anstelle aller im Index enthaltenen Wertpapiere investieren. Die Auswahl wird durch ein System erleichtert, das sowohl quantitative Faktoren als auch Faktoren mit Einfluss auf die Renditen berücksichtigt. Das Portfolio kann auf eine repräsentative Auswahl von Wertpapieren aus dem Referenzindex aufgrund der nachstehend aufgeführten Anlagebegrenzungen, sonstiger rechtlicher oder gesetzlicher Beschränkungen, Kosten und Aufwendungen des Subfonds oder der Illiquidität bestimmter Wertpapiere beschränkt sein.

Der Subfonds investiert

- in Aktien und andere aktienähnliche Wertpapiere und Rechte (Aktien, Dividendenzertifikate, Genossenschaftsanteile, Genussscheine usw.) von Unternehmen, die im oben genannten Referenzindex enthalten sind;
- vorübergehend in Aktien und andere aktienähnliche Wertpapiere und Rechte (Aktien, Dividendenzertifikate, Genossenschaftsanteile, Genussscheine usw.) von Unternehmen, die nicht im Referenzindex enthalten sind, bei denen jedoch eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass solche Wertpapiere auf der Grundlage der Aufnahmekriterien in den MSCI EMU Index aufgenommen werden können;
- bis zu 10% in Vermögenswerte gemäß Bestimmung a) von Unternehmen, die nicht im Referenzindex enthalten sind, jedoch ähnliche Anlageeigenschaften mit einem entsprechenden Risikoprofil aufweisen;
- in Anteile passiv verwalteter kollektiver Kapitalanlagen sowohl im In- als auch im Ausland und mit sowie ohne Börsennotierung, die mit der Anlagepolitik im Einklang stehen;
- in auf die oben genannten Anlagen bezogene Derivate (einschließlich Optionsscheine). Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass solche Derivate Futures auf dem Referenzindex, auf Finanzindizes, die nach Ansicht des Anlageverwalters eine hohe Korrelation zum Referenzindex aufweisen, auf Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex wiederspiegelt werden, oder auf Indizes, die überwiegend auf denselben Märkten basieren wie der Referenzindex des Subfonds, umfassen können.

Anlagen (einschließlich auf diesen Anlagen basierende Derivate), die aus dem Referenzindex ausscheiden, müssen innerhalb einer angemessenen Frist unter Wahrung der Interessen der Anleger verkauft werden.

Gemäß den Bedingungen in Kapitel 4 „Anlagepolitik“ darf der Subfonds bis zu 20% des Gesamtvermögens des Subfonds in akzessorische flüssige Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) anlegen, die entweder zur Deckung laufender oder außerordentlicher Zahlungen gehalten werden oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Der Subfonds darf ebenfalls bis zu 20% seines Gesamtvermögens (einschließlich der oben genannten Sichteinlagen bei Banken) in Bargeld, Termineinlagen, Liquiditätsfonds, Geldmarktfonds und Geldmarktinstrumente anlegen. In jedem Fall und um Unklarheiten zu vermeiden, sind Anlagen in Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds auf maximal 10% des Gesamtvermögens beschränkt.

Der Subfonds wird als Finanzprodukt im Sinne von Artikel 6 der SFDR eingestuft. Aufgrund seiner Anlagestrategie und der Art der zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigt der Subfonds nicht die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die „PAI“) handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Der Anlageverwalter integriert PAI-Indikatoren in seinen Entscheidungsfindungsprozess.

Gegenwärtig wird der folgenden PAI-Indikator mittels Ausschluss aus dem Anlageuniversum berücksichtigt:

1.14 „Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)“:

Der Anlageverwalter investiert nicht in Unternehmen, die an Streumunition, Antipersonenminen oder chemischen und biologischen Waffen beteiligt sind, auch nicht in Unternehmen, die gegen den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verstoßen. Der Anlageverwalter nimmt an, dass ein Unternehmen an umstrittenen Waffen beteiligt ist, wenn es an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, Wartung oder dem Transport umstrittener Waffen beteiligt ist oder eine Mehrheitsbeteiligung (> 50%) an einem solchen Unternehmen besitzt.

Bei den zugrunde liegenden Anlagen dieses Finanzprodukts werden die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten nicht berücksichtigt (TR Art. 7).

Beschreibung des zugrunde liegenden Index

Der MSCI EMU (European Economic and Monetary Union) Index ist ein um den Streubesitz bereinigter und nach Marktkapitalisierung gewichteter Index zur Messung der Aktienmarktperformance von Ländern in der europäischen Währungsunion. Der MSCI EMU Index besteht aus den folgenden 10 Industrieländer-Indizes: Belgien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Niederlande, Österreich, Portugal und Spanien. Gemäß den Indexregeln wird der Index vierteljährlich neu gewichtet und kann, wie in den Indexregeln vorgesehen, auch zu anderen Zeitpunkten neu gewichtet werden, z. B. um Kapitalmaßnahmen wie Fusionen und Übernahmen zu berücksichtigen.

Zusätzliche Angaben zu Indexentwicklung, -eigenschaften, -bestandteilen, Branchen- und Ländergewichtungen, der bei Indexaufbau und -pflege angewendeten Methodologie, den Anpassungsdaten und andere allgemeine Angaben finden sich auf der Website des Indexanbieters <https://www.msci.com/indexes>.

Der MSCI EMU Index wird von MSCI Limited bereitgestellt, einem zugelassenen und im von der ESMA gemäß Artikel 36 der Referenzwert-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Referenzwerte aufgeführten Referenzwert-Administrator.

Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird mithilfe des Commitment-Ansatzes berechnet.

Offenlegungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz

Die Gesellschaft beabsichtigt, für alle Aktienklassen des Subfonds in Deutschland den Status als Aktienfonds zu erlangen. Auf dieser Grundlage beabsichtigt der UBS MSCI EMU NSL zusätzlich zu den in Kapitel 4 „Anlagepolitik“ und insbesondere in den Anlagegrundsätzen dieses Subfonds dargelegten Anlagegrundsätzen mindestens 80% seines gesamten Nettovermögenswerts in Eigenkapitalbeteiligungen zu investieren (das „Kapitalbeteiligungsverhältnis“), wie in Paragraf 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz (InvStG) definiert.

Im Kapitalbeteiligungsverhältnis werden Eigenkapitalbeteiligungen nicht berücksichtigt, die im Rahmen eines Wertpapierleihprogramms verliehen werden, wie in Kapitel 4 „Anlagepolitik“ dargelegt.

Anleger sollten ihre Steuerberater bezüglich der Auswirkungen des in Deutschland erlangten Steuerstatus konsultieren.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bis 14:00 Uhr (mitteleuropäische Zeit) an einem Tag, an dem die Banken in Luxemburg für den Kundenverkehr geöffnet sind („Handelstag“), bei der zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge berechtigten Vertriebsstelle eingereicht werden, sofern der Markt oder die Märkte, an denen 75% der Vermögenswerte des jeweiligen Subfonds gehandelt werden, geöffnet sind.

Der Nettovermögenswert je Aktie der betreffenden Aktienklasse des Subfonds wird am ersten vollen Geschäftstag in Luxemburg („Bewertungstag“) nach dem entsprechenden Handelstag berechnet.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 14:00 Uhr am folgenden Handelstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Zahlung des Rücknahmepreises je Aktie hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dessen Berechnung des Rücknahmepreises zu erfolgen.

Risikoinformationen

Anleger sollten vor einer Anlage in den Subfonds alle in Kapitel 8 „Risikofaktoren“ dargelegten Risikofaktoren sorgfältig abwägen.

Anlegerprofil

Der Subfonds eignet sich für Anleger mit hoher Risikotoleranz und einem langfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio aus Aktien innerhalb der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion anlegen möchten.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich, zu ihrem Anlageverwalter ernannt.

Subfondsspezifische Gebühren

Aktienklasse	Verwaltungsgebühr (jährlich)	Verwaltungsgebühr (jährlich)
		Aktienklassen mit dem Kürzel „h“ in ihrem Namen
	(Maximum)	(Maximum)
Index Fund A	0,1200%	0,1500%
UCITS ETF	0,1200%	0,1500%
Index Fund I-A	0,1200%	0,1500%
Index Fund I-A-SSP	0,1200%	0,1500%
Index Fund I-B*	0,0225%	0,0525%
Index Fund I-W-SSP	1,0725%	1,1025%
Index Fund QX	0,1200%	0,1500%
Index Fund WX	0,1200%	0,1500%

* Vorbehaltlich nur einer Verwaltungsdienstleistungsgebühr wie in Kapitel 2 „Beschreibung der Aktienklassen“ angegeben, einschließlich aller Gebühren und Aufwendungen, wie in Kapitel 10 „Aufwendungen und Steuern“ beschrieben

Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)

Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 9 „Nettovermögenswert“ ermittelte Nettovermögenswert der Aktienklassen „Index Fund I-A-SSP“, „Index Fund I-W-SSP“ und „Index Fund WX“ für die an diesem Bewertungstag eingegangenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge bei einem Nettoüberschuss an Zeichnungsanträgen, auf der Grundlage aller für alle relevanten Swing-Aktienklassen zusammen am maßgeblichen Bewertungstag eingegangenen Anträge, um bis zu 2% des Nettovermögenswertes je Aktie erhöht bzw. bei einem Nettoüberschuss an Rücknahmeanträgen um bis zu 2% verringert.

In Ausnahmefällen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschließen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Gesellschaft die Anleger gemäß Kapitel 15 „Informationen an die Aktionäre“.

Rechtlicher Hinweis

DIESER FONDS WIRD WEDER VON MSCI INC. („MSCI“), IHREN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN, IHREN INFORMATIONSANBIETERN ODER SONSTIGEN DRITTEN, DIE AN DER ERARBEITUNG, BERECHNUNG ODER ERSTELLUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT SIND ODER DAMIT IN VERBINDUNG STEHEN (ZUSAMMEN DIE „MSCI-PARTEIEN“) GESPONSERT, EMPFOHLEN, VERKAUFT NOCH BEWORBEN. DIE MSCI-INDIZES SIND DAS AUSSCHLIESSLICHE EIGENTUM VON MSCI. MSCI UND DIE MSCI-INDEXNAMEN SIND DIENSTLEISTUNGSMARKEN VON MSCI ODER IHREN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN UND WURDEN FÜR DIE VERWENDUNG FÜR BESTIMMTE ZWECKE DURCH DIE UBS AG LIZENZIERT. KEINE DER MSCI-PARTEIEN MACHT GEGENÜBER DEM EMITTENTEN ODER DEN INHABERN DIESES FONDS ODER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE ZUSAGEN ODER GIBT EBENSOLCHE GARANTIE HINSICHTLICH DER RATSAMKEIT EINER ANLAGE IN FONDS IM ALLGEMEINEN ODER IN DIESEN FONDS IM BESONDEREN ODER DER FÄHIGKEIT EINES MSCI-INDEX, DIE ENTSPRECHENDE AKTIENMARKTENTWICKLUNG NACHZUBILDEN, AB. MSCI ODER IHRE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN SIND DIE LIZENZGEBER BESTIMMTER MARKEN, DIENSTLEISTUNGSMARKEN UND HANDELSNAMEN SOWIE DER MSCI-INDIZES, DIE VON MSCI OHNE RÜCKSICHT AUF DIESEN FONDS ODER DEN EMITTENTEN ODER DIE INHABER DIESES FONDS ODER SONSTIGE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN BESTIMMT, ZUSAMMENGESETZT UND BERECHNET WERDEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN IST VERPFLICHTET, BEI DER BESTIMMUNG, ZUSAMMENSTELLUNG ODER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES DIE BEDÜRFNISSE DES EMITTENTEN ODER DER INHABER DIESES FONDS ODER EINER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSON ZU BERÜCKSICHTIGEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN IST FÜR DIE FESTLEGUNG DES ZEITPUNKTS, DER PREISE ODER DER ANZAHL BEI DER AUSGABE VON AKTIEN DIESES FONDS ODER DIE FESTLEGUNG ODER BERECHNUNG DER GLEICHUNG ODER DER GEGENLEISTUNG VERANTWORTLICH, DIE FÜR RÜCKNAHMEN IN DIESEM FONDS MASSGEBLICH IST, ODER HAT DARAN MITGEWIRKT. DES WEITEREN ÜBERNIMMT KEINE DER MSCI-PARTEIEN IRGEND EINE VERPFLICHTUNG ODER HAFTUNG GEGENÜBER DEM EMITTENTEN ODER DEN INHABERN DIESES FONDS ODER EINER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSON IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG, VERMARKTUNG ODER DEM ANGEBOT DIESES FONDS.

OBWOHL MSCI INFORMATIONEN FÜR DIE AUFNAHME IN DIE MSCI-INDIZES ODER ZUR VERWENDUNG BEI DEREN BERECHNUNG AUS QUELLEN BEZIEHT, DIE MSCI ALS ZUVERLÄSSIG ERACHTET, ÜBERNIMMT KEINE DER MSCI-PARTEIEN EINE GARANTIE ODER GEWÄHRLEISTUNG FÜR DIE ECHTHEIT, RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DER MSCI-INDIZES ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN GIBT AUSDRÜCKLICH ODER STILLSCHWEIGEND IRGEND EINE ZUSICHERUNG HINSICHTLICH DER ERGEBNISSE, DIE DER EMITTENT DES FONDS, DIE INHABER DES FONDS ODER SONSTIGE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN AUS DER NUTZUNG EINES MSCI-INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN ERZIELEN KÖNNEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN HAFTET FÜR FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN DER MSCI-INDIZES ODER IM ZUSAMMENHANG MIT DEN MSCI-INDIZES ODER DEN DARIN ENTHALTENEN DATEN. DARÜBER HINAUS GIBT KEINE DER MSCI-PARTEIEN AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNGEN JEDLICHER ART AB UND DIE MSCI-PARTEIEN LEHNEN HIERMIT AUSDRÜCKLICH JEDLICHE GEWÄHRLEISTUNG DER MARKTGÄNGIGKEIT UND DER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK IN BEZUG AUF JEDEN MSCI-INDEX UND DIE DARIN ENTHALTENEN DATEN AB. OHNE EINSCHRÄNKUNG DES VORSTEHENDEN HAFTEN DIE MSCI-PARTEIEN KEINESFALLS IN IRGEND EINE WEISE FÜR DIREKTE, INDIREKTE ODER SONDERSCHÄDEN, STRAFSCHADENSERSATZ, FOLGE- ODER SONSTIGE SCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH ENTGANGENER GEWINNE), SELBST WENN SIE AUF DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDEN.

Kein Käufer, Verkäufer oder Inhaber dieses Wertpapiers sowie keine andere Person oder Körperschaft darf Handelsnamen, Marken oder Dienstleistungsmarken von MSCI verwenden oder sich darauf beziehen, um dieses Produkt zu sponsern, zu empfehlen, zu vermarkten oder zu bewerben, ohne sich vorher mit MSCI in Verbindung zu setzen, um festzustellen, ob eine Zustimmung von MSCI erforderlich ist. Unter keinen Umständen darf eine natürliche oder juristische Person ohne vorherige schriftliche Genehmigung von MSCI behaupten, mit MSCI verbunden zu sein.

UBS MSCI EMU Selection

Die Referenzwährung, in der die Performance und der Nettovermögenswert des Subfonds berechnet werden, ist der Euro.

Anlageziel

Der Subfonds bildet den **MSCI EMU Selection Index** als Referenzindex nach.

Das Anlageziel des Subfonds ist die Erwirtschaftung einer Rendite für die Aktionäre, die der Performance des **MSCI EMU Selection Index** (der „zugrunde liegende Index“) entspricht (siehe Beschreibung im Abschnitt „Beschreibung des zugrunde liegenden Index“).

Anlagegrundsätze

Der Subfonds kann in eine repräsentative Auswahl von Wertpapieren aus dem Referenzindex (optimiertes Sampling) anstelle aller im Index enthaltenen Wertpapiere investieren. Die Auswahl wird durch ein System erleichtert, das sowohl quantitative Faktoren als auch Faktoren mit Einfluss auf die Renditen berücksichtigt. Das Portfolio kann auf eine repräsentative Auswahl von Wertpapieren aus dem Referenzindex aufgrund der nachstehend aufgeführten Anlagebegrenzungen, sonstiger rechtlicher oder gesetzlicher Beschränkungen, Kosten und Aufwendungen des Subfonds oder der Illiquidität bestimmter Wertpapiere beschränkt sein.

Der Subfonds investiert

- in Aktien und andere aktienähnliche Wertpapiere und Rechte (Aktien, Dividendenzertifikate, Genossenschaftsanteile, Genussscheine usw.) von Unternehmen, die im oben genannten Referenzindex enthalten sind;
- vorübergehend in Aktien und andere aktienähnliche Wertpapiere und Rechte (Aktien, Dividendenzertifikate, Genossenschaftsanteile, Genussscheine usw.) von Unternehmen, die nicht im Referenzindex enthalten sind, bei denen jedoch eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass solche Wertpapiere auf der Grundlage der Aufnahmekriterien in den MSCI EMU Selection Index aufgenommen werden können;
- bis zu 10% in Vermögenswerte gemäß Bestimmung a) von Unternehmen, die nicht im Referenzindex enthalten sind, jedoch ähnliche Anlageeigenschaften mit einem entsprechenden Risikoprofil aufweisen;
- in Anteile passiv verwalteter kollektiver Kapitalanlagen sowohl im In- als auch im Ausland und mit sowie ohne Börsennotierung, die mit der Anlagepolitik im Einklang stehen;
- in auf die oben genannten Anlagen bezogene Derivate (einschließlich Optionsscheine). Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass solche Derivate Futures auf den Referenzindex, auf Finanzindizes, die nach Ansicht des Anlageverwalters eine hohe Korrelation zum Referenzindex aufweisen, auf Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex widergespiegelt werden, oder auf Indizes, die überwiegend auf denselben Märkten basieren wie der Referenzindex des Subfonds, umfassen können.

Anlagen (einschließlich auf diesen Anlagen basierende Derivate), die aus dem Referenzindex ausscheiden, müssen innerhalb einer angemessenen Frist unter Wahrung der Interessen der Anleger verkauft werden.

Gemäß den Bedingungen in Kapitel 4 „Anlagepolitik“ darf der Subfonds bis zu 20% des Gesamtvermögens des Subfonds in akzessorische flüssige Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) anlegen, die entweder zur Deckung laufender oder außerordentlicher Zahlungen gehalten werden oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Der Subfonds darf ebenfalls bis zu 20% seines Gesamtvermögens (einschließlich der oben genannten Sichteinlagen bei Banken) in Bargeld, Termineinlagen, Liquiditätsfonds, Geldmarktfonds und Geldmarktinstrumente anlegen. In jedem Fall und um Unklarheiten zu vermeiden, sind Anlagen in Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds auf maximal 10% des Gesamtvermögens beschränkt. Dieser Subfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und erfüllt die Voraussetzungen gemäß Artikel 8 SFDR.

Weitere Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen sind im SFDR-Anhang zu diesem Dokument zu finden (SFDR RTS Art. 14 Abs. 2).

Beschreibung des zugrunde liegenden Index

Der MSCI EMU Selection Index ist ein nach Marktkapitalisierung gewichteter Index mit einem Engagement in Unternehmen, die im Vergleich zu ihren Pendanten im Sektor eine hohe Performance in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environmental, Social and Governance, ESG) aufweisen. Der MSCI EMU Selection Index besteht aus Large und Mid Cap-Unternehmen aus den 10 Industrieländern der europäischen Währungsunion (EWU). Zu den Industrieländern der EWU gehören: Belgien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Niederlande, Österreich, Portugal und Spanien.

Um zu beurteilen, ob ein bestimmtes Unternehmen im Vergleich zu seinen Pendanten im Sektor hohe ESG-Ratings aufweist, schließt der Referenzwert-Administrator Unternehmen mit umstrittenen Geschäftsbereichen aus. Der Referenzwert-Administrator bewertet umstrittene Geschäftspraktiken weiterführend und schließt Unternehmen mit schweren Kontroversen in Bezug auf ESG-Indikatoren aus. Der Referenzwert-Administrator führt schließlich eine ganzheitliche Bewertung der Unternehmen nach universellen und branchenspezifischen Themen durch. Unternehmen werden anhand verschiedener Indikatoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung bewertet, wobei Unternehmen ausgeschlossen werden, die die erforderlichen Mindeststandards auf einer Liste von ESG-Faktoren nicht erfüllen.

Gemäß den Indexregeln wird der Index vierteljährlich neu gewichtet und kann, wie in den Indexregeln vorgesehen, auch zu anderen Zeitpunkten neu gewichtet werden, z. B. um Kapitalmaßnahmen wie Fusionen und Übernahmen zu berücksichtigen.

Weitere Informationen zu der Performance des Index, den Merkmalen, den Bestandteilen, den Sektor- und Ländergewichtungen, der Zusammensetzung und Pflege, den Neugewichtungsterminen sowie anderen allgemeine Informationen, einschließlich der gelegentlich vom Referenzwert-Administrator vorgenommene Änderungen an der Indexmethodik, wie vorstehend beschrieben, sind auf der Website des Referenzwert-Administrators unter <https://www.msci.com/index-methodology> verfügbar.

Der MSCI EMU Selection Index wird von MSCI Limited bereitgestellt, einem zugelassenen und im von der ESMA gemäß Artikel 36 der Referenzwert-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Referenzwerte aufgeführten Referenzwert-Administrator.

Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird mithilfe des Commitment-Ansatzes berechnet.

Offenlegungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz

Die Gesellschaft beabsichtigt, für alle Aktienklassen des Subfonds in Deutschland den Status als Aktienfonds zu erlangen. Auf dieser Grundlage beabsichtigt der UBS MSCI EMU Selection zusätzlich zu den in Kapitel 4 „Anlagepolitik“ und insbesondere in den Anlagegrundsätzen dieses Subfonds dargelegten Anlagegrundsätzen mindestens 80% seines gesamten Nettovermögens in Eigenkapitalbeteiligungen zu investieren (das „Kapitalbeteiligungsverhältnis“), wie in Paragraph 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz (InvStG) definiert.

Im Kapitalbeteiligungsverhältnis werden Eigenkapitalbeteiligungen nicht berücksichtigt, die im Rahmen eines Wertpapierleihprogramms verliehen werden, wie in Kapitel 4 „Anlagepolitik“ dargelegt.

Anleger sollten ihre Steuerberater bezüglich der Auswirkungen des in Deutschland erlangten Steuerstatus konsultieren.

AMF-Offenlegung

Zum Zwecke der Einhaltung der AMF ESG Rules AMF Position/Recommendation DOC-2020-03 (die „AMF-Regeln“) basiert der vom Subfonds verfolgte Ansatz auf der Verpflichtung, dass er messbare Ziele für die Berücksichtigung nicht finanzieller Kriterien bereitstellt. Der Indikator für CO₂-Emissionsintensität (Scope 1, 2) des Subfonds ist niedriger als beim übergeordneten Referenzwert. Die Anlagestrategie des Subfonds besteht darin, die Rendite des Index und seine Merkmale, einschließlich ESG-Merkmale, so genau wie zumutbar möglich nachzubilden.

Der Subfonds investiert mindestens 90% seines Gesamtvermögens in Wertpapiere, die im Index enthalten sind, und der Indexanbieter wendet ESG-Ratings auf alle Indexbestandteile an. Mindestens 90% der Wertpapiere des Subfonds, ausgenommen Barmittel, Geldmarktfonds und Derivate, weisen eine ESG-Bewertung auf.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bis 14:00 Uhr (mitteleuropäische Zeit) an einem Tag, an dem die Banken in Luxemburg für den Kundenverkehr geöffnet sind („Handelstag“), bei der zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge berechtigten Vertriebsstelle eingereicht werden, sofern der Markt oder die Märkte, an denen 75% der Vermögenswerte des jeweiligen Subfonds gehandelt werden, geöffnet sind.

Der Nettovermögenswert je Aktie der betreffenden Aktienklasse des Subfonds wird am ersten vollen Geschäftstag in Luxemburg („Bewertungstag“) nach dem entsprechenden Handelstag berechnet.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 14:00 Uhr am folgenden Handelstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Zahlung des Rücknahmepreises je Aktie hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dessen Berechnung des Rücknahmepreises zu erfolgen.

Risikoinformationen

Anleger sollten vor einer Anlage in den Subfonds alle in Kapitel 8 „Risikofaktoren“, insbesondere in den Abschnitten „Nachhaltigkeitsrisiken“ und „Risiken nachhaltiger Anlagen“, dargelegten Risikofaktoren sorgfältig abwägen.

Anlegerprofil

Der Subfonds eignet sich für Anleger mit hoher Risikotoleranz und einem langfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio aus Aktien innerhalb der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion anlegen möchten.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich, zu ihrem Anlageverwalter ernannt.

Subfondsspezifische Gebühren

Aktienklasse	Verwaltungsgebühr (jährlich)	Verwaltungsgebühr (jährlich)
--------------	------------------------------	------------------------------

	(Maximum)	Aktienklassen mit dem Kürzel „h“ in ihrem Namen (Maximum)
Index Fund A	0,1300%	0,1600%
UCITS ETF	0,1300%	0,1600%
Index Fund I-A	0,1300%	0,1600%
Index Fund I-A-SSP	0,1300%	0,1600%
Index Fund I-B*	0,0500%	0,0800%
Index Fund I-W-SSP	1,1000%	1,1300%
Index Fund QX	0,1300%	0,1600%
Index Fund WX	0,1300%	0,1600%

* Vorbehaltlich nur einer Verwaltungsdienstleistungsgebühr wie in Kapitel 2 „Beschreibung der Aktienklassen“ angegeben, einschließlich aller Gebühren und Aufwendungen, wie in Kapitel 10 „Aufwendungen und Steuern“ beschrieben

Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)

Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 9 „Nettovermögenswert“ ermittelte Nettovermögenswert der Aktienklassen „Index Fund I-A-SSP“, „Index Fund I-W-SSP“ und „Index Fund WX“ für die an diesem Bewertungstag eingegangenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge bei einem Nettoüberschuss an Zeichnungsanträgen, auf der Grundlage aller für alle relevanten Swing-Aktienklassen zusammen am maßgeblichen Bewertungstag eingegangenen Anträge, um bis zu 2% des Nettovermögenswertes je Aktie erhöht bzw. bei einem Nettoüberschuss an Rücknahmeanträgen um bis zu 2% verringert.

In Ausnahmefällen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschließen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Gesellschaft die Anleger gemäß Kapitel 15 „Informationen an die Aktionäre“.

Rechtlicher Hinweis

DIESER FONDS WIRD WEDER VON MSCI INC. („MSCI“), IHREN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN, IHREN INFORMATIONSANBIETERN ODER SONSTIGEN DRITTEN, DIE AN DER ERARBEITUNG, BERECHNUNG ODER ERSTELLUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT SIND ODER DAMIT IN VERBINDUNG STEHEN (ZUSAMMEN DIE „MSCI-PARTEIEN“) GESPONSERT, EMPFOHLEN, VERKAUFT NOCH BEWORBEN. DIE MSCI-INDIZES SIND DAS AUSSCHLIESSLICHE EIGENTUM VON MSCI. MSCI UND DIE MSCI-INDEXNAMEN SIND DIENSTLEISTUNGSMARKEN VON MSCI ODER IHREN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN UND WURDEN FÜR DIE VERWENDUNG FÜR BESTIMMTE ZWECKE DURCH DIE UBS AG LIZENZIERT. KEINE DER MSCI-PARTEIEN MACHT GEGENÜBER DEM EMITTENTEN ODER DEN INHABERN DIESES FONDS ODER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE ZUSAGEN ODER GIBT EBENSOLCHE GARANTIE HINSICHTLICH DER RATSAMKEIT EINER ANLAGE IN FONDS IM ALLGEMEINEN ODER IN DIESEN FONDS IM BESONDEREN ODER DER FÄHIGKEIT EINES MSCI-INDEX, DIE ENTSPRECHENDE AKTIENMARKTENTWICKLUNG NACHZUBILDEN, AB. MSCI ODER IHRE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN SIND DIE LIZENZGEBER BESTIMMTER MARKEN, DIENSTLEISTUNGSMARKEN UND HANDELSNAMEN SOWIE DER MSCI-INDIZES, DIE VON MSCI OHNE RÜCKSICHT AUF DIESEN FONDS ODER DEN EMITTENTEN ODER DIE INHABER DIESES FONDS ODER SONSTIGE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN BESTIMMT, ZUSAMMENGESETZT UND BERECHNET WERDEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN IST VERPFLICHTET, BEI DER BESTIMMUNG, ZUSAMMENSTELLUNG ODER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES DIE BEDÜRFNISSE DES EMITTENTEN ODER DER INHABER DIESES FONDS ODER EINER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSON ZU BERÜCKSICHTIGEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN IST FÜR DIE FESTLEGUNG DES ZEITPUNKTS, DER PREISE ODER DER ANZAHL BEI DER AUSGABE VON AKTIEN DIESES FONDS ODER DIE FESTLEGUNG ODER BERECHNUNG DER GLEICHUNG ODER DER GEGENLEISTUNG VERANTWORTLICH, DIE FÜR RÜCKNAHMEN IN DIESEM FONDS MASSGEBLICH IST, ODER HAT DARAN MITGEWIRKT. DES WEITEREN ÜBERNIMMT KEINE DER MSCI-PARTEIEN IRGEND EINE VERPFLICHTUNG ODER HAFTUNG GEGENÜBER DEM EMITTENTEN ODER DEN INHABERN DIESES FONDS ODER EINER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSON IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG, VERMARKTUNG ODER DEM ANGEBOT DIESES FONDS.

OBWOHL MSCI INFORMATIONEN FÜR DIE AUFNAHME IN DIE MSCI-INDIZES ODER ZUR VERWENDUNG BEI DEREN BERECHNUNG AUS QUELLEN BEZIEHT, DIE MSCI ALS ZUVERLÄSSIG ERACHTET, ÜBERNIMMT KEINE DER MSCI-PARTEIEN EINE GARANTIE ODER GEWÄHRLEISTUNG FÜR DIE ECHTHEIT, RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DER MSCI-INDIZES ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN GIBT AUSDRÜCKLICH ODER STILLSCHWEIGEND IRGEND EINE ZUSICHERUNG HINSICHTLICH DER ERGEBNISSE, DIE DER EMITTENT DES FONDS, DIE INHABER DES FONDS ODER SONSTIGE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN AUS DER NUTZUNG EINES MSCI-INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN ERZIELEN KÖNNEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN HAFTET FÜR FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN DER MSCI-INDIZES ODER IM ZUSAMMENHANG MIT DEN MSCI-INDIZES ODER DEN DARIN ENTHALTENEN DATEN. DARÜBER HINAUS GIBT KEINE DER MSCI-PARTEIEN AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNGEN JEDLICHER ART AB UND DIE MSCI-PARTEIEN LEHNEN HIERMIT AUSDRÜCKLICH JEDLICHE GEWÄHRLEISTUNG DER MARKTGÄNGIGKEIT UND DER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK IN BEZUG AUF JEDEN MSCI-INDEX UND DIE DARIN ENTHALTENEN DATEN AB. OHNE EINSCHRÄNKUNG DES VORSTEHENDEN HAFTEN DIE MSCI-PARTEIEN KEINESFALLS IN IRGEND EINE WEISE FÜR DIREKTE, INDIREKTE ODER SONDERSCHÄDEN, STRAFSCHADENSERSATZ, FOLGE- ODER

SONSTIGE SCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH ENTGANGENER GEWINNE), SELBST WENN SIE AUF DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDEN.

Kein Käufer, Verkäufer oder Inhaber dieses Wertpapiers, Produkts oder Fonds sowie keine andere Person oder Körperschaft darf Handelsnamen, Marken oder Dienstleistungsmarken von MSCI verwenden oder sich darauf beziehen, um dieses Wertpapier zu sponsern, zu empfehlen, zu vermarkten oder zu bewerben, ohne sich vorher mit MSCI in Verbindung zu setzen, um festzustellen, ob eine Zustimmung von MSCI erforderlich ist. Unter keinen Umständen darf eine natürliche oder juristische Person ohne vorherige schriftliche Genehmigung von MSCI behaupten, mit MSCI verbunden zu sein.

UBS MSCI EMU Small Cap

Die Referenzwährung, in der die Performance und der Nettovermögenswert des Subfonds berechnet werden, ist der Euro.

Anlageziel

Der Subfonds bildet den **MSCI EMU Small Cap Index** als Referenzindex nach.

Das Anlageziel des Subfonds ist die Erwirtschaftung einer Rendite für die Aktionäre, die der Performance des **MSCI EMU Small Cap Index** (der „zugrunde liegende Index“) entspricht (siehe Beschreibung im Abschnitt „Beschreibung des zugrunde liegenden Index“).

Anlagegrundsätze

Der Subfonds kann in eine repräsentative Auswahl von Wertpapieren aus dem Referenzindex (optimiertes Sampling) anstelle aller im Index enthaltenen Wertpapiere investieren. Die Auswahl wird durch ein System erleichtert, das sowohl quantitative Faktoren als auch Faktoren mit Einfluss auf die Renditen berücksichtigt. Das Portfolio kann auf eine repräsentative Auswahl von Wertpapieren aus dem Referenzindex aufgrund der nachstehend aufgeführten Anlagebegrenzungen, sonstiger rechtlicher oder gesetzlicher Beschränkungen, Kosten und Aufwendungen des Subfonds oder der Illiquidität bestimmter Wertpapiere beschränkt sein.

Der Subfonds investiert

- in Aktien und andere aktienähnliche Wertpapiere und Rechte (Aktien, Dividendenzertifikate, Genossenschaftsanteile, Genussscheine usw.) von Unternehmen, die im oben genannten Referenzindex enthalten sind;
- vorübergehend in Aktien und andere aktienähnliche Wertpapiere und Rechte (Aktien, Dividendenzertifikate, Genossenschaftsanteile, Genussscheine usw.) von Unternehmen, die nicht im Referenzindex enthalten sind, bei denen jedoch eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass solche Wertpapiere auf der Grundlage der Aufnahmekriterien in den MSCI EMU Small Cap Index aufgenommen werden können;
- bis zu 10% in Vermögenswerte gemäß Bestimmung a) von Unternehmen, die nicht im Referenzindex enthalten sind, jedoch ähnliche Anlageeigenschaften mit einem entsprechenden Risikoprofil aufweisen;
- in Anteile passiv verwalteter kollektiver Kapitalanlagen sowohl im In- als auch im Ausland und mit sowie ohne Börsennotierung, die mit der Anlagepolitik im Einklang stehen;
- in auf die oben genannten Anlagen bezogene Derivate (einschließlich Optionsscheine). Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass solche Derivate Futures auf den Referenzindex, auf Finanzindizes, die nach Ansicht des Anlageverwalters eine hohe Korrelation zum Referenzindex aufweisen, auf Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex widerspiegelt werden, oder auf Indizes, die überwiegend auf denselben Märkten basieren wie der Referenzindex des Subfonds, umfassen können.

Anlagen (einschließlich auf diesen Anlagen basierende Derivate), die aus dem Referenzindex ausscheiden, müssen innerhalb einer angemessenen Frist unter Wahrung der Interessen der Anleger verkauft werden.

Gemäß den Bedingungen in Kapitel 4 „Anlagepolitik“ darf der Subfonds bis zu 20% des Gesamtvermögens des Subfonds in akzessorische flüssige Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) anlegen, die entweder zur Deckung laufender oder außerordentlicher Zahlungen gehalten werden oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Der Subfonds darf ebenfalls bis zu 20% seines Gesamtvermögens (einschließlich der oben genannten Sichteinlagen bei Banken) in Bargeld, Termineinlagen, Liquiditätsfonds, Geldmarktfonds und Geldmarktinstrumente anlegen. In jedem Fall und um Unklarheiten zu vermeiden, sind Anlagen in Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds auf maximal 10% des Gesamtvermögens beschränkt.

Der Subfonds wird als Finanzprodukt im Sinne von Artikel 6 der SFDR eingestuft. Aufgrund seiner Anlagestrategie und der Art der zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigt der Subfonds nicht die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die „PAI“) handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Der Anlageverwalter integriert PAI-Indikatoren in seinen Entscheidungsfindungsprozess.

Gegenwärtig wird der folgenden PAI-Indikator mittels Ausschluss aus dem Anlageuniversum berücksichtigt:

1.14 „Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)“:

Der Anlageverwalter investiert nicht in Unternehmen, die an Streumunition, Antipersonenminen oder chemischen und biologischen Waffen beteiligt sind, auch nicht in Unternehmen, die gegen den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verstoßen. Der Anlageverwalter nimmt an, dass ein Unternehmen an umstrittenen Waffen beteiligt ist, wenn es an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, Wartung oder dem Transport umstrittener Waffen beteiligt ist oder eine Mehrheitsbeteiligung (> 50%) an einem solchen Unternehmen besitzt.

Bei den zugrunde liegenden Anlagen dieses Finanzprodukts werden die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten nicht berücksichtigt (TR Art. 7).

Beschreibung des zugrunde liegenden Index

Der MSCI EMU Small Cap Index ist ein um den Streubesitz bereinigter und nach Marktkapitalisierung gewichteter Index, der darauf ausgelegt ist, die Aktienmarktperformance der entwickelten Small Cap-Märkte in der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWU) zu messen. Der EWUMSCI EMU Small Cap Index besteht aus den folgenden 10 Industrieländer-Indizes: Belgien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Niederlande, Österreich, Portugal und Spanien. Gemäß den Indexregeln wird der Index vierteljährlich neu gewichtet und kann, wie in den Indexregeln vorgesehen, auch zu anderen Zeitpunkten neu gewichtet werden, z. B. um Kapitalmaßnahmen wie Fusionen und Übernahmen zu berücksichtigen.

Zusätzliche Angaben zu Indexentwicklung, -eigenschaften, -bestandteilen, Branchen- und Ländergewichtungen, der bei Indexaufbau und -pflege angewendeten Methodologie, den Anpassungsdaten und andere allgemeine Angaben finden sich auf der Website des Indexanbieters <https://www.msci.com/indexes>.

Der MSCI EMU Small Cap Index wird von MSCI Limited bereitgestellt, einem zugelassenen und im von der ESMA gemäß Artikel 36 der Referenzwertverordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Referenzwerte aufgeführten Referenzwert-Administrator.

Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird mithilfe des Commitment-Ansatzes berechnet.

Offenlegungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz

Die Gesellschaft beabsichtigt, für alle Aktienklassen des Subfonds in Deutschland den Status als Aktienfonds zu erlangen. Auf dieser Grundlage beabsichtigt der UBS MSCI EMU Small Cap Index zusätzlich zu den in Kapitel 4 „Anlagepolitik“ und insbesondere in den Anlagegrundsätzen dieses Subfonds dargelegten Anlagegrundsätzen mindestens 80% seines gesamten Nettovermögens in Eigenkapitalbeteiligungen zu investieren (das „Kapitalbeteiligungsverhältnis“), wie in Paragraph 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz (InvStG) definiert.

Im Kapitalbeteiligungsverhältnis werden Eigenkapitalbeteiligungen nicht berücksichtigt, die im Rahmen eines Wertpapierleihprogramms verliehen werden, wie in Kapitel 4 „Anlagepolitik“ dargelegt.

Anleger sollten ihre Steuerberater bezüglich der Auswirkungen des in Deutschland erlangten Steuerstatus konsultieren.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bis 14:00 Uhr (mitteleuropäische Zeit) an einem Tag, an dem die Banken in Luxemburg für den Kundenverkehr geöffnet sind („Handelstag“), bei der zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge berechtigten Vertriebsstelle eingereicht werden, sofern der Markt oder die Märkte, an denen 75% der Vermögenswerte des jeweiligen Subfonds gehandelt werden, geöffnet sind.

Der Nettovermögenswert je Aktie der betreffenden Aktienklasse des Subfonds wird am ersten vollen Geschäftstag in Luxemburg („Bewertungstag“) nach dem entsprechenden Handelstag berechnet.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 14:00 Uhr am folgenden Handelstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Zahlung des Rücknahmepreises je Aktie hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dessen Berechnung des Rücknahmepreises zu erfolgen.

Die folgende Maßnahme kann angewandt werden, wenn die Nettozeichnungs- und -rücknahmeanträge die Schwelle von 70 Mio. EUR überschreiten. Die nachstehenden Regeln werden vor den in Kapitel 5, Ziffer iii „Rücknahme von Aktien“ beschriebenen Verfahren zur Abwicklung umfangreicher Rücknahmeanträge angewendet.

Wenn an einem bestimmten Handelstag die Nettozeichnungs- und -rücknahmeanträge (wobei „netto“ die Differenz zwischen an einem bestimmten Handelstag eingegangenen Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen bezeichnet, ohne Übertragungen von Vermögenswerten in den und aus dem Fonds) die vorstehend für den Subfonds angegebene Grenze überschreiten, und wenn an dem Markt, der dem Referenzindex zugrunde liegt, keine ausreichende Liquidität vorhanden ist, kann der Verwaltungsrat ausnahmsweise im Interesse der Aktionäre die Gesamtheit der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge anteilig begrenzen.

Soweit ein Auftrag an diesem Handelstag aufgrund der Ausübung der Befugnis zur anteiligen Begrenzung der Anträge nicht in vollem Umfang ausgeführt wird, wird er im Hinblick auf den offen bleibenden Saldo so behandelt, als der Aktionär einen weiteren Antrag für den nächsten Handelstag gestellt hätte.

Die Anleger, die Aktien zeichnen oder zurückgeben, erhalten daher einen Anteil am gesamten verfügbaren Zeichnungs- oder Rücknahmebetrag, der dem Verhältnis zwischen dem ausführbaren Anteil der Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge und allen für den betreffenden Handelstag eingegangenen Zeichnungs- oder Rücknahmeanträgen entspricht.

Musterberechnung bei zu hohen Zeichnungen: Die Schwelle liegt bei 70 Mio. EUR. Am Handelstag 1 gehen Zeichnungsaufträge in Höhe von 160 Mio. EUR und Rücknahmeanträge in Höhe von 28 Mio. EUR ein. Daraus ergibt sich ein Nettozeichnungsantrag von 132 Mio. EUR.

Summe der Zeichnungsanträge	160 Mio. EUR
-----------------------------	--------------

Summe der Rücknahmeanträge	28 Mio. EUR
Überzeichnung (= Nettozeichnungsanträge)	132 Mio. EUR (160 Mio. EUR – 28 Mio. EUR)
Transaktionen auf dem Markt	70 Mio. EUR (Schwelle)
Ausführbare Zeichnungsanträge	98 Mio. EUR (70 Mio. EUR + 28 Mio. EUR)
Nicht ausführbare Zeichnungsanträge	62 Mio. EUR (160 Mio. EUR – 98 Mio. EUR)
Begrenzung der Zeichnungsanträge	38,8% (62 Mio. EUR/160 Mio. EUR)
Am folgenden Tag zu bearbeitende Zeichnungsanträge	62 Mio. EUR

Rücknahmen werden vollständig ausgezahlt. Zeichnungsaufträge in Höhe von insgesamt 160 Mio. EUR können nur bis zum Betrag von 98 Mio. EUR (28 Mio. EUR durch Saldierung gegen Rücknahmeanträge und 70 Mio. EUR durch Wertpapierkäufe am Markt) erfüllt werden. Die Zeichnungsanträge werden daher für jeden Antragsteller auf 98/160 begrenzt. Der verbleibende Teil – d. h. 62/160 – wird als Antrag für den nächsten Handelstag behandelt. Wird die Schwelle an Handelstag 2 erneut überschritten, werden alle Zeichnungsanträge in gleicher Weise begrenzt und der verbleibende Teil wird erneut als Antrag für den darauf folgenden Handelstag (Handelstag 3) behandelt. Auf den verbleibenden Teil werden keine Zinsen gezahlt.

Musterberechnung bei zu hohen Rückgaben: Die Schwelle liegt bei 70 Mio. EUR. Am Handelstag 1 gehen Zeichnungsaufträge in Höhe von 12 Mio. EUR und Rücknahmeanträge in Höhe von 140 Mio. EUR ein. Daraus ergibt sich ein Nettorücknahmeantrag in Höhe von 128 Mio. EUR.

Summe der Zeichnungsanträge	12 Mio. EUR
Summe der Rücknahmeanträge	140 Mio. EUR
Rücknahmeüberschuss (Nettorücknahmeanträge)	128 Mio. EUR (140 Mio. EUR – 12 Mio. EUR)
Transaktionen auf dem Markt	70 Mio. EUR (Schwelle)
Ausführbare Rücknahmeanträge	82 Mio. EUR (12 Mio. EUR + 70 Mio. EUR)
Nicht ausführbare Rücknahmeanträge	58 Mio. EUR (140 Mio. EUR – 82 Mio. EUR)
Begrenzung der Rücknahmeanträge	41,4% (58 Mio. EUR/140 Mio. EUR)
Am folgenden Tag zu bearbeitende Rücknahmeanträge	58 Mio. EUR

Zeichnungen werden vollständig bedient. Rücknahmeaufträge in Höhe von insgesamt 140 Mio. EUR können nur bis zum Betrag von 82 Mio. EUR (12 Mio. EUR durch Saldierung gegen Zeichnungsanträge und 70 Mio. EUR über Wertpapierverkäufe am Markt) erfüllt werden. Die Rücknahmeanträge werden daher für jeden Antragsteller auf 82/140 begrenzt. Der verbleibende Teil (d. h. 58/140) wird als Antrag für den nächsten Handelstag behandelt. Wird die Schwelle an Handelstag 2 erneut überschritten, werden alle Rücknahmeanträge in gleicher Weise begrenzt und der verbleibende Teil wird erneut als Antrag für den darauf folgenden Handelstag (Handelstag 3) behandelt. Auf den verbleibenden Teil werden keine Zinsen gezahlt.

Es besteht ein Risiko, dass die Gesellschaft aufgrund ungewöhnlicher Marktbedingungen, einer ungewöhnlich hohen Zahl von Rücknahmeanträgen oder sonstiger Gründe unter Liquiditätsproblemen leidet. In diesem Fall kann die Gesellschaft möglicherweise die Rücknahmeerlöse nicht innerhalb des in diesem Prospekt angegebenen Zeitraums auszahlen.

Risikoinformationen

Anleger sollten vor einer Anlage in den Subfonds alle in Kapitel 8 „Risikofaktoren“ dargelegten Risikofaktoren sorgfältig abwägen.

Anlegerprofil

Der Subfonds eignet sich für Anleger mit hoher Risikobereitschaft und einem langfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio aus Small Cap-Aktien innerhalb der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion anlegen möchten.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich, zu ihrem Anlageverwalter ernannt.

Subfondsspezifische Gebühren

Aktienklasse	Verwaltungsgebühr (jährlich)	Verwaltungsgebühr (jährlich)
		Aktienklassen mit dem Kürzel „h“ in ihrem Namen
	(Maximum)	(Maximum)
Index Fund A	0,3300%	0,3600%
UCITS ETF	0,3300%	0,3600%
Index Fund I-A	0,3300%	0,3600%
Index Fund I-A-SSP	0,3300%	0,3600%
Index Fund I-B*	0,0325%	0,0625%
Index Fund I-W-SSP	1,0825%	1,1125%
Index Fund QX	0,3300%	0,3600%
Index Fund WX	0,3300%	0,3600%

* Vorbehaltlich nur einer Verwaltungsdienstleistungsgebühr wie in Kapitel 2 „Beschreibung der Aktienklassen“ angegeben, einschließlich aller Gebühren und Aufwendungen, wie in Kapitel 10 „Aufwendungen und Steuern“ beschrieben

Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)

Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 9 „Nettovermögenswert“ ermittelte Nettovermögenswert der Aktienklassen „Index Fund I-A-SSP“, „Index Fund I-W-SSP“ und „Index Fund WX“ für die an diesem Bewertungstag eingegangenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge bei einem Nettoüberschuss an Zeichnungsanträgen, auf der Grundlage aller für alle relevanten Swing-Aktienklassen zusammen am maßgeblichen Bewertungstag eingegangenen Anträge, um bis zu 2% des Nettovermögenswertes je Aktie erhöht bzw. bei einem Nettoüberschuss an Rücknahmeanträgen um bis zu 2% verringert.

In Ausnahmefällen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschließen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Gesellschaft die Anleger gemäß Kapitel 15 „Informationen an die Aktionäre“.

Rechtlicher Hinweis

DIESER FONDS WIRD WEDER VON MSCI INC. („MSCI“), IHREN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN, IHREN INFORMATIONSANBIETERN ODER SONSTIGEN DRITTEN, DIE AN DER ERARBEITUNG, BERECHNUNG ODER ERSTELLUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT SIND ODER DAMIT IN VERBINDUNG STEHEN (ZUSAMMEN DIE „MSCI-PARTEIEN“) GESPONSERT, EMPFOHLEN, VERKAUFT NOCH BEWORBEN. DIE MSCI-INDIZES SIND DAS AUSSCHLIESSLICHE EIGENTUM VON MSCI. MSCI UND DIE MSCI-INDEXNAMEN SIND DIENSTLEISTUNGSMARKEN VON MSCI ODER IHREN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN UND WURDEN FÜR DIE VERWENDUNG FÜR BESTIMMTE ZWECKE DURCH DIE UBS AG LIZENZIERT. KEINE DER MSCI-PARTEIEN MACHT GEGENÜBER DEM EMITTENTEN ODER DEN INHABERN DIESES FONDS ODER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE ZUSAGEN ODER GIBT EBENSOLCHE GARANTIEEN HINSICHTLICH DER RATSAMKEIT EINER ANLAGE IN FONDS IM ALLGEMEINEN ODER IN DIESEN FONDS IM BESONDEREN ODER DER FÄHIGKEIT EINES MSCI-INDEX, DIE ENTSPRECHENDE AKTIENMARKTENTWICKLUNG NACHZUBILDEN, AB. MSCI ODER IHRE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN SIND DIE LIZENZGEBER BESTIMMTER MARKEN, DIENSTLEISTUNGSMARKEN UND HANDELSNAMEN SOWIE DER MSCI-INDIZES, DIE VON MSCI OHNE RÜCKSICHT AUF DIESEN FONDS ODER DEN EMITTENTEN ODER DIE INHABER DIESES FONDS ODER SONSTIGE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN BESTIMMT, ZUSAMMENGESETZT UND BERECHNET WERDEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN IST VERPFLICHTET, BEI DER BESTIMMUNG, ZUSAMMENSTELLUNG ODER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES DIE BEDÜRFNISSE DES EMITTENTEN ODER DER INHABER DIESES FONDS ODER EINER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSON ZU BERÜCKSICHTIGEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN IST FÜR DIE FESTLEGUNG DES ZEITPUNKTS, DER PREISE ODER DER ANZAHL BEI DER AUSGABE VON AKTIEN DIESES FONDS ODER DIE FESTLEGUNG ODER BERECHNUNG DER GLEICHUNG ODER DER GEGENLEISTUNG VERANTWORTLICH, DIE FÜR RÜCKNAHMEN IN DIESEM FONDS MASSGEBLICH IST, ODER HAT DARAN MITGEWIRKT. DES WEITEREN ÜBERNIMMT KEINE DER MSCI-PARTEIEN IRGEND EINE VERPFLICHTUNG ODER HAFTUNG GEGENÜBER DEM EMITTENTEN ODER DEN INHABERN DIESES FONDS ODER EINER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSON IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG, VERMARKTUNG ODER DEM ANGEBOT DIESER FONDS.

OBWOHL MSCI INFORMATIONEN FÜR DIE AUFNAHME IN DIE MSCI-INDIZES ODER ZUR VERWENDUNG BEI DEREN BERECHNUNG AUS QUELLEN BEZIEHT, DIE MSCI ALS ZUVERLÄSSIG ERACHTET, ÜBERNIMMT KEINE DER MSCI-PARTEIEN EINE GARANTIE ODER GEWÄHRLEISTUNG FÜR DIE ECHTHEIT, RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DER MSCI-INDIZES ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN GIBT AUSDRÜCKLICH ODER STILLSCHWEIGEND IRGEND EINE ZUSICHERUNG HINSICHTLICH DER ERGEBNISSE, DIE DER EMITTENT DES FONDS, DIE INHABER DES FONDS ODER SONSTIGE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN AUS DER NUTZUNG EINES MSCI-INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN ERZIELEN KÖNNEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN HAFTET FÜR FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN DER MSCI-INDIZES ODER IM ZUSAMMENHANG MIT DEN MSCI-INDIZES ODER DEN DARIN ENTHALTENEN DATEN. DARÜBER HINAUS GIBT KEINE DER MSCI-PARTEIEN AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNGEN JEDLICHER ART AB UND DIE MSCI-PARTEIEN LEHNEN HIERMIT AUSDRÜCKLICH JEDLICHE GEWÄHRLEISTUNG DER MARKTGÄNGIGKEIT UND DER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK IN BEZUG AUF JEDEN MSCI-INDEX UND DIE DARIN ENTHALTENEN DATEN AB. OHNE EINSCHRÄNKUNG DES VORSTEHENDEN HAFTEN DIE MSCI-PARTEIEN KEINESFALLS IN IRGEND EINE WEISE FÜR DIREKTE, INDIREKTE ODER SONDERSCHÄDEN, STRAFSCHADENSERSATZ, FOLGE- ODER SONSTIGE SCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH ENTGANGENER GEWINNE), SELBST WENN SIE AUF DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDEN.

Kein Käufer, Verkäufer oder Inhaber dieses Wertpapiers sowie keine andere Person oder Körperschaft darf Handelsnamen, Marken oder Dienstleistungsmarken von MSCI verwenden oder sich darauf beziehen, um dieses Produkt zu sponsern, zu empfehlen, zu vermarkten oder zu bewerben, ohne sich vorher mit MSCI in Verbindung zu setzen, um festzustellen, ob eine Zustimmung von MSCI erforderlich ist. Unter keinen Umständen darf eine natürliche oder juristische Person ohne vorherige schriftliche Genehmigung von MSCI behaupten, mit MSCI verbunden zu sein.

UBS MSCI Europe

Die Referenzwährung, in der die Performance und der Nettovermögenswert des Subfonds berechnet werden, ist der Euro.

Anlageziel

Der Subfonds bildet den **MSCI Europe Index** als Referenzindex nach.

Das Anlageziel des Subfonds ist die Erwirtschaftung einer Rendite für die Aktionäre, die der Performance des **MSCI Europe Index** (der „zugrunde liegende Index“) entspricht (siehe Beschreibung im Abschnitt „Beschreibung des zugrunde liegenden Index“).

Anlagegrundsätze

Der Subfonds kann in eine repräsentative Auswahl von Wertpapieren aus dem Referenzindex (optimiertes Sampling) anstelle aller im Index enthaltenen Wertpapiere investieren. Die Auswahl wird durch ein System erleichtert, das sowohl quantitative Faktoren als auch Faktoren mit Einfluss auf die Renditen berücksichtigt. Das Portfolio kann auf eine repräsentative Auswahl von Wertpapieren aus dem Referenzindex aufgrund der nachstehend aufgeführten Anlagebegrenzungen, sonstiger rechtlicher oder gesetzlicher Beschränkungen, Kosten und Aufwendungen des Subfonds oder der Illiquidität bestimmter Wertpapiere beschränkt sein.

Der Subfonds investiert

- in Aktien und andere aktienähnliche Wertpapiere und Rechte (Aktien, Dividendenzertifikate, Genossenschaftsanteile, Genussscheine usw.) von Unternehmen, die im oben genannten Referenzindex enthalten sind;
- vorübergehend in Aktien und andere aktienähnliche Wertpapiere und Rechte (Aktien, Dividendenzertifikate, Genossenschaftsanteile, Genussscheine usw.) von Unternehmen, die nicht im Referenzindex enthalten sind, bei denen jedoch eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass solche Wertpapiere auf der Grundlage der Aufnahmekriterien in den MSCI Europe Index aufgenommen werden können;
- bis zu 10% in Vermögenswerte gemäß Bestimmung a) von Unternehmen, die nicht im Referenzindex enthalten sind, jedoch ähnliche Anlageeigenschaften mit einem entsprechenden Risikoprofil aufweisen;
- in Anteile passiv verwalteter kollektiver Kapitalanlagen sowohl im In- als auch im Ausland und mit sowie ohne Börsennotierung, die mit der Anlagepolitik im Einklang stehen;
- in auf die oben genannten Anlagen bezogene Derivate (einschließlich Optionsscheine). Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass solche Derivate Futures auf den Referenzindex, auf Finanzindizes, die nach Ansicht des Anlageverwalters eine hohe Korrelation zum Referenzindex aufweisen, auf Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex widergespiegelt werden, oder auf Indizes, die überwiegend auf denselben Märkten basieren wie der Referenzindex des Subfonds, umfassen können.

Anlagen (einschließlich auf diesen Anlagen basierende Derivate), die aus dem Referenzindex ausscheiden, müssen innerhalb einer angemessenen Frist unter Wahrung der Interessen der Anleger verkauft werden.

Gemäß den Bedingungen in Kapitel 4 „Anlagepolitik“ darf der Subfonds bis zu 20% des Gesamtvermögens des Subfonds in akzessorische flüssige Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) anlegen, die entweder zur Deckung laufender oder außerordentlicher Zahlungen gehalten werden oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Der Subfonds darf ebenfalls bis zu 20% seines Gesamtvermögens (einschließlich der oben genannten Sichteinlagen bei Banken) in Bargeld, Termineinlagen, Liquiditätsfonds, Geldmarktfonds und Geldmarktinstrumente anlegen. In jedem Fall und um Unklarheiten zu vermeiden, sind Anlagen in Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds auf maximal 10% des Gesamtvermögens beschränkt.

Der Subfonds wird als Finanzprodukt im Sinne von Artikel 6 der SFDR eingestuft. Aufgrund seiner Anlagestrategie und der Art der zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigt der Subfonds nicht die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die „PAI“) handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Der Anlageverwalter integriert PAI-Indikatoren in seinen Entscheidungsfindungsprozess.

Gegenwärtig wird der folgende PAI-Indikator mittels Ausschluss aus dem Anlageuniversum berücksichtigt:

1.14 „Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)“:

Der Anlageverwalter investiert nicht in Unternehmen, die an Streumunition, Antipersonenminen oder chemischen und biologischen Waffen beteiligt sind, auch nicht in Unternehmen, die gegen den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verstoßen. Der Anlageverwalter nimmt an, dass ein Unternehmen an umstrittenen Waffen beteiligt ist, wenn es an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, Wartung oder dem Transport umstrittener Waffen beteiligt ist oder eine Mehrheitsbeteiligung (> 50%) an einem solchen Unternehmen besitzt.

Bei den zugrunde liegenden Anlagen dieses Finanzprodukts werden die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten nicht berücksichtigt (TR Art. 7).

Beschreibung des zugrunde liegenden Index

Der MSCI Europe Index erfasst Large und Mid Cap-Unternehmen aus 15 Industrieländern in Europa. Zu den Industrieländern in Europa gehören: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien und das Vereinigte Königreich. Gemäß den Indexregeln wird der Index vierteljährlich neu gewichtet und kann, wie in den Indexregeln vorgesehen, auch zu anderen Zeitpunkten neu gewichtet werden, z. B. um Kapitalmaßnahmen wie Fusionen und Übernahmen zu berücksichtigen.

Zusätzliche Angaben zu Indexentwicklung, -eigenschaften, -bestandteilen, Branchen- und Ländergewichtungen, der bei Indexaufbau und -pflege angewendeten Methodologie, den Anpassungsdaten und andere allgemeine Angaben finden sich auf der Website des Indexanbieters <https://www.msci.com/indexes>.

Der MSCI Europe Index wird von MSCI Limited bereitgestellt, einem zugelassenen und im von der ESMA gemäß Artikel 36 der Referenzwert-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Referenzwerte aufgeführten Referenzwert-Administrator.

Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird mithilfe des Commitment-Ansatzes berechnet.

Offenlegungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz

Die Gesellschaft beabsichtigt, für alle Aktienklassen des Subfonds in Deutschland den Status als Aktienfonds zu erlangen. Auf dieser Grundlage beabsichtigt der UBS MSCI Europe zusätzlich zu den in Kapitel 4 „Anlagepolitik“ und insbesondere in den Anlagegrundsätzen dieses Subfonds dargelegten Anlagegrundsätzen mindestens 80% seines gesamten Nettovermögenswerts in Eigenkapitalbeteiligungen zu investieren (das „Kapitalbeteiligungsverhältnis“), wie in Paragraph 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz (InvStG) definiert.

Im Kapitalbeteiligungsverhältnis werden Eigenkapitalbeteiligungen nicht berücksichtigt, die im Rahmen eines Wertpapierleihprogramms verliehen werden, wie in Kapitel 4 „Anlagepolitik“ dargelegt.

Anleger sollten ihre Steuerberater bezüglich der Auswirkungen des in Deutschland erlangten Steuerstatus konsultieren.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bis 14:00 Uhr (mitteleuropäische Zeit) an einem Tag, an dem die Banken in Luxemburg für den Kundenverkehr geöffnet sind („Handelstag“), bei der zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge berechtigten Vertriebsstelle eingereicht werden, sofern der Markt oder die Märkte, an denen 75% der Vermögenswerte des jeweiligen Subfonds gehandelt werden, geöffnet sind.

Der Nettovermögenswert je Aktie der betreffenden Aktienklasse des Subfonds wird am ersten vollen Geschäftstag in Luxemburg („Bewertungstag“) nach dem entsprechenden Handelstag berechnet.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 14:00 Uhr am folgenden Handelstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Zahlung des Rücknahmepreises je Aktie hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dessen Berechnung des Rücknahmepreises zu erfolgen.

Risikoinformationen

Anleger sollten vor einer Anlage in den Subfonds alle in Kapitel 8 „Risikofaktoren“ dargelegten Risikofaktoren sorgfältig abwägen.

Anlegerprofil

Der Subfonds eignet sich für Anleger mit hoher Risikotoleranz und einem langfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio von europäischen Aktienwerten investieren möchten.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich, zu ihrem Anlageverwalter ernannt.

Subfondsspezifische Gebühren

Aktienklasse	Verwaltungsgebühr (jährlich)	Verwaltungsgebühr (jährlich)
		Aktienklassen mit dem Kürzel „h“ in ihrem Namen
	(Maximum)	(Maximum)
Index Fund A	0,1100%	0,1400%
UCITS ETF	0,1100%	0,1400%
Index Fund I-A	0,1100%	0,1400%
Index Fund I-A-SSP	0,1100%	0,1400%
Index Fund I-B*	0,0225%	0,0525%
Index Fund I-W-SSP	1,0725%	1,1025%
Index Fund QX	0,1100%	0,1400%
Index Fund WX	0,1100%	0,1400%

* Vorbehaltlich nur einer Verwaltungsdienstleistungsgebühr wie in Kapitel 2 „Beschreibung der Aktienklassen“ angegeben, einschließlich aller Gebühren und Aufwendungen, wie in Kapitel 10 „Aufwendungen und Steuern“ beschrieben

Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)

Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 9 „Nettovermögenswert“ ermittelte Nettovermögenswert der Aktienklassen „Index Fund I-A-SSP“, „Index Fund I-W-SSP“ und „Index Fund WX“ für die an diesem Bewertungstag eingegangenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge bei einem Nettoüberschuss an Zeichnungsanträgen, auf der Grundlage aller für alle relevanten Swing-Aktienklassen zusammen am maßgeblichen Bewertungstag eingegangenen Anträge, um bis zu 2% des Nettovermögenswertes je Aktie erhöht bzw. bei einem Nettoüberschuss an Rücknahmeanträgen um bis zu 2% verringert.

In Ausnahmefällen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschließen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Gesellschaft die Anleger gemäß Kapitel 15 „Informationen an die Aktionäre“. Swing-Faktor je Subfonds:

Rechtlicher Hinweis

DIESER FONDS WIRD WEDER VON MSCI INC. („MSCI“), IHREN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN, IHREN INFORMATIONSANBIETERN ODER SONSTIGEN DRITTEN, DIE AN DER ERARBEITUNG, BERECHNUNG ODER ERSTELLUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT SIND ODER DAMIT IN VERBINDUNG STEHEN (ZUSAMMEN DIE „MSCI-PARTEIEN“) GESPONSERT, EMPFOHLEN, VERKAUFT NOCH BEWORBEN. DIE MSCI-INDIZES SIND DAS AUSSCHLIESSLICHE EIGENTUM VON MSCI. MSCI UND DIE MSCI-INDEXNAMEN SIND DIENSTLEISTUNGSMARKEN VON MSCI ODER IHREN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN UND WURDEN FÜR DIE VERWENDUNG FÜR BESTIMMTE ZWECKE DURCH DIE UBS AG LIZENZIERT. KEINE DER MSCI-PARTEIEN MACHT GEGENÜBER DEM EMITTENTEN ODER DEN INHABERN DIESES FONDS ODER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE ZUSAGEN ODER GIBT EBENSOLCHE GARANTIEEN HINSICHTLICH DER RATSAMKEIT EINER ANLAGE IN FONDS IM ALLGEMEINEN ODER IN DIESEN FONDS IM BESONDEREN ODER DER FÄHIGKEIT EINES MSCI-INDEX, DIE ENTSPRECHENDE AKTIENMARKTENTWICKLUNG NACHZUBILDEN, AB. MSCI ODER IHRE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN SIND DIE LIZENZGEBER BESTIMMTER MARKEN, DIENSTLEISTUNGSMARKEN UND HANDELSNAMEN SOWIE DER MSCI-INDIZES, DIE VON MSCI OHNE RÜCKSICHT AUF DIESEN FONDS ODER DEN EMITTENTEN ODER DIE INHABER DIESES FONDS ODER SONSTIGE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN BESTIMMT, ZUSAMMENGESETZT UND BERECHNET WERDEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN IST VERPFLICHTET, BEI DER BESTIMMUNG, ZUSAMMENSTELLUNG ODER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES DIE BEDÜRFNISSE DES EMITTENTEN ODER DER INHABER DIESES FONDS ODER EINER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSON ZU BERÜCKSICHTIGEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN IST FÜR DIE FESTLEGUNG DES ZEITPUNKTS, DER PREISE ODER DER ANZAHL BEI DER AUSGABE VON AKTIEN DIESER FONDS ODER DIE FESTLEGUNG ODER BERECHNUNG DER GLEICHUNG ODER DER GEGENLEISTUNG VERANTWORTLICH, DIE FÜR RÜCKNAHMEN IN DIESEM FONDS MASSGEBLICH IST, ODER HAT DARAN MITGEWIRKT. DES WEITEREN ÜBERNIMMT KEINE DER MSCI-PARTEIEN IRGEND EINE VERPFLICHTUNG ODER HAFTUNG GEGENÜBER DEM EMITTENTEN ODER DEN INHABERN DIESER FONDS ODER EINER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSON IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG, VERMARKTUNG ODER DEM ANGEBOIT DIESER FONDS.

OBWOHL MSCI INFORMATIONEN FÜR DIE AUFNAHME IN DIE MSCI-INDIZES ODER ZUR VERWENDUNG BEI DEREN BERECHNUNG AUS QUELLEN BEZIEHT, DIE MSCI ALS ZUVERLÄSSIG ERACHTET, ÜBERNIMMT KEINE DER MSCI-PARTEIEN EINE GARANTIE ODER GEWÄHRLEISTUNG FÜR DIE ECHTHEIT, RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DER MSCI-INDIZES ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN GIBT AUSDRÜCKLICH ODER STILLSCHWEIGEND IRGEND EINE ZUSICHERUNG HINSICHTLICH DER ERGEBNISSE, DIE DER EMITTENT DES FONDS, DIE INHABER DES FONDS ODER SONSTIGE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN AUS DER NUTZUNG EINES MSCI-INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN ERZIELEN KÖNNEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN HAFTET FÜR FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN DER MSCI-INDIZES ODER IM ZUSAMMENHANG MIT DEN MSCI-INDIZES ODER DEN DARIN ENTHALTENEN DATEN. DARÜBER HINAUS GIBT KEINE DER MSCI-PARTEIEN AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNGEN JEDLICHER ART AB UND DIE MSCI-PARTEIEN LEHNEN HIERMIT AUSDRÜCKLICH JEDLICHE GEWÄHRLEISTUNG DER MARKTGÄNGIGKEIT UND DER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK IN BEZUG AUF JEDEN MSCI-INDEX UND DIE DARIN ENTHALTENEN DATEN AB. OHNE EINSCHRÄNKUNG DES VORSTEHENDEN HAFTEN DIE MSCI-PARTEIEN KEINESFALLS IN IRGEND EINER WEISE FÜR DIREKTE, INDIREKTE ODER SONDSCHÄDEN, STRAFSCHADENSERSATZ, FOLGE- ODER SONSTIGE SCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH ENTGANGENER GEWINNE), SELBST WENN SIE AUF DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDEN.

Kein Käufer, Verkäufer oder Inhaber dieses Wertpapiers sowie keine andere Person oder Körperschaft darf Handelsnamen, Marken oder Dienstleistungsmarken von MSCI verwenden oder sich darauf beziehen, um dieses Produkt zu sponsern, zu empfehlen, zu vermarkten oder zu bewerben, ohne sich vorher mit MSCI in Verbindung zu setzen, um festzustellen, ob eine Zustimmung von MSCI erforderlich ist. Unter keinen Umständen darf eine natürliche oder juristische Person ohne vorherige schriftliche Genehmigung von MSCI behaupten, mit MSCI verbunden zu sein.

UBS MSCI Europe Selection

Die Referenzwährung, in der die Performance und der Nettovermögenswert des Subfonds berechnet werden, ist der Euro.

Anlageziel

Der Subfonds bildet den **MSCI Europe Selection Index** als Referenzindex nach. Das Anlageziel des Subfonds ist die Erwirtschaftung einer Rendite für die Aktionäre, die der Performance des **MSCI Europe Selection Index** (der „zugrunde liegende Index“) entspricht (siehe Beschreibung im Abschnitt „Beschreibung des zugrunde liegenden Index“).

Anlagegrundsätze

Der Subfonds kann in eine repräsentative Auswahl von Wertpapieren aus dem Referenzindex (optimiertes Sampling) anstelle aller im Index enthaltenen Wertpapiere investieren. Die Auswahl wird durch ein System erleichtert, das sowohl quantitative Faktoren als auch Faktoren mit Einfluss auf die Renditen berücksichtigt. Das Portfolio kann auf eine repräsentative Auswahl von Wertpapieren aus dem Referenzindex aufgrund der nachstehend aufgeführten Anlagebegrenzungen, sonstiger rechtlicher oder gesetzlicher Beschränkungen, Kosten und Aufwendungen des Subfonds oder der Illiquidität bestimmter Wertpapiere beschränkt sein.

Der Subfonds investiert

- in Aktien und andere aktienähnliche Wertpapiere und Rechte (Aktien, Dividendenzertifikate, Genossenschaftsanteile, Genussscheine usw.) von Unternehmen, die im oben genannten Referenzindex enthalten sind;
- vorübergehend in Aktien und andere aktienähnliche Wertpapiere und Rechte (Aktien, Dividendenzertifikate, Genossenschaftsanteile, Genussscheine usw.) von Unternehmen, die nicht im Referenzindex enthalten sind, bei denen jedoch eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass solche Wertpapiere auf der Grundlage der Aufnahmekriterien in den MSCI Europe Selection Index aufgenommen werden können;
- bis zu 10% in Vermögenswerte gemäß Bestimmung a) von Unternehmen, die nicht im Referenzindex enthalten sind, jedoch ähnliche Anlageeigenschaften mit einem entsprechenden Risikoprofil aufweisen;
- in Anteile passiv verwalteter kollektiver Kapitalanlagen sowohl im In- als auch im Ausland und mit sowie ohne Börsennotierung, die mit der Anlagepolitik im Einklang stehen;
- in auf die oben genannten Anlagen bezogene Derivate (einschließlich Optionsscheine). Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass solche Derivate Futures auf dem Referenzindex, auf Finanzindizes, die nach Ansicht des Anlageverwalters eine hohe Korrelation zum Referenzindex aufweisen, auf Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex wiederspiegelt werden, oder auf Indizes, die überwiegend auf denselben Märkten basieren wie der Referenzindex des Subfonds, umfassen können.

Anlagen (einschließlich auf diesen Anlagen basierende Derivate), die aus dem Referenzindex ausscheiden, müssen innerhalb einer angemessenen Frist unter Wahrung der Interessen der Anleger verkauft werden.

Gemäß den Bedingungen in Kapitel 4 „Anlagepolitik“ darf der Subfonds bis zu 20% des Gesamtvermögens des Subfonds in akzessorische flüssige Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) anlegen, die entweder zur Deckung laufender oder außerordentlicher Zahlungen gehalten werden oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Der Subfonds darf ebenfalls bis zu 20% seines Gesamtvermögens (einschließlich der oben genannten Sichteinlagen bei Banken) in Bargeld, Termineinlagen, Liquiditätsfonds, Geldmarktfonds und Geldmarktinstrumente anlegen. In jedem Fall und um Unklarheiten zu vermeiden, sind Anlagen in Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds auf maximal 10% des Gesamtvermögens beschränkt. Dieser Subfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und erfüllt die Voraussetzungen gemäß Artikel 8 SFDR.

Weitere Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen sind im SFDR-Anhang zu diesem Dokument zu finden (SFDR RTS Art. 14 Abs. 2).

Beschreibung des zugrunde liegenden Index

Der MSCI Europe Selection Index ist ein nach Marktkapitalisierung gewichteter Index mit einem Engagement in Unternehmen, die im Vergleich zu ihren Pendanten im Sektor eine hohe Performance in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environmental, Social and Governance, ESG) aufweisen. Der MSCI Europe Selection Index setzt sich aus Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung in 15 Industrieländern zusammen. Zu den Industrieländern in Europa gehören: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien und das Vereinigte Königreich. Der Index ist für Anleger konzipiert, die einen breiten, diversifizierten Nachhaltigkeitsreferenzwert mit relativ geringem Tracking Error gegenüber dem zugrunde liegenden Aktienmarkt suchen. Der Index gehört zur MSCI ESG Leaders Index-Serie. Die Auswahl der Bestandteile basiert auf Daten von MSCI ESG Research.

Um zu beurteilen, ob ein bestimmtes Unternehmen im Vergleich zu seinen Pendanten im Sektor hohe ESG-Ratings aufweist, schließt der Referenzwert-Administrator Unternehmen mit umstrittenen Geschäftsbereichen aus. Der Referenzwert-Administrator bewertet umstrittene Geschäftspraktiken weiterführend und schließt Unternehmen mit schweren Kontroversen in Bezug auf ESG-Indikatoren aus. Der Referenzwert-Administrator führt schließlich eine ganzheitliche Bewertung der Unternehmen nach universellen und

branchenspezifischen Themen durch. Unternehmen werden anhand verschiedener Indikatoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung bewertet, wobei Unternehmen ausgeschlossen werden, die die erforderlichen Mindeststandards auf einer Liste von ESG-Faktoren nicht erfüllen.

Gemäß den Indexregeln wird der Index vierteljährlich neu gewichtet und kann, wie in den Indexregeln vorgesehen, auch zu anderen Zeitpunkten neu gewichtet werden, z. B. um Kapitalmaßnahmen wie Fusionen und Übernahmen zu berücksichtigen.

Weitere Informationen zu der Performance des Index, den Merkmalen, den Bestandteilen, den Sektor- und Ländergewichtungen, der Zusammensetzung und Pflege, den Neugewichtungsterminen sowie anderen allgemeine Informationen, einschließlich der gelegentlich vom Referenzwert-Administrator vorgenommene Änderungen an der Indexmethodik, wie vorstehend beschrieben, sind auf der Website des Referenzwert-Administrators unter <https://www.msci.com/index-methodology> verfügbar.

Der MSCI Europe Selection Index wird von MSCI Limited bereitgestellt, einem zugelassenen und im von der ESMA gemäß Artikel 36 der Referenzwert-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Referenzwerte aufgeführten Referenzwert-Administrator.

Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird mithilfe des Commitment-Ansatzes berechnet.

Offenlegungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz

Die Gesellschaft beabsichtigt, für alle Aktienklassen des Subfonds in Deutschland den Status als Aktienfonds zu erlangen. Auf dieser Grundlage beabsichtigt der UBS MSCI Europe Selection zusätzlich zu den in Kapitel 4 „Anlagepolitik“ und insbesondere in den Anlagegrundsätzen dieses Subfonds dargelegten Anlagegrundsätzen mindestens 80% seines gesamten Nettovermögenswerts in Eigenkapitalbeteiligungen zu investieren (das „Kapitalbeteiligungsverhältnis“), wie in Paragraph 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz (InvStG) definiert.

Im Kapitalbeteiligungsverhältnis werden Eigenkapitalbeteiligungen nicht berücksichtigt, die im Rahmen eines Wertpapierleihprogramms verliehen werden, wie in Kapitel 4 „Anlagepolitik“ dargelegt.

Anleger sollten ihre Steuerberater bezüglich der Auswirkungen des in Deutschland erlangten Steuerstatus konsultieren.

AMF-Offenlegung

Zum Zwecke der Einhaltung der AMF ESG Rules AMF Position/Recommendation DOC-2020-03 (die „AMF-Regeln“) basiert der vom Subfonds verfolgte Ansatz auf der Verpflichtung, dass er messbare Ziele für die Berücksichtigung nicht finanzieller Kriterien bereitstellt. Der Indikator für CO₂-Emissionsintensität (Scope 1, 2) des Subfonds ist niedriger als beim übergeordneten Referenzwert. Die Anlagestrategie des Subfonds besteht darin, die Rendite des Index und seine Merkmale, einschließlich ESG-Merkmale, so genau wie zumutbar möglich nachzubilden.

Der Subfonds investiert mindestens 90% seines Gesamtvermögens in Wertpapiere, die im Index enthalten sind, und der Indexanbieter wendet ESG-Ratings auf alle Indexbestandteile an. Mindestens 90% der Wertpapiere des Subfonds, ausgenommen Barmittel, Geldmarktfonds und Derivate, weisen eine ESG-Bewertung auf.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bis 14:00 Uhr (mitteleuropäische Zeit) an einem Tag, an dem die Banken in Luxemburg für den Kundenverkehr geöffnet sind („Handelstag“), bei der zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge berechtigten Vertriebsstelle eingereicht werden, sofern der Markt oder die Märkte, an denen 75% der Vermögenswerte des jeweiligen Subfonds gehandelt werden, geöffnet sind.

Der Nettovermögenswert je Aktie der betreffenden Aktienklasse des Subfonds wird am ersten vollen Geschäftstag in Luxemburg („Bewertungstag“) nach dem entsprechenden Handelstag berechnet.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 14:00 Uhr am folgenden Handelstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Zahlung des Rücknahmepreises je Aktie hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dessen Berechnung des Rücknahmepreises zu erfolgen.

Risikoinformationen

Anleger sollten vor einer Anlage in den Subfonds alle in Kapitel 8 „Risikofaktoren“, insbesondere in den Abschnitten „Nachhaltigkeitsrisiken“ und „Risiken nachhaltiger Anlagen“, dargelegten Risikofaktoren sorgfältig abwägen.

Anlegerprofil

Der Subfonds eignet sich für Anleger mit ausgeprägter Risikotoleranz und einem langfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio von Aktienwerten aus Europa anlegen möchten.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich, zu ihrem Anlageverwalter ernannt.

Subfondsspezifische Gebühren

Aktienklasse	Verwaltungsgebühr (jährlich)	Verwaltungsgebühr (jährlich)
		Aktienklassen mit dem Kürzel „h“ in ihrem Namen
	(Maximum)	(Maximum)
Index Fund A	0,1200%	0,1500%
UCITS ETF	0,1200%	0,1500%
Index Fund I-A	0,1200%	0,1500%
Index Fund I-A-SSP	0,1200%	0,1500%
Index Fund I-B*	0,0500%	0,0800%
Index Fund I-W-SSP	1,1000%	1,1300%
Index Fund QX	0,1200%	0,1500%
Index Fund WX	0,1200%	0,1500%

* Vorbehaltlich nur einer Verwaltungsdienstleistungsgebühr wie in Kapitel 2 „Beschreibung der Aktienklassen“ angegeben, einschließlich aller Gebühren und Aufwendungen, wie in Kapitel 10 „Aufwendungen und Steuern“ beschrieben

Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)

Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 9 „Nettovermögenswert“ ermittelte Nettovermögenswert der Aktienklassen „Index Fund I-A-SSP“, „Index Fund I-W-SSP“ und „Index Fund WX“ für die an diesem Bewertungstag eingegangenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge bei einem Nettüberschuss an Zeichnungsanträgen, auf der Grundlage aller für alle relevanten Swing-Aktienklassen zusammen am maßgeblichen Bewertungstag eingegangenen Anträge, um bis zu 2% des Nettovermögenswertes je Aktie erhöht bzw. bei einem Nettüberschuss an Rücknahmeanträgen um bis zu 2% verringert. **In Ausnahmefällen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschließen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Gesellschaft die Anleger gemäß Kapitel 15 „Informationen an die Aktionäre“.**

Rechtlicher Hinweis

DIESER FONDS WIRD WEDER VON MSCI INC. („MSCI“), IHREN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN, IHREN INFORMATIONSANBIETERN ODER SONSTIGEN DRITTEN, DIE AN DER ERARBEITUNG, BERECHNUNG ODER ERSTELLUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT SIND ODER DAMIT IN VERBINDUNG STEHEN (ZUSAMMEN DIE „MSCI-PARTEIEN“) GESPONSERT, EMPFOHLEN, VERKAUFT NOCH BEWORBEN. DIE MSCI-INDIZES SIND DAS AUSSCHLIESSLICHE EIGENTUM VON MSCI. MSCI UND DIE MSCI-INDEXNAMEN SIND DIENSTLEISTUNGSMARKEN VON MSCI ODER IHREN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN UND WURDEN FÜR DIE VERWENDUNG FÜR BESTIMMTE ZWECKE DURCH DIE UBS AG LIZENZIERT. KEINE DER MSCI-PARTEIEN MACHT GEGENÜBER DEM EMITTENTEN ODER DEN INHABERN DIESES FONDS ODER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE ZUSAGEN ODER GIBT EBENSOLCHE GARANTIEEN HINSICHTLICH DER RATSAMKEIT EINER ANLAGE IN FONDS IM ALLGEMEINEN ODER IN DIESEN FONDS IM BESONDEREN ODER DER FÄHIGKEIT EINES MSCI-INDEX, DIE ENTSPRECHENDE AKTIENMARKTENTWICKLUNG NACHZUBILDEN, AB. MSCI ODER IHRE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN SIND DIE LIZENZGEBER BESTIMMTER MARKEN, DIENSTLEISTUNGSMARKEN UND HANDELSNAMEN SOWIE DER MSCI-INDIZES, DIE VON MSCI OHNE RÜCKSICHT AUF DIESEN FONDS ODER DEN EMITTENTEN ODER DIE INHABER DIESES FONDS ODER SONSTIGE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN BESTIMMT, ZUSAMMENGESETZT UND BERECHNET WERDEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN IST VERPFLICHTET, BEI DER BESTIMMUNG, ZUSAMMENSTELLUNG ODER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES DIE BEDÜRFNISSE DES EMITTENTEN ODER DER INHABER DIESES FONDS ODER EINER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSON ZU BERÜCKSICHTIGEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN IST FÜR DIE FESTLEGUNG DES ZEITPUNKTS, DER PREISE ODER DER ANZAHL BEI DER AUSGABE VON AKTIEN DIESES FONDS ODER DIE FESTLEGUNG ODER BERECHNUNG DER GLEICHUNG ODER DER GEGENLEISTUNG VERANTWORTLICH, DIE FÜR RÜCKNAHMEN IN DIESEM FONDS MASSGEBLICH IST, ODER HAT DARAN MITGEWIRKT. DES WEITEREN ÜBERNIMMT KEINE DER MSCI-PARTEIEN IRGEND EINE VERPFLICHTUNG ODER HAFTUNG GEGENÜBER DEM EMITTENTEN ODER DEN INHABERN DIESES FONDS ODER EINER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSON IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG, VERMARKTUNG ODER DEM ANGEBOT DIESES FONDS.

OBWOHL MSCI INFORMATIONEN FÜR DIE AUFNAHME IN DIE MSCI-INDIZES ODER ZUR VERWENDUNG BEI DEREN BERECHNUNG AUS QUELLEN BEZIEHT, DIE MSCI ALS ZUVERLÄSSIG ERACHTET, ÜBERNIMMT KEINE DER MSCI-PARTEIEN EINE GARANTIE ODER GEWÄHRLEISTUNG FÜR DIE ECHTHEIT, RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DER MSCI-INDIZES ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN GIBT AUSDRÜCKLICH ODER STILLSCHWEIGEND IRGEND EINE ZUSICHERUNG HINSICHTLICH DER ERGEBNISSE, DIE DER EMITTENT DES FONDS, DIE INHABER DES FONDS ODER SONSTIGE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN AUS DER NUTZUNG EINES MSCI-INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN ERZIELEN KÖNNEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN HAFTET FÜR FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN DER MSCI-INDIZES ODER IM ZUSAMMENHANG MIT DEN MSCI-INDIZES ODER DEN DARIN ENTHALTENEN DATEN. DARÜBER HINAUS GIBT KEINE DER MSCI-PARTEIEN AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNGEN JEGLICHER ART AB UND DIE MSCI-PARTEIEN LEHNEN HIERMIT AUSDRÜCKLICH JEGLICHE GEWÄHRLEISTUNG DER MARKTGÄNGIGKEIT UND DER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK IN BEZUG AUF JEDEN MSCI-INDEX UND DIE DARIN

ENTHALTENEN DATEN AB. OHNE EINSCHRÄNKUNG DES VORSTEHENDEN HAFTEN DIE MSCI-PARTEIEN KEINESFALLS IN IRGENDWEISE FÜR DIREKTE, INDIREKTE ODER SONDERSCHÄDEN, STRAFSCHADENSERSATZ, FOLGE- ODER SONSTIGE SCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH ENTGANGENER GEWINNE), SELBST WENN SIE AUF DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDEN.

Kein Käufer, Verkäufer oder Inhaber dieses Wertpapiers sowie keine andere Person oder Körperschaft darf Handelsnamen, Marken oder Dienstleistungsmarken von MSCI verwenden oder sich darauf beziehen, um dieses Produkt zu sponsern, zu empfehlen, zu vermarkten oder zu bewerben, ohne sich vorher mit MSCI in Verbindung zu setzen, um festzustellen, ob eine Zustimmung von MSCI erforderlich ist. Unter keinen Umständen darf eine natürliche oder juristische Person ohne vorherige schriftliche Genehmigung von MSCI behaupten, mit MSCI verbunden zu sein.

UBS MSCI Japan

Die Referenzwährung, in der die Performance und der Nettovermögenswert des Subfonds berechnet werden, ist der Yen.

Anlageziel

Der Subfonds bildet den **MSCI Japan Index** als Referenzindex nach.

Das Anlageziel des Subfonds besteht darin, für die Aktionäre eine Rendite zu erwirtschaften, die der Performance des **MSCI Japan Index** (der „zugrunde liegende Index“) entspricht (siehe Beschreibung im Abschnitt „Beschreibung des zugrunde liegenden Index“).

Anlagegrundsätze

Der Subfonds kann in eine repräsentative Auswahl von Wertpapieren aus dem Referenzindex (optimiertes Sampling) anstelle aller im Index enthaltenen Wertpapiere investieren. Die Auswahl wird durch ein System erleichtert, das sowohl quantitative Faktoren als auch Faktoren mit Einfluss auf die Renditen berücksichtigt. Das Portfolio kann auf eine repräsentative Auswahl von Wertpapieren aus dem Referenzindex aufgrund der nachstehend aufgeführten Anlagebegrenzungen, sonstiger rechtlicher oder gesetzlicher Beschränkungen, Kosten und Aufwendungen des Subfonds oder der Illiquidität bestimmter Wertpapiere beschränkt sein.

Der Subfonds investiert

- in Aktien und andere aktienähnliche Wertpapiere und Rechte (Aktien, Dividendenzertifikate, Genossenschaftsanteile, Genussscheine usw.) von Unternehmen, die im oben genannten Referenzindex enthalten sind;
- vorübergehend in Aktien und andere aktienähnliche Wertpapiere und Rechte (Aktien, Dividendenzertifikate, Genossenschaftsanteile, Genussscheine usw.) von Unternehmen, die nicht im Referenzindex enthalten sind, bei denen jedoch eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass solche Wertpapiere auf der Grundlage der Aufnahmekriterien in den MSCI Japan Index aufgenommen werden können;
- bis zu 10% in Vermögenswerte gemäß Bestimmung a) von Unternehmen, die nicht im Referenzindex enthalten sind, jedoch ähnliche Anlageeigenschaften mit einem entsprechenden Risikoprofil aufweisen;
- in Anteile passiv verwalteter kollektiver Kapitalanlagen sowohl im In- als auch im Ausland und mit sowie ohne Börsennotierung, die mit der Anlagepolitik im Einklang stehen;
- in auf die oben genannten Anlagen bezogene Derivate (einschließlich Optionsscheine). Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass solche Derivate Futures auf den Referenzindex, auf Finanzindizes, die nach Ansicht des Anlageverwalters eine hohe Korrelation zum Referenzindex aufweisen, auf Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex wiederspiegelt werden, oder auf Indizes, die überwiegend auf denselben Märkten basieren wie der Referenzindex des Subfonds, umfassen können.

Anlagen (einschließlich auf diesen Anlagen basierende Derivate), die aus dem Referenzindex ausscheiden, müssen innerhalb einer angemessenen Frist unter Wahrung der Interessen der Anleger verkauft werden.

Gemäß den Bedingungen in Kapitel 4 „Anlagepolitik“ darf der Subfonds bis zu 20% des Gesamtvermögens des Subfonds in akessorische flüssige Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) anlegen, die entweder zur Deckung laufender oder außerordentlicher Zahlungen gehalten werden oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Der Subfonds darf ebenfalls bis zu 20% seines Gesamtvermögens (einschließlich der oben genannten Sichteinlagen bei Banken) in Bargeld, Termineinlagen, Liquiditätsfonds, Geldmarktfonds und Geldmarktinstrumente anlegen. In jedem Fall und um Unklarheiten zu vermeiden, sind Anlagen in Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds auf maximal 10% des Gesamtvermögens beschränkt.

Der Subfonds wird als Finanzprodukt im Sinne von Artikel 6 der SFDR eingestuft. Aufgrund seiner Anlagestrategie und der Art der zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigt der Subfonds nicht die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die „PAI“) handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Der Anlageverwalter integriert PAI-Indikatoren in seinen Entscheidungsfindungsprozess.

Gegenwärtig wird der folgenden PAI-Indikator mittels Ausschluss aus dem Anlageuniversum berücksichtigt:

1.14 „Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)“:

Der Anlageverwalter investiert nicht in Unternehmen, die an Streumunition, Antipersonenminen oder chemischen und biologischen Waffen beteiligt sind, auch nicht in Unternehmen, die gegen den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verstoßen. Der Anlageverwalter nimmt an, dass ein Unternehmen an umstrittenen Waffen beteiligt ist, wenn es an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, Wartung oder dem Transport umstrittener Waffen beteiligt ist oder eine Mehrheitsbeteiligung (> 50%) an einem solchen Unternehmen besitzt.

Bei den zugrunde liegenden Anlagen dieses Finanzprodukts werden die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten nicht berücksichtigt (TR Art. 7).

Beschreibung des zugrunde liegenden Index

Der MSCI Japan Index ist ein um Streubesitz bereinigter und nach Marktkapitalisierung gewichteter Index, der darauf ausgelegt ist, die

Performance der Aktienmärkte für japanische Wertpapiere nachzubilden, die an der Tokyo Stock Exchange, der Osaka Stock Exchange, der JASDAQ und der Nagoya Stock Exchange notiert sind. Gemäß den Indexregeln wird der Index vierteljährlich neu gewichtet und kann, wie in den Indexregeln vorgesehen, auch zu anderen Zeitpunkten neu gewichtet werden, z. B. um Kapitalmaßnahmen wie Fusionen und Übernahmen zu berücksichtigen.

Zusätzliche Angaben zu Indexentwicklung, -eigenschaften, -bestandteilen, Branchen- und Ländergewichtungen, der bei Indexaufbau und -pflege angewendeten Methodologie, den Anpassungsdaten und andere allgemeine Angaben finden sich auf der Website des Indexanbieters <https://www.msci.com/indexes>.

Der MSCI Japan Index wird von MSCI Limited bereitgestellt, einem zugelassenen und im von der ESMA gemäß Artikel 36 der Referenzwert-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Referenzwerte aufgeführten Referenzwert-Administrator.

Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird mithilfe des Commitment-Ansatzes berechnet.

Offenlegungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz

Die Gesellschaft beabsichtigt, für alle Aktienklassen des Subfonds in Deutschland den Status als Aktienfonds zu erlangen. Auf dieser Grundlage beabsichtigt der UBS MSCI Japan zusätzlich zu den in Kapitel 4 „Anlagepolitik“ und insbesondere in den Anlagegrundsätzen dieses Subfonds dargelegten Anlagegrundsätzen mindestens 70% seines gesamten Nettovermögenswerts in Eigenkapitalbeteiligungen zu investieren (das „Kapitalbeteiligungsverhältnis“), wie in Paragraph 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz (InvStG) definiert.

Im Kapitalbeteiligungsverhältnis werden Eigenkapitalbeteiligungen nicht berücksichtigt, die im Rahmen eines Wertpapierleihprogramms verliehen werden, wie in Kapitel 4 „Anlagepolitik“ dargelegt.

Anleger sollten ihre Steuerberater bezüglich der Auswirkungen des in Deutschland erlangten Steuerstatus konsultieren.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bis 16:00 Uhr (mitteleuropäische Zeit) an einem Tag, an dem die Banken in Luxemburg für den Kundenverkehr geöffnet sind, („Handelstag“) bei der zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge berechtigten Vertriebsstelle eingereicht werden, sofern der Markt oder die Märkte, an denen 75% der Vermögenswerte des jeweiligen Subfonds gehandelt werden, am Tag nach dem Handelstag geöffnet sind und sofern dieser Tag auch ein Tag ist, an dem die Banken in Luxemburg für den Kundenverkehr geöffnet sind.

Der Nettovermögenswert je Aktie der betreffenden Aktienklasse des Subfonds wird am zweiten vollen Geschäftstag in Luxemburg („Bewertungstag“) nach dem entsprechenden Handelstag berechnet.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 16:00 Uhr am folgenden Handelstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Zahlung des Rücknahmepreises je Aktie hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dessen Berechnung des Rücknahmepreises zu erfolgen.

Risikoinformationen

Anleger sollten vor einer Anlage in den Subfonds alle in Kapitel 8 „Risikofaktoren“ dargelegten Risikofaktoren sorgfältig abwägen.

Anlegerprofil

Der Subfonds eignet sich für Anleger mit ausgeprägter Risikotoleranz und einem langfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio von Aktienwerten aus Japan anlegen möchten.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich, zu ihrem Anlageverwalter ernannt.

Subfondsspezifische Gebühren

Aktienklasse	Verwaltungsgebühr (jährlich)	Verwaltungsgebühr (jährlich)
	(Maximum)	Aktienklassen mit dem Kürzel „h“ in ihrem Namen (Maximum)
Index Fund A	0,1300%	0,1600%
Index Fund UCITS ETF	0,1300%	0,1600%
Index Fund I-A	0,1300%	0,1600%
Index Fund I-A-SSP	0,1300%	0,1600%
Index Fund I-B*	0,0275%	0,0575%
Index Fund I-W-SSP	1,0775%	1,1075%
Index Fund QX	0,1300%	0,1600%
Index Fund WX	0,1300%	0,1600%

* Vorbehaltlich nur einer Verwaltungsdienstleistungsgebühr wie in Kapitel 2 „Beschreibung der Aktienklassen“ angegeben, einschließlich aller Gebühren und Aufwendungen, wie in Kapitel 10 „Aufwendungen und Steuern“ beschrieben

Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)

Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 9 „Nettovermögenswert“ ermittelte Nettovermögenswert der Aktienklassen „Index Fund I-A-SSP“, „Index Fund I-W-SSP“ und „Index Fund WX“ für die an diesem Bewertungstag eingegangenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge bei einem Nettoüberschuss an Zeichnungsanträgen, auf der Grundlage aller für alle relevanten Swing-Aktienklassen zusammen am maßgeblichen Bewertungstag eingegangenen Anträge, um bis zu 2% des Nettovermögenswertes je Aktie erhöht bzw. bei einem Nettoüberschuss an Rücknahmeanträgen um bis zu 2% verringert.

In Ausnahmefällen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschließen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Gesellschaft die Anleger gemäß Kapitel 15 „Informationen an die Aktionäre“.

Rechtlicher Hinweis

DIESER FONDS WIRD WEDER VON MSCI INC. („MSCI“), IHREN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN, IHREN INFORMATIONSANBIETERN ODER SONSTIGEN DRITTEN, DIE AN DER ERARBEITUNG, BERECHNUNG ODER ERSTELLUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT SIND ODER DAMIT IN VERBINDUNG STEHEN (ZUSAMMEN DIE „MSCI-PARTEIEN“) GESPONSERT, EMPFOHLEN, VERKAUFT NOCH BEWORBEN. DIE MSCI-INDIZES SIND DAS AUSSCHLIESSLICHE EIGENTUM VON MSCI. MSCI UND DIE MSCI-INDEXNAMEN SIND DIENSTLEISTUNGSMARKEN VON MSCI ODER IHREN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN UND WURDEN FÜR DIE VERWENDUNG FÜR BESTIMMTE ZWECKE DURCH DIE UBS AG LIZENZIERT. KEINE DER MSCI-PARTEIEN MACHT GEGENÜBER DEM EMITTENTEN ODER DEN INHABERN DIESES FONDS ODER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE ZUSAGEN ODER GIBT EBENSOLCHE GARANTIEEN HINSICHTLICH DER RATSAMKEIT EINER ANLAGE IN FONDS IM ALLGEMEINEN ODER IN DIESEN FONDS IM BESONDEREN ODER DER FÄHIGKEIT EINES MSCI-INDEX, DIE ENTSPRECHENDE AKTIENMARKENTWICKLUNG NACHZUBILDEN, AB. MSCI ODER IHRE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN SIND DIE LIZENZGEBER BESTIMMTER MARKEN, DIENSTLEISTUNGSMARKEN UND HANDELSNAMEN SOWIE DER MSCI-INDIZES, DIE VON MSCI OHNE RÜCKSICHT AUF DIESEN FONDS ODER DEN EMITTENTEN ODER DIE INHABER DIESES FONDS ODER SONSTIGE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN BESTIMMT, ZUSAMMENGESETZT UND BERECHNET WERDEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN IST VERPFLICHTET, BEI DER BESTIMMUNG, ZUSAMMENSTELLUNG ODER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES DIE BEDÜRFNISSE DES EMITTENTEN ODER DER INHABER DIESES FONDS ODER EINER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSON ZU BERÜCKSICHTIGEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN IST FÜR DIE FESTLEGUNG DES ZEITPUNKTS, DER PREISE ODER DER ANZAHL BEI DER AUSGABE VON AKTIEN DIESES FONDS ODER DIE FESTLEGUNG ODER BERECHNUNG DER GLEICHUNG ODER DER GEGENLEISTUNG VERANTWORTLICH, DIE FÜR RÜCKNAHMEN IN DIESEM FONDS MASSGEBLICH IST, ODER HAT DARAN MITGEWIRKT. DES WEITEREN ÜBERNIMMT KEINE DER MSCI-PARTEIEN IRGEND EINE VERPFLICHTUNG ODER HAFTUNG GEGENÜBER DEM EMITTENTEN ODER DEN INHABERN DIESES FONDS ODER EINER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSON IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG, VERMARKTUNG ODER DEM ANGEBOT DIESES FONDS.

OBWOHL MSCI INFORMATIONEN FÜR DIE AUFNAHME IN DIE MSCI-INDIZES ODER ZUR VERWENDUNG BEI DEREN BERECHNUNG AUS QUELLEN BEZIEHT, DIE MSCI ALS ZUVERLÄSSIG ERACHTET, ÜBERNIMMT KEINE DER MSCI-PARTEIEN EINE GARANTIE ODER GEWÄHRLEISTUNG FÜR DIE ECHTHEIT, RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DER MSCI-INDIZES ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN GIBT AUSDRÜCKLICH ODER STILLSCHWEIGEND IRGEND EINE ZUSICHERUNG HINSICHTLICH DER ERGEBNISSE, DIE DER EMITTENT DES FONDS, DIE INHABER DES FONDS ODER SONSTIGE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN AUS DER NUTZUNG EINES MSCI-INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN ERZIELEN KÖNNEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN HAFTET FÜR FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN DER MSCI-INDIZES ODER IM ZUSAMMENHANG MIT DEN MSCI-INDIZES ODER DEN DARIN ENTHALTENEN DATEN. DARÜBER HINAUS GIBT KEINE DER MSCI-PARTEIEN AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNGEN JEGLICHER ART AB UND DIE MSCI-PARTEIEN LEHNEN HIERMIT AUSDRÜCKLICH JEGLICHE GEWÄHRLEISTUNG DER MARKTGÄNGIGKEIT UND DER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK IN BEZUG AUF JEDEN MSCI-INDEX UND DIE DARIN ENTHALTENEN DATEN AB. OHNE EINSCHRÄNKUNG DES VORSTEHENDEN HAFTEN DIE MSCI-PARTEIEN KEINESFALLS IN IRGEND EINE WEISE FÜR DIREKTE, INDIRECTE ODER SONDERSCHÄDEN, STRAFSCHADENSERSATZ, FOLGE- ODER SONSTIGE SCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH ENTGANGENER GEWINNE), SELBST WENN SIE AUF DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDEN. Kein Käufer, Verkäufer oder Inhaber dieses Wertpapiers sowie keine andere Person oder Körperschaft darf Handelsnamen, Marken oder Dienstleistungsmarken von MSCI verwenden oder sich darauf beziehen, um dieses Produkt zu sponsern, zu empfehlen, zu vermarkten oder zu bewerben, ohne sich vorher mit MSCI in Verbindung zu setzen, um festzustellen, ob eine Zustimmung von MSCI erforderlich ist. Unter keinen Umständen darf eine natürliche oder juristische Person ohne vorherige schriftliche Genehmigung von MSCI behaupten, mit MSCI verbunden zu sein.

UBS MSCI Japan Selection

Die Referenzwährung, in der die Performance und der Nettovermögenswert des Subfonds berechnet werden, ist der Yen.

Anlageziel

Der Subfonds bildet den **MSCI Japan Selection Index** als Referenzindex nach.

Das Anlageziel des Subfonds besteht darin, für die Aktionäre eine Rendite zu erwirtschaften, die der Performance des **MSCI Japan Selection Index** (der „zugrunde liegende Index“) entspricht (siehe Beschreibung im Abschnitt „Beschreibung des zugrunde liegenden Index“).

Anlagegrundsätze

Der Subfonds kann in eine repräsentative Auswahl von Wertpapieren aus dem Referenzindex (optimiertes Sampling) anstelle aller im Index enthaltenen Wertpapiere investieren. Die Auswahl wird durch ein System erleichtert, das sowohl quantitative Faktoren als auch Faktoren mit Einfluss auf die Renditen berücksichtigt. Das Portfolio kann auf eine repräsentative Auswahl von Wertpapieren aus dem Referenzindex aufgrund der nachstehend aufgeführten Anlagebegrenzungen, sonstiger rechtlicher oder gesetzlicher Beschränkungen, Kosten und Aufwendungen des Subfonds oder der Illiquidität bestimmter Wertpapiere beschränkt sein.

Der Subfonds investiert

- in Aktien und andere aktienähnliche Wertpapiere und Rechte (Aktien, Dividendenzertifikate, Genossenschaftsanteile, Genussscheine usw.) von Unternehmen, die im oben genannten Referenzindex enthalten sind;
- vorübergehend in Aktien und andere aktienähnliche Wertpapiere und Rechte (Aktien, Dividendenzertifikate, Genossenschaftsanteile, Genussscheine usw.) von Unternehmen, die nicht im Referenzindex enthalten sind, bei denen jedoch eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass solche Wertpapiere auf der Grundlage der Aufnahmekriterien in den MSCI Japan Selection Index aufgenommen werden können;
- bis zu 10% in Vermögenswerte gemäß Bestimmung a) von Unternehmen, die nicht im Referenzindex enthalten sind, jedoch ähnliche Anlageeigenschaften mit einem entsprechenden Risikoprofil aufweisen;
- in Anteile passiv verwalteter kollektiver Kapitalanlagen sowohl im In- als auch im Ausland und mit sowie ohne Börsennotierung, die mit der Anlagepolitik im Einklang stehen;
- in auf die oben genannten Anlagen bezogene Derivate (einschließlich Optionsscheine). Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass solche Derivate Futures auf den Referenzindex, auf Finanzindizes, die nach Ansicht des Anlageverwalters eine hohe Korrelation zum Referenzindex aufweisen, auf Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex widerspiegelt werden, oder auf Indizes, die überwiegend auf denselben Märkten basieren wie der Referenzindex des Subfonds, umfassen können.

Anlagen (einschließlich auf diesen Anlagen basierende Derivate), die aus dem Referenzindex ausscheiden, müssen innerhalb einer angemessenen Frist unter Wahrung der Interessen der Anleger verkauft werden.

Gemäß den Bedingungen in Kapitel 4 „Anlagepolitik“ darf der Subfonds bis zu 20% des Gesamtvermögens des Subfonds in akzessorische flüssige Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) anlegen, die entweder zur Deckung laufender oder außerordentlicher Zahlungen gehalten werden oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Der Subfonds darf ebenfalls bis zu 20% seines Gesamtvermögens (einschließlich der oben genannten Sichteinlagen bei Banken) in Bargeld, Termineinlagen, Liquiditätsfonds, Geldmarktfonds und Geldmarktinstrumente anlegen. In jedem Fall und um Unklarheiten zu vermeiden, sind Anlagen in Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds auf maximal 10% des Gesamtvermögens beschränkt.

Dieser Subfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und erfüllt die Voraussetzungen gemäß Artikel 8 SFDR.

Weitere Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen sind im SFDR-Anhang zu diesem Dokument zu finden (SFDR RTS Art. 14 Abs. 2).

Beschreibung des zugrunde liegenden Index

Der MSCI Japan Selection Index ist ein nach Marktkapitalisierung gewichteter Index, der ein Engagement in Unternehmen bietet, die im Vergleich zu ihren Pendants im Sektor eine hohe Performance in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) aufweisen. Der MSCI Japan Selection Index setzt sich aus Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung auf den japanischen Märkten zusammen.

Um zu beurteilen, ob ein bestimmtes Unternehmen im Vergleich zu seinen Pendants im Sektor hohe ESG-Ratings aufweist, schließt der Referenzwert-Administrator Unternehmen mit umstrittenen Geschäftsbereichen aus. Der Referenzwert-Administrator bewertet umstrittene Geschäftspraktiken weiterführend und schließt Unternehmen mit schweren Kontroversen in Bezug auf ESG-Indikatoren aus. Der Referenzwert-Administrator führt schließlich eine ganzheitliche Bewertung der Unternehmen nach universellen und branchenspezifischen Themen durch. Unternehmen werden anhand verschiedener Indikatoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung bewertet, wobei Unternehmen ausgeschlossen werden, die die erforderlichen Mindeststandards auf einer Liste von ESG-Faktoren nicht erfüllen.

Gemäß den Indexregeln wird der Index vierteljährlich neu gewichtet und kann, wie in den Indexregeln vorgesehen, auch zu anderen Zeitpunkten neu gewichtet

werden, z. B. um Kapitalmaßnahmen wie Fusionen und Übernahmen zu berücksichtigen.

Weitere Informationen zu der Performance des Index, den Merkmalen, den Bestandteilen, den Sektor- und Ländergewichtungen, der Zusammensetzung und Pflege, den Neugewichtungsterminen und anderen allgemeine Informationen, einschließlich der gelegentlich vom Referenzwert-Administrator vorgenommenen Änderungen an der Indexmethodik, wie vorstehend beschrieben, sind auf der Website des Referenzwert-Administrators unter <https://www.msci.com/index-methodology> verfügbar.

Der MSCI Japan Selection Index wird von MSCI Limited, einem zugelassenen und im von der ESMA Gemäß Artikel 36 der Referenzwert-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Referenzwerte aufgeführten Referenzwert-Administrator, bereitgestellt.

Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird mithilfe des Commitment-Ansatzes berechnet.

Offenlegungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz

Die Gesellschaft beabsichtigt, für alle Aktienklassen des Subfonds in Deutschland den Status als Aktienfonds zu erlangen. Auf dieser Grundlage beabsichtigt der UBS MSCI Japan Selection zusätzlich zu den in Kapitel 4 „Anlagepolitik“ und insbesondere in den Anlagegrundsätzen dieses Subfonds dargelegten Anlagegrundsätzen mindestens 80% seines gesamten Nettovermögenswerts in Eigenkapitalbeteiligungen zu investieren (das „Kapitalbeteiligungsverhältnis“), wie in Paragraf 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz (InvStG) definiert.

Im Kapitalbeteiligungsverhältnis werden Eigenkapitalbeteiligungen nicht berücksichtigt, die im Rahmen eines Wertpapierleihprogramms verliehen werden, wie in Kapitel 4 „Anlagepolitik“ dargelegt.

Anleger sollten ihre Steuerberater bezüglich der Auswirkungen des in Deutschland erlangten Steuerstatus konsultieren.

AMF-Offenlegung

Zum Zwecke der Einhaltung der AMF ESG Rules AMF Position/Recommendation DOC-2020-03 (die „AMF-Regeln“) basiert der vom Subfonds verfolgte Ansatz auf der Verpflichtung, dass er messbare Ziele für die Berücksichtigung nicht finanzieller Kriterien bereitstellt. Der Indikator für CO2-Emissionsintensität (Scope 1, 2) des Subfonds ist niedriger als beim übergeordneten Referenzwert. Die Anlagestrategie des Subfonds besteht darin, die Rendite des Index und seine Merkmale, einschließlich ESG-Merkmale, so genau wie zumutbar möglich nachzubilden.

Der Subfonds investiert mindestens 90% seines Gesamtvermögens in Wertpapiere, die im Index enthalten sind, und der Indexanbieter wendet ESG-Ratings auf alle Indexbestandteile an. Mindestens 90% der Wertpapiere des Subfonds, ausgenommen Barmittel, Geldmarktfonds und Derivate, weisen eine ESG-Bewertung auf.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bis 16:00 Uhr (mitteleuropäische Zeit) an einem Tag, an dem die Banken in Luxemburg für den Kundenverkehr geöffnet sind, („Handelstag“) bei der zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge berechtigten Vertriebsstelle eingereicht werden, sofern der Markt oder die Märkte, an denen 75% der Vermögenswerte des jeweiligen Subfonds gehandelt werden, am Tag nach dem Handelstag geöffnet sind und sofern dieser Tag auch ein Tag ist, an dem die Banken in Luxemburg für den Kundenverkehr geöffnet sind.

Der Nettovermögenswert je Aktie der betreffenden Aktienklasse des Subfonds wird am zweiten vollen Geschäftstag in Luxemburg („Bewertungstag“) nach dem entsprechenden Handelstag berechnet.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 16:00 Uhr am folgenden Handelstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Zahlung des Rücknahmepreises je Aktie hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dessen Berechnung des Rücknahmepreises zu erfolgen.

Risikoinformationen

Anleger sollten vor einer Anlage in den Subfonds alle in Kapitel 8 „Risikofaktoren“, insbesondere in den Abschnitten „Nachhaltigkeitsrisiken“ und „Risiken nachhaltiger Anlagen“, dargelegten Risikofaktoren sorgfältig abwägen.

Anlegerprofil

Der Subfonds eignet sich für Anleger mit ausgeprägter Risikotoleranz und einem langfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio von Aktienwerten aus Japan anlegen möchten.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich, zu ihrem Anlageverwalter ernannt.

Spezifische Fondsgebühren

Aktienklasse	Verwaltungsgebühr (jährlich)	Verwaltungsgebühr (jährlich)
		Aktienklassen mit dem Kürzel „h“ in ihrem Namen
	(Maximum)	(Maximum)

Index Fund A	0,1300%	0,1600%
UCITS ETF	0,1300%	0,1600%
Index Fund I-A	0,1300%	0,1600%
Index Fund I-A-SSP	0,1300%	0,1600%
Index Fund I-B*	0,0550%	0,0850%
Index Fund I-W-SSP	1,1050%	1,1350%
Index Fund QX	0,1300%	0,1600%
Index Fund WX	0,1300%	0,1600%

* Vorbehaltlich nur einer Verwaltungsdienstleistungsgebühr wie in Kapitel 2 „Beschreibung der Aktienklassen“ angegeben, einschließlich aller Gebühren und Aufwendungen, wie in Kapitel 10 „Aufwendungen und Steuern“ beschrieben

Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)

Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 9 „Nettovermögenswert“ ermittelte Nettovermögenswert der Aktienklassen „Index Fund I-A-SSP“, „Index Fund I-W-SSP“ und „Index Fund WX“ für die an diesem Bewertungstag eingegangenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge bei einem Nettoüberschuss an Zeichnungsanträgen, auf der Grundlage aller für alle relevanten Swing-Aktienklassen zusammen am maßgeblichen Bewertungstag eingegangenen Anträge, um bis zu 2% des Nettovermögenswertes je Aktie erhöht bzw. bei einem Nettoüberschuss an Rücknahmeanträgen um bis zu 2% verringert.

In Ausnahmefällen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschließen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Gesellschaft die Anleger gemäß Kapitel 15 „Informationen an die Aktionäre“.

Rechtlicher Hinweis

DIESER FONDS WIRD WEDER VON MSCI INC. („MSCI“), IHREN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN, IHREN INFORMATIONSANBIETERN ODER SONSTIGEN DRITTEN, DIE AN DER ERARBEITUNG, BERECHNUNG ODER ERSTELLUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT SIND ODER DAMIT IN VERBINDUNG STEHEN (ZUSAMMEN DIE „MSCI-PARTEIEN“) GESPONSERT, EMPFOHLEN, VERKAUFT NOCH BEWORBEN. DIE MSCI-INDIZES SIND DAS AUSSCHLIESSLICHE EIGENTUM VON MSCI. MSCI UND DIE MSCI-INDEXNAMEN SIND DIENSTLEISTUNGSMARKEN VON MSCI ODER IHREN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN UND WURDEN FÜR DIE VERWENDUNG FÜR BESTIMMTE ZWECKE DURCH DIE UBS AG LIZENZIERT. KEINE DER MSCI-PARTEIEN MACHT GEGENÜBER DEM EMITTENTEN ODER DEN INHABERN DIESES FONDS ODER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE ZUSAGEN ODER GIBT EBENSOLCHE GARANTIEEN HINSICHTLICH DER RATSAMKEIT EINER ANLAGE IN FONDS IM ALLGEMEINEN ODER IN DIESEN FONDS IM BESONDEREN ODER DER FÄHIGKEIT EINES MSCI-INDEX, DIE ENTSPRECHENDE AKTIENMARKTENTWICKLUNG NACHZUBILDEN, AB. MSCI ODER IHRE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN SIND DIE LIZENZGEBER BESTIMMTER MARKEN, DIENSTLEISTUNGSMARKEN UND HANDELSNAMEN SOWIE DER MSCI-INDIZES, DIE VON MSCI OHNE RÜCKSICHT AUF DIESEN FONDS ODER DEN EMITTENTEN ODER DIE INHABER DIESES FONDS ODER SONSTIGE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN BESTIMMT, ZUSAMMENGESETZT UND BERECHNET WERDEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN IST VERPFLICHTET, BEI DER BESTIMMUNG, ZUSAMMENSTELLUNG ODER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES DIE BEDÜRFNISSE DES EMITTENTEN ODER DER INHABER DIESES FONDS ODER EINER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSON ZU BERÜCKSICHTIGEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN IST FÜR DIE FESTLEGUNG DES ZEITPUNKTS, DER PREISE ODER DER ANZAHL BEI DER AUSGABE VON AKTIEN DIESES FONDS ODER DIE FESTLEGUNG ODER BERECHNUNG DER GLEICHUNG ODER DER GEGENLEISTUNG VERANTWORTLICH, DIE FÜR RÜCKNAHMEN IN DIESEM FONDS MASSGEBLICH IST, ODER HAT DARAN MITGEWIRKT. DES WEITEREN ÜBERNIMMT KEINE DER MSCI-PARTEIEN IRGEND EINE VERPFLICHTUNG ODER HAFTUNG GEGENÜBER DEM EMITTENTEN ODER DEN INHABERN DIESES FONDS ODER EINER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSON IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG, VERMARKTUNG ODER DEM ANGEHOT DIESES FONDS.

OBWOHL MSCI INFORMATIONEN FÜR DIE AUFNAHME IN DIE MSCI-INDIZES ODER ZUR VERWENDUNG BEI DEREN BERECHNUNG AUS QUELLEN BEZIEHT, DIE MSCI ALS ZUVERLÄSSIG ERACHTET, ÜBERNIMMT KEINE DER MSCI-PARTEIEN EINE GARANTIE ODER GEWÄHRLEISTUNG FÜR DIE ECHTHEIT, RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DER MSCI-INDIZES ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN GIBT AUSDRÜCKLICH ODER STILLSCHWEIGEND IRGEND EINE ZUSICHERUNG HINSICHTLICH DER ERGEBNISSE, DIE DER EMITTENT DES FONDS, DIE INHABER DES FONDS ODER SONSTIGE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN AUS DER NUTZUNG EINES MSCI-INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN ERZIELEN KÖNNEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN HAFTET FÜR FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN DER MSCI-INDIZES ODER IM ZUSAMMENHANG MIT DEN MSCI-INDIZES ODER DEN DARIN ENTHALTENEN DATEN. DARÜBER HINAUS GIBT KEINE DER MSCI-PARTEIEN AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNGEN JEDLICHER ART AB UND DIE MSCI-PARTEIEN LEHNEN HIERMIT AUSDRÜCKLICH JEDLICHE GEWÄHRLEISTUNG DER MARKTGÄNGIGKEIT UND DER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK IN BEZUG AUF JEDEN MSCI-INDEX UND DIE DARIN ENTHALTENEN DATEN AB. OHNE EINSCHRÄNKUNG DES VORSTEHENDEN HAFTEN DIE MSCI-PARTEIEN KEINESFALLS IN IRGEND EINE WEISE FÜR DIREKTE, INDIREKTE ODER SONDERSCHÄDEN, STRAFSCHADENSERSATZ, FOLGE- ODER SONSTIGE SCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH ENTGANGENER GEWINNE), SELBST WENN SIE AUF DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDEN.

Kein Käufer, Verkäufer oder Inhaber dieses Wertpapiers, Produkts oder Fonds sowie keine andere Person oder Körperschaft darf Handelsnamen, Marken oder

Dienstleistungsmarken von MSCI verwenden oder sich darauf beziehen, um dieses Wertpapier zu sponsern, zu empfehlen, zu vermarkten oder zu bewerben, ohne sich vorher mit MSCI in Verbindung zu setzen, um festzustellen, ob eine Zustimmung von MSCI erforderlich ist. Unter keinen Umständen darf eine natürliche oder juristische Person ohne vorherige schriftliche Genehmigung von MSCI behaupten, mit MSCI verbunden zu sein.

UBS MSCI Pacific ex Japan

Die Referenzwährung, in der die Performance und der Nettovermögenswert des Subfonds berechnet werden, ist der US-Dollar.

Anlageziel

Der Subfonds bildet den **MSCI Pacific ex Japan Index** als Referenzindex nach.

Das Anlageziel des Subfonds besteht darin, für die Aktionäre eine Rendite zu erwirtschaften, die der Performance des **MSCI Pacific ex Japan Index** (der „zugrunde liegende Index“) entspricht (siehe Beschreibung im Abschnitt „Beschreibung des zugrunde liegenden Index“).

Anlagegrundsätze

Der Subfonds kann in eine repräsentative Auswahl von Wertpapieren aus dem Referenzindex (optimiertes Sampling) anstelle aller im Index enthaltenen Wertpapiere investieren. Die Auswahl wird durch ein System erleichtert, das sowohl quantitative Faktoren als auch Faktoren mit Einfluss auf die Renditen berücksichtigt. Das Portfolio kann auf eine repräsentative Auswahl von Wertpapieren aus dem Referenzindex aufgrund der nachstehend aufgeführten Anlagebegrenzungen, sonstiger rechtlicher oder gesetzlicher Beschränkungen, Kosten und Aufwendungen des Subfonds oder der Illiquidität bestimmter Wertpapiere beschränkt sein.

Der Subfonds investiert

- in Aktien und andere aktienähnliche Wertpapiere und Rechte (Aktien, Dividendenzertifikate, Genossenschaftsanteile, Genussscheine usw.) von Unternehmen, die im oben genannten Referenzindex enthalten sind;
- vorübergehend in Aktien und andere aktienähnliche Wertpapiere und Rechte (Aktien, Dividendenzertifikate, Genossenschaftsanteile, Genussscheine usw.) von Unternehmen, die nicht im Referenzindex enthalten sind, bei denen jedoch eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass solche Wertpapiere auf der Grundlage der Aufnahmekriterien in den MSCI Pacific ex Japan Index aufgenommen werden können;
- bis zu 10% in Vermögenswerte gemäß Bestimmung a) von Unternehmen, die nicht im Referenzindex enthalten sind, jedoch ähnliche Anlageeigenschaften mit einem entsprechenden Risikoprofil aufweisen;
- in Anteile passiv verwalteter kollektiver Kapitalanlagen sowohl im In- als auch im Ausland und mit sowie ohne Börsennotierung, die mit der Anlagepolitik im Einklang stehen;
- in auf die oben genannten Anlagen bezogene Derivate (einschließlich Optionsscheine). Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass solche Derivate Futures auf den Referenzindex, auf Finanzindizes, die nach Ansicht des Anlageverwalters eine hohe Korrelation zum Referenzindex aufweisen, auf Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex widerspiegelt werden, oder auf Indizes, die überwiegend auf denselben Märkten basieren wie der Referenzindex des Subfonds, umfassen können.

Anlagen (einschließlich auf diesen Anlagen basierende Derivate), die aus dem Referenzindex ausscheiden, müssen innerhalb einer angemessenen Frist unter Wahrung der Interessen der Anleger verkauft werden.

Gemäß den Bedingungen in Kapitel 4 „Anlagepolitik“ darf der Subfonds bis zu 20% des Gesamtvermögens des Subfonds in akzessorische flüssige Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) anlegen, die entweder zur Deckung laufender oder außerordentlicher Zahlungen gehalten werden oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Der Subfonds darf ebenfalls bis zu 20% seines Gesamtvermögens (einschließlich der oben genannten Sichteinlagen bei Banken) in Bargeld, Termineinlagen, Liquiditätsfonds, Geldmarktfonds und Geldmarktinstrumente anlegen. In jedem Fall und um Unklarheiten zu vermeiden, sind Anlagen in Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds auf maximal 10% des Gesamtvermögens beschränkt.

Der Subfonds wird als Finanzprodukt im Sinne von Artikel 6 der SFDR eingestuft. Aufgrund seiner Anlagestrategie und der Art der zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigt der Subfonds nicht die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die „PAI“) handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Der Anlageverwalter integriert PAI-Indikatoren in seinen Entscheidungsfindungsprozess.

Gegenwärtig wird der folgende PAI-Indikator mittels Ausschluss aus dem Anlageuniversum berücksichtigt:

1.14 „Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)“:

Der Anlageverwalter investiert nicht in Unternehmen, die an Streumunition, Antipersonenminen oder chemischen und biologischen Waffen beteiligt sind, auch nicht in Unternehmen, die gegen den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verstoßen. Der Anlageverwalter nimmt an, dass ein Unternehmen an umstrittenen Waffen beteiligt ist, wenn es an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, Wartung oder dem Transport umstrittener Waffen beteiligt ist oder eine Mehrheitsbeteiligung (> 50%) an einem solchen Unternehmen besitzt.

Bei den zugrunde liegenden Anlagen dieses Finanzprodukts werden die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten nicht berücksichtigt (TR Art. 7).

Beschreibung des zugrunde liegenden Index

Der MSCI Pacific ex Japan Index ist ein um den Streubesitz bereinigter und nach Marktkapitalisierung gewichteter Index, der darauf ausgelegt ist, die Aktienmarktperformance der entwickelten Märkte im Pazifik-Raum ohne Japan zu messen. Der MSCI Pacific ex Japan Index besteht aus den folgenden 4 Industrieländern: Australien, Hongkong, Neuseeland und Singapur. Gemäß den Indexregeln wird der Index vierteljährlich neu gewichtet und kann, wie in den Indexregeln vorgesehen, auch zu anderen Zeitpunkten neu gewichtet werden, z. B. um Kapitalmaßnahmen wie Fusionen und Übernahmen zu berücksichtigen. Zusätzliche Angaben zu Indexentwicklung, -eigenschaften, -bestandteilen, Branchen- und Ländergewichtungen, der bei Indexaufbau und -pflege angewendeten Methodologie, den Anpassungsdaten und andere allgemeine Angaben finden sich auf der Website des Indexanbieters <https://www.msci.com/indexes>.

Der MSCI Pacific ex Japan Index wird von MSCI Limited, einem zugelassenen und im von der ESMA gemäß Artikel 36 der Referenzwert-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Referenzwerte aufgeführten Referenzwert-Administrator, bereitgestellt.

Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird mithilfe des Commitment-Ansatzes berechnet.

Offenlegungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz

Die Gesellschaft beabsichtigt, für alle Aktienklassen des Subfonds in Deutschland den Status als Aktienfonds zu erlangen. Auf dieser Grundlage beabsichtigt der UBS MSCI Pacific ex Japan zusätzlich zu den in Kapitel 4 „Anlagepolitik“ und insbesondere in den Anlagegrundsätzen dieses Subfonds dargelegten Anlagegrundsätzen mindestens 80% seines gesamten Nettovermögenswerts in Eigenkapitalbeteiligungen zu investieren (das „Kapitalbeteiligungsverhältnis“), wie in Paragraph 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz (InvStG) definiert.

Im Kapitalbeteiligungsverhältnis werden Eigenkapitalbeteiligungen nicht berücksichtigt, die im Rahmen eines Wertpapierleihprogramms verliehen werden, wie in Kapitel 4 „Anlagepolitik“ dargelegt.

Anleger sollten ihre Steuerberater bezüglich der Auswirkungen des in Deutschland erlangten Steuerstatus konsultieren.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bis 16:00 Uhr (mitteleuropäische Zeit) an einem Tag, an dem die Banken in Luxemburg für den Kundenverkehr geöffnet sind, („Handelstag“) bei der zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge berechtigten Vertriebsstelle eingereicht werden, sofern der Markt oder die Märkte, an denen 75% der Vermögenswerte des jeweiligen Subfonds gehandelt werden, am Tag nach dem Handelstag geöffnet sind und sofern dieser Tag auch ein Tag ist, an dem die Banken in Luxemburg für den Kundenverkehr geöffnet sind.

Der Nettovermögenswert je Aktie der betreffenden Aktienklasse des Subfonds wird am zweiten vollen Geschäftstag in Luxemburg („Bewertungstag“) nach dem entsprechenden Handelstag berechnet.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 16:00 Uhr am folgenden Handelstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Zahlung des Rücknahmepreises je Aktie hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dessen Berechnung des Rücknahmepreises zu erfolgen.

Risikoinformationen

Anleger sollten vor einer Anlage in den Subfonds alle in Kapitel 8 „Risikofaktoren“ dargelegten Risikofaktoren sorgfältig abwägen.

Anlegerprofil

Der Subfonds eignet sich für Anleger mit ausgeprägter Risikotoleranz und einem langfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio von Aktienwerten aus dem Pazifikraum ohne Japan anlegen möchten.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich, zu ihrem Anlageverwalter ernannt.

Spezifische Fondsgebühren

Aktienklasse	Verwaltungsgebühr (jährlich)	Verwaltungsgebühr (jährlich)
		Aktienklassen mit dem Kürzel „h“ in ihrem Namen
	(Maximum)	(Maximum)
Index Fund A	0,1500%	0,1800%
UCITS ETF	0,1500%	0,1800%
Index Fund I-A	0,1500%	0,1800%
Index Fund I-A-SSP	0,1500%	0,1800%
Index Fund I-B*	0,0325%	0,0625%
Index Fund I-W-SSP	1,0825%	1,1125%
Index Fund QX	0,1500%	0,1800%
Index Fund WX	0,1500%	0,1800%

* Vorbehaltlich nur einer Verwaltungsdienstleistungsgebühr wie in Kapitel 2 „Beschreibung der Aktienklassen“ angegeben, einschließlich aller Gebühren und Aufwendungen, wie in Kapitel 10 „Aufwendungen und Steuern“ beschrieben

Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)

Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 9 „Nettovermögenswert“ ermittelte Nettovermögenswert der Aktienklassen „Index Fund I-A-SSP“, „Index Fund I-W-SSP“ und „Index Fund WX“ für die an diesem Bewertungstag eingegangenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge bei einem Nettoüberschuss an Zeichnungsanträgen, auf der Grundlage aller für alle relevanten Swing-Aktienklassen zusammen am maßgeblichen Bewertungstag eingegangenen Anträge, um bis zu 2% des Nettovermögenswertes je Aktie erhöht bzw. bei einem Nettoüberschuss an Rücknahmeanträgen um bis zu 2% verringert.

In Ausnahmefällen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschließen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Gesellschaft die Anleger gemäß Kapitel 15 „Informationen an die Aktionäre“.

Rechtlicher Hinweis

DIESER FONDS WIRD WEDER VON MSCI INC. („MSCI“), IHREN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN, IHREN INFORMATIONSANBIETERN ODER SONSTIGEN DRITTEN, DIE AN DER ERARBEITUNG, BERECHNUNG ODER ERSTELLUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT SIND ODER DAMIT IN VERBINDUNG STEHEN (ZUSAMMEN DIE „MSCI-PARTEIEN“) GESPONSERT, EMPFOHLEN, VERKAUFT NOCH BEWORBEN. DIE MSCI-INDIZES SIND DAS AUSSCHLIESSLICHE EIGENTUM VON MSCI. MSCI UND DIE MSCI-INDEXNAMEN SIND DIENSTLEISTUNGSMARKEN VON MSCI ODER IHREN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN UND WURDEN FÜR DIE VERWENDUNG FÜR BESTIMMTE ZWECKE DURCH DIE UBS AG LIZENZIERT. KEINE DER MSCI-PARTEIEN MACHT GEGENÜBER DEM EMITTENTEN ODER DEN INHABERN DIESES FONDS ODER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE ZUSAGEN ODER GIBT EBENSOLCHE GARANTIEEN HINSICHTLICH DER RATSAMKEIT EINER ANLAGE IN FONDS IM ALLGEMEINEN ODER IN DIESEN FONDS IM BESONDEREN ODER DER FÄHIGKEIT EINES MSCI-INDEX, DIE ENTSPRECHENDE AKTIENMARKTENTWICKLUNG NACHZUBILDEN, AB. MSCI ODER IHRE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN SIND DIE LIZENZGEBER BESTIMMTER MARKEN, DIENSTLEISTUNGSMARKEN UND HANDELSNAMEN SOWIE DER MSCI-INDIZES, DIE VON MSCI OHNE RÜCKSICHT AUF DIESEN FONDS ODER DEN EMITTENTEN ODER DIE INHABER DIESES FONDS ODER SONSTIGE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN BESTIMMT, ZUSAMMENGESETZT UND BERECHNET WERDEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN IST VERPFLICHTET, BEI DER BESTIMMUNG, ZUSAMMENSTELLUNG ODER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES DIE BEDÜRFNISSE DES EMITTENTEN ODER DER INHABER DIESES FONDS ODER EINER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSON ZU BERÜCKSICHTIGEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN IST FÜR DIE FESTLEGUNG DES ZEITPUNKTS, DER PREISE ODER DER ANZAHL BEI DER AUSGABE VON AKTIEN DIESES FONDS ODER DIE FESTLEGUNG ODER BERECHNUNG DER GLEICHUNG ODER DER GEGENLEISTUNG VERANTWORTLICH, DIE FÜR RÜCKNAHMEN IN DIESEM FONDS MASSGEBLICH IST, ODER HAT DARAN MITGEWIRKT. DES WEITEREN ÜBERNIMMT KEINE DER MSCI-PARTEIEN IRGEND EINE VERPFLICHTUNG ODER HAFTUNG GEGENÜBER DEM EMITTENTEN ODER DEN INHABERN DIESES FONDS ODER EINER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSON IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG, VERMARKTUNG ODER DEM ANGEBOT DIESES FONDS.

OBWOHL MSCI INFORMATIONEN FÜR DIE AUFNAHME IN DIE MSCI-INDIZES ODER ZUR VERWENDUNG BEI DEREN BERECHNUNG AUS QUELLEN BEZIEHT, DIE MSCI ALS ZUVERLÄSSIG ERACHTET, ÜBERNIMMT KEINE DER MSCI-PARTEIEN EINE GARANTIE ODER GEWÄHRLEISTUNG FÜR DIE ECHTHEIT, RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DER MSCI-INDIZES ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN GIBT AUSDRÜCKLICH ODER STILLSCHWEIGEND IRGEND EINE ZUSICHERUNG HINSICHTLICH DER ERGEBNISSE, DIE DER EMITTENT DES FONDS, DIE INHABER DES FONDS ODER SONSTIGE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN AUS DER NUTZUNG EINES MSCI-INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN ERZIELEN KÖNNEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN HAFTET FÜR FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN DER MSCI-INDIZES ODER IM ZUSAMMENHANG MIT DEN MSCI-INDIZES ODER DEN DARIN ENTHALTENEN DATEN. DARÜBER HINAUS GIBT KEINE DER MSCI-PARTEIEN AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNGEN JEDLICHER ART AB UND DIE MSCI-PARTEIEN LEHNEN HIERMIT AUSDRÜCKLICH JEDLICHE GEWÄHRLEISTUNG DER MARKTGÄNGIGKEIT UND DER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK IN BEZUG AUF JEDEN MSCI-INDEX UND DIE DARIN ENTHALTENEN DATEN AB. OHNE EINSCHRÄNKUNG DES VORSTEHENDEN HAFTEN DIE MSCI-PARTEIEN KEINESFALLS IN IRGEND EINE WEISE FÜR DIREKTE, INDIREKTE ODER SONDERSCHÄDEN, STRAFSCHADENSERSATZ, FOLGE- ODER SONSTIGE SCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH ENTGANGENER GEWINNE), SELBST WENN SIE AUF DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDEN.

Kein Käufer, Verkäufer oder Inhaber dieses Wertpapiers sowie keine andere Person oder Körperschaft darf Handelsnamen, Marken oder Dienstleistungsmarken von MSCI verwenden oder sich darauf beziehen, um dieses Produkt zu sponsern, zu empfehlen, zu vermarkten oder zu bewerben, ohne sich vorher mit MSCI in Verbindung zu setzen, um festzustellen, ob eine Zustimmung von MSCI erforderlich ist. Unter keinen Umständen darf eine natürliche oder juristische Person ohne vorherige schriftliche Genehmigung von MSCI behaupten, mit MSCI verbunden zu sein.

UBS MSCI Pacific ex Japan Selection

Die Referenzwährung, in der die Performance und der Nettovermögenswert des Subfonds berechnet werden, ist der US-Dollar.

Anlageziel

Der Subfonds bildet den **MSCI Pacific ex Japan Selection Index** als Referenzindex nach. Das Anlageziel des Subfonds besteht darin, für die Aktionäre eine Rendite zu erwirtschaften, die der Performance des **MSCI Pacific ex Japan Selection Index** (der „zugrunde liegende Index“) entspricht (siehe Beschreibung im Abschnitt „Beschreibung des zugrunde liegenden Index“).

Anlagegrundsätze

Der Subfonds kann in eine repräsentative Auswahl von Wertpapieren aus dem Referenzindex (optimiertes Sampling) anstelle aller im Index enthaltenen Wertpapiere investieren. Die Auswahl wird durch ein System erleichtert, das sowohl quantitative Faktoren als auch Faktoren mit Einfluss auf die Renditen berücksichtigt. Das Portfolio kann auf eine repräsentative Auswahl von Wertpapieren aus dem Referenzindex aufgrund der nachstehend aufgeführten Anlagebegrenzungen, sonstiger rechtlicher oder gesetzlicher Beschränkungen, Kosten und Aufwendungen des Subfonds oder der Illiquidität bestimmter Wertpapiere beschränkt sein.

Der Subfonds investiert

- in Aktien und andere aktienähnliche Wertpapiere und Rechte (Aktien, Dividendenzertifikate, Genossenschaftsanteile, Genussscheine usw.) von Unternehmen, die im oben genannten Referenzindex enthalten sind;
- vorübergehend in Aktien und andere aktienähnliche Wertpapiere und Rechte (Aktien, Dividendenzertifikate, Genossenschaftsanteile, Genussscheine usw.) von Unternehmen, die nicht im Referenzindex enthalten sind, bei denen jedoch eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass solche Wertpapiere auf der Grundlage der Aufnahmekriterien in den MSCI Canada Index/MSCI Pacific ex Japan Selection Index aufgenommen werden können;
- bis zu 10% in Vermögenswerte gemäß Bestimmung a) von Unternehmen, die nicht im Referenzindex enthalten sind, jedoch ähnliche Anlageeigenschaften mit einem entsprechenden Risikoprofil aufweisen;
- in Anteile passiv verwalteter kollektiver Kapitalanlagen sowohl im In- als auch im Ausland und mit sowie ohne Börsennotierung, die mit der Anlagepolitik im Einklang stehen;
- in auf die oben genannten Anlagen bezogene Derivate (einschließlich Optionsscheine). Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass solche Derivate Futures auf den Referenzindex, auf Finanzindizes, die nach Ansicht des Anlageverwalters eine hohe Korrelation zum Referenzindex aufweisen, auf Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex wiederspiegelt werden, oder auf Indizes, die überwiegend auf denselben Märkten basieren wie der Referenzindex des Subfonds, umfassen können.

Anlagen (einschließlich auf diesen Anlagen basierende Derivate), die aus dem Referenzindex ausscheiden, müssen innerhalb einer angemessenen Frist unter Wahrung der Interessen der Anleger verkauft werden.

Gemäß den Bedingungen in Kapitel 4 „Anlagepolitik“ darf der Subfonds bis zu 20% des Gesamtvermögens des Subfonds in akzessorische flüssige Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) anlegen, die entweder zur Deckung laufender oder außerordentlicher Zahlungen gehalten werden oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Der Subfonds darf ebenfalls bis zu 20% seines Gesamtvermögens (einschließlich der oben genannten Sichteinlagen bei Banken) in Bargeld, Termineinlagen, Liquiditätsfonds, Geldmarktfonds und Geldmarktinstrumente anlegen. In jedem Fall und um Unklarheiten zu vermeiden, sind Anlagen in Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds auf maximal 10% des Gesamtvermögens beschränkt. Dieser Subfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und erfüllt die Voraussetzungen gemäß Artikel 8 SFDR.

Weitere Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen sind im SFDR-Anhang zu diesem Dokument zu finden (SFDR RTS Art. 14 Abs. 2).

Beschreibung des zugrunde liegenden Index

Der MSCI Pacific ex Japan Selection Index ist ein nach Marktkapitalisierung gewichteter Index, der ein Engagement in Unternehmen bietet, die im Vergleich zu ihren Pendanten im Sektor eine hohe Performance in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) aufweisen. Der MSCI Pacific ex Japan Selection Index setzt sich aus Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung in 4 Industrieländern zusammen. Australien, Hongkong, Neuseeland und Singapur.

Um zu beurteilen, ob ein bestimmtes Unternehmen im Vergleich zu seinem Pendant im Sektor hohe ESG-Ratings aufweist, schließt der Referenzwert-Administrator Unternehmen mit umstrittenen Geschäftsbereichen aus. Der Referenzwert-Administrator bewertet umstrittene Geschäftspraktiken weiterführend und schließt Unternehmen mit schweren Kontroversen in Bezug auf ESG-Indikatoren aus. Der Referenzwert-Administrator führt schließlich eine ganzheitliche Bewertung der Unternehmen nach universellen und branchenspezifischen Themen durch. Unternehmen werden anhand verschiedener Indikatoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung bewertet, wobei Unternehmen ausgeschlossen werden, die die erforderlichen Mindeststandards auf einer Liste von ESG-Faktoren nicht erfüllen.

Gemäß den Indexregeln wird der Index vierteljährlich neu gewichtet und kann, wie in den Indexregeln vorgesehen, auch zu anderen Zeitpunkten neu gewichtet werden, z. B. um Kapitalmaßnahmen wie Fusionen und Übernahmen zu berücksichtigen.

Weitere Informationen zu der Performance des Index, den Merkmalen, den Bestandteilen, den Sektor- und Ländergewichtungen, der Zusammensetzung und Pflege, den Neugewichtungsterminen und anderen allgemeine Informationen, einschließlich der gelegentlich vom Referenzwert-Administrator vorgenommene Änderungen an der Referenzwertmethodik, wie vorstehend beschrieben, sind auf der Website des Referenzwert-Administrators unter <https://www.msci.com/index-methodology> verfügbar.

Der MSCI Pacific ex Japan Selection Index wird von MSCI Limited, einem zugelassenen und im von der ESMA Gemäß Artikel 36 der Referenzwert-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Referenzwerte aufgeführten Referenzwert-Administrator, bereitgestellt.

Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird mithilfe des Commitment-Ansatzes berechnet.

Offenlegungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz

Die Gesellschaft beabsichtigt, für alle Aktienklassen des Subfonds in Deutschland den Status als Aktienfonds zu erlangen. Auf dieser Grundlage beabsichtigt der UBS MSCI Pacific ex Japan Selection NLS zusätzlich zu den in Kapitel 4 „Anlagepolitik“ und insbesondere in den Anlagegrundsätzen dieses Subfonds dargelegten Anlagegrundsätzen mindestens 60% seines gesamten Nettovermögens in Eigenkapitalbeteiligungen zu investieren (das „Kapitalbeteiligungsverhältnis“), wie in Paragraph 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz (InvStG) definiert.

Im Kapitalbeteiligungsverhältnis werden Eigenkapitalbeteiligungen nicht berücksichtigt, die im Rahmen eines Wertpapierleihprogramms verliehen werden, wie in Kapitel 4 „Anlagepolitik“ dargelegt.

Anleger sollten ihre Steuerberater bezüglich der Auswirkungen des in Deutschland erlangten Steuermeldestatus konsultieren.

AMF-Offenlegung

Zum Zwecke der Einhaltung der AMF ESG Rules AMF Position/Recommendation DOC-2020-03 (die „AMF-Regeln“) basiert der vom Subfonds verfolgte Ansatz auf der Verpflichtung, dass er messbare Ziele für die Berücksichtigung nicht finanzieller Kriterien bereitstellt. Der Indikator für CO₂-Emissionsintensität (Scope 1, 2) des Subfonds ist niedriger als beim übergeordneten Referenzwert. Die Anlagestrategie des Subfonds besteht darin, die Rendite des Index und seine Merkmale, einschließlich ESG-Merkmale, so genau wie zumutbar möglich nachzubilden.

Der Subfonds investiert mindestens 90% seines Gesamtvermögens in Wertpapiere, die im Index enthalten sind, und der Indexanbieter wendet ESG-Ratings auf alle Indexbestandteile an. Mindestens 90% der Wertpapiere des Subfonds, ausgenommen Barmittel, Geldmarktfonds und Derivate, weisen eine ESG-Bewertung auf.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bis 16:00 Uhr (mitteleuropäische Zeit) an einem Tag, an dem die Banken in Luxemburg für den Kundenverkehr geöffnet sind, („Handelstag“) bei der zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge berechtigten Vertriebsstelle eingereicht werden, sofern der Markt oder die Märkte, an denen 75% der Vermögenswerte des jeweiligen Subfonds gehandelt werden, am Tag nach dem Handelstag geöffnet sind und sofern dieser Tag auch ein Tag ist, an dem die Banken in Luxemburg für den Kundenverkehr geöffnet sind.

Der Nettovermögenswert je Aktie der betreffenden Aktienklasse des Subfonds wird am zweiten vollen Geschäftstag in Luxemburg („Bewertungstag“) nach dem entsprechenden Handelstag berechnet.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 16:00 Uhr am folgenden Handelstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgelegt wurde. Die Zahlung des Rücknahmepreises je Aktie hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dessen Berechnung des Rücknahmepreises zu erfolgen.

Risikoinformationen

Anleger sollten vor einer Anlage in den Subfonds alle in Kapitel 8 „Risikofaktoren“, insbesondere in den Abschnitten „Nachhaltigkeitsrisiken“ und „Risiken nachhaltiger Anlagen“, dargelegten Risikofaktoren sorgfältig abwägen.

Anlegerprofil

Der Subfonds eignet sich für Anleger mit ausgeprägter Risikotoleranz und einem langfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio von Aktienwerten aus dem Pazifikraum ohne Japan anlegen möchten.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich, zu ihrem Anlageverwalter ernannt.

Spezifische Fondsgebühren

Aktienklasse	Verwaltungsgebühr (jährlich)	Verwaltungsgebühr (jährlich)

	(Maximum)	Aktienklassen mit dem Kürzel „h“ in ihrem Namen (Maximum)
Index Fund A	0,1500%	0,1800%
UCITS ETF	0,1500%	0,1800%
Index Fund I-A	0,1500%	0,1800%
Index Fund I-A-SSP	0,1500%	0,1800%
Index Fund I-B*	0,0600%	0,0900%
Index Fund I-W-SSP	1,1100%	1,1400%
Index Fund QX	0,1500%	0,1800%
Index Fund WX	0,1500%	0,1800%

* Vorbehaltlich nur einer Verwaltungsdienstleistungsgebühr wie in Kapitel 2 „Beschreibung der Aktienklassen“ angegeben, einschließlich aller Gebühren und Aufwendungen, wie in Kapitel 10 „Aufwendungen und Steuern“ beschrieben

Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)

Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 9 „Nettovermögenswert“ ermittelte Nettovermögenswert der Aktienklassen „Index Fund I-A-SSP“, „Index Fund I-W-SSP“ und „Index Fund WX“ für die an diesem Bewertungstag eingegangenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge bei einem Nettoüberschuss an Zeichnungsanträgen, auf der Grundlage aller für alle relevanten Swing-Aktienklassen zusammen am maßgeblichen Bewertungstag eingegangenen Anträge, um bis zu 2% des Nettovermögenswertes je Aktie erhöht bzw. bei einem Nettoüberschuss an Rücknahmeanträgen um bis zu 2% verringert.

In Ausnahmefällen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschließen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Gesellschaft die Anleger gemäß Kapitel 15 „Informationen an die Aktionäre“.

Rechtlicher Hinweis

DIESER FONDS WIRD WEDER VON MSCI INC. („MSCI“), IHREN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN, IHREN INFORMATIONSANBIETERN ODER SONSTIGEN DRITTEN, DIE AN DER ERARBEITUNG, BERECHNUNG ODER ERSTELLUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT SIND ODER DAMIT IN VERBINDUNG STEHEN (ZUSAMMEN DIE „MSCI-PARTEIEN“) GESPONSERT, EMPFOHLEN, VERKAUFT NOCH BEWORBEN. DIE MSCI-INDIZES SIND DAS AUSSCHLIESSLICHE EIGENTUM VON MSCI. MSCI UND DIE MSCI-INDEXNAMEN SIND DIENSTLEISTUNGSMARKEN VON MSCI ODER IHREN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN UND WURDEN FÜR DIE VERWENDUNG FÜR BESTIMMTE ZWECKE DURCH DIE UBS AG LIZENZIERT. KEINE DER MSCI-PARTEIEN MACHT GEGENÜBER DEM EMITTENTEN ODER DEN INHABERN DIESES FONDS ODER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE ZUSAGEN ODER GIBT EBENSOLCHE GARANTIEEN HINSICHTLICH DER RATSAMKEIT EINER ANLAGE IN FONDS IM ALLGEMEINEN ODER IN DIESEN FONDS IM BESONDEREN ODER DER FÄHIGKEIT EINES MSCI-INDEX, DIE ENTSPRECHENDE AKTIENMARKENTWICKLUNG NACHZUBILDEN, AB. MSCI ODER IHRE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN SIND DIE LIZENZGEBER BESTIMMTER MARKEN, DIENSTLEISTUNGSMARKEN UND HANDELSNAMEN SOWIE DER MSCI-INDIZES, DIE VON MSCI OHNE RÜCKSICHT AUF DIESEN FONDS ODER DEN EMITTENTEN ODER DIE INHABER DIESES FONDS ODER SONSTIGE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN BESTIMMT, ZUSAMMENGESETZT UND BERECHNET WERDEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN IST VERPFLICHTET, BEI DER BESTIMMUNG, ZUSAMMENSTELLUNG ODER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES DIE BEDÜRFNISSE DES EMITTENTEN ODER DER INHABER DIESES FONDS ODER EINER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSON ZU BERÜCKSICHTIGEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN IST FÜR DIE FESTLEGUNG DES ZEITPUNKTS, DER PREISE ODER DER ANZAHL BEI DER AUSGABE VON AKTIEN DIESES FONDS ODER DIE FESTLEGUNG ODER BERECHNUNG DER GLEICHUNG ODER DER GEGENLEISTUNG VERANTWORTLICH, DIE FÜR RÜCKNAHMEN IN DIESEM FONDS MASSGEBLICH IST, ODER HAT DARAN MITGEWIRKT. DES WEITEREN ÜBERNIMMT KEINE DER MSCI-PARTEIEN IRGEND EINE VERPFLICHTUNG ODER HAFTUNG GEGENÜBER DEM EMITTENTEN ODER DEN INHABERN DIESES FONDS ODER EINER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSON IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG, VERMARKTUNG ODER DEM ANGEBOOT DIESES FONDS. OBWOHL MSCI INFORMATIONEN FÜR DIE AUFNAHME IN DIE MSCI-INDIZES ODER ZUR VERWENDUNG BEI DEREN BERECHNUNG AUS QUELLEN BEZIEHT, DIE MSCI ALS ZUVERLÄSSIG ERACHTET, ÜBERNIMMT KEINE DER MSCI-PARTEIEN EINE GARANTIE ODER GEWÄHRLEISTUNG FÜR DIE ECHTHEIT, RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DER MSCI-INDIZES ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN GIBT AUSDRÜCKLICH ODER STILLSCHWEIGEND IRGEND EINE ZUSICHERUNG HINSICHTLICH DER ERGEBNISSE, DIE DER EMITTENT DES FONDS, DIE INHABER DES FONDS ODER SONSTIGE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN AUS DER NUTZUNG EINES MSCI-INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN ERZIELEN KÖNNEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN HAFTET FÜR FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN DER MSCI-INDIZES ODER IM ZUSAMMENHANG MIT DEN MSCI-INDIZES ODER DEN DARIN ENTHALTENEN DATEN. DARÜBER HINAUS GIBT KEINE DER MSCI-PARTEIEN AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNGEN JEDLICHER ART AB UND DIE MSCI-PARTEIEN LEHNEN HIERMIT AUSDRÜCKLICH JEDLICHE GEWÄHRLEISTUNG DER MARKTGÄNGIGKEIT UND DER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK IN BEZUG AUF JEDEN MSCI-INDEX UND DIE DARIN ENTHALTENEN DATEN AB. OHNE EINSCHRÄNKUNG DES VORSTEHENDEN HAFTEN DIE MSCI-PARTEIEN KEINESFALLS IN IRGEND EINEIR WEISE FÜR DIREKTE, INDIREKTE ODER SONDRSCHÄDEN, STRAFSCHADENSERSATZ, FOLGE- ODER

SONSTIGE SCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH ENTGANGENER GEWINNE), SELBST WENN SIE AUF DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDEN.

UBS MSCI UK Selection

Die Referenzwährung, in der die Performance und der Nettovermögenswert des Subfonds berechnet werden, ist der Pfund Sterling.

Anlageziel

Der Subfonds bildet den **MSCI UK Selection Index** als Referenzindex nach. Das Anlageziel des Subfonds ist die Erwirtschaftung einer Rendite für die Aktionäre, die der Performance des **MSCI UK Selection Index** (der „zugrunde liegende Index“) entspricht (siehe Beschreibung im Abschnitt „Beschreibung des zugrunde liegenden Index“).

Anlagegrundsätze

Der Subfonds kann in eine repräsentative Auswahl von Wertpapieren aus dem Referenzindex (optimiertes Sampling) anstelle aller im Index enthaltenen Wertpapiere investieren. Die Auswahl wird durch ein System erleichtert, das sowohl quantitative Faktoren als auch Faktoren mit Einfluss auf die Renditen berücksichtigt. Das Portfolio kann auf eine repräsentative Auswahl von Wertpapieren aus dem Referenzindex aufgrund der nachstehend aufgeführten Anlagebegrenzungen, sonstiger rechtlicher oder gesetzlicher Beschränkungen, Kosten und Aufwendungen des Subfonds oder der Illiquidität bestimmter Wertpapiere beschränkt sein.

Der Subfonds investiert

- in Aktien und andere aktienähnliche Wertpapiere und Rechte (Aktien, Dividendenzertifikate, Genossenschaftsanteile, Genussscheine usw.) von Unternehmen, die im oben genannten Referenzindex enthalten sind;
- vorübergehend in Aktien und andere aktienähnliche Wertpapiere und Rechte (Aktien, Dividendenzertifikate, Genossenschaftsanteile, Genussscheine usw.) von Unternehmen, die nicht im Referenzindex enthalten sind, bei denen jedoch eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass solche Wertpapiere auf der Grundlage der Aufnahmekriterien in den MSCI UK Selection Index aufgenommen werden können;
- bis zu 10% in Vermögenswerte gemäß Bestimmung a) von Unternehmen, die nicht im Referenzindex enthalten sind, jedoch ähnliche Anlageeigenschaften mit einem entsprechenden Risikoprofil aufweisen;
- in Anteile passiv verwalteter kollektiver Kapitalanlagen sowohl im In- als auch im Ausland und mit sowie ohne Börsennotierung, die mit der Anlagepolitik im Einklang stehen;
- in auf die oben genannten Anlagen bezogene Derivate (einschließlich Optionsscheine). Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass solche Derivate Futures auf den Referenzindex, auf Finanzindizes, die nach Ansicht des Anlageverwalters eine hohe Korrelation zum Referenzindex aufweisen, auf Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex widerspiegelt werden, oder auf Indizes, die überwiegend auf denselben Märkten basieren wie der Referenzindex des Subfonds, umfassen können.

Anlagen (einschließlich auf diesen Anlagen basierende Derivate), die aus dem Referenzindex ausscheiden, müssen innerhalb einer angemessenen Frist unter Wahrung der Interessen der Anleger verkauft werden.

Gemäß den Bedingungen in Kapitel 4 „Anlagepolitik“ darf der Subfonds bis zu 20% des Gesamtvermögens des Subfonds in akzessorische flüssige Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) anlegen, die entweder zur Deckung laufender oder außerordentlicher Zahlungen gehalten werden oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Der Subfonds darf ebenfalls bis zu 20% seines Gesamtvermögens (einschließlich der oben genannten Sichteinlagen bei Banken) in Bargeld, Termineinlagen, Liquiditätsfonds, Geldmarktfonds und Geldmarktinstrumente anlegen. In jedem Fall und um Unklarheiten zu vermeiden, sind Anlagen in Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds auf maximal 10% des Gesamtvermögens beschränkt.

Dieser Subfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und erfüllt die Voraussetzungen gemäß Artikel 8 SFDR.

Weitere Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen sind im SFDR-Anhang zu diesem Dokument zu finden (SFDR RTS Art. 14 Abs. 2).

Beschreibung des zugrunde liegenden Index

Der MSCI UK Selection Index ist ein nach Marktkapitalisierung gewichteter Index mit einem Engagement in Unternehmen, die im Vergleich zu ihren Pendanten im Sektor eine hohe Performance in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environmental, Social and Governance, ESG) aufweisen. Der MSCI UK Selection Index setzt sich aus Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung auf dem Markt des Vereinigten Königreichs zusammen.

Um zu beurteilen, ob ein bestimmtes Unternehmen im Vergleich zu seinem Pendant im Sektor hohe ESG-Ratings aufweist, schließt der Referenzwert-Administrator Unternehmen mit umstrittenen Geschäftsbereichen aus. Der Referenzwert-Administrator bewertet umstrittene Geschäftspraktiken weiterführend und schließt Unternehmen mit schweren Kontroversen in Bezug auf ESG-Indikatoren aus. Der Referenzwert-Administrator führt schließlich eine ganzheitliche Bewertung der Unternehmen nach universellen und branchenspezifischen Themen durch. Unternehmen werden anhand verschiedener Indikatoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung bewertet, wobei Unternehmen ausgeschlossen werden, die die erforderlichen Mindeststandards auf einer Liste von ESG-Faktoren nicht erfüllen.

Gemäß den Indexregeln wird der Index vierteljährlich neu gewichtet und kann, wie in den Indexregeln vorgesehen, auch zu anderen Zeitpunkten neu gewichtet

werden, z. B. um Kapitalmaßnahmen wie Fusionen und Übernahmen zu berücksichtigen.

Weitere Informationen zu der Performance des Index, den Merkmalen, den Bestandteilen, den Sektor- und Ländergewichtungen, der Zusammensetzung und Pflege, den Neugewichtungsterminen sowie anderen allgemeine Informationen, einschließlich der gelegentlich vom Referenzwert-Administrator vorgenommene Änderungen an der Indexmethodik, wie vorstehend beschrieben, sind auf der Website des Referenzwert-Administrators unter <https://www.msci.com/index-methodology> verfügbar.

Der MSCI UK Selection Index wird von MSCI Limited bereitgestellt, einem zugelassenen und im von der ESMA gemäß Artikel 36 der Referenzwert-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Referenzwerte aufgeführten Referenzwert-Administrator.

Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird mithilfe des Commitment-Ansatzes berechnet.

Offenlegungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz

Die Gesellschaft beabsichtigt, für alle Aktienklassen des Subfonds in Deutschland den Status als Aktienfonds zu erlangen. Auf dieser Grundlage beabsichtigt der UBS MSCI UK Selection zusätzlich zu den in Kapitel 4 „Anlagepolitik“ und insbesondere in den Anlagegrundsätzen dieses Subfonds dargelegten Anlagegrundsätzen mindestens 80% seines gesamten Nettovermögenswerts in Eigenkapitalbeteiligungen zu investieren (das „Kapitalbeteiligungsverhältnis“), wie in Paragraph 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz (InvStG) definiert.

Im Kapitalbeteiligungsverhältnis werden Eigenkapitalbeteiligungen nicht berücksichtigt, die im Rahmen eines Wertpapierleihprogramms verliehen werden, wie in Kapitel 4 „Anlagepolitik“ dargelegt.

Anleger sollten ihre Steuerberater bezüglich der Auswirkungen des in Deutschland erlangten Steuerstatus konsultieren.

AMF-Offenlegung

Zum Zwecke der Einhaltung der AMF ESG Rules AMF Position/Recommendation DOC-2020-03 (die „AMF-Regeln“) basiert der vom Subfonds verfolgte Ansatz auf der Verpflichtung, dass er messbare Ziele für die Berücksichtigung nicht finanzieller Kriterien bereitstellt. Der Indikator für CO2-Emissionsintensität (Scope 1, 2) des Subfonds ist niedriger als beim übergeordneten Referenzwert. Die Anlagestrategie des Subfonds besteht darin, die Rendite des Index und seine Merkmale, einschließlich ESG-Merkmale, so genau wie zumutbar möglich nachzubilden.

Der Subfonds investiert mindestens 90% seines Gesamtvermögens in Wertpapiere, die im Index enthalten sind, und der Indexanbieter wendet ESG-Ratings auf alle Indexbestandteile an. Mindestens 90% der Wertpapiere des Subfonds, ausgenommen Barmittel, Geldmarktfonds und Derivate, weisen eine ESG-Bewertung auf.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bis 14:00 Uhr (mitteleuropäische Zeit) an einem Tag, an dem die Banken in Luxemburg für den Kundenverkehr geöffnet sind („Handelstag“), bei der zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge berechtigten Vertriebsstelle eingereicht werden, sofern der Markt oder die Märkte, an denen 75% der Vermögenswerte des jeweiligen Subfonds gehandelt werden, geöffnet sind.

Der Nettovermögenswert je Aktie der betreffenden Aktienklasse des Subfonds wird am ersten vollen Geschäftstag in Luxemburg („Bewertungstag“) nach dem entsprechenden Handelstag berechnet.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 14:00 Uhr am folgenden Handelstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Zahlung des Rücknahmepreises je Aktie hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dessen Berechnung des Rücknahmepreises zu erfolgen.

Risikoinformationen

Anleger sollten vor einer Anlage in den Subfonds alle in Kapitel 8 „Risikofaktoren“, insbesondere in den Abschnitten „Nachhaltigkeitsrisiken“ und „Risiken nachhaltiger Anlagen“, dargelegten Risikofaktoren sorgfältig abwägen.

Anlegerprofil

Der Subfonds eignet sich für Anleger mit hoher Risikotoleranz und einem langfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio von Aktienwerten im Vereinigten Königreich investieren möchten.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich, zu ihrem Anlageverwalter ernannt.

Spezifische Fondsgebühren

Aktienklasse	Verwaltungsgebühr (jährlich)	Verwaltungsgebühr (jährlich)
		Aktienklassen mit dem Kürzel „h“ in ihrem Namen
	(Maximum)	(Maximum)
Index Fund A	0,2000%	0,2300%

UCITS ETF	0,2000%	0,2300%
Index Fund I-A	0,2000%	0,2300%
Index Fund I-A-SSP	0,2000%	0,2300%
Index Fund I-B*	0,0500%	0,0800%
Index Fund I-W-SSP	1,1000%	1,1300%
Index Fund QX	0,2000%	0,2300%
Index Fund WX	0,2000%	0,2300%

* Vorbehaltlich nur einer Verwaltungsdienstleistungsgebühr wie in Kapitel 2 „Beschreibung der Aktienklassen“ angegeben, einschließlich aller Gebühren und Aufwendungen, wie in Kapitel 10 „Aufwendungen und Steuern“ beschrieben

Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)

Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 9 „Nettovermögenswert“ ermittelte Nettovermögenswert der Aktienklassen „Index Fund I-A-SSP“, „Index Fund I-W-SSP“ und „Index Fund WX“ für die an diesem Bewertungstag eingegangenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge bei einem Nettoüberschuss an Zeichnungsanträgen, auf der Grundlage aller für alle relevanten Swing-Aktienklassen zusammen am maßgeblichen Bewertungstag eingegangenen Anträge, um bis zu 2% des Nettovermögenswertes je Aktie erhöht bzw. bei einem Nettoüberschuss an Rücknahmeanträgen um bis zu 2% verringert.

In Ausnahmefällen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschließen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Gesellschaft die Anleger gemäß Kapitel 15 „Informationen an die Aktionäre“.

Rechtlicher Hinweis

DIESER FONDS WIRD WEDER VON MSCI INC. („MSCI“), IHREN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN, IHREN INFORMATIONSANBIETERN ODER SONSTIGEN DRITTEN, DIE AN DER ERARBEITUNG, BERECHNUNG ODER ERSTELLUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT SIND ODER DAMIT IN VERBINDUNG STEHEN (ZUSAMMEN DIE „MSCI-PARTEIEN“) GESPONSERT, EMPFOHLEN, VERKAUFT NOCH BEWORBEN. DIE MSCI-INDIZES SIND DAS AUSSCHLIESSLICHE EIGENTUM VON MSCI. MSCI UND DIE MSCI-INDEXNAMEN SIND DIENSTLEISTUNGSMARKEN VON MSCI ODER IHREN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN UND WURDEN FÜR DIE VERWENDUNG FÜR BESTIMMTE ZWECKE DURCH DIE UBS AG LIZENZIERT. KEINE DER MSCI-PARTEIEN MACHT GEGENÜBER DEM EMITTENTEN ODER DEN INHABERN DIESES FONDS ODER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE ZUSAGEN ODER GIBT EBENSOLCHE GARANTIE HIN SICHTLICH DER RATSAMKEIT EINER ANLAGE IN FONDS IM ALLGEMEINEN ODER IN DIESEN FONDS IM BESONDEREN ODER DER FÄHIGKEIT EINES MSCI-INDEX, DIE ENTSPRECHENDE AKTIENMARKTENTWICKLUNG NACHZUBILDEN, AB. MSCI ODER IHRE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN SIND DIE LIZENZGEBER BESTIMMTER MARKEN, DIENSTLEISTUNGSMARKEN UND HANDELSNAMEN SOWIE DER MSCI-INDIZES, DIE VON MSCI OHNE RÜCKSICHT AUF DIESEN FONDS ODER DEN EMITTENTEN ODER DIE INHABER DIESES FONDS ODER SONSTIGE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN BESTIMMT, ZUSAMMENGESETZT UND BERECHNET WERDEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN IST VERPFLICHTET, BEI DER BESTIMMUNG, ZUSAMMENSTELLUNG ODER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES DIE BEDÜRFNISSE DER EMITTENTEN ODER DER INHABER DIESES FONDS ODER EINER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSON ZU BERÜCKSICHTIGEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN IST FÜR DIE FESTLEGUNG DES ZEITPUNKTS, DER PREISE ODER DER ANZAHL BEI DER AUSGABE VON AKTIEN DIESES FONDS ODER DIE FESTLEGUNG ODER BERECHNUNG DER GLEICHUNG ODER DER GEGENLEISTUNG VERANTWORTLICH, DIE FÜR RÜCKNAHMEN IN DIESEM FONDS MASSGEBLICH IST, ODER HAT DARAN MITGEWIRKT. DES WEITEREN ÜBERNIMMT KEINE DER MSCI-PARTEIEN IRGEND EINE VERPFLICHTUNG ODER HAFTUNG GEGENÜBER DEM EMITTENTEN ODER DEN INHABERN DIESES FONDS ODER EINER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSON IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG, VERMARKTUNG ODER DEM ANGEBOT DIESES FONDS. OBWOHL MSCI INFORMATIONEN FÜR DIE AUFNAHME IN DIE MSCI-INDIZES ODER ZUR VERWENDUNG BEI DEREN BERECHNUNG AUS QUELLEN BEZIEHT, DIE MSCI ALS ZUVERLÄSSIG ERACHTET, ÜBERNIMMT KEINE DER MSCI-PARTEIEN EINE GARANTIE ODER GEWÄHRLEISTUNG FÜR DIE ECHTHEIT, RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DER MSCI-INDIZES ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN GIBT AUSDRÜCKLICH ODER STILLSCHWEIGEND IRGEND EINE ZUSICHERUNG HIN SICHTLICH DER ERGEBNISSE, DIE DER EMITTENT DES FONDS, DIE INHABER DES FONDS ODER SONSTIGE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN AUS DER NUTZUNG EINES MSCI-INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN ERZIELEN KÖNNEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN HAFTET FÜR FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN DER MSCI-INDIZES ODER IM ZUSAMMENHANG MIT DEN MSCI-INDIZES ODER DEN DARIN ENTHALTENEN DATEN. DARÜBER HINAUS GIBT KEINE DER MSCI-PARTEIEN AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNGEN JEDLICHER ART AB UND DIE MSCI-PARTEIEN LEHNEN HIERMIT AUSDRÜCKLICH JEDLICHE GEWÄHRLEISTUNG DER MARKTGÄNGIGKEIT UND DER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK IN BEZUG AUF JEDEN MSCI-INDEX UND DIE DARIN ENTHALTENEN DATEN AB. OHNE EINSCHRÄNKUNG DES VORSTEHENDEN HAFTEN DIE MSCI-PARTEIEN KEINESFALLS IN IRGEND EINER WEISE FÜR DIREKTE, INDIREKTE ODER SONDERSCHÄDEN, STRAFSCHADENSERSATZ, FOLGE- ODER SONSTIGE SCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH ENTGANGENER GEWINNE), SELBST WENN SIE AUF DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDEN.

Kein Käufer, Verkäufer oder Inhaber dieses Wertpapiers sowie keine andere Person oder Körperschaft darf Handelsnamen, Marken oder Dienstleistungsmarken von MSCI verwenden oder sich darauf beziehen, um

dieses Produkt zu sponsern, zu empfehlen, zu vermarkten oder zu bewerben, ohne sich vorher mit MSCI in Verbindung zu setzen, um festzustellen, ob eine Zustimmung von MSCI erforderlich ist. Unter keinen Umständen darf eine natürliche oder juristische Person ohne vorherige schriftliche Genehmigung von MSCI behaupten, mit MSCI verbunden zu sein.

UBS BBG EUR Agg Bond

Die Referenzwährung, in der die Performance und der Nettovermögenswert des Subfonds berechnet werden, ist der Euro.

Anlageziel

Der Subfonds bildet den **Bloomberg Euro Aggregate Bond Index** als Referenzindex nach.

Das Anlageziel des Subfonds besteht darin, für die Aktionäre eine Rendite zu erwirtschaften, die der Performance des **Bloomberg Euro Aggregate Bond Index** (der „zugrunde liegende Index“) entspricht (siehe Beschreibung im Abschnitt „Beschreibung des zugrunde liegenden Index“).

Anlagegrundsätze

Der Subfonds kann in eine repräsentative Auswahl von Wertpapieren aus dem Referenzindex (optimiertes Sampling) anstelle aller im Index enthaltenen Wertpapiere investieren. Die Auswahl wird durch ein System erleichtert, das sowohl quantitative Faktoren als auch Faktoren mit Einfluss auf die Renditen berücksichtigt. Das Portfolio kann auf eine repräsentative Auswahl von Wertpapieren aus dem Referenzindex aufgrund der nachstehend aufgeführten Anlagebegrenzungen, sonstiger rechtlicher oder gesetzlicher Beschränkungen, Kosten und Aufwendungen des Subfonds oder der Illiquidität bestimmter Wertpapiere beschränkt sein.

Der Subfonds

- investiert in auf Euro lautende Anleihen sowie in andere fest- oder variabel verzinsliche Schuldtitel, Coco-Bonds und Bezugsrechte privater, halbprivater und öffentlicher Emittenten, soweit diese im Referenzindex enthalten sind;
- kann vorübergehend in auf Euro lautende Anleihen und andere fest- oder variabel verzinsliche Schuldtitel und Bezugsrechte investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, bei denen jedoch die Wahrscheinlichkeit hoch ist, dass diese Wertpapiere auf der Grundlage der Annahmekriterien in den Bloomberg Euro Aggregate Bond Index aufgenommen werden;
- weist eine modifizierte Duration auf, die nicht weiter als sechs Monate von der des Referenzindex abweichen darf;
- investiert in auf die oben genannten Anlagen bezogene Derivate (einschließlich Optionsscheine). Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass solche Derivate Futures auf den Referenzindex, auf Finanzindizes, die nach Ansicht des Anlageverwalters eine hohe Korrelation zum Referenzindex aufweisen, auf Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex widergesiegelt werden, oder auf Indizes, die überwiegend auf denselben Märkten basieren wie der Referenzindex des Subfonds, umfassen können;
- darf bis zu 10% in Vermögenswerte gemäß Bestimmung a) von Unternehmen investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, jedoch ähnliche Anlageeigenschaften mit einem entsprechenden Risikoprofil aufweisen;
- investiert in Wertpapiere gemäß Bestimmung a), die vormalig im Referenzindex enthalten waren, jedoch nur aus dem Grund, dass der Referenzwert als Kriterium eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr vorsieht, aus dem Referenzindex ausgeschlossen wurden.

Anlagen (einschließlich auf diesen Anlagen basierende Derivate), die aus dem Referenzindex ausscheiden, müssen innerhalb einer angemessenen Frist unter Wahrung der Interessen der Anleger verkauft werden. Die Wertpapiere, die ausschließlich aufgrund des Referenzindexkriteriums einer Restlaufzeit von über einem Jahr aus dem Referenzindex ausgeschlossen werden, müssen jedoch nicht veräußert werden.

Anlagen in ABS und MBS sind auf höchstens 10% des Gesamtvermögens des Subfonds begrenzt.

Gemäß den Bedingungen in Kapitel 4 „Anlagepolitik“ darf der Subfonds bis zu 20% des Gesamtvermögens des Subfonds in akzessorische flüssige Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) anlegen, die entweder zur Deckung laufender oder außerordentlicher Zahlungen gehalten werden oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Der Subfonds darf ebenfalls bis zu 20% seines Gesamtvermögens (einschließlich der oben genannten Sichteinlagen bei Banken) in Bargeld, Termineinlagen, Liquiditätsfonds, Geldmarktfonds und Geldmarktinstrumente anlegen. In jedem Fall und um Unklarheiten zu vermeiden, sind Anlagen in Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds auf maximal 10% des Gesamtvermögens beschränkt.

Der Subfonds wird als Finanzprodukt im Sinne von Artikel 6 der SFDR eingestuft.

Aufgrund seiner Anlagestrategie und der Art der zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigt der Subfonds nicht die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die „PAI“) handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Der Anlageverwalter integriert PAI-Indikatoren in seinen Entscheidungsfindungsprozess.

Gegenwärtig wird der folgenden PAI-Indikator mittels Ausschluss aus dem Anlageuniversum berücksichtigt:

1.14 „Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)“:

Der Anlageverwalter investiert nicht in Unternehmen, die an Streumunition, Antipersonenminen oder chemischen und biologischen Waffen beteiligt sind, auch nicht in Unternehmen, die gegen den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verstoßen. Der Anlageverwalter nimmt an, dass ein Unternehmen an umstrittenen Waffen beteiligt ist, wenn es an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, Wartung oder dem Transport umstrittener Waffen beteiligt ist oder eine Mehrheitsbeteiligung (> 50%) an einem solchen Unternehmen besitzt.

Bei den zugrunde liegenden Anlagen dieses Finanzprodukts werden die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten nicht berücksichtigt (TR Art. 7).

Beschreibung des zugrunde liegenden Index

Der Bloomberg Euro Aggregate Bond Index ist ein breit angelegter Flagship-Referenzwert, der den Markt für auf Euro lautende, festverzinsliche Investment-Grade-Anleihen, einschließlich Staatsanleihen, Unternehmens- und verbrieft Emissionen misst. Die Aufnahme in den Referenzwert basiert auf der Währung, auf die eine Anleihe lautet, und nicht auf dem Risikoland des Emittenten. Gemäß den Indexregeln wird der Index monatlich neu gewichtet und kann, wie in den Indexregeln vorgesehen, auch zu anderen Zeitpunkten neu gewichtet werden, z. B. um Kapitalmaßnahmen wie Fusionen und Übernahmen zu berücksichtigen. Zusätzliche Angaben zu Indexeigenschaften, -bestandteilen, Branchen- und Ländergewichtungen, der bei Indexaufbau und -pflege angewendeten Methodologie, den Anpassungsdaten und andere allgemeine Angaben finden sich auf der Website des Indexanbieters <https://www.bloomberg.com/professional/product/indices/bloomberg-fixed-income-indices-fact-sheets-publications/>.

Der Bloomberg Euro Aggregate Bond Index wird von Bloomberg Index Services Limited (der „Referenzwert-Administrator“) bereitgestellt. Zum Datum dieses Prospekts sind weder der Referenzwert-Administrator noch der Index im Register der Administratoren und Referenzwerte aufgeführt, das von der ESMA gemäß Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung erstellt und geführt wird.

Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird mithilfe des Commitment-Ansatzes berechnet.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bis 14:00 Uhr (mitteleuropäische Zeit) an einem Tag, an dem die Banken in Luxemburg für den Kundenverkehr geöffnet sind („Handelstag“), bei der zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge berechtigten Vertriebsstelle eingereicht werden, sofern der Markt oder die Märkte, an denen 75% der Vermögenswerte des jeweiligen Subfonds gehandelt werden, geöffnet sind.

Der Nettovermögenswert je Aktie der betreffenden Aktienklasse des Subfonds wird am ersten vollen Geschäftstag in Luxemburg („Bewertungstag“) nach dem entsprechenden Handelstag berechnet.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 14:00 Uhr am folgenden Handelstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Zahlung des Rücknahmepreises je Aktie hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dessen Berechnung des Rücknahmepreises zu erfolgen. Die folgende Maßnahme kann angewandt werden, wenn die Nettozeichnung- und -rücknahmeanträge die Schwelle von 50 Mio. EUR überschreiten. Die nachstehenden Regeln werden vor den in Kapitel 5, Ziffer iii „Rücknahme von Aktien“ beschriebenen Verfahren zur Abwicklung umfangreicher Rücknahmeanträge angewendet.

Wenn an einem bestimmten Handelstag die Nettozeichnungs- und -rücknahmeanträge (wobei „netto“ die Differenz zwischen an einem bestimmten Handelstag eingegangenen Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen bezeichnet, ohne Übertragungen von Vermögenswerten in den und aus dem Fonds) die vorstehend für den Subfonds angegebene Grenze überschreiten, und wenn an dem Markt, der dem Referenzindex zugrunde liegt, keine ausreichende Liquidität vorhanden ist, kann der Verwaltungsrat ausnahmsweise im Interesse der Aktionäre die Gesamtheit der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge anteilig begrenzen.

Soweit ein Auftrag an diesem Handelstag aufgrund der Ausübung der Befugnis zur anteiligen Begrenzung der Anträge nicht in vollem Umfang ausgeführt wird, wird er im Hinblick auf den offen bleibenden Saldo so behandelt, als der Aktionär einen weiteren Antrag für den nächsten Handelstag gestellt hätte.

Die Anleger, die Aktien zeichnen oder zurückgeben, erhalten daher einen Anteil am gesamten verfügbaren Zeichnungs- oder Rücknahmebetrag, der dem Verhältnis zwischen dem ausführbaren Anteil der Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge und allen für den betreffenden Handelstag eingegangenen Zeichnungs- oder Rücknahmeanträgen entspricht.

Musterberechnung bei zu hohen Zeichnungen: Die Schwelle liegt bei 50 Mio. EUR. Am Handelstag 1 gehen Zeichnungsaufträge in Höhe von 80 Mio. EUR und Rücknahmeanträge in Höhe von 14 Mio. EUR ein. Daraus ergibt sich ein Nettozeichnungsantrag von 66 Mio. EUR.

Summe der Zeichnungsaufträge	80 Mio. EUR
Summe der Rücknahmeanträge	14 Mio. EUR
Überzeichnung (= Nettozeichnungsaufträge)	66 Mio. EUR (80 Mio. EUR – 14 Mio. EUR)
Transaktionen auf dem Markt	50 Mio. EUR (Schwelle)
Ausführbare Zeichnungsaufträge	64 Mio. EUR (50 Mio. EUR + 14 Mio. EUR)
Nicht ausführbare Zeichnungsaufträge	16 Mio. EUR (80 Mio. EUR – 64 Mio. EUR)
Begrenzung der Zeichnungsaufträge	20% (16 Mio. EUR/80 Mio. EUR)
Am folgenden Tag zu bearbeitende Zeichnungsaufträge	16 Mio. EUR

Rücknahmen werden vollständig ausgezahlt. Zeichnungsaufträge in Höhe von insgesamt 80 Mio. EUR können nur bis zum Betrag von 64 Mio. EUR (14 Mio. EUR durch Saldierung gegen Rücknahmeanträge und 50 Mio. EUR durch Wertpapierkäufe am Markt) erfüllt werden. Die Zeichnungsaufträge werden daher für jeden Antragsteller auf 64/80 oder 4/5 begrenzt. Der verbleibende Teil (d. h. ein Fünftel) wird als Antrag für den nächsten Handelstag behandelt. Wird die Schwelle an Handelstag 2 erneut überschritten, werden alle Zeichnungsaufträge in gleicher Weise begrenzt und der verbleibende Teil wird erneut als Antrag für den darauf folgenden Handelstag (Handelstag 3) behandelt. Auf den verbleibenden Teil werden keine Zinsen gezahlt.

Musterberechnung bei zu hohen Rückgaben: Die Schwelle liegt bei 50 Mio. EUR. Am Handelstag 1 gehen Zeichnungsaufträge in Höhe von 6 Mio. EUR und Rücknahmeanträge in Höhe von 70 Mio. EUR ein. Daraus ergibt sich ein Nettorücknahmeantrag in Höhe von 64 Mio. EUR.

Summe der Zeichnungsaufträge	6 Mio. EUR
Summe der Rücknahmeanträge	70 Mio. EUR
Rücknahmeüberschuss (Nettorücknahmeanträge)	64 Mio. EUR (70 Mio. EUR – 6 Mio. EUR)
Transaktionen auf dem Markt	50 Mio. EUR (Schwelle)
Ausführbare Rücknahmeanträge	56 Mio. EUR (6 Mio. EUR + 50 Mio. EUR)
Nicht ausführbare Rücknahmeanträge	14 Mio. EUR (70 Mio. EUR – 56 Mio. EUR)
Begrenzung der Rücknahmeanträge	20% (14 Mio. EUR/70 Mio. EUR)
Am folgenden Tag zu bearbeitende Rücknahmeanträge	14 Mio. EUR

Zeichnungen werden vollständig bedient. Rücknahmeaufträge in Höhe von insgesamt 70 Mio. EUR können nur bis zum Betrag von 56 Mio. EUR (6 Mio. EUR durch Saldierung gegen Zeichnungsaufträge und 50 Mio. EUR über Wertpapierverkäufe am Markt) erfüllt werden. Die Rücknahmeanträge werden daher für jeden Antragsteller auf 56/70 oder 4/5 begrenzt. Der verbleibende Teil (d. h. ein Fünftel) wird als Antrag für den nächsten Handelstag behandelt. Wird die Schwelle an Handelstag 2 erneut überschritten, werden alle Rücknahmeanträge in gleicher Weise begrenzt und der verbleibende Teil wird erneut als Antrag für den darauf folgenden Handelstag (Handelstag 3) behandelt. Auf den verbleibenden Teil werden keine Zinsen gezahlt.

Es besteht ein Risiko, dass die Gesellschaft aufgrund ungewöhnlicher Marktbedingungen, einer ungewöhnlich hohen Zahl von Rücknahmeanträgen oder sonstiger Gründe unter Liquiditätsproblemen leidet. In diesem Fall kann die Gesellschaft möglicherweise die Rücknahmeerlöse nicht innerhalb des in diesem Prospekt angegebenen Zeitraums auszahlen.

Risikoinformationen

Anleger sollten vor einer Anlage in den Subfonds alle in Kapitel 8 „Risikofaktoren“ dargelegten Risikofaktoren sorgfältig abwägen.

Anlegerprofil

Der Subfonds eignet sich für Anleger mit niedriger Risikobereitschaft und einem mittelfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio von Schuldtiteln anlegen möchten.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich, zu ihrem Anlageverwalter ernannt.

Spezifische Fondsgebühren

Aktienklasse	Verwaltungsgebühr (jährlich)	Verwaltungsgebühr (jährlich)
		Aktienklassen mit dem Kürzel „h“ in ihrem Namen
	(Maximum)	(Maximum)
Index Fund A	0,1700%	0,2000%
UCITS ETF	0,1700%	0,2000%
Index Fund I-A	0,1400%	0,1700%
Index Fund I-A-SSP	0,1400%	0,1700%
Index Fund I-B*	0,0225%	0,0525%
Index Fund I-W-SSP	1,0725%	1,1025%
Index Fund QX	0,1400%	0,1700%
Index Fund WX	0,1400%	0,1700%

* Vorbehaltlich nur einer Verwaltungsdienstleistungsgebühr wie in Kapitel 2 „Beschreibung der Aktienklassen“ angegeben, einschließlich aller Gebühren und Aufwendungen, wie in Kapitel 10 „Aufwendungen und Steuern“ beschrieben

Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)

Bei Nettozeichnungsaufträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 9 „Nettovermögenswert“ ermittelte Nettovermögenswert der Aktienklassen „Index Fund I-A-SSP“, „Index Fund I-W-SSP“ und „Index Fund WX“ für die an diesem Bewertungstag eingegangenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge bei einem Nettoüberschuss an Zeichnungsaufträgen, auf der Grundlage aller für alle relevanten Swing-Aktienklassen zusammen am maßgeblichen Bewertungstag eingegangenen Anträge, um bis zu 2% des Nettovermögenswertes je Aktie erhöht bzw. bei einem Nettoüberschuss an Rücknahmeanträgen um bis zu 2% verringert.

In Ausnahmefällen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschließen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Gesellschaft die Anleger gemäß Kapitel 15 „Informationen an die Aktionäre“.

Rechtlicher Hinweis

„Bloomberg®“ und Bloomberg Euro-Aggregate Bond Index sind Dienstleistungsmarken von Bloomberg Finance L.P. und ihren verbundenen Unternehmen, einschließlich Bloomberg Index Services Limited („BISL“), dem Administrator des Index (zusammen „Bloomberg“), und wurden für die Verwendung durch den Subfonds zu bestimmten Zwecken lizenziert.

Die Aktien werden nicht von Bloomberg gesponsert, empfohlen, verkauft oder beworben. Bloomberg gibt gegenüber den Inhabern oder Gegenparteien der Aktien oder Mitgliedern der Öffentlichkeit keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Zusagen oder Garantien hinsichtlich der Ratsamkeit einer Anlage in Wertpapieren im Allgemeinen oder in den Aktien im Besonderen ab. Die einzige Beziehung zwischen Bloomberg und dem Subfonds besteht in der Lizenzierung bestimmter Marken, Handelsnamen und Dienstleistungsmarken sowie des Bloomberg Euro-Aggregate Bond Index, der von BISL ohne Berücksichtigung des Subfonds oder der Aktien ermittelt, zusammengestellt und berechnet wird. Bloomberg ist nicht verpflichtet, bei der Ermittlung, Zusammenstellung oder Berechnung des Bloomberg Euro-Aggregate Bond Index die Bedürfnisse des Subfonds oder der Inhaber der Aktien zu berücksichtigen. Bloomberg ist nicht verantwortlich für die Festlegung des Zeitpunkts, der Preise oder der Mengen bei der Ausgabe von Aktien und hat auch nicht an der entsprechenden Festlegung mitgewirkt. Bloomberg übernimmt keine Verpflichtung oder Haftung, insbesondere gegenüber Aktienkunden, in Verbindung mit der Verwaltung und Vermarktung der Aktien oder dem Handel mit ihnen.

BLOOMBERG ÜBERNIMMT KEINE GARANTIE FÜR DIE RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DES BLOOMBERG EURO-AGGREGATE BOND INDEX ODER DER DAMIT VERBUNDENEN DATEN UND HAFTET NICHT FÜR FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN DARIN. BLOOMBERG GIBT WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND IRGENDNEINE ZUSICHERUNG ZU DEN ERGEBNISSEN AB, DIE DER SUBFONDS, DIE INHABER DER AKTIEN ODER ANDERE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN DURCH DIE NUTZUNG DES BLOOMBERG EURO-AGGREGATE BOND INDEX ODER DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDER DATEN ERZIELEN KÖNNEN. BLOOMBERG GIBT KEINE AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN GEWÄHRLEISTUNGEN FÜR MARKTGÄNGIGKEIT ODER DIE EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER EINE BESTIMMTE VERWENDUNG IN BEZUG AUF DEN BLOOMBERG EURO-AGGREGATE BOND INDEX ODER DARAUf BEZOGENE DATEN AB UND SCHLIESST AUSDRÜCKLICH JEGLICHE DIESBEZÜGLICHE GEWÄHRLEISTUNG AUS. OHNE EINSCHRÄNKUNG DES VORSTEHENDEN ÜBERNEHMEN BLOOMBERG, SEINE LIZENZGEBER UND IHRE JEWEILIGEN MITARBEITER, AUFTRAGNEHMER, VERTRETER, LIEFERANTEN UND ANBIETER IM GESETZLICH ZULÄSSIGEN RAHMEN KEINE HAFTUNG ODER VERANTWORTUNG FÜR VERLETZUNGEN ODER SCHÄDEN, SEIEN SIE DIREKTE, INDIREKTE, FOLGE- ODER BEILÄUFIGE SCHÄDEN, STRAFSCHADENERSATZ ODER ANDERWEITIGE SCHÄDEN, DIE IN VERBINDUNG MIT DEN AKTIEN ODER DEM BLOOMBERG EURO-AGGREGATE BOND INDEX ODER DIE DAMIT VERBUNDENEN DATEN ODER WERTE ENTSTEHEN, UNABHÄNGIG DAVON, OB DIESE DURCH FAHRLÄSSIGKEIT ODER AUF ANDERE WEISE ENTSTANDEN SIND, SELBST WENN SIE ÜBER DIE ENTSPRECHENDEN MÖGLICHKEITEN BENACHRICHTIGT WURDEN.

UBS BBG EUR Agg Corp

Die Referenzwährung, in der die Performance und der Nettovermögenswert des Subfonds berechnet werden, ist der Euro.

Anlageziel

Der Subfonds bildet den **Bloomberg Euro-Aggregate Corporate Index** als Referenzindex nach.

Das Anlageziel des Subfonds besteht darin, für die Aktionäre eine Rendite zu erwirtschaften, die der Performance des **Bloomberg Euro-Aggregate Corporate Index** (der „zugrunde liegende Index“) entspricht (siehe Beschreibung im Abschnitt „Beschreibung des zugrunde liegenden Index“).

Anlagegrundsätze

Der Subfonds kann in eine repräsentative Auswahl von Wertpapieren aus dem Referenzindex (optimiertes Sampling) anstelle aller im Index enthaltenen Wertpapiere investieren. Die Auswahl wird durch ein System erleichtert, das sowohl quantitative Faktoren als auch Faktoren mit Einfluss auf die Renditen berücksichtigt. Das Portfolio kann auf eine repräsentative Auswahl von Wertpapieren aus dem Referenzindex aufgrund der nachstehend aufgeführten Anlagebegrenzungen, sonstiger rechtlicher oder gesetzlicher Beschränkungen, Kosten und Aufwendungen des Subfonds oder der Illiquidität bestimmter Wertpapiere beschränkt sein.

Der Subfonds

- investiert in auf Euro lautende Anleihen sowie in andere fest- oder variabel verzinsliche Schuldtitel, Coco-Bonds und Bezugsrechte privater, halbprivater und öffentlicher Emittenten, soweit diese im Referenzindex enthalten sind;
- kann vorübergehend in auf Euro lautende Anleihen und andere fest- oder variabel verzinsliche Schuldtitel und Bezugsrechte investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, bei denen jedoch die Wahrscheinlichkeit hoch ist, dass diese Wertpapiere auf der Grundlage der Annahmekriterien in den Bloomberg Euro Aggregate Corporate Bond Index aufgenommen werden;
- weist eine modifizierte Duration auf, die nicht weiter als sechs Monate von der des Referenzindex abweichen darf;
- investiert in auf die oben genannten Anlagen bezogene Derivate (einschließlich Optionsscheine). Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass solche Derivate Futures auf den Referenzindex, auf Finanzindizes, die nach Ansicht des Anlageverwalters eine hohe Korrelation zum Referenzindex aufweisen, auf Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex widrigesiegt werden, oder auf Indizes, die überwiegend auf denselben Märkten basieren wie der Referenzindex des Subfonds, umfassen können;
- darf bis zu 10% in Vermögenswerte gemäß Bestimmung a) von Unternehmen investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, jedoch ähnliche Anlageeigenschaften mit einem entsprechenden Risikoprofil aufweisen;
- investiert in Wertpapiere gemäß Bestimmung a), die vormals im Referenzindex enthalten waren, jedoch nur aus dem Grund, dass der Referenzwert als Kriterium eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr vorsieht, aus dem Referenzindex ausgeschlossen wurden.

Anlagen (einschließlich auf diesen Anlagen basierende Derivate), die aus dem Referenzindex ausscheiden, müssen innerhalb einer angemessenen Frist unter Wahrung der Interessen der Anleger verkauft werden. Die Wertpapiere, die ausschließlich aufgrund des Referenzindexkriteriums einer Restlaufzeit von über einem Jahr aus dem Referenzindex ausgeschlossen werden, müssen jedoch nicht veräußert werden.

Anlagen in ABS und MBS sind auf höchstens 10% des Gesamtvermögens des Subfonds begrenzt.

Gemäß den Bedingungen in Kapitel 4 „Anlagepolitik“ darf der Subfonds bis zu 20% des Gesamtvermögens des Subfonds in akzessorische flüssige Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) anlegen, die entweder zur Deckung laufender oder außerordentlicher Zahlungen gehalten werden oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Der Subfonds darf ebenfalls bis zu 20% seines Gesamtvermögens (einschließlich der oben genannten Sichteinlagen bei Banken) in Bargeld, Termineinlagen, Liquiditätsfonds, Geldmarktfonds und Geldmarktinstrumente anlegen. In jedem Fall und um Unklarheiten zu vermeiden, sind Anlagen in Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds auf maximal 10% des Gesamtvermögens beschränkt.

Der Subfonds wird als Finanzprodukt im Sinne von Artikel 6 der SFDR eingestuft. Aufgrund seiner Anlagestrategie und der Art der zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigt der Subfonds nicht die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die „PAI“) handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Der Anlageverwalter integriert PAI-Indikatoren in seinen Entscheidungsfindungsprozess.

Gegenwärtig wird der folgenden PAI-Indikator mittels Ausschluss aus dem Anlageuniversum berücksichtigt:

1.14 „Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)“:

Der Anlageverwalter investiert nicht in Unternehmen, die an Streumunition, Antipersonenminen oder chemischen und biologischen Waffen beteiligt sind, auch nicht in Unternehmen, die gegen den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verstoßen. Der Anlageverwalter nimmt an, dass ein Unternehmen an umstrittenen Waffen beteiligt ist, wenn es an der Entwicklung, Produktion,

Lagerung, Wartung oder dem Transport umstrittener Waffen beteiligt ist oder eine Mehrheitsbeteiligung (> 50%) an einem solchen Unternehmen besitzt.

Bei den zugrunde liegenden Anlagen dieses Finanzprodukts werden die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten nicht berücksichtigt (TR Art. 7).

Beschreibung des zugrunde liegenden Index

Der Bloomberg Euro-Aggregate Corporate Index ist ein breit angelegter Referenzwert, der den Markt für auf Euro lautende, festverzinsliche Unternehmensanleihen mit Investment Grade misst. Die Aufnahme in den Referenzwert basiert auf der Währung, auf die eine Anleihe lautet, und nicht auf dem Risikoland des Emittenten. Gemäß den Indexregeln wird der Index monatlich neu gewichtet und kann, wie in den Indexregeln vorgesehen, auch zu anderen Zeitpunkten neu gewichtet werden, z. B. um Kapitalmaßnahmen wie Fusionen und Übernahmen zu berücksichtigen.

Zusätzliche Angaben zu Indexeigenschaften, -bestandteilen, Branchen- und Ländergewichtungen, der bei Indexaufbau und -pflege angewendeten Methodologie, den Anpassungsdaten und andere allgemeine Angaben finden sich auf der Website des Indexanbieters

<https://www.bloomberg.com/professional/product/indices/bloomberg-fixed-income-indices-fact-sheets-publications/>

Der Bloomberg Euro-Aggregate Corporate Index wird von Bloomberg Index Services Limited (der „Referenzwert-Administrator“) bereitgestellt. Zum Datum dieses Prospekts sind weder der Referenzwert-Administrator noch der Index im Register der Administratoren und Referenzwerte aufgeführt, das von der ESMA gemäß Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung erstellt und geführt wird.

Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird mithilfe des Commitment-Ansatzes berechnet.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bis 14:00 Uhr (mitteleuropäische Zeit) an einem Tag, an dem die Banken in Luxemburg für den Kundenverkehr geöffnet sind („Handelstag“), bei der zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge berechtigten Vertriebsstelle eingereicht werden, sofern der Markt oder die Märkte, an denen 75% der Vermögenswerte des jeweiligen Subfonds gehandelt werden, geöffnet sind.

Der Nettovermögenswert je Aktie der betreffenden Aktienklasse des Subfonds wird am ersten vollen Geschäftstag in Luxemburg („Bewertungstag“) nach dem entsprechenden Handelstag berechnet.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 14:00 Uhr am folgenden Handelstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Zahlung des Rücknahmepreises je Aktie hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dessen Berechnung des Rücknahmepreises zu erfolgen. Die folgende Maßnahme kann angewandt werden, wenn die Nettozeichnungs- und -rücknahmeanträge die Schwelle von 20 Mio. EUR überschreiten. Die nachstehenden Regeln werden vor den in Kapitel 5, Ziffer iii „Rücknahme von Aktien“ beschriebenen Verfahren zur Abwicklung umfangreicher Rücknahmeanträge angewendet.

Wenn an einem bestimmten Handelstag die Nettozeichnungs- und -rücknahmeanträge (wobei „netto“ die Differenz zwischen an einem bestimmten Handelstag eingegangenen Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen bezeichnet, ohne Übertragungen von Vermögenswerten in den und aus dem Fonds) die vorstehend für den Subfonds angegebene Grenze überschreiten, und wenn an dem Markt, der dem Referenzindex zugrunde liegt, keine ausreichende Liquidität vorhanden ist, kann der Verwaltungsrat ausnahmsweise im Interesse der Aktionäre die Gesamtheit der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge anteilig begrenzen.

Soweit ein Auftrag an diesem Handelstag aufgrund der Ausübung der Befugnis zur anteiligen Begrenzung der Anträge nicht in vollem Umfang ausgeführt wird, wird er im Hinblick auf den offen bleibenden Saldo so behandelt, als der Aktionär einen weiteren Antrag für den nächsten Handelstag gestellt hätte.

Die Anleger, die Aktien zeichnen oder zurückgeben, erhalten daher einen Anteil am gesamten verfügbaren Zeichnungs- oder Rücknahmebetrag, der dem Verhältnis zwischen dem ausführbaren Anteil der Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge und allen für den betreffenden Handelstag eingegangenen Zeichnungs- oder Rücknahmeanträgen entspricht.

Musterberechnung bei zu hohen Zeichnungen: Die Schwelle liegt bei 20 Mio. EUR. Am Handelstag 1 gehen Zeichnungsaufträge in Höhe von 80 Mio. EUR und Rücknahmeanträge in Höhe von 14 Mio. EUR ein. Daraus ergibt sich ein Nettozeichnungsantrag von 66 Mio. EUR.

Summe der Zeichnungsaufträge	80 Mio. EUR
Summe der Rücknahmeanträge	14 Mio. EUR
Überzeichnung (= Nettozeichnungsanträge)	66 Mio. EUR (80 Mio. EUR – 14 Mio. EUR)
Transaktionen auf dem Markt	20 Mio. EUR (Schwelle)
Ausführbare Zeichnungsaufträge	34 Mio. EUR (20 Mio. EUR + 14 Mio. EUR)
Nicht ausführbare Zeichnungsaufträge	46 Mio. EUR (80 Mio. EUR – 34 Mio. EUR)
Begrenzung der Zeichnungsaufträge	57,5% (46 Mio. EUR/80 Mio. EUR)
Am folgenden Tag zu bearbeitende Zeichnungsaufträge	46 Mio. EUR

Rücknahmen werden vollständig ausgezahlt. Zeichnungsaufträge in Höhe von insgesamt 80 Mio. EUR können nur bis zum Betrag von 34 Mio. EUR (14 Mio. EUR durch Saldierung gegen Rücknahmeanträge und 20 Mio. EUR durch Wertpapierkäufe am Markt) erfüllt werden. Die Zeichnungsanträge werden daher für jeden Antragsteller auf 34/80 begrenzt. Der verbleibende Teil (d. h. 46/80) wird als Antrag für den nächsten Handelstag behandelt. Wird die Schwelle an Handelstag 2 erneut überschritten, werden alle Zeichnungsanträge in gleicher Weise begrenzt und der verbleibende Teil wird erneut als Antrag für den darauf folgenden Handelstag (Handelstag 3) behandelt. Auf den verbleibenden Teil werden keine Zinsen gezahlt.

Musterberechnung bei zu hohen Rückgaben: Die Schwelle liegt bei 20 Mio. EUR. Am Handelstag 1 gehen Zeichnungsaufträge in Höhe von 6 Mio. EUR und Rücknahmeanträge in Höhe von 70 Mio. EUR ein. Daraus ergibt sich ein Nettorücknahmeantrag in Höhe von 64 Mio. EUR.

Summe der Zeichnungsanträge	6 Mio. EUR
Summe der Rücknahmeanträge	70 Mio. EUR
Rücknahmeüberschuss (Nettorücknahmeanträge)	64 Mio. EUR (70 Mio. EUR – 6 Mio. EUR)
Transaktionen auf dem Markt	20 Mio. EUR (Schwelle)
Ausführbare Rücknahmeanträge	26 Mio. EUR (6 Mio. EUR + 20 Mio. EUR)
Nicht ausführbare Rücknahmeanträge	44 Mio. EUR (70 Mio. EUR – 26 Mio. EUR)
Begrenzung der Rücknahmeanträge	62,9% (44 Mio. EUR/70 Mio. EUR)
Am folgenden Tag zu bearbeitende Rücknahmeanträge	44 Mio. EUR

Zeichnungen werden vollständig bedient. Rücknahmeaufträge in Höhe von insgesamt 70 Mio. EUR können nur bis zum Betrag von 26 Mio. EUR (6 Mio. EUR durch Saldierung gegen Zeichnungsaufträge und 20 Mio. EUR über Wertpapierverkäufe am Markt) erfüllt werden. Die Rücknahmeanträge werden daher für jeden Antragsteller auf 26/70 begrenzt. Der verbleibende Teil (d. h. 44/70) wird als Antrag für den nächsten Handelstag behandelt. Wird die Schwelle an Handelstag 2 erneut überschritten, werden alle Rücknahmeanträge in gleicher Weise begrenzt und der verbleibende Teil wird erneut als Antrag für den darauf folgenden Handelstag (Handelstag 3) behandelt. Auf den verbleibenden Teil werden keine Zinsen gezahlt.

Es besteht ein Risiko, dass die Gesellschaft aufgrund ungewöhnlicher Marktbedingungen, einer ungewöhnlich hohen Zahl von Rücknahmeanträgen oder sonstiger Gründe unter Liquiditätsproblemen leidet. In diesem Fall kann die Gesellschaft möglicherweise die Rücknahmeerlöse nicht innerhalb des in diesem Prospekt angegebenen Zeitraums auszahlen.

Risikoinformationen

Anleger sollten vor einer Anlage in den Subfonds alle in Kapitel 8 „Risikofaktoren“ dargelegten Risikofaktoren sorgfältig abwägen.

Anlegerprofil

Der Subfonds eignet sich für Anleger mit niedriger Risikobereitschaft und einem mittelfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio von Schuldtiteln anlegen möchten.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat UBS Asset Management Switzerland (UK) Ltd zu ihrem Anlageverwalter ernannt.

Spezifische Fondsgebühren

Aktienklasse	Verwaltungsgebühr (jährlich)	Verwaltungsgebühr (jährlich)
		Aktienklassen mit dem Kürzel „h“ in ihrem Namen
	(Maximum)	(Maximum)
Index Fund A	0,1400%	0,1700%
UCITS ETF	0,1400%	0,1700%
Index Fund I-A	0,1100%	0,1400%
Index Fund I-A-SSP	0,1100%	0,1400%
Index Fund I-B*	0,0300%	0,0600%
Index Fund I-W-SSP	1,0800%	1,1100%
Index Fund QX	0,1100%	0,1400%
Index Fund WX	0,1100%	0,1400%

* Vorbehaltlich nur einer Verwaltungsdienstleistungsgebühr wie in Kapitel 2 „Beschreibung der Aktienklassen“ angegeben, einschließlich aller Gebühren und Aufwendungen, wie in Kapitel 10 „Aufwendungen und Steuern“ beschrieben

Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)

Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 9 „Nettovermögenswert“ ermittelte Nettovermögenswert der Aktienklassen „Index Fund I-A-SSP“, „Index Fund I-W-SSP“ und „Index Fund WX“ für die an diesem Bewertungstag eingegangenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge bei einem Nettoüberschuss an Zeichnungsaufträgen, auf der Grundlage aller für alle relevanten Swing-Aktienklassen zusammen am maßgeblichen Bewertungstag eingegangenen Anträge, um bis zu 2% des Nettovermögenswertes je Aktie erhöht bzw. bei einem Nettoüberschuss an Rücknahmeanträgen um bis zu 2% verringert.

In Ausnahmefällen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschließen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Gesellschaft die Anleger gemäß Kapitel 15 „Informationen an die Aktionäre“.

Rechtlicher Hinweis

„Bloomberg®“ und Bloomberg Euro-Aggregate Corporate Index sind Dienstleistungsmarken von Bloomberg Finance L.P. und ihren verbundenen Unternehmen, einschließlich Bloomberg Index Services Limited („BISL“), dem Administrator des Index (zusammen „Bloomberg“), und wurden für die Verwendung durch den Subfonds zu bestimmten Zwecken lizenziert.

Die Aktien werden nicht von Bloomberg gesponsert, empfohlen, verkauft oder beworben. Bloomberg gibt gegenüber den Inhabern oder Gegenparteien der Aktien oder Mitgliedern der Öffentlichkeit keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Zusagen oder Garantien hinsichtlich der Ratsamkeit einer Anlage in Wertpapieren im Allgemeinen oder in den Aktien im Besonderen ab. Die einzige Beziehung zwischen Bloomberg und dem Subfonds besteht in der Lizenzierung bestimmter Marken, Handelsnamen und Dienstleistungsmarken sowie des Bloomberg Euro-Aggregate Corporate Index, der von BISL ohne Berücksichtigung des Subfonds oder der Aktien ermittelt, zusammengestellt und berechnet wird. Bloomberg ist nicht verpflichtet, bei der Ermittlung, Zusammenstellung oder Berechnung des Bloomberg Euro-Aggregate Corporate Index die Bedürfnisse des Subfonds oder der Inhaber der Aktien zu berücksichtigen. Bloomberg ist nicht verantwortlich für die Festlegung des Zeitpunkts, der Preise oder der Mengen bei der Ausgabe von Aktien und hat auch nicht an der entsprechenden Festlegung mitgewirkt. Bloomberg übernimmt keine Verpflichtung oder Haftung, insbesondere gegenüber Aktienkunden, in Verbindung mit der Verwaltung und Vermarktung der Aktien oder dem Handel mit ihnen.

BLOOMBERG ÜBERNIMMT KEINE GARANTIE FÜR DIE RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DES BLOOMBERG EURO-AGGREGATE CORPORATE INDEX ODER DER DAMIT VERBUNDENEN DATEN UND HAFET NICHT FÜR FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN DARIN. BLOOMBERG GIBT WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND IRGEND EINE ZUSICHERUNG ZU DEN ERGEBNISSEN AB, DIE DER SUBFONDS, DIE INHABER DER AKTIEN ODER ANDERE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN DURCH DIE NUTZUNG DES BLOOMBERG EURO-AGGREGATE CORPORATE INDEX ODER DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDER DATEN ERZIELEN KÖNNEN. BLOOMBERG GIBT KEINE AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN GEWÄHRLEISTUNGEN FÜR MARKTGÄNGIGKEIT ODER DIE EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER EINE BESTIMMTE VERWENDUNG IN BEZUG AUF DEN BLOOMBERG EURO-AGGREGATE CORPORATE INDEX ODER DARAUF BEZOGENE DATEN AB UND SCHLIESST AUSDRÜCKLICH JEGLICHE DIESBEZÜGLICHE GEWÄHRLEISTUNG AUS. OHNE EINSCHRÄNKUNG DES VORSTEHENDEN ÜBERNEHMEN BLOOMBERG, SEINE LIZENZGEBER UND IHRE JEWEILIGEN MITARBEITER, AUFTRAGNEHMER, VERTRETER, LIEFERANTEN UND ANBIETER IM GESETZLICH ZULÄSSIGEN RAHMEN KEINE HAFTUNG ODER VERANTWORTUNG FÜR VERLETZUNGEN ODER SCHÄDEN, SEIEN SIE DIREKTE, INDIREKTE, FOLGE- ODER BEILÄUFIGE SCHÄDEN, STRAFSCHADENERSATZ ODER ANDERWEITIGE SCHÄDEN, DIE IN VERBINDUNG MIT DEN AKTIEN ODER DEM BLOOMBERG EURO-AGGREGATE CORPORATE INDEX ODER DIE DAMIT VERBUNDENEN DATEN ODER WERTE ENTSTEHEN, UNABHÄNGIG DAVON, OB DIESE DURCH FAHRLÄSSIGKEIT ODER AUF ANDERE WEISE ENTSTANDEN SIND, SELBST WENN SIE ÜBER DIE ENTSPRECHENDEN MÖGLICHKEITEN BENACHRICHTIGT WURDEN.

UBS BBG Global Agg Corp

Die Referenzwährung, in der die Performance und der Nettovermögenswert des Subfonds berechnet werden, ist der US-Dollar.

Anlageziel

Der Subfonds bildet den **Bloomberg Global Aggregate Corporate Index** als Referenzindex nach.

Das Anlageziel des Subfonds besteht darin, für die Aktionäre eine Rendite zu erwirtschaften, die der Performance des **Bloomberg Global Aggregate Corporate Index** (der „zugrunde liegende Index“) entspricht (siehe Beschreibung im Abschnitt „Beschreibung des zugrunde liegenden Index“).

Anlagegrundsätze

Der Subfonds kann in eine repräsentative Auswahl von Wertpapieren aus dem Referenzindex (optimiertes Sampling) anstelle aller im Index enthaltenen Wertpapiere investieren. Die Auswahl wird durch ein System erleichtert, das sowohl quantitative Faktoren als auch Faktoren mit Einfluss auf die Renditen berücksichtigt. Das Portfolio kann auf eine repräsentative Auswahl von Wertpapieren aus dem Referenzindex aufgrund der nachstehend aufgeführten Anlagebegrenzungen, sonstiger rechtlicher oder gesetzlicher Beschränkungen, Kosten und Aufwendungen des Subfonds oder der Illiquidität bestimmter Wertpapiere beschränkt sein.

Der Subfonds

- investiert in auf US-Dollar lautende Anleihen sowie in andere fest- oder variabel verzinsliche Schuldtitel, Coco-Bonds und Bezugsrechte privater, halbprivater und öffentlicher Emittenten, soweit diese im Referenzindex enthalten sind;
- kann vorübergehend in auf US-Dollar lautende Anleihen und andere fest- oder variabel verzinsliche Schuldtitel und Bezugsrechte investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, bei denen jedoch die Wahrscheinlichkeit hoch ist, dass diese Wertpapiere auf der Grundlage der Annahmekriterien in den Bloomberg Global Aggregate Corporate Index aufgenommen werden;
- weist eine modifizierte Duration auf, die nicht weiter als sechs Monate von der des Referenzindex abweichen darf;
- investiert in auf die oben genannten Anlagen bezogene Derivate (einschließlich Optionsscheine). Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass solche Derivate Futures auf den Referenzindex, auf Finanzindizes, die nach Ansicht des Anlageverwalters eine hohe Korrelation zum Referenzindex aufweisen, auf Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex widergesiegelt werden, oder auf Indizes, die überwiegend auf denselben Märkten basieren wie der Referenzindex des Subfonds, umfassen können;
- darf bis zu 10% in Vermögenswerte gemäß Bestimmung a) von Unternehmen investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, jedoch ähnliche Anlageeigenschaften mit einem entsprechenden Risikoprofil aufweisen;
- investiert in Wertpapiere gemäß Bestimmung a), die vormals im Referenzindex enthalten waren, jedoch nur aus dem Grund, dass der Referenzwert als Kriterium eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr vorsieht, aus dem Referenzindex ausgeschlossen wurden.

Anlagen (einschließlich auf diesen Anlagen basierende Derivate), die aus dem Referenzindex ausscheiden, müssen innerhalb einer angemessenen Frist unter Wahrung der Interessen der Anleger verkauft werden. Die Wertpapiere, die ausschließlich aufgrund des Referenzindexkriteriums einer Restlaufzeit von über einem Jahr aus dem Referenzindex ausgeschlossen werden, müssen jedoch nicht veräußert werden.

Anlagen in ABS und MBS sind auf höchstens 10% des Gesamtvermögens des Subfonds begrenzt.

Gemäß den Bedingungen in Kapitel 4 „Anlagepolitik“ darf der Subfonds bis zu 20% des Gesamtvermögens des Subfonds in akzessorische flüssige Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) anlegen, die entweder zur Deckung laufender oder außerordentlicher Zahlungen gehalten werden oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Der Subfonds darf ebenfalls bis zu 20% seines Gesamtvermögens (einschließlich der oben genannten Sichteinlagen bei Banken) in Bargeld, Termineinlagen, Liquiditätsfonds, Geldmarktfonds und Geldmarktinstrumente anlegen. In jedem Fall und um Unklarheiten zu vermeiden, sind Anlagen in Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds auf maximal 10% des Gesamtvermögens beschränkt.

Der Subfonds wird als Finanzprodukt im Sinne von Artikel 6 der SFDR eingestuft. Aufgrund seiner Anlagestrategie und der Art der zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigt der Subfonds nicht die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die „PAI“) handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Der Anlageverwalter integriert PAI-Indikatoren in seinen Entscheidungsfindungsprozess.

Gegenwärtig wird der folgenden PAI-Indikator mittels Ausschluss aus dem Anlageuniversum berücksichtigt:

1.14 „Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)“:

Der Anlageverwalter investiert nicht in Unternehmen, die an Streumunition, Antipersonenminen oder chemischen und biologischen Waffen beteiligt sind, auch nicht in Unternehmen, die gegen den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verstoßen. Der Anlageverwalter nimmt an, dass ein Unternehmen an umstrittenen Waffen beteiligt ist, wenn es an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, Wartung oder dem Transport umstrittener Waffen beteiligt ist oder eine Mehrheitsbeteiligung (> 50%) an einem solchen Unternehmen besitzt. Bei den zugrunde liegenden Anlagen dieses Finanzprodukts werden die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten nicht berücksichtigt (TR Art. 7).

Beschreibung des zugrunde liegenden Index

Der Bloomberg Global Aggregate Corporate Index ist ein Flagship-Referenzwert für globale festverzinsliche Investment-Grade-Unternehmensanleihen. Dieser Multi-Currency-Referenzwert umfasst Anleihen von Emittenten aus Industrie- und Schwellenländern aus den Sektoren Industrie, Versorger und Finanzen. Wertpapiere müssen ein Investment Grade-Rating (mindestens Baa3/BBB-/BBB-) unter Verwendung des mittleren Ratings von Moody's, S&P und Fitch aufweisen. Der Index wird monatlich neu gewichtet und kann, wie in den Indexregeln vorgesehen, auch zu anderen Zeitpunkten neu gewichtet werden, z. B. um Kapitalmaßnahmen wie Fusionen und Übernahmen zu berücksichtigen. Zusätzliche Angaben zu Indizeigenschaften, -bestandteilen, Branchen- und Ländergewichtungen, der bei Indexaufbau und -pflege angewendeten Methodologie, den Anpassungsdaten und andere allgemeine Angaben finden sich auf der Website des Indexanbieters <https://www.bloomberg.com/professional/product/indices/bloomberg-fixed-income-indices-fact-sheets-publications/>.

Der Bloomberg Global Aggregate Corporate Index wird von Bloomberg Index Services Limited (der „Referenzwert-Administrator“) bereitgestellt. Zum Datum dieses Prospekts sind weder der Referenzwert-Administrator noch der Index im Register der Administratoren und Referenzwerte aufgeführt, das von der ESMA gemäß Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung erstellt und geführt wird.

Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird mithilfe des Commitment-Ansatzes berechnet.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bis 15:00 Uhr (mitteleuropäische Zeit) an einem Tag, an dem die Banken in Luxemburg für den Kundenverkehr geöffnet sind, („Handelstag“) bei der zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge berechtigten Vertriebsstelle eingereicht werden, sofern der Markt oder die Märkte, an denen 75% der Vermögenswerte des jeweiligen Subfonds gehandelt werden, am Tag nach dem Handelstag geöffnet sind und sofern dieser Tag auch ein Tag ist, an dem die Banken in Luxemburg für den Kundenverkehr geöffnet sind.

Der Nettovermögenswert je Aktie der betreffenden Aktienklasse des Subfonds wird am zweiten vollen Geschäftstag in Luxemburg („Bewertungstag“) nach dem entsprechenden Handelstag berechnet.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 15:00 Uhr am folgenden Handelstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Zahlung des Rücknahmepreises je Aktie hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dessen Berechnung des Rücknahmepreises zu erfolgen. Die folgende Maßnahme kann angewandt werden, wenn die Nettozeichnungs- und -rücknahmeanträge die Schwelle von 20 Mio. US-Dollar überschreiten. Die nachstehenden Regeln werden vor den in Kapitel 5, Ziffer iii „Rücknahme von Aktien“ beschriebenen Verfahren zur Abwicklung umfangreicher Rücknahmeanträge angewendet.

Wenn an einem bestimmten Handelstag die Nettozeichnungs- und -rücknahmeanträge (wobei „netto“ die Differenz zwischen an einem bestimmten Handelstag eingegangenen Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen bezeichnet, ohne Übertragungen von Vermögenswerten in den und aus dem Subfonds) die vorstehend für den Subfonds angegebene Grenze überschreiten, und wenn an dem Markt, der dem Referenzindex zugrunde liegt, keine ausreichende Liquidität vorhanden ist, kann der Verwaltungsrat ausnahmsweise im Interesse der Aktionäre die Gesamtheit der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge anteilig begrenzen.

Soweit ein Auftrag an diesem Handelstag aufgrund der Ausübung der Befugnis zur anteiligen Begrenzung der Anträge nicht in vollem Umfang ausgeführt wird, wird er im Hinblick auf den offen bleibenden Saldo so behandelt, als der Aktionär einen weiteren Antrag für den nächsten Handelstag gestellt hätte.

Die Anleger, die Aktien zeichnen oder zurückgeben, erhalten daher einen Anteil am gesamten verfügbaren Zeichnungs- oder Rücknahmebetrag, der dem Verhältnis zwischen dem ausführbaren Anteil der Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge und allen für den betreffenden Handelstag eingegangenen Zeichnungs- oder Rücknahmeanträgen entspricht.

Musterberechnung bei zu hohen Zeichnungen: Die Schwelle liegt bei 20 Mio. USD. Am Handelstag 1 gehen Zeichnungsaufträge in Höhe von 80 Mio. USD und Rücknahmeanträge in Höhe von 14 Mio. USD ein. Daraus ergibt sich ein Nettozeichnungsantrag von 66 Mio. USD.

Summe der Zeichnungsaufträge	80 Mio. USD
Summe der Rücknahmeanträge	14 Mio. USD
Überzeichnung (= Nettozeichnungsanträge)	66 Mio. USD (80 Mio. USD – 14 Mio. USD)

Transaktionen auf dem Markt	20 Mio. USD (Schwelle)
Ausführbare Zeichnungsanträge	34 Mio. USD (20 Mio. USD + 14 Mio. USD)
Nicht ausführbare Zeichnungsanträge Summe Zeichnungsanträge	46 Mio. USD (80 Mio. USD – 34 Mio. USD)
Begrenzung der Zeichnungsanträge	57,5% (46 Mio. USD/80 Mio. USD)
Am folgenden Tag zu bearbeitende Zeichnungsanträge	46 Mio. USD

Rücknahmen werden vollständig ausgezahlt. Zeichnungsaufträge in Höhe von insgesamt 80 Mio. USD können nur bis zum Betrag von 34 Mio. USD (14 Mio. USD durch Saldierung gegen Rücknahmeanträge und 20 Mio. USD durch Wertpapierkäufe am Markt) erfüllt werden. Die Zeichnungsanträge werden daher für jeden Antragsteller auf 34/80 begrenzt. Der verbleibende Teil – d. h. 46/80 – wird als Antrag für den nächsten Handelstag behandelt. Wird die Schwelle an Handelstag 2 erneut überschritten, werden alle Zeichnungsanträge in gleicher Weise begrenzt und der verbleibende Teil wird erneut als Antrag für den darauf folgenden Handelstag (Handelstag 3) behandelt. Auf den verbleibenden Teil werden keine Zinsen gezahlt.

Musterberechnung bei zu hohen Rückgaben: Die Schwelle liegt bei 20 Mio. USD. Am Handelstag 1 gehen Zeichnungsaufträge in Höhe von 6 Mio. USD und Rücknahmeanträge in Höhe von 70 Mio. USD ein. Daraus ergibt sich ein Nettorücknahmeantrag in Höhe von 64 Mio. USD.

Summe der Zeichnungsanträge	6 Mio. USD
Summe der Rücknahmeanträge	70 Mio. USD
Rücknahmeüberschuss (Nettorücknahmeanträge)	64 Mio. USD (70 Mio. USD – 6 Mio. USD)
Transaktionen auf dem Markt	20 Mio. USD (Schwelle)
Ausführbare Rücknahmeanträge	26 Mio. USD (6 Mio. USD + 20 Mio. USD)
Nicht ausführbare Rücknahmeanträge	44 Mio. USD (70 Mio. USD – 26 Mio. USD)
Begrenzung der Rücknahmeanträge	62,9% (44 Mio. USD/70 Mio. USD)
Am folgenden Tag zu bearbeitende Rücknahmeanträge	44 Mio. USD

Zeichnungen werden vollständig bedient. Rücknahmeaufträge in Höhe von insgesamt 70 Mio. USD können nur bis zum Betrag von 26 Mio. USD (6 Mio. USD durch Saldierung gegen Zeichnungsanträge und 20 Mio. EUR über Wertpapierverkäufe am Markt) erfüllt werden. Die Rücknahmeanträge werden daher für jeden Antragsteller auf 26/70 begrenzt. Der verbleibende Teil (d. h. 44/70) wird als Antrag für den nächsten Handelstag behandelt. Wird die Schwelle an Handelstag 2 erneut überschritten, werden alle Rücknahmeanträge in gleicher Weise begrenzt und der verbleibende Teil wird erneut als Antrag für den darauf folgenden Handelstag (Handelstag 3) behandelt. Auf den verbleibenden Teil werden keine Zinsen gezahlt.

Es besteht ein Risiko, dass die Gesellschaft aufgrund ungewöhnlicher Marktbedingungen, einer ungewöhnlich hohen Zahl von Rücknahmeanträgen oder sonstiger Gründe unter Liquiditätsproblemen leidet. In diesem Fall kann die Gesellschaft möglicherweise die Rücknahmeerlöse nicht innerhalb des in diesem Prospekt angegebenen Zeitraums auszahlen.

Risikoinformationen

Anleger sollten vor einer Anlage in den Subfonds alle in Kapitel 8 „Risikofaktoren“ dargelegten Risikofaktoren sorgfältig abwägen.

Anlegerprofil

Der Subfonds eignet sich für Anleger mit niedriger Risikobereitschaft und einem mittelfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio von Schuldtiteln anlegen möchten.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat UBS Asset Management Switzerland (UK) Ltd zu ihrem Anlageverwalter ernannt.

Spezifische Fondsgebühren

Aktienklasse	Verwaltungsgebühr (jährlich)	Verwaltungsgebühr (jährlich)
		Aktienklassen mit dem Kürzel „h“ in ihrem Namen
	(Maximum)	(Maximum)
Index Fund A	0,1700%	0,2000%
UCITS ETF	0,1700%	0,2000%
Index Fund I-A	0,1400%	0,1700%
Index Fund I-A-SSP	0,1400%	0,1700%
Index Fund I-B*	0,0300%	0,0600%
Index Fund I-W-SSP	1,0800%	1,1100%
Index Fund QX	0,1400%	0,1700%
Index Fund WX	0,1400%	0,1700%

* Vorbehaltlich nur einer Verwaltungsdienstleistungsgebühr wie in Kapitel 2 „Beschreibung der Aktienklassen“ angegeben, einschließlich aller Gebühren und Aufwendungen, wie in Kapitel 10 „Aufwendungen und Steuern“ beschrieben

Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)

Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 9 „Nettovermögenswert“ ermittelte Nettovermögenswert der Aktienklassen „Index Fund I-A-SSP“, „Index Fund I-W-SSP“ und „Index Fund WX“ für die an diesem Bewertungstag eingegangenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge bei einem Nettoüberschuss an Zeichnungsanträgen, auf der Grundlage aller für alle relevanten Swing-Aktienklassen zusammen am maßgeblichen Bewertungstag eingegangenen Anträge, um bis zu 2% des Nettovermögenswertes je Aktie erhöht bzw. bei einem Nettoüberschuss an Rücknahmeanträgen um bis zu 2% verringert.

In Ausnahmefällen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschließen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Gesellschaft die Anleger gemäß Kapitel 15 „Informationen an die Aktionäre“.

Rechtlicher Hinweis

„Bloomberg“ und Bloomberg Global Aggregate Corporate Index sind Dienstleistungsmarken von Bloomberg Finance L.P. und ihren verbundenen Unternehmen, einschließlich Bloomberg Index Services Limited („BISL“), dem Administrator des Index (zusammen „Bloomberg“), und wurden für die Verwendung durch den Subfonds zu bestimmten Zwecken lizenziert.

Die Aktien werden nicht von Bloomberg gesponsert, empfohlen, verkauft oder beworben. Bloomberg gibt gegenüber den Inhabern oder Gegenparteien der Aktien oder Mitgliedern der Öffentlichkeit keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Zusagen oder Garantien hinsichtlich der Ratsamkeit einer Anlage in Wertpapieren im Allgemeinen oder in den Aktien im Besonderen ab. Die einzige Beziehung zwischen Bloomberg und dem Subfonds besteht in der Lizenzierung bestimmter Marken, Handelsnamen und Dienstleistungsmarken sowie des Bloomberg Global Aggregate Corporate Index, der von BISL ohne Berücksichtigung des Subfonds oder der Aktien ermittelt, zusammengestellt und berechnet wird. Bloomberg ist nicht verpflichtet, bei der Ermittlung, Zusammenstellung oder Berechnung des Bloomberg Global Aggregate Corporate Index die Bedürfnisse des Subfonds oder der Inhaber der Aktien zu berücksichtigen. Bloomberg ist nicht verantwortlich für die Festlegung des Zeitpunkts, der Preise oder der Mengen bei der Ausgabe von Aktien und hat auch nicht an der entsprechenden Festlegung mitgewirkt. Bloomberg übernimmt keine Verpflichtung oder Haftung, insbesondere gegenüber Aktienkunden, in Verbindung mit der Verwaltung und Vermarktung der Aktien oder dem Handel mit ihnen.

BLOOMBERG ÜBERNIMMT KEINE GARANTIE FÜR DIE RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DES BLOOMBERG GLOBAL AGGREGATE CORPORATE INDEX ODER DER DAMIT VERBUNDENEN DATEN UND HAFTET NICHT FÜR FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN DARIN. BLOOMBERG GIBT WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND IRGEND EINE ZUSICHERUNG ZU DEN ERGEBNISSEN AB, DIE DER SUBFONDS, DIE INHABER DER AKTIEN ODER ANDERE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN DURCH DIE NUTZUNG DES BLOOMBERG GLOBAL AGGREGATE CORPORATE INDEX ODER DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDER DATEN ERZIELEN KÖNNEN. BLOOMBERG GIBT KEINE AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN GEWÄHRLEISTUNGEN FÜR MARKTGÄNGIGKEIT ODER DIE EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER EINE BESTIMMTE VERWENDUNG IN BEZUG AUF DEN BLOOMBERG GLOBAL AGGREGATE CORPORATE INDEX ODER DARAUF BEZOGENE DATEN AB UND SCHLIESST AUSDRÜCKLICH JEGLICHE DIESBEZÜGLICHE GEWÄHRLEISTUNG AUS. OHNE EINSCHRÄNKUNG DES VORSTEHENDEN ÜBERNEHMEN BLOOMBERG, SEINE LIZENZGEBER UND IHRE JEWEILIGEN MITARBEITER, AUFTRAGNEHMER, VERTRETER, LIEFERANTEN UND ANBIETER IM GESETZLICH ZULÄSSIGEN RAHMEN KEINE HAFTUNG ODER VERANTWORTUNG FÜR VERLETZUNGEN ODER SCHÄDEN, SEIEN SIE DIREKTE, INDIKRETE, FOLGE- ODER BEILÄUFIGE SCHÄDEN, STRAFSCHADENERSATZ ODER ANDERWEITIGE SCHÄDEN, DIE IN VERBINDUNG MIT DEN AKTIEN ODER DEM BLOOMBERG GLOBAL AGGREGATE CORPORATE INDEX ODER DIE DAMIT VERBUNDENEN DATEN ODER WERTE ENTSTEHEN, UNABHÄNGIG DAVON, OB DIESE DURCH FAHRLÄSSIGKEIT ODER AUF ANDERE WEISE ENTSTANDEN SIND, SELBST WENN SIE ÜBER DIE ENTSPRECHENDEN MÖGLICHKEITEN BENACHRICHTIGT WURDEN.

UBS BBG Global Agg Corp USD

Die Referenzwährung, in der die Performance und der Nettovermögenswert des Subfonds berechnet werden, ist der US-Dollar.

Anlageziel

Der Subfonds bildet den **Bloomberg Global Aggregate Corporate USD Index** als Referenzindex nach.

Das Anlageziel des Subfonds besteht darin, für die Aktionäre eine Rendite zu erwirtschaften, die der Performance des **Bloomberg Global Aggregate Corporate USD Index** (der „zugrunde liegende Index“) entspricht (siehe Beschreibung im Abschnitt „Beschreibung des zugrunde liegenden Index“).

Anlagegrundsätze

Der Subfonds kann in eine repräsentative Auswahl von Wertpapieren aus dem Referenzindex (optimiertes Sampling) anstelle aller im Index enthaltenen Wertpapiere investieren. Die Auswahl wird durch ein System erleichtert, das sowohl quantitative Faktoren als auch Faktoren mit Einfluss auf die Renditen berücksichtigt. Das Portfolio kann auf eine repräsentative Auswahl von Wertpapieren aus dem Referenzindex aufgrund der nachstehend aufgeführten Anlagebegrenzungen, sonstiger rechtlicher oder gesetzlicher Beschränkungen, Kosten und Aufwendungen des Subfonds oder der Illiquidität bestimmter Wertpapiere beschränkt sein.

Der Subfonds

- investiert in auf US-Dollar lautende Anleihen sowie in andere fest- oder variabel verzinsliche Schuldtitel, Coco-Bonds und Bezugsrechte privater, halbprivater und öffentlicher Emittenten, soweit diese im Referenzindex enthalten sind;
- kann vorübergehend in auf US-Dollar lautende Anleihen und andere fest- oder variabel verzinsliche Schuldtitel und Bezugsrechte investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, bei denen jedoch die Wahrscheinlichkeit hoch ist, dass diese Wertpapiere auf der Grundlage der Annahmekriterien in den Bloomberg Global Aggregate Corporate USD Index aufgenommen werden;
- weist eine modifizierte Duration auf, die nicht weiter als sechs Monate von der des Referenzindex abweichen darf;
- investiert in auf die oben genannten Anlagen bezogene Derivate (einschließlich Optionsscheine). Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass solche Derivate Futures auf den Referenzindex, auf Finanzindizes, die nach Ansicht des Anlageverwalters eine hohe Korrelation zum Referenzindex aufweisen, auf Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex widergesiegelt werden, oder auf Indizes, die überwiegend auf denselben Märkten basieren wie der Referenzindex des Subfonds, umfassen können;
- darf bis zu 10% in Vermögenswerte gemäß Bestimmung a) von Unternehmen investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, jedoch ähnliche Anlageeigenschaften mit einem entsprechenden Risikoprofil aufweisen;
- investiert in Wertpapiere gemäß Bestimmung a), die vormals im Referenzindex enthalten waren, jedoch nur aus dem Grund, dass der Referenzwert als Kriterium eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr vorsieht, aus dem Referenzindex ausgeschlossen wurden.

Anlagen (einschließlich auf diesen Anlagen basierende Derivate), die aus dem Referenzindex ausscheiden, müssen innerhalb einer angemessenen Frist unter Wahrung der Interessen der Anleger verkauft werden. Die Wertpapiere, die ausschließlich aufgrund des Referenzindexkriteriums einer Restlaufzeit von über einem Jahr aus dem Referenzindex ausgeschlossen werden, müssen jedoch nicht veräußert werden.

Anlagen in ABS und MBS sind auf höchstens 10% des Gesamtvermögens des Subfonds begrenzt.

Gemäß den Bedingungen in Kapitel 4 „Anlagepolitik“ darf der Subfonds bis zu 20% des Gesamtvermögens des Subfonds in akzessorische flüssige Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) anlegen, die entweder zur Deckung laufender oder außerordentlicher Zahlungen gehalten werden oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zusätzliche Vermögenswerte gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Der Subfonds darf ebenfalls bis zu 20% seines Gesamtvermögens (einschließlich der oben genannten Sichteinlagen bei Banken) in Bargeld, Termineinlagen, Liquiditätsfonds, Geldmarktfonds und Geldmarktinstrumente anlegen. In jedem Fall und um Unklarheiten zu vermeiden, sind Anlagen in Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds auf maximal 10% des Gesamtvermögens beschränkt.

Der Subfonds wird als Finanzprodukt im Sinne von Artikel 6 der SFDR eingestuft. Aufgrund seiner Anlagestrategie und der Art der zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigt der Subfonds nicht die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die „PAI“) handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Der Anlageverwalter integriert PAI-Indikatoren in seinen Entscheidungsfindungsprozess.

Gegenwärtig wird der folgenden PAI-Indikator mittels Ausschluss aus dem Anlageuniversum berücksichtigt:

1.14 „Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)“:

Der Anlageverwalter investiert nicht in Unternehmen, die an Streumunition, Antipersonenminen oder chemischen und biologischen Waffen beteiligt sind, auch nicht in Unternehmen, die gegen den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verstoßen. Der Anlageverwalter nimmt an, dass ein Unternehmen an umstrittenen Waffen beteiligt ist, wenn es an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, Wartung oder dem Transport umstrittener Waffen beteiligt ist oder eine Mehrheitsbeteiligung (> 50%) an einem solchen Unternehmen besitzt. Bei den zugrunde liegenden Anlagen dieses Finanzprodukts werden die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten nicht berücksichtigt (TR Art. 7).

Beschreibung des zugrunde liegenden Index

Der Bloomberg Global Aggregate Corporate USD Index misst den Markt für festverzinsliche steuerpflichtige Investment-Grade-Unternehmensanleihen. Er umfasst auf USD lautende Wertpapiere, die von US-amerikanischen und Emittenten außerhalb der USA in den Sektoren Industrie, Versorger und Finanzen öffentlich begeben werden. Wertpapiere müssen ein Investment Grade-Rating (mindestens Baa3/BBB-/BBB-) unter Verwendung des mittleren Ratings von Moody's, S&P und Fitch aufweisen. Der Index wird monatlich neu gewichtet und kann, wie in den Indexregeln vorgesehen, auch zu anderen Zeitpunkten neu gewichtet werden, z. B. um Kapitalmaßnahmen wie Fusionen und Übernahmen zu berücksichtigen. Zusätzliche Angaben zu Indizeigenschaften, -bestandteilen, Branchen- und Ländergewichtungen, der bei Indexaufbau und -pflege angewendeten Methodologie, den Anpassungsdaten und andere allgemeine Angaben finden sich auf der Website des Indexanbieters <https://www.bloomberg.com/professional/product/indices/bloomberg-fixed-income-indices-fact-sheets-publications/>.

Der Bloomberg Global Aggregate Corporate USD Index wird von Bloomberg Index Services Limited (der „Referenzwert-Administrator“) bereitgestellt. Zum Datum dieses Prospekts sind weder der Referenzwert-Administrator noch der Index im Register der Administratoren und Referenzwerte aufgeführt, das von der ESMA gemäß Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung erstellt und geführt wird.

Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird mithilfe des Commitment-Ansatzes berechnet.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bis 15:00 Uhr (mitteleuropäische Zeit) an einem Tag, an dem die Banken in Luxemburg für den Kundenverkehr geöffnet sind, („Handelstag“) bei der zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge berechtigten Vertriebsstelle eingereicht werden, sofern der Markt oder die Märkte, an denen 75% der Vermögenswerte des jeweiligen Subfonds gehandelt werden, geöffnet sind.

Der Nettovermögenswert je Aktie der betreffenden Aktienklasse des Subfonds wird am ersten vollen Geschäftstag in Luxemburg („Bewertungstag“) nach dem entsprechenden Handelstag berechnet.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 15:00 Uhr am folgenden Handelstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Zahlung des Rücknahmepreises je Aktie hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dessen Berechnung des Rücknahmepreises zu erfolgen. Die folgende Maßnahme kann angewandt werden, wenn die Nettozeichnungs- und -rücknahmeanträge die Schwelle von 20 Mio. US-Dollar überschreiten. Die nachstehenden Regeln werden vor den in Kapitel 5, Ziffer iii „Rücknahme von Aktien“ beschriebenen Verfahren zur Abwicklung umfangreicher Rücknahmeanträge angewendet.

Wenn an einem bestimmten Handelstag die Nettozeichnungs- und -rücknahmeanträge (wobei „netto“ die Differenz zwischen an einem bestimmten Handelstag eingegangenen Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen bezeichnet, ohne Übertragungen von Vermögenswerten in den und aus dem Subfonds) die vorstehend für den Subfonds angegebene Grenze überschreiten, und wenn an dem Markt, der dem Referenzindex zugrunde liegt, keine ausreichende Liquidität vorhanden ist, kann der Verwaltungsrat ausnahmsweise im Interesse der Aktionäre die Gesamtheit der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge anteilig begrenzen.

Soweit ein Auftrag an diesem Handelstag aufgrund der Ausübung der Befugnis zur anteiligen Begrenzung der Anträge nicht in vollem Umfang ausgeführt wird, wird er im Hinblick auf den offen bleibenden Saldo so behandelt, als der Aktionär einen weiteren Antrag für den nächsten Handelstag gestellt hätte.

Die Anleger, die Aktien zeichnen oder zurückgeben, erhalten daher einen Anteil am gesamten verfügbaren Zeichnungs- oder Rücknahmebetrag, der dem Verhältnis zwischen dem ausführbaren Anteil der Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge und allen für den betreffenden Handelstag eingegangenen Zeichnungs- oder Rücknahmeanträgen entspricht.

Musterberechnung bei zu hohen Zeichnungen: Die Schwelle liegt bei 20 Mio. USD. Am Handelstag 1 gehen Zeichnungsaufträge in Höhe von 80 Mio. USD und Rücknahmeanträge in Höhe von 14 Mio. USD ein. Daraus ergibt sich ein Nettozeichnungsantrag von 66 Mio. USD.

Summe der Zeichnungsaufträge	80 Mio. USD
Summe der Rücknahmeanträge	14 Mio. USD

Überzeichnung (= Nettozeichnungsanträge)	66 Mio. USD (80 Mio. USD – 14 Mio. USD)
Transaktionen auf dem Markt	20 Mio. USD (Schwelle)
Ausführbare Zeichnungsanträge	34 Mio. USD (20 Mio. USD + 14 Mio. USD)
Nicht ausführbare Zeichnungsanträge Summe Zeichnungsanträge	46 Mio. USD (80 Mio. USD – 34 Mio. USD)
Begrenzung der Zeichnungsanträge	57,5% (46 Mio. USD/80 Mio. USD)
Am folgenden Tag zu bearbeitende Zeichnungsanträge	46 Mio. USD

Rücknahmen werden vollständig ausbezahlt. Zeichnungsaufträge in Höhe von insgesamt 80 Mio. USD können nur bis zum Betrag von 34 Mio. USD (14 Mio. USD durch Saldierung gegen Rücknahmeanträge und 20 Mio. USD durch Wertpapierkäufe am Markt) erfüllt werden. Die Zeichnungsanträge werden daher für jeden Antragsteller auf 34/80 begrenzt. Der verbleibende Teil – d. h. 46/80 – wird als Antrag für den nächsten Handelstag behandelt. Wird die Schwelle an Handelstag 2 erneut überschritten, werden alle Zeichnungsanträge in gleicher Weise begrenzt und der verbleibende Teil wird erneut als Antrag für den darauf folgenden Handelstag (Handelstag 3) behandelt. Auf den verbleibenden Teil werden keine Zinsen gezahlt.

Musterberechnung bei zu hohen Rückgaben: Die Schwelle liegt bei 20 Mio. USD. Am Handelstag 1 gehen Zeichnungsaufträge in Höhe von 6 Mio. USD und Rücknahmeanträge in Höhe von 70 Mio. USD ein. Daraus ergibt sich ein Nettorücknahmeantrag in Höhe von 64 Mio. USD.

Summe der Zeichnungsanträge	6 Mio. USD
Summe der Rücknahmeanträge	70 Mio. USD
Rücknahmeüberschuss (Nettorücknahmeanträge)	64 Mio. USD (70 Mio. USD – 6 Mio. USD)
Transaktionen auf dem Markt	20 Mio. USD (Schwelle)
Ausführbare Rücknahmeanträge	26 Mio. USD (6 Mio. USD + 20 Mio. USD)
Nicht ausführbare Rücknahmeanträge	44 Mio. USD (70 Mio. USD – 26 Mio. USD)
Begrenzung der Rücknahmeanträge	62,9% (44 Mio. USD/70 Mio. USD)
Am folgenden Tag zu bearbeitende Rücknahmeanträge	44 Mio. USD

Zeichnungen werden vollständig bedient. Rücknahmeaufträge in Höhe von insgesamt 70 Mio. USD können nur bis zum Betrag von 26 Mio. USD (6 Mio. USD durch Saldierung gegen Zeichnungsanträge und 20 Mio. EUR über Wertpapierverkäufe am Markt) erfüllt werden. Die Rücknahmeanträge werden daher für jeden Antragsteller auf 26/70 begrenzt. Der verbleibende Teil (d. h. 44/70) wird als Antrag für den nächsten Handelstag behandelt. Wird die Schwelle an Handelstag 2 erneut überschritten, werden alle Rücknahmeanträge in gleicher Weise begrenzt und der verbleibende Teil wird erneut als Antrag für den darauf folgenden Handelstag (Handelstag 3) behandelt. Auf den verbleibenden Teil werden keine Zinsen gezahlt.

Es besteht ein Risiko, dass die Gesellschaft aufgrund ungewöhnlicher Marktbedingungen, einer ungewöhnlich hohen Zahl von Rücknahmeanträgen oder sonstiger Gründe unter Liquiditätsproblemen leidet. In diesem Fall kann die Gesellschaft möglicherweise die Rücknahmeerlöse nicht innerhalb des in diesem Prospekt angegebenen Zeitraums auszahlen.

Risikoinformationen

Anleger sollten vor einer Anlage in den Subfonds alle in Kapitel 8 „Risikofaktoren“ dargelegten Risikofaktoren sorgfältig abwägen.

Anlegerprofil

Der Subfonds eignet sich für Anleger mit niedriger Risikobereitschaft und einem mittelfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio von Schuldtiteln anlegen möchten.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat UBS Asset Management Switzerland (UK) Ltd zu ihrem Anlageverwalter ernannt.

Spezifische Fondsgebühren

Aktienklasse	Verwaltungsgebühr (jährlich)	Verwaltungsgebühr (jährlich)
		Aktienklassen mit dem Kürzel „h“ in ihrem Namen
	(Maximum)	(Maximum)
Index Fund A	0,1400%	0,1700%
UCITS ETF	0,1400%	0,1700%
Index Fund I-A	0,1100%	0,1400%
Index Fund I-A-SSP	0,1100%	0,1400%
Index Fund I-B*	0,0300%	0,0600%
Index Fund I-W-SSP	1,0800%	1,1100%
Index Fund QX	0,1100%	0,1400%

Index Fund WX	0,1100%	0,1400%
---------------	---------	---------

* Vorbehaltlich nur einer Verwaltungsdienstleistungsgebühr wie in Kapitel 2 „Beschreibung der Aktienklassen“ angegeben, einschließlich aller Gebühren und Aufwendungen, wie in Kapitel 10 „Aufwendungen und Steuern“ beschrieben

Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)

Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 9 „Nettovermögenswert“ ermittelte Nettovermögenswert der Aktienklassen „Index Fund I-A-SSP“, „Index Fund I-W-SSP“ und „Index Fund WX“ für die an diesem Bewertungstag eingegangenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge bei einem Nettoüberschuss an Zeichnungsanträgen, auf der Grundlage aller für alle relevanten Swing-Aktienklassen zusammen am maßgeblichen Bewertungstag eingegangenen Anträge, um bis zu 2% des Nettovermögenswertes je Aktie erhöht bzw. bei einem Nettoüberschuss an Rücknahmeanträgen um bis zu 2% verringert.

In Ausnahmefällen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschließen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Gesellschaft die Anleger gemäß Kapitel 15 „Informationen an die Aktionäre“.

Rechtlicher Hinweis

„Bloomberg“ und Bloomberg Global Aggregate Corporate USD Index sind Dienstleistungsmarken von Bloomberg Finance L.P. und ihren verbundenen Unternehmen, einschließlich Bloomberg Index Services Limited („BISL“), dem Administrator des Index (zusammen „Bloomberg“), und wurden für die Verwendung durch den Subfonds zu bestimmten Zwecken lizenziert.

Die Aktien werden nicht von Bloomberg gesponsert, empfohlen, verkauft oder beworben. Bloomberg gibt gegenüber den Inhabern oder Gegenparteien der Aktien oder Mitgliedern der Öffentlichkeit keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Zusagen oder Garantien hinsichtlich der Ratsamkeit einer Anlage in Wertpapieren im Allgemeinen oder in den Aktien im Besonderen ab. Die einzige Beziehung zwischen Bloomberg und dem Subfonds besteht in der Lizenzierung bestimmter Marken, Handelsnamen und Dienstleistungsmarken sowie des Bloomberg Global Aggregate Corporate USD Index, der von BISL ohne Berücksichtigung des Subfonds oder der Aktien ermittelt, zusammengestellt und berechnet wird. Bloomberg ist nicht verpflichtet, bei der Ermittlung, Zusammenstellung oder Berechnung des Bloomberg Global Aggregate Corporate USD Index die Bedürfnisse des Subfonds oder der Inhaber der Aktien zu berücksichtigen. Bloomberg ist nicht verantwortlich für die Festlegung des Zeitpunkts, der Preise oder der Mengen bei der Ausgabe von Aktien und hat auch nicht an der entsprechenden Festlegung mitgewirkt. Bloomberg übernimmt keine Verpflichtung oder Haftung, insbesondere gegenüber Aktienkunden, in Verbindung mit der Verwaltung und Vermarktung der Aktien oder dem Handel mit ihnen.

BLOOMBERG ÜBERNIMMT KEINE GARANTIE FÜR DIE RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DES BLOOMBERG GLOBAL AGGREGATE CORPORATE USD INDEX ODER DER DAMIT VERBUNDENEN DATEN UND HAFTET NICHT FÜR FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN DARIN. BLOOMBERG GIBT WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND IRGEND EINE ZUSICHERUNG ZU DEN ERGEBNISSEN AB, DIE DER SUBFONDS, DIE INHABER DER AKTIEN ODER ANDERE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN DURCH DIE NUTZUNG DES BLOOMBERG GLOBAL AGGREGATE CORPORATE USD INDEX ODER DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDER DATEN ERZIELEN KÖNNEN. BLOOMBERG GIBT KEINE AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNGEN FÜR MARKTGÄNGIGKEIT ODER DIE EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER EINE BESTIMMTE VERWENDUNG IN BEZUG AUF DEN BLOOMBERG GLOBAL AGGREGATE CORPORATE USD INDEX ODER DARAUF BEZOGENE DATEN AB UND SCHLIESST AUSDRÜCKLICH JEGLICHE DIESBEZÜGLICHE GEWÄHRLEISTUNG AUS. OHNE EINSCHRÄNKUNG DES VORSTEHENDEN ÜBERNEHMEN BLOOMBERG, SEINE LIZENZGEBER UND IHRE JEWEILIGEN MITARBEITER, AUFTRAGNEHMER, VERTRETER, LIEFERANTEN UND ANBIETER IM GESETZLICH ZULÄSSIGEN RAHMEN KEINE HAFTUNG ODER VERANTWORTUNG FÜR VERLETZUNGEN ODER SCHÄDEN, SEIEN SIE DIREKTE, INDIKRETE, FOLGE- ODER BEILÄUFIGE SCHÄDEN, STRAFSCHADENERSATZ ODER ANDERWEITIGE SCHÄDEN, DIE IN VERBINDUNG MIT DEN AKTIEN ODER DEM BLOOMBERG GLOBAL AGGREGATE CORPORATE USD INDEX ODER DIE DAMIT VERBUNDENEN DATEN ODER WERTE ENTSTEHEN, UNABHÄNGIG DAVON, OB DIESE DURCH FAHRLÄSSIGKEIT ODER AUF ANDERE WEISE ENTSTANDEN SIND, SELBST WENN SIE ÜBER DIE ENTSPRECHENDEN MÖGLICHKEITEN BENACHRICHTIGT WURDEN.

UBS JPM EM Local Gov Bond

Die Referenzwährung, in der die Performance und der Nettovermögenswert des Subfonds berechnet werden, ist der US-Dollar.

Anlageziel

Der Subfonds bildet den **JPM GBI-EM Global Diversified Index** als Referenzindex nach.

Das Anlageziel des Subfonds besteht darin, für die Aktionäre eine Rendite zu erwirtschaften, die der Performance des **JPM GBI-EM Global Diversified Index** (der „zugrunde liegende Index“) entspricht (siehe Beschreibung im Abschnitt „Beschreibung des zugrunde liegenden Index“).

Anlagegrundsätze

Der Subfonds kann in eine repräsentative Auswahl von Wertpapieren aus dem Referenzindex (optimiertes Sampling) anstelle aller im Index enthaltenen Wertpapiere investieren. Die Auswahl wird durch ein System erleichtert, das sowohl quantitative Faktoren als auch Faktoren mit Einfluss auf die Renditen berücksichtigt. Das Portfolio kann auf eine repräsentative Auswahl von Wertpapieren aus dem Referenzindex aufgrund der nachstehend aufgeführten Anlagebegrenzungen, sonstiger rechtlicher oder gesetzlicher Beschränkungen, Kosten und Aufwendungen des Subfonds oder der Illiquidität bestimmter Wertpapiere beschränkt sein.

Der Subfonds

- investiert in auf US-Dollar und Lokalwährungen lautende Anleihen sowie in andere fest- oder variabel verzinsliche Schuldtitel, Global Depositary Notes (GDNs) und Bezugsrechte privater, halbprivater und öffentlicher Emittenten, die selbst oder deren Basiswerte im Referenzindex enthalten sind;
- kann vorübergehend in auf US-Dollar oder Lokalwährungen lautende Anleihen und andere fest- oder variabel verzinsliche Schuldtitel und Bezugsrechte investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, bei denen jedoch die Wahrscheinlichkeit hoch ist, dass diese Wertpapiere auf der Grundlage der Annahmekriterien in den JPM GBI-EM Global Diversified Index aufgenommen werden;
- weist eine modifizierte Duration auf, die nicht weiter als sechs Monate von der des Referenzindex abweichen darf;
- investiert in auf die oben genannten Anlagen bezogene Derivate (einschließlich Optionsscheine). Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass solche Derivate Futures auf den Referenzindex, auf Finanzindizes, die nach Ansicht des Anlageverwalters eine hohe Korrelation zum Referenzindex aufweisen, auf Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex widergesiegelt werden, oder auf Indizes, die überwiegend auf denselben Märkten basieren wie der Referenzindex des Subfonds, umfassen können;
- darf bis zu 10% in Vermögenswerte gemäß Bestimmung a) von Unternehmen investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, jedoch ähnliche Anlageeigenschaften mit einem entsprechenden Risikoprofil aufweisen;
- investiert in Wertpapiere gemäß Bestimmung a), die vormals im Referenzindex enthalten waren, jedoch nur aus dem Grund, dass der Referenzwert als Kriterium eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr vorsieht, aus dem Referenzindex ausgeschlossen wurden.

Der Subfonds darf unter anderem über Bond Connect (wie in Kapitel 8 „Risikofaktoren“ definiert) in festverzinsliche Wertpapiere anlegen.

Anlagen (einschließlich auf diesen Anlagen basierende Derivate), die aus dem Referenzindex ausscheiden, müssen innerhalb einer angemessenen Frist unter Wahrung der Interessen der Anleger verkauft werden. Die Wertpapiere, die ausschließlich aufgrund des Referenzindexkriteriums einer Restlaufzeit von über einem Jahr aus dem Referenzindex ausgeschlossen werden, müssen jedoch nicht veräußert werden.

Anlagen in ABS und MBS sind auf höchstens 10% des Gesamtvermögens des Subfonds begrenzt.

Gemäß den Bedingungen in Kapitel 4 „Anlagepolitik“ darf der Subfonds bis zu 20% des Gesamtvermögens des Subfonds in akzessorische flüssige Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) anlegen, die entweder zur Deckung laufender oder außerordentlicher Zahlungen gehalten werden oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Der Subfonds darf ebenfalls bis zu 20% seines Gesamtvermögens (einschließlich der oben genannten Sichteinlagen bei Banken) in Bargeld, Termineinlagen, Liquiditätsfonds, Geldmarktfonds und Geldmarktinstrumente anlegen. In jedem Fall und um Unklarheiten zu vermeiden, sind Anlagen in Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds auf maximal 10% des Gesamtvermögens beschränkt.

Der Subfonds wird als Finanzprodukt im Sinne von Artikel 6 der SFDR eingestuft. Aufgrund seiner Anlagestrategie und der Art der zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigt der Subfonds nicht die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die „PAI“) handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Der Anlageverwalter integriert PAI-Indikatoren in seinen Entscheidungsfindungsprozess.

Gegenwärtig wird der folgenden PAI-Indikator mittels Ausschluss aus dem Anlageuniversum berücksichtigt:

1.14 „Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)“:

Der Anlageverwalter investiert nicht in Unternehmen, die an Streumunition, Antipersonenminen oder chemischen und biologischen Waffen beteiligt sind, auch nicht in Unternehmen, die gegen den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verstoßen. Der Anlageverwalter nimmt an, dass ein Unternehmen an umstrittenen Waffen beteiligt ist, wenn es an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, Wartung oder dem Transport umstrittener Waffen beteiligt ist oder eine Mehrheitsbeteiligung (> 50%) an einem solchen Unternehmen besitzt. Bei den zugrunde liegenden Anlagen dieses Finanzprodukts werden die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten nicht berücksichtigt (TR Art. 7).

Beschreibung des zugrunde liegenden Index

Die Government Bond-Emerging Market Index (GBI-EM)-Serie wurde im Juni 2005 als erster umfassender globale Schwellenmarktindex für aus Lokalwährungen lautende Staatsanleihen eingeführt. Durch das einzigartige Diversifizierungssystem wird sichergestellt, dass die Gewichtungen der Indexländer gleichmäßiger verteilt werden, indem die Gewichtung großer Länder reduziert und der Überschuss auf die weniger gewichteten Länder verteilt wird. Der Index wird monatlich neu gewichtet und kann, wie in den Indexregeln vorgesehen, auch zu anderen Zeitpunkten neu gewichtet werden, z. B. um Kapitalmaßnahmen wie Fusionen und Übernahmen zu berücksichtigen. Zusätzliche Angaben zu Indexentwicklung, -eigenschaften, -bestandteilen, Branchen- und Ländergewichtungen, der bei Indexaufbau und -pflege angewendeten Methodologie, den Anpassungsdaten und andere allgemeine Angaben finden sich auf der Website des Indexanbieters <https://www.ipmorganindices.com/indices/listing>.

Der JPM GBI-EM Global Diversified Index wird von J.P. Morgan (der „Referenzwert-Administrator“) bereitgestellt. Zum Datum dieses Prospekts sind weder der Referenzwert-Administrator noch der Index im Register der Administratoren und Referenzwerte aufgeführt, das von der ESMA gemäß Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung erstellt und geführt wird.

Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird mithilfe des Commitment-Ansatzes berechnet.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bis 15:00 Uhr (mitteleuropäische Zeit) an einem Tag, an dem die Banken in Luxemburg für den Kundenverkehr geöffnet sind, („Handelstag“) bei der zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge berechtigten Vertriebsstelle eingereicht werden, sofern der Markt oder die Märkte, an denen 75% der Vermögenswerte des jeweiligen Subfonds gehandelt werden, am Tag nach dem Handelstag geöffnet sind und sofern dieser Tag auch ein Tag ist, an dem die Banken in Luxemburg für den Kundenverkehr geöffnet sind.

Der Nettovermögenswert je Aktie der betreffenden Aktienklasse des Subfonds wird am zweiten vollen Geschäftstag in Luxemburg („Bewertungstag“) nach dem entsprechenden Handelstag berechnet.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 15:00 Uhr am folgenden Handelstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Zahlung des Rücknahmepreises je Aktie hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dessen Berechnung des Rücknahmepreises zu erfolgen. Die folgende Maßnahme kann angewandt werden, wenn die Nettozeichnungs- und -rücknahmeanträge die Schwelle von 50 Mio. US-Dollar überschreiten. Die nachstehenden Regeln werden vor den in Kapitel 5, Ziffer iii „Rücknahme von Aktien“ beschriebenen Verfahren zur Abwicklung umfangreicher Rücknahmeanträge angewendet.

Wenn an einem bestimmten Handelstag die Nettozeichnungs- und -rücknahmeanträge (wobei „netto“ die Differenz zwischen an einem bestimmten Handelstag eingegangenen Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen bezeichnet, ohne Übertragungen von Vermögenswerten in den und aus dem Subfonds) die vorstehend für den Subfonds angegebene Grenze überschreiten, und wenn an dem Markt, der dem Referenzindex zugrunde liegt, keine ausreichende Liquidität vorhanden ist, kann der Verwaltungsrat ausnahmsweise im Interesse der Aktionäre die Gesamtheit der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge anteilig begrenzen.

Soweit ein Auftrag an diesem Handelstag aufgrund der Ausübung der Befugnis zur anteiligen Begrenzung der Anträge nicht in vollem Umfang ausgeführt wird, wird er im Hinblick auf den offen bleibenden Saldo so behandelt, als der Aktionär einen weiteren Antrag für den nächsten Handelstag gestellt hätte.

Die Anleger, die Aktien zeichnen oder zurückgeben, erhalten daher einen Anteil am gesamten verfügbaren Zeichnungs- oder Rücknahmebetrag, der dem Verhältnis zwischen dem ausföhrbaren Anteil der Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge und allen für den betreffenden Handelstag eingegangenen Zeichnungs- oder Rücknahmeanträgen entspricht.

Musterberechnung bei zu hohen Zeichnungen: Die Schwelle liegt bei 50 Mio. USD. Am Handelstag 1 gehen Zeichnungsaufträge in Höhe von 80 Mio. USD und Rücknahmeanträge in Höhe von 14 Mio. USD ein. Daraus ergibt sich ein Nettozeichnungsantrag von 66 Mio. USD.

Summe der Zeichnungsaufträge	80 Mio. USD
Summe der Rücknahmeanträge	14 Mio. USD

Überzeichnung (= Nettozeichnungsanträge)	66 Mio. USD (80 Mio. USD – 14 Mio. USD)
Transaktionen auf dem Markt	50 Mio. USD (Schwelle)
Ausführbare Zeichnungsanträge	64 Mio. USD (50 Mio. USD + 14 Mio. USD)
Nicht ausführbare Zeichnungsanträge Summe Zeichnungsanträge	16 Mio. USD (80 Mio. USD – 64 Mio. USD)
Begrenzung der Zeichnungsanträge	20% (16 Mio. USD/80 Mio. USD)
Am folgenden Tag zu bearbeitende Zeichnungsanträge	16 Mio. USD

Rücknahmen werden vollständig ausgezahlt. Zeichnungsaufträge in Höhe von insgesamt 80 Mio. USD können nur bis zum Betrag von 64 Mio. USD (14 Mio. USD durch Saldierung gegen Rücknahmeanträge und 50 Mio. USD durch Wertpapierkäufe am Markt) erfüllt werden. Die Zeichnungsanträge werden daher für jeden Antragsteller auf 64/80 oder 4/5 begrenzt. Der verbleibende Teil (d. h. ein Fünftel) wird als Antrag für den nächsten Handelstag behandelt. Wird die Schwelle an Handelstag 2 erneut überschritten, werden alle Zeichnungsanträge in gleicher Weise begrenzt und der verbleibende Teil wird erneut als Antrag für den darauf folgenden Handelstag (Handelstag 3) behandelt. Auf den verbleibenden Teil werden keine Zinsen gezahlt.

Musterberechnung bei zu hohen Rückgaben: Die Schwelle liegt bei 50 Mio. USD. Am Handelstag 1 gehen Zeichnungsaufträge in Höhe von 6 Mio. USD und Rücknahmeanträge in Höhe von 70 Mio. USD ein. Daraus ergibt sich ein Nettorücknahmeantrag in Höhe von 64 Mio. USD.

Summe der Zeichnungsanträge	6 Mio. USD
Summe der Rücknahmeanträge	70 Mio. USD
Rücknahmeüberschuss (Nettorücknahmeanträge)	64 Mio. USD (70 Mio. USD – 6 Mio. USD)
Transaktionen auf dem Markt	50 Mio. USD (Schwelle)
Ausführbare Rücknahmeanträge	56 Mio. USD (6 Mio. USD + 50 Mio. USD)
Nicht ausführbare Rücknahmeanträge	14 Mio. USD (70 Mio. USD – 56 Mio. USD)
Begrenzung der Rücknahmeanträge	20% (14 Mio. USD/70 Mio. USD)
Am folgenden Tag zu bearbeitende Rücknahmeanträge	14 Mio. USD

Zeichnungen werden vollständig bedient. Rücknahmeanträge in Höhe von insgesamt 70 Mio. USD können nur bis zum Betrag von 56 Mio. USD (6 Mio. USD durch Saldierung gegen Zeichnungsanträge und 50 Mio. EUR über Wertpapierverkäufe am Markt) erfüllt werden. Die Rücknahmeanträge werden daher für jeden Antragsteller auf 56/70 oder 4/5 begrenzt. Der verbleibende Teil (d. h. ein Fünftel) wird als Antrag für den nächsten Handelstag behandelt. Wird die Schwelle an Handelstag 2 erneut überschritten, werden alle Rücknahmeanträge in gleicher Weise begrenzt und der verbleibende Teil wird erneut als Antrag für den darauf folgenden Handelstag (Handelstag 3) behandelt. Auf den verbleibenden Teil werden keine Zinsen gezahlt.

Die Verwaltungsgesellschaft hat bei der Regierung bzw. den Aufsichtsbehörden der Volksrepublik China (VRC) bezüglich der Werbung für sowie des Angebots, Vertriebs und Verkaufs von Aktien des Subfonds in oder aus der VRC keinen Antrag eingereicht und wird auch keinen Antrag einreichen bzw. hat diesbezüglich keine Zulassung beantragt und wird auch keine Zulassung beantragen. Ferner beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft nicht, die Aktien des Subfonds direkt oder indirekt in der VRC zu bewerben, anzubieten oder zu vertreiben bzw. zu verkaufen, und wird dies auch nicht tun.

Die Aktien des Subfonds sollen nicht innerhalb der VRC angeboten oder verkauft werden. Ein Anleger in der VRC darf Aktien nur zeichnen, wenn ihm dies gemäß den für den Anleger, die Verwaltungsgesellschaft oder den Anlageverwalter geltenden einschlägigen Gesetzen, Regelungen, Vorschriften, Bekanntmachungen, Richtlinien, Anordnungen der VRC oder anderen von einer Regierungsstelle oder Aufsichtsbehörde erlassenen aufsichtsrechtlichen Vorschriften in der VRC (gleichgültig, ob diese Gesetzeskraft besitzen oder nicht), die von Zeit zu Zeit erlassen und geändert werden können, gestattet ist und/oder er diesbezüglich keinen Einschränkungen unterliegt. Gegebenenfalls sind Anleger in der VRC dafür zuständig, alle erforderlichen staatlichen Genehmigungen, Bestätigungen, Lizenzen oder Zulassungen (falls zutreffend) von den jeweiligen VRC-Regulierungsstellen und/oder Regierungsstellen einzuholen, unter anderem von der staatlichen chinesischen Devisenbehörde (State Administration of Foreign Exchange), der chinesischen Wertpapieraufsichtskommission (China Securities Regulatory Commission) und/oder ggf. anderen zuständigen Regulierungs- und/oder Regierungsstellen und alle entsprechenden VRC-Vorschriften einzuhalten, darunter alle einschlägigen Devisenvorschriften und/oder Vorschriften für Anlagen im Ausland. Wenn ein Anleger die oben genannten Bestimmungen nicht einhält, darf die Gesellschaft gutgläubig und aus nachvollziehbaren Gründen Maßnahmen in Bezug auf die Aktien dieses Anlegers ergreifen, um die betreffenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen einzuhalten, und unter anderem Aktien des betreffenden Anlegers vorbehaltlich der Satzung und der geltenden Gesetze und Vorschriften zwangsweise zurückzunehmen.

Weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsgesellschaft hat bei der indischen Regierung bzw. den indischen Aufsichtsbehörden bezüglich der Werbung für sowie des Angebots, Vertriebs und Verkaufs von Aktien in oder aus Indien einen Antrag eingereicht und wird auch keinen Antrag einreichen bzw. hat

diesbezüglich keine Zulassung beantragt und wird auch keine Zulassung beantragen. Ferner beabsichtigt weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsgesellschaft, die Aktien direkt oder indirekt in Indien ansässigen Personen anzubieten oder an diese zu vertreiben bzw. zu verkaufen, und wird dies auch nicht tun. Von einigen wenigen Ausnahmen abgesehen dürfen die Aktien nicht von in Indien ansässigen Personen gekauft werden, und der Kauf von Aktien durch die genannte Personengruppe unterliegt rechtlichen und regulatorischen Beschränkungen.

Personen, die in Besitz des vorliegenden Prospekts oder der diesbezüglichen Aktien kommen, haben sich über die betreffenden Bestimmungen zu informieren und diese einzuhalten.

Es besteht ein Risiko, dass die Gesellschaft aufgrund ungewöhnlicher Marktbedingungen, einer ungewöhnlich hohen Zahl von Rücknahmeanträgen oder sonstiger Gründe unter Liquiditätsproblemen leidet. In diesem Fall kann die Gesellschaft möglicherweise die Rücknahmeerlöse nicht innerhalb des in diesem Prospekt angegebenen Zeitraums auszahlen.

Risikoinformationen

Anleger sollten vor einer Anlage in den Subfonds alle in Kapitel 8 „Risikofaktoren“ dargelegten Risikofaktoren sorgfältig abwägen.

Anlegerprofil

Der Subfonds eignet sich für Anleger mit mittlerer Risikotoleranz und einem langfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio von Staatsanleihen aus Schwellenländern anlegen möchten.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich, zu ihrem Anlageverwalter ernannt.

Spezifische Fondsgebühren

Aktienklasse	Verwaltungsgebühr (jährlich)	Verwaltungsgebühr (jährlich)
		Aktienklassen mit dem Kürzel „h“ in ihrem Namen
	(Maximum)	(Maximum)
Index Fund A	0,3000%	0,3300%
UCITS ETF	0,3000%	0,3300%
Index Fund I-A	0,2500%	0,2800%
Index Fund I-A-SSP	0,2500%	0,2800%
Index Fund I-B*	0,1000%	0,1300%
Index Fund I-W-SSP	1,1500%	1,1800%
Index Fund QX	0,2500%	0,2800%
Index Fund WX	0,2500%	0,2800%

* Vorbehaltlich nur einer Verwaltungsdienstleistungsgebühr wie in Kapitel 2 „Beschreibung der Aktienklassen“ angegeben, einschließlich aller Gebühren und Aufwendungen, wie in Kapitel 10 „Aufwendungen und Steuern“ beschrieben

Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)

Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 9 „Nettovermögenswert“ ermittelte Nettovermögenswert der Aktienklassen „Index Fund I-A-SSP“, „Index Fund I-W-SSP“ und „Index Fund WX“ für die an diesem Bewertungstag eingegangenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge bei einem Nettoüberschuss an Zeichnungsanträgen, auf der Grundlage aller für alle relevanten Swing-Aktienklassen zusammen am maßgeblichen Bewertungstag eingegangenen Anträge, um bis zu 2% des Nettovermögenswertes je Aktie erhöht bzw. bei einem Nettoüberschuss an Rücknahmeanträgen um bis zu 2% verringert.

In Ausnahmefällen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschließen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Gesellschaft die Anleger gemäß Kapitel 15 „Informationen an die Aktionäre“.

Rechtlicher Hinweis

Die Informationen stammen aus Quellen, die als zuverlässig erachtet werden. J.P. Morgan übernimmt jedoch keine Gewähr für deren Vollständigkeit oder Richtigkeit. Der Index wird mit Genehmigung verwendet. Der Index darf ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von J.P. Morgan nicht kopiert, verwendet oder verbreitet werden. Copyright 2019, J.P. Morgan Chase & Co. Alle Rechte vorbehalten.

UBS JPM EM Gov Bond USD Screened

Die Referenzwährung, in der die Performance und der Nettovermögenswert des Subfonds berechnet werden, ist der US-Dollar.

Anlageziel

Der Subfonds bildet den **JPM ESG EMBI Global Diversified Index** als Referenzindex nach.

Das Anlageziel des Subfonds besteht darin, für die Aktionäre eine Rendite zu erwirtschaften, die der Performance des **JPM ESG EMBI Global Diversified Index** (der „zugrunde liegende Index“) entspricht (siehe Beschreibung im Abschnitt „Beschreibung des zugrunde liegenden Index“).

Anlagegrundsätze

Der Subfonds kann in eine repräsentative Auswahl von Wertpapieren aus dem Referenzindex (optimiertes Sampling) anstelle aller im Index enthaltenen Wertpapiere investieren. Die Auswahl wird durch ein System erleichtert, das sowohl quantitative Faktoren als auch Faktoren mit Einfluss auf die Renditen berücksichtigt. Das Portfolio kann auf eine repräsentative Auswahl von Wertpapieren aus dem Referenzindex aufgrund der nachstehend aufgeführten Anlagebegrenzungen, sonstiger rechtlicher oder gesetzlicher Beschränkungen, Kosten und Aufwendungen des Subfonds oder der Illiquidität bestimmter Wertpapiere beschränkt sein.

Der Subfonds

- investiert in auf US-Dollar lautende Anleihen, variabel verzinsliche Wertpapiere und akkumulierende/amortisierende Anleihen, soweit diese im Referenzindex enthalten sind;
- kann vorübergehend in auf US-Dollar lautende Anleihen, variabel verzinsliche Wertpapiere und akkumulierende/amortisierende Anleihen investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, bei denen jedoch die Wahrscheinlichkeit hoch ist, dass diese Wertpapiere auf der Grundlage der Annahmekriterien in den JPM ESG-EMBI Global Diversified Index aufgenommen werden;
- weist eine modifizierte Duration auf, die nicht weiter als sechs Monate von der des Referenzindex abweichen darf;
 - investiert in auf den vorstehend aufgeführten Anlagen basierende Derivate (einschließlich Anleihen mit eingebetteten Optionen und Optionsscheine), sofern i) die Optionen/Optionsscheine mit Instrumenten verknüpft sind, die ansonsten im Index enthalten wären, und ii) die Notierungskonvention – wie von der Emerging Markets Traders Association (EMTA) empfohlen – vorsieht, dass die zu notierenden Kurse der Instrumente kumulierte Optionen oder Optionsscheine sind;
- darf bis zu 10% in Vermögenswerte gemäß Bestimmung a) von Unternehmen investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, jedoch ähnliche Anlageeigenschaften mit einem entsprechenden Risikoprofil aufweisen;
- investiert in Wertpapiere gemäß Bestimmung a), die vormals im Referenzindex enthalten waren, jedoch nur aus dem Grund, dass der Referenzwert als Kriterium eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr vorsieht, aus dem Referenzindex ausgeschlossen wurden.

Anlagen (einschließlich auf diesen Anlagen basierende Derivate), die aus dem Referenzindex ausscheiden, müssen innerhalb einer angemessenen Frist unter Wahrung der Interessen der Anleger verkauft werden. Die Wertpapiere, die ausschließlich aufgrund des Referenzindexkriteriums einer Restlaufzeit von über einem Jahr aus dem Referenzindex ausgeschlossen werden, müssen jedoch nicht veräußert werden.

Anlagen in ABS und MBS sind auf höchstens 10% des Gesamtvermögens des Subfonds begrenzt.

Gemäß den Bedingungen in Kapitel 4 „Anlagepolitik“ darf der Subfonds bis zu 20% des Gesamtvermögens des Subfonds in akzessorische flüssige Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) anlegen, die entweder zur Deckung laufender oder außerordentlicher Zahlungen gehalten werden oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Der Subfonds darf ebenfalls bis zu 20% seines Gesamtvermögens (einschließlich der oben genannten Sichteinlagen bei Banken) in Bargeld, Termineinlagen, Liquiditätsfonds, Geldmarktfonds und Geldmarktinstrumente anlegen. In jedem Fall und um Unklarheiten zu vermeiden, sind Anlagen in Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds auf maximal 10% des Gesamtvermögens beschränkt.

Dieser Subfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und erfüllt die Voraussetzungen gemäß Artikel 8 SFDR.

Weitere Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen sind im SFDR-Anhang zu diesem Dokument zu finden (SFDR RTS Art. 14 Abs. 2).

Beschreibung des zugrunde liegenden Index

Der JPM ESG EMBI Global Diversified Index bildet liquide fest- und variabel verzinsliche, auf USD lautende Schuldtitel aus Schwellenländern nach, die von staatlichen und quasi-staatlichen Emittenten begeben werden. Der Index wendet eine ESG-Scoring- und Screening-Methode an, um Emittenten zu bevorzugen, die in Bezug auf ESG-Kriterien und grüne Anleiheemissionen höher eingestuft sind, und um niedriger eingestufte Emittenten mit Untergewichtung zu berücksichtigen und auszuschließen. Der JPM ESG EMBI Global Diversified Index basiert auf dem JPM EMBI Global Diversified Index. Der JPM ESG EMBI Global Diversified Index begrenzt die Gewichtungen der Indexländer mit größeren Schuldenbeständen, indem er nur einen bestimmten Teil der zulässigen aktuellen Nennbeträge ausstehender Schulden dieser Länder einbezieht. Sobald diese

Instrumentenallokationen für jedes Land abgeleitet wurden, wird der aktuelle Abrechnungspreis für jedes Instrument auf seine Indexallokation angewendet, um die Marktkapitalisierung aller Emissionen im Index zu berechnen. Die Gewichtung jedes Instruments im Index wird dann bestimmt, indem die Marktkapitalisierung für alle Instrumentenallokationen des Index durch die gesamte Marktkapitalisierung dividiert wird. Das Ergebnis repräsentiert die Gewichtung jeder Emission als prozentualer Anteil des Index. Durch die Allokation ihrer Portfolios auf der Grundlage dieser genauen Instrumentengewichtungen und die Berücksichtigung der Reinvestition von Kupons und Änderungen der Instrumentenallokation können Anleger die Performance des JPM ESG EMBI Global Diversified Index nachbilden. Der Index wird monatlich neu gewichtet. Zusätzliche Angaben zu Indexentwicklung, -eigenschaften, -bestandteilen, Branchen- und Ländergewichtungen, der bei Indexaufbau und -pflege angewendeten Methodologie, den Anpassungsdaten und andere allgemeine Angaben finden sich auf der Website des Indexanbieters <https://www.jpmmorgan.com/insights/research/index-research/composition-docs>.

Der JPM ESG-EMBI Global Diversified Index wird von J.P. Morgan (der „Referenzwert-Administrator“) bereitgestellt. Zum Datum dieses Prospekts sind weder der Referenzwert-Administrator noch der Index im Register der Administratoren und Referenzwerte aufgeführt, das von der ESMA gemäß Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung erstellt und geführt wird.

Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird mithilfe des Commitment-Ansatzes berechnet.

AMF-Offenlegung

Der Subfonds investiert mindestens 90% seines Gesamtvermögens in Wertpapiere, die im Index enthalten sind, und der Indexanbieter wendet ESG-Ratings auf alle Indexbestandteile an. Es wird daher erwartet, dass das resultierende ESG-Rating des Subfonds höher ist als das ESG-Rating eines Subfonds, der einen Standardindex nachbildet.

Der Subfonds kann keine französischen SRI-Kennzeichnung in Anspruch nehmen.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bis 15:00 Uhr (mitteleuropäische Zeit) an einem Tag, an dem die Banken in Luxemburg für den Kundenverkehr geöffnet sind, („Handelstag“) bei der zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge berechtigten Vertriebsstelle eingereicht werden, sofern der Markt oder die Märkte, an denen 75% der Vermögenswerte des jeweiligen Subfonds gehandelt werden, am Tag nach dem Handelstag geöffnet sind und sofern dieser Tag auch ein Tag ist, an dem die Banken in Luxemburg für den Kundenverkehr geöffnet sind.

Der Nettovermögenswert je Aktie der betreffenden Aktienklasse des Subfonds wird am zweiten vollen Geschäftstag in Luxemburg („Bewertungstag“) nach dem entsprechenden Handelstag berechnet.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 15:00 Uhr am folgenden Handelstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Zahlung des Rücknahmepreises je Aktie hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dessen Berechnung des Rücknahmepreises zu erfolgen. Die folgende Maßnahme kann angewandt werden, wenn die Nettozeichnungs- und -rücknahmeanträge die Schwelle von 50 Mio. USD überschreiten. Die nachstehenden Regeln werden vor den in Kapitel 5, Ziffer iii „Rücknahme von Aktien“ beschriebenen Verfahren zur Abwicklung umfangreicher Rücknahmeanträge angewendet.

Wenn an einem bestimmten Handelstag die Nettozeichnungs- und -rücknahmeanträge (wobei „netto“ die Differenz zwischen an einem bestimmten Handelstag eingegangenen Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen bezeichnet, ohne Übertragungen von Vermögenswerten in den und aus dem Fonds) die vorstehend für den Subfonds angegebene Grenze überschreiten, und wenn an dem Markt, der dem Referenzindex zugrunde liegt, keine ausreichende Liquidität vorhanden ist, kann der Verwaltungsrat ausnahmsweise im Interesse der Aktionäre die Gesamtheit der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge anteilig begrenzen.

Soweit ein Auftrag an diesem Handelstag aufgrund der Ausübung der Befugnis zur anteiligen Begrenzung der Anträge nicht in vollem Umfang ausgeführt wird, wird er im Hinblick auf den offen bleibenden Saldo so behandelt, als der Aktionär einen weiteren Antrag für den nächsten Handelstag gestellt hätte.

Die Anleger, die Aktien zeichnen oder zurückgeben, erhalten daher einen Anteil am gesamten verfügbaren Zeichnungs- oder Rücknahmebetrag, der dem Verhältnis zwischen dem ausführbaren Anteil der Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge und allen für den betreffenden Handelstag eingegangenen Zeichnungs- oder Rücknahmeanträgen entspricht.

Musterberechnung bei zu hohen Zeichnungen: Die Schwelle liegt bei 50 Mio. USD. Am Handelstag 1 gehen Zeichnungsaufträge in Höhe von 80 Mio. USD und Rücknahmeanträge in Höhe von 14 Mio. USD ein. Daraus ergibt sich ein Nettozeichnungsantrag von 66 Mio. USD.

Summe der Zeichnungsaufträge	80 Mio. USD
Summe der Rücknahmeanträge	14 Mio. USD
Überzeichnung (= Nettozeichnungsanträge)	66 Mio. USD (80 Mio. USD – 14 Mio. USD)

Transaktionen auf dem Markt	50 Mio. USD (Schwelle)
Ausführbare Zeichnungsanträge	64 Mio. USD (50 Mio. USD + 14 Mio. USD)
Nicht ausführbare Zeichnungsanträge	16 Mio. USD (80 Mio. USD – 64 Mio. USD)
Begrenzung der Zeichnungsanträge	20% (16 Mio. USD/80 Mio. USD)
Am folgenden Tag zu bearbeitende Zeichnungsanträge	16 Mio. USD

Rücknahmen werden vollständig ausgezahlt. Zeichnungsaufträge in Höhe von insgesamt 80 Mio. USD können nur bis zum Betrag von 64 Mio. USD (14 Mio. USD durch Saldierung gegen Rücknahmeanträge und 50 Mio. USD durch Wertpapierkäufe am Markt) erfüllt werden. Die Zeichnungsanträge werden daher für jeden Antragsteller auf 64/80 oder 4/5 begrenzt. Der verbleibende Teil (d. h. ein Fünftel) wird als Antrag für den nächsten Handelstag behandelt. Wird die Schwelle an Handelstag 2 erneut überschritten, werden alle Zeichnungsanträge in gleicher Weise begrenzt und der verbleibende Teil wird erneut als Antrag für den darauf folgenden Handelstag (Handelstag 3) behandelt. Auf den verbleibenden Teil werden keine Zinsen gezahlt.

Musterberechnung bei zu hohen Rückgaben: Die Schwelle liegt bei 50 Mio. USD. Am Handelstag 1 gehen Zeichnungsaufträge in Höhe von 6 Mio. USD und Rücknahmeanträge in Höhe von 70 Mio. USD ein. Daraus ergibt sich ein Nettorücknahmeantrag in Höhe von 64 Mio. USD.

Summe der Zeichnungsanträge	6 Mio. USD
Summe der Rücknahmeanträge	70 Mio. USD
Rücknahmeüberschuss (Nettorücknahmeanträge)	64 Mio. USD (70 Mio. USD – 6 Mio. USD)
Transaktionen auf dem Markt	50 Mio. USD (Schwelle)
Ausführbare Rücknahmeanträge	56 Mio. USD (6 Mio. USD + 50 Mio. USD)
Nicht ausführbare Rücknahmeanträge	14 Mio. USD (70 Mio. USD – 56 Mio. USD)
Begrenzung der Rücknahmeanträge	20% (14 Mio. USD/70 Mio. USD)
Am folgenden Tag zu bearbeitende Rücknahmeanträge	14 Mio. USD

Zeichnungen werden vollständig bedient. Rücknahmeaufträge in Höhe von insgesamt 70 Mio. USD können nur bis zum Betrag von 56 Mio. USD (6 Mio. USD durch Saldierung gegen Zeichnungsanträge und 50 Mio. USD über Wertpapierverkäufe am Markt) erfüllt werden. Die Rücknahmeanträge werden daher für jeden Antragsteller auf 56/70 oder 4/5 begrenzt. Der verbleibende Teil (d. h. ein Fünftel) wird als Antrag für den nächsten Handelstag behandelt. Wird die Schwelle an Handelstag 2 erneut überschritten, werden alle Rücknahmeanträge in gleicher Weise begrenzt und der verbleibende Teil wird erneut als Antrag für den darauf folgenden Handelstag (Handelstag 3) behandelt. Auf den verbleibenden Teil werden keine Zinsen gezahlt.

Weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsgesellschaft hat bei der indischen Regierung bzw. den indischen Aufsichtsbehörden bezüglich der Werbung für sowie des Angebots, Vertriebs und Verkaufs von Aktien in oder aus Indien einen Antrag eingereicht und wird auch keinen Antrag einreichen bzw. hat diesbezüglich keine Zulassung beantragt und wird auch keine Zulassung beantragen. Ferner beabsichtigt weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsgesellschaft, die Aktien direkt oder indirekt in Indien ansässigen Personen anzubieten oder an diese zu vertreiben bzw. zu verkaufen, und wird dies auch nicht tun. Von einigen wenigen Ausnahmen abgesehen dürfen die Aktien nicht von in Indien ansässigen Personen gekauft werden, und der Kauf von Aktien durch die genannte Personengruppe unterliegt rechtlichen und regulatorischen Beschränkungen.

Personen, die in Besitz des vorliegenden Prospekts oder der diesbezüglichen Aktien kommen, haben sich über die betreffenden Bestimmungen zu informieren und diese einzuhalten.

Es besteht ein Risiko, dass die Gesellschaft aufgrund ungewöhnlicher Marktbedingungen, einer ungewöhnlich hohen Zahl von Rücknahmeanträgen oder sonstiger Gründe unter Liquiditätsproblemen leidet. In diesem Fall kann die Gesellschaft möglicherweise die Rücknahmeerlöse nicht innerhalb des in diesem Prospekt angegebenen Zeitraums auszahlen.

Risikoinformationen

Anleger sollten vor einer Anlage in den Subfonds den Abschnitt „UBS Asset Management-Framework für nachhaltige Anlagen“ in Kapitel 4 „Anlagepolitik“ und alle in Kapitel 8 „Risikofaktoren“, insbesondere in den Abschnitten „Nachhaltigkeitsrisiken“ und „Risiken nachhaltiger Anlagen“, dargelegten Risikofaktoren sorgfältig beachten.

Anleger sollten beachten, dass die in der Indexmethodik der Benchmark des Subfonds verwendeten ESG-Faktoren von dem in der Richtlinie für nachhaltige Anlagen angegebenen ESG-Ansatz abweichen und dass der Subfonds infolgedessen in einem gewissen Masse Engagements in Anlagen mit Beteiligung an fossilen Brennstoffen aufweisen kann.

Anlegerprofil

Der Subfonds eignet sich für Anleger mit mittlerer Risikotoleranz und einem langfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio von Staatsanleihen aus Schwellenländern anlegen möchten.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich, zu ihrem Anlageverwalter ernannt.

Spezifische Fondsgebühren

Aktienklasse	Verwaltungsgebühr (jährlich)	Verwaltungsgebühr (jährlich)
		Aktienklassen mit dem Kürzel „h“ in ihrem Namen
	(Maximum)	(Maximum)
Index Fund A	0,2100%	0,2400%
UCITS ETF	0,2100%	0,2400%
Index Fund I-A	0,1800%	0,2100%
Index Fund I-A-SSP	0,1800%	0,2100%
Index Fund I-B*	0,0500%	0,0800%
Index Fund I-W-SSP	1,1000%	1,1300%
Index Fund QX	0,1800%	0,2100%
Index Fund WX	0,1800%	0,2100%

* Vorbehaltlich nur einer Verwaltungsdienstleistungsgebühr wie in Kapitel 2 „Beschreibung der Aktienklassen“ angegeben, einschließlich aller Gebühren und Aufwendungen, wie in Kapitel 10 „Aufwendungen und Steuern“ beschrieben

Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)

Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 9 „Nettovermögenswert“ ermittelte Nettovermögenswert der Aktienklassen „Index Fund I-A-SSP“, „Index Fund I-W-SSP“ und „Index Fund WX“ für die an diesem Bewertungstag eingegangenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge bei einem Nettoüberschuss an Zeichnungsanträgen, auf der Grundlage aller für alle relevanten Swing-Aktienklassen zusammen am maßgeblichen Bewertungstag eingegangenen Anträge, um bis zu 2% des Nettovermögenswertes je Aktie erhöht bzw. bei einem Nettoüberschuss an Rücknahmeanträgen um bis zu 2% verringert.

In Ausnahmefällen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschließen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Gesellschaft die Anleger gemäß Kapitel 15 „Informationen an die Aktionäre“.

Rechtlicher Hinweis

Die Informationen stammen aus Quellen, die als zuverlässig erachtet werden. J.P. Morgan übernimmt jedoch keine Gewähr für deren Vollständigkeit oder Richtigkeit. Der Index wird mit Genehmigung verwendet. Der Index darf ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von J.P. Morgan nicht kopiert, verwendet oder verbreitet werden. Copyright 2019, J.P. Morgan Chase & Co. Alle Rechte vorbehalten.

UBS FTSE EMU Gov Bond

Die Referenzwährung, in der die Performance und der Nettovermögenswert des Subfonds berechnet werden, ist der Euro.

Anlageziel

Der Subfonds bildet den **FTSE EMU Government Bond Index** als Referenzindex nach.

Das Anlageziel des Subfonds besteht darin, für die Aktionäre eine Rendite zu erwirtschaften, die der Performance des **FTSE EMU Government Bond Index** (der „zugrunde liegende Index“) entspricht (siehe Beschreibung im Abschnitt „Beschreibung des zugrunde liegenden Index“).

Anlagegrundsätze

Der Subfonds kann in eine repräsentative Auswahl von Wertpapieren aus dem Referenzindex (optimiertes Sampling) anstelle aller im Index enthaltenen Wertpapiere investieren. Die Auswahl wird durch ein System erleichtert, das sowohl quantitative Faktoren als auch Faktoren mit Einfluss auf die Renditen berücksichtigt. Das Portfolio kann auf eine repräsentative Auswahl von Wertpapieren aus dem Referenzindex aufgrund der nachstehend aufgeführten Anlagebegrenzungen, sonstiger rechtlicher oder gesetzlicher Beschränkungen, Kosten und Aufwendungen des Subfonds oder der Illiquidität bestimmter Wertpapiere beschränkt sein.

Der Subfonds

- investiert in Euro lautende Anleihen sowie in andere fest- oder variabel verzinsliche Schuldtitel und Bezugsrechte öffentlicher Emittenten, die im Referenzindex enthalten sind;
- kann vorübergehend in auf Euro lautende Anleihen und andere fest- oder variabel verzinsliche Schuldtitel und Bezugsrechte investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, bei denen jedoch die Wahrscheinlichkeit hoch ist, dass diese Wertpapiere auf der Grundlage der Annahmekriterien in den FTSE EMU Government Bond Index aufgenommen werden;
- weist eine modifizierte Duration auf, die nicht weiter als sechs Monate von der des Referenzindex abweichen darf;
- investiert in auf die oben genannten Anlagen bezogene Derivate (einschließlich Optionsscheine). Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass solche Derivate Futures auf den Referenzindex, auf Finanzindizes, die nach Ansicht des Anlageverwalters eine hohe Korrelation zum Referenzindex aufweisen, auf Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex widergesiegt werden, oder auf Indizes, die überwiegend auf denselben Märkten basieren wie der Referenzindex des Subfonds, umfassen können;
- investiert in Wertpapiere gemäß Bestimmung a), die vormals im Referenzindex enthalten waren, jedoch nur aus dem Grund, dass der Referenzwert als Kriterium eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr vorsieht, aus dem Referenzindex ausgeschlossen wurden.

Anlagen (einschließlich auf diesen Anlagen basierende Derivate), die aus dem Referenzindex ausscheiden, müssen innerhalb einer angemessenen Frist unter Wahrung der Interessen der Anleger verkauft werden. Die Wertpapiere, die ausschließlich aufgrund des Referenzindexkriteriums einer Restlaufzeit von über einem Jahr aus dem Referenzindex ausgeschlossen werden, müssen jedoch nicht veräußert werden.

Der Subfonds investiert derzeit nicht in ABS und MBS.

Gemäß den Bedingungen in Kapitel 4 „Anlagepolitik“ darf der Subfonds bis zu 20% des Gesamtvermögens des Subfonds in akzessorische flüssige Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) anlegen, die entweder zur Deckung laufender oder außerordentlicher Zahlungen gehalten werden oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Der Subfonds darf ebenfalls bis zu 20% seines Gesamtvermögens (einschließlich der oben genannten Sichteinlagen bei Banken) in Bargeld, Termineinlagen, Liquiditätsfonds, Geldmarktfonds und Geldmarktinstrumente anlegen. In jedem Fall und um Unklarheiten zu vermeiden, sind Anlagen in Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds auf maximal 10% des Gesamtvermögens beschränkt.

Der Subfonds wird als Finanzprodukt im Sinne von Artikel 6 der SFDR eingestuft. Aufgrund seiner Anlagestrategie und der Art der zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigt der Subfonds nicht die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die „PAI“) handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Der Anlageverwalter integriert PAI-Indikatoren in seinen Entscheidungsfindungsprozess.

Gegenwärtig wird der folgenden PAI-Indikator mittels Ausschluss aus dem Anlageuniversum berücksichtigt:

1.14 „Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)“:

Der Anlageverwalter investiert nicht in Unternehmen, die an Streumunition, Antipersonenminen oder chemischen und biologischen Waffen beteiligt sind, auch nicht in Unternehmen, die gegen den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verstoßen. Der Anlageverwalter nimmt an, dass ein Unternehmen an umstrittenen Waffen beteiligt ist, wenn es an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, Wartung oder dem Transport umstrittener Waffen beteiligt ist oder eine Mehrheitsbeteiligung (> 50%) an einem solchen Unternehmen besitzt.

Bei den zugrunde liegenden Anlagen dieses Finanzprodukts werden die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten nicht berücksichtigt (TR Art. 7).

Beschreibung des zugrunde liegenden Index

Der FTSE EMU Government Bond Index besteht aus den Teilnehmerländer der EWU, die die Indexkriterien des WGBI (World Government Bond Index) erfüllen. Zu den derzeitigen EWU-Teilnehmerländern gehören: Belgien, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Portugal, Slowakei, Slowenien, Spanien und Zypern. Jedoch muss jedes EWU-Teilnehmerland die WGBI-Aufnahmekriterien erfüllen, damit sein Markt in den EGBI aufgenommen wird. Deshalb sind die Schuldtitel von Estland, Griechenland, Luxemburg, Malta, Portugal, Slowakei, Slowenien und Zypern derzeit nicht in diesem Index enthalten. Gemäß den Indexregeln wird der Index monatlich neu gewichtet und kann, wie in den Indexregeln vorgesehen, auch zu anderen Zeitpunkten neu gewichtet werden, z. B. um Kapitalmaßnahmen wie Fusionen und Übernahmen zu berücksichtigen.

Zusätzliche Angaben zu Indexentwicklung, -eigenschaften, -bestandteilen, Branchen- und Ländergewichtungen, der bei Indexaufbau und -pflege angewendeten Methodologie, den Anpassungsdaten und andere allgemeine Angaben finden sich auf der Website des Indexanbieters www.yieldbook.com. Der FTSE EMU Government Bond Index wird von FTSE Fixed Income LLC (der „Referenzwert-Administrator“) bereitgestellt. Zum Datum dieses Prospekts sind weder der Referenzwert-Administrator noch der Index im Register der Administratoren und Referenzwerte aufgeführt, das von der ESMA gemäß Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung erstellt und geführt wird.

Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird mithilfe des Commitment-Ansatzes berechnet.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bis 14:00 Uhr (mitteleuropäische Zeit) an einem Tag, an dem die Banken in Luxemburg für den Kundenverkehr geöffnet sind („Handelstag“), bei der zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge berechtigten Vertriebsstelle eingereicht werden, sofern der Markt oder die Märkte, an denen 75% der Vermögenswerte des jeweiligen Subfonds gehandelt werden, geöffnet sind.

Der Nettovermögenswert je Aktie der betreffenden Aktienklasse des Subfonds wird am ersten vollen Geschäftstag in Luxemburg („Bewertungstag“) nach dem entsprechenden Handelstag berechnet.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 14:00 Uhr am folgenden Handelstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Zahlung des Rücknahmepreises je Aktie hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dessen Berechnung des Rücknahmepreises zu erfolgen.

Auswirkungen der VRC-Vorschriften auf Zeichnung, Rücknahme und Umtausch

Die Verwaltungsgesellschaft hat bei der Regierung bzw. den Aufsichtsbehörden der Volksrepublik China (VRC) bezüglich der Werbung für sowie des Angebots, Vertriebs und Verkaufs von Aktien des Subfonds in oder aus der VRC keinen Antrag eingereicht und wird auch keinen Antrag einreichen bzw. hat diesbezüglich keine Zulassung beantragt und wird auch keine Zulassung beantragen. Ferner beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft nicht, die Aktien des Subfonds direkt oder indirekt in der VRC zu bewerben, anzubieten oder zu vertreiben bzw. zu verkaufen, und wird dies auch nicht tun.

Die Aktien des Subfonds sollen nicht innerhalb der VRC angeboten oder verkauft werden. Ein Anleger in der VRC darf Aktien nur zeichnen, wenn ihm dies gemäß den für den Anleger, die Verwaltungsgesellschaft oder den Anlageverwalter geltenden einschlägigen Gesetzen, Regelungen, Vorschriften, Bekanntmachungen, Richtlinien, Anordnungen der VRC oder anderen von einer Regierungsstelle oder Aufsichtsbehörde erlassenen aufsichtsrechtlichen Vorschriften in der VRC (gleichgültig, ob diese Gesetzeskraft besitzen oder nicht), die von Zeit zu Zeit erlassen und geändert werden können, gestattet ist und/oder er diesbezüglich keinen Einschränkungen unterliegt. Gegebenenfalls sind Anleger in der VRC dafür zuständig, alle erforderlichen staatlichen Genehmigungen, Bestätigungen, Lizenzen oder Zulassungen (falls zutreffend) von den jeweiligen VRC-Regulierungsstellen und/oder -Regierungsstellen einzuholen, unter anderem von der staatlichen chinesischen Devisenbehörde (State Administration of Foreign Exchange), der chinesischen Wertpapieraufsichtskommission (China Securities Regulatory Commission) und/oder ggf. anderen zuständigen Regulierungs- und/oder Regierungsstellen und alle entsprechenden VRC-Vorschriften einzuhalten, darunter alle einschlägigen Devisenvorschriften und/oder Vorschriften für Anlagen im Ausland. Wenn ein Anleger die oben genannten Bestimmungen nicht einhält, darf die Gesellschaft gutgläubig und aus nachvollziehbaren Gründen Maßnahmen in Bezug auf die Aktien dieses Anlegers ergreifen, um die betreffenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen einzuhalten, und unter anderem Aktien des betreffenden Anlegers vorbehaltlich der Satzung und der geltenden Gesetze und Vorschriften zwangsweise zurücknehmen. Personen, die in Besitz des vorliegenden Prospekts oder der diesbezüglichen Aktien kommen, haben sich über die betreffenden Bestimmungen zu informieren und diese einzuhalten.

Risikoinformationen

Anleger sollten vor einer Anlage in den Subfonds alle in Kapitel 8 „Risikofaktoren“ dargelegten Risikofaktoren sorgfältig abwägen.

Anlegerprofil

Der Subfonds eignet sich für Anleger mit niedriger Risikotoleranz und einem mittelfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio von Staatsanleihen anlegen möchten.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich, zu ihrem Anlageverwalter ernannt.

Spezifische Fondsgebühren

Aktienklasse	Verwaltungsgebühr (jährlich)	Verwaltungsgebühr (jährlich)
		Aktienklassen mit dem Kürzel „h“ in ihrem Namen
	(Maximum)	(Maximum)
Index Fund A	0,1300%	0,1600%
UCITS ETF	0,1300%	0,1600%
Index Fund I-A	0,1000%	0,1300%
Index Fund I-A-SSP	0,1000%	0,1300%
Index Fund I-B*	0,0225%	0,0525%
Index Fund I-W-SSP	1,0725%	1,1025%
Index Fund QX	0,1000%	0,1300%
Index Fund WX	0,1000%	0,1300%

* Vorbehaltlich nur einer Verwaltungsdienstleistungsgebühr wie in Kapitel 2 „Beschreibung der Aktienklassen“ angegeben, einschließlich aller Gebühren und Aufwendungen, wie in Kapitel 10 „Aufwendungen und Steuern“ beschrieben

Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)

Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 9 „Nettovermögenswert“ ermittelte Nettovermögenswert der Aktienklassen „Index Fund I-A-SSP“, „Index Fund I-W-SSP“ und „Index Fund WX“ für die an diesem Bewertungstag eingegangenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge bei einem Nettoüberschuss an Zeichnungsanträgen, auf der Grundlage aller für alle relevanten Swing-Aktienklassen zusammen am maßgeblichen Bewertungstag eingegangenen Anträge, um bis zu 2% des Nettovermögenswertes je Aktie erhöht bzw. bei einem Nettoüberschuss an Rücknahmeanträgen um bis zu 2% verringert.

In Ausnahmefällen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschließen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Gesellschaft die Anleger gemäß Kapitel 15 „Informationen an die Aktionäre“.

Rechtlicher Hinweis

Der UBS FTSE EMU Gov Bond (der „Fonds“) wurde ausschließlich von UBS entwickelt. Der Fonds ist in keiner Weise mit der London Stock Exchange Group plc und ihren Konzernunternehmen (zusammen die „LSE Group“) verbunden und wird von diesen weder gesponsert noch unterstützt, verkauft oder beworben. FTSE Russell ist ein Handelsname bestimmter Unternehmen der LSE Group.

Alle Rechte am FTSE World Government Bond Index (der „Index“) liegen bei dem jeweiligen Unternehmen der LSE Group, das Eigentümer des Index ist. „FTSE®“ ist eine Marke des betreffenden Unternehmens der LSE Group und wird von allen anderen Unternehmen der LSE Group im Rahmen einer Lizenz verwendet.

Der Index wird von oder im Namen von FTSE Fixed Income, LLC oder einem verbundenen Unternehmen, Vertreter oder Partner berechnet. Die LSE Group übernimmt keinerlei Haftung gegenüber Personen für Schäden, die aus (a) der Nutzung, dem Vertrauen auf oder einem Fehler im Index oder (b) der Anlage in oder dem Betrieb des Fonds entstehen. Die LSE Group gibt keine Behauptungen, Vorhersagen, Garantien oder Zusicherungen in Bezug auf die vom Fonds zu erzielenden Ergebnisse oder die Eignung des Index für den Zweck ab, für den er von UBS eingesetzt wird.

UBS FTSE US Gov Bond

Die Referenzwährung, in der die Performance und der Nettovermögenswert des Subfonds berechnet werden, ist der US-Dollar.

Anlageziel

Der Subfonds bildet den **FTSE US Government Bond Index** als Referenzindex nach.

Das Anlageziel des Subfonds besteht darin, für die Aktionäre eine Rendite zu erwirtschaften, die der Performance des **FTSE US Government Bond Index** (der „zugrunde liegende Index“) entspricht (siehe Beschreibung im Abschnitt „Beschreibung des zugrunde liegenden Index“).

Anlagegrundsätze

Der Subfonds kann in eine repräsentative Auswahl von Wertpapieren aus dem Referenzindex (optimiertes Sampling) anstelle aller im Index enthaltenen Wertpapiere investieren. Die Auswahl wird durch ein System erleichtert, das sowohl quantitative Faktoren als auch Faktoren mit Einfluss auf die Renditen berücksichtigt. Das Portfolio kann auf eine repräsentative Auswahl von Wertpapieren aus dem Referenzindex aufgrund der nachstehend aufgeführten Anlagebegrenzungen, sonstiger rechtlicher oder gesetzlicher Beschränkungen, Kosten und Aufwendungen des Subfonds oder der Illiquidität bestimmter Wertpapiere beschränkt sein.

Der Subfonds

- investiert in auf US-Dollar lautende Anleihen sowie in andere fest- oder variabel verzinsliche Schuldtitel und Bezugsrechte öffentlicher Emittenten, die im Referenzindex enthalten sind;
- kann vorübergehend in auf US-Dollar lautende Anleihen und andere fest- oder variabel verzinsliche Schuldtitel und Bezugsrechte investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, bei denen jedoch die Wahrscheinlichkeit hoch ist, dass diese Wertpapiere auf der Grundlage der Annahmekriterien in den FTSE US Government Bond Index aufgenommen werden;
- weist eine modifizierte Duration auf, die nicht weiter als sechs Monate von der des Referenzindex abweichen darf;
- investiert in auf die oben genannten Anlagen bezogene Derivate (einschließlich Optionsscheine). Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass solche Derivate Futures auf den Referenzindex, auf Finanzindizes, die nach Ansicht des Anlageverwalters eine hohe Korrelation zum Referenzindex aufweisen, auf Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex widersetzt werden, oder auf Indizes, die überwiegend auf denselben Märkten basieren wie der Referenzindex des Subfonds, umfassen können;
- investiert in Wertpapiere gemäß Bestimmung a), die vormals im Referenzindex enthalten waren, jedoch nur aus dem Grund, dass der Referenzwert als Kriterium eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr vorsieht, aus dem Referenzindex ausgeschlossen wurden.

Anlagen (einschließlich auf diesen Anlagen basierende Derivate), die aus dem Referenzindex ausscheiden, müssen innerhalb einer angemessenen Frist unter Wahrung der Interessen der Anleger verkauft werden. Die Wertpapiere, die ausschließlich aufgrund des Referenzindexkriteriums einer Restlaufzeit von über einem Jahr aus dem Referenzindex ausgeschlossen werden, müssen jedoch nicht veräußert werden.

Der Subfonds investiert derzeit nicht in ABS und MBS.

Gemäß den Bedingungen in Kapitel 4 „Anlagepolitik“ darf der Subfonds bis zu 20% des Gesamtvermögens des Subfonds in akzessorische flüssige Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) anlegen, die entweder zur Deckung laufender oder außerordentlicher Zahlungen gehalten werden oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Der Subfonds darf ebenfalls bis zu 20% seines Gesamtvermögens (einschließlich der oben genannten Sichteinlagen bei Banken) in Bargeld, Termineinlagen, Liquiditätsfonds, Geldmarktfonds und Geldmarktinstrumente anlegen. In jedem Fall und um Unklarheiten zu vermeiden, sind Anlagen in Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds auf maximal 10% des Gesamtvermögens beschränkt.

Der Subfonds wird als Finanzprodukt im Sinne von Artikel 6 der SFDR eingestuft.

Aufgrund seiner Anlagestrategie und der Art der zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigt der Subfonds nicht die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die „PAI“) handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Der Anlageverwalter integriert PAI-Indikatoren in seinen Entscheidungsfindungsprozess.

Gegenwärtig wird der folgenden PAI-Indikator mittels Ausschluss aus dem Anlageuniversum berücksichtigt:

1.14 „Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)“:

Der Anlageverwalter investiert nicht in Unternehmen, die an Streumunition, Antipersonenminen oder chemischen und biologischen Waffen beteiligt sind, auch nicht in Unternehmen, die gegen den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verstoßen. Der Anlageverwalter nimmt an, dass ein Unternehmen an umstrittenen Waffen beteiligt ist, wenn es an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, Wartung oder dem Transport umstrittener Waffen beteiligt ist oder eine Mehrheitsbeteiligung (> 50%) an einem solchen Unternehmen besitzt.

Bei den zugrunde liegenden Anlagen dieses Finanzprodukts werden die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten nicht berücksichtigt (TR Art. 7).

Beschreibung des zugrunde liegenden Index

Der FTSE US Government Bond Index misst die Performance von festverzinslichen, auf USD lautenden Investment-Grade-Staatsanleihen. Der Index ist ein breiter Referenzwert, der den Markt für festverzinsliche US-Staatsanleihen abdeckt.

Zusätzliche Angaben zu Indexentwicklung, -eigenschaften, -bestandteilen, Branchen- und Ländergewichtungen, der bei Indexaufbau und -pflege angewendeten Methodologie, den Anpassungsdaten und andere allgemeine Angaben finden sich auf der Website des Indexanbieters www.yieldbook.com. Der FTSE US Government Bond Index wird von FTSE Fixed Income LLC (der „Referenzwert-Administrator“) bereitgestellt. Zum Datum dieses Prospekts sind weder der Referenzwert-Administrator noch der Index im Register der Administratoren und Referenzwerte aufgeführt, das von der ESMA gemäß Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung erstellt und geführt wird.

Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird mithilfe des Commitment-Ansatzes berechnet.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bis 15:00 Uhr (mitteleuropäische Zeit) an einem Tag, an dem die Banken in Luxemburg üblicherweise für den Kundenverkehr geöffnet sind, („Handelstag“) bei der zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge berechtigten Vertriebsstelle eingereicht werden, sofern der Markt oder die Märkte, an denen 75% der Vermögenswerte des jeweiligen Subfonds gehandelt werden, geöffnet sind.

Der Nettovermögenswert je Aktie der betreffenden Aktienklasse des Subfonds wird am ersten vollen Geschäftstag in Luxemburg („Bewertungstag“) nach dem entsprechenden Handelstag berechnet.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 15:00 Uhr am folgenden Handelstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Zahlung des Rücknahmepreises je Aktie hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dessen Berechnung des Rücknahmepreises zu erfolgen.

Risikoinformationen

Anleger sollten vor einer Anlage in den Subfonds alle in Kapitel 8 „Risikofaktoren“ dargelegten Risikofaktoren sorgfältig abwägen.

Anlegerprofil

Der Subfonds eignet sich für Anleger, die das im Anlageziel des Subfonds beschriebene Anlageengagement eingehen möchten. Obwohl ein Anleger jederzeit Aktien zurückgeben kann (vorbehaltlich der in Kapitel 5 beschriebenen Bedingungen), ist dieser Subfonds für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont geeignet.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich, zu ihrem Anlageverwalter ernannt.

Spezifische Fondsgebühren

Aktienklasse	Verwaltungsgebühr (jährlich)	Verwaltungsgebühr (jährlich)
		Aktienklassen mit dem Kürzel „h“ in ihrem Namen
	(Maximum)	(Maximum)
Index Fund A	0,1300%	0,1600%
UCITS ETF	0,1300%	0,1600%
Index Fund I-A	0,1000%	0,1300%
Index Fund I-A-SSP	0,1000%	0,1300%
Index Fund I-B*	0,0225%	0,0525%
Index Fund I-W-SSP	1,0725%	1,1025%
Index Fund QX	0,1000%	0,1300%
Index Fund WX	0,1000%	0,1300%

* Vorbehaltlich nur einer Verwaltungsdienstleistungsgebühr wie in Kapitel 2 „Beschreibung der Aktienklassen“ angegeben, einschließlich aller Gebühren und Aufwendungen, wie in Kapitel 10 „Aufwendungen und Steuern“ beschrieben

Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)

Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 9 „Nettovermögenswert“ ermittelte Nettovermögenswert der Aktienklassen „Index Fund I-A-SSP“, „Index Fund I-W-SSP“ und „Index Fund WX“ für die an diesem Bewertungstag eingegangenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge bei einem Nettoüberschuss an Zeichnungsanträgen, auf der Grundlage aller für alle relevanten Swing-Aktienklassen zusammen am maßgeblichen Bewertungstag eingegangenen Anträge, um bis zu 2% des Nettovermögenswertes je Aktie erhöht bzw. bei einem Nettoüberschuss an Rücknahmeanträgen um bis zu 2% verringert.

In Ausnahmefällen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschließen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu

erhöhen. In diesem Fall informiert die Gesellschaft die Anleger gemäß Kapitel 15 „Informationen an die Aktionäre“.

Rechtlicher Hinweis

Der UBS FTSE US Gov Bond (der „Fonds“) wurde ausschließlich von UBS entwickelt. Der Fonds ist in keiner Weise mit der London Stock Exchange Group plc und ihren Konzernunternehmen (zusammen die „LSE Group“) verbunden und wird von diesen weder gesponsert noch unterstützt, verkauft oder beworben. FTSE Russell ist ein Handelsname bestimmter Unternehmen der LSE Group.

Alle Rechte am FTSE US Government Bond Index (der „Index“) liegen bei dem jeweiligen Unternehmen der LSE Group, das Eigentümer des Index ist. „FTSE®“ ist eine Marke des betreffenden Unternehmens der LSE Group und wird von allen anderen Unternehmen der LSE Group im Rahmen einer Lizenz verwendet.

Der Index wird von oder im Namen von FTSE Fixed Income, LLC oder einem verbundenen Unternehmen, Vertreter oder Partner berechnet. Die LSE Group übernimmt keinerlei Haftung gegenüber Personen für Schäden, die aus (a) der Nutzung, dem Vertrauen auf oder einem Fehler im Index oder (b) der Anlage in oder dem Betrieb des Fonds entstehen. Die LSE Group gibt keine Behauptungen, Vorhersagen, Garantien oder Zusicherungen in Bezug auf die vom Fonds zu erzielenden Ergebnisse oder die Eignung des Index für den Zweck ab, für den er von UBS eingesetzt wird.

UBS BBG MSCI Global Green Bond

Die Referenzwährung, in der die Performance und der Nettovermögenswert des Subfonds berechnet werden, ist der US-Dollar.

Anlageziel

Der Subfonds bildet den **Bloomberg MSCI Global Green Bond Index** als Referenzindex nach.

Das Anlageziel des Subfonds besteht darin, für die Aktionäre eine Rendite zu erwirtschaften, die der Performance des **Bloomberg MSCI Global Green Bond Index** (der „zugrunde liegende Index“) entspricht (siehe Beschreibung im Abschnitt „Beschreibung des zugrunde liegenden Index“).

Anlagegrundsätze

Der Subfonds kann in eine repräsentative Auswahl von Wertpapieren aus dem Referenzindex (optimiertes Sampling) anstelle aller im Index enthaltenen Wertpapiere investieren. Die Auswahl wird durch ein System erleichtert, das sowohl quantitative Faktoren als auch Faktoren mit Einfluss auf die Renditen berücksichtigt. Das Portfolio kann auf eine repräsentative Auswahl von Wertpapieren aus dem Referenzindex aufgrund der nachstehend aufgeführten Anlagebegrenzungen, sonstiger rechtlicher oder gesetzlicher Beschränkungen, Kosten und Aufwendungen des Subfonds oder der Illiquidität bestimmter Wertpapiere beschränkt sein.

Der Subfonds

- a) investiert in auf US-Dollar lautende Anleihen sowie in andere fest- oder variabel verzinsliche Schuldtitel, Coco-Bonds und Bezugsrechte privater, halbprivater und öffentlicher Emittenten, soweit diese im Referenzindex enthalten sind;
- b) kann vorübergehend in auf US-Dollar lautende Anleihen und andere fest- oder variabel verzinsliche Schuldtitel und Bezugsrechte investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, bei denen jedoch die Wahrscheinlichkeit hoch ist, dass diese Wertpapiere auf der Grundlage der Annahmekriterien in den Bloomberg MSCI Global Green Bond Index aufgenommen werden;
- c) weist eine modifizierte Duration auf, die nicht weiter als sechs Monate von der des Referenzindex abweichen darf;
- d) investiert in auf die oben genannten Anlagen bezogene Derivate (einschließlich Optionsscheine). Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass solche Derivate Futures auf den Referenzindex, auf Finanzindizes, die nach Ansicht des Anlageverwalters eine hohe Korrelation zum Referenzindex aufweisen, auf Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex widergesiegelt werden, oder auf Indizes, die überwiegend auf denselben Märkten basieren wie der Referenzindex des Subfonds, umfassen können;
- e) darf bis zu 10% in Vermögenswerte gemäß Bestimmung a) von Unternehmen investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, jedoch ähnliche Anlageeigenschaften mit einem entsprechenden Risikoprofil aufweisen;
- f) investiert in Wertpapiere gemäß Bestimmung a), die vormalig im Referenzindex enthalten waren, jedoch nur aus dem Grund, dass der Referenzwert als Kriterium eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr vorsieht, aus dem Referenzindex ausgeschlossen wurden.

Der Subfonds darf unter anderem über Bond Connect (wie in Kapitel 8 „Risikofaktoren“ definiert) in festverzinsliche Wertpapiere anlegen.

Anlagen (einschließlich auf diesen Anlagen basierende Derivate), die aus dem Referenzindex ausscheiden, müssen innerhalb einer angemessenen Frist unter Wahrung der Interessen der Anleger verkauft werden. Die Wertpapiere, die ausschließlich aufgrund des Referenzindexkriteriums einer Restlaufzeit von über einem Jahr aus dem Referenzindex ausgeschlossen werden, müssen jedoch nicht veräußert werden.

Anlagen in ABS und MBS sind auf höchstens 10% des Gesamtvermögens des Subfonds begrenzt.

Gemäß den Bedingungen in Kapitel 4 „Anlagepolitik“ darf der Subfonds bis zu 20% des Gesamtvermögens des Subfonds in akzessorische flüssige Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) anlegen, die entweder zur Deckung laufender oder außerordentlicher Zahlungen gehalten werden oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Der Subfonds darf ebenfalls bis zu 20% seines Gesamtvermögens (einschließlich der oben genannten Sichteinlagen bei Banken) in Bargeld, Termineinlagen, Liquiditätsfonds, Geldmarktfonds und Geldmarktinstrumente anlegen. In jedem Fall und um Unklarheiten zu vermeiden, sind Anlagen in Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds auf maximal 10% des Gesamtvermögens beschränkt.

Dieser Subfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und erfüllt die Voraussetzungen gemäß Artikel 8 SFDR.

Weitere Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen sind im SFDR-Anhang zu diesem Dokument zu finden (SFDR RTS Art. 14 Abs. 2).

Beschreibung des zugrunde liegenden Index

Der Bloomberg MSCI Global Green Bond Index bietet Anlegern ein objektives und robustes Maß für den globalen Markt für festverzinsliche Wertpapiere, die zur Finanzierung von Projekten mit direktem ökologischem Nutzen begeben werden. Der Global Green Bond Index ist ein Multi-Currency-Referenzwert, der die Märkte für auf Lokalwährungen lautende Schuldtitel umfasst, die vom Bloomberg Global Aggregate Index nachgebildet werden. Der Index wird monatlich neu gewichtet und kann, wie in den Indexregeln vorgesehen, auch zu anderen Zeitpunkten neu gewichtet werden, z. B. um Kapitalmaßnahmen wie Fusionen und Übernahmen

zu berücksichtigen. Zusätzliche Angaben zu Indexeigenschaften, -bestandteilen, Branchen- und Ländergewichtungen, der bei Indexaufbau und -pflege angewendeten Methodologie, den Anpassungsdaten und andere allgemeine Angaben finden sich auf der Website des Indexanbieters <https://www.bloomberg.com/professional/product/indices/bloomberg-fixed-income-indices-fact-sheets-publications/>.

Der Bloomberg MSCI Global Green Bond Index wird von Bloomberg Index Services Limited (der „Referenzwert-Administrator“) bereitgestellt. Zum Datum dieses Prospekts sind weder der Referenzwert-Administrator noch der Index im Register der Administratoren und Referenzwerte aufgeführt, das von der ESMA gemäß Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung erstellt und geführt wird.

Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird mithilfe des Commitment-Ansatzes berechnet.

AMF-Offenlegung

Der Subfonds investiert mindestens 90% seines Gesamtvermögens in Wertpapiere, die im zugrunde liegenden Index enthalten sind, und der Indexanbieter wendet ESG-Ratings auf alle zugrunde liegenden Indexbestandteile an. Es wird daher erwartet, dass das resultierende ESG-Rating des Subfonds höher ist als das ESG-Rating eines Subfonds, der einen Standardindex nachbildet. Der zugrunde liegende Index (Bloomberg MSCI Global Green Bond Index) besteht hauptsächlich aus Green Bonds, die auf der Grundlage der Konformität mit einem definierten Standard wie den Green Bonds Principles ausgewählt werden. Die Berücksichtigung nichtfinanzieller Kriterien hat erhebliche Auswirkungen. Mehr als 75% des Vermögens werden in Anleihen investiert, die den Green Bonds Principles entsprechen.

Der Subfonds kann keine französischen SRI-Kennzeichnung in Anspruch nehmen.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bis 15:00 Uhr (mitteleuropäische Zeit) an einem Tag, an dem die Banken in Luxemburg für den Kundenverkehr geöffnet sind, („Handelstag“) bei der zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge berechtigten Vertriebsstelle eingereicht werden, sofern der Markt oder die Märkte, an denen 75% der Vermögenswerte des jeweiligen Subfonds gehandelt werden, am Tag nach dem Handelstag geöffnet sind und sofern dieser Tag auch ein Tag ist, an dem die Banken in Luxemburg für den Kundenverkehr geöffnet sind.

Der Nettovermögenswert je Aktie der betreffenden Aktienklasse des Subfonds wird am zweiten vollen Geschäftstag in Luxemburg („Bewertungstag“) nach dem entsprechenden Handelstag berechnet.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 15:00 Uhr am folgenden Handelstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Zahlung des Rücknahmepreises je Aktie hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dessen Berechnung des Rücknahmepreises zu erfolgen. Die Verwaltungsgesellschaft hat bei der Regierung bzw. den Aufsichtsbehörden der Volksrepublik China (VRC) bezüglich der Werbung für sowie des Angebots, Vertriebs und Verkaufs von Aktien des Subfonds in oder aus der VRC keinen Antrag eingereicht und wird auch keinen Antrag einreichen bzw. hat diesbezüglich keine Zulassung beantragt und wird auch keine Zulassung beantragen. Ferner beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft nicht, die Aktien des Subfonds direkt oder indirekt in der VRC zu bewerben, anzubieten oder zu vertreiben bzw. zu verkaufen, und wird dies auch nicht tun.

Die Aktien des Subfonds sollen nicht innerhalb der VRC angeboten oder verkauft werden. Ein Anleger in der VRC darf Aktien nur zeichnen, wenn ihm dies gemäß den für den Anleger, die Verwaltungsgesellschaft oder den Anlageverwalter geltenden einschlägigen Gesetzen, Regelungen, Vorschriften, Bekanntmachungen, Richtlinien, Anordnungen der VRC oder anderen von einer Regierungsstelle oder Aufsichtsbehörde erlassenen aufsichtsrechtlichen Vorschriften in der VRC (gleichgültig, ob diese Gesetzeskraft besitzen oder nicht), die von Zeit zu Zeit erlassen und geändert werden können, gestattet ist und/oder er diesbezüglich keinen Einschränkungen unterliegt. Gegebenenfalls sind Anleger in der VRC dafür zuständig, alle erforderlichen staatlichen Genehmigungen, Bestätigungen, Lizenzen oder Zulassungen (falls zutreffend) von den jeweiligen VRC-Regulierungsstellen und/oder -Regierungsstellen einzuholen, unter anderem von der staatlichen chinesischen Devisenbehörde (State Administration of Foreign Exchange), der chinesischen Wertpapieraufsichtskommission (China Securities Regulatory Commission) und/oder ggf. anderen zuständigen Regulierungs- und/oder Regierungsstellen und alle entsprechenden VRC-Vorschriften einzuhalten, darunter alle einschlägigen Devisenvorschriften und/oder Vorschriften für Anlagen im Ausland. Wenn ein Anleger die oben genannten Bestimmungen nicht einhält, darf die Gesellschaft gutgläubig und aus nachvollziehbaren Gründen Maßnahmen in Bezug auf die Aktien dieses Anlegers ergreifen, um die betreffenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen einzuhalten, und unter anderem Aktien des betreffenden Anlegers vorbehaltlich der Satzung und der geltenden Gesetze und Vorschriften zwangsweise zurückzunehmen. Personen, die in Besitz des vorliegenden Prospekts oder der diesbezüglichen Aktien kommen, haben sich über die betreffenden Bestimmungen zu informieren und diese einzuhalten.

Die folgende Maßnahme kann angewandt werden, wenn die Nettozeichnungs- und -rücknahmeanträge die Schwelle von 20 Mio. US-Dollar überschreiten. Die nachstehenden Regeln werden vor den in Kapitel 5, Ziffer iii „Rücknahme von

Aktien“ beschriebenen Verfahren zur Abwicklung umfangreicher Rücknahmeanträge angewendet.

Wenn an einem bestimmten Handelstag die Nettozeichnungs- und -rücknahmeanträge (wobei „netto“ die Differenz zwischen an einem bestimmten Handelstag eingegangenen Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen bezeichnet, ohne Übertragungen von Vermögenswerten in den und aus dem Subfonds) die vorstehend für den Subfonds angegebene Grenze überschreiten, und wenn an dem Markt, der dem Referenzindex zugrunde liegt, keine ausreichende Liquidität vorhanden ist, kann der Verwaltungsrat ausnahmsweise im Interesse der Aktionäre die Gesamtheit der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge anteilig begrenzen.

Soweit ein Auftrag an diesem Handelstag aufgrund der Ausübung der Befugnis zur anteiligen Begrenzung der Anträge nicht in vollem Umfang ausgeführt wird, wird er im Hinblick auf den offen bleibenden Saldo so behandelt, als der Aktionär einen weiteren Antrag für den nächsten Handelstag gestellt hätte.

Die Anleger, die Aktien zeichnen oder zurückgeben, erhalten daher einen Anteil am gesamten verfügbaren Zeichnungs- oder Rücknahmebetrag, der dem Verhältnis zwischen dem ausführbaren Anteil der Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge und allen für den betreffenden Handelstag eingegangenen Zeichnungs- oder Rücknahmeanträgen entspricht.

Musterberechnung bei zu hohen Zeichnungen: Die Schwelle liegt bei 20 Mio. USD. Am Handelstag 1 gehen Zeichnungsaufträge in Höhe von 80 Mio. USD und Rücknahmeanträge in Höhe von 14 Mio. USD ein. Daraus ergibt sich ein Nettozeichnungsantrag von 66 Mio. USD.

Summe der Zeichnungsaufträge	80 Mio. USD
Summe der Rücknahmeanträge	14 Mio. USD
Überzeichnung (= Nettozeichnungsanträge)	66 Mio. USD (80 Mio. USD – 14 Mio. USD)
Transaktionen auf dem Markt	20 Mio. USD (Schwelle)
Ausführbare Zeichnungsaufträge	34 Mio. USD (20 Mio. USD + 14 Mio. USD)
Nicht ausführbare Zeichnungsaufträge Summe	46 Mio. USD (80 Mio. USD – 34 Mio. USD)
Begrenzung der Zeichnungsaufträge	57,5% (46 Mio. USD/80 Mio. USD)
Am folgenden Tag zu bearbeitende Zeichnungsaufträge	46 Mio. USD

Rücknahmen werden vollständig ausgezahlt. Zeichnungsaufträge in Höhe von insgesamt 80 Mio. USD können nur bis zum Betrag von 34 Mio. USD (14 Mio. USD durch Saldierung gegen Rücknahmeanträge und 20 Mio. USD durch Wertpapierkäufe am Markt) erfüllt werden. Die Zeichnungsaufträge werden daher für jeden Antragsteller auf 34/80 begrenzt. Der verbleibende Teil – d. h. 46/80 – wird als Antrag für den nächsten Handelstag behandelt. Wird die Schwelle an Handelstag 2 erneut überschritten, werden alle Zeichnungsaufträge in gleicher Weise begrenzt und der verbleibende Teil wird erneut als Antrag für den darauf folgenden Handelstag (Handelstag 3) behandelt. Auf den verbleibenden Teil werden keine Zinsen gezahlt.

Musterberechnung bei zu hohen Rückgaben: Die Schwelle liegt bei 20 Mio. USD. Am Handelstag 1 gehen Zeichnungsaufträge in Höhe von 6 Mio. USD und Rücknahmeanträge in Höhe von 70 Mio. USD ein. Daraus ergibt sich ein Nettorücknahmeantrag in Höhe von 64 Mio. USD.

Summe der Zeichnungsaufträge	6 Mio. USD
Summe der Rücknahmeanträge	70 Mio. USD
Rücknahmeüberschuss (Nettorücknahmeanträge)	64 Mio. USD (70 Mio. USD – 6 Mio. USD)
Transaktionen auf dem Markt	20 Mio. USD (Schwelle)
Ausführbare Rücknahmeanträge	26 Mio. USD (6 Mio. USD + 20 Mio. USD)
Nicht ausführbare Rücknahmeanträge	44 Mio. USD (70 Mio. USD – 26 Mio. USD)
Begrenzung der Rücknahmeanträge	62,9% (44 Mio. USD/70 Mio. USD)
Am folgenden Tag zu bearbeitende Rücknahmeanträge	44 Mio. USD

Zeichnungen werden vollständig bedient. Rücknahmeanträge in Höhe von insgesamt 70 Mio. USD können nur bis zum Betrag von 26 Mio. USD (6 Mio. USD durch Saldierung gegen Zeichnungsaufträge und 20 Mio. EUR über Wertpapierverkäufe am Markt) erfüllt werden. Die Rücknahmeanträge werden daher für jeden Antragsteller auf 26/70 begrenzt. Der verbleibende Teil (d. h. 44/70) wird als Antrag für den nächsten Handelstag behandelt. Wird die Schwelle an Handelstag 2 erneut überschritten, werden alle Rücknahmeanträge in gleicher Weise begrenzt und der verbleibende Teil wird erneut als Antrag für den darauf folgenden Handelstag (Handelstag 3) behandelt. Auf den verbleibenden Teil werden keine Zinsen gezahlt.

Es besteht ein Risiko, dass die Gesellschaft aufgrund ungewöhnlicher Marktbedingungen, einer ungewöhnlich hohen Zahl von Rücknahmeanträgen oder sonstiger Gründe unter Liquiditätsproblemen leidet. In diesem Fall kann die Gesellschaft möglicherweise die Rücknahmeerlöse nicht innerhalb des in diesem Prospekt angegebenen Zeitraums auszahlen.

Risikoinformationen

Vor einer Anlage in den Subfonds sollten die Anleger den Abschnitt „UBS Asset Management-Framework für nachhaltige Anlagen“ in Kapitel 4 „Anlagepolitik“, die in Kapitel 8 „Risikofaktoren“, insbesondere in den Abschnitten „Nachhaltigkeitsrisiken“ und „Risiken nachhaltiger Anlagen“, dargelegten Risikofaktoren sorgfältig beachten.

Anlegerprofil

Der Subfonds eignet sich für Anleger mit niedriger Risikobereitschaft und einem mittelfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio von Schuldtiteln anlegen möchten.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich, zu ihrem Anlageverwalter ernannt.

Spezifische Fondsgebühren

Aktienklasse	Verwaltungsgebühr (jährlich)	Verwaltungsgebühr (jährlich)
		Aktienklassen mit dem Kürzel „h“ in ihrem Namen
	(Maximum)	(Maximum)
Index Fund A	0,1600%	0,1900%
UCITS ETF	0,1600%	0,1900%
Index Fund I-A	0,1300%	0,1600%
Index Fund I-A-SSP	0,1300%	0,1600%
Index Fund I-B*	0,0400%	0,0700%
Index Fund I-W-SSP	1,0900%	1,1200%
Index Fund QX	0,1300%	0,1600%
Index Fund WX	0,1300%	0,1600%

* Vorbehaltlich nur einer Verwaltungsdienstleistungsgebühr wie in Kapitel 2 „Beschreibung der Aktienklassen“ angegeben, einschließlich aller Gebühren und Aufwendungen, wie in Kapitel 10 „Aufwendungen und Steuern“ beschrieben

Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)

Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 9 „Nettovermögenswert“ ermittelte Nettovermögenswert der Aktienklassen „Index Fund I-A-SSP“, „Index Fund I-W-SSP“ und „Index Fund WX“ für die an diesem Bewertungstag eingegangenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge bei einem Nettoüberschuss an Zeichnungsanträgen, auf der Grundlage aller für alle relevanten Swing-Aktienklassen zusammen am maßgeblichen Bewertungstag eingegangenen Anträge, um bis zu 2% des Nettovermögenswertes je Aktie erhöht bzw. bei einem Nettoüberschuss an Rücknahmeanträgen um bis zu 2% verringert.

In Ausnahmefällen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschließen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Gesellschaft die Anleger gemäß Kapitel 15 „Informationen an die Aktionäre“.

Rechtlicher Hinweis

„Bloomberg®“ und Bloomberg MSCI Global Green Bond Index sind Dienstleistungsmarken von Bloomberg Finance L.P. und ihren verbundenen Unternehmen, einschließlich Bloomberg Index Services Limited („BISL“), dem Administrator des Index (zusammen „Bloomberg“), und wurden für die Verwendung durch den Subfonds zu bestimmten Zwecken lizenziert.

Die Aktien werden nicht von Bloomberg gesponsert, empfohlen, verkauft oder beworben. Bloomberg gibt gegenüber den Inhabern oder Gegenparteien der Aktien oder Mitgliedern der Öffentlichkeit keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Zusagen oder Garantien hinsichtlich der Ratsamkeit einer Anlage in Wertpapieren im Allgemeinen oder in den Aktien im Besonderen ab. Die einzige Beziehung zwischen Bloomberg und dem Subfonds besteht in der Lizenzierung bestimmter Marken, Handelsnamen und Dienstleistungsmarken sowie des Bloomberg MSCI Global Green Bond Index, der von BISL ohne Berücksichtigung des Subfonds oder der Aktien ermittelt, zusammengestellt und berechnet wird. Bloomberg ist nicht verpflichtet, bei der Ermittlung, Zusammenstellung oder Berechnung des Bloomberg MSCI Global Green Bond Index die Bedürfnisse des Subfonds oder der Inhaber der Aktien zu berücksichtigen. Bloomberg ist nicht verantwortlich für die Festlegung des Zeitpunkts, der Preise oder der Mengen bei der Ausgabe von Aktien und hat auch nicht an der entsprechenden Festlegung mitgewirkt. Bloomberg übernimmt keine Verpflichtung oder Haftung, insbesondere gegenüber Aktienkunden, in Verbindung mit der Verwaltung und Vermarktung der Aktien oder dem Handel mit ihnen.

BLOOMBERG ÜBERNIMMT KEINE GARANTIE FÜR DIE RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DES BLOOMBERG MSCI GLOBAL GREEN BOND INDEX ODER DER DAMIT VERBUNDENEN DATEN UND HAFET NICHT FÜR FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN DARIN. BLOOMBERG GIBT WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND IRGEND EINE ZUSICHERUNG ZU DEN ERGEBNISSEN AB, DIE DER SUBFONDS, DIE INHABER DER AKTIEN ODER ANDERE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN DURCH DIE NUTZUNG DES BLOOMBERG MSCI GLOBAL GREEN BOND INDEX ODER DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDER DATEN ERZIELEN KÖNNEN. BLOOMBERG GIBT KEINE AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN GEWÄHRLEISTUNGEN FÜR MARKTGÄNGIGKEIT ODER DIE EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER EINE BESTIMMTE VERWENDUNG IN BEZUG AUF DEN BLOOMBERG MSCI GLOBAL GREEN BOND INDEX ODER DARAUF BEZOGENE DATEN AB UND SCHLIESST AUSDRÜCKLICH JEDLICHE DIESBEZÜGLICHE GEWÄHRLEISTUNG AUS. OHNE

EINSCHRÄNKUNG DES VORSTEHENDEN ÜBERNEHMEN BLOOMBERG, SEINE LIZENZGEBER UND IHRE JEWEILIGEN MITARBEITER, AUFTRAGNEHMER, VERTRETER, LIEFERANTEN UND ANBIETER IM GESETZLICH ZULÄSSIGEN RAHMEN KEINE HAFTUNG ODER VERANTWORTUNG FÜR VERLETZUNGEN ODER SCHÄDEN, SEIEN SIE DIREKTE, INDIREKTE, FOLGE- ODER BEILÄUFIGE SCHÄDEN, STRAFSCHADENERSATZ ODER ANDERWEITIGE SCHÄDEN, DIE IN VERBINDUNG MIT DEN AKTIEN ODER DEM BLOOMBERG MSCI GLOBAL GREEN BOND INDEX ODER DIE DAMIT VERBUNDENEN DATEN ODER WERTE ENTSTEHEN, UNABHÄNGIG DAVON, OB DIESE DURCH FAHRLÄSSIGKEIT ODER AUF ANDERE WEISE ENTSTANDEN SIND, SELBST WENN SIE ÜBER DIE ENTSPRECHENDEN MÖGLICHKEITEN BENACHRICHTIGT WURDEN.

UBS BBG World Gov Inflation-Linked Bond

Die Referenzwahrung, in der die Performance und der Nettovermogenswert des Subfonds berechnet werden, ist der US-Dollar.

Anlageziel

Der Subfonds bildet den **Bloomberg World Government Inflation-Linked Bond Index** als Referenzindex nach.

Das Anlageziel des Subfonds besteht darin, fur die Aktionare eine Rendite zu erwirtschaften, die der Performance des **Bloomberg World Government Inflation-Linked Bond Index** (der „zugrunde liegende Index“) entspricht (siehe Beschreibung im Abschnitt „Beschreibung des zugrunde liegenden Index“).

Anlagegrundsatze

Der Subfonds kann in eine reprasentative Auswahl von Wertpapieren aus dem Referenzindex (optimiertes Sampling) anstelle aller im Index enthaltenen Wertpapiere investieren. Die Auswahl wird durch ein System erleichtert, das sowohl quantitative Faktoren als auch Faktoren mit Einfluss auf die Renditen berucksichtigt. Das Portfolio kann auf eine reprasentative Auswahl von Wertpapieren aus dem Referenzindex aufgrund der nachstehend aufgefuhrten Anlagebegrenzungen, sonstiger rechtlicher oder gesetzlicher Beschrankungen, Kosten und Aufwendungen des Subfonds oder der Illiquiditat bestimmter Wertpapiere beschrankt sein.

Der Subfonds

- investiert in Anleihen sowie in andere fest- oder variabel verzinsliche Schuldtitel und Bezugsrechte ublicher Emittenten, die im Referenzindex enthalten sind;
- kann vorubergehend in Anleihen und andere fest- oder variabel verzinsliche Schuldtitel und Bezugsrechte investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, bei denen jedoch die Wahrscheinlichkeit hoch ist, dass diese Wertpapiere auf der Grundlage der Annahmekriterien in den Bloomberg World Government Inflation-Linked Bond Index aufgenommen werden;
- weist eine modifizierte Duration auf, die nicht weiter als sechs Monate von der des Referenzindex abweichen darf;
- investiert in auf die oben genannten Anlagen bezogene Derivate (einschlielich Optionsscheine). Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass solche Derivate Futures auf den Referenzindex, auf Finanzindizes, die nach Ansicht des Anlageverwalters eine hohe Korrelation zum Referenzindex aufweisen, auf Indizes einzelner Lander und Regionen, die im Referenzindex widergesiegt werden, oder auf Indizes, die uberwiegend auf denselben Markten basieren wie der Referenzindex des Subfonds, umfassen konnen;
- investiert in Wertpapiere gema Bestimmung a), die vormalig im Referenzindex enthalten waren, jedoch nur aus dem Grund, dass der Referenzwert als Kriterium eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr vorsieht, aus dem Referenzindex ausgeschlossen wurden.

Anlagen (einschlielich auf diesen Anlagen basierende Derivate), die aus dem Referenzindex ausscheiden, mussen innerhalb einer angemessenen Frist unter Wahrung der Interessen der Anleger verkauft werden. Die Wertpapiere, die ausschlielich aufgrund des Referenzindexkriteriums einer Restlaufzeit von uber einem Jahr aus dem Referenzindex ausgeschlossen werden, mussen jedoch nicht verauert werden.

Der Subfonds investiert derzeit nicht in ABS und MBS.

Gema den Bedingungen in Kapitel 4 „Anlagepolitik“ darf der Subfonds bis zu 20% des Gesamtvermogens des Subfonds in akzessorische flussige Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) anlegen, die entweder zur Deckung laufender oder auerordentlicher Zahlungen gehalten werden oder fur den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulassige Vermogenswerte gema Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu reinvestieren, oder fur einen Zeitraum, der im Falle ungunstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Der Subfonds darf ebenfalls bis zu 20% seines Gesamtvermogens (einschlielich der oben genannten Sichteinlagen bei Banken) in Bargeld, Termineinlagen, Liquiditatsfonds, Geldmarktfonds und Geldmarktinstrumente anlegen. In jedem Fall und um Unklarheiten zu vermeiden, sind Anlagen in Liquiditatsfonds und Geldmarktfonds auf maximal 10% des Gesamtvermogens beschrankt.

Der Subfonds wird als Finanzprodukt im Sinne von Artikel 6 der SFDR eingestuft. Aufgrund seiner Anlagestrategie und der Art der zugrunde liegenden Investitionen berucksichtigt der Subfonds nicht die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die „PAI“) handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschaftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekampfung von Korruption und Bestechung. Der Anlageverwalter integriert PAI-Indikatoren in seinen Entscheidungsfindungsprozess.

Gegenwartig wird der folgenden PAI-Indikator mittels Ausschluss aus dem Anlageuniversum berucksichtigt:

1.14 „Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)“:

Der Anlageverwalter investiert nicht in Unternehmen, die an Streumunition, Antipersonenminen oder chemischen und biologischen Waffen beteiligt sind, auch nicht in Unternehmen, die gegen den Vertrag uber die Nichtverbreitung von Kernwaffen verstoen. Der Anlageverwalter nimmt an, dass ein Unternehmen an umstrittenen Waffen beteiligt ist, wenn es an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, Wartung oder dem Transport umstrittener Waffen beteiligt ist oder eine Mehrheitsbeteiligung (> 50%) an einem solchen Unternehmen besitzt.

Bei den zugrunde liegenden Anlagen dieses Finanzprodukts werden die EU-Kriterien fur okologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitaten nicht berucksichtigt (TR Art. 7).

Beschreibung des zugrunde liegenden Index

Der Bloomberg World Government Inflation-Linked Bond Index misst die Performance von inflationsgebundenen Staatsanleihen mit Investment-Grade-Rating aus 12 verschiedenen Industrielandern. Die Investierbarkeit ist ein wesentliches Kriterium fur die Aufnahme von Markten in diesen Index, der darauf ausgelegt ist, nur die Markte einzubeziehen, in die ein globaler Staatsanleihenfonds wahrscheinlich investieren wurde und investieren kann. Zusatzliche Angaben zu Indexentwicklung, -eigenschaften, -bestandteilen, Branchen- und Landergewichtungen, der bei Indexaufbau und -pflege angewendeten Methodologie, den Anpassungsdaten und andere allgemeine Angaben finden sich auf der Website des Indexanbieters <https://www.bloomberg.com/professional/product/indices/bloomberg-fixed-income-indices-fact-sheets-publications/>.

Der Bloomberg World Government Inflation Linked Bond Index wird von Bloomberg Index Services Limited (der „Referenzwert-Administrator“) bereitgestellt. Zum Datum dieses Prospekts sind weder der Referenzwert-Administrator noch der Index im Register der Administratoren und Referenzwerte aufgefuhrte, das von der ESMA gema Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung erstellt und gefuhrt wird.

Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird mithilfe des Commitment-Ansatzes berechnet.

Zeichnung, Rucknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs-, Rucknahme- und Umtauschantrage mussen schriftlich bis 15:00 Uhr (mitteleuropaische Zeit) an einem Tag, an dem die Banken in Luxemburg fur den Kundenverkehr normalerweise geoffnet sind, („Handelstag“) bei der zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Antrage berechtigten Vertriebsstelle eingereicht werden, sofern der Markt oder die Markte, an denen 75% der Vermogenswerte des jeweiligen Subfonds gehandelt werden, am Tag nach dem Handelstag geoffnet sind und sofern dieser Tag auch ein Tag ist, an dem die Banken in Luxemburg fur den Kundenverkehr geoffnet sind.

Der Nettovermogenswert je Aktie der betreffenden Aktienklasse des Subfonds wird am zweiten vollen Geschaftstag in Luxemburg („Bewertungstag“) nach dem entsprechenden Handelstag berechnet.

Zeichnungs-, Rucknahme- und Umtauschantrage, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als waren sie vor 15:00 Uhr am folgenden Handelstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb eines Bankgeschaftstags nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgelegt wurde. Die Zahlung des Rucknahmepreises je Aktie hat innerhalb eines Bankgeschaftstags nach dessen Berechnung des Rucknahmepreises zu erfolgen.

Risikoinformationen

Anleger sollten vor einer Anlage in den Subfonds alle in Kapitel 8 „Risikofaktoren“ dargelegten Risikofaktoren sorgfaltig abwagen.

Anlegerprofil

Der Subfonds eignet sich fur Anleger, die das im Anlageziel des Subfonds beschriebene Anlageengagement eingehen mochten. Obwohl ein Anleger jederzeit Aktien zuruckgeben kann (vorbehaltlich der in Kapitel 5 beschriebenen Bedingungen), ist dieser Subfonds fur Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont geeignet.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat UBS Asset Management Switzerland AG, Zurich, zu ihrem Anlageverwalter ernannt.

Spezifische Fondsgebuhren

Aktienklasse	Verwaltungsgebuhr (jahrlich)	Verwaltungsgebuhr (jahrlich)
		Aktienklassen mit dem Kurzel „h“ in ihrem Namen
	(Maximum)	(Maximum)
Index Fund A	0,2000%	0,2300%
UCITS ETF	0,2000%	0,2300%
Index Fund I-A	0,1700%	0,2000%
Index Fund I-A-SSP	0,1700%	0,2000%
Index Fund I-B*	0,0300%	0,0600%
Index Fund I-W-SSP	1,0800%	1,1100%
Index Fund QX	0,1700%	0,2000%
Index Fund WX	0,1700%	0,2000%

* Vorbehaltlich nur einer Verwaltungsdienstleistungsgebuhr wie in Kapitel 2 „Beschreibung der Aktienklassen“ angegeben, einschlielich aller Gebuhren und Aufwendungen, wie in Kapitel 10 „Aufwendungen und Steuern“ beschrieben

Anpassung des Nettovermogenswerts (Single Swing Pricing)

Bei Nettozeichnungsantragen bzw. -rucknahmeantragen wird der in ubereinstimmung mit Kapitel 9 „Nettovermogenswert“ ermittelte Nettovermogenswert der Aktienklassen „Index Fund I-A-SSP“, „Index Fund I-W-SSP“ und „Index Fund WX“ fur die an diesem Bewertungstag eingegangenen

Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge bei einem Nettoüberschuss an Zeichnungsanträgen, auf der Grundlage aller für alle relevanten Swing-Aktienklassen zusammen am maßgeblichen Bewertungstag eingegangenen Anträge, um bis zu 2% des Nettovermögenswertes je Aktie erhöht bzw. bei einem Nettoüberschuss an Rücknahmeanträgen um bis zu 2% verringert.

In Ausnahmefällen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschließen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Gesellschaft die Anleger gemäß Kapitel 15 „Informationen an die Aktionäre“.

Rechtlicher Hinweis

„Bloomberg®“ und Bloomberg World Government Inflation-Linked Bond Index sind Dienstleistungsmarken von Bloomberg Finance L.P. und ihren verbundenen Unternehmen, einschließlich Bloomberg Index Services Limited („BISL“), dem Administrator des Index (zusammen „Bloomberg“), und wurden für die Verwendung durch den Subfonds zu bestimmten Zwecken lizenziert.

Die Aktien werden nicht von Bloomberg gesponsert, empfohlen, verkauft oder beworben. Bloomberg gibt gegenüber den Inhabern oder Gegenparteien der Aktien oder Mitgliedern der Öffentlichkeit keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Zusagen oder Garantien hinsichtlich der Ratsamkeit einer Anlage in Wertpapieren im Allgemeinen oder in den Aktien im Besonderen ab. Die einzige Beziehung zwischen Bloomberg und dem Subfonds besteht in der Lizenzierung bestimmter Marken, Handelsnamen und Dienstleistungsmarken sowie des Bloomberg World Government Inflation-Linked Bond Index, der von BISL ohne Berücksichtigung des Subfonds oder der Aktien ermittelt, zusammengestellt und berechnet wird. Bloomberg ist nicht verpflichtet, bei der Ermittlung, Zusammenstellung oder Berechnung des Bloomberg World Government Inflation-Linked Bond Index die Bedürfnisse des Subfonds oder der Inhaber der Aktien zu berücksichtigen. Bloomberg ist nicht verantwortlich für die Festlegung des Zeitpunkts, der Preise oder der Mengen bei der Ausgabe von Aktien und hat auch nicht an der entsprechenden Festlegung mitgewirkt. Bloomberg übernimmt keine Verpflichtung oder Haftung, insbesondere gegenüber Aktienkunden, in Verbindung mit der Verwaltung und Vermarktung der Aktien oder dem Handel mit ihnen.

BLOOMBERG ÜBERNIMMT KEINE GARANTIE FÜR DIE RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DES BLOOMBERG WORLD GOVERNMENT INFLATION-LINKED BOND INDEX ODER DER DAMIT VERBUNDENEN DATEN UND HAFET NICHT FÜR FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN DARIN. BLOOMBERG GIBT WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND IRGEND EINE ZUSICHERUNG ZU DEN ERGEBNISSEN AB, DIE DER SUBFONDS, DIE INHABER DER AKTIEN ODER ANDERE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN DURCH DIE NUTZUNG DES BLOOMBERG WORLD GOVERNMENT INFLATION-LINKED BOND INDEX ODER DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDER DATEN ERZIELEN KÖNNEN. BLOOMBERG GIBT KEINE AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN GEWÄHRLEISTUNGEN FÜR MARKTGÄNGIGKEIT ODER DIE EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER EINE BESTIMMTE VERWENDUNG IN BEZUG AUF DEN BLOOMBERG WORLD GOVERNMENT INFLATION-LINKED BOND INDEX ODER DARAUFGEBEGENE DATEN AB UND SCHLIESST AUSDRÜCKLICH JEGLICHE DIESBEZÜGLICHE GEWÄHRLEISTUNG AUS. OHNE EINSCHRÄNKUNG DES VORSTEHENDEN ÜBERNEHMEN BLOOMBERG, SEINE LIZENZGEBER UND IHRE JEWEILIGEN MITARBEITER, AUFTRAGNEHMER, VERTRETER, LIEFERANTEN UND ANBIETER IM GESETZLICH ZULÄSSIGEN RAHMEN KEINE HAFTUNG ODER VERANTWORTUNG FÜR VERLETZUNGEN ODER SCHÄDEN, SEIEN SIE DIREKTE, INDIREKTE, FOLGE- ODER BEILÄUFIGE SCHÄDEN, STRAFSCHADENERSATZ ODER ANDERWEITIGE SCHÄDEN, DIE IN VERBINDUNG MIT DEN AKTIEN ODER DEM BLOOMBERG WORLD GOVERNMENT INFLATION-LINKED BOND INDEX ODER DIE DAMIT VERBUNDENEN DATEN ODER WERTE ENTSTEHEN, UNABHÄNGIG DAVON, OB DIESE DURCH FAHRLÄSSIGKEIT ODER AUF ANDERE WEISE ENTSTANDEN SIND, SELBST WENN SIE ÜBER DIE ENTSPRECHENDEN MÖGLICHKEITEN BENACHRICHTIGT WURDEN.

26. SFDR-Anhang

[UBS JPM EM Gov Bond USD Screened \(Art. 8\)](#)

[UBS BBG MSCI Global Green Bond \(Art. 8\)](#)

[UBS MSCI Canada Selection \(Art. 8\)](#)

[UBS MSCI China All Shares Universal \(Art. 8\)](#)

[UBS MSCI EM Selection \(Art. 8\)](#)

[UBS MSCI EMU Selection \(Art. 8\)](#)

[UBS MSCI Europe Selection \(Art. 8\)](#)

[UBS MSCI Japan Selection \(Art. 8\)](#)

[UBS MSCI Pacific ex Japan Selection \(Art. 8\)](#)

[UBS MSCI UK Selection \(Art. 8\)](#)

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Unternehmenskennung (LEI-Code):

UBS (Lux) Fund Solutions II – UBS JPM EM Gov Bond USD Screened 5493003VIPB3DQ0S0Y61

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10% an nachhaltigen Investitionen

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: _____ %

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieses Finanzprodukt wird passiv verwaltet und bildet einen Index („Index“ bzw. „Referenzwert“) nach. Die folgenden Merkmale werden durch das Finanzprodukt beworben:

- Verfolgen eines Index mit einem Nachhaltigkeitsprofil (ESG-Score), das über dem Nachhaltigkeitsprofil des übergeordneten Index liegt.

Der Referenzwert, der zum Erreichen der durch das Finanzprodukt beworbenen Merkmale benannt wurde, ist der JPM ESG EMBI Global Diversified Index.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die oben genannten ESG-Merkmale werden anhand der folgenden Indikatoren gemessen:

- dem MSCI ESG-Score

MSCI ESG-Scores werden von MSCI ESG Research bereitgestellt und auf einer Skala von 0 (niedrigster/schlechtester Score) bis 10 (höchster/bester Score) gemessen. Der MSCI ESG-Score basiert auf dem Risiko des zugrunde liegenden Unternehmens in Bezug auf branchenspezifische ESG-Risiken und ihrer Fähigkeit, diese Risiken im Vergleich zu ihren Mitbewerbern zu mindern. MSCI ESG-Scores werden auch als Aufschlüsselung der E-, S- und G-Scores in Bezug auf die verschiedenen Komponenten dargestellt, die für die Säulen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung berücksichtigt werden. Die Komponenten sind auch auf einer Skala von 0 bis 10 eingestuft. Basierend auf den einzelnen E-, S- und G-Werten kann ein gewichteter Durchschnitt berechnet werden. Dies ist dynamisch und berücksichtigt die direkten Änderungen aller zugrunde liegenden Ergebnisse, die sich auf die einzelnen E-, S- und G-Werte auswirken. Der MSCI ESG-Score misst die finanziell bedeutendsten Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Umwelt, Sozialem und Unternehmensführung von Unternehmen auf der Grundlage der zentralen ESG-Themen. Darüber hinaus werden sektorbezogene Unterschiede berücksichtigt, indem für jedes zentrale ESG-Thema branchenspezifische ESG-Themen identifiziert werden. Diese Risiko- und Chancenbewertung macht den MSCI ESG-Score zu einem eher statischen Maßstab, da die relative Bewertung eines Sektors über einen längeren Zeitraum konstant bleibt. Unternehmen mit den höchsten Ratings sind diejenigen, deren Management ihrer Risiken in den oben genannten wichtigen ESG-Themen und den damit verbundenen Problemen als am Besten eingestuft wird. Jedes Unternehmen im Produktportfolio erhält eine Punktzahl, die zum gesamten MSCI ESG-Score des Produktportfolios beiträgt. Der MSCI ESG-Score des Produkts wird höher sein als der des übergeordneten Index.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die das Finanzprodukt zum Teil tätigen will, bestehen darin, zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beizutragen.

Das Finanzprodukt beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen, indem mindestens 90% seines Gesamtvermögens in Wertpapiere investiert werden, die Bestandteile des Index sind. Der Index wendet eine ESG-Scoring- und -Screening-Methode an, um Emittenten zu bevorzugen, die in ESG-Kriterien und Green-Bond-Emissionen höher eingestuft werden, und Emittenten, die niedriger eingestuft sind, unterzugewichten oder zu entfernen.

J.P. Morgan ESG-Ratings sollen Anlegern helfen, die Risiken und Chancen ihrer Investitionen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) zu identifizieren und diese Faktoren in den Portfolioaufbau zu integrieren.

Der JPM ESG EMBI Global Diversified Index verwendet die Emittentenbewertungen von J.P. Morgan ESG (JESG), um den Marktwert der Indexbestandteile aus den jeweiligen Basisindizes anzupassen. Die JESG-Emittentenscores sind ein Prozentrang von 0–100, der auf der Grundlage normalisierter ESG-Scores von den externen Research-Anbietern Sustainalytics und RepRisk berechnet wird. Der endgültige JESG-Score eines Emittenten umfasst einen gleitenden 3-Monats-Durchschnitt. Die JESG-Scores werden in fünf Bandbreiten eingeteilt, die zur Skalierung des Basisindexmarktwerts jeder Emission verwendet werden, wobei die Neugewichtung der Bandbreiten mit einer einmonatigen Verzögerung erfolgt.

Emittenten in Band 5 werden aus dem Index ausgeschlossen, ebenso wie Unternehmensemittenten, die Erträge aus Tabak, Waffen, Kraftwerkskohle, Ölsand oder Stromerzeugung erwirtschaften und Unternehmensemittenten, die gegen die UNGC-Grundsätze verstoßen. Wird ein Instrument von der Climate Bonds Initiative als „grüne Anleihe“ eingestuft, erhält das Wertpapier ein Upgrade auf Band 1. Grüne Anleihen von Emittenten, die bereits in Band 1 sind, erhalten keine weiteren Upgrades, während solche in Band 5 weiterhin ausgeschlossen werden.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Dieses Finanzprodukt wird passiv verwaltet und bildet einen Index nach. Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden vom Indexanbieter, soweit dies für die Indexfamilie angemessen ist, berücksichtigt.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Unternehmensemittenten, die Erträge aus Tabak, Waffen, Kraftwerkskohle, Ölsand oder Stromerzeugung erwirtschaften, werden aus dem Index entfernt.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Unternehmensemittenten, die gegen die UNGC-Grundsätze verstoßen, werden aus dem Index entfernt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen**

Auswirkungen

handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen

Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den

Bereichen Umwelt, Soziales und

Beschäftigung,

Achtung der

Menschenrechte und

Bekämpfung von

Korruption und

Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Ja, dieses Finanzprodukt wird passiv verwaltet und bildet einen Index nach. Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden vom Indexanbieter, soweit dies für die Indexfamilie angemessen ist, berücksichtigt.

Der Index verwendet die Emittentenbewertungen von J.P. Morgan ESG (JESG), um den Marktwert der Indexbestandteile aus den jeweiligen Basisindizes anzupassen. Die JESG-Emittentenscores sind ein Prozentrang von 0–100, der auf der Grundlage normalisierter ESG-Scores von den externen Research-Anbietern Sustainalytics und RepRisk berechnet wird. Der endgültige JESG-Score eines Emittenten umfasst einen gleitenden 3-Monats-Durchschnitt. Die JESG-Scores werden in fünf Bandbreiten eingeteilt, die zur Skalierung des Basisindexmarktwerts jeder Emission verwendet werden, wobei die Neugewichtung der Bandbreiten mit einer einmonatigen Verzögerung erfolgt.

Emittenten in Band 5 werden aus dem Index ausgeschlossen, ebenso wie Unternehmensemittenten, die Erträge aus Tabak, Waffen, Kraftwerkskohle, Ölsand oder Stromerzeugung erwirtschaften und Unternehmensemittenten, die gegen die UNGC-Grundsätze verstoßen. Wird ein Instrument von der Climate Bonds Initiative als „grüne Anleihe“ eingestuft, erhält das Wertpapier ein Upgrade auf Band 1. Grüne Anleihen von Emittenten, die bereits in Band 1 sind, erhalten keine weiteren Upgrades, während solche in Band 5 weiterhin ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus wendet der Anlageverwalter die Ausschlüsse von SVVK-ASIR an. Das Finanzprodukt schließt Investitionen in Unternehmen aus, die direkt an der Nutzung, Entwicklung, Herstellung, Lagerung, Übertragung oder dem Handel von Streumunition und/oder Antipersonenminen, Atomwaffen, biologischen Waffen oder chemischen Waffen beteiligt sind.

Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieses Finanzprodukt zielt darauf ab, die in diesem Anhang beschriebenen Merkmale durch Indexauswahl und passive Vermögensverwaltung zu bewerben.

Dieses Finanzprodukt wird passiv verwaltet und versucht, die Wertentwicklung und das ESG-Profil des Index nachzubilden. Nachhaltigkeitsmerkmale und Risiken werden im Rahmen des Indexauswahlprozesses berücksichtigt. Der Index, der nach Angaben des Indexanbieters anhand von Umwelt-, Sozial- oder Unternehmensführungskriterien bewertet wird, und alle vom Indexanbieter zur Bewertung der Nachhaltigkeitsmerkmale und -risiken der Indexbestandteile verwendete Methoden sind auf der Website des Indexanbieters verfügbar.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die folgenden verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden bei der Auswahl der Anlagen zur Erreichung der durch dieses Finanzprodukt beworbenen Merkmale verwendet:

Merkmal 1):

- Ein Nachhaltigkeitsprofil (MSCI ESG-Score), das über dem Nachhaltigkeitsprofil des übergeordneten Index (JPM EMBI Global Diversified Index) liegt.

Bei den Berechnungen werden Barmittel, Derivate und Anlageinstrumente ohne Rating nicht berücksichtigt.

Die Merkmale, der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen und der Mindestanteil der Investitionen, die zur Erfüllung der durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale verwendet werden, werden am Quartalsende anhand des Durchschnitts der Werte aller Geschäftstage des Quartals berechnet.



Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Dieses Finanzprodukt verpflichtet sich nicht, den Umfang der Investitionen zu reduzieren.

Dieses Finanzprodukt investiert mindestens 90% seines Gesamtnettovermögens in Wertpapiere, die Bestandteile des Index sind, und der Indexanbieter wendet ESG-Ratings auf alle Indexbestandteile an. Es gibt keinen festen Mindestsatz, der ausgeschlossen wird (weder nach der Anzahl der Wertpapiere noch nach dem Prozentsatz der Marktkapitalisierung), aber das Ziel des Index besteht darin, einen niedrigeren MSCI ESG-Score als der übergeordnete Index zu erzielen.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Methodik berücksichtigt das Management von Naturkapital, produziertem Kapital, Humankapital und institutionellem Kapital in den einzelnen Ländern der Emittenten. Die Länder werden anhand ihrer ESG-Risiken bewertet, die den Wert des jeweiligen Kapitals beeinflussen, und zwar anhand von Kriterien, die verschiedenen Risikofaktoren entsprechen, von denen erwartet wird, dass sie sich auf Naturkapital und produziertes Kapital, Humankapital und institutionelles Kapital auswirken. Darüber hinaus werden ESG-Trends berücksichtigt, die erfassen, ob sich die ESG-Performance verbessert oder verschlechtert. Der ESG-Trendscore misst die Verbesserung der Performance eines Landes anhand eines bestimmten Indikators im Vergleich zu seinem 5-Jahres-Durchschnitt.

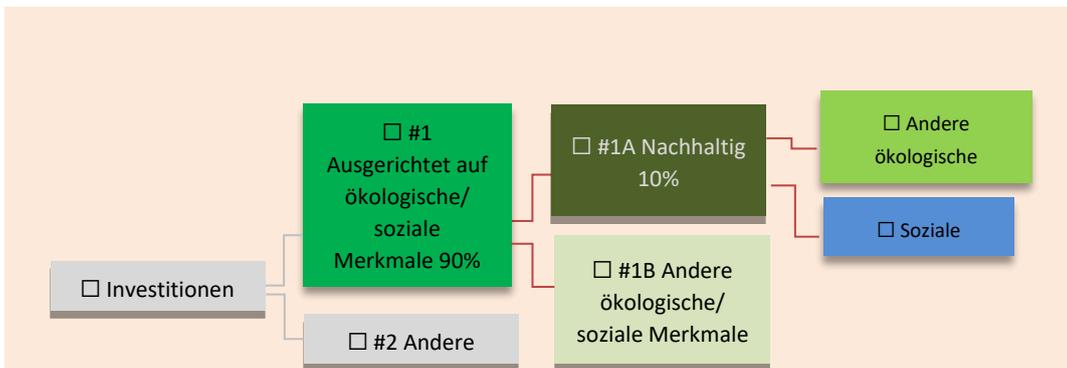
Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Mindestanteil der Investitionen, die zur Erfüllung der durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale verwendet werden, beträgt 90%. Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen des Finanzprodukts beträgt 10%.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivate werden nicht zur Erreichung der durch dieses Finanzprodukt beworbenen Merkmale eingesetzt. Derivate werden in erster Linie zu Zwecken der Absicherung und der Liquiditätsverwaltung eingesetzt.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend, da ausreichend zuverlässige Daten zur Konformität mit der EU-Taxonomie knapp sind und die Datenabdeckung zu gering ist, um eine bedeutende Verpflichtung zu einem Mindestanteil an mit der EU-Taxonomie konformen Investitionen in dieses Finanzprodukt zu unterstützen. Offenlegungen und Berichte zur Taxonomiekonformität werden sich weiterentwickeln, wenn sich der EU-Rahmen weiterentwickelt und Daten von Unternehmen zur Verfügung gestellt werden. Auf dieser Grundlage beträgt das Mindestmaß, in dem es sich bei den diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen um nachhaltige Investitionen mit einem an der EU-Taxonomie ausgerichteten Umweltziel handelt, 0%.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?**

Ja:

In fossiles Gas

In Kernenergie

Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*

■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
■ Nicht taxonomiekonform



Die Grafik gibt x %** der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Es wurde kein Prozentsatz eingefügt, da er nicht relevant ist (keine taxonomiekonformen Investitionen)

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**
Nicht zutreffend

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Das Finanzprodukt investiert in ökologisch nachhaltige, aber nicht mit der EU-Taxonomie konforme Wirtschaftstätigkeiten. Dies ist auf das Fehlen der erforderlichen Durchführungsvorschriften und insbesondere auf das Fehlen der erforderlichen taxonomielevanten Daten, die von den Unternehmen, in die investiert wird, zur Verfügung gestellt werden, sowie auf eine genau definierte Berechnungsmethode zurückzuführen. Das Finanzprodukt zielt auf einen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen ab, wie im Abschnitt „Vermögensallokation“ dieses Anhangs angegeben. Diese Investitionen haben ein Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Das Finanzprodukt zielt auf einen Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen von mehr als 0% ab.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ sind Barmittel und Instrumente ohne Rating für die Zwecke des Liquiditäts- und Portfoliorisikomanagements in Bezug auf die Indexgewichtung enthalten. Diese Kategorie kann auch Wertpapiere umfassen, für die keine relevanten Daten verfügbar sind.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Der Referenzwert, der zum Erreichen der durch das Finanzprodukt beworbenen Merkmale benannt wurde, ist der JPM ESG EMBI Global Diversified Index.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Das Finanzprodukt hat zunächst den Referenzwert aufgrund seiner Relevanz für seine Anlagestrategie und der Erreichung der Merkmale, die er bewerben möchte, ausgewählt. Der Index wird monatlich neu gewichtet. Weitere Einzelheiten zu der vom Indexanbieter angewandten Indexmethodik sind nachstehend aufgeführt.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Die Ausrichtung der Anlagestrategie an der Indexmethode wird kontinuierlich sichergestellt, da der Indexanbieter den Index regelmäßig neu gewichtet und

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

der Anlageverwalter den Index im Einklang mit den in der Anlagepolitik des Fonds festgelegten Grenzen nachbildet.

Das Finanzprodukt hat zunächst den Referenzwert aufgrund seiner Relevanz für seine Anlagestrategie und der Erreichung der Merkmale, die er bewerben möchte, ausgewählt.

Die Anlagestrategie des Fonds besteht darin, die Rendite des Index und seine Merkmale, einschließlich der ESG-Merkmale, so genau wie angemessen möglich nachzubilden. Die Anlagestrategie besteht darin, den Index nachzubilden, indem ein geschichtetes Stichprobenverfahren angewandt wird, um den Tracking Error zu steuern.

Der Anlageverwalter überprüft die Indexmethodik, wenn das Produkt eingerichtet ist, und der Indexanbieter kann kontaktiert werden, wenn die Indexmethodik nicht mehr der Anlagestrategie des Finanzprodukts entspricht.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Der JPM ESG EMBI Global Diversified Index bildet auf USD lautende, liquide fest- und variabel verzinsliche Schuldtitel aus Schwellenländern nach, die von staatlichen und quasi-staatlichen Emittenten begeben werden. Der Index wendet eine ESG-Scoring- und -Screening-Methode an, um Emittenten zu bevorzugen, die in ESG-Kriterien und Green-Bond-Emissionen höher eingestuft werden, und Emittenten, die niedriger eingestuft sind, unterzugewichten und zu entfernen. Der JPM ESG EMBI Global Diversified Index basiert auf dem JPM EMBI Global Diversified Index. Der JPM ESG EMBI Global Diversified Index beschränkt die Gewichtungen der Indexländer mit größeren Schuldtiteln, indem er nur einen bestimmten Teil der zulässigen aktuellen Nennbeträge ausstehender Schulden dieser Länder einbezieht. Sobald diese Instrumentenallokationen für jedes Land abgeleitet sind, wird der aktuelle Abrechnungskurs für jedes Instrument auf seine Indexallokation angewendet, um die Marktkapitalisierung jeder Emission im Index zu berechnen. Die Gewichtung jedes Instruments im Index wird dann bestimmt, indem die Marktkapitalisierung für alle Instrumentenallokationen des Index durch die gesamte Marktkapitalisierung dividiert wird. Das Ergebnis repräsentiert die Gewichtung jeder Emission in Prozent des Index. Durch die Allokation ihrer Portfolios auf der Grundlage dieser genauen Instrumentengewichtungen und die Berücksichtigung von Kuponwiederanlagen und Änderungen der Instrumentenallokation können Anleger die Performance des JPM ESG EMBI Global Diversified Index nachbilden. Wertpapiere werden aus dem zugrunde liegenden Index des jeweiligen Teilfonds ausgeschlossen, wenn die vom Indexanbieter festgelegten Schwellenwerte überschritten werden. Weitere Einzelheiten zu den Ausschlussparametern, einschließlich Sektoren und Ertragsschwellenwerten, finden Sie im Abschnitt „Beschreibung des zugrunde liegenden Index“ in Kapitel 25 „Teilfonds“.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Die beim Indexaufbau angewandte Methode ist unter dem folgenden Link zu finden:

<https://www.jpmorgan.com/insights/global-research/index-research/composition-docs>



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

www.ubs.com/funds

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

UBS (Lux) Fund Solutions II – UBS BBG MSCI Global Green Bond

Unternehmenskennung (LEI-Code):

549300EMGRCG8JMFSK49

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

- Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %
- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %

Nein

- Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10% an nachhaltigen Investitionen
- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- mit einem sozialen Ziel
- Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die folgenden Merkmale werden durch das Finanzprodukt beworben:

Das Finanzprodukt beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen, indem mindestens 90% seines Gesamtnettovermögens in Wertpapiere investiert werden, die Bestandteile des Index sind. Wertpapiere kommen nur für den Index infrage, wenn sie die MSCI ESG Research Green Bond Principles erfüllen.

Dieses Finanzprodukt wird passiv verwaltet und bildet einen Index („Index“ bzw. „Referenzwert“) nach.

Der Referenzwert, der zum Erreichen der durch das Finanzprodukt beworbenen Merkmale benannt wurde, ist der Bloomberg MSCI Global Green Bond Index (Total Return).

Der Indexanbieter verwendet eine unabhängige, auf Research basierende Methodik, um für den Index geeignete grüne Anleihen zu bewerten, um sicherzustellen, dass sie die festgelegten Green Bond Principles erfüllen, und um Anleihen nach ihrer ökologischen Verwendung der Erlöse zu klassifizieren. Die Verwendung von Erlösen und Projektanleihen gilt als zulässig, wenn die Verwendung von Erlösen in mindestens eine von sechs zulässigen Umweltkategorien fällt, die von MSCI ESG Research definiert wurden (alternative Energien, Energieeffizienz, Vermeidung und Kontrolle von Umweltverschmutzung, nachhaltiges Wasser, grünes Bauen und Klimaanpassung).

Grüne Anleihen sind an eine bestimmte Verwendung der Erlöse gebunden, und es gibt Verfahren zur Bewertung und Auswahl dieser grünen Projekte, die durch die Anleihe finanziert werden.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Das oben genannte Merkmal wird anhand der folgenden Indikatoren gemessen:

Die Klassifizierung als grüne Anleihen basiert auf externen Anbietern und bezieht sich auf:

- Grüne Anleihen: Verwendung der Erlöse zur Finanzierung von Projekten, die die Umweltziele voranbringen (z. B. erneuerbare Energien, sauberer Transport).

Für den **Bloomberg MSCI Global Green Bond Index** (Total Return) werden Wertpapiere von MSCI ESG Research in vier Dimensionen unabhängig bewertet, um zu bestimmen, ob sie als grüne Anleihe eingestuft werden sollten. Diese Eignungskriterien spiegeln Themen wider, die in den Green Bond Principles verankert sind, und erfordern Verpflichtungen in Bezug auf die Anleihen im Zusammenhang mit den folgenden Punkten:

- ausgewiesene Verwendung der Erlöse;
- Prozess zur grünen Projektauswertung und -auswahl;
- Verfahren zur Verwaltung der Erlöse und
- Verpflichtung zur laufenden Berichterstattung über die Umweltleistung der Verwendung von Erlösen.

Emittenten mit relevanten ökologischen oder sozialen Erlösen würden ihren Ursprung in folgenden Quellen haben:

-Umwelterlöse: bezogen auf alternative Energien, Energieeffizienz, grünes Bauen, Vermeidung von Umweltverschmutzung, nachhaltiges Wasser, oder nachhaltige Landwirtschaft.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die das Finanzprodukt zum Teil tätigen will, bestehen darin, zu vom Finanzprodukt beworbenen ökologischen Merkmalen beizutragen.

Das Finanzprodukt beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen, indem mindestens 90% seines Gesamtvermögens in Wertpapiere investiert werden, die Bestandteile des Index sind.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Das Finanzprodukt wird passiv verwaltet und bildet einen Index nach. Wertpapiere kommen nur für den Index infrage, wenn sie die MSCI ESG Research Green Bond Principles erfüllen. Grüne Anleihen sind an eine bestimmte Verwendung der Erlöse gebunden, und es gibt Verfahren zur Bewertung und Auswahl dieser grünen Projekte, die durch die Anleihe finanziert werden.

– **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Das Finanzprodukt schließt Investitionen in Unternehmen aus, die direkt an der Nutzung, Entwicklung, Herstellung, Lagerung, Übertragung oder dem Handel von Streumunition und/oder Antipersonenminen, Atomwaffen, biologischen Waffen oder chemischen Waffen beteiligt sind.

– **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?**

Der Index schließt Emittenten mit einem „roten“ MSCI ESG Controversy Score (gleich null) aus, der die Beteiligung eines Emittenten an größeren ESG-Kontroversen misst und bewertet, wie gut dieser internationale Normen und Grundsätze einhält, sowie Emittenten mit einer „roten“ MSCI ESG Environment Controversy Flag, die Kontroversen bezüglich der Auswirkungen eines Emittenten auf die Umwelt bewertet. Weitere Informationen zu MSCI ESG Controversies finden Sie unter:

<https://www.msci.com/documents/10199/acbe7c8a-a4e4-49de-9cf8-5e957245b86b>.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Ja, das Finanzprodukt wird passiv verwaltet und bildet den Index nach. Wertpapiere kommen nur für den Index infrage, wenn sie die MSCI ESG Research Green Bond Principles erfüllen.

Grüne Anleihen sind an eine bestimmte Verwendung der Erlöse gebunden, und es gibt Verfahren zur Bewertung und Auswahl dieser grünen Projekte, die durch die Anleihe finanziert werden. Der Emittent muss entweder spezifische Projekte oder Kriterien für die zu finanzierenden Tätigkeiten, die unter eine der sechs zulässigen Umweltkategorien fallen, klar abgrenzen und darlegen. Gemäß der Definition der Green Bond Principles selbst verursachen Investitionen in diese Anleihen keinen erheblichen Schaden für ökologische oder soziale Anlageziele.

Darüber hinaus wendet der Anlageverwalter die Ausschlüsse von SVVK-ASIR an. Das Finanzprodukt schließt Investitionen in Unternehmen aus, die direkt an der Nutzung, Entwicklung, Herstellung, Lagerung, Übertragung oder dem Handel von Streumunition und/oder Antipersonenminen, Atomwaffen, biologischen Waffen oder chemischen Waffen beteiligt sind.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieses Finanzprodukt wird passiv verwaltet und versucht, das Ziel durch Nachbildung des Index zu erreichen.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Dieses Finanzprodukt wird passiv verwaltet und bildet einen Index nach. Seine Anlagestrategie besteht darin, den Index nachzubilden und gleichzeitig den entsprechenden Tracking Error zu minimieren. Wertpapiere kommen nur für den Index infrage, wenn sie die MSCI ESG Research Green Bond Principles erfüllen.

Bei den Berechnungen werden Barmittel, Derivate und Anlageinstrumente ohne Rating nicht berücksichtigt.

Die Merkmale, der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen und der Mindestanteil der Investitionen, die zur Erfüllung der durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale verwendet werden, werden am Quartalsende anhand des Durchschnitts der Werte aller Geschäftstage des Quartals berechnet.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht zutreffend.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Eine gute Unternehmensführung ist ein wichtiger Faktor für eine nachhaltige Performance und ist daher in der Anlagestrategie des Anlageverwalters verankert. Der Anlageverwalter setzt ein firmeneigenes ESG Risk Dashboard ein, das mehrere ESG-Datenquellen von internen und anerkannten externen Anbietern kombiniert, um Unternehmen mit wesentlichen ESG-Risiken zu identifizieren. Ein umsetzbares Risikosignal weist den Anlageverwalter auf ESG-Risiken hin, die er in seine Anlageentscheidungen einbeziehen kann. Bei der Bewertung der guten Unternehmensführung werden die Struktur und die Unabhängigkeit der Leitungs- oder Kontrollorgane, die Ausrichtung der Vergütung, die Transparenz von Eigentumsverhältnissen und Kontrolle sowie die Finanzberichterstattung berücksichtigt.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

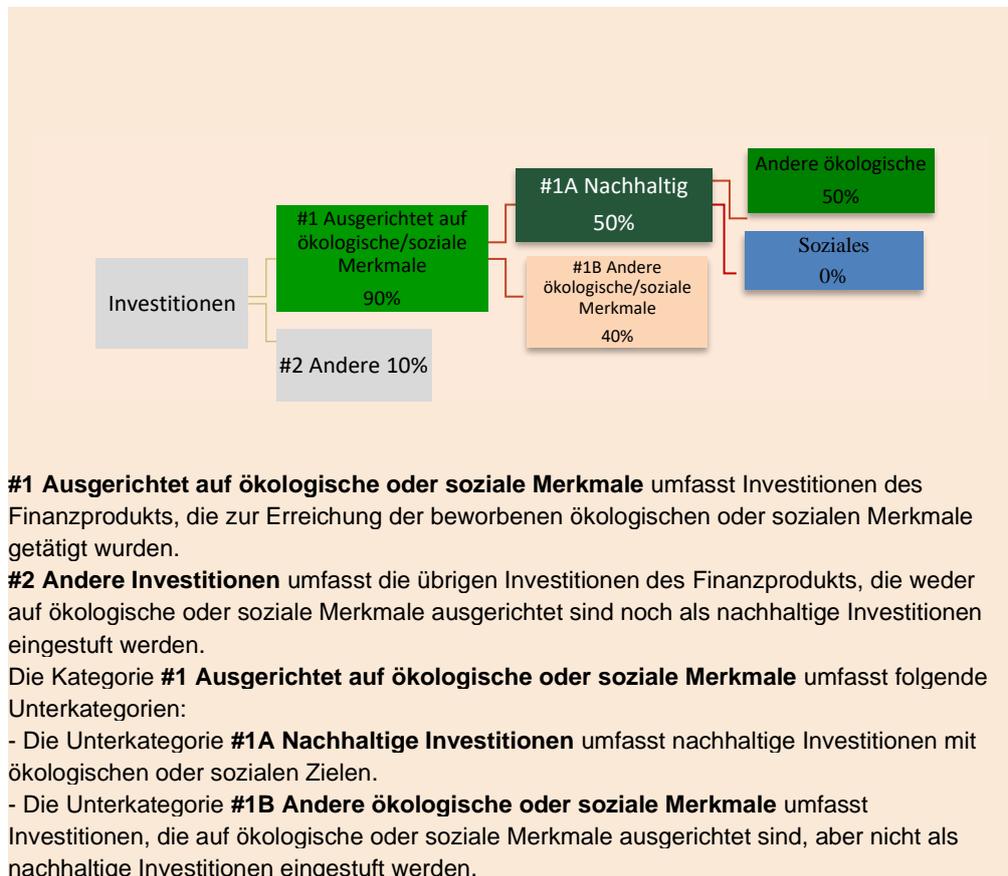
Der Mindestanteil der Investitionen, die zur Erfüllung der durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale verwendet werden, beträgt 90%. Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen des Finanzprodukts beträgt 50%.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivate werden nicht zur Erreichung der durch dieses Finanzprodukt beworbenen Merkmale eingesetzt. Derivate werden in erster Linie zu Zwecken der Absicherung und der Liquiditätsverwaltung eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend, da ausreichend zuverlässige Daten zur Konformität mit der EU-Taxonomie knapp sind und die Datenabdeckung zu gering ist, um eine bedeutende Verpflichtung zu einem Mindestanteil an mit der EU-Taxonomie konformen Investitionen in dieses Finanzprodukt zu unterstützen. Offenlegungen und Berichte zur Taxonomiekonformität werden sich weiterentwickeln, wenn sich der EU-Rahmen weiterentwickelt und Daten von Unternehmen zur Verfügung gestellt werden. Auf dieser Grundlage beträgt das Mindestmaß, in dem es sich bei den diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen um nachhaltige Investitionen mit einem an der EU-Taxonomie ausgerichteten Umweltziel handelt, 0%.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

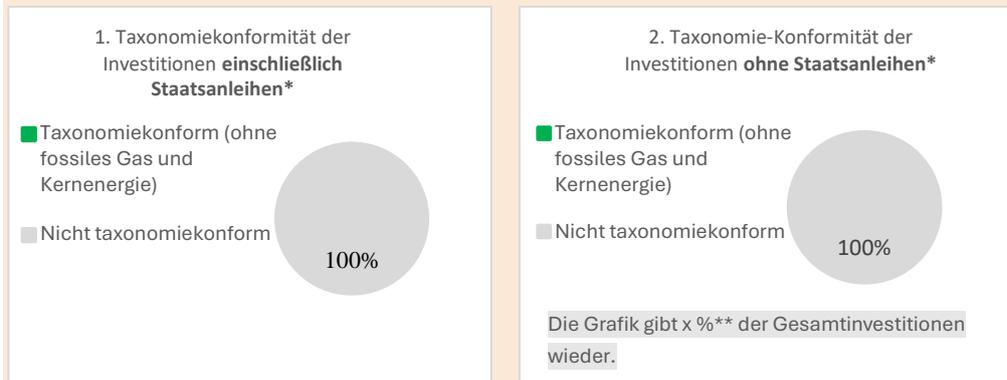
Ermöglichte Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert ²?

- Ja:
 In fossiles Gas In Kernenergie
 Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Es wurde kein Prozentsatz eingefügt, da er nicht relevant ist (keine taxonomiekonformen

² Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?



sind ökologisch nachhaltige Investitionen, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

- Nicht zutreffend



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Das Finanzprodukt investiert in ökologisch nachhaltige, aber nicht mit der EU-Taxonomie konforme Wirtschaftstätigkeiten. Dies ist auf das Fehlen der erforderlichen Durchführungsvorschriften und insbesondere auf das Fehlen der erforderlichen taxonomielevanten Daten, die von den Unternehmen, in die investiert wird, zur Verfügung gestellt werden, sowie auf eine genau definierte Berechnungsmethode zurückzuführen. Das Finanzprodukt zielt auf einen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen ab, wie im Abschnitt „Vermögensallokation“ dieses Anhangs angegeben. Diese Investitionen haben ein Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ fallen Barmittel, geldnahe Mittel, Geldmarktinstrumente und Derivate oder andere Instrumente zu Absicherungszwecken, unter anderem im Falle einer Neugewichtung der Indexbestandteile durch den Indexanbieter.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Der Referenzwert, der zum Erreichen der durch das Finanzprodukt beworbenen Merkmale benannt wurde, ist der **Bloomberg MSCI Global Green Bond Index** (Total Return).

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Das Finanzprodukt hat zunächst den Referenzwert aufgrund seiner Relevanz für seine Anlagestrategie und der Erreichung der Merkmale, die er bewerben möchte, ausgewählt. Der Index wird monatlich neu gewichtet. Weitere Einzelheiten zu der vom Indexanbieter angewandten Indexmethodik sind nachstehend aufgeführt.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Die Ausrichtung der Anlagestrategie an der Indexmethode wird kontinuierlich sichergestellt, da der Indexanbieter den Index regelmäßig neu gewichtet und der Anlageverwalter den Index im Einklang mit den in der Anlagepolitik des Fonds festgelegten Grenzen nachbildet.

Das Finanzprodukt hat zunächst den Referenzwert aufgrund seiner Relevanz für seine Anlagestrategie und der Erreichung der Merkmale, die er bewerben möchte, ausgewählt.

Die Anlagestrategie des Fonds besteht darin, die Rendite des Index und seine Merkmale, einschließlich der ESG-Merkmale, so genau wie angemessen möglich nachzubilden. Die Anlagestrategie besteht darin, den Index nachzubilden, indem ein geschichtetes Stichprobenverfahren angewandt wird, um den Tracking Error zu steuern.

Der Anlageverwalter überprüft die Indexmethodik, wenn das Produkt eingerichtet ist, und der Indexanbieter kann kontaktiert werden, wenn die Indexmethodik nicht mehr der Anlagestrategie des Finanzprodukts entspricht.

● **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Der allgemeine Marktindex ist der **Bloomberg Global Aggregate Bond Index**. Der **Bloomberg MSCI Global Green Bond Index** basiert auf dem **Bloomberg Global Aggregate Bond Index**. Der **Bloomberg Global Aggregate Bond Index** bietet Anlegern ein objektives und robustes Maß für den globalen Markt für festverzinsliche Wertpapiere, die zur Finanzierung von Projekten mit direkten Umweltvorteilen ausgegeben werden. Es wird eine unabhängige, auf Research basierende Methodik verwendet, um für den Index geeignete grüne Anleihen zu bewerten, um sicherzustellen, dass sie die festgelegten Green Bond Principles erfüllen, und um Anleihen nach ihrer ökologischen Verwendung der Erlöse zu klassifizieren. Der **Bloomberg MSCI Global Green Bond Index** hat einen höheren Marktkapitalisierungswert an grünen Anleihen als der Bloomberg Global Aggregate Index (übergeordneter Index).

Wertpapiere werden aus dem zugrunde liegenden Index des jeweiligen Teilfonds ausgeschlossen, wenn die vom Indexanbieter festgelegten Schwellenwerte überschritten werden. Weitere Einzelheiten zu den Ausschlussparametern, einschließlich Sektoren und Ertragsschwellenwerten, finden Sie im Abschnitt „Beschreibung des zugrunde liegenden Index“ in Kapitel 25 „Teilfonds“.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Die beim Indexaufbau angewandte Methode ist unter dem folgenden Link zu finden:

[Indices Documentation | Bloomberg Professional Services](#)



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

www.ubs.com/funds

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Name des Produkts:

UBS (Lux) Fund Solutions II – UBS MSCI Canada Selection

Unternehmenskennung (LEI-Code):

549300G6HYBNSMZQRF69

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20% an nachhaltigen Investitionen

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

<p>Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.</p>		<p>Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?</p>
		<p>Dieses Finanzprodukt wird passiv verwaltet und bildet einen Index („Index“ bzw. „Referenzwert“) nach. Die folgenden Merkmale werden durch das Finanzprodukt beworben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verfolgen eines Index mit einem Nachhaltigkeitsprofil (ESG-Score), das über dem Nachhaltigkeitsprofil des übergeordneten Index liegt. • Ein Emissionsindikator für die CO2-Intensität (1, 2), der unter dem des übergeordneten Index (MSCI) liegt. <p>Der Referenzwert, der zum Erreichen der durch das Finanzprodukt beworbenen Merkmale benannt wurde, ist der MSCI Canada Selection Index.</p>
		<ul style="list-style-type: none"> • Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?
		<p>Die Merkmale werden anhand der folgenden Indikatoren gemessen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • dem MSCI ESG-Score <p>MSCI ESG-Scores werden von MSCI ESG Research bereitgestellt und auf einer Skala von 0 (niedrigster/schlechtester Score) bis 10 (höchster/bester Score) gemessen. Der MSCI ESG-Score basiert auf dem Risiko des zugrunde liegenden Unternehmens in Bezug auf branchenspezifische ESG-Risiken und ihrer Fähigkeit, diese Risiken im Vergleich zu ihren Mitbewerbern zu mindern. MSCI ESG-Scores werden auch als Aufschlüsselung der E-, S- und G-Scores in Bezug auf die verschiedenen Komponenten dargestellt, die für die Säulen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung berücksichtigt werden. Die Komponenten sind auch auf einer Skala von 0 bis 10 eingestuft. Basierend auf den einzelnen E-, S- und G-Werten kann ein gewichteter Durchschnitt berechnet werden. Dies ist dynamisch und berücksichtigt die direkten Änderungen aller zugrunde liegenden Ergebnisse, die sich auf die einzelnen E-, S- und G-Werte auswirken. Der MSCI ESG-Score misst die finanziell bedeutendsten Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Umwelt, Sozialem und Unternehmensführung von Unternehmen auf der Grundlage der zentralen ESG-Themen. Darüber hinaus werden sektorbezogene Unterschiede berücksichtigt, indem für jedes zentrale ESG-Thema branchenspezifische ESG-Themen identifiziert werden. Diese Risiko- und Chancenbewertung macht den MSCI ESG-Score zu einem eher statischen Maßstab, da die relative Bewertung eines Sektors über einen längeren Zeitraum konstant bleibt. Unternehmen mit den höchsten Ratings sind diejenigen, deren Management ihrer Risiken in den oben genannten wichtigen ESG-Themen und den damit verbundenen Problemen als am Besten eingestuft wird. Jedes Unternehmen im Produktportfolio erhält eine Punktzahl, die zum gesamten MSCI ESG-Score des Produktportfolios beiträgt. Der MSCI ESG-Score des Produkts wird höher sein als der des übergeordneten Index.</p> <ul style="list-style-type: none"> • der gewichteten durchschnittlichen CO2-Intensität (Scope 1+2) MSCI <p>Die gewichtete durchschnittliche CO2-Intensität („WACI“) misst das Engagement eines Portfolios in CO2-intensiven Unternehmen. Die WACI-Messgröße bietet einen Einblick in potenzielle Risiken im Zusammenhang mit dem Übergang zu einer CO2-ärmeren Wirtschaft, da Unternehmen mit einer höheren CO2-Intensität wahrscheinlich einem höheren Risiko im Zusammenhang mit CO2-bezogenen Markt- und aufsichtsrechtlichen Risiken ausgesetzt sind. Sie ist die Summe der Portfoliogewichtungen und der einzelnen CO2-Intensitäten (CO2-Emissionen Scope 1+2 / Umsatz USD Mio.).</p>
		<ul style="list-style-type: none"> • Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

		<p>Das Finanzprodukt beabsichtigt, nachhaltige Anlagen zu tätigen, indem mindestens 90% seines Gesamtvermögens in Wertpapiere investiert werden, die Bestandteile des Index sind, wobei eine Verpflichtung zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen von 20% festgelegt wird. Der MSCI Canada Selection Index zielt darauf ab, die Wertentwicklung einer Anlagestrategie abzubilden, die durch die Neugewichtung der streubesitzbereinigten Marktkapitalisierungsgewichtungen auf der Grundlage bestimmter ESG-Kennzahlen das Engagement in Unternehmen erhöhen soll, die sowohl ein robustes ESG-Profil als auch einen positiven Trend zur Verbesserung dieses Profils aufweisen, wobei Unternehmen auf der Grundlage verschiedener ESG- und Klimawandelkriterien ausgeschlossen werden.</p> <p>Das Finanzprodukt zielt darauf ab, einen höheren MSCI ESG-Score als der übergeordnete Index zu erzielen. MSCI ESG-Ratings sollen Anlegern helfen, die Risiken und Chancen ihrer Investitionen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) zu identifizieren und diese Faktoren in den Portfolioaufbau zu integrieren.</p> <p>Das MSCI ESG-Rating umfasst ökologische und soziale Säulen wie Klimawandel, Naturkapital, Umweltverschmutzung und Abfall, Umweltchancen, Humankapital, Produkthaftung, Widerstand der Stakeholder und gesellschaftliche Chancen.</p> <p>Das Finanzprodukt strebt außerdem an, einen niedrigeren Emissionsindikator für die CO₂-Intensität (1 und 2) als die des übergeordneten Index zu erzielen. MSCI Climate Change Metrics stellt Klimadaten und -instrumente bereit, um Anleger bei der Integration von Klimarisiken und -chancen in ihre Anlagestrategie und -prozesse zu unterstützen. Es unterstützt Anleger, die eine Reihe von Zielen erreichen wollen, wie z. B. die Messung und Berichterstattung über Klimarisiken, die Umsetzung CO₂-armer und fossilfreier Strategien, die Anpassung an Temperaturpfade und die Berücksichtigung des Klimawandel-Research in ihren Risikomanagementprozessen, insbesondere durch die Analyse von Klimaszenarien für Übergangs- und physische Risiken.</p>
<p>Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.</p>		<ul style="list-style-type: none"> ● <i>Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?</i> <p>Dieses Finanzprodukt wird passiv verwaltet und bildet einen Index nach. Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden vom Indexanbieter, soweit dies für die Indexfamilie angemessen ist, berücksichtigt.</p> <p><i>Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?</i></p>
		<p>Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden vom Indexanbieter, soweit dies für die Indexfamilie angemessen ist, berücksichtigt.</p> <p>Der Index berücksichtigt den MSCI ESG Controversies Score, der Emittenten, die in erheblichem Maße gegen ESG-Normen verstoßen, zeitnah herausfiltert.</p> <p>MSCI ESG Controversies wurden entwickelt, um zeitnahe und konsistente Bewertungen von ESG-Kontroversen in Bezug auf Emittenten zu liefern. Emittenten mit einem MSCI ESG Controversies Score von weniger als 3 werden von den Nachhaltigkeitsindizes ausgeschlossen. Der MSCI ESG Controversies Score misst die Beteiligung eines Emittenten an wichtigen ESG-Kontroversen und</p>

		<p>misst, wie gut sich der Emittent an internationale Normen und Grundsätze hält.</p> <p>Das Finanzprodukt schließt Investitionen in Unternehmen aus, die direkt an der Nutzung, Entwicklung, Herstellung, Lagerung, Übertragung oder dem Handel von Streumunition und/oder Antipersonenminen, Atomwaffen, biologischen Waffen oder chemischen Waffen beteiligt sind.</p>
		<p><i>Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?</i></p>
		<p>Das MSCI ESG Controversies-Tool überwacht die Beteiligung von Unternehmen an erheblichen ESG-Kontroversen in Bezug auf die Geschäftstätigkeit und/oder die Produkte des Unternehmens.</p> <p>MSCI ESG Controversies bietet Bewertungen von Kontroversen bezüglich der nachteiligen Auswirkungen der Geschäftstätigkeit, Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens auf Umwelt, Soziales und/oder Unternehmensführung. Der in MSCI ESG Controversies verwendete Bewertungsrahmen ist so konzipiert, dass er mit den internationalen Normen in Einklang steht, die durch die Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen, die ILO-Erklärung über grundlegende Rechte bei der Arbeit und den Globalen Pakt der Vereinten Nationen dargestellt werden. Der MSCI ESG Controversies Score fällt in eine Skala von 0 bis 10, wobei „0“ die schwerwiegendste Kontroverse darstellt. Unternehmen müssen einen MSCI ESG Controversies-Score von 3 oder höher aufweisen, um in den Index aufgenommen werden zu können.</p> <p>https://www.msci.com/documents/1296102/14524248/MSCI+ESG+Research+Controversies+Executive+Summary+Methodology+-+July+2020.pdf/b0a2bb88-2360-1728-b70e-2f0a889b6bd4</p>

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

	<p>Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?</p>	
	<input checked="" type="checkbox"/>	<p>Ja</p>
		<p>Dieses Finanzprodukt wird passiv verwaltet und bildet einen Index nach. Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden somit vom Indexanbieter, soweit dies für die Indexfamilie angemessen ist, wie folgt berücksichtigt.</p> <p>Der Index berücksichtigt den MSCI ESG Controversies Score, der Emittenten, die in erheblichem Maße gegen ESG-Normen im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit und/oder den Produkten eines Unternehmens verstoßen, sowie mögliche Verstöße gegen internationale Normen und Grundsätze wie den Globalen Pakt der Vereinten Nationen und die Leistung in Bezug auf diese Normen und Grundsätze zeitnah herausfiltert.</p>

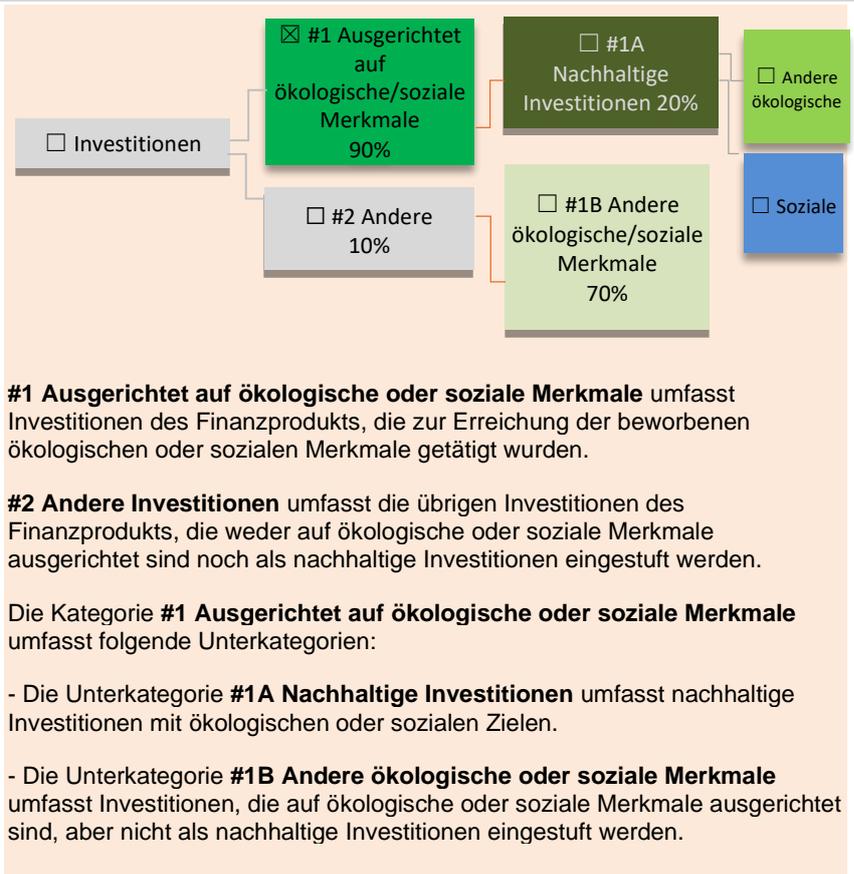
		<p>MSCI ESG Controversies wurden entwickelt, um zeitnahe und konsistente Bewertungen von ESG-Kontroversen in Bezug auf Emittenten zu liefern. Emittenten mit einem MSCI ESG Controversies Score von weniger als 3 werden von den Nachhaltigkeitsindizes ausgeschlossen. Der MSCI ESG Controversies Score misst die Beteiligung eines Emittenten an wichtigen ESG-Kontroversen und misst, wie gut sich der Emittent an internationale Normen und Grundsätze hält.</p> <p>Darüber hinaus wendet der Anlageverwalter die Ausschlüsse von SVVK-ASIR an. Das Finanzprodukt schließt Investitionen in Unternehmen aus, die direkt an der Nutzung, Entwicklung, Herstellung, Lagerung, Übertragung oder dem Handel von Streumunition und/oder Antipersonenminen, Atomwaffen, biologischen Waffen oder chemischen Waffen beteiligt sind.</p>
		<input type="checkbox"/> Nein
		<p>Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?</p>
<p>Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.</p>		<p>Dieses Finanzprodukt zielt darauf ab, die in diesem Anhang beschriebenen Merkmale durch Indexauswahl und passive Vermögensverwaltung zu bewerben.</p> <p>Dieses Finanzprodukt wird passiv verwaltet und versucht, die Wertentwicklung und das ESG-Profil des Index nachzubilden. Nachhaltigkeitsmerkmale und Risiken werden im Rahmen des Indexauswahlprozesses berücksichtigt. Der Index, der nach Angaben des Indexanbieters anhand von Umwelt-, Sozial- oder Unternehmensführungskriterien bewertet wird, und alle vom Indexanbieter zur Bewertung der Nachhaltigkeitsmerkmale und -risiken der Indexbestandteile verwendete Methoden sind auf der Website des Indexanbieters verfügbar.</p>
		<ul style="list-style-type: none"> • Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?
		<p>Die folgenden verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden bei der Auswahl der Anlagen zur Erreichung der durch dieses Finanzprodukt beworbenen Merkmale verwendet:</p> <p>Merkmal 1):</p> <p>Ein Nachhaltigkeitsprofil (MSCI ESG-Score), das über dem Nachhaltigkeitsprofil des übergeordneten Index (MSCI Canada Index) liegt</p> <p>Merkmal 2):</p> <p>Ein Emissionsindikator für die CO₂-Intensität (1 und 2), der niedriger ist als die des übergeordneten Index (MSCI Canada Index)</p> <p>Bei den Berechnungen werden Barmittel, Derivate und Anlageinstrumente ohne Rating nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Merkmale, der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen und der Mindestanteil der Investitionen, die zur Erfüllung der durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale verwendet werden, werden am Quartalsende anhand des Durchschnitts der Werte aller Geschäftstage des Quartals berechnet.</p>

		<ul style="list-style-type: none"> ● Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?
		<p>Dieses Finanzprodukt verpflichtet sich nicht, den Umfang der Investitionen zu reduzieren.</p> <p>Dieses Finanzprodukt investiert mindestens 90% seines Gesamtvermögens in Wertpapiere, die Bestandteile des Index sind, und der Indexanbieter wendet ESG-Ratings auf alle Indexbestandteile an. Daher wird erwartet, dass das daraus resultierende ESG-Rating dieses Finanzprodukts höher sein wird als das ESG-Rating eines Finanzprodukts, das einen Standardindex nachbildet.</p>
		<ul style="list-style-type: none"> ● Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?
Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.		<p>Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, wird vom Indexanbieter durchgeführt. Der Anlageverwalter wendet die verhaltensbasierten Ausschlüsse von SVVK-ASIR an.</p> <p>Die Analyse von MSCI ESG Ratings beginnt mit einer Bewertung der Unternehmensführung jedes Unternehmens unter Berücksichtigung der Eigentums- und Kontrollstrukturen des Unternehmens, der Zusammensetzung und Effektivität seiner Leitungs- oder Kontrollorgane, der Effektivität seiner Praktiken zur Schaffung von Anreizen und der Integrität seiner Rechnungslegung. Auch das Verhalten der Unternehmen wird überwacht, einschließlich etwaiger Kontroversen, die den Wert des Unternehmens erheblich beeinträchtigen könnten.</p>
		Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?
		Der Mindestanteil der Investitionen, die zur Erfüllung der durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale verwendet werden, beträgt 90%. Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen des Finanzprodukts beträgt 20%.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



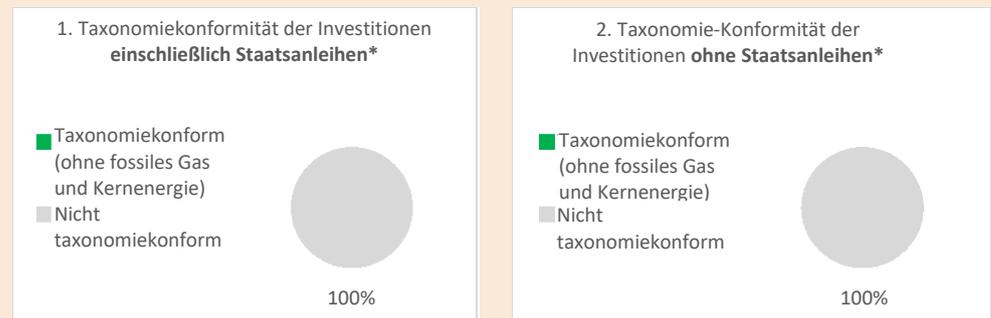
		<ul style="list-style-type: none"> ● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?
		<p>Derivate werden nur dann eingesetzt, wenn a) das Anlageziel nicht durch Investitionen in die Indexbestandteile erreicht werden kann, insbesondere um die Wertentwicklung einer Währungsabsicherung abzubilden, wenn ein Teilfonds einen währungsabgesicherten Index nachbildet, oder b) um Effizienzen beim Aufbau eines Engagements in den Indexbestandteilen zu erzielen, insbesondere wenn rechtliche oder praktische Hindernisse für den direkten Zugang zu einem Markt bestehen, auf den sich der Index bezieht.</p> <p>Das Finanzprodukt kann insbesondere eine Reihe von indexbezogenen Swaps (mit Ausnahme von gedeckten Swaps) und Derivaten (Futures, Forwards, Währungsswaps, Optionen, Optionsscheine und Devisenterminkontrakte) abschließen, um den Index nachzubilden.</p>

		In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?
		Das Mindestmaß, in dem es sich bei den diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen um nachhaltige Investitionen mit einem an der EU-Taxonomie ausgerichteten Umweltziel handelt, beträgt 0%.
		<ul style="list-style-type: none"> ● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert³?
		<input type="checkbox"/> Ja: <input type="checkbox"/> In fossiles Gas <input type="checkbox"/> In Kernenergie <input checked="" type="checkbox"/> Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

³ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

 sind ökologisch nachhaltige Investitionen, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.		<ul style="list-style-type: none"> • Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?
		Nicht zutreffend
		Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?
		Das Finanzprodukt zielt auf einen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen, der nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, von 20% ab. Diese Investitionen haben sowohl Umwelt- als auch soziale Ziele, es gibt jedoch keine spezifischen Mindestanteile für jede dieser Kategorien.
		Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?
		Das Finanzprodukt zielt auf einen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen, der nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, von 20% ab. Diese Investitionen haben sowohl Umwelt- als auch soziale Ziele, es gibt jedoch keine spezifischen Mindestanteile für jede dieser Kategorien.
		Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?
		Unter „#2 Andere Investitionen“ sind Barmittel und Instrumente ohne Rating für die Zwecke des Liquiditäts- und Portfoliorisikomanagements in Bezug auf die Indexgewichtung enthalten. Diese Kategorie kann auch Wertpapiere umfassen, für die keine relevanten Daten verfügbar sind, einschließlich Wertpapiere, die voraussichtlich in Kürze im Index enthalten sein werden, oder Wertpapiere, die nach Ansicht des Anlageverwalters eine ähnliche Rendite wie die im Index enthaltenen Wertpapiere bieten können.
		Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?
<p>Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.</p>		Der Referenzwert, der zum Erreichen der durch das Finanzprodukt beworbenen Merkmale benannt wurde, ist der MSCI Canada Selection Index .
		<ul style="list-style-type: none"> • Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?
		Das Finanzprodukt hat zunächst den Referenzwert aufgrund seiner Relevanz für seine Anlagestrategie und der Erreichung der Merkmale, die er bewerben möchte, ausgewählt. Der Index wird vierteljährlich neu gewichtet. Weitere Einzelheiten zu der vom Indexanbieter angewandten Indexmethodik sind nachstehend aufgeführt.
		<ul style="list-style-type: none"> • Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?
		Die Ausrichtung der Anlagestrategie an der Indexmethodik wird kontinuierlich sichergestellt, da der Indexanbieter den Index regelmäßig neu gewichtet und der Anlageverwalter wird den Index im Einklang mit den in der Anlagepolitik des Fonds festgelegten Grenzen nachbilden.

		<p>Das Finanzprodukt hat zunächst den Referenzwert aufgrund seiner Relevanz für seine Anlagestrategie und der Erreichung der Merkmale, die er bewerben möchte, ausgewählt.</p> <p>Die Anlagestrategie des Fonds besteht darin, die Rendite des Referenzwerts und seine Merkmale, einschließlich der ESG-Merkmale, so genau wie angemessen möglich nachzubilden.</p> <p>Der Anlageverwalter überprüft die Indexmethodik, wenn das Produkt eingerichtet ist, und der Indexanbieter kann kontaktiert werden, wenn die Indexmethodik nicht mehr der Anlagestrategie des Finanzprodukts entspricht.</p>
		<ul style="list-style-type: none"> • Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?
		<p>Der MSCI Canada Selection Index setzt seine Bestandteile aus dem MSCI Canada Index (der „übergeordnete Index“) zusammen und ist darauf ausgelegt, die Wertentwicklung einer Anlagestrategie abzubilden, die durch Neigung weg von streubesitzbereinigten Gewichtungen nach Marktkapitalisierung versucht, ein Engagement in Unternehmen aufzubauen, die sowohl ein robustes Profil in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) aufweisen als auch einen positiven Trend zur Verbesserung dieses Profils, wobei bestimmte Ausschlüsse aus dem übergeordneten Index vorgenommen werden. Der Indexaufbau zielt auf eine streubesitzbereinigte Marktkapitalisierung von 50% für jeden Sektor des Global Industry Classification Standard (GICS®) ab</p> <p>Der MSCI Canada Selection Index ist Teil der MSCI Canada Index-Serien und soll die Wertentwicklung von Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung in Kanada abbilden, die im Vergleich zu ihren Mitbewerbern in ihrem Sektor hohe Ratings im Bereich Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („ESG“) aufweisen. Der Index schließt basierend auf der Beteiligung an bestimmten Geschäftsaktivitäten sowie ESG-Ratings und dem Engagement in ESG-Kontroversen Bestandteile aus. Die Indizes zielen auf eine Sektorrepräsentation von 50% im Vergleich zum übergeordneten Index ab, mit dem Ziel, Unternehmen mit den höchsten MSCI ESG-Ratings (BB oder höher) in jedem Sektor einzubeziehen. Die Auswahl der Bestandteile erfolgt aus dem Hauptindex, dem MSCI Canada Index (der „übergeordnete Index“).</p> <p>Erstens verwenden die Indizes MSCI ESG Controversies Scores, um Unternehmen zu identifizieren, die in sehr schwerwiegende Kontroversen verwickelt sind, die die Auswirkung ihrer Geschäftstätigkeit und/oder ihrer Produkte und Dienstleistungen auf die Bereiche Umwelt, Soziales und Unternehmensführung betreffen. Unternehmen müssen einen MSCI ESG Controversies Score von 3 oder höher aufweisen, um für die Aufnahme in den Index infrage zu kommen. Zweitens schließt der Index basierend auf MSCI ESG Business Involvement Screening-Research und MSCI Climate Change-Kennzahlen Unternehmen aus, die an den folgenden Geschäftstätigkeiten beteiligt sind: Umstrittene Waffen, Atomwaffen, zivile Schusswaffen, Tabak, Alkohol, Glücksspiel, konventionelle Waffen, Kernenergie, Förderung fossiler Brennstoffe und Erzeugung von Kraftwerkskohle.</p> <p>Wertpapiere werden aus dem zugrunde liegenden Index des jeweiligen Teilfonds ausgeschlossen, wenn die vom Indexanbieter festgelegten Schwellenwerte überschritten werden. Weitere Einzelheiten zu den Ausschlussparametern, einschließlich Sektoren und Ertragsschwellenwerten, finden Sie im Abschnitt „Beschreibung des zugrunde liegenden Index“ in Kapitel 25 „Teilfonds“.</p>
		<ul style="list-style-type: none"> • Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?
		<p>https://www.msci.com/index-methodology</p>
		<p>Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?</p> <p>Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:</p>
		<p>https://www.msci.com/index-methodology</p>

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: UBS (Lux) Fund Solutions II - UBS MSCI China All Shares
Universal

Unternehmenskennung (LEI-Code):
549300RJ3ORXSC3URS80

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: _____ %

Nein

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10% an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieses Finanzprodukt wird passiv verwaltet und bildet einen Index („Index“ bzw. „Referenzwert“) nach. Die folgenden Merkmale werden durch das Finanzprodukt beworben:

- Verfolgen eines Index mit einem Nachhaltigkeitsprofil (ESG-Score), das über dem Nachhaltigkeitsprofil des übergeordneten Index liegt.
- Ein Emissionsindikator für die CO₂-Intensität (1, 2), der unter dem des übergeordneten Index (MSCI) liegt.

Der Referenzwert, der zum Erreichen der durch das Finanzprodukt beworbenen Merkmale benannt wurde, ist der MSCI China All Shares Universal Index.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die Merkmale werden anhand der folgenden Indikatoren gemessen:

- dem MSCI ESG-Score

MSCI ESG-Scores werden von MSCI ESG Research bereitgestellt und auf einer Skala von 0 (niedrigster/schlechtester Score) bis 10 (höchster/bester Score) gemessen. Der MSCI ESG-Score basiert auf dem Risiko des zugrunde liegenden Unternehmens in Bezug auf branchenspezifische ESG-Risiken und ihrer Fähigkeit, diese Risiken im Vergleich zu ihren Mitbewerbern zu mindern. MSCI ESG-Scores werden auch als Aufschlüsselung der E-, S- und G-Scores in Bezug auf die verschiedenen Komponenten dargestellt, die für die Säulen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung berücksichtigt werden. Die Komponenten sind auch auf einer Skala von 0 bis 10 eingestuft. Basierend auf den einzelnen E-, S- und G-Werten kann ein gewichteter Durchschnitt berechnet werden. Dies ist dynamisch und berücksichtigt die direkten Änderungen aller zugrunde liegenden Ergebnisse, die sich auf die einzelnen E-, S- und G-Werte auswirken. Der MSCI ESG-Score misst die finanziell bedeutendsten Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Umwelt, Sozialem und Unternehmensführung von Unternehmen auf der Grundlage der zentralen ESG-Themen. Darüber hinaus werden sektorbezogene Unterschiede berücksichtigt, indem für jedes zentrale ESG-Thema branchenspezifische ESG-Themen identifiziert werden. Diese Risiko- und Chancenbewertung macht den MSCI ESG-Score zu einem eher statischen Maßstab, da die relative Bewertung eines Sektors über einen längeren Zeitraum konstant bleibt. Unternehmen mit den höchsten Ratings sind diejenigen, deren Management ihrer Risiken in den oben genannten wichtigen ESG-Themen und den damit verbundenen Problemen als am Besten eingestuft wird. Jedes Unternehmen im Produktportfolio erhält eine Punktzahl, die zum gesamten MSCI ESG-Score des Produktportfolios beiträgt. Der MSCI ESG-Score des Produkts wird höher sein als der des übergeordneten Index.

- der gewichteten durchschnittlichen CO₂-Intensität (Scope 1+2) MSCI

Die gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität („WACI“) misst das Engagement eines Portfolios in CO₂-intensiven Unternehmen. Die WACI-Messgröße bietet einen Einblick in potenzielle Risiken im Zusammenhang mit

dem Übergang zu einer CO₂-ärmeren Wirtschaft, da Unternehmen mit einer höheren CO₂-Intensität wahrscheinlich einem höheren Risiko im Zusammenhang mit CO₂-bezogenen Markt- und aufsichtsrechtlichen Risiken ausgesetzt sind. Sie ist die Summe der Portfoliogewichtungen und der einzelnen CO₂-Intensitäten (CO₂-Emissionen Scope 1+2 / Umsatz USD Mio.).

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Das Finanzprodukt beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen, indem mindestens 90% seines Gesamtvermögens in Wertpapiere investiert werden, die Bestandteile des Index sind. MSCI China All Shares Universal Indices zielen darauf ab, die Wertentwicklung einer Anlagestrategie abzubilden, die durch die Neugewichtung der streubesitzbereinigten Marktkapitalisierungsgewichtungen auf der Grundlage bestimmter ESG-Kennzahlen das Engagement in Unternehmen erhöhen soll, die sowohl ein robustes ESG-Profil als auch einen positiven Trend zur Verbesserung dieses Profils aufweisen, wobei Unternehmen auf der Grundlage verschiedener ESG- und Klimawandelkriterien ausgeschlossen werden.

MSCI ESG-Ratings sollen Anlegern helfen, die Risiken und Chancen ihrer Investitionen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) zu identifizieren und diese Faktoren in den Portfolioaufbau zu integrieren.

Das MSCI ESG-Rating umfasst ökologische und soziale Säulen wie Klimawandel, Naturkapital, Umweltverschmutzung und Abfall, Umweltchancen, Humankapital, Produkthaftung, Widerstand der Stakeholder und gesellschaftliche Chancen.

MSCI Climate Change Metrics stellt Klimadaten und -instrumente bereit, um Anleger bei der Integration von Klimarisiken und -chancen in ihre Anlagestrategie und -prozesse zu unterstützen.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Dieses Finanzprodukt wird passiv verwaltet und bildet einen Index nach. Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden vom Indexanbieter, soweit dies für die Indexfamilie angemessen ist, berücksichtigt.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden vom Indexanbieter, soweit dies für die Indexfamilie angemessen ist, berücksichtigt.

Die Indizes berücksichtigen den MSCI ESG Controversies Score, der Emittenten, die wesentliche Verletzungen der ESG-Normen begangen haben, rechtzeitig herausfiltert.

MSCI ESG Controversies wurden entwickelt, um zeitnahe und konsistente Bewertungen von ESG-Kontroversen in Bezug auf Emittenten zu liefern. Emittenten mit einem „roten“ MSCI ESG Controversies Score von weniger als 1 werden von den Nachhaltigkeitsindizes ausgeschlossen. Der Controversy Score misst die Beteiligung eines Emittenten an wichtigen ESG-Kontroversen und

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung

misst, wie gut sich der Emittent an internationale Normen und Grundsätze hält.

Das Finanzprodukt schließt Investitionen in Unternehmen aus, die direkt an der Nutzung, Entwicklung, Herstellung, Lagerung, Übertragung oder dem Handel von Streumunition und/oder Antipersonenminen, Atomwaffen, biologischen Waffen oder chemischen Waffen beteiligt sind.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Das MSCI ESG Controversies-Tool überwacht die Beteiligung von Unternehmen an erheblichen ESG-Kontroversen in Bezug auf die Geschäftstätigkeit und/oder die Produkte des Unternehmens, mögliche Verstöße gegen internationale Normen und Prinzipien wie den Globalen Pakt der Vereinten Nationen sowie die Leistung im Hinblick auf diese Normen und Prinzipien.

<https://www.msci.com/documents/1296102/14524248/MSCI+ESG+Research+Controversies+Executive+Summary+Methodology+-+July+2020.pdf/b0a2bb88-2360-1728-b70e-2f0a889b6bd4>

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Ja, dieses Finanzprodukt wird passiv verwaltet und bildet einen Index nach. Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden vom Indexanbieter, soweit dies für die Indexfamilie angemessen ist, berücksichtigt.

Die Indizes berücksichtigen den MSCI ESG Controversies Score, der Emittenten, die wesentliche Verletzungen der ESG-Normen begangen haben, rechtzeitig herausfiltert.

MSCI ESG Controversies wurden entwickelt, um zeitnahe und konsistente Bewertungen von ESG-Kontroversen in Bezug auf Emittenten zu liefern. Emittenten mit einem „roten“ MSCI ESG Controversies Score von weniger als 1 werden von den Nachhaltigkeitsindizes ausgeschlossen. Der Controversy Score misst die Beteiligung eines Emittenten an wichtigen ESG-Kontroversen und misst, wie gut sich der Emittent an internationale Normen und Grundsätze hält.

Das MSCI ESG Controversies-Tool überwacht die Beteiligung von Unternehmen an erheblichen ESG-Kontroversen in Bezug auf die Geschäftstätigkeit und/oder die Produkte des Unternehmens, mögliche Verstöße gegen internationale Normen und Prinzipien wie den Globalen Pakt der Vereinten Nationen sowie die Leistung im Hinblick auf diese Normen und Prinzipien.

Das Finanzprodukt schließt Investitionen in Unternehmen aus, die direkt an der Nutzung, Entwicklung, Herstellung, Lagerung, Übertragung oder dem Handel von Streumunition und/oder Antipersonenminen, Atomwaffen, biologischen Waffen oder chemischen Waffen beteiligt sind.

Darüber hinaus wendet der Anlageverwalter die Ausschlüsse von SVVK-ASIR an. Das Finanzprodukt schließt Investitionen in Unternehmen aus, die direkt an der Nutzung, Entwicklung, Herstellung, Lagerung, Übertragung oder dem Handel von Streumunition und/oder Antipersonenminen, Atomwaffen, biologischen Waffen oder chemischen Waffen beteiligt sind.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieses Finanzprodukt zielt darauf ab, die in diesem Anhang beschriebenen Merkmale durch Indexauswahl und passive Vermögensverwaltung zu bewerben.

Dieses Finanzprodukt wird passiv verwaltet und versucht, die Wertentwicklung und das ESG-Profil des Index nachzubilden. Nachhaltigkeitsmerkmale und Risiken werden im Rahmen des Indexauswahlprozesses berücksichtigt. Der Index, der nach Angaben des Indexanbieters anhand von Umwelt-, Sozial- oder Unternehmensführungskriterien bewertet wird, und alle vom Indexanbieter zur Bewertung der Nachhaltigkeitsmerkmale und -risiken der Indexbestandteile verwendete Methoden sind auf der Website des Indexanbieters verfügbar.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die folgenden verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden bei der Auswahl der Anlagen zur Erreichung der durch dieses Finanzprodukt beworbenen Merkmale verwendet:

Merkmal 1):

Ein Nachhaltigkeitsprofil (MSCI ESG-Score), das über dem Nachhaltigkeitsprofil des übergeordneten Index (MSCI China All Shares Index) liegt.

Merkmal 2):

Ein Emissionsindikator für die CO₂-Intensität (1 und 2), der niedriger ist als die des übergeordneten Index (MSCI China All Shares Index)

Bei den Berechnungen werden Barmittel, Derivate und Anlageinstrumente ohne Rating nicht berücksichtigt.

Die Merkmale, der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen und der Mindestanteil der Investitionen, die zur Erfüllung der durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale verwendet werden, werden am Quartalsende anhand des Durchschnitts der Werte aller Geschäftstage des Quartals berechnet.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Dieses Finanzprodukt verpflichtet sich nicht, den Umfang der Investitionen zu reduzieren.

Dieses Finanzprodukt investiert mindestens 90% seines Gesamtnettovermögens in Wertpapiere, die Bestandteile des Index sind, und der Indexanbieter wendet ESG-Ratings auf alle Indexbestandteile an. Daher wird erwartet, dass das daraus resultierende ESG-Rating dieses Finanzprodukts höher sein wird als das ESG-Rating eines Finanzprodukts, das einen Standardindex nachbildet.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Eine gute Unternehmensführung ist ein wichtiger Faktor für eine nachhaltige Performance und ist daher in der Anlagestrategie des Anlageverwalters verankert.

Der Anlageverwalter setzt ein firmeneigenes ESG Risk Dashboard ein, das mehrere ESG-Datenquellen von internen und anerkannten externen Anbietern kombiniert, um Unternehmen mit wesentlichen ESG-Risiken zu identifizieren. Ein umsetzbares Risikosignal weist den Anlageverwalter auf ESG-Risiken hin, die er in seine Anlageentscheidungen einbeziehen kann. Bei der Bewertung der guten Unternehmensführung werden die Struktur und die Unabhängigkeit der Leitungs- oder Kontrollorgane, die Ausrichtung der Vergütung, die Transparenz von Eigentumsverhältnissen und Kontrolle sowie die Finanzberichterstattung berücksichtigt.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



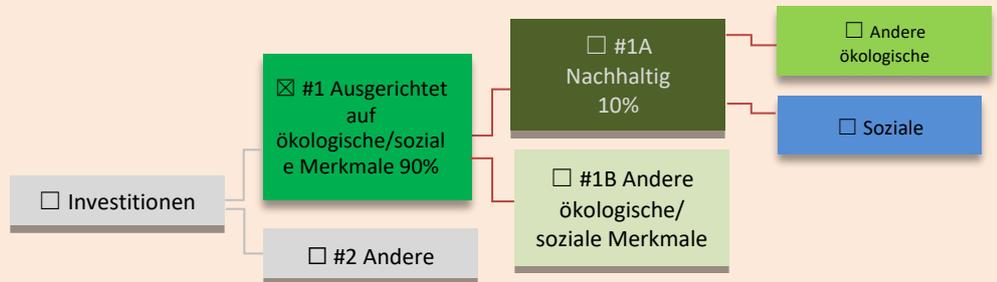
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Mindestanteil der Investitionen, die zur Erfüllung der durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale verwendet werden, beträgt 90%. Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen des Finanzprodukts beträgt 10%.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Das Finanzprodukt bildet einen ESG-Index nach und kann die Wertentwicklung des Index durch den Einsatz von Derivaten nachbilden. Derivate werden nur dann eingesetzt, wenn a) das Anlageziel nicht durch Investitionen in die Indexbestandteile erreicht werden kann, insbesondere um die Wertentwicklung einer Währungsabsicherung abzubilden, wenn ein Teilfonds einen währungsabgesicherten Index nachbildet, oder b) um Effizienzen beim Aufbau eines Engagements in den Indexbestandteilen zu erzielen, insbesondere wenn rechtliche oder praktische Hindernisse für den direkten Zugang zu einem Markt bestehen, auf den sich der Index bezieht.

Das Finanzprodukt kann insbesondere eine Reihe von indexbezogenen Swaps (mit Ausnahme von gedeckten Swaps) und Derivaten (Futures, Forwards, Währungsswaps, P-Notes, Optionen, Optionsscheine und Devisenterminkontrakte) abschließen, um den Index nachzubilden.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend, da ausreichend zuverlässige Daten zur Konformität mit der EU-Taxonomie knapp sind und die Datenabdeckung zu gering ist, um eine bedeutende Verpflichtung zu einem Mindestanteil an mit der EU-Taxonomie konformen Investitionen in dieses Finanzprodukt zu unterstützen. Offenlegungen und Berichte zur Taxonomiekonformität werden sich weiterentwickeln, wenn sich der EU-Rahmen weiterentwickelt und Daten von Unternehmen zur Verfügung gestellt werden. Auf dieser Grundlage beträgt das Mindestmaß, in dem es sich bei den diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen um nachhaltige Investitionen mit einem an der EU-Taxonomie ausgerichteten Umweltziel handelt, 0%.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert⁴?

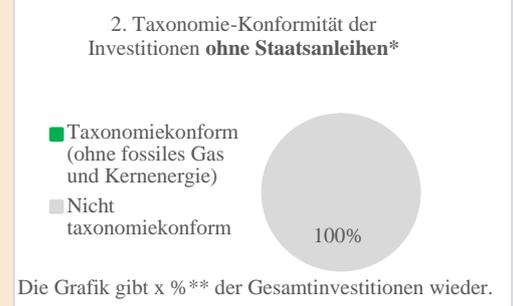
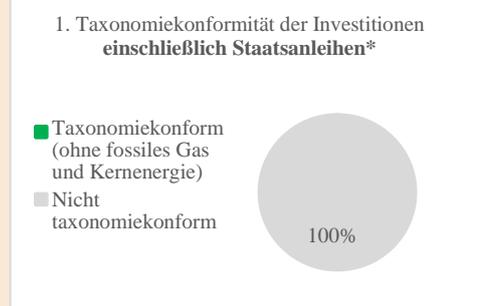
Ja:

In fossiles Gas

In Kernenergie

Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

** Es wurde kein Prozentsatz eingefügt, da er nicht relevant ist (keine taxonomiekonformen Investitionen)

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Nicht zutreffend

⁴ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

 sind ökologisch nachhaltige Investitionen, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Das Finanzprodukt investiert in ökologisch nachhaltige, aber nicht mit der EU-Taxonomie konforme Wirtschaftstätigkeiten. Dies ist auf das Fehlen der erforderlichen Durchführungsvorschriften und insbesondere auf das Fehlen der erforderlichen taxonomielevanten Daten, die von den Unternehmen, in die investiert wird, zur Verfügung gestellt werden, sowie auf eine genau definierte Berechnungsmethode zurückzuführen. Das Finanzprodukt zielt auf einen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen ab, wie im Abschnitt „Vermögensallokation“ dieses Anhangs angegeben. Diese Investitionen haben ein Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Das Finanzprodukt zielt auf einen Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen von mehr als 0% ab.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ sind Barmittel und Instrumente ohne Rating für die Zwecke des Liquiditäts- und Portfoliorisikomanagements in Bezug auf die Indexgewichtung enthalten. Diese Kategorie kann auch Wertpapiere umfassen, für die keine relevanten Daten verfügbar sind.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Der Referenzwert, der zum Erreichen der durch das Finanzprodukt beworbenen Merkmale benannt wurde, ist der MSCI China All Shares Universal Index.

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Das Finanzprodukt hat zunächst den Referenzwert aufgrund seiner Relevanz für seine Anlagestrategie und der Erreichung der Merkmale, die er bewerben möchte, ausgewählt. Der Index wird monatlich neu gewichtet. Weitere Einzelheiten zu der vom Indexanbieter angewandten Indexmethodik sind nachstehend aufgeführt.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Die Ausrichtung der Anlagestrategie an der Indexmethode wird kontinuierlich sichergestellt, da der Indexanbieter den Index regelmäßig neu gewichtet und der Anlageverwalter den Index im Einklang mit den in der Anlagepolitik des Fonds festgelegten Grenzen nachbildet.

Das Finanzprodukt hat zunächst den Referenzwert aufgrund seiner Relevanz für seine Anlagestrategie und der Erreichung der Merkmale, die er bewerben möchte, ausgewählt.

Die Anlagestrategie des Fonds besteht darin, die Rendite des Index und seine Merkmale, einschließlich der ESG-Merkmale, so genau wie angemessen möglich nachzubilden. Der Anlageverwalter überprüft die Indexmethodik, wenn das Produkt eingerichtet ist, und der Indexanbieter kann kontaktiert werden, wenn die Indexmethodik nicht mehr der Anlagestrategie des Finanzprodukts entspricht.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Der MSCI China All Shares Universal Index basiert auf dem MSCI China All Shares Index, seinem übergeordneten Index, und erfasst große und mittelgroße Unternehmen aus den Bereichen chinesische A-Aktien, B-Aktien, H-Aktien, Red-Chips, P-Chips und ausländische Notierungen (z. B. ADRs). Der Index zielt darauf ab, die Gelegenheiten der in Hongkong, Shanghai, Shenzhen und außerhalb Chinas notierten chinesischen Anteilsklassen widerzuspiegeln. Der Index soll die Wertentwicklung einer Anlagestrategie abzubilden, die durch Neigung weg von streubesitzbereinigten Gewichtungen nach Marktkapitalisierung versucht, ein Engagement in Unternehmen aufzubauen, die sowohl ein robustes Profil in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) aufweisen als auch einen positiven Trend zur Verbesserung dieses Profils, wobei bestimmte Ausschlüsse aus dem MSCI China All Shares Index vorgenommen werden.

Die MSCI ESG Universal-Indizes werden in den folgenden Schritten aufgebaut. Erstens werden die Aktien mit dem schwächsten ESG-Profil aus einem MSCI Index (der „übergeordneten Index“) ausgeschlossen. Wertpapiere werden aus dem zugrunde liegenden Index des jeweiligen Teilfonds ausgeschlossen, wenn die vom Indexanbieter festgelegten Schwellenwerte überschritten werden. Weitere Einzelheiten zu den Ausschlussparametern, einschließlich Sektoren und Ertragsschwellenwerten, finden Sie im Abschnitt „Beschreibung des zugrunde liegenden Index“ in Kapitel 25 „Teilfonds“. Zweitens wird der ESG-Neugewichtungsfaktor definiert, der eine Beurteilung sowohl des aktuellen ESG-Profiles (auf der Grundlage des aktuellen MSCI ESG-Ratings) als auch des Trends in diesem Profil (auf der Grundlage des MSCI ESG-Rating-Trends) widerspiegelt. Schließlich werden die Wertpapiere aus den Streubesitzbereinigten Marktkapitalgewichtungen des übergeordneten Index unter Verwendung der kombinierten ESG-Score neu gewichtet, um den MSCI ESG Universal Index zu erstellen.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Die beim Indexaufbau angewandte Methode ist unter dem folgenden Link zu finden:

<https://www.msci.com/index-methodology>



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

www.ubs.com/funds

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologischen nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

UBS (Lux) Fund Solutions II – UBS MSCI EM Selection

Unternehmenskennung (LEI-Code):

549300NKN5SN6MQ2YL63

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___ %

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20% an nachhaltigen Investitionen

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt:

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

_____ %

<p>Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.</p>		<p>Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?</p> <p>Dieses Finanzprodukt wird passiv verwaltet und bildet einen Index („Index“ bzw. „Referenzwert“) nach. Die folgenden Merkmale werden durch das Finanzprodukt beworben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verfolgen eines Index mit einem Nachhaltigkeitsprofil (ESG-Score), das über dem Nachhaltigkeitsprofil des übergeordneten Index liegt. • Ein Emissionsindikator für die CO₂-Intensität (1, 2), der unter dem des übergeordneten Index (MSCI) liegt. <p>Der Referenzwert, der zum Erreichen der durch das Finanzprodukt beworbenen Merkmale benannt wurde, ist der MSCI Emerging Markets Selection Index.</p>
		<ul style="list-style-type: none"> • Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?
		<p>Die Merkmale werden anhand der folgenden Indikatoren gemessen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • dem MSCI ESG-Score <p>MSCI ESG-Scores werden von MSCI ESG Research bereitgestellt und auf einer Skala von 0 (niedrigster/schlechtester Score) bis 10 (höchster/bester Score) gemessen. Der MSCI ESG-Score basiert auf dem Risiko des zugrunde liegenden Unternehmens in Bezug auf branchenspezifische ESG-Risiken und ihrer Fähigkeit, diese Risiken im Vergleich zu ihren Mitbewerbern zu mindern. MSCI ESG-Scores werden auch als Aufschlüsselung der E-, S- und G-Scores in Bezug auf die verschiedenen Komponenten dargestellt, die für die Säulen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung berücksichtigt werden. Die Komponenten sind auch auf einer Skala von 0 bis 10 eingestuft. Basierend auf den einzelnen E-, S- und G-Werten kann ein gewichteter Durchschnitt berechnet werden. Dies ist dynamisch und berücksichtigt die direkten Änderungen aller zugrunde liegenden Ergebnisse, die sich auf die einzelnen E-, S- und G-Werte auswirken. Der MSCI ESG-Score misst die finanziell bedeutendsten Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Umwelt, Sozialem und Unternehmensführung von Unternehmen auf der Grundlage der zentralen ESG-Themen. Darüber hinaus werden sektorbezogene Unterschiede berücksichtigt, indem für jedes zentrale ESG-Thema branchenspezifische ESG-Themen identifiziert werden. Diese Risiko- und Chancenbewertung macht den MSCI ESG-Score zu einem eher statischen Maßstab, da die relative Bewertung eines Sektors über einen längeren Zeitraum konstant bleibt. Unternehmen mit den höchsten Ratings sind diejenigen, deren Management ihrer Risiken in den oben genannten wichtigen ESG-Themen und den damit verbundenen Problemen als am Besten eingestuft wird. Jedes Unternehmen im Produktportfolio erhält eine Punktzahl, die zum gesamten MSCI ESG-Score des Produktportfolios beiträgt. Der MSCI ESG-Score des Produkts wird höher sein als der des übergeordneten Index.</p> <ul style="list-style-type: none"> • der gewichteten durchschnittlichen CO₂-Intensität (Scope 1+2) MSCI <p>Die gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität („WACI“) misst das Engagement eines Portfolios in CO₂-intensiven Unternehmen. Die WACI-Messgröße bietet einen Einblick in potenzielle Risiken im Zusammenhang mit dem Übergang zu einer CO₂-ärmeren Wirtschaft, da Unternehmen mit einer höheren CO₂-Intensität wahrscheinlich einem höheren Risiko im Zusammenhang mit CO₂-bezogenen Markt- und aufsichtsrechtlichen Risiken ausgesetzt sind. Sie ist die Summe der Portfoliogewichtungen und der einzelnen CO₂-Intensitäten (CO₂-Emissionen Scope 1+2 / Umsatz USD Mio.).</p>
		<ul style="list-style-type: none"> • Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

		<p>Das Finanzprodukt beabsichtigt, nachhaltige Anlagen zu tätigen, indem mindestens 90% seines Gesamtvermögens in Wertpapiere investiert werden, die Bestandteile des Index sind, wobei eine Verpflichtung zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen von 20% festgelegt wird. Der MSCI Emerging Markets Selection Index zielt darauf ab, die Wertentwicklung einer Anlagestrategie abzubilden, die durch die Neugewichtung der streubesitzbereinigten Marktkapitalisierungsgewichtungen auf der Grundlage bestimmter ESG-Kennzahlen das Engagement in Unternehmen erhöhen soll, die sowohl ein robustes ESG-Profil als auch einen positiven Trend zur Verbesserung dieses Profils aufweisen, wobei Unternehmen auf der Grundlage verschiedener ESG- und Klimawandelkriterien ausgeschlossen werden.</p> <p>Das Finanzprodukt zielt darauf ab, einen höheren MSCI ESG-Score als der übergeordnete Index zu erzielen. MSCI ESG-Ratings sollen Anlegern helfen, die Risiken und Chancen ihrer Investitionen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) zu identifizieren und diese Faktoren in den Portfolioaufbau zu integrieren.</p> <p>Das MSCI ESG-Rating umfasst ökologische und soziale Säulen wie Klimawandel, Naturkapital, Umweltverschmutzung und Abfall, Umweltchancen, Humankapital, Produkthaftung, Widerstand der Stakeholder und gesellschaftliche Chancen.</p> <p>Das Finanzprodukt strebt außerdem an, einen niedrigeren Emissionsindikator für die CO₂-Intensität (1 und 2) als die des übergeordneten Index zu erzielen. MSCI Climate Change Metrics stellt Klimadaten und -instrumente bereit, um Anleger bei der Integration von Klimarisiken und -chancen in ihre Anlagestrategie und -prozesse zu unterstützen. Es unterstützt Anleger, die eine Reihe von Zielen erreichen wollen, wie z. B. die Messung und Berichterstattung über Klimarisiken, die Umsetzung CO₂-armer und fossilfreier Strategien, die Anpassung an Temperaturpfade und die Berücksichtigung des Klimawandel-Research in ihren Risikomanagementprozessen, insbesondere durch die Analyse von Klimaszenarien für Übergangs- und physische Risiken.</p>
<p>Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.</p>		<ul style="list-style-type: none"> ● <i>Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?</i> <p>Dieses Finanzprodukt wird passiv verwaltet und bildet einen Index nach. Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden vom Indexanbieter, soweit dies für die Indexfamilie angemessen ist, berücksichtigt.</p> <p><i>Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?</i></p>
		<p>Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden vom Indexanbieter, soweit dies für die Indexfamilie angemessen ist, berücksichtigt.</p> <p>Der Index berücksichtigt den MSCI ESG Controversies Score, der Emittenten, die in erheblichem Maße gegen ESG-Normen verstoßen, zeitnah herausfiltert.</p> <p>MSCI ESG Controversies wurden entwickelt, um zeitnahe und konsistente Bewertungen von ESG-Kontroversen in Bezug auf Emittenten zu liefern. Emittenten mit einem MSCI ESG Controversies Score von weniger als 3 werden von den Nachhaltigkeitsindizes ausgeschlossen. Der MSCI ESG Controversies Score misst die Beteiligung eines Emittenten an wichtigen ESG-Kontroversen und misst, wie gut sich der Emittent an internationale Normen und Grundsätze hält.</p> <p>Das Finanzprodukt schließt Investitionen in Unternehmen aus, die direkt an der Nutzung, Entwicklung, Herstellung, Lagerung, Übertragung oder dem Handel von Streumunition und/oder</p>

		Antipersonenminen, Atomwaffen, biologischen Waffen oder chemischen Waffen beteiligt sind.
		<i>Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?</i>
		<p>Das MSCI ESG Controversies-Tool überwacht die Beteiligung von Unternehmen an erheblichen ESG-Kontroversen in Bezug auf die Geschäftstätigkeit und/oder die Produkte des Unternehmens.</p> <p>MSCI ESG Controversies bietet Bewertungen von Kontroversen bezüglich der nachteiligen Auswirkungen der Geschäftstätigkeit, Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens auf Umwelt, Soziales und/oder Unternehmensführung. Der in MSCI ESG Controversies verwendete Bewertungsrahmen ist so konzipiert, dass er mit den internationalen Normen in Einklang steht, die durch die Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen, die ILO-Erklärung über grundlegende Rechte bei der Arbeit und den Globalen Pakt der Vereinten Nationen dargestellt werden. Der MSCI ESG Controversies Score fällt in eine Skala von 0 bis 10, wobei „0“ die schwerwiegendste Kontroverse darstellt. Unternehmen müssen einen MSCI ESG Controversies-Score von 3 oder höher aufweisen, um in den Index aufgenommen werden zu können.</p> <p>https://www.msci.com/documents/1296102/14524248/MSCI+ESG+Research+Controversies+Executive+Summary+Methodology+-+July+2020.pdf/b0a2bb88-2360-1728-b70e-2f0a889b6bd4</p>
<p><i>In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.</i></p> <p><i>Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.</i></p> <p><i>Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.</i></p>		

	Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?
<input checked="" type="checkbox"/>	Ja
	<p>Dieses Finanzprodukt wird passiv verwaltet und bildet einen Index nach Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden somit vom Indexanbieter, soweit dies für die Indexfamilie angemessen ist, wie folgt berücksichtigt.</p> <p>Der Index berücksichtigt den MSCI ESG Controversies Score, der Emittenten, die in erheblichem Maße gegen ESG-Normen im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit und/oder den Produkten eines Unternehmens verstoßen, sowie mögliche Verstöße gegen internationale Normen und Grundsätze wie den Globalen Pakt der Vereinten Nationen und die Leistung in Bezug auf diese Normen und Grundsätze zeitnah herausfiltert.</p> <p>MSCI ESG Controversies wurden entwickelt, um zeitnahe und konsistente Bewertungen von ESG-Kontroversen in Bezug auf Emittenten zu liefern. Emittenten mit einem MSCI ESG Controversies Score von weniger als 3 werden von den Nachhaltigkeitsindizes ausgeschlossen. Der MSCI ESG Controversies Score misst die Beteiligung eines Emittenten an wichtigen ESG-Kontroversen und misst, wie gut sich der Emittent an internationale Normen und Grundsätze hält.</p>

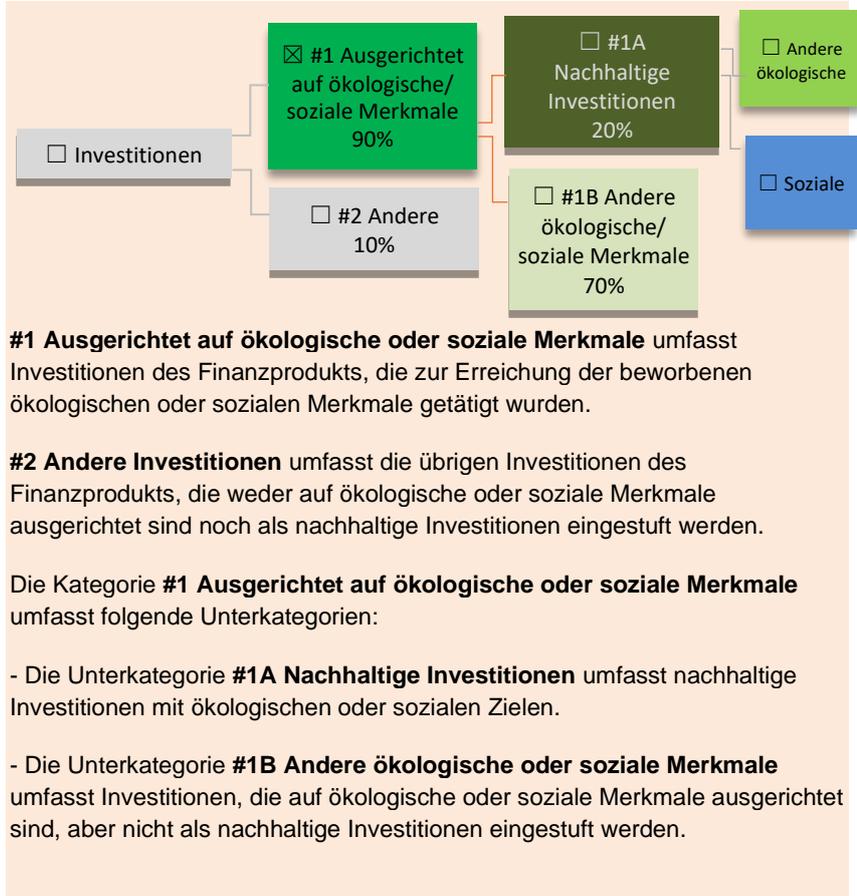
		Darüber hinaus wendet der Anlageverwalter die Ausschlüsse von SVVK-ASIR an. Das Finanzprodukt schließt Investitionen in Unternehmen aus, die direkt an der Nutzung, Entwicklung, Herstellung, Lagerung, Übertragung oder dem Handel von Streumunition und/oder Antipersonenminen, Atomwaffen, biologischen Waffen oder chemischen Waffen beteiligt sind.
		<input type="checkbox"/> Nein
<p>Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.</p>		<p>Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?</p> <p>Dieses Finanzprodukt zielt darauf ab, die in diesem Anhang beschriebenen Merkmale durch Indexauswahl und passive Vermögensverwaltung zu bewerben.</p> <p>Dieses Finanzprodukt wird passiv verwaltet und versucht, die Wertentwicklung und das ESG-Profil des Index nachzubilden. Nachhaltigkeitsmerkmale und Risiken werden im Rahmen des Indexauswahlprozesses berücksichtigt. Der Index, der nach Angaben des Indexanbieters anhand von Umwelt-, Sozial- oder Unternehmensführungskriterien bewertet wird, und alle vom Indexanbieter zur Bewertung der Nachhaltigkeitsmerkmale und -risiken der Indexbestandteile verwendete Methoden sind auf der Website des Indexanbieters verfügbar.</p>
		<ul style="list-style-type: none"> <p>Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?</p>
		<p>Die folgenden verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden bei der Auswahl der Anlagen zur Erreichung der durch dieses Finanzprodukt beworbenen Merkmale verwendet:</p> <p>Merkmal 1):</p> <p>Ein Nachhaltigkeitsprofil (MSCI ESG-Score), das über dem Nachhaltigkeitsprofil des übergeordneten Index (MSCI Emerging Market Index) liegt</p> <p>Merkmal 2):</p> <p>Ein Emissionsindikator für die CO₂-Intensität (1 und 2), der niedriger ist als die des übergeordneten Index (MSCI Emerging Markets Index)</p> <p>Bei den Berechnungen werden Barmittel, Derivate und Anlageinstrumente ohne Rating nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Merkmale, der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen und der Mindestanteil der Investitionen, die zur Erfüllung der durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale verwendet werden, werden am Quartalsende anhand des Durchschnitts der Werte aller Geschäftstage des Quartals berechnet.</p>
		<ul style="list-style-type: none"> <p>Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?</p>
		<p>Dieses Finanzprodukt verpflichtet sich nicht, den Umfang der Investitionen zu reduzieren.</p> <p>Dieses Finanzprodukt investiert mindestens 90% seines Gesamtvermögens in Wertpapiere, die Bestandteile des Index sind, und der Indexanbieter wendet ESG-Ratings auf alle Indexbestandteile an. Daher wird erwartet, dass das daraus resultierende ESG-Rating dieses Finanzprodukts höher sein wird als das ESG-Rating eines Finanzprodukts, das einen Standardindex nachbildet.</p>

		<ul style="list-style-type: none"> • Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?
<p>Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.</p>		<p>Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, wird vom Indexanbieter durchgeführt. Der Anlageverwalter wendet die verhaltensbasierten Ausschlüsse von SVVK-ASIR an.</p> <p>Die Analyse von MSCI ESG Ratings beginnt mit einer Bewertung der Unternehmensführung jedes Unternehmens unter Berücksichtigung der Eigentums- und Kontrollstrukturen des Unternehmens, der Zusammensetzung und Effektivität seiner Leitungs- oder Kontrollorgane, der Effektivität seiner Praktiken zur Schaffung von Anreizen und der Integrität seiner Rechnungslegung. Auch das Verhalten der Unternehmen wird überwacht, einschließlich etwaiger Kontroversen, die den Wert des Unternehmens erheblich beeinträchtigen könnten.</p>
		<p>Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?</p>
		<p>Der Mindestanteil der Investitionen, die zur Erfüllung der durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale verwendet werden, beträgt 90%. Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen des Finanzprodukts beträgt 20%.</p>

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



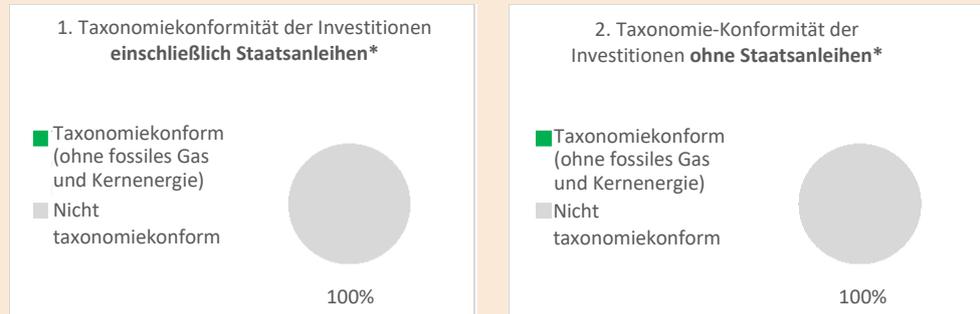
		<ul style="list-style-type: none"> ● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?
		<p>Derivate werden nur dann eingesetzt, wenn a) das Anlageziel nicht durch Investitionen in die Indexbestandteile erreicht werden kann, insbesondere um die Wertentwicklung einer Währungsabsicherung abzubilden, wenn ein Teilfonds einen währungsabgesicherten Index nachbildet, oder b) um Effizienzen beim Aufbau eines Engagements in den Indexbestandteilen zu erzielen, insbesondere wenn rechtliche oder praktische Hindernisse für den direkten Zugang zu einem Markt bestehen, auf den sich der Index bezieht.</p> <p>Das Finanzprodukt kann insbesondere eine Reihe von indexbezogenen Swaps (mit Ausnahme von gedeckten Swaps) und Derivaten (Futures, Forwards, Währungsswaps, Optionen, Optionsscheine und Devisenterminkontrakte) abschließen, um den Index nachzubilden.</p>
		<p>In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?</p>
		<p>Das Mindestmaß, in dem es sich bei den diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen um nachhaltige Investitionen mit einem an der EU-Taxonomie ausgerichteten Umweltziel handelt, beträgt 0%.</p>
		<ul style="list-style-type: none"> ● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert⁵?
		<p><input type="checkbox"/> Ja:</p> <p style="padding-left: 20px;"><input type="checkbox"/> In fossiles Gas <input type="checkbox"/> In Kernenergie</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>

⁵ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für fossiles Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften. Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

 sind ökologisch nachhaltige Investitionen, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.	<ul style="list-style-type: none"> Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?
	Nicht zutreffend
	 Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?
	Das Finanzprodukt zielt auf einen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen, der nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, von 20% ab. Diese Investitionen haben sowohl Umwelt- als auch soziale Ziele, es gibt jedoch keine spezifischen Mindestanteile für jede dieser Kategorien.

		Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?
		Das Finanzprodukt zielt auf einen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen, der nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, von 20% ab. Diese Investitionen haben sowohl Umwelt- als auch soziale Ziele, es gibt jedoch keine spezifischen Mindestanteile für jede dieser Kategorien.
		Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?
		Unter „#2 Andere Investitionen“ sind Barmittel und Instrumente ohne Rating für die Zwecke des Liquiditäts- und Portfoliorisikomanagements in Bezug auf die Indexgewichtung enthalten. Diese Kategorie kann auch Wertpapiere umfassen, für die keine relevanten Daten verfügbar sind, einschließlich Wertpapiere, die voraussichtlich in Kürze im Index enthalten sein werden, oder Wertpapiere, die nach Ansicht des Anlageverwalters eine ähnliche Rendite wie die im Index enthaltenen Wertpapiere bieten können.
<p>Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.</p>		Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?
		Der Referenzwert, der zum Erreichen der durch das Finanzprodukt beworbenen Merkmale benannt wurde, ist der MSCI Emerging Markets Selection Index .
		<ul style="list-style-type: none"> • Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?
		Das Finanzprodukt hat zunächst den Referenzwert aufgrund seiner Relevanz für seine Anlagestrategie und der Erreichung der Merkmale, die er bewerben möchte, ausgewählt. Der Index wird vierteljährlich neu gewichtet. Weitere Einzelheiten zu der vom Indexanbieter angewandten Indexmethodik sind nachstehend aufgeführt.
		<ul style="list-style-type: none"> • Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?
		<p>Die Ausrichtung der Anlagestrategie an der Indexmethodik wird kontinuierlich sichergestellt, da der Indexanbieter den Index regelmäßig neu gewichtet und der Anlageverwalter wird den Index im Einklang mit den in der Anlagepolitik des Fonds festgelegten Grenzen nachbilden.</p> <p>Das Finanzprodukt hat zunächst den Referenzwert aufgrund seiner Relevanz für seine Anlagestrategie und der Erreichung der Merkmale, die er bewerben möchte, ausgewählt.</p> <p>Die Anlagestrategie des Fonds besteht darin, die Rendite des Referenzwerts und seine Merkmale, einschließlich der ESG-Merkmale, so genau wie angemessen möglich nachzubilden.</p> <p>Der Anlageverwalter überprüft die Indexmethodik, wenn das Produkt eingerichtet ist, und der Indexanbieter kann kontaktiert werden, wenn die Indexmethodik nicht mehr der Anlagestrategie des Finanzprodukts entspricht.</p>

		<ul style="list-style-type: none"> • Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?
		<p>Der MSCI Emerging Markets Selection Index setzt seine Bestandteile aus dem MSCI Emerging Markets Index (der „übergeordnete Index“) zusammen und ist darauf ausgelegt, die Wertentwicklung einer Anlagestrategie abzubilden, die durch Neigung weg von streubesitzbereinigten Gewichtungen nach Marktkapitalisierung versucht, ein Engagement in Unternehmen aufzubauen, die sowohl ein robustes Profil in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) aufweisen als auch einen positiven Trend zur Verbesserung dieses Profils, wobei bestimmte Ausschlüsse aus dem übergeordneten Index vorgenommen werden.</p> <p>Der MSCI Emerging Markets Selection Index ist Teil der MSCI Emerging Markets Index-Serien und soll die Wertentwicklung von Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung in Schwellenländern abbilden, die im Vergleich zu ihren Mitbewerbern in ihrem Sektor hohe Ratings im Bereich Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („ESG“) aufweisen. Der Index schließt basierend auf der Beteiligung an bestimmten Geschäftsaktivitäten sowie ESG-Ratings und dem Engagement in ESG-Kontroversen Bestandteile aus. Die Indizes zielen auf eine Sektorrepräsentation von 50% im Vergleich zum übergeordneten Index ab, mit dem Ziel, Unternehmen mit den höchsten MSCI ESG-Ratings (BB oder höher) in jedem Sektor einzubeziehen. Die Auswahl der Bestandteile erfolgt aus dem Hauptindex, dem MSCI Emerging Markets Index (der „übergeordnete Index“). Der Indexaufbau zielt auf eine streubesitzbereinigte Marktkapitalisierung von 50% für jeden Sektor des Global Industry Classification Standard (GICS®) ab</p> <p>Erstens verwenden die Indizes MSCI ESG Controversies Scores, um Unternehmen zu identifizieren, die in sehr schwerwiegende Kontroversen verwickelt sind, die die Auswirkung ihrer Geschäftstätigkeit und/oder ihrer Produkte und Dienstleistungen auf die Bereiche Umwelt, Soziales und Unternehmensführung betreffen. Unternehmen müssen einen MSCI ESG Controversies Score von 3 oder höher aufweisen, um für die Aufnahme in den Index infrage zu kommen. Zweitens schließt der Index basierend auf MSCI ESG Business Involvement Screening-Research und MSCI Climate Change-Kennzahlen Unternehmen aus, die an den folgenden Geschäftstätigkeiten beteiligt sind: Umstrittene Waffen, Atomwaffen, zivile Schusswaffen, Tabak, Alkohol, Glücksspiel, konventionelle Waffen, Kernenergie, Förderung fossiler Brennstoffe und Erzeugung von Kraftwerkskohle.</p> <p>Wertpapiere werden aus dem zugrunde liegenden Index des jeweiligen Teilfonds ausgeschlossen, wenn die vom Indexanbieter festgelegten Schwellenwerte überschritten werden. Weitere Einzelheiten zu den Ausschlussparametern, einschließlich Sektoren und Ertragsschwellenwerten, finden Sie im Abschnitt „Beschreibung des zugrunde liegenden Index“ in Kapitel 25 „Teilfonds“.</p>
		<ul style="list-style-type: none"> • Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?
		Die beim Indexaufbau angewandte Methode ist unter dem folgenden Link zu finden: https://www.msci.com/index-methodology
		<p>Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?</p> <p>Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:</p>
		www.ubs.com/funds . Sie müssen Ihren Wohnsitz und Ihre Rolle eingeben und in der Suchleiste nach dem Namen des Fonds suchen.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

UBS (Lux) Fund Solutions II – UBS MSCI EMU Selection

Unternehmenskennung (LEI-Code):

549300J1BE9Q0SLT7F93

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20% an nachhaltigen Investitionen

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt:

____ %

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

<p>Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.</p>		<p>Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?</p>
		<p>Dieses Finanzprodukt wird passiv verwaltet und bildet einen Index („Index“ bzw. „Referenzwert“) nach. Die folgenden Merkmale werden durch das Finanzprodukt beworben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verfolgen eines Index mit einem Nachhaltigkeitsprofil (ESG-Score), das über dem Nachhaltigkeitsprofil des übergeordneten Index liegt. • Ein Emissionsindikator für die CO₂-Intensität (1, 2), der unter dem des übergeordneten Index (MSCI) liegt. <p>Der Referenzwert, der zum Erreichen der durch das Finanzprodukt beworbenen Merkmale benannt wurde, ist der MSCI EMU Selection Index.</p>
		<ul style="list-style-type: none"> • Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?
		<p>Die Merkmale werden anhand der folgenden Indikatoren gemessen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • dem MSCI ESG-Score <p>MSCI ESG-Scores werden von MSCI ESG Research bereitgestellt und auf einer Skala von 0 (niedrigster/schlechtester Score) bis 10 (höchster/bester Score) gemessen. Der MSCI ESG-Score basiert auf dem Risiko des zugrunde liegenden Unternehmens in Bezug auf branchenspezifische ESG-Risiken und ihrer Fähigkeit, diese Risiken im Vergleich zu ihren Mitbewerbern zu mindern. MSCI ESG-Scores werden auch als Aufschlüsselung der E-, S- und G-Scores in Bezug auf die verschiedenen Komponenten dargestellt, die für die Säulen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung berücksichtigt werden. Die Komponenten sind auch auf einer Skala von 0 bis 10 eingestuft. Basierend auf den einzelnen E-, S- und G-Werten kann ein gewichteter Durchschnitt berechnet werden. Dies ist dynamisch und berücksichtigt die direkten Änderungen aller zugrunde liegenden Ergebnisse, die sich auf die einzelnen E-, S- und G-Werte auswirken. Der MSCI ESG-Score misst die finanziell bedeutendsten Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Umwelt, Sozialem und Unternehmensführung von Unternehmen auf der Grundlage der zentralen ESG-Themen. Darüber hinaus werden sektorbezogene Unterschiede berücksichtigt, indem für jedes zentrale ESG-Thema branchenspezifische ESG-Themen identifiziert werden. Diese Risiko- und Chancenbewertung macht den MSCI ESG-Score zu einem eher statischen Maßstab, da die relative Bewertung eines Sektors über einen längeren Zeitraum konstant bleibt. Unternehmen mit den höchsten Ratings sind diejenigen, deren Management ihrer Risiken in den oben genannten wichtigen ESG-Themen und den damit verbundenen Problemen als am Besten eingestuft wird. Jedes Unternehmen im Produktportfolio erhält eine Punktzahl, die zum gesamten MSCI ESG-Score des Produktportfolios beiträgt. Der MSCI ESG-Score des Produkts wird höher sein als der des übergeordneten Index.</p> <ul style="list-style-type: none"> • der gewichteten durchschnittlichen CO₂-Intensität (Scope 1+2) MSCI <p>Die gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität („WACI“) misst das Engagement eines Portfolios in CO₂-intensiven Unternehmen. Die WACI-Messgröße bietet einen Einblick in potenzielle Risiken im Zusammenhang mit dem Übergang zu einer CO₂-ärmeren Wirtschaft, da Unternehmen mit einer höheren CO₂-Intensität wahrscheinlich einem höheren Risiko im Zusammenhang mit CO₂-bezogenen Markt- und aufsichtsrechtlichen Risiken ausgesetzt sind. Sie ist die Summe der Portfoliogewichtungen und der einzelnen CO₂-Intensitäten (CO₂-Emissionen Scope 1+2 / Umsatz USD Mio.).</p>

		<ul style="list-style-type: none"> • Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?
		<p>Das Finanzprodukt beabsichtigt, nachhaltige Anlagen zu tätigen, indem mindestens 90% seines Gesamtvermögens in Wertpapiere investiert werden, die Bestandteile des Index sind, wobei eine Verpflichtung zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen von 20% festgelegt wird. Der MSCI EMU Selection Index zielt darauf ab, die Wertentwicklung einer Anlagestrategie abzubilden, die durch die Neugewichtung der streubesitzbereinigten Marktkapitalisierungsgewichtungen auf der Grundlage bestimmter ESG-Kennzahlen das Engagement in Unternehmen erhöhen soll, die sowohl ein robustes ESG-Profil als auch einen positiven Trend zur Verbesserung dieses Profils aufweisen, wobei Unternehmen auf der Grundlage verschiedener ESG- und Klimawandelkriterien ausgeschlossen werden.</p> <p>Das Finanzprodukt zielt darauf ab, einen höheren MSCI ESG-Score als der übergeordnete Index zu erzielen. MSCI ESG-Ratings sollen Anlegern helfen, die Risiken und Chancen ihrer Investitionen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) zu identifizieren und diese Faktoren in den Portfolioaufbau zu integrieren.</p> <p>Das MSCI ESG-Rating umfasst ökologische und soziale Säulen wie Klimawandel, Naturkapital, Umweltverschmutzung und Abfall, Umweltchancen, Humankapital, Produkthaftung, Widerstand der Stakeholder und gesellschaftliche Chancen.</p> <p>Das Finanzprodukt strebt außerdem an, einen niedrigeren Emissionsindikator für die CO₂-Intensität (1 und 2) als die des übergeordneten Index zu erzielen. MSCI Climate Change Metrics stellt Klimadaten und -instrumente bereit, um Anleger bei der Integration von Klimarisiken und -chancen in ihre Anlagestrategie und -prozesse zu unterstützen. Es unterstützt Anleger, die eine Reihe von Zielen erreichen wollen, wie z. B. die Messung und Berichterstattung über Klimarisiken, die Umsetzung CO₂-armer und fossilfreier Strategien, die Anpassung an Temperaturpfade und die Berücksichtigung des Klimawandel-Research in ihren Risikomanagementprozessen, insbesondere durch die Analyse von Klimaszenarien für Übergangs- und physische Risiken.</p>
<p>Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.</p>		<ul style="list-style-type: none"> • Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?
		<p>Dieses Finanzprodukt wird passiv verwaltet und bildet einen Index nach. Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden vom Indexanbieter, soweit dies für die Indexfamilie angemessen ist, berücksichtigt.</p> <p><i>Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?</i></p> <p>Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden vom Indexanbieter, soweit dies für die Indexfamilie angemessen ist, berücksichtigt.</p> <p>Der Index berücksichtigt den MSCI ESG Controversies Score, der Emittenten, die in erheblichem Maße gegen ESG-Normen verstoßen, zeitnah herausfiltert.</p> <p>MSCI ESG Controversies wurden entwickelt, um zeitnahe und konsistente Bewertungen von ESG-Kontroversen in Bezug auf Emittenten zu liefern. Emittenten mit einem MSCI ESG Controversies Score von weniger als 3 werden von den Nachhaltigkeitsindizes ausgeschlossen. Der MSCI ESG Controversies Score misst die</p>

		<p>Beteiligung eines Emittenten an wichtigen ESG-Kontroversen und misst, wie gut sich der Emittent an internationale Normen und Grundsätze hält.</p> <p>Das Finanzprodukt schließt Investitionen in Unternehmen aus, die direkt an der Nutzung, Entwicklung, Herstellung, Lagerung, Übertragung oder dem Handel von Streumunition und/oder Antipersonenminen, Atomwaffen, biologischen Waffen oder chemischen Waffen beteiligt sind.</p>
		<p><i>Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?</i></p>
		<p>Das MSCI ESG Controversies-Tool überwacht die Beteiligung von Unternehmen an erheblichen ESG-Kontroversen in Bezug auf die Geschäftstätigkeit und/oder die Produkte des Unternehmens.</p> <p>MSCI ESG Controversies bietet Bewertungen von Kontroversen bezüglich der nachteiligen Auswirkungen der Geschäftstätigkeit, Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens auf Umwelt, Soziales und/oder Unternehmensführung. Der in MSCI ESG Controversies verwendete Bewertungsrahmen ist so konzipiert, dass er mit den internationalen Normen in Einklang steht, die durch die Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen, die ILO-Erklärung über grundlegende Rechte bei der Arbeit und den Globalen Pakt der Vereinten Nationen dargestellt werden. Der MSCI ESG Controversies Score fällt in eine Skala von 0 bis 10, wobei „0“ die schwerwiegendste Kontroverse darstellt. Unternehmen müssen einen MSCI ESG Controversies-Score von 3 oder höher aufweisen, um in den Index aufgenommen werden zu können.</p> <p>https://www.msci.com/documents/1296102/14524248/MSCI+ESG+Research+Controversies+Executive+Summary+Methodology+-++July+2020.pdf/b0a2bb88-2360-1728-b70e-2f0a889b6bd4</p>
<p><i>In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.</i></p> <p><i>Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.</i></p> <p><i>Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.</i></p>		
		<p>Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?</p>
		<p><input checked="" type="checkbox"/> Ja</p>
		<p>Dieses Finanzprodukt wird passiv verwaltet und bildet einen Index nach. Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden somit vom Indexanbieter, soweit dies für die Indexfamilie angemessen ist, wie folgt berücksichtigt.</p> <p>Der Index berücksichtigt den MSCI ESG Controversies Score, der Emittenten, die in erheblichem Maße gegen ESG-Normen im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit und/oder den Produkten eines Unternehmens verstoßen, sowie mögliche Verstöße gegen internationale Normen und Grundsätze wie den Globalen Pakt der Vereinten Nationen und die Leistung in Bezug auf diese Normen und Grundsätze zeitnah herausfiltert.</p> <p>MSCI ESG Controversies wurden entwickelt, um zeitnahe und konsistente Bewertungen von ESG-Kontroversen in Bezug auf Emittenten zu liefern. Emittenten mit einem MSCI ESG Controversies Score von weniger als 3</p>

		<p>werden von den Nachhaltigkeitsindizes ausgeschlossen. Der MSCI ESG Controversies Score misst die Beteiligung eines Emittenten an wichtigen ESG-Kontroversen und misst, wie gut sich der Emittent an internationale Normen und Grundsätze hält.</p> <p>Darüber hinaus wendet der Anlageverwalter die Ausschlüsse von SVVK-ASIR an. Das Finanzprodukt schließt Investitionen in Unternehmen aus, die direkt an der Nutzung, Entwicklung, Herstellung, Lagerung, Übertragung oder dem Handel von Streumunition und/oder Antipersonenminen, Atomwaffen, biologischen Waffen oder chemischen Waffen beteiligt sind.</p>
		<input type="checkbox"/> Nein
		Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?
<p>Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.</p>		<p>Dieses Finanzprodukt zielt darauf ab, die in diesem Anhang beschriebenen Merkmale durch Indexauswahl und passive Vermögensverwaltung zu bewerben.</p> <p>Dieses Finanzprodukt wird passiv verwaltet und versucht, die Wertentwicklung und das ESG-Profil des Index nachzubilden. Nachhaltigkeitsmerkmale und Risiken werden im Rahmen des Indexauswahlprozesses berücksichtigt. Der Index, der nach Angaben des Indexanbieters anhand von Umwelt-, Sozial- oder Unternehmensführungskriterien bewertet wird, und alle vom Indexanbieter zur Bewertung der Nachhaltigkeitsmerkmale und -risiken der Indexbestandteile verwendete Methoden sind auf der Website des Indexanbieters verfügbar.</p>
		<ul style="list-style-type: none"> <p>Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?</p>
		<p>Die folgenden verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden bei der Auswahl der Anlagen zur Erreichung der durch dieses Finanzprodukt beworbenen Merkmale verwendet:</p> <p>Merkmal 1): Ein Nachhaltigkeitsprofil (MSCI ESG-Score), das über dem Nachhaltigkeitsprofil des übergeordneten Index (MSCI EMU Index) liegt</p> <p>Merkmal 2): Ein Emissionsindikator für die CO₂-Intensität (1 und 2), der niedriger ist als die des übergeordneten Index (MSCI EMU Index)</p> <p>Bei den Berechnungen werden Barmittel, Derivate und Anlageinstrumente ohne Rating nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Merkmale, der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen und der Mindestanteil der Investitionen, die zur Erfüllung der durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale verwendet werden, werden am Quartalsende anhand des Durchschnitts der Werte aller Geschäftstage des Quartals berechnet.</p>
		<ul style="list-style-type: none"> <p>Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?</p>
		<p>Dieses Finanzprodukt verpflichtet sich nicht, den Umfang der Investitionen zu reduzieren.</p> <p>Dieses Finanzprodukt investiert mindestens 90% seines Gesamtvermögens in Wertpapiere, die Bestandteile des Index sind, und der Indexanbieter wendet ESG-Ratings auf alle Indexbestandteile an. Daher wird erwartet, dass das daraus resultierende ESG-Rating dieses Finanzprodukts höher sein wird als das ESG-Rating eines Finanzprodukts, das einen Standardindex nachbildet.</p>

		<ul style="list-style-type: none"> • Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?
<p>Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.</p>		<p>Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, wird vom Indexanbieter durchgeführt. Der Anlageverwalter wendet die verhaltensbasierten Ausschlüsse von SVVK-ASIR an.</p> <p>Die Analyse von MSCI ESG Ratings beginnt mit einer Bewertung der Unternehmensführung jedes Unternehmens unter Berücksichtigung der Eigentums- und Kontrollstrukturen des Unternehmens, der Zusammensetzung und Effektivität seiner Leitungs- oder Kontrollorgane, der Effektivität seiner Praktiken zur Schaffung von Anreizen und der Integrität seiner Rechnungslegung. Auch das Verhalten der Unternehmen wird überwacht, einschließlich etwaiger Kontroversen, die den Wert des Unternehmens erheblich beeinträchtigen könnten.</p>
		<p>Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?</p>
		<p>Der Mindestanteil der Investitionen, die zur Erfüllung der durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale verwendet werden, beträgt 90%. Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen des Finanzprodukts beträgt 20%.</p>

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

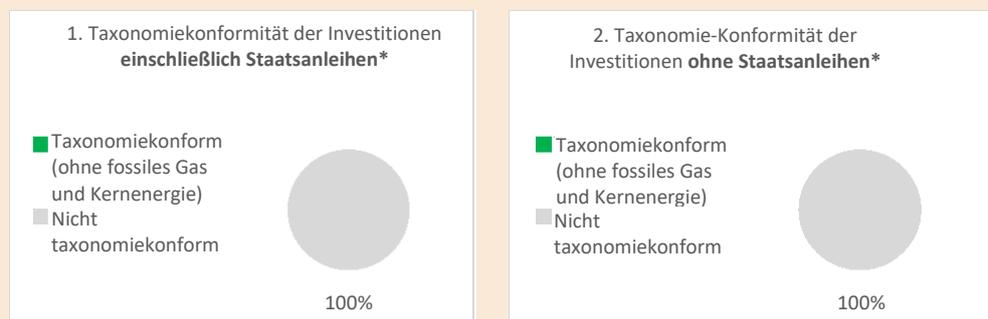


		<ul style="list-style-type: none"> ● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?
		<p>Derivate werden nur dann eingesetzt, wenn a) das Anlageziel nicht durch Investitionen in die Indexbestandteile erreicht werden kann, insbesondere um die Wertentwicklung einer Währungsabsicherung abzubilden, wenn ein Teilfonds einen währungsabgesicherten Index nachbildet, oder b) um Effizienzen beim Aufbau eines Engagements in den Indexbestandteilen zu erzielen, insbesondere wenn rechtliche oder praktische Hindernisse für den direkten Zugang zu einem Markt bestehen, auf den sich der Index bezieht.</p> <p>Das Finanzprodukt kann insbesondere eine Reihe von indexbezogenen Swaps (mit Ausnahme von gedeckten Swaps) und Derivaten (Futures, Forwards, Währungsswaps, Optionen, Optionsscheine und Devisenterminkontrakte) abschließen, um den Index nachzubilden.</p>
		<p>In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?</p>
		<p>Das Mindestmaß, in dem es sich bei den diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen um nachhaltige Investitionen mit einem an der EU-Taxonomie ausgerichteten Umweltziel handelt, beträgt 0%.</p>
		<ul style="list-style-type: none"> ● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert⁶?
		<p><input type="checkbox"/> Ja: <input type="checkbox"/> In fossiles Gas <input type="checkbox"/> In Kernenergie <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>

Mit Blick auf die EU-Taxonomekonformität umfassen die Kriterien für fossiles Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.**

⁶ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind ökologisch nachhaltige Investitionen, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.		<ul style="list-style-type: none"> Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?
		<p>Nicht zutreffend</p> <p>Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?</p>
		<p>Das Finanzprodukt zielt auf einen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen, der nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, von 20% ab. Diese Investitionen haben sowohl Umwelt- als auch soziale Ziele, es gibt jedoch keine spezifischen Mindestanteile für jede dieser Kategorien.</p>
		<p>Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?</p>
		<p>Das Finanzprodukt zielt auf einen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen, der nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, von 20% ab. Diese Investitionen haben sowohl Umwelt- als auch soziale Ziele, es gibt jedoch keine spezifischen Mindestanteile für jede dieser Kategorien.</p>
		<p>Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?</p>
		<p>Unter „#2 Andere Investitionen“ sind Barmittel und Instrumente ohne Rating für die Zwecke des Liquiditäts- und Portfoliorisikomanagements in Bezug auf die Indexgewichtung enthalten. Diese Kategorie kann auch Wertpapiere umfassen, für die keine relevanten Daten verfügbar sind, einschließlich Wertpapiere, die voraussichtlich in Kürze im Index enthalten sein werden, oder Wertpapiere, die nach Ansicht des Anlageverwalters eine ähnliche Rendite wie die im Index enthaltenen Wertpapiere bieten können.</p>

<p>Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.</p>		<p>Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?</p>
		<p>Der Referenzwert, der zum Erreichen der durch das Finanzprodukt beworbenen Merkmale benannt wurde, ist der MSCI EMU Selection Index.</p>
		<ul style="list-style-type: none"> ● Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?
		<p>Das Finanzprodukt hat zunächst den Referenzwert aufgrund seiner Relevanz für seine Anlagestrategie und der Erreichung der Merkmale, die er bewerben möchte, ausgewählt. Der Index wird vierteljährlich neu gewichtet. Weitere Einzelheiten zu der vom Indexanbieter angewandten Indexmethodik sind nachstehend aufgeführt.</p>
		<ul style="list-style-type: none"> ● Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?
		<p>Die Ausrichtung der Anlagestrategie an der Indexmethodik wird kontinuierlich sichergestellt, da der Indexanbieter den Index regelmäßig neu gewichtet und der Anlageverwalter wird den Index im Einklang mit den in der Anlagepolitik des Fonds festgelegten Grenzen nachbilden.</p> <p>Das Finanzprodukt hat zunächst den Referenzwert aufgrund seiner Relevanz für seine Anlagestrategie und der Erreichung der Merkmale, die er bewerben möchte, ausgewählt.</p> <p>Die Anlagestrategie des Fonds besteht darin, die Rendite des Referenzwerts und seine Merkmale, einschließlich der ESG-Merkmale, so genau wie angemessen möglich nachzubilden.</p> <p>Der Anlageverwalter überprüft die Indexmethodik, wenn das Produkt eingerichtet ist, und der Indexanbieter kann kontaktiert werden, wenn die Indexmethodik nicht mehr der Anlagestrategie des Finanzprodukts entspricht.</p>
		<ul style="list-style-type: none"> ● Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?
		<p>Der MSCI EMU Selection Index setzt seine Bestandteile aus dem MSCI EMU Index (der „übergeordnete Index“) zusammen und ist darauf ausgelegt, die Wertentwicklung einer Anlagestrategie abzubilden, die durch Neigung weg von streubesitzbereinigten Gewichtungen nach Marktkapitalisierung versucht, ein Engagement in Unternehmen aufzubauen, die sowohl ein robustes Profil in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) aufweisen als auch einen positiven Trend zur Verbesserung dieses Profils, wobei bestimmte Ausschlüsse aus dem übergeordneten Index vorgenommen werden.</p> <p>Der MSCI EMU Selection Index ist Teil der MSCI EMU Index-Serien und soll die Wertentwicklung von Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung weltweit abbilden, die im Vergleich zu ihren Mitbewerbern in ihrem Sektor hohe Ratings im Bereich Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („ESG“) aufweisen. Der Index schließt basierend auf der Beteiligung an bestimmten Geschäftsaktivitäten sowie ESG-Ratings und dem Engagement in ESG-Kontroversen Bestandteile aus. Die Indizes zielen auf eine Sektorrepräsentation von 50% im Vergleich zum übergeordneten Index ab, mit dem Ziel, Unternehmen mit den höchsten MSCI ESG-Ratings (BB oder höher) in jedem Sektor einzubeziehen. Die Auswahl der Bestandteile erfolgt aus dem Hauptindex, dem MSCI EMU Index (der „übergeordnete Index“). Der Indexaufbau zielt auf eine streubesitzbereinigte Marktkapitalisierung von 50% für jeden Sektor des Global Industry Classification Standard des (GICS®) ab</p> <p>Erstens verwenden die Indizes MSCI ESG Controversies Scores, um Unternehmen zu identifizieren, die in sehr schwerwiegende Kontroversen verwickelt sind, die die Auswirkung ihrer Geschäftstätigkeit und/oder ihrer</p>

		<p>Produkte und Dienstleistungen auf die Bereiche Umwelt, Soziales und Unternehmensführung betreffen. Unternehmen müssen einen MSCI ESG Controversies Score von 3 oder höher aufweisen, um für die Aufnahme in den Index infrage zu kommen. Zweitens schließt der Index basierend auf MSCI ESG Business Involvement Screening-Research und MSCI Climate Change-Kennzahlen Unternehmen aus, die an den folgenden Geschäftstätigkeiten beteiligt sind: Umstrittene Waffen, Atomwaffen, zivile Schusswaffen, Tabak, Alkohol, Glücksspiel, konventionelle Waffen, Kernenergie, Förderung fossiler Brennstoffe und Erzeugung von Kraftwerkskohle.</p> <p>Wertpapiere werden aus dem zugrunde liegenden Index des jeweiligen Teilfonds ausgeschlossen, wenn die vom Indexanbieter festgelegten Schwellenwerte überschritten werden. Weitere Einzelheiten zu den Ausschlussparametern, einschließlich Sektoren und Ertragsschwellenwerten, finden Sie im Abschnitt „Beschreibung des zugrunde liegenden Index“ in Kapitel 25 „Teilfonds“.</p>
		<ul style="list-style-type: none"> • Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?
		<p>Die beim Indexaufbau angewandte Methode ist unter dem folgenden Link zu finden: https://www.msci.com/indexes</p>
		<p>Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?</p> <p>Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:</p>
		<p>www.ubs.com/funds. Sie müssen Ihren Wohnsitz und Ihre Rolle eingeben und in der Suchleiste nach dem Namen des Fonds suchen.</p>

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

UBS (Lux) Fund Solutions II – UBS MSCI Europe Selection

Unternehmenskennung (LEI-Code):

549300T3C3XERBPEF071

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20% an nachhaltigen Investitionen

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt:

____ %

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

<p>Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.</p>		<p>Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?</p>
		<p>Dieses Finanzprodukt wird passiv verwaltet und bildet einen Index („Index“ bzw. „Referenzwert“) nach. Die folgenden Merkmale werden durch das Finanzprodukt beworben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verfolgen eines Index mit einem Nachhaltigkeitsprofil (ESG-Score), das über dem Nachhaltigkeitsprofil des übergeordneten Index liegt. • Ein Emissionsindikator für die CO₂-Intensität (1, 2), der unter dem des übergeordneten Index (MSCI) liegt. <p>Der Referenzwert, der zum Erreichen der durch das Finanzprodukt beworbenen Merkmale benannt wurde, ist der MSCI Europe Selection Index.</p>
		<ul style="list-style-type: none"> • Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?
		<p>Die Merkmale werden anhand der folgenden Indikatoren gemessen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • dem MSCI ESG-Score <p>MSCI ESG-Scores werden von MSCI ESG Research bereitgestellt und auf einer Skala von 0 (niedrigster/schlechtester Score) bis 10 (höchster/bester Score) gemessen. Der MSCI ESG-Score basiert auf dem Risiko des zugrunde liegenden Unternehmens in Bezug auf branchenspezifische ESG-Risiken und ihrer Fähigkeit, diese Risiken im Vergleich zu ihren Mitbewerbern zu mindern. MSCI ESG-Scores werden auch als Aufschlüsselung der E-, S- und G-Scores in Bezug auf die verschiedenen Komponenten dargestellt, die für die Säulen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung berücksichtigt werden. Die Komponenten sind auch auf einer Skala von 0 bis 10 eingestuft. Basierend auf den einzelnen E-, S- und G-Werten kann ein gewichteter Durchschnitt berechnet werden. Dies ist dynamisch und berücksichtigt die direkten Änderungen aller zugrunde liegenden Ergebnisse, die sich auf die einzelnen E-, S- und G-Werte auswirken. Der MSCI ESG-Score misst die finanziell bedeutendsten Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Umwelt, Sozialem und Unternehmensführung von Unternehmen auf der Grundlage der zentralen ESG-Themen. Darüber hinaus werden sektorbezogene Unterschiede berücksichtigt, indem für jedes zentrale ESG-Thema branchenspezifische ESG-Themen identifiziert werden. Diese Risiko- und Chancenbewertung macht den MSCI ESG-Score zu einem eher statischen Maßstab, da die relative Bewertung eines Sektors über einen längeren Zeitraum konstant bleibt. Unternehmen mit den höchsten Ratings sind diejenigen, deren Management ihrer Risiken in den oben genannten wichtigen ESG-Themen und den damit verbundenen Problemen als am Besten eingestuft wird. Jedes Unternehmen im Produktportfolio erhält eine Punktzahl, die zum gesamten MSCI ESG-Score des Produktportfolios beiträgt. Der MSCI ESG-Score des Produkts wird höher sein als der des übergeordneten Index.</p> <ul style="list-style-type: none"> • der gewichteten durchschnittlichen CO₂-Intensität (Scope 1+2) MSCI <p>Die gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität („WACI“) misst das Engagement eines Portfolios in CO₂-intensiven Unternehmen. Die WACI-Messgröße bietet einen Einblick in potenzielle Risiken im Zusammenhang mit dem Übergang zu einer CO₂-ärmeren Wirtschaft, da Unternehmen mit einer höheren CO₂-Intensität wahrscheinlich einem höheren Risiko im Zusammenhang mit CO₂-bezogenen Markt- und aufsichtsrechtlichen Risiken ausgesetzt sind. Sie ist die Summe der Portfoliogewichtungen und der einzelnen CO₂-Intensitäten (CO₂-Emissionen Scope 1+2 / Umsatz USD Mio.).</p>
		<ul style="list-style-type: none"> • Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

		<p>Das Finanzprodukt beabsichtigt, nachhaltige Anlagen zu tätigen, indem mindestens 90% seines Gesamtvermögens in Wertpapiere investiert werden, die Bestandteile des Index sind, wobei eine Verpflichtung zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen von 20% festgelegt wird. Der MSCI Europe Selection Index zielt darauf ab, die Wertentwicklung einer Anlagestrategie abzubilden, die durch die Neugewichtung der streubesitzbereinigten Marktkapitalisierungsgewichtungen auf der Grundlage bestimmter ESG-Kennzahlen das Engagement in Unternehmen erhöhen soll, die sowohl ein robustes ESG-Profil als auch einen positiven Trend zur Verbesserung dieses Profils aufweisen, wobei Unternehmen auf der Grundlage verschiedener ESG- und Klimawandelkriterien ausgeschlossen werden.</p> <p>Das Finanzprodukt zielt darauf ab, einen höheren MSCI ESG-Score als der übergeordnete Index zu erzielen. MSCI ESG-Ratings sollen Anlegern helfen, die Risiken und Chancen ihrer Investitionen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) zu identifizieren und diese Faktoren in den Portfolioaufbau zu integrieren.</p> <p>Das MSCI ESG-Rating umfasst ökologische und soziale Säulen wie Klimawandel, Naturkapital, Umweltverschmutzung und Abfall, Umweltchancen, Humankapital, Produkthaftung, Widerstand der Stakeholder und gesellschaftliche Chancen.</p> <p>Das Finanzprodukt strebt außerdem an, einen niedrigeren Emissionsindikator für die CO₂-Intensität (1 und 2) als die des übergeordneten Index zu erzielen. MSCI Climate Change Metrics stellt Klimadaten und -instrumente bereit, um Anleger bei der Integration von Klimarisiken und -chancen in ihre Anlagestrategie und -prozesse zu unterstützen. Es unterstützt Anleger, die eine Reihe von Zielen erreichen wollen, wie z. B. die Messung und Berichterstattung über Klimarisiken, die Umsetzung CO₂-armer und fossilfreier Strategien, die Anpassung an Temperaturpfade und die Berücksichtigung des Klimawandel-Research in ihren Risikomanagementprozessen, insbesondere durch die Analyse von Klimaszenarien für Übergangs- und physische Risiken.</p>
<p>Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.</p>		<ul style="list-style-type: none"> ● <i>Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagezielen nicht erheblich geschadet?</i> <p>Dieses Finanzprodukt wird passiv verwaltet und bildet einen Index nach. Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden vom Indexanbieter, soweit dies für die Indexfamilie angemessen ist, berücksichtigt.</p> <p><i>Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?</i></p>
		<p>Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden vom Indexanbieter, soweit dies für die Indexfamilie angemessen ist, berücksichtigt.</p> <p>Der Index berücksichtigt den MSCI ESG Controversies Score, der Emittenten, die in erheblichem Maße gegen ESG-Normen verstoßen, zeitnah herausfiltert.</p>

		<p>MSCI ESG Controversies wurden entwickelt, um zeitnahe und konsistente Bewertungen von ESG-Kontroversen in Bezug auf Emittenten zu liefern. Emittenten mit einem MSCI ESG Controversies Score von weniger als 3 werden von den Nachhaltigkeitsindizes ausgeschlossen. Der MSCI ESG Controversies Score misst die Beteiligung eines Emittenten an wichtigen ESG-Kontroversen und misst, wie gut sich der Emittent an internationale Normen und Grundsätze hält.</p> <p>Das Finanzprodukt schließt Investitionen in Unternehmen aus, die direkt an der Nutzung, Entwicklung, Herstellung, Lagerung, Übertragung oder dem Handel von Streumunition und/oder Antipersonenminen, Atomwaffen, biologischen Waffen oder chemischen Waffen beteiligt sind.</p>
		<p><i>Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?</i></p>
		<p>Das MSCI ESG Controversies-Tool überwacht die Beteiligung von Unternehmen an erheblichen ESG-Kontroversen in Bezug auf die Geschäftstätigkeit und/oder die Produkte des Unternehmens.</p> <p>MSCI ESG Controversies bietet Bewertungen von Kontroversen bezüglich der nachteiligen Auswirkungen der Geschäftstätigkeit, Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens auf Umwelt, Soziales und/oder Unternehmensführung. Der in MSCI ESG Controversies verwendete Bewertungsrahmen ist so konzipiert, dass er mit den internationalen Normen in Einklang steht, die durch die Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen, die ILO-Erklärung über grundlegende Rechte bei der Arbeit und den Globalen Pakt der Vereinten Nationen dargestellt werden. Der MSCI ESG Controversies Score fällt in eine Skala von 0 bis 10, wobei „0“ die schwerwiegendste Kontroverse darstellt. Unternehmen müssen einen MSCI ESG Controversies-Score von 3 oder höher aufweisen, um in den Index aufgenommen werden zu können.</p> <p>https://www.msci.com/documents/1296102/14524248/MSCI+ESG+Research+Controversies+Executive+Summary+Methodology+-++July+2020.pdf/b0a2bb88-2360-1728-b70e-2f0a889b6bd4</p>
<p><i>In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.</i></p> <p><i>Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.</i></p> <p><i>Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.</i></p>		

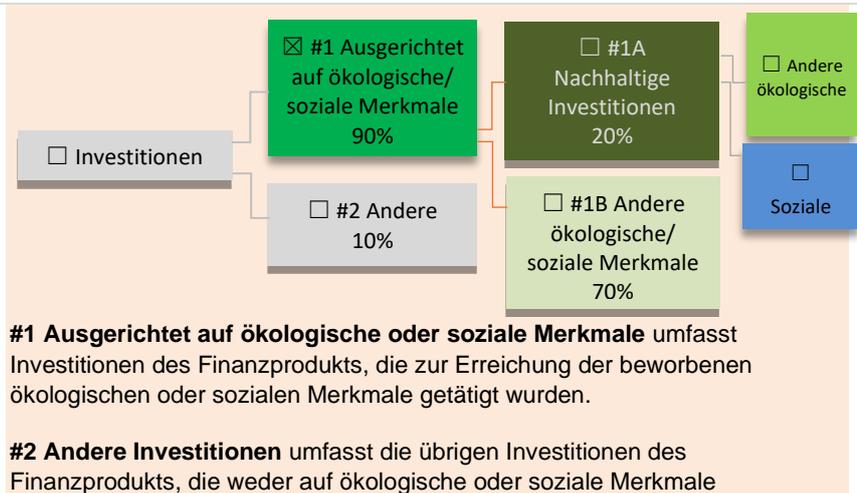
	<p>Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?</p>
	<p><input checked="" type="checkbox"/> Ja</p>
	<p>Dieses Finanzprodukt wird passiv verwaltet und bildet einen Index nach Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden</p>

		<p>somit vom Indexanbieter, soweit dies für die Indexfamilie angemessen ist, wie folgt berücksichtigt.</p> <p>Der Index berücksichtigt den MSCI ESG Controversies Score, der Emittenten, die in erheblichem Maße gegen ESG-Normen im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit und/oder den Produkten eines Unternehmens verstoßen, sowie mögliche Verstöße gegen internationale Normen und Grundsätze wie den Globalen Pakt der Vereinten Nationen und die Leistung in Bezug auf diese Normen und Grundsätze zeitnah herausfiltert.</p> <p>MSCI ESG Controversies wurden entwickelt, um zeitnahe und konsistente Bewertungen von ESG-Kontroversen in Bezug auf Emittenten zu liefern. Emittenten mit einem MSCI ESG Controversies Score von weniger als 3 werden von den Nachhaltigkeitsindizes ausgeschlossen. Der MSCI ESG Controversies Score misst die Beteiligung eines Emittenten an wichtigen ESG-Kontroversen und misst, wie gut sich der Emittent an internationale Normen und Grundsätze hält.</p> <p>Darüber hinaus wendet der Anlageverwalter die Ausschlüsse von SVVK-ASIR an. Das Finanzprodukt schließt Investitionen in Unternehmen aus, die direkt an der Nutzung, Entwicklung, Herstellung, Lagerung, Übertragung oder dem Handel von Streumunition und/oder Antipersonenminen, Atomwaffen, biologischen Waffen oder chemischen Waffen beteiligt sind.</p>
		<input type="checkbox"/> Nein
<p>Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.</p>		<p>Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?</p> <p>Dieses Finanzprodukt zielt darauf ab, die in diesem Anhang beschriebenen Merkmale durch Indexauswahl und passive Vermögensverwaltung zu bewerben.</p> <p>Dieses Finanzprodukt wird passiv verwaltet und versucht, die Wertentwicklung und das ESG-Profil des Index nachzubilden. Nachhaltigkeitsmerkmale und Risiken werden im Rahmen des Indexauswahlprozesses berücksichtigt. Der Index, der nach Angaben des Indexanbieters anhand von Umwelt-, Sozial- oder Unternehmensführungskriterien bewertet wird, und alle vom Indexanbieter zur Bewertung der Nachhaltigkeitsmerkmale und -risiken der Indexbestandteile verwendete Methoden sind auf der Website des Indexanbieters verfügbar.</p>
		<ul style="list-style-type: none"> • Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?
		<p>Die folgenden verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden bei der Auswahl der Anlagen zur Erreichung der durch dieses Finanzprodukt beworbenen Merkmale verwendet:</p> <p>Merkmal 1):</p> <p>Ein Nachhaltigkeitsprofil (MSCI ESG-Score), das über dem Nachhaltigkeitsprofil des übergeordneten Index (MSCI Europe Index) liegt</p> <p>Merkmal 2):</p> <p>Ein Emissionsindikator für die CO₂-Intensität (1 und 2), der niedriger ist als die des übergeordneten Index (MSCI Europe Index)</p> <p>Bei den Berechnungen werden Barmittel, Derivate und Anlageinstrumente ohne Rating nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Merkmale, der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen und der Mindestanteil der Investitionen, die zur Erfüllung der durch das Finanzprodukt</p>

		<p>beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale verwendet werden, werden am Quartalsende anhand des Durchschnitts der Werte aller Geschäftstage des Quartals berechnet.</p>
		<ul style="list-style-type: none"> ● Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?
		<p>Dieses Finanzprodukt verpflichtet sich nicht, den Umfang der Investitionen zu reduzieren.</p> <p>Dieses Finanzprodukt investiert mindestens 90% seines Gesamtvermögens in Wertpapiere, die Bestandteile des Index sind, und der Indexanbieter wendet ESG-Ratings auf alle Indexbestandteile an. Daher wird erwartet, dass das daraus resultierende ESG-Rating dieses Finanzprodukts höher sein wird als das ESG-Rating eines Finanzprodukts, das einen Standardindex nachbildet.</p>
		<ul style="list-style-type: none"> ● Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?
<p>Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.</p>		<p>Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, wird vom Indexanbieter durchgeführt. Der Anlageverwalter wendet die verhaltensbasierten Ausschlüsse von SVVK-ASIR an.</p> <p>Die Analyse von MSCI ESG Ratings beginnt mit einer Bewertung der Unternehmensführung jedes Unternehmens unter Berücksichtigung der Eigentums- und Kontrollstrukturen des Unternehmens, der Zusammensetzung und Effektivität seiner Leitungs- oder Kontrollorgane, der Effektivität seiner Praktiken zur Schaffung von Anreizen und der Integrität seiner Rechnungslegung. Auch das Verhalten der Unternehmen wird überwacht, einschließlich etwaiger Kontroversen, die den Wert des Unternehmens erheblich beeinträchtigen könnten.</p>
		<p>Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?</p>
		<p>Der Mindestanteil der Investitionen, die zur Erfüllung der durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale verwendet werden, beträgt 90%. Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen des Finanzprodukts beträgt 20%.</p>

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
 - **Umsatzerlöse**, die den Anteil der



Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

		<ul style="list-style-type: none"> ● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?
		<p>Derivate werden nur dann eingesetzt, wenn a) das Anlageziel nicht durch Investitionen in die Indexbestandteile erreicht werden kann, insbesondere um die Wertentwicklung einer Währungsabsicherung abzubilden, wenn ein Teilfonds einen währungsabgesicherten Index nachbildet, oder b) um Effizienzen beim Aufbau eines Engagements in den Indexbestandteilen zu erzielen, insbesondere wenn rechtliche oder praktische Hindernisse für den direkten Zugang zu einem Markt bestehen, auf den sich der Index bezieht.</p> <p>Das Finanzprodukt kann insbesondere eine Reihe von indexbezogenen Swaps (mit Ausnahme von gedeckten Swaps) und Derivaten (Futures, Forwards, Währungsswaps, Optionen, Optionsscheine und Devisenterminkontrakte) abschließen, um den Index nachzubilden.</p>
		<p>In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?</p>
		<p>Das Mindestmaß, in dem es sich bei den diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen um nachhaltige Investitionen mit einem an der EU-Taxonomie ausgerichteten Umweltziel handelt, beträgt 0%.</p>
		<ul style="list-style-type: none"> ● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert⁷?

⁷ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

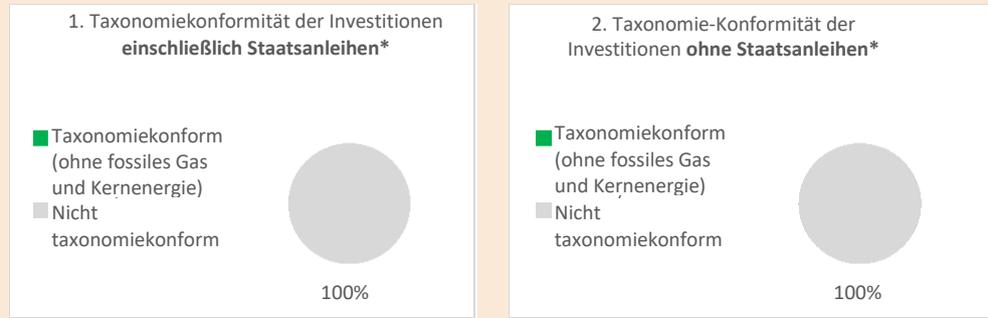
		<input type="checkbox"/> Ja: <input type="checkbox"/> In fossiles Gas <input type="checkbox"/> In Kernenergie <input checked="" type="checkbox"/> Nein
--	--	--

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für fossiles Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.**

 sind ökologisch nachhaltige Investitionen, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.		<ul style="list-style-type: none"> Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?
		Nicht zutreffend
		<ul style="list-style-type: none"> Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?
		Das Finanzprodukt zielt auf einen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen, der nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, von 20% ab. Diese Investitionen haben sowohl

		Umwelt- als auch soziale Ziele, es gibt jedoch keine spezifischen Mindestanteile für jede dieser Kategorien.
		Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?
		Das Finanzprodukt zielt auf einen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen, der nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, von 20% ab. Diese Investitionen haben sowohl Umwelt- als auch soziale Ziele, es gibt jedoch keine spezifischen Mindestanteile für jede dieser Kategorien.
		Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?
		Unter „#2 Andere Investitionen“ sind Barmittel und Instrumente ohne Rating für die Zwecke des Liquiditäts- und Portfoliorisikomanagements in Bezug auf die Indexgewichtung enthalten. Diese Kategorie kann auch Wertpapiere umfassen, für die keine relevanten Daten verfügbar sind, einschließlich Wertpapiere, die voraussichtlich in Kürze im Index enthalten sein werden, oder Wertpapiere, die nach Ansicht des Anlageverwalters eine ähnliche Rendite wie die im Index enthaltenen Wertpapiere bieten können.
		Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?
Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.		Der Referenzwert, der zum Erreichen der durch das Finanzprodukt beworbenen Merkmale benannt wurde, ist der MSCI Europe Selection Index .
		<ul style="list-style-type: none"> • Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?
		Das Finanzprodukt hat zunächst den Referenzwert aufgrund seiner Relevanz für seine Anlagestrategie und der Erreichung der Merkmale, die er bewerben möchte, ausgewählt. Der Index wird vierteljährlich neu gewichtet. Weitere Einzelheiten zu der vom Indexanbieter angewandten Indexmethodik sind nachstehend aufgeführt.
		<ul style="list-style-type: none"> • Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?
		<p>Die Ausrichtung der Anlagestrategie an der Indexmethodik wird kontinuierlich sichergestellt, da der Indexanbieter den Index regelmäßig neu gewichtet und der Anlageverwalter wird den Index im Einklang mit den in der Anlagepolitik des Fonds festgelegten Grenzen nachbilden.</p> <p>Das Finanzprodukt hat zunächst den Referenzwert aufgrund seiner Relevanz für seine Anlagestrategie und der Erreichung der Merkmale, die er bewerben möchte, ausgewählt.</p> <p>Die Anlagestrategie des Fonds besteht darin, die Rendite des Referenzwerts und seine Merkmale, einschließlich der ESG-Merkmale, so genau wie angemessen möglich nachzubilden.</p> <p>Der Anlageverwalter überprüft die Indexmethodik, wenn das Produkt eingerichtet ist, und der Indexanbieter kann kontaktiert werden, wenn die Indexmethodik nicht mehr der Anlagestrategie des Finanzprodukts entspricht.</p>

		<ul style="list-style-type: none"> ● Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?
		<p>Der MSCI Europe Selection Index setzt seine Bestandteile aus dem MSCI Europe Index (der „übergeordnete Index“) zusammen und ist darauf ausgelegt, die Wertentwicklung einer Anlagestrategie abzubilden, die durch Neigung weg von streubesitzbereinigten Gewichtungen nach Marktkapitalisierung versucht, ein Engagement in Unternehmen aufzubauen, die sowohl ein robustes Profil in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) aufweisen als auch einen positiven Trend zur Verbesserung dieses Profils, wobei bestimmte Ausschlüsse aus dem übergeordneten Index vorgenommen werden.</p> <p>Der MSCI Europe Selection Index ist Teil der MSCI Europe Index-Serien und soll die Wertentwicklung von Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung in Japan abbilden, die im Vergleich zu ihren Mitbewerbern in ihrem Sektor hohe Ratings im Bereich Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („ESG“) aufweisen. Der Index schließt basierend auf der Beteiligung an bestimmten Geschäftsaktivitäten sowie ESG-Ratings und dem Engagement in ESG-Kontroversen Bestandteile aus. Die Indizes zielen auf eine Sektorrepräsentation von 50% im Vergleich zum übergeordneten Index ab, mit dem Ziel, Unternehmen mit den höchsten MSCI ESG-Ratings (BB oder höher) in jedem Sektor einzubeziehen. Die Auswahl der Bestandteile erfolgt aus dem Hauptindex, dem MSCI Europe Index (der „übergeordnete Index“). Der Indexaufbau zielt auf eine streubesitzbereinigte Marktkapitalisierung von 50% für jeden Sektor des Global Industry Classification Standard (GICS®) ab</p> <p>Erstens verwenden die Indizes MSCI ESG Controversies Scores, um Unternehmen zu identifizieren, die in sehr schwerwiegende Kontroversen verwickelt sind, die die Auswirkung ihrer Geschäftstätigkeit und/oder ihrer Produkte und Dienstleistungen auf die Bereiche Umwelt, Soziales und Unternehmensführung betreffen. Unternehmen müssen einen MSCI ESG Controversies Score von 3 oder höher aufweisen, um für die Aufnahme in den Index infrage zu kommen. Zweitens schließt der Index basierend auf MSCI ESG Business Involvement Screening-Research und MSCI Climate Change-Kennzahlen Unternehmen aus, die an den folgenden Geschäftstätigkeiten beteiligt sind: Umstrittene Waffen, Atomwaffen, zivile Schusswaffen, Tabak, Alkohol, Glücksspiel, konventionelle Waffen, Kernenergie, Förderung fossiler Brennstoffe und Erzeugung von Kraftwerkskohle.</p> <p>Wertpapiere werden aus dem zugrunde liegenden Index des jeweiligen Teilfonds ausgeschlossen, wenn die vom Indexanbieter festgelegten Schwellenwerte überschritten werden. Weitere Einzelheiten zu den Ausschlussparametern, einschließlich Sektoren und Ertragsschwellenwerten, finden Sie im Abschnitt „Beschreibung des zugrunde liegenden Index“ in Kapitel 25 „Teilfonds“.</p>
		<ul style="list-style-type: none"> ● Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?
		Die beim Indexaufbau angewandte Methode ist unter dem folgenden Link zu finden: https://www.msci.com/index-methodology
		<p>Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?</p> <p>Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:</p>
		www.ubs.com/funds . Sie müssen Ihren Wohnsitz und Ihre Rolle eingeben und in der Suchleiste nach dem Namen des Fonds suchen.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

UBS (Lux) Fund Solutions II – UBS MSCI Japan Selection

Unternehmenskennung (LEI-Code):

549300BB42KM28MCFP33

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

- | | | | |
|--------------------------|---|-------------------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ % | <input checked="" type="checkbox"/> | Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20% an nachhaltigen Investitionen |
| <input type="checkbox"/> | in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind | <input type="checkbox"/> | mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind |
| <input type="checkbox"/> | in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind | <input checked="" type="checkbox"/> | mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind |
| <input type="checkbox"/> | Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____ % | <input checked="" type="checkbox"/> | mit einem sozialen Ziel |
| <input type="checkbox"/> | Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____ % | <input type="checkbox"/> | Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt |

<p>Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.</p>		<p>Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?</p>
		<p>Dieses Finanzprodukt wird passiv verwaltet und bildet einen Index („Index“ bzw. „Referenzwert“) nach. Die folgenden Merkmale werden durch das Finanzprodukt beworben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verfolgen eines Index mit einem Nachhaltigkeitsprofil (ESG-Score), das über dem Nachhaltigkeitsprofil des übergeordneten Index liegt. • Ein Emissionsindikator für die CO₂-Intensität (1, 2), der unter dem des übergeordneten Index (MSCI) liegt. <p>Der Referenzwert, der zum Erreichen der durch das Finanzprodukt beworbenen Merkmale benannt wurde, ist der MSCI Japan Selection Index.</p>
		<ul style="list-style-type: none"> • Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?
		<p>Die Merkmale werden anhand der folgenden Indikatoren gemessen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • dem MSCI ESG-Score <p>MSCI ESG-Scores werden von MSCI ESG Research bereitgestellt und auf einer Skala von 0 (niedrigster/schlechtester Score) bis 10 (höchster/bester Score) gemessen. Der MSCI ESG-Score basiert auf dem Risiko des zugrunde liegenden Unternehmens in Bezug auf branchenspezifische ESG-Risiken und ihrer Fähigkeit, diese Risiken im Vergleich zu ihren Mitbewerbern zu mindern. MSCI ESG-Scores werden auch als Aufschlüsselung der E-, S- und G-Scores in Bezug auf die verschiedenen Komponenten dargestellt, die für die Säulen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung berücksichtigt werden. Die Komponenten sind auch auf einer Skala von 0 bis 10 eingestuft. Basierend auf den einzelnen E-, S- und G-Werten kann ein gewichteter Durchschnitt berechnet werden. Dies ist dynamisch und berücksichtigt die direkten Änderungen aller zugrunde liegenden Ergebnisse, die sich auf die einzelnen E-, S- und G-Werte auswirken. Der MSCI ESG-Score misst die finanziell bedeutendsten Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Umwelt, Sozialem und Unternehmensführung von Unternehmen auf der Grundlage der zentralen ESG-Themen. Darüber hinaus werden sektorbezogene Unterschiede berücksichtigt, indem für jedes zentrale ESG-Thema branchenspezifische ESG-Themen identifiziert werden. Diese Risiko- und Chancenbewertung macht den MSCI ESG-Score zu einem eher statischen Maßstab, da die relative Bewertung eines Sektors über einen längeren Zeitraum konstant bleibt. Unternehmen mit den höchsten Ratings sind diejenigen, deren Management ihrer Risiken in den oben genannten wichtigen ESG-Themen und den damit verbundenen Problemen als am Besten eingestuft wird. Jedes Unternehmen im Produktportfolio erhält eine Punktzahl, die zum gesamten MSCI ESG-Score des Produktportfolios beiträgt. Der MSCI ESG-Score des Produkts wird höher sein als der des übergeordneten Index.</p> <ul style="list-style-type: none"> • der gewichteten durchschnittlichen CO₂-Intensität (Scope 1+2) MSCI <p>Die gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität („WACI“) misst das Engagement eines Portfolios in CO₂-intensiven Unternehmen. Die WACI-Messgröße bietet einen Einblick in potenzielle Risiken im Zusammenhang mit dem Übergang zu einer CO₂-ärmeren Wirtschaft, da Unternehmen mit einer höheren CO₂-Intensität wahrscheinlich einem höheren Risiko im Zusammenhang mit CO₂-bezogenen Markt- und aufsichtsrechtlichen Risiken ausgesetzt sind. Sie ist die Summe der Portfoliogewichtungen und der einzelnen CO₂-Intensitäten (CO₂-Emissionen Scope 1+2 / Umsatz USD Mio.).</p>

		<ul style="list-style-type: none"> • Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?
		<p>Das Finanzprodukt beabsichtigt, nachhaltige Anlagen zu tätigen, indem mindestens 90% seines Gesamtvermögens in Wertpapiere investiert werden, die Bestandteile des Index sind, wobei eine Verpflichtung zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen von 20% festgelegt wird. Der MSCI Japan Selection Index zielt darauf ab, die Wertentwicklung einer Anlagestrategie abzubilden, die durch die Neugewichtung der streubesitzbereinigten Marktkapitalisierungsgewichtungen auf der Grundlage bestimmter ESG-Kennzahlen das Engagement in Unternehmen erhöhen soll, die sowohl ein robustes ESG-Profil als auch einen positiven Trend zur Verbesserung dieses Profils aufweisen, wobei Unternehmen auf der Grundlage verschiedener ESG- und Klimawandelkriterien ausgeschlossen werden.</p> <p>Das Finanzprodukt zielt darauf ab, einen höheren MSCI ESG-Score als der übergeordnete Index zu erzielen. MSCI ESG-Ratings sollen Anlegern helfen, die Risiken und Chancen ihrer Investitionen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) zu identifizieren und diese Faktoren in den Portfolioaufbau zu integrieren.</p> <p>Das MSCI ESG-Rating umfasst ökologische und soziale Säulen wie Klimawandel, Naturkapital, Umweltverschmutzung und Abfall, Umweltchancen, Humankapital, Produkthaftung, Widerstand der Stakeholder und gesellschaftliche Chancen.</p> <p>Das Finanzprodukt strebt außerdem an, einen niedrigeren Emissionsindikator für die CO₂-Intensität (1 und 2) als die des übergeordneten Index zu erzielen. MSCI Climate Change Metrics stellt Klimadaten und -instrumente bereit, um Anleger bei der Integration von Klimarisiken und -chancen in ihre Anlagestrategie und -prozesse zu unterstützen. Es unterstützt Anleger, die eine Reihe von Zielen erreichen wollen, wie z. B. die Messung und Berichterstattung über Klimarisiken, die Umsetzung CO₂-armer und fossilfreier Strategien, die Anpassung an Temperaturpfade und die Berücksichtigung des Klimawandel-Research in ihren Risikomanagementprozessen, insbesondere durch die Analyse von Klimaszenarien für Übergangs- und physische Risiken.</p>
<p>Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.</p>		<ul style="list-style-type: none"> • Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet? <p>Dieses Finanzprodukt wird passiv verwaltet und bildet einen Index nach. Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden vom Indexanbieter, soweit dies für die Indexfamilie angemessen ist, berücksichtigt.</p> <p><i>Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?</i></p> <p>Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden vom Indexanbieter, soweit dies für die Indexfamilie angemessen ist, berücksichtigt.</p> <p>Der Index berücksichtigt den MSCI ESG Controversies Score, der Emittenten, die in erheblichem Maße gegen ESG-Normen verstoßen, zeitnah herausfiltert.</p> <p>MSCI ESG Controversies wurden entwickelt, um zeitnahe und konsistente Bewertungen von ESG-Kontroversen in Bezug auf Emittenten zu liefern. Emittenten mit einem MSCI ESG Controversies Score von weniger als 3 werden von den Nachhaltigkeitsindizes ausgeschlossen. Der MSCI ESG Controversies Score misst die Beteiligung eines Emittenten an wichtigen ESG-Kontroversen und</p>

		<p>misst, wie gut sich der Emittent an internationale Normen und Grundsätze hält.</p> <p>Das Finanzprodukt schließt Investitionen in Unternehmen aus, die direkt an der Nutzung, Entwicklung, Herstellung, Lagerung, Übertragung oder dem Handel von Streumunition und/oder Antipersonenminen, Atomwaffen, biologischen Waffen oder chemischen Waffen beteiligt sind.</p>
		<p><i>Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?</i></p>
		<p>Das MSCI ESG Controversies-Tool überwacht die Beteiligung von Unternehmen an erheblichen ESG-Kontroversen in Bezug auf die Geschäftstätigkeit und/oder die Produkte des Unternehmens.</p> <p>MSCI ESG Controversies bietet Bewertungen von Kontroversen bezüglich der nachteiligen Auswirkungen der Geschäftstätigkeit, Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens auf Umwelt, Soziales und/oder Unternehmensführung. Der in MSCI ESG Controversies verwendete Bewertungsrahmen ist so konzipiert, dass er mit den internationalen Normen in Einklang steht, die durch die Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen, die ILO-Erklärung über grundlegende Rechte bei der Arbeit und den Globalen Pakt der Vereinten Nationen dargestellt werden. Der MSCI ESG Controversies Score fällt in eine Skala von 0 bis 10, wobei „0“ die schwerwiegendste Kontroverse darstellt. Unternehmen müssen einen MSCI ESG Controversies-Score von 3 oder höher aufweisen, um in den Index aufgenommen werden zu können.</p> <p>https://www.msci.com/documents/1296102/14524248/MSCI+ESG+Research+Controversies+Executive+Summary+Methodology+-+July+2020.pdf/b0a2bb88-2360-1728-b70e-2f0a889b6bd4</p>

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

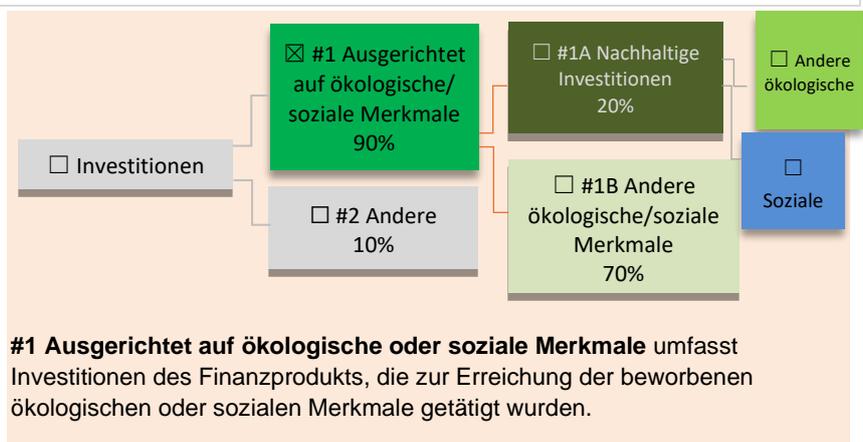
		Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?
		<input checked="" type="checkbox"/> Ja

		<p>Dieses Finanzprodukt wird passiv verwaltet und bildet einen Index nach. Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden somit vom Indexanbieter, soweit dies für die Indexfamilie angemessen ist, wie folgt berücksichtigt.</p> <p>Der Index berücksichtigt den MSCI ESG Controversies Score, der Emittenten, die in erheblichem Maße gegen ESG-Normen im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit und/oder den Produkten eines Unternehmens verstoßen, sowie mögliche Verstöße gegen internationale Normen und Grundsätze wie den Globalen Pakt der Vereinten Nationen und die Leistung in Bezug auf diese Normen und Grundsätze zeitnah herausfiltert.</p> <p>MSCI ESG Controversies wurden entwickelt, um zeitnahe und konsistente Bewertungen von ESG-Kontroversen in Bezug auf Emittenten zu liefern. Emittenten mit einem MSCI ESG Controversies Score von weniger als 3 werden von den Nachhaltigkeitsindizes ausgeschlossen. Der MSCI ESG Controversies Score misst die Beteiligung eines Emittenten an wichtigen ESG-Kontroversen und misst, wie gut sich der Emittent an internationale Normen und Grundsätze hält.</p> <p>Darüber hinaus wendet der Anlageverwalter die Ausschlüsse von SVVK-ASIR an. Das Finanzprodukt schließt Investitionen in Unternehmen aus, die direkt an der Nutzung, Entwicklung, Herstellung, Lagerung, Übertragung oder dem Handel von Streumunition und/oder Antipersonenminen, Atomwaffen, biologischen Waffen oder chemischen Waffen beteiligt sind.</p>
		<input type="checkbox"/> Nein
<p>Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.</p>		<p>Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?</p> <p>Dieses Finanzprodukt zielt darauf ab, die in diesem Anhang beschriebenen Merkmale durch Indexauswahl und passive Vermögensverwaltung zu bewerben.</p> <p>Dieses Finanzprodukt wird passiv verwaltet und versucht, die Wertentwicklung und das ESG-Profil des Index nachzubilden. Nachhaltigkeitsmerkmale und Risiken werden im Rahmen des Indexauswahlprozesses berücksichtigt. Der Index, der nach Angaben des Indexanbieters anhand von Umwelt-, Sozial- oder Unternehmensführungskriterien bewertet wird, und alle vom Indexanbieter zur Bewertung der Nachhaltigkeitsmerkmale und -risiken der Indexbestandteile verwendete Methoden sind auf der Website des Indexanbieters verfügbar.</p>
		<ul style="list-style-type: none"> • Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?
		<p>Die folgenden verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden bei der Auswahl der Anlagen zur Erreichung der durch dieses Finanzprodukt beworbenen Merkmale verwendet:</p> <p>Merkmal 1):</p> <p>Ein Nachhaltigkeitsprofil (MSCI ESG-Score), das über dem Nachhaltigkeitsprofil des übergeordneten Index (MSCI Japan Index) liegt</p> <p>Merkmal 2):</p> <p>Ein Emissionsindikator für die CO₂-Intensität (1 und 2), der niedriger ist als die des übergeordneten Index (MSCI Japan Index)</p>

		<p>Bei den Berechnungen werden Barmittel, Derivate und Anlageinstrumente ohne Rating nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Merkmale, der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen und der Mindestanteil der Investitionen, die zur Erfüllung der durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale verwendet werden, werden am Quartalsende anhand des Durchschnitts der Werte aller Geschäftstage des Quartals berechnet.</p>
		<ul style="list-style-type: none"> ● Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?
		<p>Dieses Finanzprodukt verpflichtet sich nicht, den Umfang der Investitionen zu reduzieren.</p> <p>Dieses Finanzprodukt investiert mindestens 90% seines Gesamtvermögens in Wertpapiere, die Bestandteile des Index sind, und der Indexanbieter wendet ESG-Ratings auf alle Indexbestandteile an. Daher wird erwartet, dass das daraus resultierende ESG-Rating dieses Finanzprodukts höher sein wird als das ESG-Rating eines Finanzprodukts, das einen Standardindex nachbildet.</p>
		<ul style="list-style-type: none"> ● Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?
Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.		<p>Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, wird vom Indexanbieter durchgeführt. Der Anlageverwalter wendet die verhaltensbasierten Ausschlüsse von SVVK-ASIR an.</p> <p>Die Analyse von MSCI ESG Ratings beginnt mit einer Bewertung der Unternehmensführung jedes Unternehmens unter Berücksichtigung der Eigentums- und Kontrollstrukturen des Unternehmens, der Zusammensetzung und Effektivität seiner Leitungs- oder Kontrollorgane, der Effektivität seiner Praktiken zur Schaffung von Anreizen und der Integrität seiner Rechnungslegung. Auch das Verhalten der Unternehmen wird überwacht, einschließlich etwaiger Kontroversen, die den Wert des Unternehmens erheblich beeinträchtigen könnten.</p>
		<p>Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?</p>
		<p>Der Mindestanteil der Investitionen, die zur Erfüllung der durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale verwendet werden, beträgt 90%. Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen des Finanzprodukts beträgt 20%.</p>

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der



Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

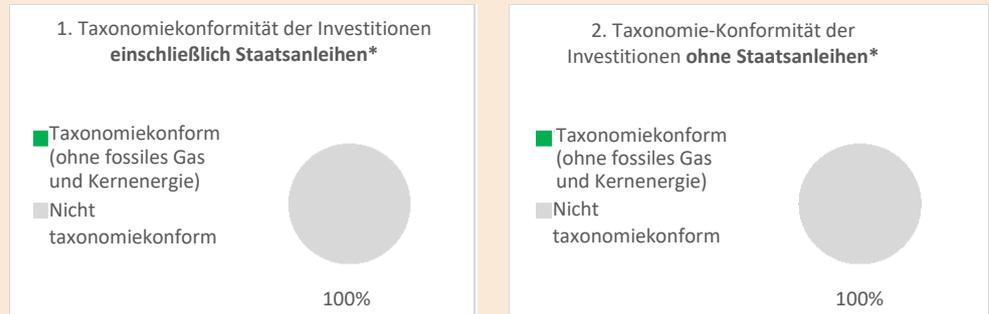
		<ul style="list-style-type: none"> • Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?
		<p>Derivate werden nur dann eingesetzt, wenn a) das Anlageziel nicht durch Investitionen in die Indexbestandteile erreicht werden kann, insbesondere um die Wertentwicklung einer Währungsabsicherung abzubilden, wenn ein Teilfonds einen währungsabgesicherten Index nachbildet, oder b) um Effizienzen beim Aufbau eines Engagements in den Indexbestandteilen zu erzielen, insbesondere wenn rechtliche oder praktische Hindernisse für den direkten Zugang zu einem Markt bestehen, auf den sich der Index bezieht.</p> <p>Das Finanzprodukt kann insbesondere eine Reihe von indexbezogenen Swaps (mit Ausnahme von gedeckten Swaps) und Derivaten (Futures, Forwards, Währungsswaps, Optionen, Optionsscheine und Devisenterminkontrakte) abschließen, um den Index nachzubilden.</p>
		In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?
		Das Mindestmaß, in dem es sich bei den diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen um nachhaltige Investitionen mit einem an der EU-Taxonomie ausgerichteten Umweltziel handelt, beträgt 0%.
		<ul style="list-style-type: none"> • Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert⁸?
		<input type="checkbox"/> Ja: <input type="checkbox"/> In fossiles Gas <input type="checkbox"/> In Kernenergie <input checked="" type="checkbox"/> Nein

⁸ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxoniekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

<p> sind ökologisch nachhaltige Investitionen, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie</p>	<ul style="list-style-type: none"> Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?
	<p>Nicht zutreffend</p>

nicht berücksichtigen.		Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?
		Das Finanzprodukt zielt auf einen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen, der nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, von 20% ab. Diese Investitionen haben sowohl Umwelt- als auch soziale Ziele, es gibt jedoch keine spezifischen Mindestanteile für jede dieser Kategorien.
		Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?
		Das Finanzprodukt zielt auf einen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen, der nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, von 20% ab. Diese Investitionen haben sowohl Umwelt- als auch soziale Ziele, es gibt jedoch keine spezifischen Mindestanteile für jede dieser Kategorien.
		Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?
		Unter „#2 Andere Investitionen“ sind Barmittel und Instrumente ohne Rating für die Zwecke des Liquiditäts- und Portfoliorisikomanagements in Bezug auf die Indexgewichtung enthalten. Diese Kategorie kann auch Wertpapiere umfassen, für die keine relevanten Daten verfügbar sind, einschließlich Wertpapiere, die voraussichtlich in Kürze im Index enthalten sein werden, oder Wertpapiere, die nach Ansicht des Anlageverwalters eine ähnliche Rendite wie die im Index enthaltenen Wertpapiere bieten können.
		Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?
Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.		Der Referenzwert, der zum Erreichen der durch das Finanzprodukt beworbenen Merkmale benannt wurde, ist der MSCI Japan Selection Index .
		<ul style="list-style-type: none"> • Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?
		Das Finanzprodukt hat zunächst den Referenzwert aufgrund seiner Relevanz für seine Anlagestrategie und der Erreichung der Merkmale, die er bewerben möchte, ausgewählt. Der Index wird vierteljährlich neu gewichtet. Weitere Einzelheiten zu der vom Indexanbieter angewandten Indexmethodik sind nachstehend aufgeführt.
		<ul style="list-style-type: none"> • Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?
		<p>Die Ausrichtung der Anlagestrategie an der Indexmethodik wird kontinuierlich sichergestellt, da der Indexanbieter den Index regelmäßig neu gewichtet und der Anlageverwalter wird den Index im Einklang mit den in der Anlagepolitik des Fonds festgelegten Grenzen nachbilden.</p> <p>Das Finanzprodukt hat zunächst den Referenzwert aufgrund seiner Relevanz für seine Anlagestrategie und der Erreichung der Merkmale, die er bewerben möchte, ausgewählt.</p> <p>Die Anlagestrategie des Fonds besteht darin, die Rendite des Referenzwerts und seine Merkmale, einschließlich der ESG-Merkmale, so genau wie angemessen möglich nachzubilden.</p>

		<p>Der Anlageverwalter überprüft die Indexmethodik, wenn das Produkt eingerichtet ist, und der Indexanbieter kann kontaktiert werden, wenn die Indexmethodik nicht mehr der Anlagestrategie des Finanzprodukts entspricht.</p>
		<ul style="list-style-type: none"> • Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?
		<p>Der MSCI Japan Selection Index setzt seine Bestandteile aus dem MSCI Japan Index (der „übergeordnete Index“) zusammen und ist darauf ausgelegt, die Wertentwicklung einer Anlagestrategie abzubilden, die durch Neigung weg von streubesitzbereinigten Gewichtungen nach Marktkapitalisierung versucht, ein Engagement in Unternehmen aufzubauen, die sowohl ein robustes Profil in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) aufweisen als auch einen positiven Trend zur Verbesserung dieses Profils, wobei bestimmte Ausschlüsse aus dem übergeordneten Index vorgenommen werden.</p> <p>Der MSCI Japan Selection Index ist Teil der MSCI Japan Index-Serien und soll die Wertentwicklung von Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung in Japan abbilden, die im Vergleich zu ihren Mitbewerbern in ihrem Sektor hohe Ratings im Bereich Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („ESG“) aufweisen. Der Index schließt basierend auf der Beteiligung an bestimmten Geschäftsaktivitäten sowie ESG-Ratings und dem Engagement in ESG-Kontroversen Bestandteile aus. Die Indizes zielen auf eine Sektorrepräsentation von 50% im Vergleich zum übergeordneten Index ab, mit dem Ziel, Unternehmen mit den höchsten MSCI ESG-Ratings (BB oder höher) in jedem Sektor einzubeziehen. Die Auswahl der Bestandteile erfolgt aus dem Hauptindex, dem MSCI Japan Index (der „übergeordnete Index“). Der Indexaufbau zielt auf eine streubesitzbereinigte Marktkapitalisierung von 50% für jeden Sektor des Global Industry Classification Standard (GICS®) ab</p> <p>Erstens verwenden die Indizes MSCI ESG Controversies Scores, um Unternehmen zu identifizieren, die in sehr schwerwiegende Kontroversen verwickelt sind, die die Auswirkung ihrer Geschäftstätigkeit und/oder ihrer Produkte und Dienstleistungen auf die Bereiche Umwelt, Soziales und Unternehmensführung betreffen. Unternehmen müssen einen MSCI ESG Controversies Score von 3 oder höher aufweisen, um für die Aufnahme in den Index infrage zu kommen. Zweitens schließt der Index basierend auf MSCI ESG Business Involvement Screening-Research und MSCI Climate Change Kennzahlen Unternehmen aus, die an den folgenden Geschäftstätigkeiten beteiligt sind: Umstrittene Waffen, Atomwaffen, zivile Schusswaffen, Tabak, Alkohol, Glücksspiel, konventionelle Waffen, Kernenergie, Förderung fossiler Brennstoffe und Erzeugung von Kraftwerkskohle.</p> <p>Wertpapiere werden aus dem zugrunde liegenden Index des jeweiligen Teilfonds ausgeschlossen, wenn die vom Indexanbieter festgelegten Schwellenwerte überschritten werden. Weitere Einzelheiten zu den Ausschlussparametern, einschließlich Sektoren und Ertragsschwellenwerten, finden Sie im Abschnitt „Beschreibung des zugrunde liegenden Index“ in Kapitel 25 „Teilfonds“.</p>
		<ul style="list-style-type: none"> • Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?
		<p>Die beim Indexaufbau angewandte Methode ist unter dem folgenden Link zu finden: https://www.msci.com/index-methodology</p>
		<p>Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?</p> <p>Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:</p>
		<p>www.ubs.com/funds. Sie müssen Ihren Wohnsitz und Ihre Rolle eingeben und in der Suchleiste nach dem Namen des Fonds suchen.</p>

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

UBS (Lux) Fund Solutions II – UBS MSCI Pacific Ex Japan Selection

Unternehmenskennung (LEI-Code):

5493006CEWZUHB3DNK26

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

- | | | | |
|--------------------------|---|-------------------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ % | <input checked="" type="checkbox"/> | Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20% an nachhaltigen Investitionen |
| <input type="checkbox"/> | in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind | <input type="checkbox"/> | mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind |
| <input type="checkbox"/> | in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind | <input checked="" type="checkbox"/> | mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind |
| <input type="checkbox"/> | Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____ % | <input checked="" type="checkbox"/> | mit einem sozialen Ziel |
| <input type="checkbox"/> | Es werden damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____ % | <input type="checkbox"/> | Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt |



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Dieses Finanzprodukt wird passiv verwaltet und bildet einen Index („Index“ bzw. „Referenzwert“) nach. Die folgenden Merkmale werden durch das Finanzprodukt beworben:

- Verfolgen eines Index mit einem Nachhaltigkeitsprofil (ESG-Score), das über dem Nachhaltigkeitsprofil des übergeordneten Index liegt.
- Ein Emissionsindikator für die CO2-Intensität (1, 2), der unter dem des übergeordneten Index (MSCI) liegt.

Der Referenzwert, der zum Erreichen der durch das Finanzprodukt beworbenen Merkmale benannt wurde, ist der **MSCI Pacific ex Japan Selection Index**.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die Merkmale werden anhand der folgenden Indikatoren gemessen:

- dem MSCI ESG-Score

MSCI ESG-Scores werden von MSCI ESG Research bereitgestellt und auf einer Skala von 0 (niedrigster/schlechtester Score) bis 10 (höchster/bester Score) gemessen. Der MSCI ESG-Score basiert auf dem Risiko des zugrunde liegenden Unternehmens in Bezug auf branchenspezifische ESG-Risiken und ihrer Fähigkeit, diese Risiken im Vergleich zu ihren Mitbewerbern zu mindern. MSCI ESG-Scores werden auch als Aufschlüsselung der E-, S- und G-Scores in Bezug auf die verschiedenen Komponenten dargestellt, die für die Säulen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung berücksichtigt werden. Die Komponenten sind auch auf einer Skala von 0 bis 10 eingestuft. Basierend auf den einzelnen E-, S- und G-Werten kann ein gewichteter Durchschnitt berechnet werden. Dies ist dynamisch und berücksichtigt die direkten Änderungen aller zugrunde liegenden Ergebnisse, die sich auf die einzelnen E-, S- und G-Werte auswirken. Der MSCI ESG-Score misst die finanziell bedeutendsten Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Umwelt, Sozialem und Unternehmensführung von Unternehmen auf der Grundlage der zentralen ESG-Themen. Darüber hinaus werden sektorbezogene Unterschiede berücksichtigt, indem für jedes zentrale ESG-Thema branchenspezifische ESG-Themen identifiziert werden. Diese Risiko- und Chancenbewertung macht den MSCI ESG-Score zu einem eher statischen Maßstab, da die relative Bewertung eines Sektors über einen längeren Zeitraum konstant bleibt. Unternehmen mit den höchsten Ratings sind diejenigen, deren Management ihrer Risiken in den oben genannten wichtigen ESG-Themen und den damit verbundenen Problemen als am Besten eingestuft wird. Jedes Unternehmen im Produktportfolio erhält eine Punktzahl, die zum gesamten MSCI ESG-Score des Produktportfolios beiträgt. Der MSCI ESG-Score des Produkts wird höher sein als der des übergeordneten Index.

- der gewichteten durchschnittlichen CO2-Intensität (Scope 1+2) MSCI

Die gewichtete durchschnittliche CO2-Intensität („WACI“) misst das Engagement eines Portfolios in CO2-intensiven Unternehmen. Die WACI-Messgröße bietet einen Einblick in potenzielle Risiken im Zusammenhang mit dem Übergang zu einer CO2-ärmeren Wirtschaft, da Unternehmen mit einer höheren CO2-Intensität wahrscheinlich einem höheren Risiko im Zusammenhang mit CO2-bezogenen Markt- und aufsichtsrechtlichen Risiken ausgesetzt sind. Sie ist die Summe der Portfoliogewichtungen und der einzelnen CO2-Intensitäten (CO2-Emissionen Scope 1+2 / Umsatz USD Mio.).

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Das Finanzprodukt beabsichtigt, nachhaltige Anlagen zu tätigen, indem mindestens 90% seines Gesamtvermögens in Wertpapiere investiert werden, die Bestandteile des Index sind, wobei eine Verpflichtung zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen von 20% festgelegt wird. Der **MSCI Pacific ex Japan Selection Index** zielt darauf ab, die Wertentwicklung einer Anlagestrategie abzubilden, die durch die Neugewichtung der streubesitzbereinigten Marktkapitalisierungsgewichtungen auf der Grundlage bestimmter ESG-Kennzahlen das Engagement in Unternehmen erhöhen soll, die sowohl ein robustes ESG-Profil als auch einen positiven Trend zur Verbesserung dieses Profils aufweisen, wobei Unternehmen auf der Grundlage verschiedener ESG- und Klimawandelkriterien ausgeschlossen werden.

Das Finanzprodukt zielt darauf ab, einen höheren MSCI ESG-Score als der übergeordnete Index zu erzielen. MSCI ESG-Ratings sollen Anlegern helfen, die Risiken und Chancen ihrer Investitionen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) zu identifizieren und diese Faktoren in den Portfolioaufbau zu integrieren.

		<p>Das MSCI ESG-Rating umfasst ökologische und soziale Säulen wie Klimawandel, Naturkapital, Umweltverschmutzung und Abfall, Umweltchancen, Humankapital, Produkthaftung, Widerstand der Stakeholder und gesellschaftliche Chancen.</p> <p>Das Finanzprodukt strebt außerdem an, einen niedrigeren Emissionsindikator für die CO2-Intensität (1 und 2) als die des übergeordneten Index zu erzielen. MSCI Climate Change Metrics stellt Klimadaten und -instrumente bereit, um Anleger bei der Integration von Klimarisiken und -chancen in ihre Anlagestrategie und -prozesse zu unterstützen. Es unterstützt Anleger, die eine Reihe von Zielen erreichen wollen, wie z. B. die Messung und Berichterstattung über Klimarisiken, die Umsetzung CO2-arter und fossilfreier Strategien, die Anpassung an Temperaturpfade und die Berücksichtigung des Klimawandel-Research in ihren Risikomanagementprozessen, insbesondere durch die Analyse von Klimaszenarien für Übergangs- und physische Risiken.</p>
<p>Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● <i>Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?</i> 	<p>Dieses Finanzprodukt wird passiv verwaltet und bildet einen Index nach. Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden vom Indexanbieter, soweit dies für die Indexfamilie angemessen ist, berücksichtigt.</p> <p><i>Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?</i></p> <p>Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden vom Indexanbieter, soweit dies für die Indexfamilie angemessen ist, berücksichtigt.</p> <p>Der Index berücksichtigt den MSCI ESG Controversies Score, der Emittenten, die in erheblichem Maße gegen ESG-Normen verstoßen, zeitnah herausfiltert.</p> <p>MSCI ESG Controversies wurden entwickelt, um zeitnahe und konsistente Bewertungen von ESG-Kontroversen in Bezug auf Emittenten zu liefern. Emittenten mit einem MSCI ESG Controversies Score von weniger als 3 werden von den Nachhaltigkeitsindizes ausgeschlossen. Der MSCI ESG Controversies Score misst die Beteiligung eines Emittenten an wichtigen ESG-Kontroversen und misst, wie gut sich der Emittent an internationale Normen und Grundsätze hält.</p> <p>Das Finanzprodukt schließt Investitionen in Unternehmen aus, die direkt an der Nutzung, Entwicklung, Herstellung, Lagerung, Übertragung oder dem Handel von Streumunition und/oder Antipersonenminen, Atomwaffen, biologischen Waffen oder chemischen Waffen beteiligt sind.</p>
		<p><i>Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?</i></p>
		<p>Das MSCI ESG Controversies-Tool überwacht die Beteiligung von Unternehmen an erheblichen ESG-Kontroversen in Bezug auf die Geschäftstätigkeit und/oder die Produkte des Unternehmens.</p> <p>MSCI ESG Controversies bietet Bewertungen von Kontroversen bezüglich der nachteiligen Auswirkungen der Geschäftstätigkeit, Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens auf Umwelt, Soziales und/oder Unternehmensführung. Der in MSCI ESG Controversies verwendete Bewertungsrahmen ist so konzipiert, dass er mit den internationalen Normen in Einklang steht, die durch die Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen, die ILO-Erklärung über grundlegende Rechte bei der Arbeit und den Globalen Pakt der Vereinten Nationen dargestellt werden. Der MSCI ESG Controversies Score fällt in eine Skala von 0 bis 10, wobei „0“ die schwerwiegendste Kontroverse darstellt. Unternehmen müssen einen MSCI ESG Controversies-Score von 3 oder höher aufweisen, um in den Index aufgenommen werden zu können.</p> <p>https://www.msci.com/documents/1296102/14524248/MSCI+ESG+Research+Controversies+Executive+Summary+Methodology+-++July+2020.pdf/b0a2bb88-2360-1728-b70e-2f0a889b6bd4</p>

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

		<p>Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?</p>
		<p><input checked="" type="checkbox"/> Ja</p>
		<p>Dieses Finanzprodukt wird passiv verwaltet und bildet einen Index nach. Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden somit vom Indexanbieter, soweit dies für die Indexfamilie angemessen ist, wie folgt berücksichtigt.</p> <p>Der Index berücksichtigt den MSCI ESG Controversies Score, der Emittenten, die in erheblichem Maße gegen ESG-Normen im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit und/oder den Produkten eines Unternehmens verstoßen, sowie mögliche Verstöße gegen internationale Normen und Grundsätze wie den Globalen Pakt der Vereinten Nationen und die Leistung in Bezug auf diese Normen und Grundsätze zeitnah herausfiltert.</p> <p>MSCI ESG Controversies wurden entwickelt, um zeitnahe und konsistente Bewertungen von ESG-Kontroversen in Bezug auf Emittenten zu liefern. Emittenten mit einem MSCI ESG Controversies Score von weniger als 3 werden von den Nachhaltigkeitsindizes ausgeschlossen. Der MSCI ESG Controversies Score misst die Beteiligung eines Emittenten an wichtigen ESG-Kontroversen und misst, wie gut sich der Emittent an internationale Normen und Grundsätze hält.</p> <p>Darüber hinaus wendet der Anlageverwalter die Ausschlüsse von SVVK-ASIR an. Das Finanzprodukt schließt Investitionen in Unternehmen aus, die direkt an der Nutzung, Entwicklung, Herstellung, Lagerung, Übertragung oder dem Handel von Streumunition und/oder Antipersonenminen, Atomwaffen, biologischen Waffen oder chemischen Waffen beteiligt sind.</p>
		<p><input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>
<p>Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.</p>		<p>Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?</p> <p>Dieses Finanzprodukt zielt darauf ab, die in diesem Anhang beschriebenen Merkmale durch Indexauswahl und passive Vermögensverwaltung zu bewerben.</p> <p>Dieses Finanzprodukt wird passiv verwaltet und versucht, die Wertentwicklung und das ESG-Profil des Index nachzubilden. Nachhaltigkeitsmerkmale und Risiken werden im Rahmen des Indexauswahlprozesses berücksichtigt. Der Index, der nach Angaben des Indexanbieters anhand von Umwelt-, Sozial- oder Unternehmensführungskriterien bewertet wird, und alle vom Indexanbieter zur Bewertung der Nachhaltigkeitsmerkmale und -risiken der Indexbestandteile verwendete Methoden sind auf der Website des Indexanbieters verfügbar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

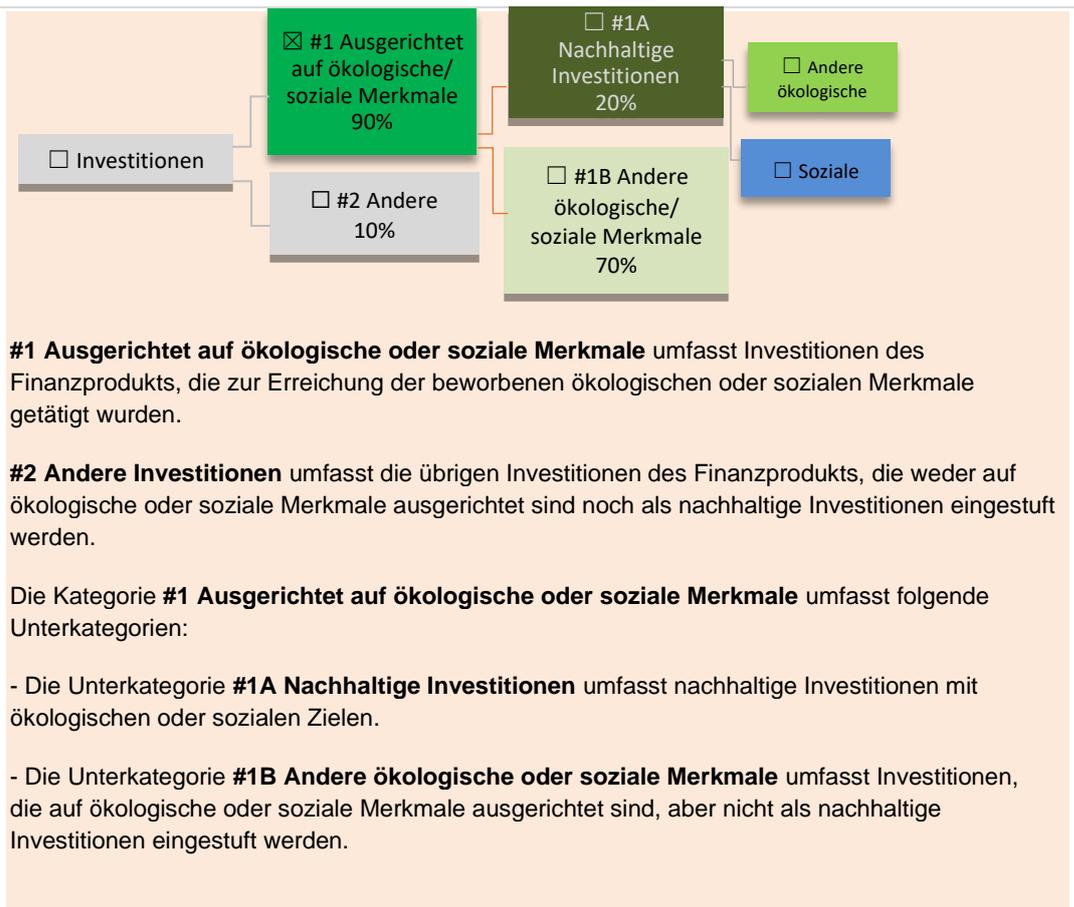
		<p>Die folgenden verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden bei der Auswahl der Anlagen zur Erreichung der durch dieses Finanzprodukt beworbenen Merkmale verwendet:</p> <p>Merkmal 1):</p> <p>Ein Nachhaltigkeitsprofil (MSCI ESG-Score), das über dem Nachhaltigkeitsprofil des übergeordneten Index (MSCI Pacific ex Japan Index) liegt</p> <p>Merkmal 2):</p> <p>Ein Emissionsindikator für die CO2-Intensität (1 und 2), der niedriger ist als die des übergeordneten Index (MSCI Pacific ex Japan Index)</p> <p>Bei den Berechnungen werden Barmittel, Derivate und Anlageinstrumente ohne Rating nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Merkmale, der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen und der Mindestanteil der Investitionen, die zur Erfüllung der durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale verwendet werden, werden am Quartalsende anhand des Durchschnitts der Werte aller Geschäftstage des Quartals berechnet.</p>
		<ul style="list-style-type: none"> ● Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?
		<p>Dieses Finanzprodukt verpflichtet sich nicht, den Umfang der Investitionen zu reduzieren.</p> <p>Dieses Finanzprodukt investiert mindestens 90% seines Gesamtvermögens in Wertpapiere, die Bestandteile des Index sind, und der Indexanbieter wendet ESG-Ratings auf alle Indexbestandteile an. Daher wird erwartet, dass das daraus resultierende ESG-Rating dieses Finanzprodukts höher sein wird als das ESG-Rating eines Finanzprodukts, das einen Standardindex nachbildet.</p>
		<ul style="list-style-type: none"> ● Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?
<p>Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.</p>		<p>Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, wird vom Indexanbieter durchgeführt. Der Anlageverwalter wendet die verhaltensbasierten Ausschlüsse von SVVK-ASIR an.</p> <p>Die Analyse von MSCI ESG Ratings beginnt mit einer Bewertung der Unternehmensführung jedes Unternehmens unter Berücksichtigung der Eigentums- und Kontrollstrukturen des Unternehmens, der Zusammensetzung und Effektivität seiner Leitungs- oder Kontrollorgane, der Effektivität seiner Praktiken zur Schaffung von Anreizen und der Integrität seiner Rechnungslegung. Auch das Verhalten der Unternehmen wird überwacht, einschließlich etwaiger Kontroversen, die den Wert des Unternehmens erheblich beeinträchtigen könnten.</p>



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Mindestanteil der Investitionen, die zur Erfüllung der durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale verwendet werden, beträgt 90%. Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen des Finanzprodukts beträgt 20%.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



Taxonomiekonforme

Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivate werden nur dann eingesetzt, wenn a) das Anlageziel nicht durch Investitionen in die Indexbestandteile erreicht werden kann, insbesondere um die Wertentwicklung einer Währungsabsicherung abzubilden, wenn ein Teilfonds einen währungsabgesicherten Index nachbildet, oder b) um Effizienzen beim Aufbau eines Engagements in den Indexbestandteilen zu erzielen, insbesondere wenn rechtliche oder praktische Hindernisse für den direkten Zugang zu einem Markt bestehen, auf den sich der Index bezieht.

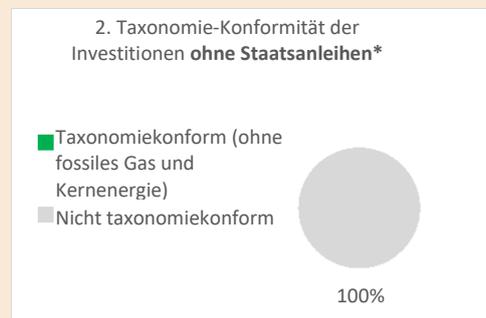
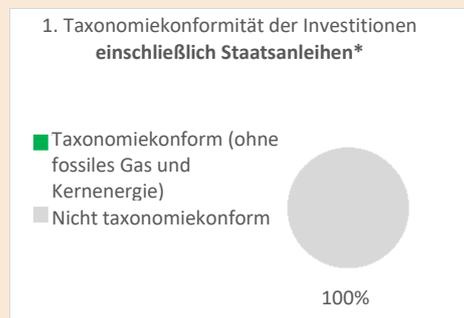
		<p>Das Finanzprodukt kann insbesondere eine Reihe von indexbezogenen Swaps (mit Ausnahme von gedeckten Swaps) und Derivaten (Futures, Forwards, Währungsswaps, Optionen, Optionsscheine und Devisenterminkontrakte) abschließen, um den Index nachzubilden.</p>
		<p>In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?</p>
		<p>Das Mindestmaß, in dem es sich bei den diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen um nachhaltige Investitionen mit einem an der EU-Taxonomie ausgerichteten Umweltziel handelt, beträgt 0%.</p>
		<ul style="list-style-type: none"> ● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert⁹?
		<p> <input type="checkbox"/> Ja: <input type="checkbox"/> In fossiles Gas <input type="checkbox"/> In Kernenergie <input checked="" type="checkbox"/> Nein </p>

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für fossiles Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

--	--	--

⁹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

 sind ökologisch nachhaltige Investitionen, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.		<ul style="list-style-type: none"> • Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?
		Nicht zutreffend
		Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?
		Das Finanzprodukt zielt auf einen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen, der nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, von 20% ab. Diese Investitionen haben sowohl Umwelt- als auch soziale Ziele, es gibt jedoch keine spezifischen Mindestanteile für jede dieser Kategorien.
		Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?
		Das Finanzprodukt zielt auf einen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen, der nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, von 20% ab. Diese Investitionen haben sowohl Umwelt- als auch soziale Ziele, es gibt jedoch keine spezifischen Mindestanteile für jede dieser Kategorien.
		Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?
		Unter „#2 Andere Investitionen“ sind Barmittel und Instrumente ohne Rating für die Zwecke des Liquiditäts- und Portfoliorisikomanagements in Bezug auf die Indexgewichtung enthalten. Diese Kategorie kann auch Wertpapiere umfassen, für die keine relevanten Daten verfügbar sind, einschließlich Wertpapiere, die voraussichtlich in Kürze im Index enthalten sein werden, oder Wertpapiere, die nach Ansicht des Anlageverwalters eine ähnliche Rendite wie die im Index enthaltenen Wertpapiere bieten können.
		Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?
		Der Referenzwert, der zum Erreichen der durch das Finanzprodukt beworbenen Merkmale benannt wurde, ist der MSCI Pacific ex Japan Selection Index .
		<ul style="list-style-type: none"> • Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?
		Das Finanzprodukt hat zunächst den Referenzwert aufgrund seiner Relevanz für seine Anlagestrategie und der Erreichung der Merkmale, die er bewerben möchte, ausgewählt. Der Index wird vierteljährlich neu gewichtet. Weitere Einzelheiten zu der vom Indexanbieter angewandten Indexmethodik sind nachstehend aufgeführt.
		<ul style="list-style-type: none"> • Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt? <p>Die Ausrichtung der Anlagestrategie an der Indexmethodik wird kontinuierlich sichergestellt, da der Indexanbieter den Index regelmäßig neu gewichtet und der Anlageverwalter wird den Index im Einklang mit den in der Anlagepolitik des Fonds festgelegten Grenzen nachbilden.</p> <p>Das Finanzprodukt hat zunächst den Referenzwert aufgrund seiner Relevanz für seine Anlagestrategie und der Erreichung der Merkmale, die er bewerben möchte, ausgewählt.</p> <p>Die Anlagestrategie des Fonds besteht darin, die Rendite des Referenzwerts und seine Merkmale, einschließlich der ESG-Merkmale, so genau wie angemessen möglich nachzubilden.</p>

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird. Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

	<p>Der Anlageverwalter überprüft die Indexmethodik, wenn das Produkt eingerichtet ist, und der Indexanbieter kann kontaktiert werden, wenn die Indexmethodik nicht mehr der Anlagestrategie des Finanzprodukts entspricht.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> ● Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?
	<p>Der MSCI Pacific ex Japan Selection Index setzt seine Bestandteile aus dem MSCI Pacific ex Japan Index (der „übergeordnete Index“) zusammen und ist darauf ausgelegt, die Wertentwicklung einer Anlagestrategie abzubilden, die durch Neigung weg von streubesitzbereinigten Gewichtungen nach Marktkapitalisierung versucht, ein Engagement in Unternehmen aufzubauen, die sowohl ein robustes Profil in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) aufweisen als auch einen positiven Trend zur Verbesserung dieses Profils, wobei bestimmte Ausschlüsse aus dem übergeordneten Index vorgenommen werden.</p> <p>Der MSCI Pacific ex Japan Selection Index ist Teil der MSCI Pacific ex Japan Index-Serien und soll die Wertentwicklung von Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung in Japan abbilden, die im Vergleich zu ihren Mitbewerbern in ihrem Sektor hohe Ratings im Bereich Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („ESG“) aufweisen. Der Index schließt basierend auf der Beteiligung an bestimmten Geschäftsaktivitäten sowie ESG-Ratings und dem Engagement in ESG-Kontroversen Bestandteile aus. Die Indizes zielen auf eine Sektorrepräsentation von 50% im Vergleich zum übergeordneten Index ab, mit dem Ziel, Unternehmen mit den höchsten MSCI ESG-Ratings (BB oder höher) in jedem Sektor einzubeziehen. Die Auswahl der Bestandteile erfolgt aus dem Hauptindex, dem MSCI Pacific ex Japan Index (der „übergeordnete Index“). Der Indexaufbau zielt auf eine streubesitzbereinigte Marktkapitalisierung von 50% für jeden Sektor des Global Industry Classification Standard (GICS®) ab</p> <p>Erstens verwenden die Indizes MSCI ESG Controversies Scores, um Unternehmen zu identifizieren, die in sehr schwerwiegende Kontroversen verwickelt sind, die die Auswirkung ihrer Geschäftstätigkeit und/oder ihrer Produkte und Dienstleistungen auf die Bereiche Umwelt, Soziales und Unternehmensführung betreffen. Unternehmen müssen einen MSCI ESG Controversies Score von 3 oder höher aufweisen, um für die Aufnahme in den Index infrage zu kommen. Zweitens schließt der Index basierend auf MSCI ESG Business Involvement Screening-Research und MSCI Climate Change-Kennzahlen Unternehmen aus, die an den folgenden Geschäftstätigkeiten beteiligt sind: Umstrittene Waffen, Atomwaffen, zivile Schusswaffen, Tabak, Alkohol, Glücksspiel, konventionelle Waffen, Kernenergie, Förderung fossiler Brennstoffe und Erzeugung von Kraftwerkskohle. Wertpapiere werden aus dem zugrunde liegenden Index des jeweiligen Teilfonds ausgeschlossen, wenn die vom Indexanbieter festgelegten Schwellenwerte überschritten werden. Weitere Einzelheiten zu den Ausschlussparametern, einschließlich Sektoren und Ertragsschwellenwerten, finden Sie im Abschnitt „Beschreibung des zugrunde liegenden Index“ in Kapitel 25 „Teilfonds“.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> ● Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?
	<p>Die beim Indexaufbau angewandte Methode ist unter dem folgenden Link zu finden: https://www.msci.com/index-methodology</p>
	<p>Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?</p> <p>Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:</p>
	<p>www.ubs.com/funds. Sie müssen Ihren Wohnsitz und Ihre Rolle eingeben und in der Suchleiste nach dem Namen des Fonds suchen.</p>

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

UBS (Lux) Fund Solutions II – UBS MSCI UK Selection

Unternehmenskennung (LEI-Code):

549300QO1C2JP7OGG168

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein **Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen **Mindestanteil von 20% an nachhaltigen Investitionen**

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als **ökologisch nachhaltig** einzustufen sind

mit einem **Umweltziel** in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als **ökologisch nachhaltig** einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie **nicht als ökologisch nachhaltig** einzustufen sind

mit einem **Umweltziel** in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie **nicht als ökologisch nachhaltig** einzustufen sind

mit einem **sozialen Ziel**

Es wird damit ein **Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben**, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieses Finanzprodukt wird passiv verwaltet und bildet einen Index („Index“ bzw. „Referenzwert“) nach. Die folgenden Merkmale werden durch das Finanzprodukt beworben:

- Verfolgen eines Index mit einem Nachhaltigkeitsprofil (ESG-Score), das über dem Nachhaltigkeitsprofil des übergeordneten Index liegt.
- Ein Emissionsindikator für die CO₂-Intensität (1, 2), der unter dem des übergeordneten Index (MSCI) liegt.

Der Referenzwert, der zum Erreichen der durch das Finanzprodukt beworbenen Merkmale benannt wurde, ist der **MSCI UK Selection Index**.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die Merkmale werden anhand der folgenden Indikatoren gemessen:

- dem MSCI ESG-Score

MSCI ESG-Scores werden von MSCI ESG Research bereitgestellt und auf einer Skala von 0 (niedrigster/schlechtester Score) bis 10 (höchster/bester Score) gemessen. Der MSCI ESG-Score basiert auf dem Risiko des zugrunde liegenden Unternehmens in Bezug auf branchenspezifische ESG-Risiken und ihrer Fähigkeit, diese Risiken im Vergleich zu ihren Mitbewerbern zu mindern. MSCI ESG-Scores werden auch als Aufschlüsselung der E-, S- und G-Scores in Bezug auf die verschiedenen Komponenten dargestellt, die für die Säulen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung berücksichtigt werden. Die Komponenten sind auch auf einer Skala von 0 bis 10 eingestuft. Basierend auf den einzelnen E-, S- und G-Werten kann ein gewichteter Durchschnitt berechnet werden. Dies ist dynamisch und berücksichtigt die direkten Änderungen aller zugrunde liegenden Ergebnisse, die sich auf die einzelnen E-, S- und G-Werte auswirken. Der MSCI ESG-Score misst die finanziell bedeutendsten Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Umwelt, Sozialem und Unternehmensführung von Unternehmen auf der Grundlage der zentralen ESG-Themen. Darüber hinaus werden sektorbezogene Unterschiede berücksichtigt, indem für jedes zentrale ESG-Thema branchenspezifische ESG-Themen identifiziert werden. Diese Risiko- und Chancenbewertung macht den MSCI ESG-Score zu einem eher statischen Maßstab, da die relative Bewertung eines Sektors über einen längeren Zeitraum konstant bleibt. Unternehmen mit den höchsten Ratings sind diejenigen, deren Management ihrer Risiken in den oben genannten wichtigen ESG-Themen und den damit verbundenen Problemen als am Besten eingestuft wird. Jedes Unternehmen im Produktportfolio erhält eine Punktzahl, die zum gesamten MSCI ESG-Score des Produktportfolios beiträgt. Der MSCI ESG-Score des Produkts wird höher sein als der des übergeordneten Index.

- der gewichteten durchschnittlichen CO₂-Intensität (Scope 1+2) MSCI

Die gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität („WACI“) misst das Engagement eines Portfolios in CO₂-intensiven Unternehmen. Die WACI-Messgröße bietet einen Einblick in potenzielle Risiken im Zusammenhang mit dem Übergang zu einer CO₂-ärmeren Wirtschaft, da Unternehmen mit einer höheren CO₂-Intensität wahrscheinlich einem höheren Risiko im Zusammenhang mit CO₂-bezogenen Markt- und aufsichtsrechtlichen Risiken ausgesetzt sind. Sie ist die Summe der Portfoliogewichtungen und der einzelnen CO₂-Intensitäten (CO₂-Emissionen Scope 1+2 / Umsatz USD Mio.).

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Das Finanzprodukt beabsichtigt, nachhaltige Anlagen zu tätigen, indem mindestens 90% seines Gesamtvermögens in Wertpapiere investiert werden, die Bestandteile des Index sind, wobei eine Verpflichtung zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen von

		<p>20% festgelegt wird. Der MSCI UK Selection Index zielt darauf ab, die Wertentwicklung einer Anlagestrategie abzubilden, die durch die Neugewichtung der streubesitzbereinigten Marktkapitalisierungsgewichtungen auf der Grundlage bestimmter ESG-Kennzahlen das Engagement in Unternehmen erhöhen soll, die sowohl ein robustes ESG-Profil als auch einen positiven Trend zur Verbesserung dieses Profils aufweisen, wobei Unternehmen auf der Grundlage verschiedener ESG- und Klimawandelkriterien ausgeschlossen werden.</p> <p>Das Finanzprodukt zielt darauf ab, einen höheren MSCI ESG-Score als der übergeordnete Index zu erzielen. MSCI ESG-Ratings sollen Anlegern helfen, die Risiken und Chancen ihrer Investitionen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) zu identifizieren und diese Faktoren in den Portfolioaufbau zu integrieren.</p> <p>Das MSCI ESG-Rating umfasst ökologische und soziale Säulen wie Klimawandel, Naturkapital, Umweltverschmutzung und Abfall, Umweltchancen, Humankapital, Produkthaftung, Widerstand der Stakeholder und gesellschaftliche Chancen.</p> <p>Das Finanzprodukt strebt außerdem an, einen niedrigeren Emissionsindikator für die CO2-Intensität (1 und 2) als die des übergeordneten Index zu erzielen. MSCI Climate Change Metrics stellt Klimadaten und -instrumente bereit, um Anleger bei der Integration von Klimarisiken und -chancen in ihre Anlagestrategie und -prozesse zu unterstützen. Es unterstützt Anleger, die eine Reihe von Zielen erreichen wollen, wie z. B. die Messung und Berichterstattung über Klimarisiken, die Umsetzung CO2-arter und fossilfreier Strategien, die Anpassung an Temperaturpfade und die Berücksichtigung des Klimawandel-Research in ihren Risikomanagementprozessen, insbesondere durch die Analyse von Klimaszenarien für Übergangs- und physische Risiken.</p>
<p>Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.</p>		<ul style="list-style-type: none"> ● <i>Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?</i> <p>Dieses Finanzprodukt wird passiv verwaltet und bildet einen Index nach. Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden vom Indexanbieter, soweit dies für die Indexfamilie angemessen ist, berücksichtigt.</p> <p><i>Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?</i></p>
		<p>Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden vom Indexanbieter, soweit dies für die Indexfamilie angemessen ist, berücksichtigt.</p> <p>Der Index berücksichtigt den MSCI ESG Controversies Score, der Emittenten, die in erheblichem Maße gegen ESG-Normen verstoßen, zeitnah herausfiltert.</p> <p>MSCI ESG Controversies wurden entwickelt, um zeitnahe und konsistente Bewertungen von ESG-Kontroversen in Bezug auf Emittenten zu liefern. Emittenten mit einem MSCI ESG Controversies Score von weniger als 3 werden von den Nachhaltigkeitsindizes ausgeschlossen. Der MSCI ESG Controversies Score misst die Beteiligung eines Emittenten an wichtigen ESG-Kontroversen und misst, wie gut sich der Emittent an internationale Normen und Grundsätze hält.</p> <p>Das Finanzprodukt schließt Investitionen in Unternehmen aus, die direkt an der Nutzung, Entwicklung, Herstellung, Lagerung, Übertragung oder dem Handel von Streumunition und/oder Antipersonenminen, Atomwaffen, biologischen Waffen oder chemischen Waffen beteiligt sind.</p>

		<p>Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?</p>
		<p>Das MSCI ESG Controversies-Tool überwacht die Beteiligung von Unternehmen an erheblichen ESG-Kontroversen in Bezug auf die Geschäftstätigkeit und/oder die Produkte des Unternehmens.</p> <p>MSCI ESG Controversies bietet Bewertungen von Kontroversen bezüglich der nachteiligen Auswirkungen der Geschäftstätigkeit, Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens auf Umwelt, Soziales und/oder Unternehmensführung. Der in MSCI ESG Controversies verwendete Bewertungsrahmen ist so konzipiert, dass er mit den internationalen Normen in Einklang steht, die durch die Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen, die ILO-Erklärung über grundlegende Rechte bei der Arbeit und den Globalen Pakt der Vereinten Nationen dargestellt werden. Der MSCI ESG Controversies Score fällt in eine Skala von 0 bis 10, wobei „0“ die schwerwiegendste Kontroverse darstellt. Unternehmen müssen einen MSCI ESG Controversies-Score von 3 oder höher aufweisen, um in den Index aufgenommen werden zu können.</p> <p>https://www.msci.com/documents/1296102/14524248/MSCI+ESG+Research+Controversies+Executive+Summary+Methodology+-+July+2020.pdf/b0a2bb88-2360-1728-b70e-2f0a889b6bd4</p>

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

		<p>Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?</p>
		<p><input checked="" type="checkbox"/> Ja</p>
		<p>Dieses Finanzprodukt wird passiv verwaltet und bildet einen Index nach. Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden somit vom Indexanbieter, soweit dies für die Indexfamilie angemessen ist, wie folgt berücksichtigt.</p> <p>Der Index berücksichtigt den MSCI ESG Controversies Score, der Emittenten, die in erheblichem Maße gegen ESG-Normen im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit und/oder den Produkten eines Unternehmens verstoßen, sowie mögliche Verstöße gegen internationale Normen und Grundsätze wie den Globalen Pakt der Vereinten Nationen und die Leistung in Bezug auf diese Normen und Grundsätze zeitnah herausfiltert.</p> <p>MSCI ESG Controversies wurden entwickelt, um zeitnahe und konsistente Bewertungen von ESG-Kontroversen in Bezug auf Emittenten zu liefern. Emittenten mit einem MSCI ESG Controversies Score von weniger als 3 werden von den Nachhaltigkeitsindizes ausgeschlossen. Der MSCI ESG Controversies Score misst die Beteiligung eines Emittenten an wichtigen ESG-Kontroversen und misst, wie gut sich der Emittent an internationale Normen und Grundsätze hält.</p>

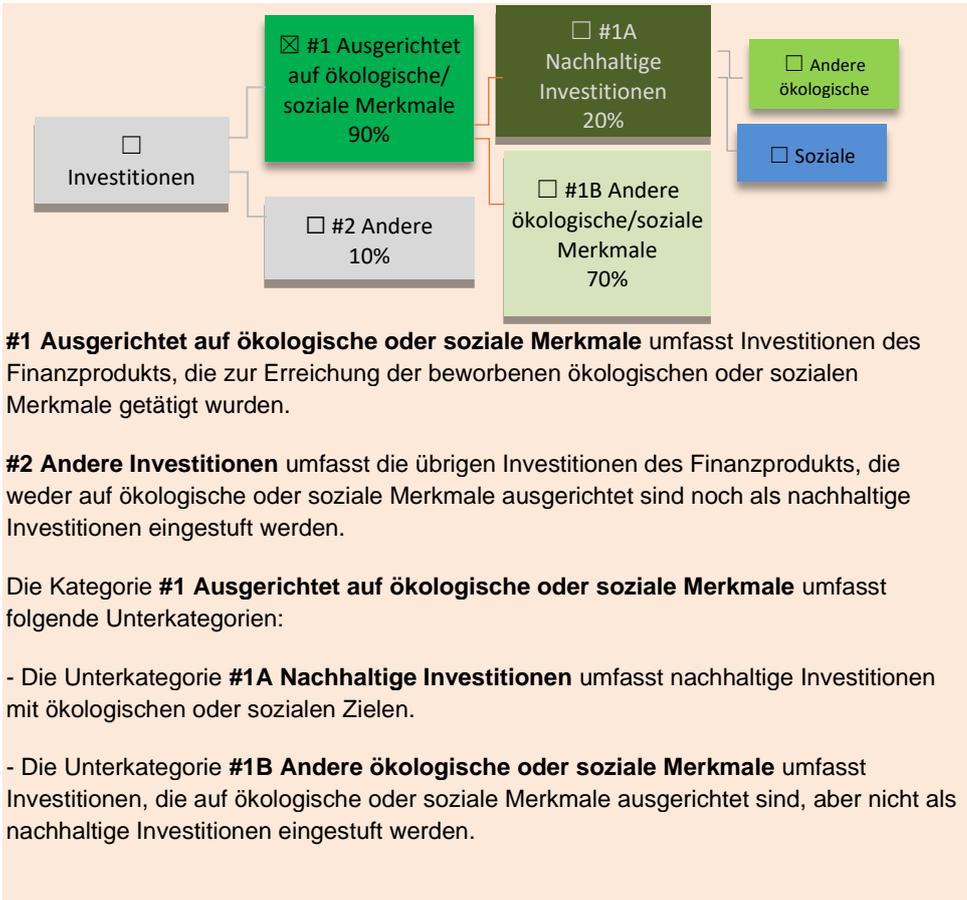
		<p>Darüber hinaus wendet der Anlageverwalter die Ausschlüsse von SVVK-ASIR an. Das Finanzprodukt schließt Investitionen in Unternehmen aus, die direkt an der Nutzung, Entwicklung, Herstellung, Lagerung, Übertragung oder dem Handel von Streumunition und/oder Antipersonenminen, Atomwaffen, biologischen Waffen oder chemischen Waffen beteiligt sind.</p>
		<input type="checkbox"/> Nein
<p>Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.</p>		<p>Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?</p>
		<p>Dieses Finanzprodukt zielt darauf ab, die in diesem Anhang beschriebenen Merkmale durch Indexauswahl und passive Vermögensverwaltung zu bewerben.</p> <p>Dieses Finanzprodukt wird passiv verwaltet und versucht, die Wertentwicklung und das ESG-Profil des Index nachzubilden. Nachhaltigkeitsmerkmale und Risiken werden im Rahmen des Indexauswahlprozesses berücksichtigt. Der Index, der nach Angaben des Indexanbieters anhand von Umwelt-, Sozial- oder Unternehmensführungskriterien bewertet wird, und alle vom Indexanbieter zur Bewertung der Nachhaltigkeitsmerkmale und -risiken der Indexbestandteile verwendete Methoden sind auf der Website des Indexanbieters verfügbar.</p>
		<ul style="list-style-type: none"> <p><i>Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?</i></p>
		<p>Die folgenden verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden bei der Auswahl der Anlagen zur Erreichung der durch dieses Finanzprodukt beworbenen Merkmale verwendet:</p> <p>Merkmal 1):</p> <p>Ein Nachhaltigkeitsprofil (MSCI ESG-Score), das über dem Nachhaltigkeitsprofil des übergeordneten Index (MSCI UK Index) liegt</p> <p>Merkmal 2):</p> <p>Ein Emissionsindikator für die CO₂-Intensität (1 und 2), der niedriger ist als die des übergeordneten Index (MSCI UK Index)</p> <p>Bei den Berechnungen werden Barmittel, Derivate und Anlageinstrumente ohne Rating nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Merkmale, der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen und der Mindestanteil der Investitionen, die zur Erfüllung der durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale verwendet werden, werden am Quartalsende anhand des Durchschnitts der Werte aller Geschäftstage des Quartals berechnet.</p>
		<ul style="list-style-type: none"> <p><i>Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?</i></p>
		<p>Dieses Finanzprodukt verpflichtet sich nicht, den Umfang der Investitionen zu reduzieren.</p> <p>Dieses Finanzprodukt investiert mindestens 90% seines Gesamtvermögens in Wertpapiere, die Bestandteile des Index sind, und der Indexanbieter wendet ESG-Ratings auf alle Indexbestandteile an. Daher wird erwartet, dass das daraus resultierende ESG-Rating dieses Finanzprodukts höher sein wird als das ESG-Rating eines Finanzprodukts, das einen Standardindex nachbildet.</p>

		<ul style="list-style-type: none"> • Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?
Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.		<p>Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, wird vom Indexanbieter durchgeführt. Der Anlageverwalter wendet die verhaltensbasierten Ausschlüsse von SVVK-ASIR an.</p> <p>Die Analyse von MSCI ESG Ratings beginnt mit einer Bewertung der Unternehmensführung jedes Unternehmens unter Berücksichtigung der Eigentums- und Kontrollstrukturen des Unternehmens, der Zusammensetzung und Effektivität seiner Leitungs- oder Kontrollorgane, der Effektivität seiner Praktiken zur Schaffung von Anreizen und der Integrität seiner Rechnungslegung. Auch das Verhalten der Unternehmen wird überwacht, einschließlich etwaiger Kontroversen, die den Wert des Unternehmens erheblich beeinträchtigen könnten.</p>
		Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?
		Der Mindestanteil der Investitionen, die zur Erfüllung der durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale verwendet werden, beträgt 90%. Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen des Finanzprodukts beträgt 20%.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

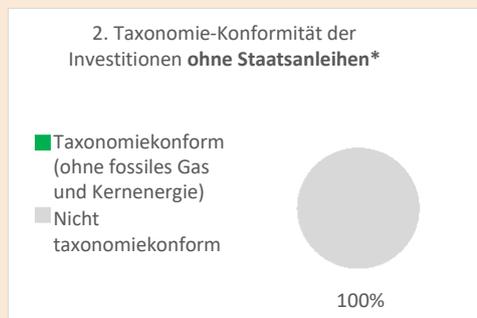
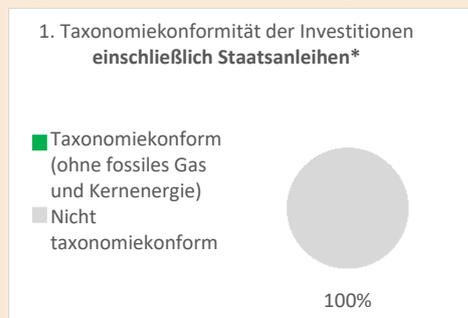


- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

		<ul style="list-style-type: none"> ● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?
		<p>Derivate werden nur dann eingesetzt, wenn a) das Anlageziel nicht durch Investitionen in die Indexbestandteile erreicht werden kann, insbesondere um die Wertentwicklung einer Währungsabsicherung abzubilden, wenn ein Teilfonds einen währungsabgesicherten Index nachbildet, oder b) um Effizienzen beim Aufbau eines Engagements in den Indexbestandteilen zu erzielen, insbesondere wenn rechtliche oder praktische Hindernisse für den direkten Zugang zu einem Markt bestehen, auf den sich der Index bezieht.</p> <p>Das Finanzprodukt kann insbesondere eine Reihe von indexbezogenen Swaps (mit Ausnahme von gedeckten Swaps) und Derivaten (Futures, Forwards, Währungsswaps, Optionen, Optionsscheine und Devisenterminkontrakte) abschließen, um den Index nachzubilden.</p>
		In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?
		Das Mindestmaß, in dem es sich bei den diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen um nachhaltige Investitionen mit einem an der EU-Taxonomie ausgerichteten Umweltziel handelt, beträgt 0%.
		<ul style="list-style-type: none"> ● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?
		<input type="checkbox"/> Ja: <input type="checkbox"/> In fossiles Gas <input type="checkbox"/> In Kernenergie <input checked="" type="checkbox"/> Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

<p>Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.</p> <p>Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.</p>	
--	--

 sind ökologisch nachhaltige Investitionen, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.		<ul style="list-style-type: none"> • Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?
		Nicht zutreffend
		<p>Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?</p> <p>Das Finanzprodukt zielt auf einen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen, der nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, von 20% ab. Diese Investitionen haben sowohl Umwelt- als auch soziale Ziele, es gibt jedoch keine spezifischen Mindestanteile für jede dieser Kategorien.</p>
		<p>Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?</p> <p>Das Finanzprodukt zielt auf einen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen, der nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, von 20% ab. Diese Investitionen haben sowohl Umwelt- als auch soziale Ziele, es gibt jedoch keine spezifischen Mindestanteile für jede dieser Kategorien.</p>
		<p>Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?</p> <p>Unter „#2 Andere Investitionen“ sind Barmittel und Instrumente ohne Rating für die Zwecke des Liquiditäts- und Portfoliorisikomanagements in Bezug auf die Indexgewichtung enthalten. Diese Kategorie kann auch Wertpapiere umfassen, für die keine relevanten Daten verfügbar sind, einschließlich Wertpapiere, die voraussichtlich in Kürze im Index enthalten sein werden, oder Wertpapiere, die nach Ansicht des Anlageverwalters eine ähnliche Rendite wie die im Index enthaltenen Wertpapiere bieten können.</p>

<p>Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.</p>		<p>Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?</p>
		<p>Der Referenzwert, der zum Erreichen der durch das Finanzprodukt beworbenen Merkmale benannt wurde, ist der MSCI UK Selection Index.</p>
		<ul style="list-style-type: none"> ● Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?
		<p>Das Finanzprodukt hat zunächst den Referenzwert aufgrund seiner Relevanz für seine Anlagestrategie und der Erreichung der Merkmale, die er bewerben möchte, ausgewählt. Der Index wird vierteljährlich neu gewichtet. Weitere Einzelheiten zu der vom Indexanbieter angewandten Indexmethodik sind nachstehend aufgeführt.</p>
		<ul style="list-style-type: none"> ● Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?
		<p>Die Ausrichtung der Anlagestrategie an der Indexmethodik wird kontinuierlich sichergestellt, da der Indexanbieter den Index regelmäßig neu gewichtet und der Anlageverwalter wird den Index im Einklang mit den in der Anlagepolitik des Fonds festgelegten Grenzen nachbilden.</p> <p>Das Finanzprodukt hat zunächst den Referenzwert aufgrund seiner Relevanz für seine Anlagestrategie und der Erreichung der Merkmale, die er bewerben möchte, ausgewählt.</p> <p>Die Anlagestrategie des Fonds besteht darin, die Rendite des Referenzwerts und seine Merkmale, einschließlich der ESG-Merkmale, so genau wie angemessen möglich nachzubilden.</p> <p>Der Anlageverwalter überprüft die Indexmethodik, wenn das Produkt eingerichtet ist, und der Indexanbieter kann kontaktiert werden, wenn die Indexmethodik nicht mehr der Anlagestrategie des Finanzprodukts entspricht.</p>
		<ul style="list-style-type: none"> ● Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?
		<p>Der MSCI UK Selection Index setzt seine Bestandteile aus dem MSCI UK Index (der „übergeordnete Index“) zusammen und ist darauf ausgelegt, die Wertentwicklung einer Anlagestrategie abzubilden, die durch Neigung weg von streubesitzbereinigten Gewichtungen nach Marktkapitalisierung versucht, ein Engagement in Unternehmen aufzubauen, die sowohl ein robustes Profil in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) aufweisen als auch einen positiven Trend zur Verbesserung dieses Profils, wobei bestimmte Ausschlüsse aus dem übergeordneten Index vorgenommen werden.</p> <p>Der MSCI UK Selection Index ist Teil der MSCI UK Index-Serien und soll die Wertentwicklung von Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung im Vereinigten Königreich abbilden, die im Vergleich zu ihren Mitbewerbern in ihrem Sektor hohe Ratings im Bereich Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („ESG“) aufweisen. Der Index schließt basierend auf der Beteiligung an bestimmten Geschäftsaktivitäten sowie ESG-Ratings und dem Engagement in ESG-Kontroversen Bestandteile aus. Die Indizes zielen auf eine Sektorrepräsentation von 50% im Vergleich zum übergeordneten Index ab, mit dem Ziel, Unternehmen mit den höchsten MSCI ESG-Ratings (BB oder höher) in jedem Sektor einzubeziehen. Die Auswahl der Bestandteile erfolgt aus dem Hauptindex, dem MSCI UK Index (der „übergeordnete Index“). Der Indexaufbau zielt auf eine streubesitzbereinigte Marktkapitalisierung von 50% für jeden Sektor des Global Industry Classification Standard (GICS®) ab</p>

		<p>Erstens verwenden die Indizes MSCI ESG Controversies Scores, um Unternehmen zu identifizieren, die in sehr schwerwiegende Kontroversen verwickelt sind, die die Auswirkung ihrer Geschäftstätigkeit und/oder ihrer Produkte und Dienstleistungen auf die Bereiche Umwelt, Soziales und Unternehmensführung betreffen. Unternehmen müssen einen MSCI ESG Controversies Score von 3 oder höher aufweisen, um für die Aufnahme in den Index infrage zu kommen. Zweitens schließt der Index basierend auf MSCI ESG Business Involvement Screening-Research und MSCI Climate Change-Kennzahlen Unternehmen aus, die an den folgenden Geschäftstätigkeiten beteiligt sind: Umstrittene Waffen, Atomwaffen, zivile Schusswaffen, Tabak, Alkohol, Glücksspiel, konventionelle Waffen, Kernenergie, Förderung fossiler Brennstoffe und Erzeugung von Kraftwerkskohle. Wertpapiere werden aus dem zugrunde liegenden Index des jeweiligen Teilfonds ausgeschlossen, wenn die vom Indexanbieter festgelegten Schwellenwerte überschritten werden. Weitere Einzelheiten zu den Ausschlussparametern, einschließlich Sektoren und Ertragsschwellenwerten, finden Sie im Abschnitt „Beschreibung des zugrunde liegenden Index“ in Kapitel 25 „Teilfonds“.</p>
		<ul style="list-style-type: none"> • Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?
		<p>Die beim Indexaufbau angewandte Methode ist unter dem folgenden Link zu finden: https://www.msci.com/index-methodology</p>
		<p>Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?</p> <p>Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:</p>
		<p>www.ubs.com/funds. Sie müssen Ihren Wohnsitz und Ihre Rolle eingeben und in der Suchleiste nach dem Namen des Fonds suchen.</p>

27. Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Für folgende Subfonds wurde keine Anzeige zum Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) erstattet, sodass Aktien dieses Subfonds im Geltungsbereich des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) nicht an Anleger vertrieben werden dürfen:

- N/A

Einrichtungen für Anleger in Deutschland

Einrichtungen im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG, geändert durch die Richtlinie (EU) 2019/1160

Verwaltungsgesellschaft:

UBS Asset Management (Europe) S.A.
33A Avenue J-F Kennedy, 9053 Luxembourg

Der Prospekt, die Gründungsunterlagen des Fonds, die Basisinformationsblätter («KIDs»), sofern zutreffend, sowie die Finanzberichte sind zur Einsichtnahme kostenlos auf www.fundinfo.com verfügbar; dort sind auch Exemplare erhältlich.

Gemäss Richtlinie 2019/11601 bestätigen wir hiermit, dass die folgenden Aufgaben elektronisch durchgeführt werden und allen Privatanlegern in sämtlichen Aufnahmestaaten zur Verfügung stehen, in denen ein von UBS Asset Management (Europe) S.A. als Verwaltungsgesellschaft oder AIFM verwalteter Fonds vermarktet wird. Sollten Sie Hilfe oder Informationen zu den nachstehenden Aufgaben benötigen, können Sie sich über die folgende E-Mail-Adresse mit uns in Verbindung setzen: sh-ubsfacilities@ubs.com

a) Bearbeitung von Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeanträgen und Ausführung sonstiger Zahlungen an Anleger in Bezug auf die Aktien/Anteile eines von der UBS Asset Management (Europe) S.A. verwalteten Fonds gemäss den Gründungsunterlagen des Fonds;

b) Informationen darüber, wie die unter Buchstabe a) beschriebenen Anträge gestellt werden können und wie die Rückkauf- und Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden;

c) Verfahren und Regelungen gemäss Artikel 15 der Richtlinie 2009/65/EG2 in Bezug auf die Ausübung der Rechte als Anleger, die sich aus der Anlage in den OGAW in dem Mitgliedstaat ergeben, in dem der OGAW vertrieben wird, oder in Bezug auf den Umgang mit Informationen im Zusammenhang mit der Ausübung der Rechte als Anleger, die sich aus der Anlage in den UCITS in dem Mitgliedstaat ergeben, in dem der UCITS vertrieben wird. Weitere Informationen zu Anlegerrechten finden sich hier: [UBS Asset Management \(Europe\) S.A.;](http://www.ubs.com/global/en/assetmanagement/capabilities/white-labelling/fund-management-company-services.html)

Weitere Informationen zu den vorstehenden Aufgaben finden Sie unter dem folgenden Link: <https://www.ubs.com/global/en/assetmanagement/capabilities/white-labelling/fund-management-company-services.html>

Preisveröffentlichungen und Veröffentlichung von Mitteilungen an die Anleger (Punkt e der CBDF-Richtlinie)

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden auf der folgenden Webseite veröffentlicht: www.ubs.com/global/en/asset-management/funds.html. Die Veröffentlichungen sind kostenlos zugänglich.

Etwaige Mitteilungen an die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland werden auf die Postwege an die im Aktionärsregister eingetragene Anschrift der Anleger versandt und auf der Website der Verwaltungsgesellschaft (<https://www.ubs.com/lu/en/assetmanagement/capabilities/white-labelling/fund-management-company-services/fml-investor-notifications.html>) veröffentlicht.

Darüber hinaus erfolgt in den Fällen nach § 298 Absatz 2 KAGB eine zusätzliche Veröffentlichung auf WM Daten.